Organisationsbuch der NSDAP.

Die Organisation der NSDAP.

Organisationsbuch der NSDAP.

Herausgeber:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

1936

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Nachdruck, auch auszugsweise, streng verboten.

Schriftliche oder mündliche Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung ist, sofern sie nicht für den Dienstgebrauch vorgenommen wird, nur mit Genehmigung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. gestattet.

Dieses Buch
darf im freien Handel nicht verkauft werden.

[Rare]
DD
3970
N3
A33
1934

Rückfragen auf dem Dienstweg an den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt, München, Barer Straße Nr. 15.

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Robert Ley
Für Einzelbearbeitung verantwortlich: Reichsamtsleiter Fritz Mehnert
Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München
Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München

Ausführungen des Führers

zur Dienstvorschrift vom 15. Juli 1932

Nationalsozialisten, Parteigenossen und Parteigenossinnen!

„Die Welt wird nur von einem Bruchteil der Weisheit regiert." Dieser bittere Ausspruch des schwedischen Staatskanzlers Oxenstierna enthält leider eine ewige Wahrheit. Nur der Prozentsatz, in dem die Weisheit zur Vernunft steht, ist ein veränderlicher. Es gibt Zeiten, in denen die Völker, sei es aus einem gesunden urwüchsigen Instinkt heraus, oder sei es auch auf Grund einer klareren Einsicht in die natürlichen Gesetze des Lebens, vernünftiger regiert werden und damit vernünftiger handeln; es gibt aber auch Perioden, da sie anscheinend nur der helle Wahn- und Irrsinn des Lebens bestimmt. Am unheilvollsten ist es, wenn sich menschliche Einfältigkeit, Halbheit und Schwäche mit überheblichem scheinbarem Wissen verbinden, um dann zu Ehren der Göttin der Vernunft, der Unvernunft die verlangten und ihr wohl auch gebührenden Opfer zu bringen. Es gibt Jahrhunderte der Menschheitsgeschichte, in denen alles Licht förmlich verhängt zu sein scheint, da die Menschen sich vom Natürlichen soweit entfernt haben, daß der Instinkt als Ratgeber versagt, während umgekehrt der Verstand noch zu unentwickelt ist, um den Instinkt ersetzen zu können. Denn jede wahre Weisheit kann keine Lebensgesetze aufstellen, sondern höchstens erkennen. Ein solches Einsehen und Wissen wird aber immer **zur Demut und nie zur Überheblichkeit erziehen;** denn es offenbart erst die Größe der souveränen Gesetzmäßigkeit, die das Leben beherrscht und bestimmt, und die Kleinheit des Menschen und der Menschen, deren Dasein diesen großen Bestimmungen unterworfen ist. Das liberal-marxistische Zeitalter wird dereinst gemessen werden sowohl nach den auf vielen Gebieten des Lebens vollbrachten großen Leistungen dieser Zeit wie aber auch nach der in dieser Zeit selbst entstandenen Übersteigerung der eitlen Bewunderung dieser Leistungen, nach einer langsam gezüchteten wissenschaftlichen Überheblichkeit, die am Ende dieser Zeit — für viele gar nicht sichtbar — vom Wissen und Erkennen abgleitet und bei der überheblichsten Einbildung landet. Eine Menschheitsepoche, die dabei über den Leistungen den Träger der Leistungen vergißt! Die nicht mehr sehen will, daß der Mensch in seinem Leben abhängig ist von genau denselben allgemein gültigen Gesetzen des Lebens, wie sie der beschränkte menschliche Verstand ansonsten sehr wohl festzustellen vermochte.

Allgemeine Grundlagen der Menschheitsentwicklung werden in dieser liberal-marxistischen Epoche frech verleugnet. Im Namen des materiali-

stischen Lebens versündigt man sich gegen die Voraussetzungen zum Leben überhaupt. Eine schleichende Krankheit, die jahrzehntelang andauert und zu einer allgemeinen Zersetzung, ja Zerfressung der Nation führt, findet ihren plötzlichen akuten Ausbruch: Der Weltkrieg kommt und versucht mit dämonischem Wüten in Jahren zu vollstrecken, was sonst vielleicht Jahrhunderte gebraucht hätte. Er treibt die Entwicklung zu jener Krise, die für jede Krankheit entscheidend ist. Millionen werden durch sie endgültig entwurzelt, Gesellschaftsschichten, deren Verfall die liberal-marxistische Epoche an sich bedingt, stürzen in weltgeschichtlichen Stunden ein, Staaten, die zur leeren Form erstarrt sind, brechen, und es scheint fast so, als ob damit die liberal-marxistische Völkererkrankung in einer Völkerkatastrophe, ja einem Völkertode sondergleichen ihren folgerichtigen Abschluß fände. Allein diese selbe Krise des Weltkrieges, die das an sich schon Schwache endgültig erschüttert und stürzt, führt auf der andern Seite zur Erweckung ungeheuerster, schlummernder Lebensgeister und Kräfte. Die Schlachtfelder des Todes wurden wie fast immer zum fruchtbaren Boden einer neuen Auferstehung. Die Krise wird nicht das Leben beenden, sondern — des können wir heute schon sicher sein — es zu einer neuen Verjüngung führen.

Die deutsche Nation erhielt aus den Fieberschauern dieser größten Völkerkatastrophe die inneren und äußeren Voraussetzungen für die Geburt einer Weltanschauung, die als kristallklarste Vernunft den einst verlorengegangenen natürlichen Instinkt nicht nur ersetzen soll, nein, die ihm sogar wieder die lebendigen Voraussetzungen geben muß, um dereinst in einem durch die Erkenntnisse gesundeten Volk als selbstverständlicher Instinkt wieder aufleben zu können.

Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, in schlichter Bescheidenheit die kundgewordenen Ergebnisse einer strengen logischen, wissenschaftlichen Erforschung menschlicher Lebensgesetze, der Gesetze der Bildung menschlicher Kulturen usw. als fundamentale Grundlagen für die Regeneration unseres Volkskörpers aufgestellt und verwendet zu haben. Blut und Rasse, Persönlichkeit und Persönlichkeitswert, der Kampf als ewig auslesende Erscheinung, die Erde und der Lebensraum als bestimmende, zwingende und treibende Kraft sind in ihrer fundamentalen Bedeutung durch diese Bewegung nicht nur erkannt, sondern auch wohl zum ersten Male bewußt gewürdigt worden. Der Größe dieser Lebensgesetze einerseits und Lebensaufgabe andererseits gegenüber sinken die Vorstellungen, Begriffe und auch Einrichtungen unserer bürgerlich-liberal-marxistischen Welt zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zusammen. Dem ewigen Sein eines Volkes bedeutet eine heute mehr gesellschaftlich ausgeprägte Organisation, mag sie Bürgertum oder Proletariat heißen, nur einen Hauch, der vorübergehend wohl das Leben trüben kann, aber seine Bedingungen niemals zu ändern vermag. Indem die nationalsozialistische Bewegung zu den großen Lebensgrundlagen und Lebensgesetzen zurückkehrt, entfernt sie sich weit vom Niveau und dem Wesen einer parlamentarischen Partei. Sie ist eine Weltauffassung, die, ihren Zweck erfüllend,

dem deutschen Volke eine vernunftsgemäß organisierte Form mit einer derselben Vernunft entsprechenden Leitung geben will. Da aber der Staat dank ihrer Erkenntnisse nur ein Mittel zum Zweck sein kann, ist das Werk der deutschen Wiederauferstehung kein Werk einer formalen Änderung des Deutschen Reiches oder seiner Verfassung, sondern eine Frage der vernünftigen Erziehung und Neubildung unseres Volkes. **Die nationalsozialistische Bewegung löst dieses Problem nicht in theoretischer Arbeit und am Schreibtisch, sondern wirklich, d. h., sie schafft in ihrer Idee und ihrer Organisation den Gehalt und das Wesen des ihr vorschwebenden völkischen Staates.** So unveränderlich dabei die Gesetze des Lebens selbst sind und damit die unserer Bewegung zugrundeliegende Idee, so ewig fließend ist das Ringen um die Erfüllung. Die Organisation der Bewegung auch als ein Mittel zum Zweck soll aber durch diese neue Dienstvorschrift nur Richtlinien bekommen zur Erfüllung ihrer größeren, in der Verwirklichung unserer Idee liegenden Aufgabe.

Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers

Die Haltung eines Nationalsozialisten, sein Auftreten und sein Verhältnis zu anderen Partei- und Volksgenossen ist von einer im Kampf um die Macht erworbenen Selbstsicherheit und einem gesunden Selbstbewußtsein getragen. Dieses selbstbewußte Auftreten, das der Nationalsozialist aus der unerschütterlichen Verankerung seiner Lebensgesetze in seiner Weltanschauung schöpft, wirkt dann echt und ungekünstelt, **wenn es frei von jeder kleinlichen Herrschsucht und dem ängstlichen Bestreben ist, in jedem Parteigenossen, der auf dem einen oder anderen Gebiete mehr leistet, eine Gefahr für die eigene Stellung zu sehen.**

Niemals darf sich ein führender Parteigenosse, weil er einmal in seiner persönlichen Empfindlichkeit gekränkt worden ist, dadurch zu ungerechter Beurteilung seiner ihm untergeordneten Parteigenossen hinreißen lassen.

Führertum setzt freiwillige Gefolgschaft voraus, die um so freiwilliger sein wird, je mehr die Geführten das Bewußtsein haben, von einem Nationalsozialisten geführt zu werden, dem sein Führertum nicht Befriedigung eigener Herrschgelüste, sondern Dienst für die Bewegung und Einsatz für die Gefolgschaft bedeutet. Wenn jeder Unterführer in kleinlicher Eifersucht immer gleich den als seinen Feind ansieht, dessen Aufgabe sich mit seiner eigenen berührt, wenn er auf Kompetenzen pocht, weil er die Einschränkung seiner Stellung fürchtet, so ist sein Verhalten unwürdig und zerstört die innere Geschlossenheit der Bewegung. Ämter sind nicht geschaffen worden, um Parteigenossen Beschäftigung zu geben, sondern um der Sache des Nationalsozialismus zu dienen. In diesem Dienst darf es kleinliche und egoistische Wünsche nicht geben. **Nur enge Zusammenarbeit in kameradschaftlicher Verbundenheit mit allen, die, ganz gleich an welchem Platze, der Bewegung dienen, sichert den Erfolg und die innere Kraft der Partei.**

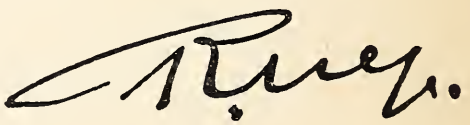

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Die NSDAP. verkörpert in ihrem Wesen, ihrer Grundeinstellung und ihrem Wirken eine Weltanschauung, die sich nicht mit der Lösung von Tagesfragen begnügt, sondern die über die Jahrhunderte hinweg für das deutsche Volk die Verwirklichung und dauernde Erhaltung des Gedankens der Volksgemeinschaft, verbunden mit einem dem deutschen Empfinden entsprechenden Führerprinzip, erstrebt.

Das Instrument des Führers zur endgültigen Lösung dieser Aufgaben ist die NSDAP., die seit Jahren in immer steigenderem Maße ihren Auf- und Ausbau vollzieht.

Für die weitere Entwicklung der Partei ist es erforderlich, sich dessen bewußt zu sein, daß alles Einengende verhindert werden muß, um das natürliche Wachsen der Partei nicht zu hemmen.

Es ist daher nicht an der Zeit, ein starres Dienstbuch für die Partei herauszugeben, nach dessen Paragraphen und Formulierungen sich das weitere Leben der Partei abzuwickeln hätte.

Die vergangene Zeit zeigt uns diese Tatsache am besten. Wenn wir nur vier Jahre zurückblicken, so zeigt sich uns gegenüber dem heutigen Stand der Organisation der NSDAP. ein wesentlich anderes Bild. Damals gab es Kreise, Bezirke, Sektionen, Zellen usw.

Dazu kam bei der Machtübernahme die Tatsache, daß wir einem weltanschaulich völlig anders gearteten und verwurzelten System in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und in der Einzelhaltung der Menschen gegenüberstanden. Die Gedanken der Volksgenossen waren auf Stände und Klassen ausgerichtet. Die Partei stand diesem Durcheinander gegenüber und es fehlten ihr zum Teil die einzelnen Instrumente zur Bewältigung der unmittelbar bei der Machtübernahme sofort in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten.

Es gab in der Zeit, in der ich vom Führer als Reichsorganisationsleiter berufen wurde, kein Organisationsamt, kein Personalamt, kein Schulungsamt, keine Parteischulen und kein Lehrpersonal, keinerlei Richtlinien, keine Unterlagen und Erfahrungen auf diesen Gebieten.

Wenn wir allein die vergangenen zwei bis drei Jahre betrachten, so können wir feststellen, daß die Partei in dieser kurzen Zeit auf den genannten Gebieten unerhörte Fortschritte zu verzeichnen hat und damit für die Zukunft Fundamente gelegt wurden, die wohl von keiner Gegnerschaft jemals beseitigt werden können.

Durch die vom Führer gegebenen Richtlinien und den vorgenommenen weitgehenden Ausbau der Personalämter ist die Voraussetzung für eine notwendige, in der Vergangenheit völlig fehlende Personalpolitik gegeben.

Auf dem Gebiet der Schulung sind große Fortschritte zu verzeichnen. In allen Gauen bestehen Gauschulen, Tausende und aber Tausende von Schulungskursen helfen mit, die nationalsozialistische Führerschaft in

ihrem Denken und Wissen zu vervollkommnen und sie weltanschaulich immer besser auszurichten. Durch die Schaffung der Ordensburgen ist für die Partei für alle Zukunft eine Entwicklung vorbereitet, die sich im Vergleich zu heute in noch ungekannten Möglichkeiten zur Beherrschung des geistigen Lebens unseres Volkes auswirken wird.

Die Organisation der Partei hat sich gefestigt.

Die dem liberalistischen Denken völlig entgegengesetzte, zellenartige Durchbildung der gesamten Parteiorganisation vom Block zur Zelle, Ortsgruppe, Kreis und Gau bis hin zur Reichsleitung gibt die Möglichkeit, allen Anforderungen unseres Kampfes gerecht zu werden.

Diese Einteilung der Parteigebiete, die sich restlos durchgesetzt hat, gab gleichzeitig die Möglichkeit, die großen, von der Partei betreuten Organisationen, die Deutsche Arbeitsfront usw., nach den gleichen Richtlinien erstehen zu lassen.

Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers wurden die Hauptaufgabengebiete der Partei entsprechend ihrer Bedeutung herausgestellt. Durch den Neubau des Block- und Zellensystems wurde weiterhin die Organisation in den untersten Hoheitsgebieten geordnet.

Dazu kommt der Ausbau der Aufgabengebiete aller Parteiämter, die Eindämmung und Beseitigung der früher vorhandenen Eifersüchteleien der Parteigliederungen und Organisationen untereinander, so daß insgesamt gesagt werden kann, daß die Partei heute eine uns selbst in ihren Auswirkungen oft nicht bewußte Geschlossenheit darstellt.

Ich bin mir wohl dessen bewußt, daß der Auf- und Ausbau der Partei noch nicht abgeschlossen ist. Die Partei soll sich auch weiterhin organisch entwickeln. Es ist demzufolge nicht meine Aufgabe, dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Das vorliegende „Organisationsbuch der NSDAP." soll daher lediglich den heutigen Stand der Parteiorganisation einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände darstellen.

Wenn es notwendig ist, werden bei sich zeigenden Erkenntnissen Bereinigungen dann vorgenommen, wenn diese sich als zum Wohle der Partei notwendig erweisen.

Selbstverständlich ist, daß die in dem vorliegenden Werk aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen für die gesamte Partei so lange bindend sind, bis vom Führer Änderungen bzw. Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Es gibt für die Partei keinen Stillstand und in der Entwicklung kein Ende. So vielgestaltig das Leben unseres Volkes ist, so vielgestaltig wird auch unser Wirkungskreis für die Zukunft bleiben.

Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Dr. R. Ley.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ausführungen des Führers V
Ausführungen des Stellvertreters des Führers VIII
Geleitwort des Reichsorganisationsleiters IX

Abschnitt 1:

Der Parteigenosse; der Politische Leiter; Partei-Symbole/Abzeichen; Parteidienst.

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten 3
Der Parteigenosse 5
Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt 11
Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes) . 12
Zielsetzung 13
Der Politische Leiter 14
Vereidigung des Politischen Leiters 16
Abkommandierung 17
Ehrenschutz der Politischen Leiter 17
Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis 18
Ernennungen von Politischen Leitern 19
Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung 20
Personalunterlagen für Politische Leiter 22
Niederlegung eines Amtes usw. 22
Berufungen, Ernennungen, Vertretungen 23
Die Uniform des Politischen Leiters: 24
I. Dienstkleidung des Politischen Leiters 24
II. Ausrüstung des Politischen Leiters 25
III. Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges 26
IV. Rangabzeichen der Politischen Leiter 27
V. Verleihung von Diensträngen in der NSDAP. 28
VI. Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters 29
VII. Dienstrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politischer Leiter 30
VIII. Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge 32

Seite

Parteifahnen 34
Weihe der Fahnen 34
Ausführung der Fahnen 35
Fahnen-Verbot 36
Hakenkreuz-Tragfahne 36
Hausfahne 36
Kraftwagen-Stander für Politische Leiter 37
Schilder für Dienststellen der NSDAP. 39
Abzeichen der NSDAP. 42
Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug 43
Blutorden 43
Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP. 43
HJ.-Ehrenzeichen 43
Sonstige Orden und Ehrenzeichen 44
Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände . . . . . [46

Bunte Tafeln 1—24

1. Hoheitsfahnen
2. Politische Leiter
3. Politische Leiter
4. Politische Leiter
5. Politische Leiter — Mützen
6. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Reichsleitung
7. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Gauleitung
8. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Kreisleitung
9. Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter, Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung
10. Dienstrangabzeichen für aus dem aktiven Dienst geschiedene Politische Leiter
11. Ehrenwaffe des Politischen Leiters
12. Politische Leiter
13. Ausrüstungsstücke
14. Spielmänner
15. Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge
16. Ehrenzeichen der NSDAP.
17. Abzeichen der NSDAP.
18. Kraftwagen-Stander
19. Kraftwagen-Stander und Armbinden
20. Haustafel der NSDAP.
21. NS.-Frauenschaftsabzeichen
22. NSBO.- und NSD.-Studentenbund-Fahne
23. Uniform der Stamm-Mannschaften im NSDStB.
24. Kursteilnehmer einer Schule der NSDAP.
    Kursteilnehmer einer Schule eines angeschlossenen Verbandes

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen 49
Dienstappell 51
I. Dienstappell der Dienststelle 51
II. Dienstappelle im Dienstbereich (für die Politischen Leiter eines Hoheitsgebietes) 53

Seite
Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches 54
Kontrollbesuche 55
Der Streifendienst 55
Angewandte Disziplinargewalt 58
Beschwerdeordnung 63
Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung . . . 65
Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ. . . 70
Unterstellungsverhältnis 70
Erteilung von Anordnungen 70
Ernennung von SA.-Führern 70
Gemeinsame Führerbesprechungen 70
Anforderung von SA. 71
Teilnahme an Veranstaltungen 71
Aufmarschvorbereitung und -leitung 71
Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter 75
Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander 75
Politische Leiter und SS. 75
Politische Leiter und NSKK. 76
Politische Leiter und HJ. 76
Politische Leiter und Parteirichter 77
Grußpflicht zwischen Politischem Leiter-Korps, SA., SS., NSKK. und HJ. 77
Führernachwuchs und -auslese 78
Die HJ. als Führernachwuchs 80

Abschnitt 2:

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete.

Regionale Organisation der NSDAP.

Aufstellung der Gaue der NSDAP. mit Angabe der Anzahl der Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Einwohner, Haushaltungen usw. . . . 84
Gaukarte der NSDAP. 85
Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände . . 86
I. Führerprinzip 86
II. Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisationsform 87
III. Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP. 88
IV. Die Ausdruckgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens . . 91
Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis 93
Hoheitsträger — Hoheitsgebiet 98
I. **Block der NSDAP.** 99
A. Blockleiter 100

Seite
B. Blockhelfer 106
C. Blockwalter 108

II. **Zelle der NSDAP.** 110
D. Zellenleiter 110
E. Zellenwalter 113
Allgemeine Bestimmungen 114
Fragen 114
Verkauf von Eintrittskarten usw. 114
Personalunterlagen 114
Meinungsverschiedenheiten 114

Ortsgruppe der NSDAP. 116
1. Gebietlicher Bereich 116
2. Dienstbezeichnung 117
3. Dienststelle — Geschäftsstelle 117
4. Der Ortsgruppenleiter 119
5. Ämter, Hauptstellen und Stellen 123
6. Die Ortsgruppenfahne 124
7. Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung 124

Stützpunkt der NSDAP. 127
1. Gebietlicher Bereich 127
2. Dienstbezeichnung 127
3. Dienststelle 127
4. Der Stützpunktleiter 127
5. Ämter, Hauptstellen und Stellen 127

Kreisleitung der NSDAP. 130
1. Gebietlicher Bereich 130
2. Dienstbezeichnung 130
3. Dienststelle 130
4. Der Kreisleiter 131
5. Ämter, Hauptstellen und Stellen 133
6. Die Kreisfahne 134

Gauleitung der NSDAP. 136
1. Gebietlicher Bereich 136
2. Dienstbezeichnung 136
3. Dienststelle 136
4. Der Gauleiter 137
5. Der Stellvertretende Gauleiter 138
6. Ämter, Hauptstellen und Stellen 139
Der Gauinspekteur 142
Auslandsorganisation der NSDAP. 143

Seite

Der Führer 146
Der Stellvertreter des Führers 146
Reichsleiter der NSDAP. 146

Bunte Tafel 24a: Standarte des Führers

Abschnitt 3:

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden.

Parteigerichtsbarkeit.

Die Reichsleitung 148
Stab des Stellvertreters des Führers 152
Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. 152

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. 153
Hauptorganisationsamt 157
Ausbildungsleiter (Organisation des Ausbildungswesens, Musikinspizient, Sanitätsdienst der Politischen Leiter) 162
Prüfungs- und Beschaffungsamt 166
Amt für gebietliche Organisation 167
Amt für vertikale Organisation 168
Hauptstelle Graphik 168
Reichsamt für Statistik 169
Organisationsleitung der Reichsparteitage 172
Hauptpersonalamt 173
Hauptschulungsamt 176
Die NSBO. 185
Die Deutsche Arbeitsfront 185
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der DAF. vom 24. Oktober 1934 185
1. Einleitung 188
2. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront 189
A. Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften 189
B. Soziale Selbstverantwortung 190
C. Aufgaben der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ . . . 191
3. Aufbau 193
Die Reichsbetriebsgemeinschaften 203
NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ 209
Amt Werkscharen 211
4. Gebietliche Gliederung der DAF. 218
5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF.-Walter . . 224

Seite

6. Mitgliedschaft zur DAF. 225
DAF.-Fahne 227
Dienstschilder der DAF. 228
Uniformierung der NSBO.-Männer, DAF.-Walter, KdF.-Warte und der Werkscharen 230

Bunte Tafeln 25—28

25. DAF.-Fahne und Dienststander der DAF.
26. Rangabzeichen der Werkscharen
27. NSBO.- und Werkscharmann
28. Bekleidung der DAF.

Hauptamt für Handwerk und Handel 233
Hauptamt für Volksgesundheit 234
NSD.-Ärztebund (e. V.) 236
Hauptamt für Kriegsopfer 239
NS.-Kriegsopferversorgung (e. V.) 239
Hauptamt für Beamte 246
Reichsbund der Deutschen Beamten (e. V.) 246
Hauptamt für Erzieher 252
NS.-Lehrerbund (e. V.) 252
Amt für Technik 257
NSBDT. (e. V.) 258
NSD.-Dozentenbund 260
NSD.-Studentenbund 262
NS.-Frauenschaft 266
Deutsches Frauenwerk 268
Hauptamt für Volkswohlfahrt 274
NS.-Volkswohlfahrt (e. V.) 274
Hauptamt für Kommunalpolitik 283

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. 286
1. Finanzorganisation 287
2. Verwaltungsorganisation 287
A. Vermögensrechtliche Verwaltung 287
B. Verwaltungsrechtliche Organisation 288
C. Rechtsangelegenheiten 291
D. Die Hilfskasse der NSDAP. 291
E. Die Reichszeugmeisterei der NSDAP. 292
3. Organe des Reichsschatzmeisters 293
4. Ämter des Reichsschatzmeisters 294

Reichspropagandaleiter der NSDAP. 295
1. Aktive Propaganda 296
2. Film 299
3. Rundfunk 299

Seite

4. Kultur 300
5. Verbindungsleiter 301

Der Reichspressechef der NSDAP. 303

Der Reichsleiter für die Presse 307
Der Auslandspressechef 309

Außenpolitisches Amt der NSDAP. 310

Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. 312

Reichsamt für Agrarpolitik 313
Amt für Forstwirtschaft 316

Das Reichsrechtsamt 317
NS.-Rechtswahrerbund (e. V.) 321

Kolonialpolitisches Amt 327

Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion 328

Rassenpolitisches Amt 330
Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (RdK.) 331
Amt für Sippenforschung 334

Kommission für Wirtschaftspolitik 336

Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums . . 337

Hauptarchiv der NSDAP. 339

Die Parteigerichtsbarkeit 341
Aufbau 341
Zuständigkeit 342
Verfahrensarten 344
Strafen 348
Beschwerderecht 349
Wiederaufnahmeverfahren 349
Gnadengesuche 350
Schnellverfahren 350
Verhältnis zu sonstigen Gerichten 351
Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren . . 352
Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts 354

Bunte Tafeln 29a und 29b: Parteigerichtsabzeichen

Abschnitt 4:

SA., NSKK., SS., HJ. und Reichsarbeitsdienst.

Seite

Die Sturmabteilungen der NSDAP. (SA.) 358
Gliederung der SA. 359
1. SA.-Einheiten 359
2. Sondereinheiten 364
3. Unterstellungsverhältnisse 365
Zugehörigkeit zur SA. 365
Eintritt in die SA. 365
Grundsätze für die Beförderung 366
Ausscheiden aus der SA. 367
Ausbildung der SA. 367
Das SA.-Sportabzeichen 369
Das Nationalsozialistische Reiterkorps 372
Das Sanitätswesen der SA. 373
SA.-Dienstanzug 376
I. Allgemeines 376
II. Anzugsarten 377
III. Zusammenstellung der Abzeichen 383
IV. Übersicht der Dienstgradabzeichen 384
V. Bekleidung der Marine-SA. 390
Die „Standarte" der SA. 392
Die Sturmfahne der SA. 392

Bunte Tafeln 30—37
30. Standarte und Sturmfahne der SA.
31. Dienst- und Sportanzug der SA.
32. SA.-Dienstmantel und SA.-Dienstanzug
33. Dienstmützen und Mützentressen der SA.
34. Uniformen der Marinestürme
35. Sonderdienstrangabzeichen der SA.
36. Dienstrangabzeichen der SA.
37. Kommandoflaggen der SA.

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps (NSKK.) 394
Wesen und Aufgaben 394
Verwaltung der Personalangelegenheiten 395
Zuständigkeiten 396
Gliederung 397
Der deutsche Kraftfahrsport 400
Die NSKK.-Standarte 402
Der Sturmstander des NSKK. 402
Dienstanzug des NSKK. 403
I. Allgemeines 404
II. Anzugsarten 404
III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke 405
IV. Abzeichen 408

Seite

V. Bekleidung und Ausrüstung der Kraftbooteinheiten . . . 412
VI. Trauerabzeichen 414
VII. Ausrüstung 415
VIII. Kommandoflaggen und Wimpel 415

Bunte Tafeln 38—45

38. Standarte und Motorsturm-Stander des NSKK.
39. Uniform des NSKK.-Lehrsturms
40. Uniformen des NSKK.
41. Adjutanten- und Führerschnur des NSKK.
42. Uniform der Kraftboot-Standarte des NSKK.
43. Sonderdienstrangabzeichen des NSKK.
44. Dienstrangabzeichen des NSKK.
45. Kommandoflaggen des NSKK.

Die Schutzstaffeln der NSDAP. (SS.) 417
Aufgaben 417
Mitgliedsauslese 417
Gliederung und Aufgabenbereiche 419
Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen . 423
Fördernde Mitglieder der SS. (FM.) 423
Führerkorps der Schutzstaffel 428
Beförderungen und Ernennungen 430
Anzugsordnung der SS. 432
a) Dienstanzug 432
b) Kleiner Dienstanzug 432
c) Gesellschaftsanzug 432

Bunte Tafeln 46—53

46. SS.-Standarte und Sturmbannfahne
47. Dienst- und Paradeanzug der SS.
48. Dienstanzug der SS. mit Mantel, Ausgehanzug — Umhang der SS.
49. Dienstanzug der SS.-Verfügungstruppe; Feldmütze der SS. und Sportanzug der SS.
50. Paradeanzug, Dienstanzug, Mantel der SS.-Verfügungstruppe.
51. Ärmelstreifen der Schutzstaffel der SS.
52. Dienstrangabzeichen der Schutzstaffel
53. Degen, Dolch, Koppelschloß usw. der SS.

Dienstrangabzeichen der Allgemeinen SS. 434
Sonderabzeichen in der SS. 434
Tragen des Parteiabzeichens 435
Die SS.-Standarte 436
Die Sturmbannfahne der SS. 436

Die Hitler-Jugend (HJ.) 437
Organisation 440
A. Hitler-Jugend 440
B. Das Deutsche Jungvolk in der HJ. 442
C. Der Bund Deutscher Mädel in der HJ. 442
D. Die Jungmädel in der HJ. 442

Seite
Dienststellen der HJ. 445
HJ.-Diensträge 458
DJ.-Diensträge 459
HJ.-Abzeichen 460
Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM. 462

Bunte Tafeln 54—63

54. HJ.- und DJ.-Fahnen
55. Schulterklappen der HJ.
56. Dienstanzug der HJ.
57. Armscheiben des DJ., HJ.-Sonderarmscheiben und HJ.-Stoffabzeichen
58. Dienstanzug des DJ.
59. BDM.- und JM.-Wimpel
60. Bundestracht des BDM.
61. HJ.-Sonderabzeichen, Fahrtenmesser und Dienststellenschild
62. Führerschnüre der HJ. und des DJ. und Führerinnenschnüre des BDM. und der JM.
63. Kraftwagen-Stander der HJ.

Bunte Tafeln 64—71

64. Fahnen des Reichsarbeitsdienstes
65. Reichsarbeitsdienst-Uniformen
66. Brustschild des Fahnenträgers und Ringkragen für Streifendienst
67. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes
68. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes
69. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes
70. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes
71. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes

Der Reichsarbeitsdienst 465
Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes 465
Bestimmungen über die Führerlaufbahn 466
Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes 470

Abschnitt 5:

Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Verbänden der Partei und staatlichen Organisationen.

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander.

Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront 472
Verordnung des Führers über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 473
Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront (Leipziger Vereinbarung) . . . 473
Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichsarbeitsminister Seldte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet 474

Seite
Beitritt des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung . . . 476
Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände . . . 477
Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer . . . 478
Gemeinsame Anordnung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront . . . 479
Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" . . . 481
Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" . . . 482
Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" . . . 482
Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" . . . 483
Vereinbarung zwischen dem NSD.-Studentenbund und der SA. (vom 15. 4. 1936) . . . 484

Abschnitt 6:

Partei und Staat.

Gesetze.

Partei und Staat . . . 486
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 1. 12. 1933) 489
Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung (vom 27. 2. 1934) . . . 490
Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 3. 7. 1934) . . . 493
Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 3. 7. 1934) . . . 493
Dritte Ausführungsbestimmung zur 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (vom 1. 10. 1934) . . . 493
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 . . . 494
Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (vom 20. 12. 1934) . . . 494
Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (vom 16. 1. 1935) . . . 497
Auszüge aus der deutschen Gemeindeordnung (vom 30. 1. 1935) . . . 499
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 15. 2. 1935) . . . 501

Seite

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 22. 2. 1935) 502
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (vom 16. 3. 1935) 503
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 3. 1935) 505
Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer (vom 15. 4. 1935) 507
Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935) 509
Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935) 514
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer (vom 28. 6. 1935) 515
Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 4. 7. 1935) 516
Reichsflaggengesetz (vom 15. September 1935) 518
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935) 519
Reichsbürgergesetz (vom 15. 9. 1935) 520
Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vom 14. 11. 1935) 521
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 14. 11. 1935) 522
Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935) 525
Übersichtstafeln zum Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 und zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935 529
Erläuterung der Bildtafeln 537
Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes (vom 24. 10. 1935) 540
Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches (vom 5. 11. 1935) . . 540
Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches (vom 7. 3. 1936) 541
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 542
Verfügung des Führers: „Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe“ (vom 1. 9. 1936) 550

Zeichen-Erklärung

Reichsleiter

Hauptdienstleiter

Gauleiter

Stellv. Gauleiter

Kreisleiter

Ortsgruppen-
bzw. Stützpunktleiter

Zellenleiter

Blockleiter

Hauptamt

Amt bzw. Hauptabteilung

Beauftragter
bzw. Fachberater als Amtsleiter

Hauptstelle bzw. Abteilung

Stelle bzw. Unterabteilung 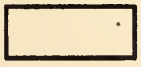

Reichsleitung

Gauleitung

Kreisleitung

Ortsgruppe

Stützpunkt

Zelle

Block

Gliederung 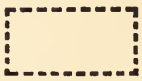

Angeschlossener Verband
bzw. betreute Organisation

Abschnitt 1

Der Parteigenosse
Der Politische Leiter
Partei-Symbole / Abzeichen
Parteidienst

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten

Jeder Parteigenosse muß sich als Diener an Bewegung und Volk fühlen und entsprechend handeln. Ganz besonders gilt dies für Politische Leiter, Führer aller Parteigliederungen, Walter und Warte.

Den Gedanken der Volksgemeinschaft wachzuhalten und immer mehr zu stärken, ist höchste Aufgabe eines jeden Nationalsozialisten.

Damit verträgt sich nicht, wenn er sich von seinen Partei- und Volksgenossen absondert, sich besser dünkt und so Klüfte aufreißt, die zu überbrücken das Herzblut bester deutscher Menschen gekostet hat. Mit einem höheren Amt übernimmt ein Nationalsozialist höhere Pflichten. Die größere Machtvollkommenheit hat er nur, um die größeren Pflichten erfüllen zu können. Sie geben ihm nicht das Recht, herrisch, hochfahrend und dünkelhaft zu werden.

Durch Drohungen, Tyrannei und Kasernenhofton wird er niemals sich das Vertrauen und den freiwilligen Gehorsam seiner Unterführer und seiner Gefolgschaft erringen.

Im Dienst soll er Führer und Förderer, außer Dienst der gute Kamerad und Helfer seiner Unterführer, Parteigenossen und Volksgenossen sein.

Je mehr seine Taten mit seinen Worten in Einklang stehen, desto lieber werden ihm die Parteigenossen und auch die Volksgenossen folgen.

Jeder Nationalsozialist muß in seinem Auftreten so einfach und bescheiden bleiben, wie dies in der Kampfzeit nationalsozialistische Sitte war.

Er soll nicht mehr scheinen wollen als er ist, und ebenso wie er jeden Byzantinismus nach oben hin ablehnt, Byzantinismus seiner eigenen Person gegenüber nicht zulassen. Ein führender Parteigenosse darf niemals eitel und empfindlich sein und muß das offene wahre Wort eines bewährten Kämpfers immer lieber hören als die honigsüßen Worte von Kreaturen, die ihm nach dem Mund reden.

Er soll stets Fühlung behalten mit den letzten Volksgenossen und ein williges Ohr haben für ihre Sorgen und Nöte.

Sie werden gerne zu ihm kommen, wenn er der Alte geblieben ist und sich in derselben Gesellschaft und Umgebung bewegt wie in der Kampfzeit.

Die Politischen Leiter, Walter und Warte und Führer der Gliederungen sollen nicht an Festessen teilnehmen, nicht hinter Geschenken und Ehrenbürgerschaften herlaufen, ausgerechnet in den teuersten Lokalen verkehren und sich in und außer der Dienstzeit stets so benehmen, wie es von ihnen als den Repräsentanten der deutschen Freiheitsbewegung und als den Mitarbeitern an dem unsäglich schweren Aufbau eines besseren Deutschlands erwartet werden muß.

Vor allen Dingen aber auch sollen sie übermäßigen Alkoholgenuß vermeiden in einer Zeit, in der immer noch viele deutsche Familien nicht das

Notwendigste zum Leben haben und den mühsam wiedergewonnenen Glauben verlieren müssen, wenn Männer der Bewegung womöglich noch unter Überschreitung der Polizeistunde Gelage veranstalten und durch ihr Auftreten in betrunkenem Zustande das Ansehen der Bewegung schädigen.

Ein wahrer Nationalsozialist rühmt sich nicht seiner Taten und verlangt keinen Dank. Höchster Lohn sind ihm das Bewußtsein der erfüllten Pflicht, der Erfolg seiner Arbeit und das Vertrauen seiner Gefolgschaft.

Ein Nationalsozialist wird stets richtig handeln, wenn er sich täglich prüft und fragt, ob seine Arbeit und sein Verhalten vor dem Führer bestehen können.

Der Parteigenosse

1. Aufnahme

Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der deutschblütiger Abstammung ist und keiner Freimaurerloge oder ihrer Nachfolgeorganisation angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Ausfüllen des Aufnahmescheins der NSDAP. und Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr Mitglied der NSDAP. werden. Die Parteileitung kann jederzeit eine Mitgliedersperre verhängen oder die Aufnahme auf einen gewissen Personenkreis beschränken. Bekanntmachungen dieserhalb werden nur durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. erlassen.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Parteigericht. Gegen die Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.

Die Aufnahme ist endgültig erfolgt mit Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches. Wer Nationalsozialist wird, tritt nicht irgendeiner Organisation bei, sondern wird Soldat der deutschen Freiheitsbewegung und das bedeutet weit mehr, als seinen Beitrag zahlen und Mitgliederversammlungen besuchen. Er übernimmt damit die Verpflichtung, das eigene „Ich" zurückzustellen und alles was er hat, sich selbst und sein Gut für das Volk einzusetzen. Nur wer das kann, soll Nationalsozialist werden. Danach muß auch die Auswahl getroffen werden.

Kampfbereitschaft,
Opferbereitschaft,
Charakterstärke,

sind die Voraussetzung für einen wahren Nationalsozialisten. Über kleine Schönheitsfehler (z. B. ob jemand in der Jugend einen Fehltritt getan) soll man hinwegsehen. Die Leistung im Kampf für Deutschland allein entscheidet. Das Gesunde schwitzt das Schlechte von selbst aus, wenn der Wille zum Gesunden durch entsprechende Führung und Leistung bewiesen wurde. Also nicht altbürgerliche, sondern soldatische Gesichtspunkte, die den Charakter vor dem Feind beurteilen und bestimmend sein lassen, sollen für die Aufnahme in die Partei entscheidend sein. Die Partei muß immer die Auslese des Volkes bleiben. Deshalb soll man bei der Aufnahme von Mitgliedern vorsichtig sein und alle Spießer und Bonzentypen, die charakterlich mangelhaft und eigennützig sind, fernhalten bzw. wieder ausscheiden. Um das Durchschlüpfen ungeeigneter Elemente zu vermeiden, darf jeder Volksgenosse nur dort in die Partei aufgenommen und nur geführt werden, wo er ansässig ist. Jeder Aufnahmeschein muß durch die Hand des jeweiligen Blockleiters gehen. Hat

sich das aufzunehmende Mitglied nicht unmittelbar beim Blockleiter gemeldet, sondern bei der Zelle, dem Stützpunkt, der Ortsgruppe, der Kreisleitung oder sonst irgendwo, so ist der Aufnahmeschein auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Blockleiter zur Begutachtung zuzuleiten. Der Blockleiter, der jeden Menschen in seinem Block kennt, hat diesen Aufnahmeschein abzuzeichnen und an die Ortsgruppe schnellstens weiterzuleiten. Dieser Weg gilt auch für die von der HJ. zur Aufnahme Vorgeschlagenen.

2. Verpflichtung

Mit dem Aushändigen der **Mitgliedskarte** wird das Mitglied feierlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle neuen Parteigenossen, ganz gleich ob sie in der SA. oder SS. usw. stehen, zu unterziehen. Die Verpflichtung geschieht durch den Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter in der Mitgliederversammlung. Er erklärt in einer kurzen Ansprache die Pflichten des Parteigenossen und weist auf die Bedeutung des Treugelöbnisses hin. Dann spricht er selbst den Wortlaut des Treugelöbnisses satzweise vor. Die zu Verpflichtenden sprechen angesichts der Hoheitsfahne das Gelöbnis satzweise nach, wobei sie den rechten Arm zum Deutschen Gruß erheben. Das Treugelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen."

Die Überreichung des Mitgliedsbuches in der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenleiter geschieht in feierlicher Form und mit den Worten:

„Im Namen des Führers überreiche ich Ihnen Ihr Mitgliedsbuch. Halten Sie der Partei die Treue wie bisher!"

3. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Einzelausschluß und durch Ausschluß ganzer Blöcke, Zellen, Stützpunkte oder Ortsgruppen. Freiwillige Austritte, die fast immer aus persönlicher Verärgerung oder vermeintlicher Zurücksetzung erfolgen, beweisen, daß der Betreffende kein Nationalsozialist ist. Durch einen solchen Verlust wird die Partei nicht ärmer, sondern sie kann nur gewinnen. Der wahre Nationalsozialist tritt niemals freiwillig aus, weil für ihn der Nationalsozialismus Lebenszweck und Lebensinhalt ist. Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen.

Bei Anträgen auf Ausschluß müssen äußerste Sorgfalt und höchstes Verantwortungsgefühl walten. Der Ausschluß ist die höchste Strafe, die

die Partei kennt. Sie bedeutet für den Betroffenen heute Verlust der Existenz und Verlust jedes persönlichen Ansehens.

Mitglieder **werden** ausgeschlossen:

a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,

b) die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und

c) die durch ihr sittliches Verhalten in der Partei und in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen.

Mitglieder **können** ausgeschlossen **werden**:

a) die innerhalb der Ortsgruppe, des Kreises oder des Gaues wiederholt Anlaß zu Streit und Zank gegeben haben,

b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und

c) wegen Interesselosigkeit.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle des Ausschlusses auf Verwarnung erkannt werden und gegebenenfalls auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer bis zu drei Jahren.

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts

a) der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter,
b) der Kreisleiter,
c) der Gauleiter,
d) der Führer.

Den Ausschluß in erster Instanz vollstreckt jeweils der Hoheitsträger, zu dessen Dienstbereich das antragstellende Parteigericht gehört.

Die Parteigerichte haben nur das Recht, einen Ausschluß zu beantragen. Diesen Antrag haben sie jeweils dem Beschuldigten und dem zuständigen Hoheitsträger zuzustellen. Beiden steht das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein Hoheitsträger darf den Antrag des Parteigerichts auf Ausschluß nur dann vollstrecken, wenn das Parteigericht mitteilt, daß der Beschuldigte von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht hat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch innerhalb von acht Tagen zulässig. Dieser Einspruch hat aber **keine** aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten durch den Hoheitsträger mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist. Letzte Instanz in allen Ausschlußsachen ist der Führer. Er ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht den Ausschluß ganzer

Ortsgruppen zu verfügen. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle der NSDAP. als Gesamtorganisation zu.

4. Wiederaufnahme

Bei den nach dem 1. Januar 1932 ausgeschiedenen Parteimitgliedern, sowohl bei ausgetretenen wie ausgeschlossenen, kommt eine Wiederaufnahme in die NSDAP. im allgemeinen nicht in Frage. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Parteimitgliedes wird grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Parteigerichtes vorgenommen. Bei Ausgeschlossenen ist weitgehende Nachsicht zu üben, soweit es das Ansehen und die Ehre der Partei zulassen.

5. Überweisung

Jeder Parteigenosse muß wissen, daß die Mitglieder der NSDAP. verpflichtet sind, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. (Vgl. 2. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 96, S. 274 — RGBl. Teil I, S. 586).

Siehe „Dienstanweisung des Reichsschatzmeisters" und Abschnitt 6 dieses Buches.

6. Pflichten des Parteigenossen

Die Gebote des Nationalsozialisten:

Der Führer hat immer recht!
Verletze nie die Disziplin!
Vergeude nie deine Zeit in Schwätzereien, in selbstgefälliger Kritik, sondern fasse an und schaffe!
Sei stolz, aber nicht dünkelhaft!
Das Programm sei dir Dogma; es fordert von dir äußerste Hingabe an die Bewegung!
Du bist Repräsentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!
Treue und Selbstlosigkeit sei dir höchstes Gebot!
Übe treue Kameradschaft, dann bist du ein wahrer Sozialist!
Behandle deine Volksgenossen so, wie du behandelt zu werden wünschest!
Im Kampfe sei zäh und verschwiegen!
Mut ist nicht Rüpelhaftigkeit!
Recht ist, was der Bewegung und damit Deutschland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelst du nach diesen Geboten, dann bist du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

7. Richtlinien für die Ortsgruppenmitglieder

Den Mitgliedern sind folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sich jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin fest einzuprägen haben.

Erleichtere die Arbeit der Politischen Leiter durch pünktliche Erfüllung deiner Pflichten.

Beteilige dich als Parteigenossin an der Arbeit der NS.-Frauenschaft. Dort wirst du Aufgaben finden.

Kaufe nicht bei Juden!

Schone die Gesundheit der Redner und Parteigenossen und stelle in Versammlungen unaufgefordert das Rauchen ein.

Mache dich nicht zum Sprachrohr politischer Gegner durch Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Nationalsozialist sein, heißt Vorbild sein!

8. Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenossen

1. Der Parteigenosse trägt zum Zivilanzug das Parteiabzeichen.
2. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist der Parteigenosse berechtigt, zum Zivilanzug Braunhemd anzulegen.
3. Das Tragen von Uniformen und Uniformteilen der Pol. Leiter, SA., SS., des NSKK. und der HJ. mit oder ohne Abzeichen ist Parteigenossen nur dann erlaubt, wenn sie einer der genannten Formationen offiziell angehören und im Besitz des entsprechenden Ausweises sind.

Wer darf Beurteilungen abgeben?

Politische Beurteilungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen, sofern nicht vorgesetzte Parteidienststellen Anforderungen stellen, nur Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts abgeben.

Für behördlich-amtliche und halbamtliche Zwecke sowie für Zwecke des Arbeitseinsatzes sind derartige Auskünfte grundsätzlich zu erteilen. In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen des Hoheitsträgers, Auskunft obiger Art zu geben.

Paßbilder auf Ausweisen

Mitglieder der NSDAP. oder Angehörige ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände dürfen Paßbilder, die den Inhaber des Ausweises **in einer Uniform der Partei** einschließlich der Gliederungen darstellen, **nicht verwenden.**

Parteidienststellen und Schiedsgerichte

Parteidienststellen dürfen sich **nicht** an der Bildung von Schiedsgerichten **beteiligen,** noch in ihnen tätig sein.

(Schiedsgerichte für Miets- oder Wohnungsstreitigkeiten usw.).

Gespräche mit Ausländern

Allen Parteimitgliedern ist es untersagt, außenpolitische Gespräche mit Ausländern zu führen. Dazu sind einzig und allein die vom Führer bestimmten Personen ermächtigt.

Schriftwechsel mit dem Ausland

Jeder Schriftwechsel mit den Auslandsgruppen der NSDAP., den angeschlossenen Verbänden oder Politischen Leitern oder Parteigenossen hat nur über die Leitung der Auslandsorganisation (Berlin) zu erfolgen.

Privater Schriftwechsel

Im privaten Schriftverkehr, insbesondere auch mit volksdeutschen Ausländern, dürfen Stempel oder Briefbogen und Umschläge von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen **nicht** verwandt werden.

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse sauber von außen und innen ist,
sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt,
nach unten hin sich nicht aufspielt,
jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat,
zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiterhin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen:

in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden,
Selbstbeherrschung zu üben,
ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten,
Arbeiten gründlich zu erledigen,
immer ihr gegebenes Wort zu halten,
nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können,
einfach zu sein,
durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.

Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes)

Politische Leiter, Führer von Einheiten, Parteigenossen, die im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, und hauptamtliche Mitarbeiter der Partei, welche nicht von den Ortsgruppen ihres Wohnsitzes erfaßt werden, sondern zur Sektion Gauleitung oder Ortsgruppe Braunes Haus gehören, sollen es als selbstverständliche Pflicht erachten, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilzunehmen. Sie sollen die Ortsgruppenveranstaltungen besuchen und sollen, soweit sie nicht in übergeordneten Parteistellen führend tätig sind, darüber hinaus nach Möglichkeit in der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes aktiv Dienst tun.

Dabei ist es selbstverständlich, daß Unterführer der Partei, denen Parteigenossen, die z. B. im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, als Politische Leiter usw. unterstehen, diesen nur als Parteigenossen Anweisungen geben und die ihnen übertragene Parteiautorität nicht zu einer Einflußnahme auf deren staatliche und sonstige Funktionen mißbrauchen.

Zielsetzung

I.

Das ehrenamtlich tätige führende Parteimitglied soll durch sachgemäße **Aufteilung** der Arbeitsgebiete in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit in der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände gründlich und gewissenhaft zu versehen,

ohne Familie und Beruf vernachlässigen

zu müssen.

Es muß daher angestrebt werden, die Arbeitsgebiete des einzelnen **nach Möglichkeit** zu verkleinern, damit dem vorstehenden Grundsatz Rechnung getragen wird.

II.

Die Partei hat allein weltanschauliche Aufgaben

Es muß daher angestrebt werden, alle im Umbruch der Neugestaltung des Reiches noch von der Partei versehenen Fachaufgaben mit der Zeit in die angeschlossenen Verbände oder bei Zweckmäßigkeit in die Staatsverwaltung zu überführen. Bei Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergeht Anweisung durch die im einzelnen zuständige Dienststelle der Reichsleitung.

Die Partei selbst als weltanschauliches Erziehungsinstrument muß das Führerkorps des deutschen Volkes werden.

Dieses Führerkorps ist für die restlose Durchdringung des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Geist und die Überwindung der im Volk zum Teil noch wurzelnden Abhängigkeit international gebundenen Kräften gegenüber verantwortlich.

Dieses Führerkorps wird weiterhin darüber zu wachen haben, daß die in den angeschlossenen Verbänden und in der Staatsverwaltung getätigte Fach- und Sacharbeit nach nationalsozialistischer Ausrichtung zur Durchführung gebracht wird.

Der Politische Leiter

Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke. Die Allgemeinheit kann sich nicht selbst regieren, weder mittel- noch unmittelbar. Führer soll sein, wer am besten dazu geeignet ist. Der wird auch vom Vertrauen des Volkes getragen. Alle Politischen Leiter gelten als vom Führer ernannt und sind ihm verantwortlich, sie genießen nach unten **volle Autorität.** Bei der Auswahl der Politischen Leiter kommt es darauf an, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. Die Ämter der Partei sind derartig verschieden, daß es großer Menschenkenntnis und langjähriger Erfahrung bedarf, um die Führerauslese richtig zu treffen. Alter, gesellschaftliche Stellung sind nebensächlich, **Charakter und Eignung entscheiden allein.** Grundsätzlich ist dabei zu beachten: **Nur wer durch die Schule der Kleinarbeit in unserer Partei gegangen ist, darf bei entsprechender Eignung Anspruch auf höhere Führerämter erheben.** Wir können nur Führer gebrauchen, die von der Pike auf gedient haben. **Jeder Politische Leiter, der von diesem Grundsatz abweicht, soll entfernt werden** oder zur Ausbildung an die unteren Arbeitsgebiete (als Blockleiter, Zellenleiter) zurückverwiesen werden.

Jeder Politische Leiter sei sich als Politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt.

Die erste Pflicht des Politischen Leiters ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Lebenswandel zu sein. Er sei sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Politischen Leiters mehr schadet, als hundert Ermahnungen gutmachen können. Die Zelle, der Block, der Stützpunkt bzw. die Ortsgruppe, der Kreis und der Gau sind immer das Spiegelbild ihres Hoheitsträgers. Wer in seinem Heimatort oder Wohnbereich nichts leistet, wird auch anderswo versagen.

Die zweite Pflicht ist **unbedingte** Gerechtigkeit. Jede Vetternwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht aufkommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Der Hoheitsträger muß nicht alles allein machen wollen. Er muß der Richtunggebende, der Überwachende, der Schlichtende, mit einem Wort: die Seele des Ganzen sein. Aus Sorgen um seine Gruppe, in vielen Fällen sein Werk, muß der Politische Leiter jeden Funken Zündstoff, der sich zeigt, augenblicklich auslöschen. Er muß vorausschauen und nicht nachhinken. Aus all diesen Gründen darf er sich nicht mit der Kleinarbeit überlasten.

Jede Führerstellung erfordert ein erhebliches Maß von Wissen und Können. Deshalb muß sich jeder Politische Leiter dauernd weiterbilden. Deshalb sieht es die Partei als ihre vornehmste Aufgabe an, eine dau-

ernde Schulung aller Politischen Leiter zu ermöglichen. Nicht das Patent macht den Führer, sondern die Tatsache, daß die Gefolgschaft in jeder Beziehung zu ihm hinaufschauen kann. Nicht jeder Politische Leiter kann ein guter Redner sein, jedoch muß er ein Prediger, ein Propagandist der Idee sein.

Jeder Politische Leiter muß ein **Charakter** sein. Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt.

Kümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst; aber diese Ämter erfülle ganz. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zersplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht.

Jedes öffentliche Auftreten der Partei und ebenso jede interne Veranstaltung, wie Sprechabend, Schulungsabend, Mitgliederversammlung usw., muß aufs sorgfältigste vorbereitet werden. Gibst du Anordnungen, so gib sie klar, kurz und genau. Sage nie: „Ich meine, man müßte, es ist zu empfehlen." Deine Meinung ist gleichgültig, dagegen verlangt jeder zu wissen, was du willst. Dann kannst du auch jeden zur Verantwortung ziehen, dann gibt es keinen Zweifel.

Denke daran: **Wer nicht gehorchen kann, wird niemals geeignet sein, Befehle zu erteilen.** Stelle nie **dein** persönliches Ansehen voran. Es gibt nur **ein** Ansehen, **das der Bewegung.** Pflege sorgfältig ein kameradschaftliches Verhältnis zu allen anderen Stellen der Partei.

Der Typ des Politischen Leiters

Aus dem Angeführten ergibt sich der Typ des Politischen Leiters. Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein.

Vernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt, dafür hat er seine Sachbearbeiter, aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt. Es gibt keinen Politischen Leiter der NSBO. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

Vereidigung des Politischen Leiters

Alljährlich findet die Vereidigung der Politischen Leiter zusammen mit der Vereidigung der Führer und Führerinnen in der Hitler-Jugend und den angeschlossenen Verbänden statt.

Die Vereidigungsformel lautet:

„Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam."

Der Politische Leiter fühlt sich unlöslich mit dem Gedankengut und der Organisation der NSDAP. verbunden. Er kann ohne ausdrückliche Einwilligung seiner vorgesetzten Dienststelle ein ihm übertragenes Amt nicht niederlegen.

Der Eid erlischt nur durch Tod des Vereidigten oder bei Ausstoß aus der nationalsozialistischen Gemeinschaft.

Abkommandierung

Es ist notwendig, daß befähigte Politische Leiter in gewissen Zeitabschnitten zum nächsthöheren Dienstbereich zur Dienstleistung für einige Zeit abkommandiert werden. Es sollen besonders befähigte Blockleiter und eventuell Zellenleiter zur Mitarbeit im Ortsgruppenstab, besonders befähigte Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit im Kreisstab und Kreisleiter vorübergehend in den Gaustab und eventuell zur Reichsleitung abkommandiert werden, soweit es sich unter Berücksichtigung des Berufes usw. ermöglichen läßt.

Ehrenschutz der Politischen Leiter

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei schützt die leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei gegen heimtückische Angriffe. (Siehe Abschnitt 6.)

Dieses Gesetz schützt in erster Linie leitende Parteigenossen vom Gauleiter an aufwärts.

Sollte jedoch eine Tatsachenbehauptung vorliegen, die geeignet ist, die Partei und ihre Einrichtungen herabzusetzen (z. B. die Behauptung, ein Kreisleiter habe Geld unterschlagen und es würde nichts dagegen unternommen, d. h. also mit anderen Worten, üble Zustände würden geduldet), kann Strafverfolgung auf Grund des § 1 des Gesetzes angeordnet werden.

Sofern Angriffe vorliegen, die die Partei und ihre Träger diffamieren, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt der Partei beim zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis

Echtes Führertum wird immer mit Kameradschaft verbunden sein. Grundsätzlich sollen sich alle Politischen Leiter kameradschaftlich grüßen, jedoch wird von dem Taktgefühl des einzelnen erwartet, daß er den übergeordneten Politischen Leiter zuerst grüßt.

Das Rangverhältnis braucht nicht immer gleichzeitig ein Vorgesetztenverhältnis zu sein. Der Hoheitsträger z. B. ist Vorgesetzter gegenüber allen Politischen Leitern seines Hoheitsgebietes. Er hat diesen gegenüber in jeder Beziehung eine unbedingte Anordnungsgewalt. Er ist aber nicht Vorgesetzter gegenüber Politischen Leitern eines anderen Hoheitsgebietes.

Entsprechendes gilt sinngemäß für einen Amtsleiter für seinen Amtsbereich.

Das Einhalten des Dienstweges ist auch beim Unterstellungsverhältnis zu beachten.

In dringenden Ausnahmefällen können nachgeordnete Politische Leiter von einem Hoheitsträger oder Amtsleiter (vom Stützpunktleiter bzw. Kreisamtsleiter aufwärts, einschließlich Hauptstellenleiter der Reichsleitung) vorübergehend zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Erfordert es das Auftreten bzw. die Haltung eines Politischen Leiters in der Öffentlichkeit, so ist jeder nach dem allgemeinen Rangverhältnis übergeordnete Politische Leiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die nötigen Feststellungen zu treffen.

Ernennungen von Politischen Leitern

1. **Der Führer** vollzieht Ernennungen und Enthebungen folgender Politischen Leiter:
   a) Reichsleiter bis einschl. Hauptstellenleiter der Reichsleitung,
   b) Gauleiter bis mit Gauamtsleiter,
   c) Kreisleiter.

   Die ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Stellvertreter des Führers und werden in ihrem Dienstrang vom Führer im Verordnungsblatt der NSDAP. bestätigt.

   Der Stellvertreter des Führers vollzieht Ernennungen und Enthebungen der Politischen Leiter der Reichsleitung vom Stellenleiter bis Mitarbeiter.

   Diese Politischen Leiter erhalten Ausweis vom Stellvertreter des Führers.

2. **Der Gauleiter** ernennt:
   a) die Politischen Leiter der Gaustäbe und zwar die Hauptstellenleiter bis Mitarbeiter,
   b) die Politischen Leiter der Kreisstäbe,
   c) die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter.

   Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Gauleiter.

3. **Der Kreisleiter** ernennt die Politischen Leiter der Stäbe der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte einschließlich der Block-, Zellenleiter und Blockhelfer (letztere, sofern sie Parteigenossen sind). Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Kreisleiter.

4. Der Gauleiter kann von sich aus die Bestimmung treffen, daß die Ernennung von Politischen Leitern seines Ressorts nach unten hin Ausdehnung findet.

5. Die Ernennung erfolgt in jedem Fall auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger bzw. Dienststellenleiter.

6. Die Vorarbeiten zur Dienstrangverleihung sind dem Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt bzw. den Personalämtern bei den Hoheitsträgern übertragen.

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung von Parteigenossen kann von jedem Hoheitsträger, Reichsleiter und selbständigen Leiter eines Hauptamtes bzw. Amtes für die zur eigenen Dienststelle gehörenden Personen vorgenommen werden. Dazu sind außerdem darüber hinaus die Hoheitsträger für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet berechtigt. Lediglich die Parteirichter nehmen dabei eine Sonderstellung ein.

Die **Berufung von Parteigenossen durch selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter** zur Dienstleistung in der unterstellten Dienststelle erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger. (In der Reichsleitung unter Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter.)

Spätestens mit dem Antrag auf endgültige Ernennung zum Politischen Leiter muß die vorschriftsmäßig ausgefertigte Ahnentafel eingereicht werden.

Ergeben sich bei ihrer Aufstellung Schwierigkeiten, so haben sich die betreffenden Politischen Leiter unter Einsendung der Ahnentafel und der Urkunden auf dem Dienstweg über das Gaupersonalamt an die

Reichsstelle für Sippenforschung

mit der Bitte um Ausstellung eines Unbedenklichkeitszeugnisses zu wenden.

Liegen für einen Politischen Leiter im Personalamt **bereits Personalakten vor,** so sind bei kommissarischer Berufung dieses Politischen Leiters in eine andere Dienststelle keine neuen Personalakten anzulegen, sondern fehlende Unterlagen zu ergänzen. Die kommissarische Berufung ist auf Meldebogen anzuzeigen.

Der berufene Parteigenosse zeichnet im Schriftverkehr: m. d. L. b. (mit der Leitung beauftragt).

Der dafür zuständige Hoheitsträger kann dem Beauftragten unter gleichzeitiger Ausstellung eines **vorläufigen Ausweises** die vorläufige Berechtigung zum Tragen eines Dienstranges in der Ranghöhe geben, die ihm auf Grund der Ernennungsvorschriften zugebilligt ist.

a) Reichsleiter und selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter der Reichsleitung leiten Vorschläge zur Verleihung eines Dienstranges als Politischer Leiter dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. zu, der die Ausstellung vorläufigerAusweise durch das Hauptpersonalamt verfügt.

b) Der Gauleiter kann einem für Leitung eines Amtes berufenen Parteigenossen das vorläufige Tragen des Dienstranges als Hauptstellenleiter der Gauleitung genehmigen.

Einem mit der Leitung eines Kreises kommissarisch beauftragten Kreisleiter kann er das vorläufige Tragen des Dienstranges als Amtsleiter der Kreisleitung zubilligen.

c) Der Kreisleiter kann einem mit der kommissarischen Leitung einer Ortsgruppe beauftragten Parteigenossen die vorläufige Berechtigung zum Tragen eines Dienstranges als Amtsleiter der Ortsgruppe zubilligen. Einem mit der Leitung eines Ortsgruppenamtes beauftragten Parteigenossen kann er das vorläufige Tragen eines Dienstranges als Hauptstellenleiter der Ortsgruppe genehmigen.

Erst nach der vom zuständigen Hoheitsträger erfolgten Ernennung ist das Recht zum Tragen des der Dienststelle entsprechenden Dienstranges gegeben.

Die Ernennung erfolgt ohne Ausnahme nach den im vorstehenden aufgeführten Richtlinien.

Darüber hinaus können einstweilige Berufungen und Beurlaubungen vorgenommen werden:

a) vom Stellvertreter des Führers für die gesamte Partei mit Ausnahme der Gauleiter,
b) von den Reichsleitern in den ihnen unterstehenden Dienststellen der Reichsleitung,
c) vom Obersten Parteirichter und vom Reichsschatzmeister nach Fühlungnahme mit dem jeweils zuständigen Gauleiter in bezug auf Gaurichter und Gauschatzmeister,
d) von den Gauleitern für das gesamte Gaugebiet,
von den Kreisleitern für das Kreisgebiet,
von den Ortsgruppenleitern für das Ortsgruppengebiet und
von den Stützpunktleitern für das Stützpunktgebiet.
e) Eine Beurlaubung muß erfolgen auf Verlangen des Obersten Parteigerichts oder des zuständigen Gaugerichts durch den zuständigen Hoheitsträger.

Von einstweiligen Beurlaubungen bzw. kommissarischen Betrauungen ist dem Stellvertreter des Führers

a) bei Zuständigkeit eines Reichsleiters unmittelbar durch diesen,
b) bei Zuständigkeit eines Gauleiters betr. stellvertretenden Gauleiter, Gauhauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter durch diesen,

in dringenden Fällen unmittelbar, sonst auf dem Wege über den Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, Meldung spätestens innerhalb von acht Tagen nach erfolgter einstweiliger Beurlaubung bzw. Einsetzung zu erstatten.

Kommissarische Betrauungen sollen nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit und Bewährung zur endgültigen Ernennung vorzuschlagen.

Bei **Beurlaubung auf Verlangen eines Parteigerichtes** ist die kommissarische Betrauung eines Nachfolgers bis zum endgültigen Urteilsspruch

zurückzustellen. Die Geschäfte des Beurlaubten sind in einem solchen Falle vertretungsweise zu versehen.

Spätestens drei Monate nach kommissarischer Betrauung muß auf dem Dienstweg Antrag auf endgültige Ernennung gestellt bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.

Die Beantragung der **Ernennung** hat unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Personalunterlagen bei den für Ernennung zuständigen Hoheitsträgern (laut Ernennungsvorschriften) zu erfolgen.

Bei Anträgen auf **Absetzung** ist schriftliche Begründung des zuständigen Reichsleiters, Gauleiters bzw. Kreisleiters beizufügen.

Personalunterlagen für Politische Leiter sind:

a) Personalfragebogen (Muster I und II),
b) Lebenslauf,
c) Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung,
d) Auszug aus dem Strafregister (für den Fall vorliegender Bestrafung),
e) zwei Paßbilder.

Es sind von allen Dienststellen die vom Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Die nach erfolgter Ernennung ausgestellten Dienstrangausweise gehen auf demselben Dienstwege, auf dem die Anträge eingelaufen sind, an die Dienststellen, die den Antrag eingereicht haben, zur Aushändigung an den Ernannten.

Bei **Versetzungen in gleicher Eigenschaft** ist nur Mitteilung an den für Ernennung zuständigen Hoheitsträger erforderlich. Eine nochmalige Einreichung von Unterlagen erübrigt sich in solchen Fällen. Dasselbe gilt bei **Anträgen auf Verleihung eines höheren Dienstranges** für einen Parteigenossen, der eine Ernennung für den bisher innegehabten Dienstrang bereits in Händen hatte. Für derartige Anträge genügt eine schriftliche Begründung auf dem Antragsformular.

Niederlegung eines Amtes usw.

Der Politische Leiter kann nur bei dem für die Ernennung zuständigen Hoheitsträger um Entlassung aus seiner Dienststellung bitten.

Die Entlassung ist auf dem Dienstweg unter gleichzeitiger genauer Begründung und Vorschlag eines vollwertigen Nachfolgers zu beantragen.

Eigenmächtige Amtsniederlegung ist Dienstverweigerung. (Parteigericht zuständig.)

Von dieser Bestimmung wird die Amtsenthebung oder Beurlaubung seitens der vorgesetzten Dienststelle nicht berührt.

Berufungen, Ernennungen, Vertretungen

Es ist zwischen Berufungen und Ernennungen zu unterscheiden. Berufungen werden ausgesprochen hinsichtlich der Dienststelle, Ernennungen hinsichtlich des Dienstgrades. Es kann z. B. ein Parteigenosse von einem Gauleiter in die Dienststelle eines Gaugeschäftsführers, Gaupressеamtsleiters oder dgl. berufen werden. Damit ist aber nicht ohne weiteres die Verleihung eines Dienstgrades verbunden. Dieser wird in den als Beispiel genannten Fällen durch Ernennung zum Gauamtsleiter vom Führer verliehen. Ist ein Parteigenosse in eine Dienststelle berufen worden, ohne daß in Aussicht genommen ist, ihm diese endgültig zu übertragen, so ist er „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt". Soll einem Parteigenossen eine Dienststelle endgültig übertragen werden, so ist er kommissarisch zu berufen, also z. B. als „kommissarischer Gauschulungsleiter". Bei kommissarischen Berufungen soll die Dienstgradverleihung, also die Ernennung, in spätestens drei Monaten ausgesprochen sein.

Abberufung bzw. Versetzung eines Leiters eines Amtes durch den zuständigen Hoheitsträger erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit der fachlich übergeordneten Dienststelle.

Außer den Dienstbezeichnungen „Stellvertreter des Führers" und „Stellvertretender Gauleiter" gibt es in der Partei, ihren sämtlichen Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden keine Dienstbezeichnungen in Verbindung mit dem Wort „Stellvertreter". Es ist daher untersagt, Bezeichnungen wie Stellvertretender Kreisleiter, Stellvertretender Gauamtsleiter, Stellvertreter des Reichswalters usw. zu gebrauchen. (Ausgenommen sind die Bestimmungen der für die DAF. geltenden Leipziger Vereinbarung vom 21. 3. 1936.)

Jeder Dienststelleninhaber soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall bei Notwendigkeit mit der Vertretung beauftragen.

Die Uniform des Politischen Leiters

Tafel 2—5, 12, 13

Allgemeines

Aus der Erkenntnis, daß die Grundlage politischer Arbeit für Deutschland das Soldatische ist, entstand die **Uniform** des Politischen Leiters.

Durch ihre Schaffung hat der Führer weithin sichtbar zum Ausdruck gebracht, daß es sein Wille ist, eine klare Unterscheidung herbeizuführen zwischen dem Typ des Politischen Leiters der NSDAP. und dem zivilen Politiker früherer Parteien und Staaten.

Der Politische Leiter ist Prediger und Soldat zugleich; er repräsentiert jene politische Führung, um die das deutsche Volk zweitausend Jahre gerungen hat.

Dieser hohen Mission soll sich der Politische Leiter bewußt sein, wenn er das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid trägt.

I. Dienstkleidung des Politischen Leiters

Uniformteile

1. **Dienstanzug:**

Dienstrock und Breecheshose aus hellbraunem Stoff. (Der Uniformstoff besteht aus **Gabardine** für den Sommer und aus **Trikot** für den Winter.)

Braunhemd mit Umlegkragen.

Binder, schwarz, mit **einfachem** Parteiabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm.

Leibriemen, breit, hellhavannabraun mit Doppeldornschnalle (von rechts nach links zu schnallen).

Mütze (Wehrmacht-Schnitt) aus Gabardine mit Kordel und braunem Lacklederschirm mit silbernem Hoheitszeichen (Flügelspannweite 56 mm, Höhe 33 mm, tief geprägt) in der Mitte des oberen Mützenteiles und rotweißer Hakenkreuzkokarde (Mitte des Mützenbandes).

Mützenkordel, Knöpfe und **Zweidornschnalle,** Farbe in der Ausführung der Rangabzeichen (gold oder silber).

Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen: siehe Rangabzeichen.

Pistole Walther PPK 7,65 mm (soweit verliehen) mit hellhavannabrauner Pistolentasche.

Marschstiefel, hohe, schwarz.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger kann **behelfsmäßig** statt Dienstrock

Braune Bluse, hellbraun, kurz, mit sechs Seitenhaken getragen werden.

Binder, schwarz, mit einfachem Parteiabzeichen in Höhe der Seitentaschen-Knöpfe.

2. **Dienstanzug mit Mantel:**

Mantel, zweireihig, braunmelange, mit hellbraunem Kragen und Aufschlag aus hellbraunem Dienstanzugsstoff (Trikot). Der Mantel wird oben (drei Knöpfe) offen getragen.

Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm des Mantels.

Koppel wird übergeschnallt.

Handschuhe, dunkelbraun, aus Trikot oder Leder können getragen werden.

Zum Dienstanzug des Politischen Leiters ist das Tragen von brauner oder schwarzer **Lederjacke** bzw. **Ledermantel** bei Autofahrten in Ausnahmefällen zusätzlich gestattet.

3. **Ausgehanzug:**

Dienstrock aus hellbraunem Stoff. (Siehe auch Dienstanzug.)

Es **kann** Dienstrock statt mit aufgesetzten Seitentaschen, **mit schräg eingeschnittenen Seitentaschen** getragen werden.

Hose, schwarz, lang, ohne Steg (mit einer 2 cm breiten schwarzen Seidenborte). (Die Hose muß auf den Schuhen aufsitzen).

Halbschuhe schwarz, **Strümpfe** schwarz.

Weißes Hemd mit **weißem Umlegkragen.**

Pistole wird nicht getragen.

Beim Tragen des Mantels wird **untergeschnallt.**

Sonst wie Dienstanzug.

Der Ausgehanzug ist bei Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen zu tragen. Er kann von Bein-Behinderten angelegt werden.

II. Ausrüstung

a) **Tornister** in hellbrauner Farbe mit Segeltuchdeckel. Ausführung mit zwei Tragschlaufen am Leibriemen und zwei Hilfstragriemen. Diese sowie Mantel und Kochgeschirriemen in hellhavannabrauner Farbe.

b) **Wolldecke,** braun.

c) **Zeltbahn,** viereckig, aus hellbraunem Segeltuch.

d) **Kochgeschirr** (2 Liter) aus Aluminium, schwarz brüniert, mit Besteck.

e) **Trinkbecher** aus Aluminium (1/4 Liter).

f) **Brotbeutel** in hellbrauner Farbe (Heeresformat).

g) **Feldflasche** (3/4 Liter), aus Aluminium, mit hellbraunem Filzüberzug und hellhavannabraunem Riemen.

h) **Mantel,** hochgeschlossen (Koppel übergeschnallt).

III. Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges

Der Politische Leiter hat in einwandfreier Uniform anzutreten.

Ist einwandfreie Uniform nicht vorhanden, wird Zivil getragen. Die Verbindung von Uniformstücken mit Zivilkleidung ist unzulässig.

In Ausnahmefällen und nur vorübergehend ist es gestattet, zur Diensthose Zivilrock anzulegen. Das Tragen der Dienstmütze ist in diesem Fall selbstverständlich untersagt.

Das Tragen der Uniform des Politischen Leiters ist **nur** Politischen Leitern mit vom zuständigen Hoheitsträger ausgestelltem, vorschriftsmäßigem Ausweis gestattet. Parteigenossen, die nicht Politische Leiter sind, ist das Tragen des Politischen-Leiter-Dienstanzugs auch ohne Abzeichen untersagt.

Bei geschlossenem Auftreten ist der Anzug so zu befehlen, daß die Formation **einheitlich** gekleidet ist. Politischen Leitern in Uniform ist außerhalb geschlossener Räumlichkeiten das Rauchen untersagt.

Das Tragen von Zivil-Abzeichen bzw. Abzeichen von Verbänden und Vereinigungen auf dem Dienstanzug ist nicht zulässig.

IV. Rangabzeichen der Politischen Leiter

Tafel 6—9

I. Reichsleitung

Reichsleiter: Karmesinrote Spiegel mit silbergesticktem Hoheitszeichen in ovalem, goldgesticktem Lorbeerkranz, Spiegelpaspel aus Goldschnur, goldgelbem Paspel an Kragen und Mütze, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Hauptdienstleiter: Karmesinrote Spiegel mit zweiblättrigem, silbergesticktem Eichenlaub, Spiegelpaspel, goldgelb, sonst wie zuvor.

Hauptamtsleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, in der Mitte ein goldener Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen, Spiegelpaspel goldgelb, sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardelitzen (ohne Stern) sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie zuvor.

Hilfsstellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Karmesinrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Tressenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

II. Gauleitung

Gauleiter: Hochrote Spiegel mit zweiblättrigem, goldgesticktem Eichenlaub, rote Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Stellvertretender Gauleiter: Hochrote Spiegel mit einem goldenen Eichenblatt, sonst wie zuvor.

Hauptamtsleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber. Sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelitzen ohne Stern, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Hochrote Spiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Hochrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Tressenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

III. Kreisleitung

Kreisleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, schwarze Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Hauptamtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber. Sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen ohne Stern, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem senkrechten silbernen Streifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

IV. Ortsgruppenleitung — Stützpunktleitung

Ortsgruppenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Stützpunktleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einer goldenen Gardelitze, sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, sonst wie zuvor.

Zellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Tressenwinkeln, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Blockleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem goldenen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln, sonst wie bei Amtsleiter der Ortsgruppe.

Stellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem senkrechten silbernen Tressenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

V. Verleihung von Diensträngen in der NSDAP.

Dienstränge dürfen nur für die Leiter solcher Dienststellungen beantragt bzw. verliehen werden, welche auf Grund des vom

Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt

genehmigten Organisationsplanes zugelassen sind, sofern nicht der Führer bzw. der Stellvertreter des Führers sich Ausnahmen vorbehalten.

VI. Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters

(Pistole)

Tafel 11

Die Politischen Leiter tragen die vom Führer verliehene Ehrenwaffe, die Pistole (Kal. 7,65 mm Walther PPK).

Berechtigt zum Tragen der Ehrenwaffe sind die Politischen Leiter der Hoheitsgebiete: Reichs-, Gau- und Kreisleitung sowie die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter.

Außerdem kann auf Vorschlag des zuständigen Hoheitsträgers der Gauleiter Politischen Leitern der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes die Berechtigung zum Tragen der Pistole verleihen. In diesem Falle wird vom Kreispersonalamt ein entsprechender Vermerk auf dem Politischen-Leiter-Ausweis des Betreffenden angebracht.

Die Pistole wird am Koppel auf der rechten Seite v o r n getragen.

Mit Mantel wird Koppel mit Pistole ü b e r geschnallt.

Wird lange Hose getragen, kommt die Pistole (mit oder ohne Mantel) in Fortfall. (Bei langer Hose mit Mantel wird u n t e r geschnallt.)

Die Träger der Ehrenwaffe müssen im Besitze eines polizeilichen Waffenscheines sein. Dieser wird auf dem Dienstweg beantragt und gebührenfrei ausgestellt.

Die Politischen Leiter, denen die Pistole Walther PPK verliehen wurde, haben jährlich Bedingungen zu schießen und dabei den Nachweis zu erbringen, daß sie mit der Pistole umgehen können. Zuständig für die Abhaltung der Schießübungen ist der Ausbildungs- bzw. Bereitschaftsleiter.

VII. Dienstrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter

Tafel 10

1. Politischen Leitern, die aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter der Partei in Ehren ausgeschieden sind und sich Verdienste um die Bewegung erworben haben, kann das Recht zum Weitertragen der Uniform mit besonderen Abzeichen verliehen werden.
2. **Die Verleihung eines Dienstranges für aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedene kommt nur für solche Politische Leiter in Frage, die sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben und davon mindestens fünf Jahre in der Partei aktiv tätig waren.**

   Aktiver Dienst in der SA., SS., im NSKK. oder in der HJ. ist hierbei anzurechnen, **jedoch müssen mindestens drei Jahre Dienst als Politischer Leiter nachgewiesen werden.** Parteigenossen, die zwar sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben, fünf Jahre aktiven Dienst aber nicht nachweisen können, weil sie bei der Machtübernahme gleich ein staatliches oder anderes Amt außerhalb der Partei übernehmen mußten, können im Ausnahmefall die Genehmigung zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen für Ausgeschiedene erhalten. Entsprechende Anträge sind nach Absatz 6a bzw. b zu stellen.

   Die Genehmigung zum Tragen der Uniform und Abzeichen eines Gauleiters wird der Führer für Ausgeschiedene nur von Fall zu Fall und bei langer Dienstzeit erteilen.
3. Die z. V.-Stellung eines Parteigenossen und ihre Anrechnung auf die Dienstzeit darf nur mit Genehmigung des übergeordneten Hoheitsträgers erfolgen. Für die Genehmigung der z. V.-Stellung eines Kreisamtsleiters ist also z. B. der Gauleiter zuständig.
4. Der Dienstrang für Ausgeschiedene soll dem zuletzt innegehabten aktiven Dienstrang entsprechen. Bei sehr langer aktiver politischer Dienstzeit in der Partei, bei besonderen Verdiensten um die Bewegung, und bei besonderen Opfern, die in schweren Verletzungen oder in Verbüßung von Gefängnisstrafen im Dienst der Bewegung bestehen können, ist die Verleihung des Dienstranges, der dem zuletzt innegehabten übergeordnet ist, zulässig.
5. Der Dienstanzug für die aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedenen ist folgender:
   Dienstanzug der Politischen Leiter,
   schwarze Spiegel für alle Hoheitsgebiete,
   Paspel an Mütze, Kragen und Spiegel sowie Dienstrangabzeichen im übrigen in der Art der aktiven Dienstränge des jeweiligen Hoheitsgebietes (siehe Anordnungen über Ernennungen und Verleihung von Diensträngen für Politische Leiter).

6. Die Verleihung dieser Dienstränge kann nur durch den Führer bzw. in seinem Auftrag durch den Stellvertreter des Führers und durch die Gauleiter erfolgen.
   a) Die Verleihung für alle in den Dienststellen der Reichsleitung tätigen Parteigenossen, für Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gau-Hauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter behält sich der Führer vor.
   b) Für alle anderen ausscheidenden Politischen Leiter sind die Gauleiter zuständig.
7. Anträge auf Verleihung der Uniform und Dienstrangabzeichen für Ausgeschiedene sind von den zuständigen Hoheitsträgern bzw. von den Reichsleitern und selbständigen Hauptamtsleitern der Reichsleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt im Auftrag der zuständigen Hoheitsträger durch die Personalämter.
   Anträge nach Absatz 6b werden auf Vortrag des Gaupersonalamtsleiters vom Gauleiter entschieden, soweit nicht Absatz 4 in Frage kommt.
   Alle Anträge nach Absatz 6b, bei denen Absatz 4 in Frage kommt, sind durch das Personalamt des Stellvertreters des Führers zu leiten und werden ebenso wie alle Anträge nach Absatz 6a auf Vortrag des Personalamtsleiters durch den Führer bzw. den Stellvertreter des Führers im Auftrag des Führers entschieden.
8. Abzeichen der unter 5 bestimmten Art dürfen nur bei Besitz eines entsprechenden Ausweises getragen werden.
9. Diese Abzeichen dürfen auch weitergetragen werden, wenn ein Politischer Leiter in der Partei wieder ein Amt übernimmt, das niedriger als dasjenige ist, das er bei seinem früheren aktiven Dienst in der Partei bekleidet hat.

VIII. Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

Tafel 14—15

I. Uniform

1. **Dienstanzug** der Musik- und Spielmannszüge:
   Siehe Dienstanzug der Politischen Leiter (ohne Pistole).
2. **Ausgehanzug** der Musik- und Spielmannszüge:
   Siehe Ausgehanzug der Politischen Leiter (kann im Dienst bei festlichen Veranstaltungen der Partei in geschlossenen Räumen getragen werden).

II. Abzeichen

Der Musikzugführer kann Höchstdienstrang als **Hauptstellenleiter** verliehen bekommen, je nach Zugehörigkeit seines Musikzuges zur Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, trägt er die Rangabzeichen eines Politischen Leiters der Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, **ohne** Schwalbennester.

Spielmannszugführer, Musiker und Spielleute tragen **keine** Rangabzeichen der Politischen Leiter. Ihre Abzeichen sind Schwalbennester in folgender Ausführung:

a) Musik- und Spielmannszüge der **Gauleitung:**
   Schwalbennester aus hochrotem Spiegeltuch, Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, rotes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt;

b) Musik- und Spielmannszüge der **Kreisleitung:**
   Schwalbennester aus dunkelbraunem Samt, Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, schwarzes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt.

c) Musik- und Spielmannszüge der **Ortsgruppen:**
   Schwalbennester aus hellbraunem Spiegeltuch, Tressen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, hellblaues Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus Mützengrundstoff.

An den Schwalbennestern werden

a) beim Spielmannszugführer 5 cm,
b) bei den Musikern 3 cm lange

silberne Fransen getragen (Spielleute tragen keine Fransen).

III. Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

1. **Tombourmajorstab** (für Spielmannszugführer).
   Verschnürung und Quasten sind:
   a) bei den Gauspielmannszügen rot-silber,
   b) bei den Kreisspielmannszügen schwarz-silber,
   c) bei den Ortsgruppenspielmannszügen hellblau-silber.

2. **Trommel.**

   Trommelreif aus Messing, farbige Ecken an den Trommelrändern bei Gau-, Kreis- und Ortsgruppenspielmannszügen weiß-rot.

3. **Querpfeife** mit hellhavannabrauner Ledertasche.

4. **Schellenbaum.** (Wird nur bei Gaumusikzügen geführt.) Rote Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit Silberfransen, in gotischer Schrift, silbergestickter Name des betreffenden Gaues, Schellenbaumspitze mit Hoheitszeichen.

5. **Fanfare.** Messing, Fanfarenschnur weiß-rot, Fanfarenfahne rot mit Silberfransen, einseitig eingesticktes, silbernes Hoheitszeichen.

Parteifahnen

Tafel 1

Der Führer hat außer der **SA., SS.**, dem **NSKK.** (Sturmfahnen) den Hoheitsstellen der Partei **(Kreisleitungen, Ortsgruppen) Hoheitsfahnen** und der **NSBO.** das Recht zum Führen von **Parteifahnen** (Sturmfahnen) verliehen. **HJ.** und **NSD.-Studentenbund** führen Sturmfahnen in besonderer Ausführung.

Die Stützpunkte können mit besonderer Genehmigung des zuständigen Gauleiters Hoheitsfahnen führen.

Die Hoheitsfahne ist das heilige Symbol der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Dienststelle. Soweit ihr dort ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Partei-Veranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: **„Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt."**

Für die Kreisfahne gilt sinngemäß das gleiche wie für die Ortsgruppenfahne.

Traditionsfahnen. Die NS.-Kriegsopferversorgung, der Reichsbund der Deutschen Beamten und der NS.-Lehrerbund führen Hakenkreuz-Traditionsfahnen. Als Traditionsfahnen dieser der Partei angeschlossenen Verbände gelten diejenigen Fahnen, die vor dem 30. Januar 1933 beschafft wurden oder nach der Machtübernahme der NSDAP. für eine Kriegsopfer- oder Beamtengruppe (Ortsgruppe, Ortswaltung usw.) beschafft wurden, die sich bereits vor der Machtübernahme nachweislich aktiv für die Bewegung eingesetzt hat.

NSBO.-Fahnen werden als **Traditionsfahnen** von den Einheiten **der DAF.** in den Betrieben bzw. Ortswaltungen geführt.

Weihe der Fahnen

Hoheitsfahnen, NSBO.- und Studentenbund-Fahnen können außer vom Führer und dem Stellvertreter des Führers nur vom zuständigen Gauleiter geweiht werden. Dieses geschieht in feierlicher Form auf Gautagungen, anläßlich der jährlichen Vereidigung der Politischen Leiter oder anläßlich eines Kreisappells.

Ausführung der Fahnen

1. **Fahnen der Hoheitsstellen** (Hoheitsfahnen). Das Fahnentuch aus wollenem Schiffsflaggentuch, hochrot, hat eine Länge von 140 cm, eine Höhe von 120 cm und ist mit silbernen Fransen umrandet. Auf beiden Seiten ist je eine weiße Stoffscheibe im Durchmesser von 90 cm angebracht. Darauf, auf der Spitze stehend, ist ein schwarzes Hakenkreuz mit einer Quadratseitenlänge von 60 cm und einer Balkenstärke von 12 cm eingenäht.

   Spiegel: Dem Hoheitsgebiet entsprechend, trägt die Fahne in der oberen inneren Ecke, mit je 5 cm Abstand von den Kanten, beiderseits je einen Fahnenspiegel (waagrecht anzubringen).

   a) **für Kreise:** Rostbrauner Samt (siehe Spiegel für Politische Leiter der Kreise) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer aufgenähten, 1 cm breiten schwarzen Ripsbandumrahmung.

   b) **für Ortsgruppen und Stützpunkte:** Hellbraunes Spiegeltuch (siehe Spiegel für Politische Leiter der Ortsgruppen) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer 1 cm breiten, hellblauen Tuchumrahmung.
   Im Spiegel ist der Name des Kreises bzw. der Ortsgruppe eingestickt. (**Ohne** die Bezeichnung Ortsgruppe, Stützpunkt oder Kreis.)
   Die **Bestickung** erfolgt durch Kurbelstickerei in gotischen (weißen) Buchstaben.

   Fahnenspitze: Hoheitsadler (siehe Bild), (Bezug durch RZM.).
   Lieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. (RZM.)

2. **Fahnen der NSBO.** (Tafel 22).
   Die Fahnen der NSBO. unterscheiden sich von den Hoheitsfahnen lediglich durch den Fahnenspiegel und die Fahnenspitze. (NSBO.-Abzeichen.)
   Die Fahne trägt in der oberen, inneren Ecke beiderseits einen Fahnenspiegel aus schwarzem Tuch, umrahmt von einer 5 mm starken, weißen Kordel.
   Im Spiegel wird der Name der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP., ohne Angabe des Wortes „Ortsgruppe" in weißer, gotischer Schrift in Kurbelstickerei angebracht.
   Die Betriebe, in denen NSBO.-Fahnen geführt werden, sind vom zuständigen Ortsgruppen-Amtsleiter der NSBO. alphabetisch aufzustellen und zu numerieren. Die Nummer wird auf den Fahnenspiegel unterhalb des Ortsgruppennamens gestickt.

3. **Fahne des NSD.-Studentenbundes** (Tafel 22).
   Fahnentuch. Auf dem hochroten Fahnentuch sind zwei horizontale, weiße Längsstreifen und eine, auf weißem Feld stehende Hakenkreuzraute angebracht.
   Fahnenspiegel. Das Fahnentuch trägt in der oberen, inneren Ecke beiderseits einen Fahnenspiegel, 16×21 cm.
   a) Bei der Gau-Studentenbundsführung schwarzer Spiegel mit weiß eingesticktem Namen des Gaues;
   b) bei den Hoch- und Fachschulgruppen hellbrauner Spiegel mit weiß eingesticktem Namen der Hoch- bzw. Fachschulen.
   Fahnenspitze. Die Fahnenspitze ist in Speerform gehalten; Spitze und Ringe verchromt.
   Zum Führen der Fahne sind berechtigt:
   Die Gau-Studentenbundsführung.
   Hoch- und Fachschulgruppen mit mindestens 30 Kameraden.
   Die Fahnenweihe nimmt der zuständige Gauleiter vor.

Fahnen-Verbot

In den nicht aufgeführten Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden ist das Führen einer Fahne in Ausführung der Parteifahne untersagt, wenn dieselbe nicht vom Führer persönlich geweiht ist. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Stellvertreters des Führers zulässig.

Das Verbot bezieht sich auch auf Fahnen, die aus rotem Fahnentuch mit weißer, runder oder eckiger Scheibe unter Verwendung eines anderen Symboles als des Hakenkreuzes angefertigt wurden und bei flüchtiger Betrachtung mit den Sturmfahnen der Partei verwechselt werden können.

Es ist dagegen erlaubt, wenn Gliederungen der Partei, Vereine und Verbände Hakenkreuzfahnen führen, die in der Tuchfläche die Ausmaße 90×150 cm nicht überschreiten. Diese Größe entspricht der Tragfahne „300" der Reichszeugmeisterei.

Die Anbringung von besonderen Fahnenspitzen, Spiegeln, Fahnennägeln, Bestickung, Fransen und Wimpeln ist bei diesen Tragfahnen untersagt.

Hakenkreuz-Tragfahne

Das Führen von Hakenkreuz-Tragfahnen, Tuchfläche 90 × 150 cm oder kleiner, ist den angeschlossenen Verbänden sowie Vereinen, Verbänden und Schulklassen gestattet.

Die Hakenkreuz-Tragfahne mit der Tuchfläche 90 × 150 cm führt die Bezeichnung „Tragfahne 300" und kann bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Die Anbringung von besonderen Fahnenspitzen, Spiegeln, Fahnennägeln, Bestickungen, Fransen usw. ist bei allen Tragfahnen untersagt.

Hausfahne

Die Reichs- und Nationalfahne (Hakenkreuzfahne) kann laut Flaggengesetz vom 15. September 1935 als **Hausfahne** von jedem deutschen Reichsbürger gezeigt werden.

Bestimmte Größen für die Hausfahnen sind nicht festgelegt.

Kraftwagen-Stander für Politische Leiter

Tafel 18—19

Am Dienstwagen Politischer Leiter werden Kraftwagen-Stander (mit Hoheitszeichen) geführt.

Zum Führen der Stander sind berechtigt:

Reichsleiter,
Hauptdienstleiter,
Hauptamtsleiter der Reichsleitung,
Amtsleiter der Reichsleitung,
Gauleiter,
Stellv. Gauleiter,
Hauptamtsleiter der Gauleitung,
Amtsleiter der Gauleitung,
Kreisleiter,
Hauptamtsleiter der Kreisleitung,
Amtsleiter der Kreisleitung.

Der Stander wird vorn an der **rechten** Seite des Wagens geführt. An der linken Seite kann ein in gleicher Form gehaltener Stander in der Art der Parteifahne angebracht werden.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstfahrten des zuständigen Politischen Leiters Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder dann, wenn der für den Stander zuständige Politische Leiter den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder Überzug anzubringen.

Mit Ausnahme der Reichs- und Gauleiter muß der Politische Leiter, der die Berechtigung zum Führen eines Standers hat, im Besitze eines entsprechenden Ausweises sein.

Die Ausweise werden ausgestellt:

1. Für Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichsleitung vom zuständigen Reichsleiter bzw. dem Stellvertreter des Führers.
2. Für stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter sowie Amtsleiter der Gauleitung und Kreisleiter vom zuständigen Gauleiter.
3. Für Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Kreisleitung vom zuständigen Kreisleiter.

Die Stander haben die Größe

a) für Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter (quadratisch) 29×29 cm.

b) für Hauptdienstleiter, stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichs-, Gau- und Kreisleitung (spitzwinkelig) 25×37 cm.

Die Stander sind auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt (Prüfungs- und Beschaffungsamt) zu beantragen und werden durch die Reichszeugmeisterei München geliefert.

(Zu jedem Dienst- und Zusatzstander gehört eine Zelluloidhülle und eine Segeltuchhülle.)

Anträge werden von dem Prüfungs- und Beschaffungsamt nur entgegengenommen, wenn der Antrag

a) vom Hoheitsträger selbst gestellt wird,

b) für Stander der Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter, stellv. Gauleiter und Amtsleiter den Genehmigungsvermerk mit Unterschrift und Stempel des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers trägt.

Für die Stander der Gliederungen der Partei gelten besondere Vorschriften.

Das Führen von dreieckigen und viereckigen usw. Hakenkreuzstandern, abgesteift (gleich welcher Art!), durch Privatpersonen ist untersagt. Sonstige Bestimmungen des Staates werden davon nicht berührt.

Schilder für Dienststellen der NSDAP.

Die Hoheitsstellen sowie die Ämter der Partei führen Dienstschilder am Sitz der Dienststelle.

Hoheitsschild: Alle Hoheitsstellen der Partei sowie die Hauptämter und Ämter der Reichsleitung führen das Hoheitsschild.
Der Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter kann, wenn sich die Dienststelle in seiner Wohnung befindet, das Schild am Hauseingang anbringen.

Ämterschild: Offizielle Geschäftsstellen der Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter, sofern sie ihren Sitz außerhalb des zuständigen Hoheitsdienstsitzes haben, führen das **Ämterschild.**
Das Führen einer Amtsdienststelle außerhalb des Sitzes der Hoheitsdienststelle ist nur dann zulässig, wenn am Sitz der Hoheitsstelle kein Raum für die Unterbringung des Amtes vorhanden ist und offizielle Diensträume an anderer Stelle gemietet werden müssen und Mitarbeiter dort beschäftigt werden.
An kleineren Plätzen — Dörfern usw. —, an denen der Amtsleiter eines Amtes von seiner Wohnung aus die Geschäfte leitet, ist die Anbringung von Ämterschildern untersagt. (In diesem Falle führt nur der Hoheitsträger das Hoheitsschild.)

Ausführung: Das Hoheitsschild besteht aus zwei Teilen, welche untereinander anzubringen sind. Auf dem größeren Teil, 50×50 cm, befindet sich das Hoheitszeichen und die Bezeichnung NSDAP., auf dem kleineren unteren Teil, 50×18 cm, die Bezeichnung und der Name der Dienststelle.
Das Ämterschild ist 50×36 cm groß und trägt die Aufschrift: NSDAP., ferner die Bezeichnung des Hoheitsgebietes und die Bezeichnung des betreffenden Amtes, jedoch ohne Hoheitszeichen.
Die Grundfarbe der Schilder, die in Emaille ausgeführt werden, ist weiß, Beschriftung und Hoheitszeichen sind in Schwarz gehalten.

Beschaffung: Um die Einheitlichkeit der äußeren Kenntlichmachung aller Dienststellen der Partei zu wahren, dürfen Dienstschilder nur durch die Reichszeugmeisterei vertrieben werden. Der Auftrag ist auf dem Dienstweg über das Gauorganisationsamt an den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, Prüfungs- und Beschaffungsamt zu geben.

Dienstschilder für die Gliederungen der Partei: SA. — SS. — NSKK. — HJ.

Die im vorstehenden aufgeführten parteiamtlichen Schilder können von obigen Gliederungen für ihre Formationen wie folgt geführt werden:

Bei der **SA.:** Von der Gruppe, Brigade, Standarte.

Bei der **SS.:** Vom Oberabschnitt, Abschnitt, Standarte.

Beim **NSKK.:** Von der Motor-Obergruppe, Motorgruppe, Motorbrigade, Motorstandarte.

Bei der **HJ.:** Vom Obergebiet, Gebiet, Bann.

Bei dem **BDM.** in der HJ.: Vom Gauverband, Obergau, Untergau.

Der Bezug der Dienstschilder erfolgt über die **Reichsdienststellen** der Gliederungen auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt, durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Hoheitsschild der NSDAP.

Erste Ausführung (wird amtlich beibehalten)

Beischild zum Hoheitsschild

oder

oder

oder

Ämterschild der NSDAP.

Hoheitsschild der NSDAP.

Neuausführung

Beischild zum Hoheitsschild

oder

oder

oder

Ämterschild der NSDAP.

Abzeichen der NSDAP.

Tafel 16—17

Amtliche Abzeichen der Partei sind:

I. **Ehrenzeichen:**

1. Der Blutorden vom 9. November 1923.
2. Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.
3. Die Traditions-Gauabzeichen.
4. Das Goldene Ehrenzeichen der HJ.
5. Das Coburger Abzeichen.
6. Das Nürnberger Parteitagabzeichen 1929.
7. Das Abzeichen vom SA.-Treffen in Braunschweig 1931.

II. **Abzeichen:**

1. Parteiabzeichen.
2. Hoheitszeichen.
3. SA.-Zivilabzeichen.
4. SS.-Zivilabzeichen.
5. NSKK.-Abzeichen.
6. NSD.-Studentenbund-Abzeichen.
7. HJ.-Abzeichen.
8. Jungvolk-Abzeichen.
9. NS.-Frauenschaft-Abzeichen.
10. NSBO.-Abzeichen.

Das Parteiabzeichen:

Berechtigt zum Tragen des Parteiabzeichens ist jeder, der im rechtmäßigen Besitz einer Mitgliedskarte oder eines -buches der NSDAP. ist. An der Uniform wird es am Binder getragen.

Das Hoheitszeichen:

Außer den Hoheitszeichen, die in Verbindung mit der Uniform getragen werden (Politische Leiter, SA., SS. usw.), kann das kleine, silberfarben gehaltene Hoheitszeichen **von allen Parteigenossen oder -genossinnen, welche aktiv in der Partei tätig sind** (Politische Leiter, SA., SS., NSKK., NS.-Frauenschaft und HJ.), **in Verbindung mit dem Parteiabzeichen** am Zivilanzug getragen werden.

(Hoheitszeichen über dem Parteiabzeichen.)

Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug

Blutorden:

Verleihung: Der Führer hat den aktiven Teilnehmern am 8. und 9. November 1923 in München, soweit sie mindestens bis 31. Dezember 1931 wieder der NSDAP. beigetreten sind, den Blutorden verliehen.

Dieser wird auf der rechten Seite am Oberrand der oberen Rocktasche getragen.

Auf dem Mantel darf der Orden bzw. das Ordensband nicht getragen werden.

Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.:

Verleihung: Es wird auf Anordnung des Führers an solche Parteigenossen oder -genossinnen verliehen, welche die Mitgliedsnummer unter 100 000 besitzen und seit ihrem Eintritt ununterbrochen der Partei angehören.

Die Besitzer des Ehrenzeichens erhalten eine von der Reichsleitung ausgestellte Urkunde.

Ausführung und Tragweise:

Das Goldene Ehrenzeichen besteht aus dem Parteiabzeichen mit goldenem Kranz. Die Mitgliedsnummer des Trägers ist auf der Rückseite des Ehrenzeichens eingraviert. Es wird in zwei Größen ausgegeben. Das größere wird auf der Mitte der linken Rocktasche der Partei-Uniform (ganz gleich welcher Art) getragen.

(Zur Uniform wird auf dem Binder das **einfache** Parteiabzeichen getragen.)

(Das kleine Ehrenzeichen wird auf dem Zivilanzug getragen. Auf dem Mantel wird ein Ehrenzeichen nicht angelegt.)

Besitzrecht:

Im Falle des Ablebens von Inhabern von Ehrenzeichen können diese im Besitze der Angehörigen verbleiben, welche jedoch laut der verliehenen Besitzurkunde nicht das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens haben. Das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens erlischt mit dem Ausscheiden des Inhabers aus der Partei.

HJ.-Ehrenzeichen:

Mit Genehmigung des Führers hat der Reichsjugendführer allen denen, die der HJ. vor dem 1. Oktober 1932 angehört haben und seitdem in ihr, der Partei oder einer ihrer Gliederungen Dienst getan haben, ein HJ.-Ehrenzeichen verliehen. Es darf nur auf dem HJ.-Dienstanzug oder auf dem Zivilrock getragen werden.

Sonstige Orden und Ehrenzeichen:

Zum Dienstanzug können außer dem Blutorden noch alle Orden und Ehrenzeichen getragen werden, welche laut Verordnung des Führers und der Reichsregierung zum Tragen zugelassen sind.

Spangen, Tagungsabzeichen, Plaketten usw. dürfen zum Dienstanzug nur für die Dauer ihrer Gültigkeit getragen werden.

Anlegen von Orden:

Zum Dienstanzug wird kleine Ordensschnalle getragen. Bei besonderen Anlässen sind die Orden selbst anzulegen.

Ärmelstreifen: Stoßtrupp Adolf Hitler 1923

tragen auf Anordnung des Führers ehemalige Angehörige des Stoßtrupps Adolf Hitler 1923 am oberen Ende des linken Ärmelaufschlages der Parteiuniform, bei der Dienstbluse etwas oberhalb des Ärmelaufschlages.

Ausführung: 25 mm breit, schwarzer Ripsstreifen, Schrift in Silber.

SA.-Treffen Braunschweig 1931

Coburger Ehrenzeichen

Reichsparteitag 1929

Gau-Ehrenzeichen

Sachsen, Bayerische Ostmark, Halle-Merseburg, Hessen-Nassau, Magdeburg-Anhalt, Mecklenburg-Lübeck, Schwaben (1923)

Baden

Baden

Danzig

Osthannover

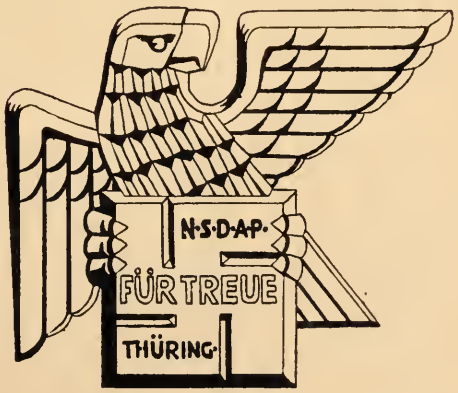

Thüringen

Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände

Parteiamtliche Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen unter Vorzeigen des entsprechenden Ausweises zu beziehen.

Als Ausweise gelten:

1. Bei Bezug von Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenständen für Politische Leiter:
   der Politische-Leiter-Ausweis.

2. Bei Bezug von Symbolen (Fahnen, Autostandern, Dienstschildern usw.) der Hoheitsgebiete:
   eine Vollmacht des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers.

3. Bei Bezug von Parteiabzeichen:
   Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte der NSDAP.

4. Bei Bezug von Abzeichen der NSBO., der Gliederungen einschließlich NS.-Frauenschaft, NSD.-Studentenbund sowie der angeschlossenen Verbände:
   der vorschriftsmäßige und zuständige Ausweis. (Das gleiche gilt vom Dienstanzug der NSBO.)

Im übrigen sind zum Schutze der Parteiuniform u. a. folgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

1. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934:

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen

Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

2. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen. Vom 16. März 1935:

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5

Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Hoheitsfahnen

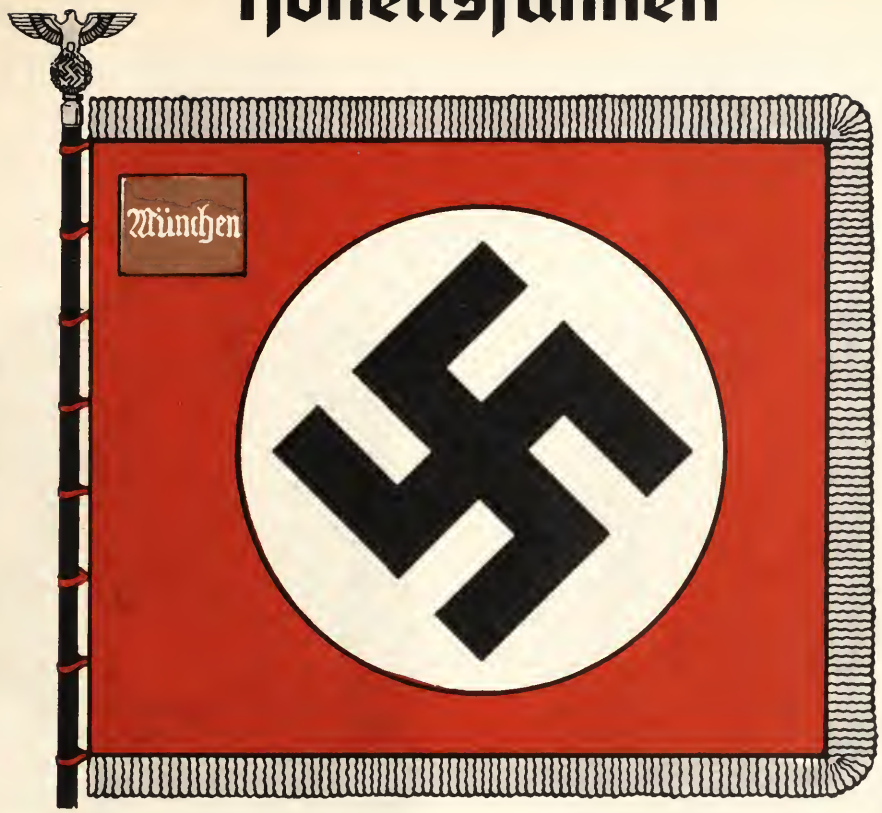

Kreisfahne der NSDAP.

Ortsgruppenfahne der NSDAP.

Politiſche Leiter

Ortsgruppenleiter im Dienſtanzug

Hauptſtellenleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunkts im Dienſtanzug mit Mantel

Politiſche Leiter

Stellenleiter der Gauleitung
im Ausgehanzug

Amtsleiter der Gauleitung im Ausgeh-
anzug mit Mantel (untergeſchnallt)

(Neue Vorſchrift: Weißes Hemd, weißer Kragen)

Führeranwärter auf den Ordensburgen
der NSDAP. im Dienstanzug

Amtsleiter der Reichsleitung
im Ausgehanzug
(mit eingesetzten Taschen)
(Neue Vorschrift:
Weißes Hemd, weißer Kragen)

Politiſche-Leiter-Mützen

Mützenkordel und Knöpfe in Gold oder Silber je nach Ausführung der Spiegel

Reichsleitung

Gauleitung

Kreisleitung

Ortsgruppen-

oder Stützpunktleitung

Dienſtrangabzeichen der Politiſchen Leiter

Reichsleitung

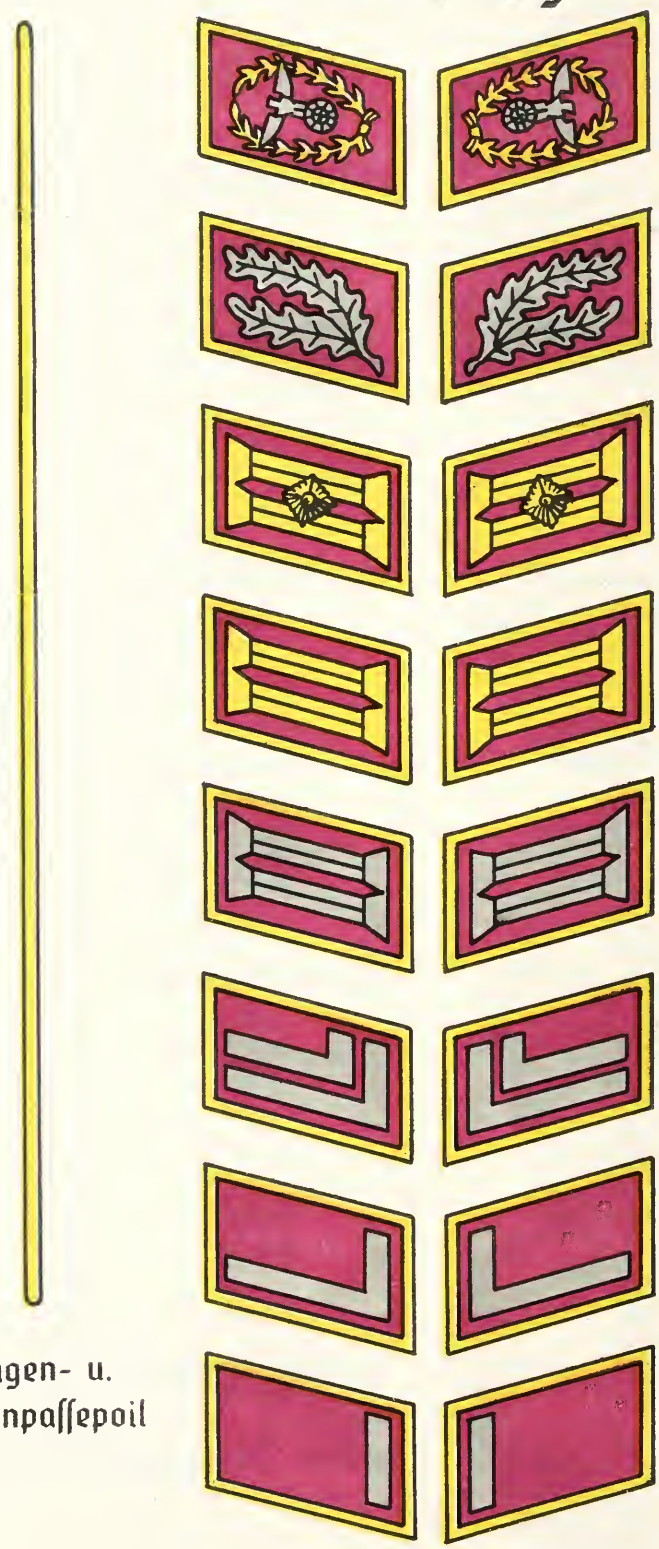

Reichsleiter

Hauptdienſtleiter

Hauptamtsleiter

Amtsleiter

Hauptſtellenleiter

Stellenleiter

Hilfsſtellenleiter

Mitarbeiter

Kragen- u.
Mützenpaſſepoil

Dienſtrangabzeichen der Politiſchen Leiter

Gauleitung

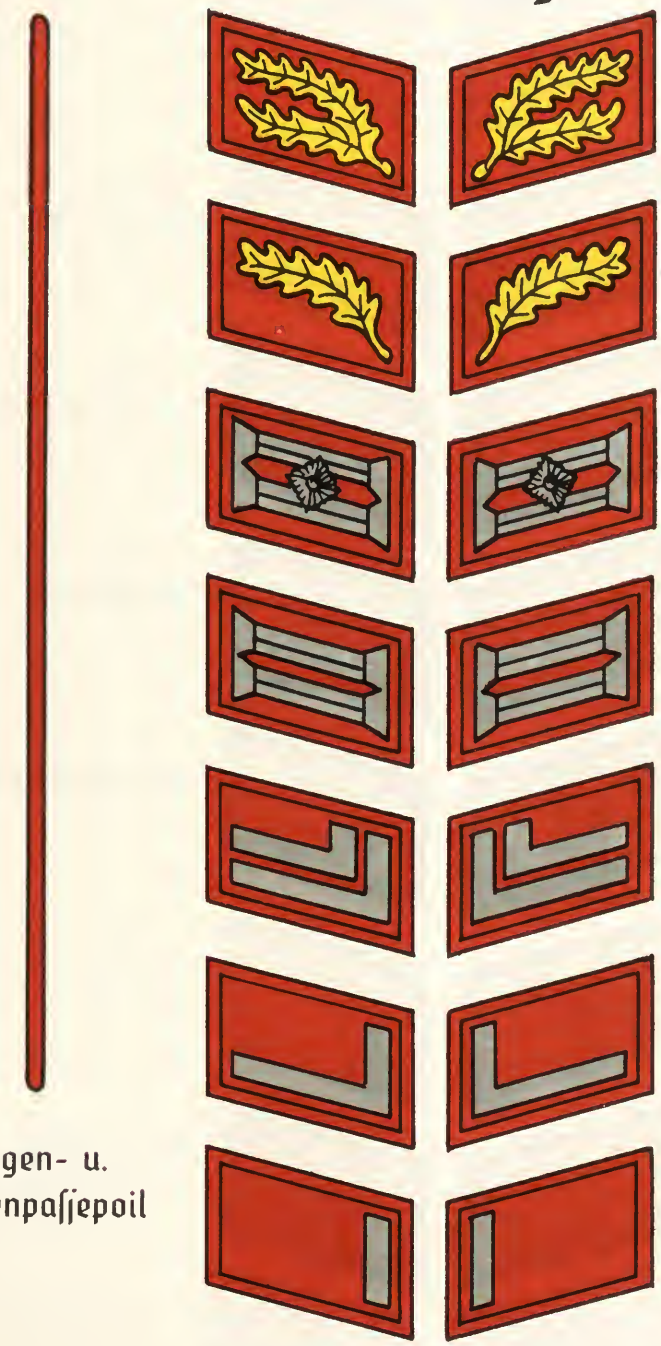

Kragen- u. Mützenpaſſepoil

Gauleiter

Stellv. Gauleiter

Hauptamtsleiter

Amtsleiter

Hauptſtellenleiter

Stellenleiter

Mitarbeiter

Dienſtrangabzeichen der Politiſchen Leiter

Kreisleitung

Kragen- u.
Mützenpaſſepoil

Kreisleiter

Hauptamtsleiter

Amtsleiter

Hauptſtellenleiter

Stellenleiter

Mitarbeiter

Dienſtrangabzeichen der Politiſchen Leiter

Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung

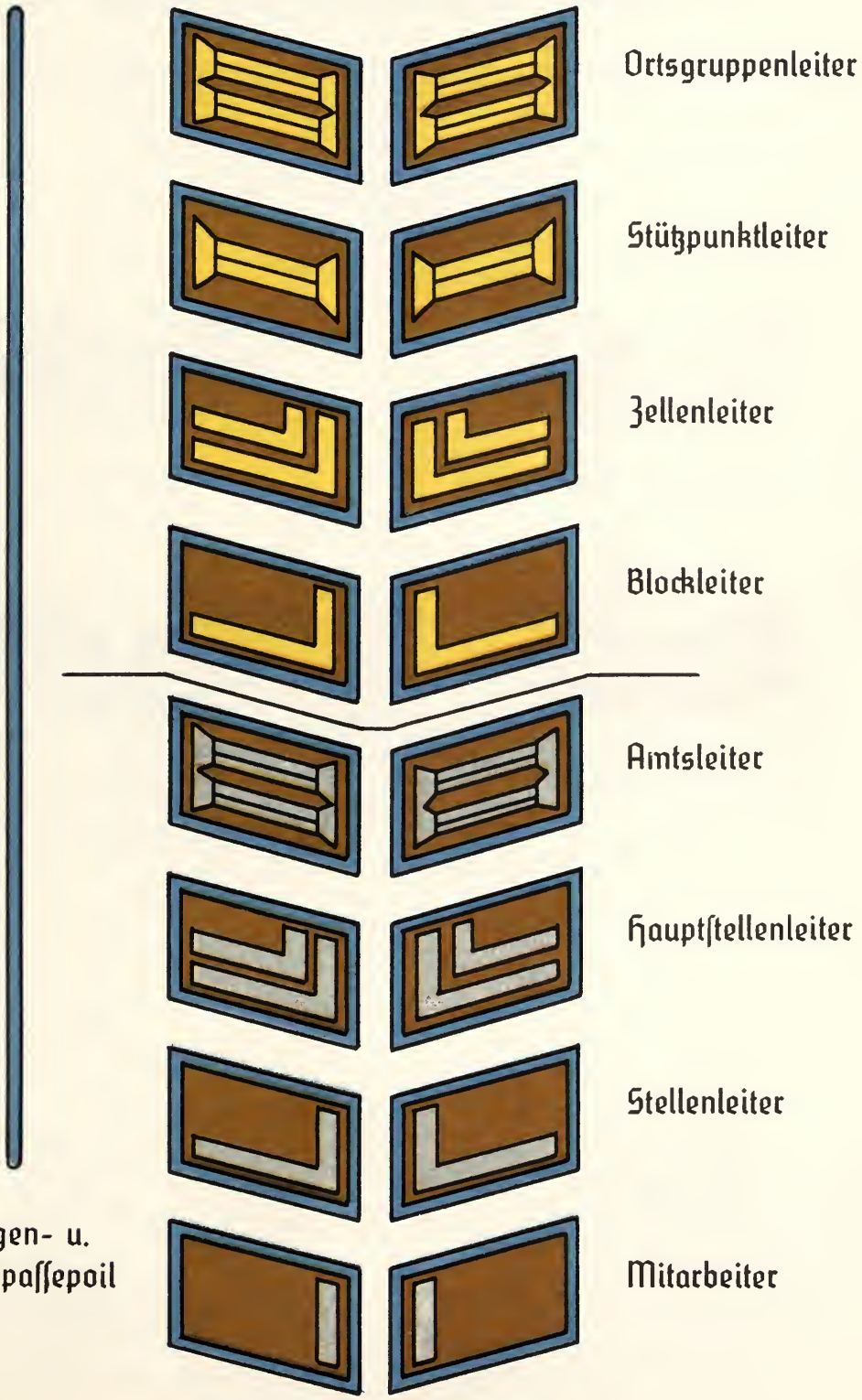

Dienſtrangabzeichen

für aus dem aktiven Dienſt geſchiedene Politiſche Leiter

Beiſpiele:

Hauptamtsleiter der Reichsleitung

Stellvertr. Gauleiter

Kragen- u. Mützenpaſſepoil

Kreisamtsleiter

Hauptſtellenleiter

bei der Ortsgruppe oder beim Stützpunkt

Ehrenwaffe

des Politiſchen Leiters

Taſche zur Ehrenwaffe

des Politiſchen Leiters

Politiſche Leiter

Stellenleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunkts im Dienſtanzug mit Torniſter (Brotbeutel und Feldflaſche)

Hauptſtellenleiter der Kreisleitung im Dienſtanzug mit Mantel, Torniſter (Brotbeutel und Feldflaſche)

Ausrüstungsstücke

Tornister mit Decke, Zeltbahn und Kochgeschirr

Pfeifenschnur für Ausbildungsleiter

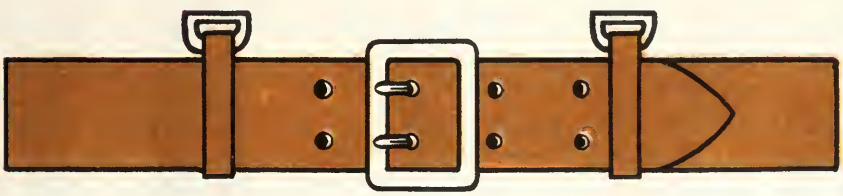

Leibriemen mit Doppeldornschnalle und zwei Tragschlaufen
60 mm breit

Brotbeutel mit Feldflasche

Meldetasche

Spielmannszugführer eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug

Spielmann eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug (behelfsmäßig mit Bluse)

Schwalbennester

für Spielmanns- und Musikzüge

Spielmannszugführer

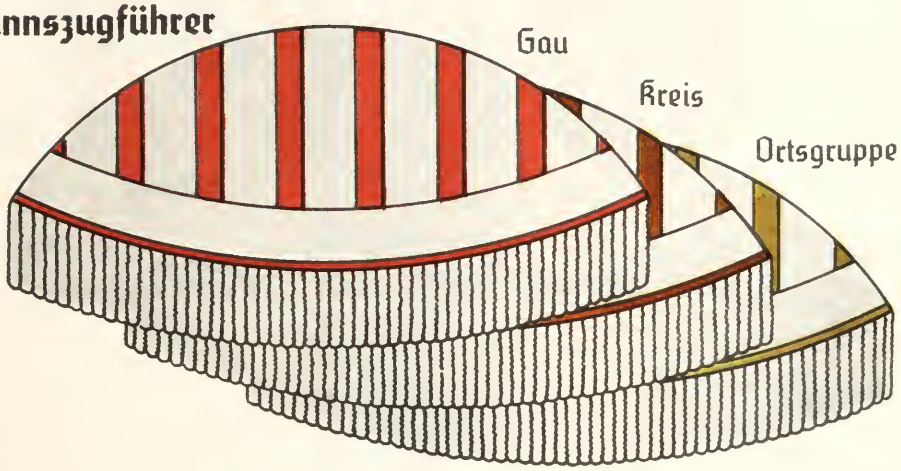

Spielmann

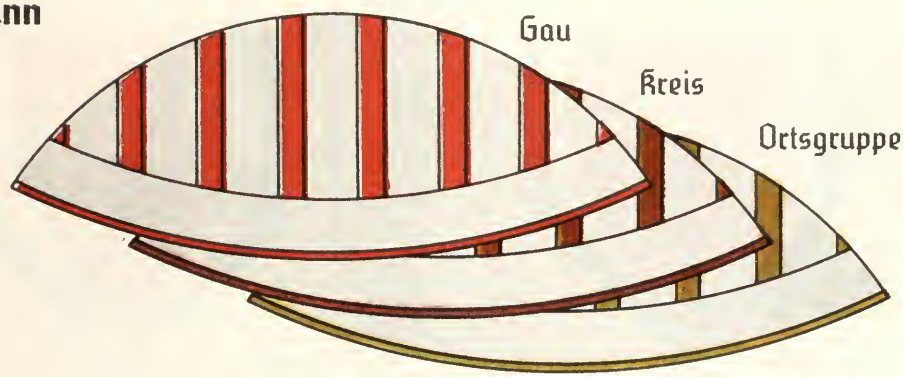

Musiker

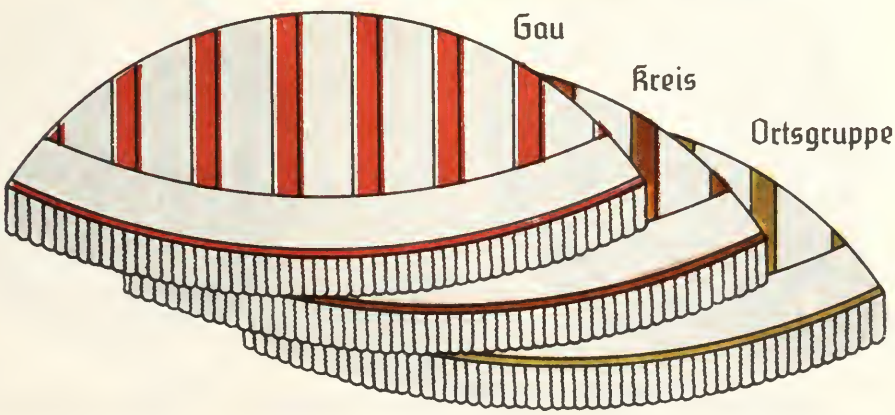

Der Musikzugführer ohne Schwalbennester erhält Höchstdienstrang als Hauptstellenleiter verliehen

Ehrenzeichen der NSDAP.

Ehrenzeichen am Band vom 9. November 1923 (Blutorden)

Abzeichen der NSDAP.

Hoheitszeichen
(alte Ausf.)

Partei-Abzeichen

Hoheitszeichen
(neue Ausf.)

SA.-
Zivil-Abzeichen

SS
Zivil-Abzeichen

NSKK.-
Zivil-Abzeichen

Ehrenzeichen der HJ.

Hitler-
Jugend

Deutsches
Jungvolk in der HJ.

NSD.-
Studentenbund

NS.-
Frauenschaft

Kraftwagen-Stander

Dienststander

Reichsleitung

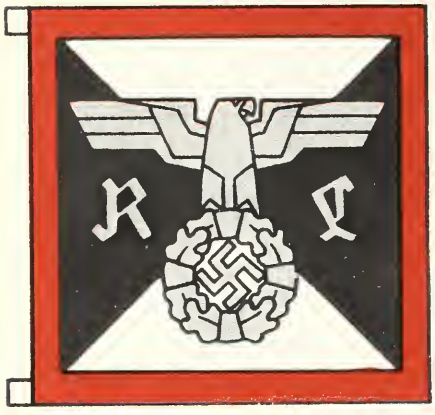

Reichsleiter

Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

Gauleitung

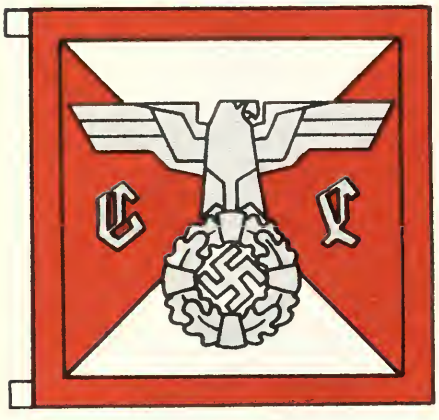

Gauleiter

Stellvertr. Gauleiter u. Amtsleiter

Kreisleitung

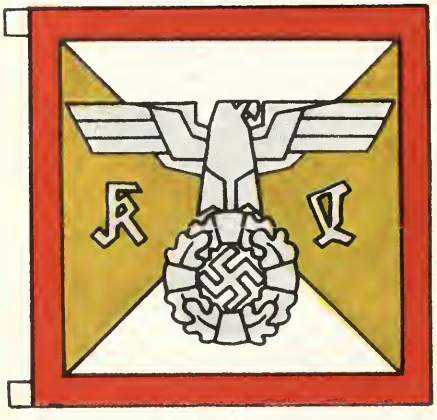

Kreisleiter

Amtsleiter

Kraftwagenstander

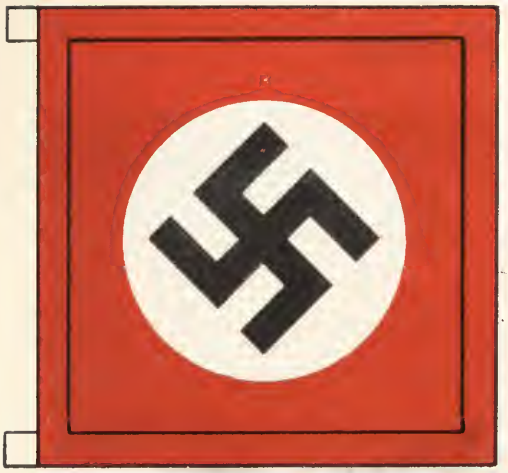

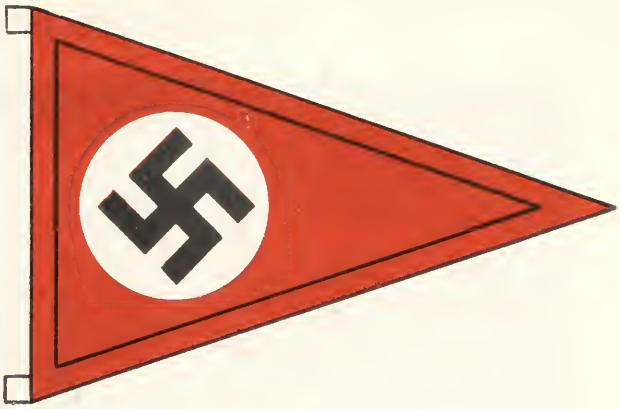

Gegenstücke zum Dienststander

Armbinden

Pol. Leiter, SA., NSKK.
DAF.-Werkscharen, NSBO.
Parteischulen
Reichsarbeitsdienst

SS

Hitler-Jugend

NSD.-Studenten-Bund

Haustafel der NSDAP.

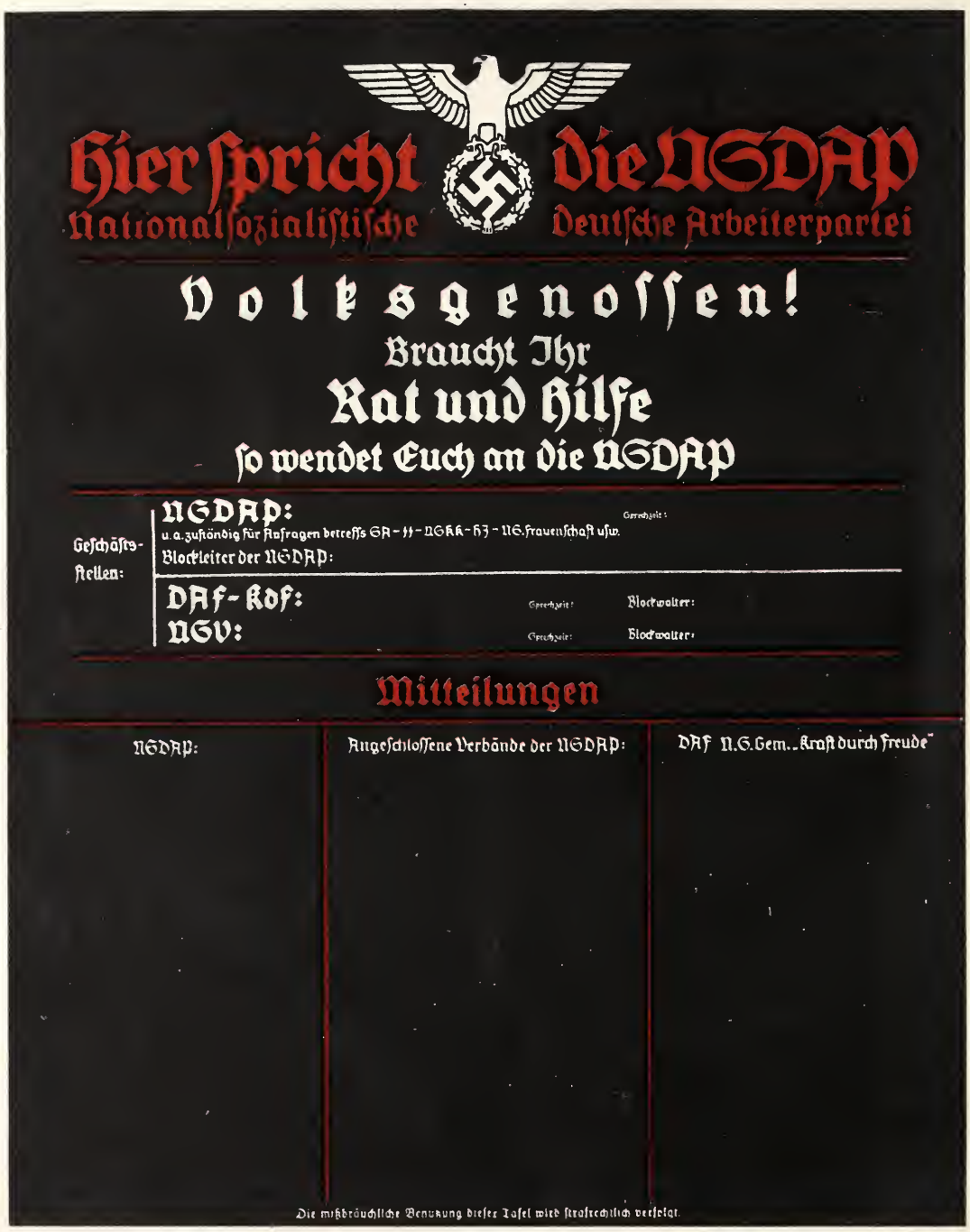

Tafelgröße 65 × 80 cm.

NS.-Frauenschafts-Abzeichen

Reichs-Frauen-Führerin

Stab

Gau-Frauenschafts-Leiterin

Stab

Kreis-Frauenschafts-Leiterin

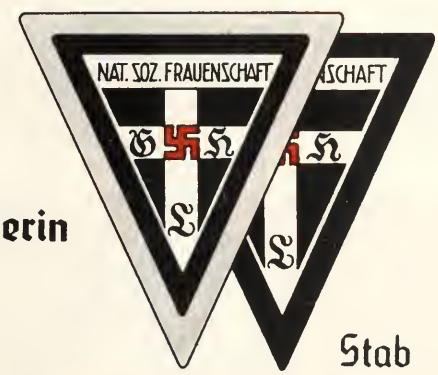

Stab

Ortsgruppen-Frauenschafts-Leiterin

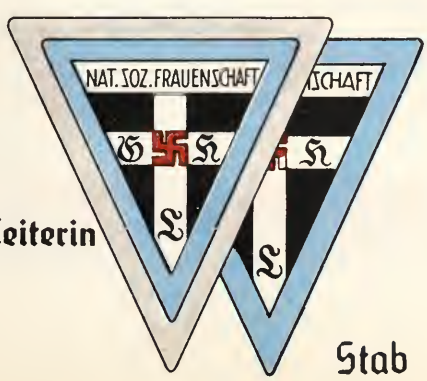

Stab

NSBO.-Fahne

NSD.-Studentenbund-Fahne

Angehöriger einer Stamm-Mannschaft oder Amtsträger im NSD.-Studentenbund

Kursteilnehmer einer Schule eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP.

Kursteilnehmer einer Gauschule der NSDAP.

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen

Die Hoheitsträger der Partei sind zuständig für die Festlegung aller von Parteidienststellen und angeschlossenen Verbänden geplanten Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen. Sie werden genehmigt:

1. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgehen (Stützpunkt desgleichen);
2. durch den Kreisleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
3. durch den Gauleiter, wenn sie eine allgemeine politische Bedeutung für das Gaugebiet besitzen.

Die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen geschieht im übrigen nach den Richtlinien der zuständigen Organisations- und Propagandaämter.

Vor der Veranstaltung von Kundgebungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung für das Reich sind, ist rechtzeitig die Stellungnahme des Reichspropagandaleiters einzuholen. Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gaue umfaßt, ist nur mit Genehmigung des Reichspropagandaleiters zulässig.

Auf geplante Gauveranstaltungen haben Kreis- und Ortsgruppenleiter, auf geplante Kreisveranstaltungen die Ortsgruppenleiter bei Festlegung ihrer Veranstaltungspläne Rücksicht zu nehmen.

Bis **zum 20. eines Monats** haben die Politischen Leiter und Walter dem zuständigen Hoheitsträger die für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen mitzuteilen, der daraufhin bis **zum 25. des Monats** den Gesamtplan festlegt und bekannt gibt. Die Ortsgruppenleiter haben ihren Veranstaltungsplan bis **zum 27. eines Monats** in zweifacher Ausfertigung an den Kreisleiter einzureichen, der bis **zum letzten Tag des Monats** diese Pläne in einer Ausfertigung an die Gauleitung gibt.

Die jeweiligen Hoheitsträger haben die zuständigen Führer der SA., SS., HJ. und des NSKK. über die Veranstaltungstermine zu unterrichten, damit diese bei Festlegung ihrer Dienstpläne der SA., SS., HJ. und des NSKK. zumindest die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen ermöglichen.

Sitzungen der Parteigerichte, interne Führerbesprechungen usw. werden durch diese Vorschrift nicht betroffen.

Die Gauleiter, Gauinspekteure, Hauptamts- und Amtsleiter der Gauleitung, Kreisleiter usw. haben an Hand dieser Veranstaltungspläne jeden Monat unangemeldet auch entlegene Ortsgruppen aufzusuchen, um sich

über den Stand der Organisation, die Eignung der Unterführer und die Stimmung unter den Partei- und Volksgenossen ein richtiges Bild machen zu können. Der Wert des unvermuteten Auftauchens eines höheren Führers in einer entlegenen Ortsgruppe ist vielleicht größer und nachhaltiger als eine große Rede in einer großen Veranstaltung. Vor allen Dingen werden sich dann sämtliche Politischen Leiter und Walter bemühen, ihre Organisationen **stets** in Ordnung zu haben und nicht nur dann, wenn hoher Besuch angekündigt wird. Ein derartiges Verfahren stärkt auch immer wieder den letzten Parteigenossen im Vertrauen zu seinen höheren Führern, die ihm vielleicht fremd werden, wenn er sie nur aus der Ferne bei Gautagungen sieht oder von ihnen in der Zeitung liest.

Ist der Leiter einer höheren Dienststelle anwesend, ganz gleich ob dienstlich oder als Gast, so ist ihm in jedem Falle die Veranstaltung zu melden. Wünscht dieser das Wort, so tut er dies bei der Meldung kund. Die Meldung richtet sich immer an den höchsten anwesenden Politischen Leiter.

Greift **bei besonderer Notwendigkeit** der Leiter der höheren Dienststelle in die Leitung einer Tagung der Politischen Leiter oder in die Leitung einer Mitgliederversammlung der Partei oder eines angeschlossenen Verbandes ein, so hat er dies mit den Worten: „Ich übernehme von jetzt an die Leitung der Veranstaltung“ zu tun.

Veranstalten zwei gleichgeordnete Organisationseinheiten eine Versammlung oder Tagung, so liegt die Vorbereitung und die Leitung in den Händen des dienstältesten Politischen Leiters. Ernennung und Urkunde entscheiden. Sind sie von gleichem Datum, so entscheidet das Lebensalter.

Mit Bezug auf öffentliche Kundgebungen, Versammlungen, Aufmärsche, Feiern usw. ist zur Sicherung gegen Unfälle Haftpflichtversicherung einzugehen. Die Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. sind dabei zu berücksichtigen.

Dienstappell

Es gibt den Dienstappell der Dienststelle und den Dienstappell des Dienstbereiches.

Dienststellen sind: Stützpunktleitung, Ortsgruppenleitung, Kreisleitung, Gauleitung und die Dienststellen der Reichsleitung.

Dienstbereich ist dagegen das gesamte Hoheitsgebiet des Stützpunktes, der Ortsgruppe, des Kreises, des Gaues und des Reiches.

Der Dienstappell der Dienststelle und des Dienstbereiches findet im Stützpunkt, in der Ortsgruppe, im Kreis und im Gau statt.

I. Dienstappell der Dienststelle

1. Alle Hoheitsträger sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal für alle Politischen Leiter ihrer Dienststelle einen Appell anzusetzen, und zwar dergestalt, daß Ort, Tag und Tageszeit nach Möglichkeit immer gleich sind.

2. Nach Bedarf können Sonderappelle festgesetzt werden.

3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle zur Dienststelle gehörenden Politischen Leiter ohne Unterschied des Dienstranges. Fernbleiben vom Dienstappell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung statthaft oder bedarf begründeter Entschuldigung.
   Es ist wünschenswert, wenn die für den Hoheitsbereich zuständigen oberen Führer der SA., SS., des NSKK. und der HJ. zu diesen Besprechungen zugezogen werden.

4. Zweck des Dienstappelles: Der Dienststellenleiter soll Gelegenheit haben, seine nächsten Mitarbeiter außerhalb des Tagesdienstes zu sehen und zu sprechen, ihnen seine Ansichten und Pläne — soweit er es für nötig hält — bekanntzugeben, sich über die Arbeit seiner nächsten Mitarbeiter zu informieren, ihre Meinung, Wünsche und Vorschläge zu hören und ihnen vor allem kameradschaftlich näherzukommen.

   Die Politischen Leiter sollen ihren Dienststellenleiter sehen und mit ihm sprechen können, ferner die Arbeit ihrer Kameraden kennenlernen, sie würdigen und unter sich das kameradschaftliche Band so eng wie möglich knüpfen.

5. **Der Appell findet grundsätzlich im Dienstanzug statt.**

6. Die Durchführung des Dienstappelles:

Der Dienstappell gliedert sich wie folgt:

a) Meldung an den Dienststellenleiter,

b) Vortrag der Amtsleiter,

c) Stellungnahme und Entscheidung sowie Vortrag über die politische Lage durch den Dienststellenleiter,

d) kameradschaftliches Beisammensein.

Zu a) **Meldung:** Einige Minuten vor Beginn des Appells läßt der Ausbildungsleiter oder, in dessen Abwesenheit, der dienstälteste Amtsleiter die gesamten Politischen Leiter antreten und stellt die Antrittsstärke fest.

Bei Erscheinen des Dienststellenleiters oder dessen Beauftragten kommandiert er „Stillgestanden", tritt auf den Dienststellenleiter zu, grüßt durch Handaufheben und meldet die Antrittsstärke:
entweder: Politische Leiter vollzählig zur Stelle!
oder: Politische Leiter zur Stelle! Es fehlen: Beurlaubt Pg. X, (un)entschuldigt Pg. Z.

Der Dienststellenleiter dankt, kommandiert „Rührt euch!" und begrüßt sämtliche Politischen Leiter mit Handschlag. Hierauf wird Platz genommen, und zwar so, daß (bei größeren Stäben) die Mitglieder eines Amtes zusammensitzen.

Zu b) Hierauf erstatten die Amtsleiter (in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt ebenfalls die Zellenleiter und bei Zweckmäßigkeit die Blockleiter) der Reihe nach in **kurzer,** prägnanter Form Bericht über ihre Arbeit. Wenn nötig, kann der Dienststellenleiter Einzelbesprechung anordnen.

Zu c) Nach Berichterstattung faßt der Dienststellenleiter das Ergebnis der Vorträge und Aussprachen kurz zusammen, gibt die endgültigen Weisungen und schließt daran einen kurzen Vortrag über die politische Lage.

Zu d) **Kameradschaftliches Beisammensein:** Das Beisammensein im Anschluß an den Dienstappell soll — da hierbei in der Regel geraucht, getrunken und gegessen wird — nicht in den Räumen der Dienststelle, sondern außerhalb derselben stattfinden. **Ist der Versammlungsort ein öffentliches Lokal, so darf nicht mehr über parteiinterne Dinge gesprochen werden.**

II. Dienstappelle im Dienstbereich (für die Politischen Leiter eines Hoheitsgebietes)

1. Die Appelle werden vom Hoheitsträger angesetzt; die Durchführung übernimmt der zuständige Ausbildungsleiter.
2. Die Appelle sind nicht termins- oder ortsgebunden. Der Zeitpunkt und Ort wird vom Hoheitsträger rechtzeitig befohlen; jedoch soll die Regel sein, daß **Stützpunkte und Ortsgruppen monatlich, Kreise alle drei Monate** und **Gaue jährlich einen Appell** abhalten.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Politischen Leiter des Dienstbereiches ohne Unterschied des Dienstranges. Fernbleiben von diesem Appell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung durch den zuständigen Hoheitsträger statthaft oder bedarf, wenn um diese nicht rechtzeitig nachgesucht werden konnte, begründeter Entschuldigung.
4. Der Zweck des Dienstappelles im Dienstbereich des Hoheitsträgers ist:
   a) Pflege des Kameradschaftsgeistes, persönliche Fühlungnahme untereinander,
   b) die politische Zielrichtung für einen bestimmten Zeitabschnitt festzulegen und bekanntzugeben,
   c) Festigung der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie die geistige Fortbildung der Politischen Leiter,
   d) Überprüfung des Standes der Ausbildung, der Bekleidung und der Ausrüstung der Politischen Leiter.
5. Der Politische Leiter trägt zum Appell den vorgeschriebenen Dienstanzug.
6. Zu Beginn des Appells werden die angetretenen Politischen Leiter nach Maßgabe der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — Marschausbildung" dem Hoheitsträger gemeldet.

   Im übrigen richtet sich die Durchführung des Appells nach dem geistigen Inhalt des Appells, seinem besonderen Zwecke und den örtlichen Verhältnissen. Der Hoheitsträger bestimmt Ansetzung, Termin und vorgesehene Ausführung des Appells.
7. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt kann die Abhaltung des Dienstappells der Dienststelle und des Dienstbereiches miteinander verbunden werden.

Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches

(Im allgemeinen wird die Besichtigung der Dienststelle und des Dienstbereiches anschließend an den Dienstappell vorgenommen.)

1. **Das Wesen der Besichtigung.** Besichtigungen sind Appelle, die zum Unterschied von Dienstappellen **nicht** von dem **zuständigen** Hoheitsträger selbst, sondern von dem **nächsthöheren** Hoheitsträger angesetzt werden.
2. **Die Festsetzung der Besichtigung** nach Ort und Tageszeit erfolgt durch den die Besichtigung ansetzenden Hoheitsträger. Dabei soll der Hoheitsträger darauf achten, daß er sich möglichst einen schon angesetzten Dienstappell hierzu auswählt. Damit wird eine eventuelle Überlastung einer Dienststelle sowie der Politischen Leiter vermieden. Auf jeden Fall ist der Termin so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Politischen Leiter früh genug benachrichtigt werden können.
3. **Berechtigung zur Besichtigung.** Zur Besichtigung sind berechtigt die Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts sowie auf Befehl bzw. mit Genehmigung des Gauleiters die Gauorganisationsleiter, weiterhin der Reichsorganisationsleiter oder von ihm dazu besonders ermächtigte Beauftragte.
4. **Der Zweck der Besichtigung** besteht darin, dem übergeordneten Dienststellenleiter ein Bild von der Arbeitsweise, dem Mitarbeiterstab und dem Ausrüstungsstand der unterstellten Dienststellen zu vermitteln.
5. **Die Durchführung der Besichtigung** erfolgt in derselben Weise wie beim Dienstappell des Hoheitsgebietes. Nur erstattet in diesem Falle der Dienststellenleiter selbst die Meldung unter Angabe seiner Dienststelle.

   Beispiel: „Kreis bzw. Kreisleitung X mit . . . . Politischen Leitern (vollzählig) zur Stelle!“ oder „Beurlaubt sind 2, (un)entschuldigt fehlen 4 Politische Leiter.“

Der Besichtigende wohnt dem weiteren Verlauf des Appells lediglich als Zuschauer bei, kann jedoch jederzeit das Wort ergreifen. In Frage und Antwort wird sich der Besichtigende vom Stand der Organisation überzeugen. Der kameradschaftliche Teil kann ausfallen.

Kontrollbesuche

1. **Das Wesen der Kontrollbesuche** besteht darin, daß sie jederzeit und unangemeldet vorgenommen werden können, und zwar unter Ausschaltung des Dienstweges.
2. **Berechtigung zu Kontrollbesuchen** haben alle Hoheitsträger vom Stützpunkt- bzw. Ortsgruppenleiter aufwärts für ihren zuständigen Dienstbereich, mit Genehmigung des Gauleiters bzw. auf dessen Befehl auch die Gauorganisationsleiter sowie die Gauinspekteure in Verbindung mit dem Gauorganisationsleiter, ebenso der Reichsorganisationsleiter oder dessen Beauftragte.

   Bei Kontrollbesuchen durch Amtsleiter einer höheren Dienststelle zum Zweck der Überprüfung des ihnen sachlich unterstehenden Amtes der nachgeordneten Dienststelle hat der kontrollierende Amtsleiter an Ort und Stelle **sich zuerst bei dem Hoheitsträger zu melden** und dann erst mit dem betreffenden Amt in Verbindung zu treten.
3. **Der Zweck des Kontrollbesuches** besteht darin, durch unerwartete Stichproben die Parteiorganisation in all ihren Teilen zu überprüfen und so zu verhindern, daß Versäumnisse einreißen und sich auswirken, oder daß durch „gestellte" Appelle bei oberen Dienststellen falsche Eindrücke erweckt werden oder entstehen.
4. Kontrollbesuche dürfen auf keinen Fall zur Schikane und unnötigen Belästigung der Dienststellen und Politischen Leiter werden.

Der Streifendienst

Die Grundhaltung des Politischen Leiters ist eine soldatische. Zu diesem Zweck sowie zur Erreichung eines würdigen Verhaltens der Politischen Leiter in der Öffentlichkeit ist eine Anzahl von Vorschriften erlassen, z. B. über das äußere Auftreten der Politischen Leiter, das vorschriftsmäßige Tragen des Dienstanzuges, Verbot von bestimmten Gaststätten und den Aufenthalt in Gaststätten nach 24 Uhr in Uniform. Der Streifendienst hat darüber zu wachen, daß solche Anordnungen befolgt werden.

Der Streifendienst wird vom Gauleiter für das Gaugebiet und vom Kreisleiter für das Kreisgebiet eingesetzt. In welchem Umfange dies der Fall ist, bestimmt der Hoheitsträger. Mit dem Einsatz des Streifendienstes im einzelnen sind die zuständigen Ausbildungsleiter beauftragt. Die Streife besteht aus zwei bis drei Politischen Leitern, von denen der Leiter der Streife einen mit Lichtbild, Stempel und eigenhändiger Unterschrift

versehenen Ausweis erhält. Der Ausweis muß ferner entweder vom Gau- bzw. Kreisleiter persönlich unterschrieben sein oder aber deren Faksimile tragen. In letzterem Falle hat der Gau- bzw. Kreisorganisationsleiter den Ausweis mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit" und eigener Namensunterschrift zu versehen. Die Bearbeitung der Ausweisfragen obliegt dem Personalamt.

Der Streifendienst soll in Zeitabschnitten und nach Bedarf ausgeübt werden.

Zum Streifendienst werden keine besonderen Politischen Leiter eingesetzt, sondern die Ausbildungsleiter fordern die zur Wahrnehmung dieses Dienstes notwendigen Politischen Leiter bei den Dienststellen ihres Hoheitsgebietes an, die diesem Ersuchen nachkommen müssen.

Damit die Ausübung des Streifendienstes für den einzelnen Politischen Leiter keine zu große zusätzliche Belastung bedeutet, haben die Ausbildungsleiter auf laufenden Personenwechsel im Streifendienst bedacht zu sein.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Streifendienst lediglich Feststellungen zu treffen hat. Er darf also nur Einsichtnahme in die Ausweispapiere der Politischen Leiter verlangen. Festgestellte Mängel sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Hoheitsträger zu melden. Auseinandersetzungen zwischen dem Streifendienst und den festgestellten Politischen Leitern haben zu unterbleiben. Bei kriminellen Vergehen ist die festgestellte Person der Polizei zu übergeben.

Unberührt vom Einsatz des Streifendienstes bleibt die allgemeine Verpflichtung, daß übergeordnete Politische Leiter nachgeordnete zum guten Auftreten in der Öffentlichkeit anhalten. (Siehe Abhandlung: Gruß und Vorgesetztenverhältnis.)

(Vorderseite)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei

Lichtbild

Ausweis des Streifendienstes für Politische Leiter

Den Anordnungen
des Inhabers dieses
Ausweises
ist unbedingt
Folge zu leisten.

_____
Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

(Rückseite)

Ich erteile hiermit dem Politischen Leiter

Laut Anordnung des Reichorganisationsleiters der NSDAP das Recht, innerhalb des Hoheitsgebietes

Gau :_____

Kreis :_____

den Streifendienst für Politische Leiter zu versehen.

_____,den_____

_____
Unterschrift des Gau-bezw.Kreisleiters

Dienststempel

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Pol.-Leiter-Ausweis

Angewandte Disziplinargewalt

1. Ist eine Disziplinargewalt notwendig?

Jeder Vorgesetzte, der eine Aufgabe zu erfüllen hat, zu deren Durchführung er Mitarbeiter und nachgeordnete Dienststellen braucht, muß sich vor allem darüber klar sein, daß zur Lösung von Aufgaben, zur Erhaltung der Disziplin, zur Durchführung des gewöhnlichen Dienstes bei jedem einzelnen Mitarbeiter der diesem innewohnende Wille auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben hingerichtet werden muß.

Als große Erleichterung für den politischen Führer bei Betrachtung der Erscheinungsform des menschlichen Willens muß man die Tatsache anerkennen, daß er es immer mit Mitarbeitern zu tun hat, die durch die Idee des Führers soweit vorgebildet sind, daß sie ein Unterordnen von persönlichen Vorteilen unter das Wohl der Gesamtheit als notwendig zu betrachten gelernt haben.

Die Auslösung eines Willensaktes bedarf so notwendig eines Motivs, eines Beweggrundes, wie der Fall eines Steines vom Dache ohne Beweggrund gänzlich ausgeschlossen ist.

Demnach muß man, um einem Willen eine bestimmte Richtung zu geben, diesem ein Motiv vorhalten, das ihn in der gewünschten Richtung arbeiten läßt.

Diesem wird er so lange folgen, bis ihn ein stärkeres Motiv aus der ursprünglichen Richtung ablenkt. Mit anderen Worten, ein Mitarbeiter wird an der Durchführung einer Aufgabe, an der Aufrechterhaltung der Manneszucht, an dem gesamten Dienst so lange mitwirken, bis er etwas anderes für wichtiger hält.

Dieses andere kann einmal ein Beweggrund sein, der von außen an ihn herankommt, andererseits kann es auch etwas sein, das in ihm selbst liegt, also beispielsweise seine persönliche Bequemlichkeit, das Angewöhnen eines Lasters u. ä.

Jeder dieser Beweggründe aber, der geeignet ist, einen Mitarbeiter von der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten abzuhalten, muß von dem Inhaber der Disziplinargewalt bekämpft werden. Das geschieht dadurch, daß der Vorgesetzte den Mitarbeiter einmal zu der unumstößlichen Überzeugung bringt, daß die gestellte Aufgabe das Wichtigste ist, das ihm im Interesse der Bewegung zur Erfüllung überwiesen wurde.

Ein Mitarbeiter, der noch nicht begriffen hat, daß das Gemeinwohl sein eigenes Wohl ist, kann als solcher nicht betrachtet werden.

Innerlichen Beweggründen kann man nur dadurch entgegentreten, indem man den hierbei zumeist hervorbrechenden „inneren Schweinehund", den jeder Soldat kennt, durch Androhung von höchst unbequemen, ja unangenehmen Gegenmitteln zum schleunigsten Rückzuge zwingt.

Das Bewußtsein, daß Maßnahmen vorhanden sind, die jeden Egoismus, der sich unsozial betätigen möchte, mit Gewalt von seiner Betätigung abzuhalten geeignet sind, ist seit Tausenden von Jahren als das beste Gegenmittel gegen störende Willenserscheinungen der Selbstsucht und der Schlappheit erprobt worden.

2. Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen.

Das beste Motiv, das man einem Menschenwillen geben kann, ist die Wirkung der Autorität. **Autorität erlangt man durch ständiges Geben des guten Beispiels.** Der Führer, der in offener Feldschlacht seiner Truppe voranstürmt, wird sich viel weniger über Feigheit in den Reihen seiner Kameraden zu beklagen brauchen, als derjenige, der den Angriffsbefehl aus sicherer Deckung heraus gibt und diese auch nicht zu verlassen gedenkt.

Muß einmal die Arbeit über die eigentliche Dienstzeit hinaus ausgedehnt werden, und der Amtsleiter ist selbst der Letzte, der die Diensträume verläßt, so wird kein Murren laut werden, wohl aber dann, wenn er selbst ein Arbeitspensum aufgibt und vor Erledigung desselben nach Hause geht.

Es ist von großer Wichtigkeit im Interesse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, wenn man es vermeiden kann, die Disziplinargewalt anwenden zu müssen. Das kann aber nur erreicht werden durch größte und folgerichtige psychologische Anstrengungen des Vorgesetzten, indem er einmal durch sauberen Lebenswandel, also durch Selbstdisziplin, andererseits durch eiserne Pflichterfüllung an sich selbst das erstrebenswerte Beispiel gibt.

Dies allein aber genügt nicht! Ein Vorgesetzter, der im Charakter seiner Mitarbeiter nicht Bescheid weiß, wird oft zu individuell falschen Methoden in der Behandlung seiner ihm unterstellten Kameraden gelangen. Genau so falsch, wie der verbreitete Irrtum ist, daß man mit Kandare und Sporn jedes Pferd dressieren kann, genau so falsch ist die Annahme, daß man grundsätzlich durch herrisches und hartes Wesen bei allen Mitarbeitern denselben Erfolg haben wird.

Nein, nur sorgfältiges Studium der charakterlichen Veranlagung jedes einzelnen Mitarbeiters wird den Leiter zu allen Zeiten befähigen, jeden richtig zu behandeln. Dadurch aber wird der Dienstwille angespornt und die Bestrafungsnotwendigkeit immer geringer. Dieses Studium der Charaktere erfolgt am besten durch außerdienstliche Kameradschaftsabende, ja, es ist sogar ihr eigentlicher Zweck. Denn umgekehrt lernt auch der Mitarbeiter seinen Dienststellenleiter durch privaten Umgang besser verstehen, wenn er feststellen muß, daß der Leiter ein tadelloser Kamerad ist und viel mehr Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, als man im gewöhnlichen Dienstbetrieb bemerken kann.

Der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Behandlung der Mitarbeiter ist die Häufigkeit, mit der die Disziplinargewalt angewendet werden muß.

Je weniger sie in Erscheinung tritt bei gut funktionierendem Dienstbetrieb, desto mehr ist es ein Zeichen, daß der Leiter mit seinen Mitarbeitern psychologisch richtig umzugehen versteht. Auch für die Strafbestimmung selbst ist es besser, wenn sie wenig angewendet zu werden braucht, denn ein Messer bleibt scharf, wenn man wenig damit schneidet. Eine dauernd angewendete Strafordnung verliert schnell ihren erzieherischen Wert.

Um nun diese pädagogische Erziehung der Mitarbeiter durchführen zu können, ist es notwendig, daß man sich selbst seinem Dienste vollauf gewachsen fühlt.

Das Bewußtsein, daß man vor jedem seiner Mitarbeiter an Wissen und Können, an Disziplin und Arbeitskraft einen Vorsprung hat, ist die wichtigste Grundlage für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Leiter und Mitarbeiter. Ist aber eine wahre Kameradschaft eingetreten, so hütet sich jeder ängstlich vor einem Verstoß gegen irgendwelche Bestimmungen, denn er fürchtet dann den Zorn der ihm gleichgestellten Mitarbeiter viel mehr als die Anwendung der Disziplinargewalt.

Andererseits zeigt ein eingebildetes, unnahbares Verhalten des Leiters den Mitarbeitern gegenüber fast immer, daß der Leiter nichts kann und seine Hochnäsigkeit nur ein erbärmlicher Zaun ist, den er um sich gezogen hat, um seine Unfähigkeit zu verbergen. 80 Prozent des Vorkriegsstandesdünkels waren nichts anderes als die Furcht, das Volk könne die aufgeblasene Leere der sogenannten guten Gesellschaft bemerken.

Dieser Zaun nützt jedoch auf die Dauer nichts. Bald hat der Mitarbeiter entdeckt, daß der Leiter weniger kann als er selbst, und schon wird die Dienstfreudigkeit gemindert, die ersten Verstöße gegen die Disziplinarordnung treten auf, und bald herrscht ein Verhältnis in der Dienststelle, das unerquicklich genannt werden muß. Deshalb, bemerkt ein Dienststellenleiter an sich selbst, daß er seinem Posten nicht gewachsen ist, so versuche er nicht mit Hilfe der Disziplinargewalt die berechtigte Kritik seiner Mitarbeiter zu erschlagen, sondern trete freiwillig zurück. Niemand wird ihm dann einen Vorwurf machen, vielmehr wird man seinen Mut gegen sich selbst bewundern und ihn gern dort einsetzen, wo er sich besser eignet. Im anderen Falle, nachdem nämlich durch das oben geschilderte unerquickliche Verhältnis, dauernde Bestrafungen u. ä. ein gewaltsamer Leiterwechsel höheren Orts für notwendig erachtet werden muß, wird man ihn natürlich mit berechtigtem Mißtrauen betrachten.

Wir Nationalsozialisten sind es gewohnt, unsere Meinung rund heraus und ohne diplomatische Verzierungen von uns zu geben. Diese an sich löbliche Eigenschaft darf uns aber nicht zu folgendem Fehler verführen: Bei Schriftwechsel mit anderen, evtl. nachgeordneten Dienststellen vergißt man leicht, daß dort auch ein Nationalsozialist seinen Dienst tut. Unser scharfer Ton verleitet ihn zu gleicher Antwort, und nach kurzem Schriftwechsel ist es oft so weit, daß die Disziplinargewalt eingreifen muß.

Man mache es sich deshalb zum Grundsatz: Mit anderen NS.-Dienststellen, auch mit nachgeordneten, so freundlich wie möglich im Schriftverkehr um-

zugehen. Man vergißt leicht, daß ein geschriebenes hartes Wort dreimal so schwer wiegt, als wenn man es mündlich ausspricht. Grundsätzlich sollte man Briefe schärferer Tonart erst ein bis zwei Tage nach erfolgtem Diktat und dann erst nach nochmaligem Durchlesen zur Absendung bringen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Aufrechterhaltung des eigenen Ansehens als Disziplinargewaltinhaber ist es, wenn dieser zweierlei Umgangstonarten hat, nämlich eine grobe, wenn der Brief an nachgeordnete, und eine sanfte, wenn der Brief an vorgesetzte Dienststellen gerichtet ist.

Solch Verhalten nennt man „Radfahrernatur". Es richtet sich bald von selbst, da es wie kein zweites geeignet ist, die Mitarbeiter in heimliche Opposition zu versetzen und jede Kameradschaft zu zerstören.

3. Anwendung der Disziplinargewalt.

Vor jeder Bestrafung lege sich der Bestrafende folgende Fragen vor:

1. Habe ich beide Teile, den Kläger und den Beklagten, gehört?
2. Bin ich selbst in derart ruhiger Gemütsverfassung, daß ich eine gerechte Bestrafung aussprechen kann?
3. Ist nach Lage des Falles eine erzieherische oder eine abschreckende Bestrafung am Platz?

Zu 1.

Es ist ganz unmöglich, daß man jemanden verdammt, ohne ihn selbst zur Sache gehört zu haben. Ein solches Verfahren würde binnen kurzem dem Denunziantentum Tor und Türe öffnen und schwere Disziplinschädigung zur Folge haben. Bei der mangelhaften Beschaffenheit der menschlichen Objektivität prüfe man stets genau, ob nicht doch beim Kläger persönliche Gründe das Konzept zuungunsten des Beklagten etwas verschoben haben.

Zu 2.

Der Bestrafende tut gut daran, wenn er den Grundsatz beherzigt, **keine Bestrafung sofort auszusprechen;** sondern erst eine Nacht über die Angelegenheit verstreichen zu lassen und dann erst zu urteilen. Das trägt zur wahren Objektivität sehr viel bei. Bestrafungen im ersten Zorn müssen später oftmals korrigiert werden, was nicht der Erhöhung des Ansehens des Disziplinargewaltinhabers dienlich ist.

Zu 3.

Bei Bemessung des Strafmaßes beherzige man folgendes: **„Gerechtigkeit ist die schwerste Tugend!"** (Schopenhauer.) Demnach befleißige man sich, den überführten oder geständigen Angeklagten nicht sofort mit den schärfsten Mitteln anzupacken, sondern man versuche, ihn durch Belehrung und pädagogisch gut gewählte Bestrafung von der

Wiederholung seines Vergehens abzuhalten. Insonderheit sei Dienstentlassung nur in allerschwersten Fällen anzuwenden, denn wir müssen uns darüber klar sein, daß derjenige, der aus der Organisation der Partei und ihren Gliederungen wegen eines Vergehens entlassen wird, in Deutschland kaum zu einem neuen Wirkungskreise gelangen kann.

Allgemeines.

Im allgemeinen wird es genügen, wenn man einen Parteigenossen bzw. Volksgenossen bei einem leichteren Vergehen entsprechend ernstlich ermahnt.

Hat man sich zu einer Bestrafung entschlossen, so führe man diese ohne jede Änderung durch, denn sie soll ja erst dann ausgesprochen werden, nachdem man sorgfältig abwägend das Urteil gefunden hatte. Eine Zurücknahme oder Mildern einer Strafe läßt den Bestrafenden inkosequent erscheinen und macht auf die Dauer die vorbeugende Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen illusorisch. Dagegen mache man es sich und allen Mitarbeitern klar, daß Angriffe auf Bewegung und Staat, die aus offensichtlich erbärmlicher Gesinnung heraus erfolgt sind, stets das härteste Strafmaß bedingen.

Ein Strafbefugter muß besonders hart gegen sich selbst sein. Es ist unmöglich, daß man ein Vergehen eines Mitarbeiters rügt oder bestraft, dessen man sich selbst dauernd schuldig macht. Als Beispiel diene folgendes: Man kann nicht den nachgeordneten Mitarbeiter X. wegen dauernden Versenkens der Hände in die Hosentaschen verweisen, wenn man dabei selbst vor Aufregung die Hände in die Taschen steckt. Das muß in X. ein Gefühl der Lächerlichkeit hervorrufen, und man hat nun das Gegenteil dessen erreicht, was man wollte. Ein weiteres Beispiel sei dieses: Ein Mitarbeiter hat sich in Uniform betrunken auf der Straße gezeigt. Wie kann ein Amtsleiter den Mann bestrafen, wenn er selbst, wie männiglich bekannt, demselben Laster huldigt?

Mehr als jeder andere muß daher der Disziplinargewalthabende das große Vertrauen rechtfertigen, das in ihn gesetzt ist. Nie darf er bei seinem schweren und verantwortungsvollen Amt den Blick wenden von unserem einzigartigen Vorbild, unserm Führer Adolf Hitler!

Beschwerdeordnung

Eine Beschwerde kann erhoben werden

1. über eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinarentscheidung, z. B. über eine erteilte Rüge, eine Beurlaubung oder Absetzung als Politischer Leiter;
2. wenn sich ein Politischer Leiter in seinen dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnissen verletzt oder geschädigt fühlt;
3. wenn sich ein Parteigenosse durch Handlungen anderer Parteigenossen in seiner Ehre oder seinem Ansehen verletzt glaubt.

Unter Punkt 1 fallen nicht Parteigerichtsurteile, die vom Hoheitsträger vollzogen worden sind.

Berechtigt zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten und über Führer der Partei sind einzig und allein die Hoheitsträger der NSDAP. bzw. die zuständigen Dienststellenleiter. Sie allein sind für Sauberkeit und Gerechtigkeit in der Bewegung verantwortlich und haben jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde gewissenhaft zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Bearbeitung hat mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten oder einen Hoheitsträger, so ist sie bei dem diesem übergeordneten Vorgesetzten anzubringen. Das Recht der Beschwerde darf unter keinen Umständen von kleinlichen Menschen und Nörglern zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen mißbraucht werden. In der Reichsleitung geht der Beschwerdeweg über den zuständigen Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes an den übergeordneten Reichsleiter bzw. Stellvertreter des Führers.

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Parteigenossen sind unzulässig und werden bestraft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Parteigenossen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. Alle Beschwerden sollen erst nach ruhiger, reiflicher Überlegung vorgebracht werden. Bringt jemand leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde vor, so hat er gewärtig zu sein, selbst disziplinarisch bestraft zu werden. Ergibt die Untersuchung die Berechtigung einer solchen Beschwerde, so ist der aufgetretene Fehler sofort abzustellen. Für die Entscheidung über eine formelle Beschwerde innerhalb eines Amtsbereiches ist der Amtsleiter, im Weiterungsfalle der Hoheitsträger zuständig.

Glaubt ein Parteigenosse, daß seiner Beschwerde nicht oder in nicht genügender Weise Rechnung getragen ist, so kann er die Beschwerde bei dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung bringen. Jedem Parteigenossen steht der Weg zum Führer oder seinem Stellvertreter offen; aber

nur dann, wenn von den unteren Parteidienststellen, also Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauleitungen eine Bereinigung der Beschwerde nicht erfolgt ist.

Streng verboten ist es, sich mit Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten oder über Führer der Partei an staatliche oder andere Stellen oder an Einzelpersonen zu wenden. Im Übertretungsfalle ist mit Ausschluß aus der Partei zu rechnen.

Beschwerden im Dienstverkehr

Sofern sich innerhalb eines Gebietsbereiches sachliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, entscheidet der übergeordnete Hoheitsträger. Sofern in diese Meinungsverschiedenheit der Hoheitsträger einbezogen ist und in der Angelegenheit die Weisung einer sachlich übergeordneten Dienststelle vorliegt, entscheidet der nächst übergeordnete Hoheitsträger.

Zum Beispiel:

Die Gauwaltung der NSV. gibt eine sachliche Anweisung an die Kreiswaltung der NSV.

Der zuständige Kreisleiter ist mit der Durchführung der Weisung für sein Kreisgebiet nicht einverstanden und erhebt dieserhalb seinem Kreiswalter gegenüber Einspruch. Der Kreiswalter meldet den Einspruch seinem ihm fachlich übergeordneten Gauwalter, der seinerseits, wenn er auf der Durchführung seiner Anweisung besteht, sich mit dem Kreisleiter ins Benehmen setzt.

Weigert sich der Kreisleiter weiterhin, der Durchführung stattzugeben, entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gauwalters der NSV. und des Kreisleiters.

Läßt sich der Gauleiter von der Richtigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überzeugen, so gibt er dem Kreisleiter Bescheid, daß der Durchführung stattzugeben ist.

Schließt sich der Gauleiter dem Standpunkt des Kreisleiters an und entspricht jedoch die seitens der Gauwaltung der NSV. gegebene Anweisung einer Anordnung der Reichswaltung der NSV., und der Reichswalter der NSV. steht auf dem Standpunkt, daß die Anweisung unbedingt durchgeführt werden muß, so setzt sich der Reichswalter mit dem Gauleiter ins Benehmen. Ist wiederum eine Einigung nicht erzielt worden, entscheidet der Stellvertreter des Führers nach Anhören des Reichswalters der NSV. und des Gauleiters.

Das Recht der Beschwerde ist dann hinfällig, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines Hoheitsbereiches handelt, die nicht von einer Dienststelle im übergeordneten Hoheitsgebiet verfügt worden ist. Hier ist in jedem Fall der Hoheitsträger des eigenen Dienstbereiches der Letztentscheidende.

Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung

Die bedeutendste und vornehmste Ehrengerichtsbarkeit der Bewegung wird durch die **Parteigerichte** in einem eigenen Verfahren ausgeübt. In dieser Zusammenstellung sollen ergänzend lediglich Stand und Grundzüge der **bei den Gliederungen der NSDAP.** und den ihr angeschlossenen Verbänden bestehenden besonderen Ehrengerichtsbarkeit dargelegt werden. In welchen Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden besteht bereits eine Ehrengerichtsbarkeit?

Eine ausdrücklich formulierte Ehrengerichtsordnung besteht bei: **SA., SS., NSKK., NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Ärztebund, NS.-Kriegsopferversorgung, Deutsche Arbeitsfront, NS.-Frauenschaft.**

Auch die Ehrenordnung des **NSD.-Studentenbundes** ist von der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nunmehr fertiggestellt. Sie bedarf jedoch noch der parteiamtlichen Genehmigung.

Bei der **Reichsjugendführung** wird eine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze und Richtlinien des Obersten Parteigerichts und unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich hier um Jugendorganisationen handelt, durchgeführt. Eine besondere Ehrenordnung ist zur Zeit in Bearbeitung.

Auch beim **NS.-Dozentenbund** wird eine Ehrengerichtsordnung vorbereitet.

Der Reichsbund der **Deutschen Beamten** hat bis jetzt lediglich eine Ausschlußordnung eingerichtet und will mit dieser Erfahrungen sammeln und dann gegebenenfalls weitergehende Bestimmungen, die auch auf dem Gebiet der Ehrenordnung liegen, erlassen.

Beim **NS.-Lehrerbund** sind seit Jahren zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten in einzelnen Gauen Ehrengerichtshöfe gebildet worden. Eine besondere Verfahrensordnung besteht nicht.

Die zur Zeit bestehenden Ehrengerichtsordnungen lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Ehrengerichtsordnungen, die lediglich das Verhältnis des Mitglieds der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zu der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband selbst betreffen (Ausschlußordnung), wie z. B. die derzeitige Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes oder der DAF.
2. Ehrengerichtsordnungen, die sowohl das Verhältnis des Mitglieds zur Gliederung und zum angeschlossenen Verband, wie auch die Wahrung der Ehre des einzelnen Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern und

nach außen zum Gegenstand haben (Ausschluß- und Ehrenordnung). Hierher sind vor allem die Ehrengerichtsordnungen der SA., der SS. und des NSKK., der NSKOV., des NS.-Ärztebundes und der NS.-Frauenschaft zu rechnen.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man nun wiederum zwei Arten von Ehrengerichtsverfahren feststellen. Bei der einen Art sind die Ehrengerichte völlig unabhängig, selbständig und entscheiden endgültig. Dem Obersten Leiter der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes ist lediglich ein Begnadigungsrecht eingeräumt (z. B. bei der Deutschen Arbeitsfront). Bei der anderen Art von Ehrengerichten dieser ersten Gruppe steht den Ehrengerichten lediglich die Erteilung untergeordneter Strafen offen; den Ausschluß oder die Amtsenthebung kann nur der Oberste Leiter der betreffenden Organisation verfügen. Den Ehrengerichten steht lediglich ein Antragsrecht bezüglich dieser beiden Verfügungen zu (z. B. NS.-Rechtswahrerbund).

Das Verfahren vor den Ehrengerichten ist in dieser ersten Gruppe im übrigen stark dem geltenden Strafverfahren angeglichen, sowohl in der Einrichtung der Spruchbehörden wie besonders auch in der Durchführung der Verhandlung und der Rechtsmittel. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zugelassen wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Ehrengerichte bestimmt sich sachlich nach dem Rang und persönlich und örtlich nach der Gruppe oder dem Bezirk, dem der Angeschuldigte angehört.

Zur Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es in den Fällen der ersten Gruppe, wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus wie auch mit den Zwecken und Zielen der einzelnen Organisation nicht zu vereinbaren ist.

Die zweite Gruppe der Ehrenordnungen betont, wie bereits ausgeführt, neben der Ehre, die der Organisation als solcher zusteht und die ein Reinigungsverfahren der Organisation — wie in den Fällen der ersten Gruppe — notwendig machen kann, auch den **Schutz der persönlichen Ehre** des einzelnen Mitgliedes, ausgehend davon, daß die Ehre der Organisation durch eine Ehrlosigkeit ihrer Mitglieder naturgemäß betroffen wird. Ferner ist eine Regelung zum Schutze gegen Angriffe auf die Ehre des einzelnen Mitgliedes, sei es nun von Mitgliedern oder von Außenstehenden, vorgesehen. Soweit es sich bei der zweiten Gruppe um ein Ehrengerichtsverfahren handelt, das die Reinhaltung der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zum Gegenstand hat (Ausschlußordnung), besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Verfahren der ersten Gruppe. Das Verfahren zum Schutze der persönlichen Ehre (Ehrenordnung) ist bei den genannten Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wiederum vor allem in folgendem Punkt verschieden geregelt:

Eine Reihe von Ehrenordnungen will den Schutz der Ehre durch gütliche Einigung und Schlichtung von Streitfällen erreichen und gibt den Ehrengerichten nur bei besonders schweren Fällen die Möglichkeit, durch

Ordnungsstrafen einzugreifen, so in der Ehrengerichtsordnung der NS.-Kriegsopferversorgung und der NS.-Frauenschaft.

Die zweite Gruppe dagegen vertritt die Tendenz, zum Schutze der persönlichen Ehre die Waffe, sei es nun Säbel oder Pistole, freizugeben. So bei der SA., der SS. und beim NSKK. Bei der SA. und beim NSKK. ist diese letzte Möglichkeit bis jetzt noch auf SA.- und NSKK.-Führer beschränkt. Bei der SS. ist die Möglichkeit der Genugtuung mit der Waffe grundsätzlich jedem SS.-Mann ohne Rangunterschied gewährt und lediglich an gewisse Bedingungen hinsichtlich seiner persönlichen Bewährung gebunden, z. B. Dienstalter in der SS. usw.

Übersicht über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit.

1. Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren.

	Besteht ein Ausschluß-verfahren?	Besteht ein Ehren-verfahren?
SA.	ja	ja
SS.	ja	ja
NSKK.	ja	ja
NSRB.	ja	nein
DAF.	ja	bis jetzt erst Ansätze
RDB.	ja	nein
NS.-Ärztebund	ja	ja
NSKOV.	ja	ja
NS.-Frauenschaft	ja	ja

2. Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren.

SA.: Ehrenhöfe werden gebildet bei der Standarte, bei der Gruppe und in besonderen Fällen nach Bestimmungen des Stabschefs. Die Ehrenhöfe sind zur Voruntersuchung zuständig. Der verstärkte Ehrenhof ist für das Spruchverfahren zuständig, das in einem Gutachten endet. Die Entscheidung trifft der SA.-Führer, der das Ehrenverfahren eingeleitet hat. Der oberste SA.-Führer entscheidet in jedem Falle endgültig. Ein Beschwerderecht steht lediglich den Mitgliedern der Ehrenhöfe zu, nicht aber dem Angeschuldigten.

SS.: Kleine und große Schiedshöfe, errichtet bei den SS.-Abschnitten, den SS.-Oberabschnitten, dem SS.-Hauptamt, dem SS.-Sicherheitshauptamt, dem SS.-Rasse- und Siedlungshauptamt und beim Reichsführer SS. Die kleinen Schiedshöfe sind zuständig für die Voruntersuchung, die großen Schiedshöfe sind zuständig für das Spruchverfahren. Die Entscheidung liegt bei dem Verbandsführer, bei dem der Schiedshof errichtet ist. Sein Beschluß kann allein vom Schiedsmann gescholten werden. Dann entscheidet der nächstvorgesetzte Verbandsführer.

NSKK.: Hier gilt das Verfahren der SA. entsprechend.

NS.-Rechtswahrerbund: Reichsgericht und Gauehrengericht. In jedem Falle ist die Bestätigung des Urteilsspruches durch den Reichsführer des Bundes erforderlich. Ausschluß und Amtsenthebung erfolgen nur durch den Reichsführer selbst.

NS.-Ärztebund: Disziplinargerichtshof und Gaudisziplinargerichte. Der Reichsärzteführer hat lediglich das Recht des Straferlasses.

NS.-Kriegsopferversorgung: Reichsehrenhof, Bezirksehrenhöfe, Kameradschaftsehrenhöfe. Beschwerdemöglichkeit zum nächsthöheren Ehrenhof. Der Ausschlußantrag muß beim Reichskriegsopferführer gestellt werden.

Reichsbund Deutscher Beamten: Ausschluß durch die Spruchkammer, dagegen Antrag auf Entscheidung durch den Reichsbeamtenführer.

Deutsche Arbeitsfront: Ehren- und Disziplinarhof und Disziplinargerichte sind bei allen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront errichtet. Zur Einleitung eines Verfahrens vor den Ehren- und Disziplinargerichten ist die Zustimmung des vorgesetzten Dienststelleninhabers erforderlich. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehren- und Disziplinarhof Zustimmung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Vollstreckung der Urteilssprüche durch den Reichsleiter, dem im übrigen auch das Recht des Straferlasses zusteht.

NS.-Frauenschaft: Schlichtungsstellen bei der Reichsleitung, beim Gau und beim Kreis. Beschwerdemöglichkeit zur nächsthöheren Schlichtungsstelle dann, wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wird, in erster Instanz gefällt wurde oder wenn die Entscheidung abweicht. Die Schlichtungsstellen entscheiden endgültig.

3. Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten.

Aus der Stellung der Parteigerichte als der vornehmsten Institution der Partei zur Wahrung der Ehre und der Reinheit der Parteiorganisation im ganzen ergibt sich, daß die einzelnen Ehrengerichte der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sich selbstverständlich weitestgehend an die Entscheidungen des Parteigerichts, insbesondere des Obersten Parteigerichts anlehnen. Verschiedene Ehrenordnungen sehen daher vor, daß der Abschluß des Parteigerichtsverfahrens abgewartet werden muß, bevor in einer gleichen Sache durch die Ehrengerichte entschieden werden kann. So die Schlichtungsordnung der NS.-Frauenschaft im § 18, wo es heißt, daß das Verfahren bis zum Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist. In gleicher Weise sieht § 4 der Ehrengerichtsordnung der DAF. vor, daß das Parteigerichtsverfahren zuerst durchgeführt werden solle, bevor das Ehrengericht der DAF. entscheidet. Die anderen Ehrenordnungen sehen eine weitgehende Berücksichtigung der Beurteilung vor, die ein Verhalten durch die Parteigerichte gefunden hat. So beim RDB., wo der Ausschluß in formloser Weise vollzogen werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil der Partei- oder der SA.-Gerichtsbarkeit vorliegt. Dasselbe muß aus § 6 a der Richtlinien für den Ehren-

hof der NS.-Kriegsopferversorgung entnommen werden, wo parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund aufgezählt ist. Es ist klar, daß in erster Linie die Parteigerichte zur Entscheidung berufen sind, ob ein Verhalten parteiwidrig ist oder nicht. Der Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung müßte also tätig werden, wenn ein parteigerichtliches Urteil vorliegt über den Ausschluß oder über eine sonstige Strafe eines Mitglieds. Auch der NS.-Ärztebund sieht in § 34 seiner Ehrengerichtsordnung parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund vor. Hier gilt das gleiche wie oben ausgeführt.

Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes bestimmt, daß die auf Ausschluß lautenden Urteile mit vollständiger Begründung dem für den Beschuldigten zuständigen Parteigericht zur Kenntnis zu bringen sind.

Für die SA. bestimmt Ziffer 1 Absatz 3 der SA.-Ehrenordnung, daß SA.-Angehörige nur in den Angelegenheiten dem Parteigericht unterstehen, die nicht SA.-Angelegenheiten sind. Ausschluß aus der SA. zieht den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich. Über die Zusammenarbeit der SS.-Disziplinarstrafgerichte und der Parteigerichte gibt das Kapitel I der Disziplinar-Straf- und Beschwerdeordnung der SS. Aufschluß. Hiernach sind die Disziplinarstrafgerichte der SS. gehalten, den zuständigen Parteigerichten abgeschlossene Disziplinarvorgänge unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn es sich um Ausschluß oder Ausstoßung aus der SS. handelt, oder wenn es sich um disziplinare Bestrafungen oder Freisprüche auf Anzeigen handelt, die von einer außerhalb der SS. stehenden Behörde oder Stelle zur Vorlage gebracht wurden.

Ziffer 5 des Kapitels I bestimmt, daß gegen SS.-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist ständig im Aufbau begriffen und noch nicht bis ins letzte durchgegliedert und abgeschlossen.

Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ.

Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Ihr und den gleichgelagerten Gliederungen, SS. und NSKK., obliegen die Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit und des soldatischen Geistes in ihren Einheiten und der evtl. Einsatz als innerpolitische Truppe.

Unterstellungsverhältnis.

Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht.

Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Bewegung unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien ist jedoch unbedingte Pflicht **für beide Teile.**

Erteilung von Anordnungen.

Sollen Anordnungen für die gesamte Partei gegeben werden, so erteilt diese der Führer oder an seiner Stelle der Stellvertreter des Führers, der sie an die Gauleiter und die Führer der Gliederungen weiterleitet.

Ernennung von SA.-Führern.

Die Ernennung von SA.-Führern erfolgt durch die für die Ernennung zuständigen SA.-Dienststellen. Sofern Hoheitsträger begründete Einwände gegen SA.-Führer zu erheben haben, hat dies auf dem Dienstwege zu geschehen.

Gemeinsame Führerbesprechungen.

Um die Zusammengehörigkeit zu betonen und zu fördern, gelten folgende Grundsätze:

Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter usw.) treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA.-, SS.-, NSKK.- und HJ.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es erwünscht, den SA.-Führer auch zu sonstigen politischen und den Politischen Leiter zu SA.-Führerbesprechungen heranzuziehen.

Bei allgemeinen Besprechungen steht dem SA.-Führer bei den die SA. betreffenden Fragen und dem Politischen Leiter bei den die politische Leitung betreffenden Fragen ein Recht, mitzureden, zu.

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA. einzumischen, und ebensowenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.

Der Hoheitsträger hat die Verantwortung für das gesamte politische Auftreten der Bewegung in seinem Bereich. Der zuständige SA.-Führer ist in dieser Beziehung an die Richtlinien des Hoheitsträgers gebunden.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. ihren ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig.

Wünscht der Hoheitsträger während der Durchführung einer der SA. gestellten Aufgabe trotzdem eine Änderung, oder glaubt er, aus politischen Gründen die Ausführung durch die SA. beanstanden zu müssen, so hat er sich nur an den anwesenden höchsten SA.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder SA.-Männer hat er nicht zu erteilen.

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären.

Teilnahme an Veranstaltungen.

Sämtliche zur Teilnahme an Veranstaltungen vorgesehenen Gliederungen der Partei und sonstigen Verbände haben den Anordnungen des vom Hoheitsträger verantwortlich beauftragten SA.-Führers nachzukommen. Dieser setzt zu seiner Unterstützung und zum Zwecke einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den übrigen teilnehmenden Organisationen einen Aufmarschstab ein. Die Zusammensetzung des Aufmarschstabes richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Grundsätzlich müssen in ihm alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein.

Aufmarschvorbereitung und -leitung.

I.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zu-

ständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.

2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen, wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Stellvertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten, seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.
6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS.-Führer zu übertragen.
11. Die Regelung aller Verkehrsfragen übergibt der Hoheitsträger dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer.
12. Die beauftragten SS.- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

II.

1. Bei Aufmärschen, die im Rahmen einer Parteiveranstaltung unter Beteiligung aller oder einzelner Gliederungen und von außerhalb der Partei stehenden Organisationen und Verbänden stattfinden, wird in folgender, zum Teil schon Tradition gewordener Reihenfolge marschiert:
   a) SA.
   b) NSKK.
   c) Politische Leiter (hierunter auch die Politischen Leiter im NSD.-Dozentenbund und im NSD.-Studentenbund).
   d) NSBO.
   e) Werkscharen.
   f) HJ. und Jungvolk.
   g) Arbeitsdienst.
   h) Studentenbund (Kameradschaften).
   i) Walter und Warte der angeschlossenen Verbände, die in einheitlicher Kleidung auftreten und nicht Politische Leiter sind.
      An der Spitze marschieren die Walter und Warte der NS.-Kriegsopferversorgung (einschließlich ihrer Mitglieder), die Walter und Warte der übrigen angeschlossenen Verbände folgen dann in alphabetischer Reihenfolge.
   k) Block der Formationen, die außerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände stehen.
   l) SS.
2. Leiterinnen und Angehörige der NS.-Frauenschaft und des BDM. nehmen an Aufmärschen weder einzeln noch geschlossen teil.
3. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Politischer Leiter und in der SA., SS. usw. marschieren die Parteigenossen, wenn sie der **aktiven** SA. angehören, im Block der SA. usw., wenn sie der SA.-**Reserve** usw. angehören, aber als Politische Leiter im Block der Politischen Leiter mit.
   Haben solche Parteigenossen nur eine Uniform, so marschieren sie in dem Block, zu dem sie der Uniform nach gehören.
4. Für den NSD.-Studentenbund gilt folgendes:
   Die Angehörigen der Kameradschaften (1. bis einschließlich 4. Semester) marschieren, ganz gleich, ob sie der SA., SS. usw. angehören, im Block Studentenbund, alle älteren Semester je nach Zugehörigkeit beim Block der Politischen Leiter, der SA. usw.
5. Politische Leiter, Führer und Männer der SA., SS. usw. dürfen, soweit sie Führer in angeschlossenen Verbänden bzw. in außerhalb der Partei stehenden Organisationen sind, nicht im Dienstanzug als Politische Leiter usw. bei diesen Verbänden bzw. Organisationen marschieren.
6. Die in einem geschlossenen Block (k) antretenden Formationen, die außerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Ver-

bände stehenden Organisationen angehören, marschieren in sich in folgender Reihenfolge:

a) Wehrmacht.
b) Polizei.
c) Luftsportverband.
d) Sonstige staatliche Organisationen, wie z. B. Postschutz, Zollschutz (hierbei auch der Bahnschutz).
e) Alle übrigen teilnehmenden Organisationen, wie z. B. Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, Soldatenbund, Reichskriegerbund „Kyffhäuser", Innungen, Schützenvereine usw. in alphabetischer Reihenfolge.

7. Beteiligen sich Formationen, die unter 6 a—d fallen, unter Waffen (z. B. Ehrenkompanien, Abordnungen usw.) an einem Aufmarsch, so marschieren sie grundsätzlich in der Reihenfolge:
   Wehrmacht,
   Polizei,
   sonstige staatliche Organisationen **an der Spitze des gesamten Zuges,** also vor der SA.
8. Der Arbeitsdienst marschiert, ganz gleich, ob mit oder ohne Spaten, an der ihm nach I, 1 zugewiesenen Stelle.
9. Die SS. marschiert in jedem Falle am Schluß aller sich am Aufmarsch beteiligenden Formationen.
10. Wenn der höchste zuständige Hoheitsträger, also z. B. ein Gauleiter oder ein Kreisleiter mitmarschiert, so ist sein Platz (mit Begleiter) hinter der ersten SA.-Kapelle und vor dem höchsten SA.-Führer. Alle anderen Hoheitsträger und Politischen Leiter marschieren grundsätzlich im Block der Politischen Leiter mit.

III.

1. Bei Aufmärschen im Rahmen von Parteiveranstaltungen nimmt grundsätzlich der höchste anwesende Hoheitsträger den gesamten Vorbeimarsch ab.
2. Ist ein Reichsleiter anwesend, so nimmt dieser den gesamten Vorbeimarsch ab, neben ihm aber der zuständige Gauleiter. Der Korpsführer des NSKK. ist bei derartigen Anlässen den Reichsleitern gleichzusetzen.
3. Sind mehrere Reichsleiter anwesend, so nimmt der dienstälteste den Vorbeimarsch ab.
4. Neben dem höchsten Hoheitsträger bzw. Reichsleiter nehmen die höchsten anwesenden Führer der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Polizei, der Gliederungen usw. den Vorbeimarsch ihrer Formationen ab, also z. B. der höchste anwesende HJ.-Führer den Vorbeimarsch der HJ. und des Jungvolks.

IV.

Vorstehende Bestimmungen unter I—III gelten nicht für Aufmärsche, die von einzelnen Parteigliederungen oder Organisationen nach Genehmigung durch den zuständigen Hoheitsträger gesondert durchgeführt werden. Der Hoheitsträger ist zu derartigen Aufmärschen einzuladen.

Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter

Die SA. stellt im Einvernehmen und auf Anforderung der Politischen Hoheitsträger Partei-Angehörige der SA.-Reserve zur Dienstleistung als Politische Leiter in den Ortsgruppen und Stützpunkten zur Verfügung. (Als Blockleiter, Zellenleiter usw.)

In jedem Fall werden nur bewährte Nationalsozialisten dafür bestimmt. Sie können weiterhin in der SA.-Reserve verbleiben und stehen in der letzten Woche jeden Monats für SA.-Dienst zur Verfügung, während sie in den anderen drei Wochen des Monats ihre ganze Kraft den ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zu widmen haben.

Männer der aktiven SA. können als Blockleiter, Zellenleiter usw. in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen SA.-Standarte erforderlich. Diese SA.-Männer bleiben weiterhin in der aktiven SA.

Den von den Hoheitsträgern gestellten Anforderungen ist seitens der Einheitsführer in weitem Maße Folge zu leisten. Das gleiche gilt auch für die seitens der Partei vorgesehenen und angeforderten Walter und Warte (für angeschlossene Verbände), die nicht die Parteizugehörigkeit zu besitzen brauchen. (Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für SS., NSKK., HJ.)

Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander

Da Politische Leiter, SA., SS., NSKK. und HJ. Mitglieder einer Bewegung sind, ist es nicht angängig, daß z. B. ehemalige SA.-Männer oder SA.-Führer, die aus ihrer Formation wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen wurden, andere Ämter in der Partei bekleiden. Umgekehrt darf ein aus der Partei entfernter oder seines Amtes enthobener Politischer Leiter nicht Amt und Würde bei der SA., SS., dem NSKK. oder der HJ. erhalten.

Bei Ausschluß von Parteigenossen wegen ehrenrührigen Verhaltens aus SA., SS., NSKK. und HJ. haben die Hoheitsträger die Angelegenheit dem Parteigericht zuzuleiten.

Politische Leiter und SS.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS.

Die SS. wird zum Unterschied von der SA. besonders eingesetzt für Führerschutz und Aufgaben, bei denen einzelne Männer verwendet werden müssen.

Politische Leiter und NSKK.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für das NSKK.

Politische Leiter und HJ.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die HJ.

Bei Ernennung von HJ.- und DJ.-Führern hat die zuständige HJ.-Dienststelle bei ihrem Vorschlag an den Reichsjugendführer eine Stellungnahme des zuständigen Hoheitsträgers beizufügen. Der Hoheitsträger kann also die Ernennung von zur Führung der Jugend ungeeigneten Elementen verhindern. Wird er nicht gefragt, so ist auf sein Verlangen die Ernennung rückgängig zu machen.

Den Satz „Jugend will durch Jugend geführt werden" müssen die Politischen Leiter bei ihrer Beurteilung zugrundelegen, aber nicht in dem engen Sinn des Lebensalters, sondern in erster Linie in dem weiteren Sinn, daß Führer der HJ. im Herzen jung sein, unbedingtes Verständnis für den Freiheitssinn der Jugend haben, dabei aber sittlich reif sein und Führerqualitäten besitzen müssen.

Der Hoheitsträger hat die HJ. in seinem Bereich genau zu überwachen, bei Überanstrengung sofort vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, daß die Jugend ihre Freiheit nicht in unerwünschtem Sinne mißbraucht.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Politischen Leiter und einem Jugendführer entscheiden die nächsthöheren Dienststelleninhaber in gegenseitigem Einvernehmen usw. Ist zwischen einem Kreisleiter und einem Bannführer keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gebietsführers.

Der Politische Leiter hat die Berechtigung, die HJ. genau so wie die SA. zur Durchführung seiner politischen Aktionen anzufordern. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, die HJ. für Veranstaltungen, die nach 10 Uhr abends schließen, einzusetzen. Darüber entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Jugendführer.

Zu jedem Aufmarsch vom Unterbann einschließlich aufwärts hat der Jugendführer ebenso wie der SA.-Führer vorher das schriftliche Einverständnis des Gauleiters einzuholen, das nur in besonderen Fällen versagt werden soll.

So wie der Jugendführer zur Achtung vor der Persönlichkeit des Politischen Leiters erzogen wird, so soll auch der Politische Leiter dem Jugendführer seines Dienstbereiches Achtung entgegenbringen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn zu allen allgemeinen Besprechungen ebenso wie den SA.- und SS.-Führer heranziehen.

Politische Leiter und Parteirichter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Hoheitsträger und Parteigericht

siehe Abhandlung über die Parteigerichtsbarkeit.

Grußpflicht zwischen Politischem Leiter-Korps, SA., SS., NSKK. und HJ.

Alle Parteigenossen haben sich in Zivil und Uniform gegenseitig zu grüßen. In Uniform grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere dem Politischen Leiter-Korps, der SA., SS., NSKK. oder HJ. angehört.

Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei, und ist somit Ehrensache. Daß die Träger des goldenen Parteiabzeichens zuerst gegrüßt werden, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht.

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; es soll jedoch nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich ein Ranghöherer nichts, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniederen erzieherisch wirken.

Sofern im einzelnen zwischen den Gliederungen eine offizielle Rangangleichung nicht vorliegt, oder sich der einzelne über die gegenseitige Rangeinstufung nicht im klaren ist, wird ohne gegenseitiges Abwarten gegrüßt.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage zu handhaben.

Führernachwuchs und -auslese

In der Kampfzeit der NSDAP. gab es keine Frage des Führernachwuchses im heutigen Sinne. Der Kampf war die beste Führerauslese. Wer nicht neben den erforderlichen allgemeinen Führereigenschaften den unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Idee des Führers, den fanatischen Willen zum Siege besaß, konnte sich nicht lange im Kampf als Führer behaupten und wurde so von selbst ausgeschieden. Überdies hatte die Partei keine gut bezahlten Stellungen zu vergeben, und ihre Angehörigen waren häufig in ihren bürgerlichen Stellungen Anfeindungen ausgesetzt. Deshalb rückten in Führerstellungen nur solche Parteigenossen ein, die erfüllt vom Opfergeist und mit Hingabe ihrer besten Kräfte am Werk des Führers zu arbeiten bereit waren.

Mit der Machtübernahme durch die Partei kam die Führerauslese durch Kampferprobung naturgemäß in Fortfall. Dabei ist es aber erforderlich, daß die Führerschaft der Partei dauernd ihre alte Kampf- und Spannkraft erhält, denn es gilt, das Erkämpfte zu sichern und fest auszubauen. Es entstand nunmehr die Führernachwuchsfrage, die insbesondere für die höhere, speziell politische Parteiführerschaft wie folgt gelöst werden soll:

1. Die Hoheitsträger und ganz besonders die Gauleiter sind angewiesen, dem Führernachwuchs ihre allerstärkste Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Es sind Ordensburgen gegründet worden. Auf diesen Burgen werden wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen als Führernachwuchs drei Jahre geschult. Diese Parteigenossen müssen 25—30 Jahre alt sein und rassisch, körperlich und geistig eine Auslese darstellen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Beruf sie kommen. Sie werden auf Vorschlag des Gauleiters vom Reichsorganisationsleiter unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit ausgesucht. Geschult wird Geschichte, Sozialpolitik, Weltanschauung, jede Art von Sport sowie Umgangsformen usw. Die Schulung wird erforderlichenfalls solange fortgesetzt, bis die Führeranwärter als ausgebildete Politische Leiter in die Gaue entlassen werden können.
3. In den Gauen sollen diese Parteigenossen zunächst möglichst als Ortsgruppenleiter eingesetzt werden und dann je nach Möglichkeit und Notwendigkeit alle Rangstufen für Politische Leiter durchlaufen. Diese Parteigenossen werden dauernd auf ihre Fähigkeiten als Politische Leiter überprüft.
4. Die so vorgebildeten Politischen Leiter sollen dann den Führerersatz für die höhere und ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft bilden.

Aber nicht nur der künftigen Heranbildung des Führernachwuchses ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern ebensosehr ist auf richtigem Einsatz der bereits tätigen Politischen Leiter zu achten. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die höhere Parteiführerschaft soll nur durch Parteigenossen ergänzt werden, die sich vorher in Ortsgruppe, Kreis und Gau bereits bewährt haben.
2. Demnach dürfen zu Stellvertretenden Gauleitern nur solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- und Kreisleiters bzw. eines Ortsgruppen- und Kreisamtsleiters und später möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben.
3. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in diesem Sinne sind: Der Gaugeschäftsführer, wenn er für den Gauleiter die Geschäfte der gesamten Gauleitung führt, der Gauorganisationsleiter, der Gaupersonalamtsleiter, der Gauschulungsleiter, der Gaupropagandaleiter, die Gau-Inspekteure.
4. Die unter 3 aufgeführten Gauamtsleiter, aus denen ebenso wie aus den Kreisleitern die Stellvertretenden Gauleiter hervorgehen sollen, dürfen für ihre Ämter nur dann zur Bestätigung vorgeschlagen werden, wenn sie vorher in Stützpunkten, Ortsgruppen oder Kreisleitungen längere Zeit als Politische Leiter tätig gewesen sind. Bis auf Widerruf dürfen nur solche Parteigenossen für die unter 1. aufgeführten Ämter verwendet werden, die spätestens bis zur Machtübernahme in die Partei eingetreten sind und schon vorher politisch oder in einer Gliederung der Partei aktiv tätig waren.
5. Wo es personalpolitisch ohne weiteres verantwortet werden kann, sind ehrenamtliche Kreisleiter zu hauptamtlichen zu machen oder durch hauptamtliche zu ersetzen.
6. Um Stetigkeit in die Arbeit der Kreisleitungen zu bringen, die nach der ganzen Entwicklung als sehr wichtige Hoheitsgebiete anzusehen sind, und um ganz systematisch geeigneten Nachwuchs für die Ämter als Kreisleiter und für die Arbeit in den Gauleitungen und über sie hinweg in der Reichsleitung zu schaffen, ist in den Kreisleitungen mindestens ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzustellen. Diese Kreisgeschäftsführer, die noch eines der unter 3. genannten Ämter bei der Kreisleitung innehaben können, müssen von den Kreisleitern sorgfältig ausgesucht werden und sollen vorher in einer Ortsgruppe aktiv tätig gewesen sein, der SA., SS., dem NSKK. bzw. der HJ. angehört und sich als entwicklungsfähig erwiesen haben. Bei der Auswahl muß darauf geachtet werden, daß eine Überalterung vermieden wird. Es sollen also als hauptamtliche Kreisgeschäftsführer möglichst an Lebensalter junge Parteigenossen ausgesucht werden. Bedingung ist aber, daß sie vor der Machtübernahme in die Partei oder HJ. eingetreten sind.

Wo die finanzielle Möglichkeit dazu besteht, wie z. B. in größeren Kreisen oder Stadtkreisen, sind mehrere hauptamtliche Kreisamtsleiter einzustellen.

7. Die Gauleiter haben dafür zu sorgen, daß Kreisleiter, besonders aber die hauptamtlichen Kreisamtsleiter, durch Versetzungen innerhalb des Gaugebiets und zeitweilige Abkommandierung zur Gauleitung möglichst viel Erfahrungen sammeln. Die Stetigkeit der Arbeit in den Kreisleitungen darf darunter jedoch nicht leiden.
8. Ebenso wie es möglich ist, daß ein Kreisleiter, ohne vorher Gauamtsleiter gewesen zu sein, Stellvertretender Gauleiter werden kann, ist es möglich, daß ein Ortsgruppenleiter Kreisleiter werden kann, ohne vorher Kreisamtsleiter gewesen zu sein. Die Ortsgruppenleiter sind laufend daraufhin zu überprüfen, wie weit sie als Ersatz für ausscheidende Kreisleiter in Frage kommen.
9. Die Gauleiter und Kreisleiter haben der Nachwuchsfrage ganz allgemein bis zu Stützpunkt und Ortsgruppe herunter ihre stärkste Aufmerksamkeit zuzuwenden.
10. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist im Interesse der systematischen Heranbildung eines volksverbundenen Führernachwuchses ein unbedingtes Erfordernis. Die Gaue haben die Möglichkeit, aus ihren Zehntausenden von Parteigenossen den Führernachwuchs auszulesen, der vom Block und der Ortsgruppe zur Gauleitung durchlaufend auch bei zeitweiliger oder dauernder Tätigkeit in der Reichsleitung seine in allen Dienststellen in engster Berührung mit den letzten Volksgenossen gesammelten Erfahrungen zum Wohl der Bewegung und des Volkes auswerten kann. Die Auslese der Besten an Charakter, Leistung und Erfahrung liegt auch im Interesse der Arbeit in den Gauen.
Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft, Herkunft und Stand dürfen bei der Auslese und bei der Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei niemals eine Rolle spielen.
11. Der Reichsorganisationsleiter überwacht im Auftrage des Stellvertreters des Führers die Durchführung vorstehender Bestimmungen.

Die HJ. als Führernachwuchs

Um der Partei einen wertvollen und geschulten Führernachwuchs aus der HJ. zu sichern, können geeignete, über 17 Jahre alte Hitlerjungen den Hoheitsträgern vom Ortsgruppenleiter aufwärts zu Ausbildungszwecken zugeteilt werden.

Während der Dauer der Abordnung zum Parteidienst sind die HJ.-Jungen vom Dienst in der HJ. befreit. Die Auswahl der Jungen wird vom Hoheitsträger und dem zuständigen HJ.-Führer gemeinsam vorgenommen. Es ist darauf zu achten, daß Jungen aus allen Schichten des Volkes ausgewählt werden.

Nach 1—1½jähriger Ausbildungszeit, während der die HJ.-Jungen mit allen praktischen Dienstobliegenheiten vertraut zu machen sind, werden die Jungen zum Besuch der Gauführerschule abgeordnet. Bei Abschluß der Ausbildung wird für jeden HJ.-Jungen ein ausführliches Eignungszeugnis ausgestellt und beim zuständigen Personalamt aufbewahrt. Die so ausgebildeten HJ.-Jungen werden dann einer Ortsgruppe als Blockleiter zugewiesen und sollen später nach Eignung und Möglichkeit weiterbefördert werden.

Im allgemeinen wird sich auch außer den in Vorstehendem aufgezeigten Auslesebestimmungen dadurch ein Auslesevorgang ergeben, daß schon von der Jugend an der deutsche Volksgenosse von der Partei erfaßt, geleitet und erzogen wird.

Die erste Zusammenfassung erfolgt im Jungvolk, aus dem die jungen Menschen in die Hitler-Jugend übergehen.

Der Junge der HJ. rückt ein in die SA., in SS. oder NSKK. oder nimmt Anteil an der Mitarbeit in angeschlossenen Verbänden der Partei. Nach Arbeits- und Wehrdienst kehrt der Soldat zur Dienstleistung in die Partei bzw. ihre Gliederungen zurück.

Bei der Auslese des Führerkorps wird in der Partei einschließlich aller Gliederungen, die Überprüfung des einzelnen vorgenommen nach:

Charakter,
Offenheit,
Ehrlichkeit,
Ordnungssinn,
Auffassungsgabe,
Führereigenschaft,
Gemeinschaftssinn,
Zuverlässigkeit,
Gerechtigkeitssinn,
Selbständigkeit im Denken und Handeln und im allgemeinen Wissen,
Mut und Entschlossenheit.

Abschnitt 2

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

Regionale Organisation der NSDAP.

Gaue der NSDAP.

Lfd. Nr.	Gau	Sitz der Gauleitung	Stand v. 1.6.1936 Anzahl der Kreise	Stand v. 1.6.1936 Anzahl d. Ortsgr. u. Stützpunkte	Stand v. 1.1.1935 Anzahl der Einwohner	Stand v. 1.4.1936 Anzahl der Haushaltungen	Anzahl der Einwohner auf 1 qkm	Bodenfläche in qkm
1	Baden	Karlsruhe	27	1 008	2 412 951	603 783	160,0	15 070,31
2	Bayerische Ostmark	Bayreuth	46	1 525	2 192 700	509 230	78,4	27 903,59
3	Berlin	Berlin W 9	10	209	4 199 361	1 444 329	4748,0	883,57
4	Danzig	Danzig	6	73	408 000	105 254	215,0	1 892,90
5	Düsseldorf	Düsseldorf	9	158	2 194 220	633 929	822,0	2 672,00
6	Essen	Essen	9	179	1 901 164	524 283	673,0	2 824,84
7	Franken	Nürnberg-Ost	18	294	1 036 496	283 357	136,0	7 618,53
8	Halle-Merseburg	Halle (Saale)	17	504	1 501 481	428 128	146,6	10 217,04
9	Hamburg	Hamburg	15	131	1 218 474	397 064	2938,0	415,02
10	Hessen-Nassau	Frankfurt (Main)	36	1 256	3 077 320	831 195	203,8	15 058,90
11	Koblenz-Trier	Koblenz	22	725	1 328 301	306 786	112,2	11 875,44
12	Köln-Aachen	Köln	18	246	2 307 567	645 209	322,0	7 104,42
13	Kurhessen	Kassel	17	323	912 689	211 879	99,5	9 198,63
14	Kurmark	Berlin W 57	38	1 809	3 386 726	890 135	72,3	46 753,71
15	Magdeburg-Anhalt	Dessau	18	559	1 692 931	516 556	121,5	13 902,06
16	Mainfranken	Würzburg	14	323	715 562	190 376	85,8	8 432,25
17	Mecklenburg-Lübeck	Schwerin i. M.	14	603	941 626	270 640	57,5	16 354,13
18	München-Oberbayern	München	25	439	1 767 665	472 048	108,0	16 338,02
19	Ost-Hannover	Harburg-Wilhelmsburg	17	439	1 125 965	287 862	62,0	18 156,24
20	Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	38	571	2 341 939	551 277	63,4	36 990,71
21	Pommern	Stettin i. Pr.	27	543	1 932 349	509 902	63,6	30 269,55
22	Saarpfalz	Neustadt (Hardt)	22	449	1 819 060	476 296	245,0	7 416,03
23	Sachsen	Dresden-A. 1	27	1 403	5 198 690	1 615 597	347,0	14 986,31
24	Schlesien	Breslau 1	48	1 295	4 619 220	1 303 577	127,2	36 314,26
25	Schleswig-Holstein	Kiel	22	805	1 668 799	476 383	106,8	15 614,38
26	Schwaben	Augsburg	21	584	896 319	213 893	88,0	10 200,13
27	Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover	27	772	1 966 189	550 048	135,2	14 542,86
28	Thüringen	Weimar	26	1 316	2 321 837	632 999	147,6	15 765,27
29	Weser-Ems	Oldenburg i. O.	24	462	1 601 414	398 421	107,2	14 951,46
30	Westfalen-Nord	Münster i. W.	30	654	2 740 614	646 600	188,0	14 564,26
31	Westfalen-Süd	Bochum	21	382	2 609 767	700 062	341,0	7 655,05
32	Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart	63	1 002	2 796 157	312 933	135,0	20 649,91
33	Auslandsorganisation	—	—	—	—	—	—	—
		Insgesamt:	772	21 041	66 833 553	17 969 986	141,1	472 591,78

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt München RO 35068

Gaue der NSDAP.

Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände

„Die Partei ist vom Führer geschaffen worden aus der Erkenntnis heraus, daß, wenn unser Volk leben und einer neuen Blütezeit entgegengehen soll, es geführt werden muß nach einer Weltanschauung, die unserer Art entspricht. Sie muß als Träger Menschen haben, die sich über den Durchschnitt erheben, d. h. Menschen, die durch Selbstzucht und Disziplin, Leistung und größere Einsicht die anderen übertreffen. Die Partei wird infolgedessen immer eine Minderheit sein müssen, der Orden der nationalsozialistischen Weltanschauung, der das Führertum unseres Volkes umfaßt.

Es gibt in der Partei daher **nur Kämpfer,** bereit, alles für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sich zu nehmen und alles einzusetzen. Männer und Frauen, denen Dienst am Volk erste und heiligste Pflicht ist."

Die NSDAP. als Führerorden des deutschen Volkes beherrscht das gesamte öffentliche Leben. Seien es, vom organisatorischen Standpunkt aus betrachtet, die angeschlossenen Verbände oder Organisationen der Staatsverwaltung usw.

Es wird auf die Dauer unmöglich sein, irgendwo Führer auf verantwortungsreichem Posten zu belassen, wenn sie von der Partei nicht anerkannt sind.

Darüber hinaus wird von der Partei für die Zukunft die Voraussetzung für eine systematische Führerauslese betrieben.

Die Neugestaltung nationalsozialistischer Organisationsformung selbst zeigt sich in der Beachtung der folgenden Grundsätze:

im Führerprinzip,
in der Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisationsform,
in der regionalen Einheit und
in der Ausdruckgebung des **praktischen** Gemeinschaftsgedankens.

I. Führerprinzip

Das Führerprinzip bedingt einen pyramidenförmigen Aufbau der Organisation im einzelnen wie in der Gesamtheit.

An der Spitze steht der Führer.

Er ernennt die notwendigen Leiter für die einzelnen Arbeitsgebiete der Reichsführung des Parteiapparates und der Staatsverwaltung.

Dabei ist das Aufgabengebiet der Partei klar gegeben.

Sie ist Führerorden. Weiterhin ist sie verantwortlich für die geistige — weltanschauliche — nationalsozialistische Ausrichtung des deutschen Volkes. **Allein aus Gründen dieser Art überhaupt erwächst die Berechtigung, Menschen um ihrer selbst willen zu organisieren.**

Daraus ergibt sich außer der Erfassung von Menschen in den Gliederungen der Partei, der SA., SS., des NSKK., der HJ., NS.-Frauenschaft, des NSD.-Studentenbundes, des NSD.-Dozentenbundes die Berechtigung der Unterstellung der menschenbetreuenden Organisationen unter die Partei.

Hier nun zeigt sich schon in stärkster Form nationalsozialistische Führungsgestaltung.

Jede einzelne Organisation findet ihre Betreuung durch ein Amt der NSDAP.

Jede Führung der einzelnen Organisationen wird durch die Partei gestellt.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist gleichzeitig der Leiter der DAF. Die NSBO. ist der Organisationsträger der DAF.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat in Personalunion die Leitung der NS.-Volkswohlfahrt inne.

Das gleiche gilt

vom **Reichsrechtsamt zum NS.-Rechtswahrer-Bund,**
vom **Hauptamt für Volksgesundheit zum NSD.-Ärztebund,**
vom **Hauptamt für Erzieher zum NS.-Lehrerbund,**
vom **Hauptamt für Beamte zum Reichsbund der Deutschen Beamten,**
vom **Hauptamt für Kriegsopfer zur NS.-Kriegsopferversorgung,**
vom **Amt für Technik zum NS.-Bund Deutscher Technik.**

Das **Rassenpolitische Amt betreut den Reichsbund der Kinderreichen,** die **NS.-Frauenschaft das Deutsche Frauenwerk.**

Weiterhin steht das **Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. in engster Verbindung mit dem staatlich verankerten Reichsnährstand.** Auch hier ist mittelbare Betreuung und Personalunion der Führung gewährleistet.

Alle angeschlossenen Verbände, ebenso wie die Ämter der Partei, haben ihre Untermauerung in gleicher Art wie in der Reichsleitung in den weiteren Hoheitsgebieten, in den Gauen und über diese in den Kreisen und weiterhin bei Zweckmäßigkeit in den Ortsgruppen oder Stützpunkten der NSDAP. Bei der NS.-Frauenschaft, der DAF. und der NSV. trifft dies außerdem noch für Zellen und Blocks zu. In Ortswaltungen bzw. Kreisabschnitten oder Kreis-Kameradschaften, die gebietlich mit den Ortsgruppen oder Stützpunkten der Partei übereinstimmen, werden die Mitglieder der angeschlossenen Verbände erfaßt.

II. Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamt-Organisationsform

Der Führungsaufbau wäre jedoch aufgespalten, wenn alle Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände in ihrem jeweiligen Aufbau von der kleinsten Einheit bis zur Reichsführung völlig unabhängig wären, und nur in der Spitze dem Führer direkt unterständen.

Es wäre unter Berücksichtigung der vier Hoheitsgebiete (Reich, Gau usw.) gleichbedeutend mit einem vierstöckigen Haus, bei dem alle Pfeiler

und Mauern bis unter das Dach gehen, ohne untereinander Stützbalken und Verbindungen in den einzelnen Stockwerken zu besitzen.

Es wäre weiterhin mit dem nationalsozialistischen Führergedanken, der volles Verantwortungsgefühl voraussetzt, unvereinbar, anzunehmen, daß über die fachliche und sachliche Verantwortung hinaus der Leiter einer Gliederung bzw. eines angeschlossenen Verbandes in der Lage wäre, von der Reichsführung aus die politische und weltanschauliche Einstellung **aller** Unterführer bis zur kleinsten Einheit hinunter zu garantieren.

Die völlige Sonderstellung jeder Organisation würde weiterhin bedingen, daß jede einzelne der Organisationen einen eigenen Organisations-, Personal- und Schulungsapparat aufziehen müßte. Dies wiederum würde bei noch so gutem Willen aller in der Reichsführung der Partei verantwortlichen Reichsleiter, Hauptamts- und Amtsleiter dazu führen, daß in jedem Falle im Laufe der Zeit Unterschiede voneinander entstehen würden, die zu einem späteren Zeitpunkt den Zustand völlig verschiedener Systeme in regionaler, vertikaler, personeller usw. Beziehung innerhalb des nationalsozialistischen Regimes mit sich bringen müßten.

Aus diesem Grunde sind die Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NS.-Frauenschaft, NSD.-Dozentenbund) und die angeschlossenen Verbände und ihre Leiter, während sie fachlich von unten aufbauend der nächsthöheren Dienststelle ihrer Organisation unterstehen, in den Hoheitsgebieten der Partei disziplinär, d. h. in organisatorischer, weltanschaulicher, politischer, aufsichtsführender und personeller Beziehung dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. unterstellt.

Dadurch ist eine feste Verankerung aller Organisationen in das Parteigefüge gegeben und in allen Hoheitsgebieten eine feste und dem nationalsozialistischen Führerprinzip entsprechende Verbindung mit den Hoheitsträgern der NSDAP. geschaffen.

III. Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.

Die nationalsozialistische Organisationsform wird immer lebendig und elastisch bleiben. Je nachdem wie es zweckmäßig ist, werden wir die Organisation ausbauen, wir werden aber auch den Mut aufbringen, bei sich aus der Lage ergebenden Verlagerungen einzelne Aufgabengebiete bei Notwendigkeit zu verkleinern bzw. Auflösungen einzelner Organisationsteile vorzunehmen.

Die Grundpfeiler der Partei werden jedoch immer unangetastet bleiben.

Das kleinste Hoheitsgebiet der NSDAP. ist außer dem Block und der Zelle die Ortsgruppe bzw. der Stützpunkt. Dabei können in einer Stadt mehrere Ortsgruppen sein und auf dem Land mehrere Gemeinden eine Ortsgruppe bilden.

Der Ortsgruppe bzw. dem Stützpunkt unterstehen als Hilfsstellen Zellen, diesen Blocks und diese können in Hausgruppen unterteilt sein.

Dann kommt der Kreis mit der Kreisleitung.

Je nach Möglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit können zwei oder mehr staatliche Kreiseinheiten (Amtshauptmannschaften usw.) einen Parteikreis abgeben.

Weiterhin haben wir den Gau der NSDAP. mit der Gauleitung und im Reich die Reichsleitung.

Die Partei war verwaltungsmäßig und regional nicht vorbelastet und konnte deshalb nach praktischen und neuzeitlichen Voraussetzungen ihren Aufbau vollziehen.

So einfach der geschilderte Aufbau aussieht, so wichtig ist die Erhaltung dieser Grundstellung.

Der Blockleiter der NSDAP. untersteht in jeder Beziehung direkt dem Zellenleiter, dieser wiederum dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter, der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter dem Kreisleiter, der Kreisleiter dem Gauleiter bzw. in dessen Auftrag seinem Stellvertreter, der Gauleiter dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers.

Dem einzelnen Hoheitsträger steht für alle Aufgabengebiete ein Stab von Amtsleitern und Mitarbeitern zur Verfügung. Die Leiter der Ämter und sonstige Mitarbeiter unterstehen dem Hoheitsträger disziplinär. Fachlich sind sie dem übergeordneten Amt usw. ihres Ressorts unterstellt.

Dies betrifft die bereits genannten Gliederungen und Ämter und deren angeschlossene Verbände, die in ihrer regionalen (gebietlichen) Einteilung sich streng nach dem Aufbau der Partei zu richten haben.

Dienststellen für die folgenden Aufgabengebiete kommen hinzu:

1. **Organisation mit Ausbildung und Statistik**
2. **Personal-Fragen**
3. **Weltanschauliche Schulung, Erziehung**
4. **Verwaltung** (Geschäftsführung, Kasse und Hilfskasse)
5. **Provaganda**
6. **Presse**

Es folgen weiterhin Dienststellen fachlicher Art:

7. **Wirtschaft** (nicht in der Ortsgruppe)
8. **Außenpolitik** (nur in der Reichsleitung)
9. **Kolonialpolitik** (nur in der Reichsleitung)
10. **Kommunalpolitik** (nicht in der Ortsgruppe)
11. **Hauptamt für Handwerk und Handel**

Alle diese Dienststellen sind zum Teil bis zur Ortsgruppe hinunter vertreten. (Siehe Darstellungen.)

Zum Schluß kommt noch von der Reichsleitung bis zur Kreisleitung das

Parteigericht,

welches infolge seiner besonderen Aufgaben eine gesonderte Stellung einnimmt.

Die Unterstellung im einzelnen ist z. B. wie folgt:

Der Betriebszellenobmann (NSBO.) in der Ortsgruppe ist in Personal-Union Ortswalter der DAF., untersteht fachlich-sachlich dem zuständigen Kreisamtsleiter der NSBO. bzw. Kreiswalter der DAF. Disziplinär untersteht er seinem Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Oder: Der Gauorganisationsleiter untersteht fachlich-sachlich dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, disziplinär seinem Gauleiter.

Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- bzw. Volksgesundheits-Amtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiter in der NS.-Frauenschaft der angeschlossenen Verbände usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamtverantwortlicher entsprechende Entlastung erfährt.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

Bei den angeschlossenen Verbänden untersteht die Kassenverwaltung der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP., während er bei den Parteidienststellen die Finanzhoheit innehat.

Durch diese Verteilung der Zuständigkeit und scharfe Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete und Unterstellung der einzelnen Leiter ist ein systemloses Nebeneinanderarbeiten vermieden und damit Überorganisation ausgeschaltet.

Es gibt in jedem Hoheitsgebiet nur je eine fachlich verantwortliche Dienststelle für Organisation, Schulung, Personalfragen, Propaganda, Presse, Volksgesundheit und Rassenpolitik.

Über allen steht in jedem Hoheitsgebiet der Hoheitsträger als disziplinär Führender, unparteiischer Leiter und für alles in seinem Gebiet Verantwortlicher, der nur dem ihm übergeordneten Hoheitsträger unterstellt ist.

Einer der wichtigsten Faktoren nationalsozialistischer Gestaltung bzw. Organisationsformung ist jedoch

IV. die Ausdrucksgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens

Wenn wir Nationalsozialisten als Ablösung des liberalistischen den nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken ins Volk tragen wollen, dann bauen wir auf der Gemeinschaft der Familie auf und kommen zur

Volksgemeinschaft

Volksgemeinschaft kann aber nicht durch eine Klasse oder einen Stand vertreten werden.

Gemeinschaftsgeist beweist man auch nicht lediglich durch die Tatsache, daß man „Mitgefühl" mit anderen Notleidenden hat und „Barmherzigkeit" zu üben bereit ist.

Weiterhin haben wir uns des Ausspruches des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. zu erinnern:

„Der Proklamierung des Volksgemeinschaftsgedankens nunmehr das praktische Exerzieren dieser Gemeinschaft folgen zu lassen."

Hier ergibt sich nun die Aufgabe der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

Von der klaren Erkenntnis ausgehend, daß es grundsätzlich falsch ist, Menschen aus fachlichen Gründen zu organisieren, und in Abkehr des Ottmar Spannschen Ständegedankens hat die Partei das Problem des Gemeinschaftsgedankens auf dem Gebiet der Menschenorganisation angefaßt und durch Schaffung der nationalsozialistischen Gemeinschaftsorganisation „Die Deutsche Arbeitsfront" gelöst.

In der Deutschen Arbeitsfront wird auf der Arbeitsstätte der Gemeinschaftsgedanke exerziert. Im Beruf, im Betrieb bilden Arbeiter, Unternehmer, Beamte und Angestellte als Betriebsführer mit Betriebsgefolgschaft **eine** Betriebsgemeinschaft. Der Betrieb ist eine Einheit.

So wie auf dem Gebiet des Familienlebens ist also auch im Beruf, im Betrieb der Gedanke der Gemeinschaft sichergestellt.

Dazu kommt noch die weitere revolutionäre Neuformung, die Betreuung des Menschen durch das Amt der DAF.: NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Hier wird wiederum der Gemeinschaftsgedanke exerziert.

Die „Kraft durch Freude“ auf der Grundlage des Volksgemeinschaftsprinzipes sichert uns den Menschen in bestem nationalsozialistischem Denken.

Die Parole lautet:

Die Gemeinschaft in der Familie,
die Gemeinschaft auf der Arbeitsstätte und in der Freizeit,
die Gemeinschaft in der Gemeinde,
die Gemeinschaft des Volkes.

Nur die Organisationen können für sich die Einhaltung des Führerprinzipes und nationalsozialistischer Organisationsform in Anspruch nehmen und als staats- und volkserhaltend im nationalsozialistischen Sinn gewertet werden, die in der aufgezeigten Form Einbau, Betreuung und Gestaltung durch die Partei gefunden haben und für die Zukunft finden werden.

Alle anderen, ein Eigenleben Führenden, sind als Außenseiter abzulehnen und werden sich entweder umstellen müssen oder aus dem öffentlichen Leben verschwinden.

Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis

Das seitens der Partei vertretene Führerprinzip bedingt volle Verantwortung aller Parteiführer für das jeweilige Aufgabengebiet.

Die Partei kennt zwei Verantwortungsgebiete:

A. Eine totale Verantwortung
B. Eine Teilverantwortung.

Zu A.

Die totale Verantwortung liegt bei dem Hoheitsträger der NSDAP., dem Führer für das Reichsgebiet, dem Gauleiter für das Gaugebiet, dem Kreisleiter für das Kreisgebiet, dem Ortsgruppenleiter für das Ortsgruppengebiet usw.

Hier hat der Hoheitsträger die Verantwortung für das gesamte Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits.

Zu B.

Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf fachlichem, sachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter usw., die jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereiches dem zuständigen Hoheitsträger verantwortlich sind.

Diese totale bzw. Teilverantwortung gebietet ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach zwei Richtungen:

1. Disziplinäre Unterstellung
2. Fachliche Unterstellung.

Zu 1. **Disziplinäre Unterstellung:**

Die disziplinäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im **Auftrag** des disziplinär Übergeordneten handelt, führungsmäßige, persönliche, politische Unterstellung, Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem disziplinär Übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der disziplinär Übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer fachlich übergeordneten Dienststelle dem ihm disziplinär Unterstellten aufgetragen werden. (Siehe auch Abhandlung: Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände.)

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der nächsthöhere Hoheitsträger.

Der Führer behält sich das Recht vor, die disziplinären Befugnisse in einzelnen Fällen einzuschränken und zum Teil aufzuheben. Dies

trifft z. B. zu bei der SA., SS., dem NSKK., die ihm bzw. in politischen und weltanschaulichen Dingen auch seinem Stellvertreter unmittelbar unterstehen, für deren Unterführer in den einzelnen Gauen, Kreisen und Ortsgruppen jedoch ein disziplinäres Unterstellungsverhältnis unter die Hoheitsträger nicht gegeben ist.

Ein Einschränken bzw. teilweises Aufheben trifft weiterhin in gewissen Beziehungen für die Parteigerichtsbarkeit und für das Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters zu.

Zu 2. **Fachliche Unterstellung:**

Fachliche Unterstellung bedeutet in jedem Falle die Unterstellung von Amtsleitern usw. auf Sach- bzw. Fachgebieten unter die fachlich bzw. sachlich übergeordnete Dienststelle.

a) Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheitsträger Amtsleiter usw. zur Verfügung.

Diese Amtsleiter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheitsträger. In fachlicher Beziehung (betr. sein zuständiges Fach- bzw. Sachgebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) unterstehen die Amtsleiter dem entsprechenden Fachamtsleiter des übergeordneten Hoheitsgebietes.

b) Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für **Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik** und **Volksgesundheit** besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- und Volksgesundheits-Amtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiterin der NS.-Frauenschaft der angeschlossenen Verbände usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamt-Verantwortlicher entsprechende Entlastung erfährt.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheits-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Überwachung der Hauptstellen bzw. Abteilungen der Fachämter und angeschlossenen Verbände innerhalb eines jeden Hoheitsgebietes durch die parteiinternen Dienststellen

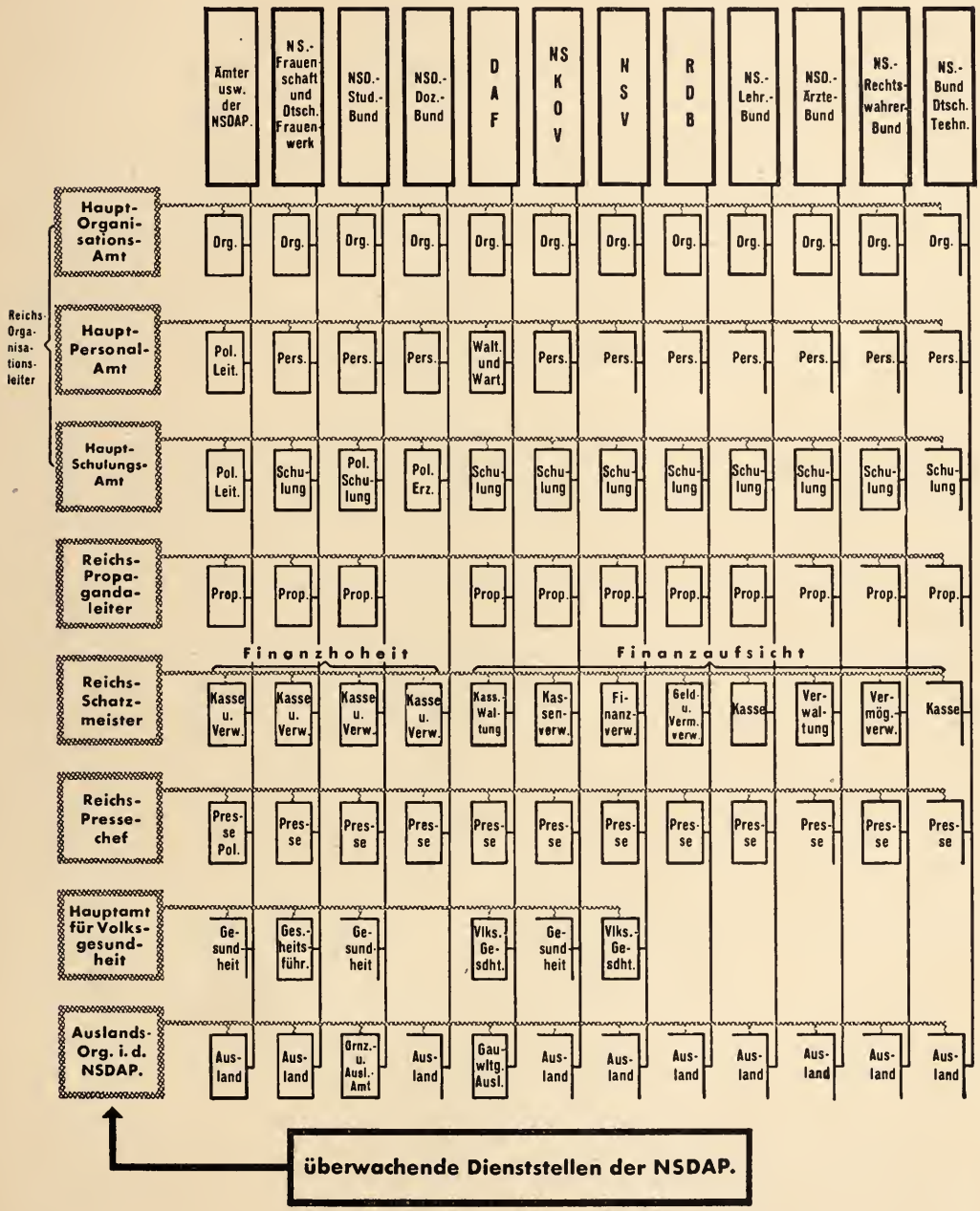

Sinngemäß, wie vorstehend, erfolgt die Überwachung in den Hoheitsgebieten: Kreis, Ortsgruppe, Stützpunkt.

trägers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

c) Sofern der Leiter eines Fachamtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

Z. B.: Es kann der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Personalwesens der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsopfer bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationsleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Unterabteilungsleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Abteilungsleiter.

Der vorstehende disziplinäre und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden **Dienstweg** innerhalb der Organisationen.

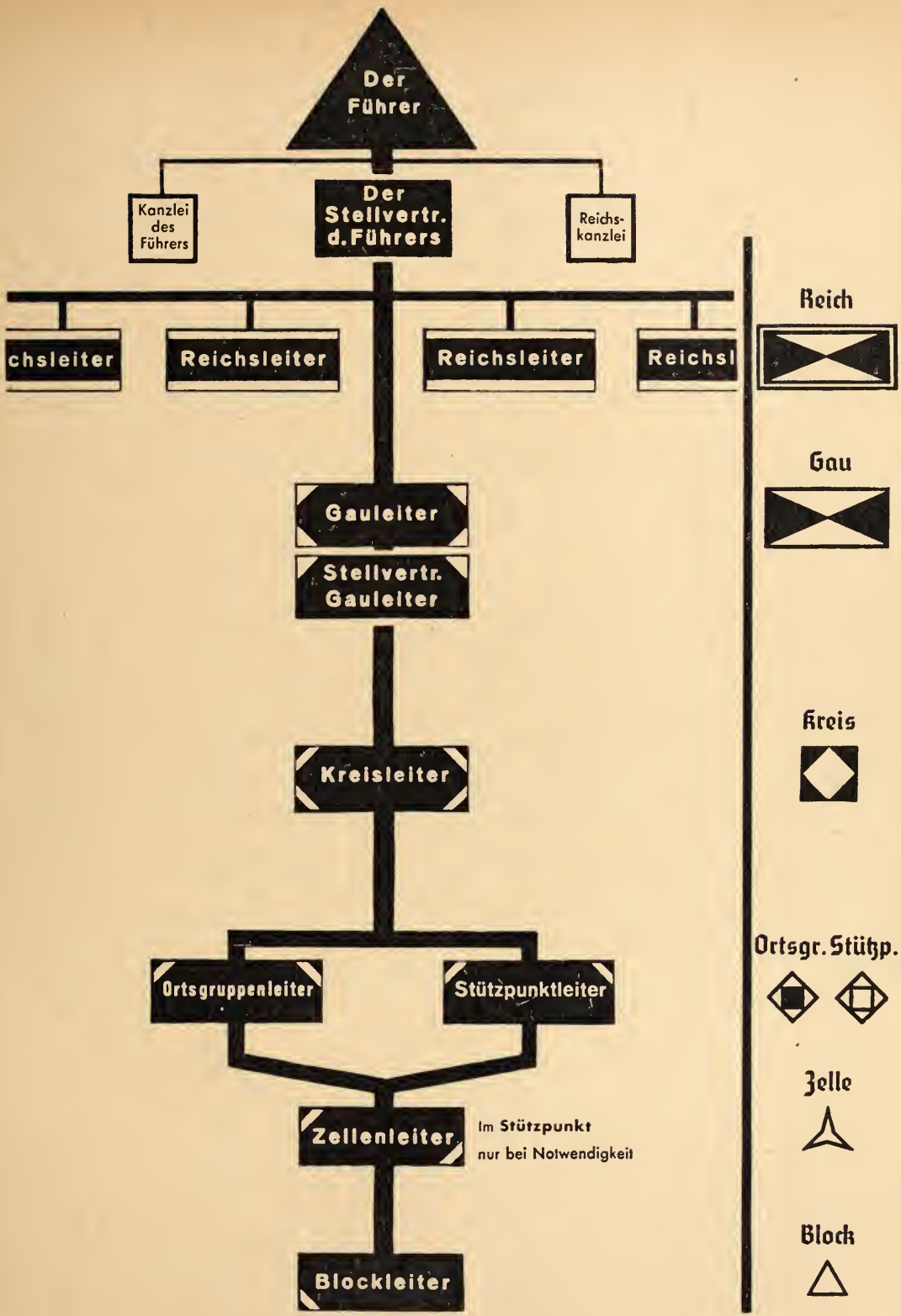
Der Führer
Kanzlei des Führers
Der Stellvertr. d. Führers
Reichskanzlei
chsleiter
Reichsleiter
Reichsleiter
Reichsl
Gauleiter
Stellvertr. Gauleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter
Stützpunktleiter
Zellenleiter
Im Stützpunkt nur bei Notwendigkeit
Blockleiter
Reich
Gau
Kreis
Ortsgr. Stützp.
Zelle
Block

Hoheitsträger – Hoheitsgebiet

Innerhalb des Korps der Politischen Leiter nehmen die Hoheitsträger eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den übrigen Politischen Leitern, die fachliche Aufgaben zu bearbeiten haben und zur Beratung der Hoheitsträger dienen, leiten letztere ein räumliches Gebiet, welches Hoheitsgebiet genannt wird.

Hoheitsträger sind:

Der Führer, die Gauleiter, die Kreisleiter, die Ortsgruppenleiter und	die Stützpunktleiter, die Zellenleiter, die Blockleiter.

Hoheitsgebiet sind:

Das Reich, die Gaue, die Kreise, die Ortsgruppen und	die Stützpunkte, die Zellen, die Blocks.

Den Hoheitsträgern ist für ihr Hoheitsgebiet das politische Hoheitsrecht übertragen. Sie vertreten in ihrem Bereich die Partei nach innen und außen und sind verantwortlich für die gesamtpolitische Lage in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hoheitsträger üben die allgemeine Dienstaufsicht über alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen aus und sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind Vorgesetzte aller Politischen Leiter, Walter, Warte usw. ihres Hoheitsgebietes. Auf personellem Gebiet sind die Hoheitsträger vom Stützpunktleiter bzw. Ortsgruppenleiter an aufwärts mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie können im Rahmen der allgemeinen Personalbestimmungen Beurlaubungen und Absetzungen von Politischen Leitern aussprechen und vollziehen die Urteile der für das Hoheitsgebiet zuständigen Parteigerichte. (Siehe auch Ausführungen bei Block, Zelle, Ortsgruppe, Stützpunkt, Kreis-, Gau- und bei Parteigericht.)

Die Hoheitsträger der Partei sollen keine Verwaltungsbeamten für ein bestimmtes Gebiet sein, sondern sich in dauernder lebendiger Fühlungnahme mit den Politischen Leitern und der Bevölkerung ihres Bereiches befinden. Die Hoheitsträger sind verantwortlich für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in ihrem Hoheitsbereich. Durch Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sprechstunden soll jedermann Gelegenheit haben, mit seinem Hoheitsträger in Verbindung zu treten.

(Siehe auch Abhandlung: „Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände“ und die Bestimmungen über „Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen“ usw.)

I.

Block der NSDAP.

1. Organisation

Haushaltung: Die Haushaltung ist die unterste Gemeinschaft, auf der sich das Block- und Zellen-System aufbaut. Der Haushalt ist der organisatorische Zusammenschluß aller in einer Wohnung vereinigten Volksgenossen, einschließlich Untermieter, Hausgehilfen usw.

Beispiel: Im Doppelhaus Senefelderstraße 20, I. Stock links, bildet die Familie Müller mit zusammen vier Familienangehörigen, einem Untermieter und einer Hausgehilfin, auch wenn letztere wohl im gleichen Hause, jedoch nicht im selben Stockwerk ihr eigenes Zimmer hat,

eine Wohngemeinschaft — 1 Haushaltung.

Ob der Untermieter sich selbst verköstigt oder nicht, bleibt dabei vollkommen gleichgültig.

Der Block der NSDAP. besteht aus 40—60 Haushaltungen

Ob sich die Zahl der zu einem Block zusammengefaßten Haushaltungen mehr der unteren oder oberen Begrenzung nähert, hängt von der Besiedlungsdichte bzw. den örtlichen Verhältnissen des erfaßten Wohngebietes ab.

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einem Block wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter und Warte bieten.

Die Straßen-Blockeinteilung der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit diese eine Block- und Zelleneinteilung benötigen, also der DAF. und NSV.) entspricht genauestens der Blockeinteilung der NSDAP.

Die DAF.-Blocks in den Betrieben werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Das Vorhandensein oder die Anzahl von Parteigenossen beeinflußt die Festlegung des gebietlichen Umfanges des Blocks nicht. Dies gilt im entsprechenden Sinne bezüglich der Mitglieder der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände.

2. Personalfragen

a) **Der Blockleiter ist der unterste Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Blockleiter muß Parteigenosse sein. Er soll zu den besten Parteigenossen innerhalb der Ortsgruppe zählen.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Blockleiter untersteht in der Ortsgruppe disziplinär dem Zellenleiter. Im Stützpunkt untersteht der Blockleiter, sofern Zellen nicht gebildet sind, dem Stützpunktleiter direkt.

d) **Berufung:** Der Blockleiter wird vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis einschließlich Großeltern) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom zuständigen Kreisleiter zum Blockleiter ernannt.

f) **Dienstrang:** Der Blockleiter hat den

Dienstrang des Blockleiters der NSDAP.:

Dienstanzug des Politischen Leiters,
Ortsgruppen-Spiegel mit einem goldenen Winkel,
Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenkordel in Gold.

g) **Personalunion:** Der Blockleiter kann **in Ausnahmefällen** mehr als einen Block führen bzw. neben seiner Blockleitertätigkeit die Aufgaben eines Blockwalters mit übernehmen. **In solchen Fällen hat er bestrebt zu sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.**

h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt ausschließlich durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockleiters

Der Blockleiter ist für die gesamten Vorgänge in seinem Bereich, welche die Bewegung betreffen, **zuständig** und dem Zellenleiter, beim Stützpunkt eventl. dem Stützpunktleiter direkt, **voll verantwortlich.** Es obliegt ihm die Erfüllung folgender Aufgaben:

Der Blockleiter hat monatlich mindestens einmal eine Besprechung mit den ihm disziplinär unterstellten Mitarbeitern bzw. Blockwaltern zu führen, bei der über Tätigkeit und vorgefundene Zustände im Blockbereich

berichtet wird. Bei dieser Gelegenheit ist durch Aussprache und Einvernehmen die künftige Zusammenarbeit richtunggebend festzulegen.

Der Blockleiter legt die für die Zukunft vorgesehenen Aufgaben fest.

In besonderen Fällen können über die regelmäßigen Besprechungen hinaus Sonder-Zusammenkünfte abgehalten werden. Es ist dabei gleichgültig, ob die Besprechung im Gasthof oder in der Wohnung (am besten wohnungsweise abwechselnd) abgehalten wird.

Der Blockleiter ist Führer und Berater aller in seinem Blockbereich tätigen Blockwalter usw. und Parteigenossen.

Er hat aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinn der Bewegung zu wirken.

Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe bzw. den Stützpunkt zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.

Der Blockleiter muß nicht nur der Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch wirken, daß seinem Blockbereich angehörende **Parteigenossen praktische Mitarbeit leisten** und bei besonderer Geeignetheit und Leistung dem Hoheitsträger bekanntgemacht werden.

Der Blockleiter soll die Parteigenossen immer wieder auf ihre besonderen Pflichten gegenüber Volk und Staat aufmerksam machen.

Der Parteigenosse soll nicht nur Beitragszahler sein, sondern aktiver Mitkämpfer und Propagandist der Bewegung (Flaggenschmuck an den Wohnhäusern, Versammlungsbesuch, Mitarbeit, Opferwilligkeit usw.). **Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit verpflichtet und kann jederzeit zur Unterstützung herangezogen werden.**

Die NSDAP.-Beitragskassierung wird durch den Blockleiter vorgenommen.

Wenn auch die Beitragszahlung für die Parteigenossen eine Bringschuld darstellt, so ist die pünktliche Einziehung des Beitrags bei jedem Parteigenossen für den Blockleiter die beste Möglichkeit, den nötigen persönlichen Kontakt mit dem Parteigenossen zu er- und behalten. Bei der Handhabung des Beitragseinzuges hat der Blockleiter die Pflicht der strengen Einhaltung der gegebenen Anordnungen.

Die vom Blockleiter auf Grund der Vorschriften zu führende und in Ordnung zu haltende **Mitgliederbeitragskartei** ist von ihm **verschlossen aufzubewahren** und in sie niemandem außer dafür zuständigen Politischen Leitern Einblick zu gewähren.

Weiterhin führt der Blockleiter eine Aufstellung betr. Haushaltungen wie folgt (Liste oder Kartei):

Straße bzw. Teilort ..... Nr.	Zelle Nr.	Block Nr.	Ortsgr. Stützp. ..... Nr. .....

Haushaltung	Name	Beruf	Geb. am:	Mitglied der NSDAP.	Mitglied in Parteigliederung oder angeschl. Verband	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6
1						
2						

Es soll nur das als Unterlage geführt werden, was unbedingt gebraucht wird.

Unabläßige Schulung, Bildung und Ausbildung, Manneszucht und vorbildliche Haltung nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben ist, wie bei allen Politischen Leitern, Waltern und Warten, vornehmlich beim Blockleiter die Voraussetzung für die Bewältigung seiner Aufgaben und seiner großen Verantwortung. Am Schulungs-, Ausbildungs- und Veranstaltungsdienst hat er auf Aufforderung teilzunehmen, wie er auch für die Teilnahme der ihm unterstellten Politischen Leiter, Walter und Warte sorgt, soweit dies angeordnet ist.

Der Blockleiter hat sich beim Tragen des Dienstanzuges besonders korrekter Haltung, Sauberkeit und strikter Einhaltung der Uniform-Vorschriften zu befleißigen.

Es ist Ziel des Blockleiters, weitmöglichst zu erreichen, daß die Söhne und Töchter der Familien des Blockgebietes den entsprechenden Formationen der HJ., SA., SS., des NSKK. wie auch den entsprechenden der Partei angeschlossenen Verbänden, wie DAF., angehören, die national-

sozialistischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Feierstunden besucht werden usw. Kurz und gut, der Blockleiter ist ein unablässig sich mühender Aktivist und Propagandist der Bewegung.

Mitgliedersperren und entsprechende Anordnungen der Partei, ihrer Ämter, Gliederungen und Verbände muß er beachten und täglich aufmerksam verfolgen.

Der Blockleiter hat die Tätigkeit der Blockwalter und vorhandenen Helfer zu leiten und zu überwachen.

Der Blockleiter hat seine Dienstobliegenheiten grundsätzlich mündlich zu erledigen bzw. Meldungen mündlich entgegenzunehmen und weiterzugeben. **Schriftverkehr findet nur bei unbedingter Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit statt.**

Bei Neuaufnahmen von Parteimitgliedern geht der Aufnahmeschein durch die Hand des Blockleiters (siehe auch Abhandlung: Der Parteigenosse).

4. Haustafel der NSDAP. (Tafel 20)

In jedem Mietshaus (entsprechend einer Hausgruppe) wird an übersichtlicher Stelle (Hausflur parterre) eine Haustafel entsprechend den aufgeführten Vorschriften angebracht.

In Siedlungen und Dörfern mit durchschnittlich nur 1—3 Familien im Haus empfiehlt es sich, Hausschilder an den Mitteilungstafeln der Gemeinden, Aushängekästen der Parteipresse usw. oder an sonstiger übersichtlicher Stelle anzubringen.

Der Blockleiter ist verantwortlich für die Inordnunghaltung der Haustafel. (Anbringung bzw. Entfernung von Mitteilungen und Anschlägen, Inordnunghaltung der angebrachten Anschriften und Personenbenennungen.)

5. Verhalten Volksgenossen gegenüber

Die Arbeit in den Blocks der NSDAP. den Volksgenossen gegenüber setzt ein besonderes Maß von Takt, Menschenkenntnis, Sorgfalt und Einfühlungsvermögen voraus. Jedes diktatorisch patzige, aber auch anbiedernde Auftreten schadet nur, wogegen sachliches Benehmen, das die Besorgnis um den betreuten Volksgenossen erkennen läßt, zumeist allein geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zum Volksgenossen zu schaffen, zu stärken und zu festigen.

Es ist dabei selbstverständlich, daß Stolz, Sauberkeit der Lebenshaltung, Anstand und Korrektheit Voraussetzung für die seitens der Partei erteilte Vertrauensstellung als Blockleiter und Blockwalter ist.

a) Der Blockleiter treibt nationalsozialistische Propaganda von Mund zu Mund. Er wird bei den ewig Unzufriedenen allmählich das Verständnis wecken für oft nur falsch ausgelegte und mißverstandene Maßnahmen und Gesetze der nationalsozialistischen Regierung. Er

soll die Volksgenossen auffordern, Fragen zu stellen und darauf hinweisen, daß sie sich ihm gegenüber ruhig aussprechen sollen, ohne daß ihnen deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, sie jedoch im übrigen betreffs Redereien anderen Volksgenossen gegenüber gegebenenfalls zur Zurückhaltung ermahnen. In auftauchende Klagen und Meckereien über evtl. erkennbare Mißstände irgendwelcher Art hat er bei seinen Besuchen nicht etwa mit einzustimmen, um damit seine Solidarität zu zeigen, sondern er muß in jedem Fall bestrebt sein, positiv und lebensbejahend zu denken und durch seine zuversichtliche Haltung auf die betreuten Menschen entsprechend einzuwirken.

b) Sofern Anfragen nicht selbst erledigt werden können, soll Auskunft gegeben werden, an welcher Stelle die Erledigung der vorliegenden Fragen vorgenommen werden kann. (Geschäftsstelle der NSDAP.) **Fragen werden nur dann beantwortet, wenn man sie genau zu beantworten weiß, andernfalls wird die Beantwortung auf den kommenden Besuch verschoben.** Man vergibt sich nichts, wenn man offen zugibt, eine Frage im Moment nicht klar beantworten zu können. Man vergibt sich alles, wenn der Fragende merkt, daß man oberflächlich und unüberlegt antwortet.

c) **Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.**

d) Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens aller Volksgenossen ist größte Verschwiegenheit in allen Dingen. Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt, fällt unter das Dienstgeheimnis, das er jedermann gegenüber unbedingt zu wahren hat.

Das Aufgabengebiet des Blockleiters sei an nachstehendem, der Zweckmäßigkeit halber besonders eingehend und umfassend dargestelltem Beispiel aufgezeigt.

Bei der in ziemlich dürftigen Familienverhältnissen lebenden Familie N. N., bestehend aus Vater, der Hilfsarbeiter ist, Mutter, einem erwachsenen Sohn, drei Töchtern im Alter von 2, 8 und 14 Jahren, stirbt das Familienoberhaupt unerwartet.

Der zuständige Blockleiter (oder bei Geeignetheit in dessen Auftrag der Blockwalter oder Blockhelfer, sofern vorhanden) begibt sich zu der Witwe, um derselben Rat und Hilfe anzubieten,

benachrichtigt den DAF.-Blockwalter, damit das bisherige Arbeitsverhältnis des Familienvaters festgestellt wird, um beim seitherigen Arbeitgeber des Familienvaters eine etwaige Sonderbeihilfe zu beantragen bzw. zu bewirken;

dabei kann sich dieser über die Verdienstmöglichkeiten des erwachsenen Sohnes als dem vorläufigen Ernährer der Familie Aufschluß geben lassen, damit Möglichkeiten erwogen werden können, wie die Verdienstmöglichkeiten desselben zu bessern sind.

Er hilft der Witwe bei Erlangung der für Versicherungsansprüche nötigen Rechtsbeihilfe,

er stellt fest, welche Krankenkassen und Pflicht-Versicherungseinrichtungen in diesem Fall Leistungen geben müssen, um dabei der Witwe an Hand zu gehen.

Er erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand der unmündigen Kinder, um, wenn nötig, die NSV. (und das Amt für Volksgesundheit) über den zuständigen Blockwalter der NSV. zur Hilfe zu veranlassen.

Er ermittelt ferner Möglichkeiten, wie die beiden schulpflichtigen Töchter durch Eingliederung in den BDM. bzw. JM. im Geiste der Jugenderziehung des Führers sich betätigen können, um dadurch gleichzeitig die häusliche Arbeit der Witwe zu erleichtern, ist für Beitrags-Patenschaften und unentgeltliche Beschaffung von Dienstkleidung und Ausrüstung für beide Mädel besorgt,

veranlaßt die Betreuung der Witwe in rein fraulichen Belangen durch die NS.-Frauenschaft, die sich z. B. darum kümmert, daß das kurz vor der Schulentlassung stehende 14jährige Mädel, je nach Zweckmäßigkeit, entweder als Stütze der Mutter im eigenen Haushalt verbleiben kann, oder der Ableistung des hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Pflichtjahres zugeführt wird, um es anschließend bis zu seiner Verheiratung einer geeigneten Verdienstmöglichkeit zuzuführen,

er bemüht sich um Abhilfe unzureichender Wohnungsverhältnisse,

er veranlaßt den Sohn, Mitglied der DAF. zu werden,

er bringt den überarbeiteten, aber sonst gesunden Sohn mit dem KDF.-Blockwart in Verbindung, damit die Möglichkeit einer billigen Urlaubs-Erholungsreise besprochen werden kann,

kurzum, er macht sich zum Vertrauensmann und Helfer der von dem Verlust ihres Vaters betroffenen Familie in allen Sorgen und Nöten des täglichen Lebens und dadurch zum Mittler zwischen Volk und Bewegung.

Es sollen dem NSV.-Walter verschämte Arme zur besonderen Betreuung gemeldet werden. Oft kann ein guter Rat den Volksgenossen davon überzeugen, daß es unser ehrliches Streben ist, einen Staat der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Das entgegengebrachte Vertrauen muß er dadurch rechtfertigen, daß er selbst oder **durch Vermittlung** bei der jeweils zuständigen Dienststelle der Partei oder des Staates Rat und Hilfe schafft.

Sofern der Absatz von Broschüren, Abzeichen, Eintrittskarten usw. vorgesehen ist, darf der Blockwalter, Blockleiter usw. **keinesfalls** Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber aufdringlich werden.

Grundsätzlich haben die Politischen Leiter unterhalb der Zellen nicht schriftlich, sondern mündlich miteinander zu verkehren.

B. Blockhelfer

Den Gauen zur freiwilligen Durchführung empfohlen:

Über die in Vorstehendem aufgeführte Regelung der Zusammenfassung von 40—60 Haushaltungen zu einem Block hinaus wird empfohlen, innerhalb des Blocks Hauswarte bzw. Blockhelfer einzusetzen.

Sofern die vorstehend genannte Einrichtung zur Einführung gelangt bzw. diese Einrichtung bereits vorhanden ist, wird die in nachstehendem aufgezeigte Regelung als einheitliche Richtlinie getroffen.

1. Organisation

Eine Haushaltungsgruppe, genannt Hausgruppe, erfaßt 8—15 Haushaltungen

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einer Hausgruppe innerhalb eines Blocks wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Vielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Im allgemeinen soll in der Stadt ein Mietshaus eine Hausgruppe darstellen. Sofern Hinterhäuser vorhanden sind, sind diese, sofern dieselben eine entsprechende Anzahl Haushalte erfassen, in gleicher Art zu werten.

In Kleinstädten und Dörfern, wo oftmals in einem Haus nur ein oder wenige Haushalte vorhanden sind, sind zweckmäßigerweise Häusergruppen zusammenzufassen. Dabei kann ein Ortsteil bzw. Gemeindeteil eine Hausgruppe bilden.

Die Kennzeichnung der Hausgruppen erfolgt durch die Bezeichnungen A, B, C, D usw.

2. Personalfragen

a) **Auswahl:** Für das Haus bzw. die Hausgruppe wird ein geeigneter Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieses Hauses bzw. der Hausgruppe eingesetzt. Wenn in einer Hausgruppe ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse bestimmt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein.
Der Blockhelfer soll Mitglied der DAF. sein.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockhelfer der NSDAP.**

b) **Unterstellung:** Der Blockhelfer untersteht allein dem zuständigen Blockleiter der NSDAP.

c) **Berufung, Ernennung, Beurlaubung und Enthebung:** Der Blockhelfer wird vom Ortsgruppenleiter ernannt, beurlaubt oder seines Postens enthoben.

d) **Dienstrang:** Sofern der Blockhelfer Parteigenosse ist, erhält er den Dienstrang eines Mitarbeiters der Ortsgruppe.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockhelfers

a) Die Blockhelfer können vom Blockleiter von Fall zu Fall bei Zweckmäßigkeit zur Mitarbeit herangezogen werden.

b) Die Blockhelfer übernehmen im Auftrag des Blockleiters die Inordnunghaltung der Haustafel betr. Anschriften, Aushang von Mitteilungen usw.

c) Die Blockhelfer nehmen, soweit dies angeordnet wird, an Besprechungen des Blockleiters teil.

d) Die Blockhelfer besuchen die Veranstaltungen der Partei, insbesondere die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende, -kurse und Dienstappelle.

e) Sofern mit dem zuständigen örtlichen Leiter des Reichsluftschutzbundes bei Einsetzung der Blockhelfer Rücksprache genommen wurde und diese daraufhin in Personalunion gleichzeitig Hauswarte des Reichsluftschutzbundes sind, obliegen den Blockhelfern die seitens des Reichsluftschutzbundes vorgesehenen Aufgaben.

Die Blockhelfer gelten in ihrem Dienstbereich als Vertrauensmänner der NSDAP. und ihrer Verbände.

Die Blockhelfer sollen bemüht sein, sich weltanschaulich zu festigen und den Volksgenossen gegenüber sich eines der Würde der Partei entsprechenden Verhaltens befleißigen. Verschwiegenheit über Dienstangelegenheiten ist zu beachten.

C. Blockwalter

1. Personalfragen

Sofern Gliederungen oder angeschlossene Verbände der Partei ihre Organisation bis zur Blockbildung ausgebaut haben, wird ein Blockwalter eingesetzt. (Blockwalter der DAF., NSV., Blockwalterin der NS.-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes.)

a) **Auswahl:** Die Blockwaltung führt der dafür geeignetste Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieser Blockwaltung. Wenn in einer Blockwaltung ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse eingesetzt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein. Der Blockwalter der DAF. muß Mitglied der DAF. sein.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockwalter.**

b) **Unterstellung:** Der Blockwalter untersteht disziplinär dem Blockleiter, fachlich jedoch seinem Zellenwalter.

c) **Berufung:** Der Blockwalter wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.

d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis einschließlich Großeltern) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswalter im Einvernehmen mit dem Kreisleiter offiziell zum Blockwalter ernannt.

e) **Dienstrang:** Sofern der Blockwalter Parteigenosse ist, kann er den Dienstrang eines Stellenleiters der Ortsgruppe erhalten. Ernennung zum Politischen Leiter erfolgt durch den Kreisleiter. (Siehe Personalbestimmungen!)

f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und **vorübergehend** kann ein Blockwalter mehrere Blockwaltungen des gleichen Aufgabenbereiches führen. Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Blockbereiches (z. B. Blockwalter der DAF. und NSV. in Personalunion).

g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter durch den Amtsleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockwalters

a) Der Blockwalter nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die vom Block- oder Zellenleiter oder Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter angeordnet werden.

b) Sofern Sonderaktionen dies notwendig machen, kann der Blockwalter beim Blockleiter außerordentliche Zusammenkunft der im Block Tätigen beantragen. Sofern der Blockleiter Ort und Zeitpunkt bestimmt hat, ist der beantragende Blockwalter gehalten, die weiteren Blockwalter usw. im Auftrag des Blockleiters entsprechend zu benachrichtigen.

c) Der Blockwalter besucht die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende bzw. -kurse und Dienstappelle.

d) Er ist für Durchführung der vom zuständigen Zellenwalter übertragenen Arbeiten verantwortlich.

e) Der Blockwalter hat den Blockleiter ebenso wie seinen Zellenwalter über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.

f) Im allgemeinen haben Blockwalter mit Blockleitern und Zellenwaltern nicht schriftlich zu verkehren.

3. Hilfskräfte:

Sollte infolge besonders hoher Mitgliederzahl eines Verbandes in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Blocks die Bearbeitung durch e i n e n Blockwalter nicht möglich sein, kann dieser, im Einvernehmen mit seinem Blockleiter und Zellenwalter, Helfer zur Mitarbeit heranziehen. Diese Helfer können, sofern sie Parteigenossen sind, entsprechend den aufgezeigten Bedingungen, nach Bewährung Dienstrang als Mitarbeiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes erhalten. Sie unterstehen disziplinär dem Blockwalter und nennen sich DAF.-Helfer, NSV.-Helfer usw.

II.

Zelle der NSDAP.

1. Organisation

Die Zelle setzt sich aus 4—8 Blocks zusammen.

Die örtliche Zusammenfassung der Blocks in der Stadt zu einer Zelle wird im Sinne der beim Block gegebenen Bestimmungen vorgenommen.

Auf dem Land ist die örtliche Lage maßgebend. Eine Zelle **kann** unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einteilung eine oder in Ausnahmefällen mehrere Gemeinden umfassen.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Beim Stützpunkt werden Zellen nur bei Notwendigkeit errichtet.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen können evtl. die Blocks ohne Bildung von Zellen dem Ortsgruppenleiter unmittelbar unterstellt werden.

Die Zellen der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit vorhanden) haben gebietlich genauestens dem Gebiet der Partei-Zelle zu entsprechen.

Mitgliederstärke innerhalb der Zelle der Partei und der Zellen der NS.-Frauenschaft und der angeschlossenen Verbände beeinflussen die in vorstehendem aufgeführte Einteilung nicht.

Die Blocks im Bereich der Zelle werden fortlaufend mit 01, 02, 03, 04, 05 bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend ebenfalls für die NS.-Frauenschaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung ist unzulässig.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

D. Zellenleiter

2. Personalfragen

a) **Der Zellenleiter ist der nächsthöhere Hoheitsträger der NSDAP.**

b) **Auswahl:** Der Zellenleiter der NSDAP. muß Parteigenosse sein. Seine Dienstbezeichnung ist: **Zellenleiter der NSDAP.**

c) **Unterstellung:** Der Zellenleiter untersteht allein dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter der NSDAP.

d) **Berufung:** Der Zellenleiter wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter berufen.

e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung

bis einschließlich Großeltern) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisleiter zum Zellenleiter ernannt.

f) **Dienstrang:** Der Zellenleiter erhält den Dienstrang eines **Zellenleiters der NSDAP.:**

Dienstanzug des Politischen Leiters,
Ortsgruppenspiegel mit zwei goldenen Winkeln,
Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenkordel in Gold.

g) **Personalunion:** Der Zellenleiter kann **in Ausnahmefällen und vorübergehend** mehr als eine Zelle führen bzw. neben seiner Zellenleitertätigkeit die Aufgaben eines Zellenwalters mit übernehmen bzw. gleichzeitig einen Block leiten. **In diesem Fall hat er bestrebt zu sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.**

h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Zellenleiters

Die Aufgaben des Zellenleiters entsprechen sinngemäß den Aufgaben des Blockleiters.

So wie der Blockleiter für sein Gebiet für alle Vorgänge, die die Bewegung berühren, zuständig und verantwortlich ist, ist es im erhöhten Maße der Zellenleiter für den Bereich aller ihm unterstehenden Blocks.

Besonders im Hinblick auf Schulung und politische Arbeit muß er dem Ortsgruppenleiter eine wertvolle tatkräftige Unterstützung sein. Es ist deshalb notwendig, daß er den Ortsgruppenleiter laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, unterrichtet.

a) Der Zellenleiter hat die Arbeit der Blockleiter und Zellenwalter zu überwachen, nötigenfalls helfend einzugreifen, und ist dafür verantwortlich, daß die Blockleiter nicht nur dem Namen nach eingesetzt sind, sondern auch wirklich bemüht sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Zellenleiter beruft mindestens monatlich einmal eine Besprechung mit seinen Blockleitern ein. Es bleibt ihm dabei überlassen, die Walter seines Bereiches von Fall zu Fall mit zuzuziehen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in zusammengefaßter Form dem Ortsgruppenleiter zu berichten.

Hierdurch erübrigt sich die Abgabe von schriftlichen Stimmungsberichten seitens der Block- bzw. Zellenleiter. Die Ortsgruppenleiter können an Hand solcher Berichte die Stimmung ermitteln, auswerten und nötigenfalls einen Bericht an den Kreis zusammenstellen.

Nachgewiesene Mißstände sind, sofern sie nicht vom Hoheitsträger selbst abgestellt werden können, kurz formuliert der vorgesetzten Dienststelle zu melden, die entweder durch die zuständige Dienststelle den Mißstand abstellen läßt oder Weitermeldung nach oben erstattet.

b) Teilnahme an monatlich abzuhaltenden Zellenleiterbesprechungen.

c) Mit Genehmigung des Ortsgruppenleiters kann bzw. soll der **be-**

währte Zellenleiter Zellenabende für alle Volksgenossen seines Dienstbereiches abhalten. An diesen Zellenabenden wird kein schwungvoller Vortrag gehalten, sondern beispielsweise ein Kapitel aus Adolf Hitlers „Mein Kampf" vorgelesen. Anschließend wird durch Frage- und Antwortgebung ein sogenannter Ausspracheabend nach den Richtlinien der Block- und Zellenleiter-Besprechungen veranstaltet. Derartige Zellenabende können durch gemeinsamen Gesang und musikalische Umrahmung eine würdige Ausgestaltung erfahren.

Entsprechende Abende können vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter **bei besonderer Bewährung** dem Blockleiter für die Volksgenossen seines Bereiches übertragen werden. Hierzu kann jedoch nur dann die Genehmigung erteilt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß der betreffende Blockleiter der Durchführung eines solchen Blockabends auch völlig gewachsen ist.

Der Zellenleiter führt folgende Unterlagen (Liste oder Kartei):

Organisationsplan der Zelle .....

Zellenwalterin der NSF ....

Zellenwalter der DAF ....

Zellenwalter der NSV ....

Name Wohnung

Block		Anzahl d. Haushaltungen je Hausgruppe (soweit eingeteilt)							Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Blockwalterin der NSF c. Blockwalter der DAF d. Blockwalter der NSV		
Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgem., Weiler	A	B	C	D	E	F	G	Haushaltung	Einwohner	Part.-mitgl.		Name	Wohnung
01												a		
												b		
												c		
												d		
02												a		
												b		
												c		
												d		
03												a		
												b		
												c		
												d		

E. Zellenwalter

1. Personalfragen

a) **Auswahl:** Der Zellenwalter soll Parteigenosse sein. Er kann in Ausnahmefällen Nicht-Parteigenosse sein. Politische und persönliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung.

Der Zellenwalter der DAF. muß Mitglied der DAF. sein.

Die Dienstbezeichnung ist: **Zellenwalter.**

b) **Unterstellung:** Der Zellenwalter untersteht disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP., fachlich untersteht er seinem für sein Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswalter.

c) **Berufung:** Der Zellenwalter wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.

d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis einschließlich Großeltern) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswalter im Einvernehmen mit dem Kreisleiter zum Zellenwalter ernannt.

e) **Dienstrang:** Der Zellenwalter kann als Parteigenosse den Dienstrang eines Hauptstellenleiters der Ortsgruppe erhalten.

f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und auch **nur vorübergehend** kann ein Zellenwalter mehrere Zellenwaltungen des gleichen Aufgabenbereichs führen.

Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Zellenbereiches (z. B. Zellenwalter der DAF. und NSV. in Personalunion).

g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger durch den Amtsleiter.

Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Zellenwalters

Der Zellenwalter ist dafür verantwortlich, die ihm vom zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswalter gegebenen Weisungen an die Blockwalter seines Arbeitsbereiches weiterzugeben und die Durchführung zu überwachen.

Er nimmt an den Besprechungen, Schulungen und Appellen, die vom Zellen- oder Ortsgruppenleiter angesetzt werden, teil.

Den Zellenleiter hat er ebenso, wie seinen Ortswalter über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.

Für kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Blockwaltern und seinem Zellenleiter hat er Sorge zu tragen.

Allgemeine Bestimmungen

Fragen:

Von allen Mitarbeitern innerhalb der Blocks und Zellen wird erwartet, daß sie gestellte Fragen seitens der Volksgenossen und Parteigenossen nur dann beantworten, wenn sie sie genau zu beantworten wissen, andernfalls wird die Beantwortung auf die kommende Gelegenheit verschoben und bis dahin der zur Beantwortung geeignete Hoheitsträger oder Amtsleiter der Ortsgruppe gefragt.

Verkauf von Eintrittskarten usw.

Ebenso, wie keine übergeordnete Dienststelle der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung zum zwangsweisen Umsatz Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. zustellen darf, **ist es unzulässig,** daß seitens der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung bzw. einer Ortswaltung den Zellen- und Blockleitern oder Zellen- und Blockwaltern Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. mit dem ausdrücklichen Vermerk übergeben werden, daß diese in der gegebenen Anzahl umgesetzt werden müssen.

Es wird selbstverständlich erwartet, daß der Blockwalter usw. sich bemüht, ihm übergebene Karten usw. abzusetzen. Er darf aber keinesfalls Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber aufdringlich werden.

Personal-Unterlagen:

Seitens der Zellen- und Blockleiter werden keine ausführlichen Personal-Unterlagen über Blockleiter, Blockwalter und Zellenwalter usw. geführt.

Bei Notwendigkeit können Zellen- bzw. Blockleiter Einblick in die Personalkartei des Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiters nehmen.

Meinungs-Verschiedenheiten:

Wenn sich Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten ergeben, so ist die Vereinigung entweder in persönlichem Gedankenaustausch von Mann zu Mann vorzunehmen oder der nächsthöhere Hoheitsträger entscheidet.

Sofern sich Maßregelungen und Rügen notwendig machen, sind diese dem Betroffenen allein, nie in Gegenwart anderer Mitarbeiter zu erteilen.

Block- und Zellensystem der NSDAP.

Beispiel:

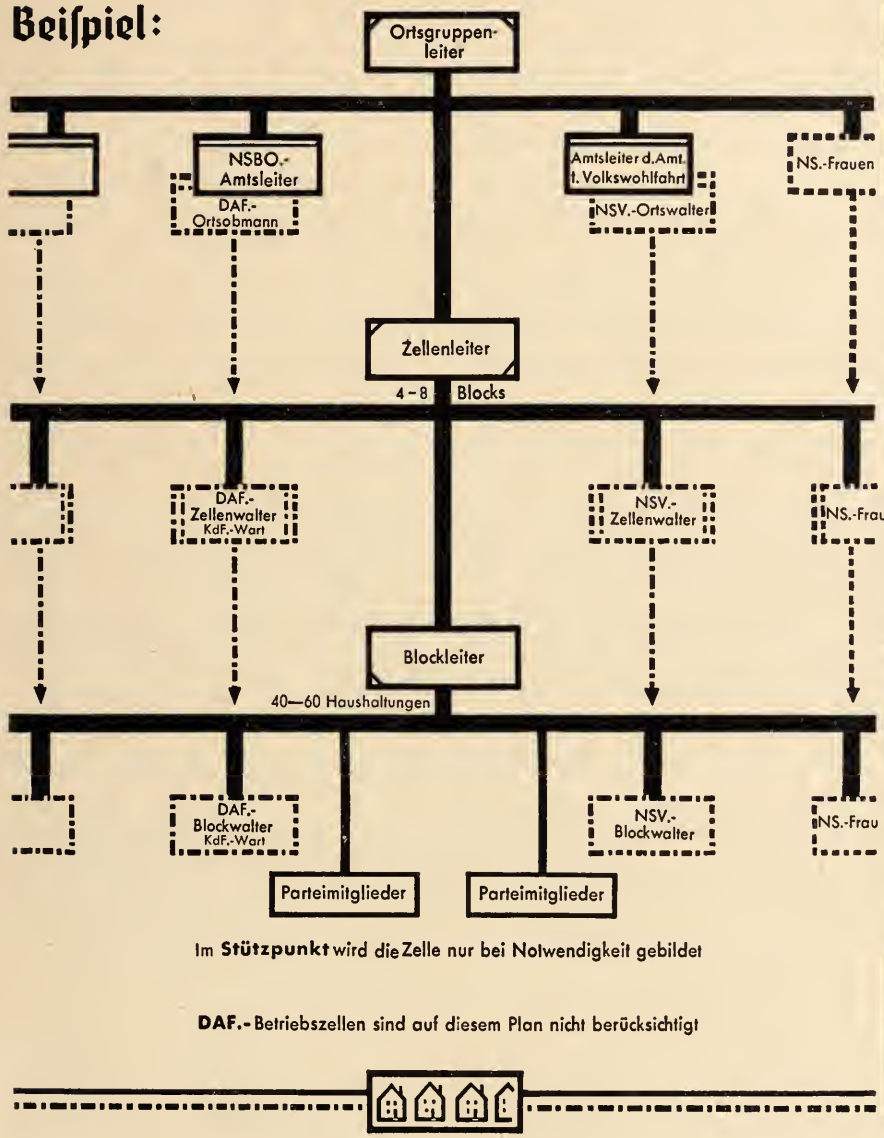

Ortsgruppe
Hoheitsträger

Amt

Zelle
Hoheitsträger

Block
Hoheitsträger

Im **Stützpunkt** wird die Zelle nur bei Notwendigkeit gebildet

DAF.-Betriebszellen sind auf diesem Plan nicht berücksichtigt

Ortsgruppe der NSDAP.

1. Gebietlicher Bereich

Der Hoheitsbereich umfaßt eine oder mehrere Gemeinden; Städte können bei Notwendigkeit in mehrere Hoheitsbereiche aufgeteilt sein. Grundsätzlich sollen Ortsgruppengrenzen Gemeindegrenzen nicht überschneiden.

Festlegung oder Abänderung der Ortsgruppengrenzen nimmt ausschließlich der Gauorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt vor. Entscheidungen über erwünschte oder erforderliche Änderungen werden dem örtlichen Hoheitsträger auf dem Dienstwege schriftlich zugestellt. Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter können bei begründeter Zweckmäßigkeit Änderungen auf dem Dienstweg beantragen.

a) Die Ortsgruppe umfaßt mindestens 50 Parteimitglieder und darf 500 Parteimitglieder nicht überschreiten. Die in Ausnahmefällen mögliche Höchstzahl der im Ortsgruppengebiet vorhandenen Haushaltungen soll 3000 nicht überschreiten. Eine Mindestbegrenzung von Haushaltungen für die Ortsgruppe ist nicht vorgesehen.

b) Die Einheiten, auf denen sich die Ortsgruppe organisatorisch aufbaut, bemessen sich nach folgenden Mindest- bzw. Höchstzahlen:

Hausgruppe	= 8—15 Haushaltungen
Block = 40—60 Haushaltungen	= 4—6 Hausgruppen
Zelle	= 4—8 Blocks

Die Anzahl der Zellen einer Ortsgruppe richtet sich einerseits nach der Zahl der Blocks und damit der Zahl der Hausgruppen und Haushaltungen und andererseits nach der gebietlichen Eigenart des Ortsgruppenbereiches.

Die Zellen werden fortlaufend mit 01, 02, 03 usw. bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend auch für die NS.-Frauenschaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

In der Ortsgruppe fällt dem Organisationsleiter die Aufgabe der dauernden Überwachung und Inordnunghaltung des Hausgruppen-, Block- und Zellen-Systems zu. Er versieht diesen Dienst im Auftrag des Ortsgruppenleiters.

Gebietliche bzw. organisatorische Änderungen von Bereichseinheiten innerhalb der Ortsgruppen bedürfen schriftlicher Genehmigung, und zwar

I. **des Ortsgruppenorganisationsleiters:**
soweit Änderungen von Hausgruppenbereichen innerhalb eines Blocks erforderlich sind,

II. **des Kreisorganisationsleiters:**

bei Änderungen von bestehenden Blockbereichen innerhalb der Zelle,

III. **des Gauorganisationsleiters:**

a) bei Zuteilung des Blocks zu einer anderen Zelle,
b) bei Verringerung oder Erweiterung der Zellenzahl.

2. Dienstbezeichnung

Die Ortsgruppe führt die vom Gauorganisationsleiter genehmigte Dienstbezeichnung, im allgemeinen den Namen einer Gemeinde oder eines Stadtteils.

Umfaßt der Hoheitsbereich mehrere Gemeinden, so führt er den Namen der bedeutendsten Gemeinde; dieser Ort ist möglichst Dienststellensitz.

Bei Ortsgruppen, die sich nur auf Teile von Gemeinden bzw. Städten erstrecken, setzt sich die Ortsgruppenbezeichnung aus dem Namen der Gesamtgemeinde oder der Bezeichnung des Stadt- bzw. Gemeindeteils zusammen.

Ist in einem Ortsgruppenbereich ein Kämpfer im Dienst um die Bewegung gefallen, so kann die Ortsgruppe dessen Namen als Ortsgruppenbezeichnung auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter verliehen erhalten.

Die äußerliche Bezeichnung der Ortsgruppendienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild.

Ortsgruppenämter können Ämterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen und der Sitz des Amtes sich außerhalb des Dienstsitzes der Ortsgruppe befindet. (Siehe auch Abhandlung über: Dienstschilder.)

3. Dienststelle — Geschäftsstelle

Der Sitz der Ortsgruppe und damit die Ortsgruppendienststelle soll in dem Bereich liegen, dessen Namen die Ortsgruppe als Dienstbezeichnung führt. Die Hoheitsdienststelle soll sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die möglichst so groß sind, daß sich Besprechungen des Ortsgruppenstabes abhalten lassen sowie dessen dienstliche Betätigung ermöglichen. Diensträume müssen außerhalb der Dienstzeit Unberufenen unzugänglich sein. Ortsgruppenamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

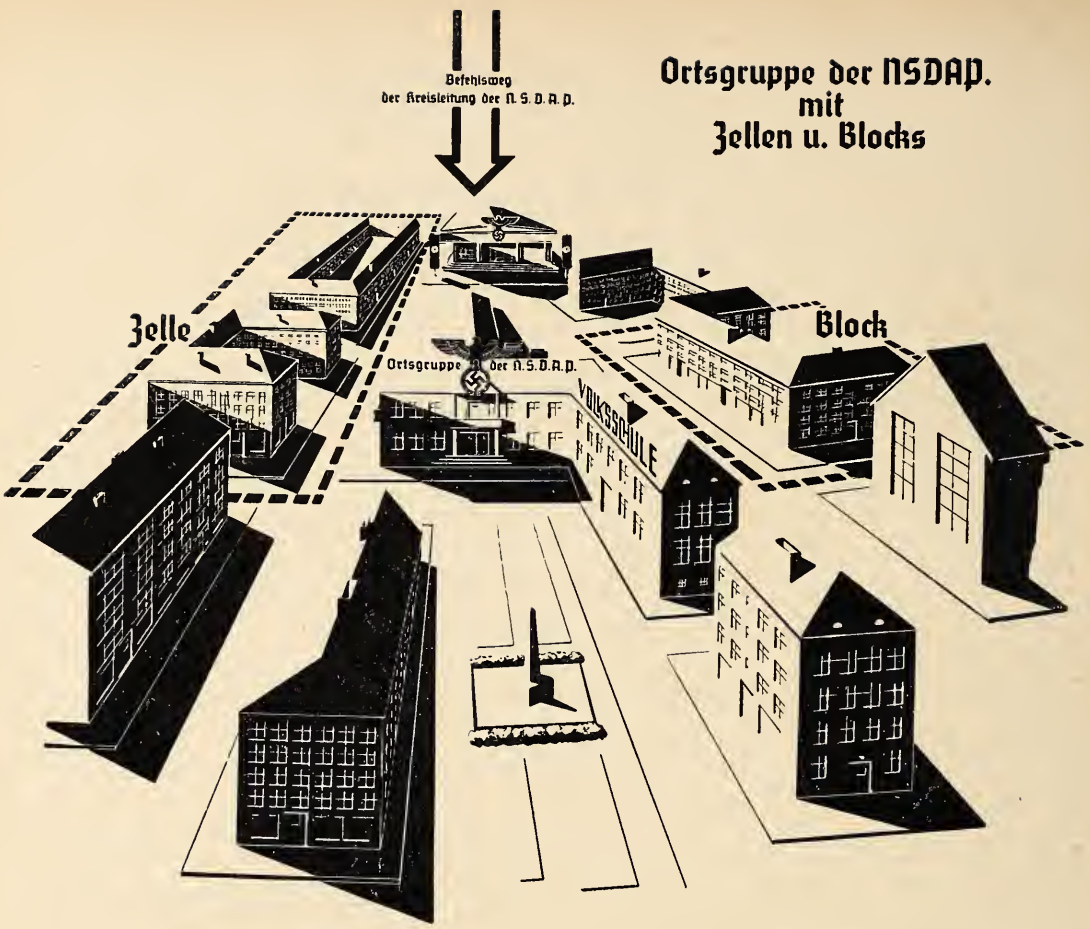

Die Postverteilung wird auf der Ortsgruppengeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter von **einem** Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Ortsgruppendienstsitzes befindet.

Die Frage, in welchem Umfang Ortsgruppen-Geschäftsstellen einzurichten sind, ist jeweils nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Es wird jedoch verlangt, daß der Umfang der Geschäftsstellen sich auf ein Minimum beschränkt, d. h., die Anzahl der Räumlichkeiten usw. soll sich auf das Notwendigste beschränken.

Es ist besonders erwünscht, die Geschäftsstellen der Ortsgruppenleitungen der Partei mit den Geschäftsstellen der SA., SS., DAF., NSV. usw. nach Möglichkeit in einem Haus bzw. einem Dienststellenbereich zusammenzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die in der Ortsgruppe tätigen Politischen Leiter nicht etatisiert sind und somit die Ortsgruppen-Geschäftsstellen häufig nur während einiger Stunden am Tage geöffnet sein oder benützt werden. In sehr vielen Fällen dürften die Ortsgruppen-Geschäftsstellen nicht einmal jeden Tag geöffnet sein.

Im allgemeinen wird die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Politischen Leiter, die zeitweise auf den Geschäftsstellen zu tun haben, im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd die Tages- bzw. Arbeitsstunden festzulegen.

Soll eine größere Geschäftsstelle bezogen werden, so ist auf jeden Fall Voraussetzung, daß die Räume restlos ausgenützt sind.

Die Ausstattung der Ortsgruppen-Geschäftsstellen soll dem Ansehen der Partei entsprechen.

4. Der Ortsgruppenleiter

Als Hoheitsträger ist er zuständig für alle Willensäußerungen der Partei; er ist verantwortlich für die politische und weltanschauliche Führung und Ausrichtung des ihm unterstellten Hoheitsbereiches.

Der Ortsgruppenleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Kreisleiter.

Dem Ortsgruppenleiter unterstehen innerhalb seines Hoheitsbereiches in disziplinärer Hinsicht sämtliche Politischen Leiter und Parteimitglieder als solche.

Der Ortsgruppenleiter wird auf Vorschlag bzw. Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter ernannt, beurlaubt oder abberufen. Der Ortsgruppenleiter hat das Recht, in dringenden Fällen Beurlaubungen und vorläufige Amtsenthebungen gegenüber ihm unterstellten Politischen Leitern auszusprechen. Derartige Maßnahmen müssen binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ernennung und Abberufung der Politischen Leiter in der Ortsgruppe erfolgt durch den Kreisleiter auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters.

Mit der Leitung beauftragte Parteigenossen werden vom Ortsgruppenleiter im Rahmen eines Dienstappells verpflichtet. Die endgültige Einsetzung als Politische Leiter hat der Ortsgruppenleiter anläßlich einer öffentlichen Ortsgruppenversammlung vorzunehmen. Die Verpflichtung geschieht in feierlicher Form durch Handschlag, während sich die geweihte Hoheitsfahne einen kurzen Augenblick auf die gefaßten Hände senkt.

Mit dem Aushändigen der Mitgliedskarte erfolgt die vorläufige Aufnahme in die Partei (siehe Abhandlung „Der Parteigenosse", Absatz 2, Verpflichtung). Das Mitgliedsbuch wird in feierlichem Mitgliederappell

angesichts der Hoheitsfahne vom Ortsgruppenleiter überreicht. Einleitend wird in kurzer Ansprache die Bedeutung der Parteimitgliedschaft erläutert. Dabei wird herausgestellt, daß die Parteimitgliedschaft Vorbereitungsdienst für die Betätigung in einer Dienststellung der Parteiorganisation bedeutet. Das Parteimitglied hat sich deshalb durch Schulung, Selbstzucht und weltanschauliche Haltung unablässig auf die kommenden Pflichten vorzubereiten; die endgültige Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei umschließt gleichzeitig die **Verpflichtung, jedem Ruf der Partei Folge zu leisten.**

Der Ortsgruppenleiter hat weiterhin das Recht, Anträge auf Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens zu prüfen und zur Durchführung freizugeben. Bei abgelehnten Anträgen steht dem Antragsteller innerhalb einer Woche das Einspruchsrecht beim Kreisleiter zu. (Siehe auch Ausführungen unter: Die Parteigerichtsbarkeit.)

Der Ortsgruppenleiter ist für die politische Auswirkung aller von den Ämtern, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei zur Durchführung gelangten bzw. gelangenden Maßnahmen gesamtverantwortlich. Die Dienststellenleiter (Amtsleiter usw.) im Stabe des Ortsgruppenleiters sind die Beauftragten des Hoheitsträgers für ihr jeweiliges Arbeitsbereich.

Es steht dem Ortsgruppenleiter das Recht zu, mit Rücksicht auf ein geschlossenes politisches Auftreten in der Öffentlichkeit, gegen alle Maßnahmen, die dem Gesamtinteresse der Partei zuwiderlaufen, Einspruch beim Kreisleiter zu erheben.

Darüber hinaus ist der Ortsgruppenleiter berechtigt und verpflichtet, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die gegen die Zielsetzung der Partei verstoßen, zu unterbinden. Die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung hat jeweils nach den von der Partei erlassenen Richtlinien zu erfolgen. Unverzügliche Berichterstattung an den Kreisleiter ist geboten.

Der Ortsgruppenleiter genehmigt Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände innerhalb seines Bereiches. (Siehe: Abhandlung Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen.)

Dem Ortsgruppenleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben und Pflichten:

a) aus seinem Mitarbeiterstab stets die fähigen, zuverlässigen und fleißigen Parteigenossen dem Kreisleiter zur Ernennung bzw. Beförderung vorzuschlagen;

b) die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu beaufsichtigen;

Die Block- und Zellenleiter, Block- und Zellenwalter werden anläßlich eines Mitgliederappells feierlichst verpflichtet.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter (oder in seinem Auftrag der Organisationsleiter) führt folgende Unterlage je Zelle bzw. Block (Liste oder Kartei):

Organisation der Zellen und Blocks: Blatt Nr.:.....

Zelle Nr.	Block Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgemeinde, Weiler	Anzahl der Haushaltungen je Hausgruppe (sofern eingeteilt) A	B	C	D	E	F	G	Blockbereich umfaßt insgesamt: Haushaltung	Einwohner	Parteimitgl.	a. Blockleiter / b. Blockwalterin der NSF / c. Blockwalter der DAF / d. Blockwalter der NSV:	Name	Wohnung
01	01												a		
													b		
													c		
													d		
	02												a		
													b		
													c		
													d		
													a		

Am Schlusse jeder Zelle werden der Zellenleiter und die Zellenwalter aufgeführt, außerdem die Gesamtzahl der Blocks, Einwohner und Parteimitglieder.

c) In regelmäßigen Besprechungen hat der Ortsgruppenleiter richtunggebende Weisungen zu erteilen.

Durchführung: Monatlich hält der Ortsgruppenleiter Führerbesprechungen ab. An diesen nehmen die Block- und Zellenleiter teil. Weiterhin haben sämtliche Amtsleiter der Ortsgruppe anwesend zu sein.

Die Amtsleiter sollen Berater der Block- und Zellenleiter in allen Sach- und Fachfragen sein.

In diesen Besprechungen sind seitens der Block- und Zellenleiter in kurz gefaßter Form aufgetauchte Fragen zu stellen und vom für das Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter oder Hoheitsträger in einwandfreiester und klarster Form zu beantworten. Ist Beantwortung nicht möglich, so ist diese auf die nächste Besprechung zu verschieben und inzwischen beim Kreis Rückfrage zu halten.

Zellenleiter können **kurz gefaßte** Stimmungsberichte geben. Aussprache hat lediglich in Frage- und Antwortgebung zu erfolgen. Wiederholung von Fragen, Wortschwall usw. hat zu unterbleiben.

Zum Schluß hat der höchste anwesende Hoheitsträger ebenfalls kurz gefaßt das Ergebnis der Besprechung zusammenzufassen und gegebenenfalls Kritik zu üben.

Je nach Zweckmäßigkeit kann der Ortsgruppenleiter anordnen, daß die Block- bzw. Zellenwalter usw. zu diesen Besprechungen mit zugezogen werden.

Von Zeit zu Zeit (alle 2—3 Monate) sollen nach Möglichkeit an diesen Führer-Besprechungen der Ortsgruppe (bzw. Stützpunkt) der zuständige Kameradschaftsführer der NSKOV., der Kreisabschnittswalter des RDB., der Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NSLB., ein Beauftragter des Kreisamtes für Volksgesundheit, des Kreisamtes für Kommunalpolitik und des Kreisrechtsamtes teilnehmen.

Diese sollen über ihr Aufgabengebiet kurzgefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche ihr Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Es soll sich also praktisch ergeben, daß bei den monatlich abzuhaltenden Führerbesprechungen einmal ein Beauftragter des Kommunalpolitischen Amtes und des Amtes für Volksgesundheit, das zweite Mal ein Beauftragter der NS.-Kriegsopferversorgung und des NS.-Lehrerbundes, das dritte Mal ein Beauftragter des Rechtsamtes und des Reichsbundes der Deutschen Beamten usw. usw. anwesend sind.

Dabei müssen selbstverständlich nur bei Zweckmäßigkeit offizielle Ausführungen gemacht werden. Im allgemeinen kann es auch genügen, wenn die betreffenden Beauftragten zur Beantwortung der seitens der Block- und Zellenleiter vorgelegten Fragen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß ab und zu und nach Möglichkeit der zuständige Kreisleiter und die zuständigen, in vorstehendem nicht genannten Kreisamtsleiter oder ihre Beauftragten an den Führerbesprechungen der Ortsgruppen teilnehmen, um sich so unmittelbar ein Bild von der Tätigkeit der Partei in den Frontdienststellen machen zu können.

d) Der Ortsgruppenleiter hat entsprechend den Richtlinien der fachlich gerichteten Einheiten ein planmäßiges Arbeiten sicherzustellen.

e) Die Arbeit der Blocks und Zellen zu fördern und durch den Organisationsleiter überwachen zu lassen.

f) Für ausreichende und weltanschaulich einwandfreie Schulung der Politischen Leiter und Parteimitglieder zu sorgen.

g) Durch geeignete Veranstaltungen die Bevölkerung nationalsozialistisch auszurichten.

h) Sich durch die der Gemeindevertretung angehörenden Politischen Leiter seines Stabes über kommunale Vorhaben und Beschlüsse Be-

richt erstatten zu lassen und nötigenfalls Meldung an den Beauftragten der Partei zu machen.

Der Ortsgruppenleiter hat über alle sachlichen und politischen Aufgaben hinaus Vorbild, Berater und Kamerad zu sein. Er hat auf die Geheimhaltung aller dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorfälle bei seinen Politischen Leitern zu achten und in dieser Beziehung selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb der Ortsgruppe bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen.

Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan vorgesehenen Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall und um der Parteiorganisation die nötige Anzahl von Block- und Zellenleitern zur Verfügung stellen zu können, wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Grundsätzlich ständig besetzte Ämter sind die Dienststellungen des

Ortsgruppenorganisationsleiters,
Ortsgruppenschulungsleiters,
Ortsgruppenpropagandaleiters,
Ortsgruppenkassenleiters,
Ortsgruppen-Hilfskassenobmanns.

Die mit vorstehenden Ämtern betrauten Politischen Leiter sollen demnach ausschließlich nur in **einem** Aufgabenbereich tätig sein. Der Ortsgruppenorganisationsleiter kann bei Notwendigkeit gleichzeitig die Vertretung des Hoheitsträgers innehaben.

Im allgemeinen werden außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des NSBO.-Leiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt sein.

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können von Zellen- und Blockleitern mit erledigt werden, ohne daß sich hierdurch deren Dienstrang und Unterstellungsverhältnis ändert. Unter Berücksichtigung der im Ortsgruppenbereich bestehenden personalpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse können unständig besetzte Dienststellungen ständig besetzt werden. Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall

a) der Gauorganisationsleiter bei Ämtern,
b) der Kreisorganisationsleiter bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter,
c) der Ortsgruppenorganisationsleiter bei Mitarbeiterdienststellungen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter einer Ortsgruppe drückt sich in dem Begriff „Ortsgruppenstab" aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Ortsgruppenleitung" auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan der Partei nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Ortsgruppe weder errichtet, noch besetzt oder versehen werden. Bei besonders dringlichen und ganz genau zu begründenden Fällen ist ein entsprechender Antrag dem zuständigen Kreisorganisationsleiter einzureichen. Die Entscheidung führt der Gauorganisationsleiter entsprechend seinen Richtlinien herbei.

6. Die Ortsgruppenfahne

Der Ortsgruppe kann auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter das Recht zum Führen einer Hoheitsfahne verliehen werden.

Die Hoheitsfahne ist das heilige Symbol der Ortsgruppe (bzw. des Stützpunktes).

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- (bzw. Stützpunkt-) Dienststelle. Soweit ihr ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Parteiveranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt."

7. Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Gemeinde bzw. Stadt, die nicht gleichzeitig der Sitz der Kreisleitung ist, soviel Parteigenossen bzw. Haushaltungen hat, daß mehr als eine Ortsgruppe gebildet werden muß. In solchen Gemeinden bzw. Städten ist die Partei durch mehrere Hoheitsträger vertreten.

Es macht sich jedoch notwendig, daß bei Partei-Veranstaltungen, die den gesamten Ort betreffen, ebenso wie bei Vertretung allgemeiner Belange gegenüber der Gemeinde usw. nur eine Persönlichkeit seitens der Partei verantwortlich zeichnet.

In diesen Fällen beauftragt der Kreisleiter einen Politischen Leiter, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde bzw. Stadt innehat, mit der Gesamtleitung und Gesamtverantwortung für alle die Aufgaben, die entweder

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Stab des Ortsgruppenleiters

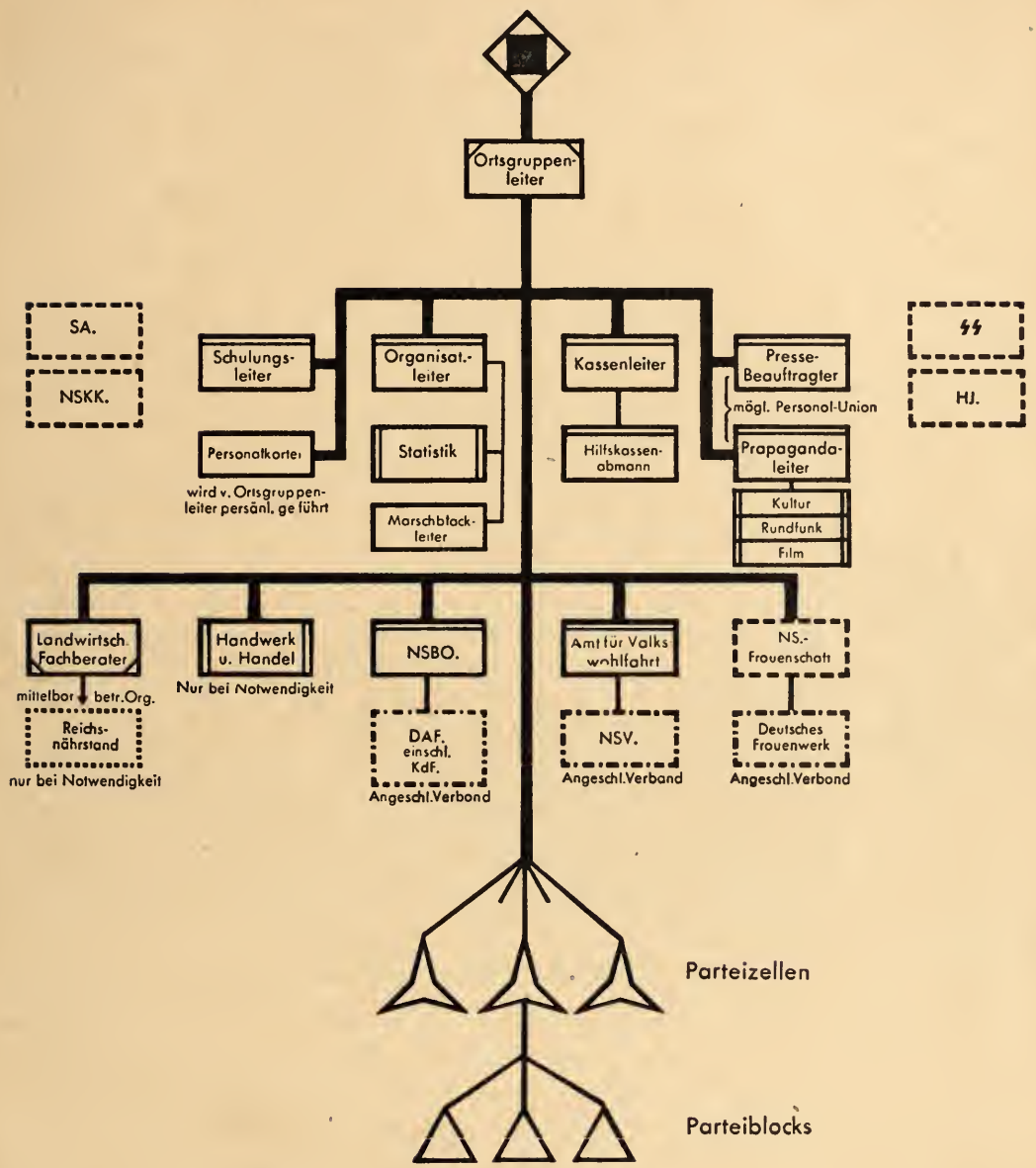

Sämtl. (m. Linien verb.) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Ortsgruppenleiter disziplinär

a) über den Rahmen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes hinausgehen oder die

b) zweckmäßigerweise durch **einen** Verantwortlichen erfüllt oder vertreten werden müssen.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Abschriftgebung an die in der Gemeinde noch zuständigen Hoheitsträger. Ebenso erfolgt eine kurze Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters.

Die Beauftragung erfolgt einmalig auf Widerruf. Der beauftragte Politische Leiter entscheidet von Fall zu Fall. Er hat sich jedoch dann mit den im Gemeindegebiet zuständigen Ortsgruppenleitern zeitig genug ins Benehmen zu setzen.

Der seitens der Kreisleitung beauftragte Politische Leiter gilt über diese Einzelbestimmungen hinaus als der politische Bevollmächtigte der Kreisleitung und ist für das gesamte Geschehen innerhalb des Ortsbereiches verantwortlich. Die im Ortsbereich zuständigen Hoheitsträger sind ihm, dieser Anweisung entsprechend, vortragspflichtig.

In den Dienstbetrieb der einzelnen Ortsgruppen hat der Bevollmächtigte nicht das Recht einzugreifen.

Der beauftragte Politische Leiter tritt im Range eines Kreisamtsleiters zum Stab des Kreisleiters, sofern der Kreisleiter nicht den dienstältesten Ortsgruppenleiter im Ort beauftragt. Dieser trägt weiterhin seinen Ortsgruppenleiterdienstrang.

In Städten, in denen sich der Sitz der Kreisleitung befindet, geht die in Vorstehendem geschilderte Aufgabe auf den Kreisleiter selbst über.

Die gleiche Beauftragung im gleichen Sinn hat seinerseits der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter dann vorzunehmen, wenn in einer zu seinem Arbeitsgebiet gehörenden Gemeinde, die nicht selbst Sitz der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes ist, mehr als ein zuständiger Block- bzw. Zellenleiter der Gemeindevertretung gegenübersteht.

Unbeschadet der im Vorstehenden getroffenen Festlegungen unterstehen im allgemeinen Dienst auch diese im Vorstehenden benannten Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter unmittelbar dem Kreisleiter und die Ortsgruppenämter usw. fachlich den zuständigen Dienststellen der Kreisleitung.

Der für die vorstehende Sonderregelung beauftragte Politische Leiter hat für diese Aufgaben keinen besonderen Stab. Die Durchführung seiner von Fall zu Fall sich ergebenden Aufgaben wird in seinem Auftrag von den Ortsgruppen übernommen.

Stützpunkt der NSDAP.

Der Stützpunkt ist ebenso wie die Ortsgruppe selbständiger örtlicher Hoheitsbereich. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ortsgruppe bestehen

a) in der geringeren Mitgliederstärke,

b) bei Zweckmäßigkeit in der Führung mehrerer Ämter durch einen Politischen Leiter in Personalunion,

c) in bedingter Errichtung von Zellen.

Die Bestimmungen für die Ortsgruppe gelten sinngemäß für den Stützpunkt.

1. Gebietlicher Bereich

Die im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter" unter „1. Gebietlicher Bereich" beschriebene Festlegung findet mit folgenden Ausnahmen auf den Stützpunkt sinngemäß Anwendung:

a) Der Stützpunkt hat mindestens 15 Parteimitglieder zu umfassen und soll 50 Parteimitglieder nicht überschreiten.

b) Der Stützpunkt muß mindestens 2 Blocks aufweisen. Setzt sich der Stützpunkt aus mehreren Gemeinden zusammen, so muß in jeder Gemeinde mindestens 1 Block bestehen. Ein solcher Block kann sich auf weniger als 8 Hausgruppen aufbauen.

c) Der Stützpunkt führt die Einheit Zelle nur bei Notwendigkeit.

Bezüglich

2. Dienstbezeichnung

3. Dienststelle

sind die für die Ortsgruppe festgelegten Vorschriften geltend.

4. Der Stützpunktleiter

Die Rechte und Pflichten des Stützpunktleiters sind die gleichen wie die des Ortsgruppenleiters (s. unter Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter", Absatz 4). Nachdem der Stützpunkt im Hinblick auf den geringeren Mitgliederstand und kleineren Dienstbereich nicht immer Zellen führt, gehen in diesen Fällen die im Abschnitt „Zelle" niedergelegten Aufgaben gegenüber den Blockleitern auf den Stützpunktleiter über.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb des Stützpunktes bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete ähnlich wie bei der Ortsgruppe

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen,

die bei Zweckmäßigkeit in Personalunion geführt werden.

Über die Errichtung derartiger Dienststellungen, entsprechend den sachlichen Bedürfnissen und personellen Möglichkeiten, entscheidet im Auftrag des Kreisleiters der Kreisorganisationsleiter.

Die Anwendung dieser Vorschrift hat gemäß dem im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter", Abs. 5, festgelegten Sinne zu erfolgen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter eines Stützpunktes drückt sich in dem Begriff „Stützpunktstab" aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Stützpunktleitung" auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Stab des Stützpunktleiters

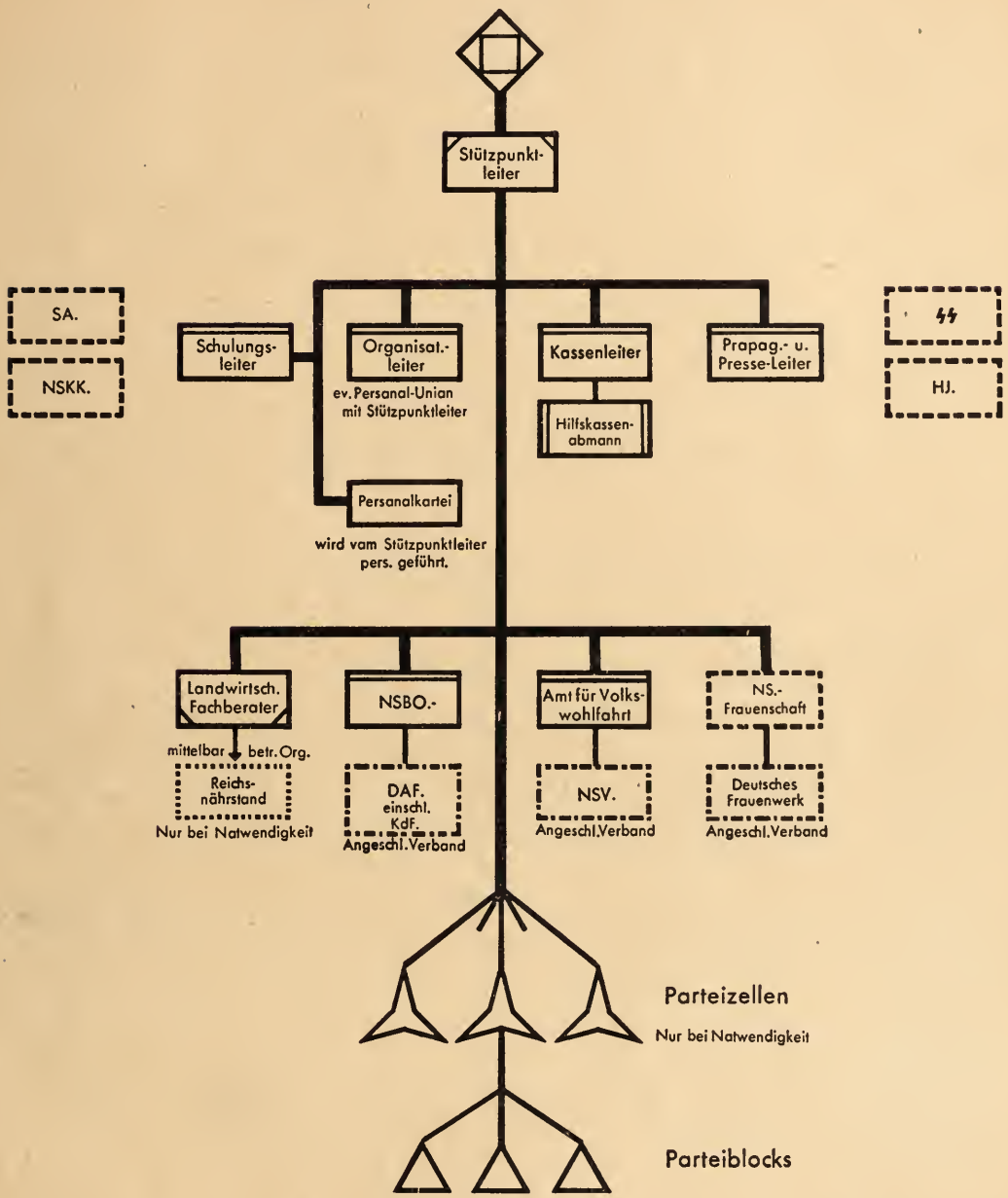

Sämtl. (m. Linien verb.) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Stützpunktleiter disziplinär

Kreisleitung der NSDAP.

Die unterste hauptamtlich geleitete Hoheitsdienststelle der Partei ist die Kreisleitung. Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Kreisleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

Unter der Bezeichnung „Kreis" ist, wenn nicht anders angegeben, stets der Parteikreis im Gegensatz zum staatlichen Verwaltungs-Kreis zu verstehen.

1. Gebietlicher Bereich

Der Kreis stellt die Zusammenfassung einer Anzahl örtlicher Hoheitsbereiche dar. Zwischen den Grenzen des Kreises und denen der entsprechenden staatlichen Verwaltungsbereiche muß gegenseitige Übereinstimmung bestehen.

Es können mehrere staatliche Verwaltungskreise einen Parteikreis bilden.

2. Dienstbezeichnung

Der Kreis führt die vom Gauleiter genehmigte Dienstbezeichnung und zwar den Namen des staatlichen Kreises, der Kreisstadt oder, wenn der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen besteht, den einer Landschaft, sofern in diesem Falle nicht die Namen der staatlichen Kreise zu Namen des Parteikreises zusammengesetzt werden.

Die äußerliche Bezeichnung der Kreisdienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Kreisämter können Ämterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Kreisleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Kreisleitung ihre Diensträume am Sitz des Kreisleiters innehaben. (Einschließlich SA., SS., NSKK., HJ.)

3. Dienststelle

Der Sitz der Kreisleitung und damit der Kreisdienststelle muß in dem Bereich liegen, dessen Name der Kreis als Dienstbezeichnung führt. Besteht der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen, so ist die bedeutendste, vor allem aber die im Kreisgebiet wirtschaftlich und verkehrstechnisch zentralst gelegene Kreisstadt Dienstsitz der Kreisleitung.

Die Hoheitsdienststelle muß sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die so groß sind, daß sich Besprechungen des Kreisstabes abhalten lassen.

Die Kreisleitung muß innerhalb der festgelegten Dienstzeiten durch mindestens einen hauptamtlichen Angestellten besetzt sein. Außerhalb der Dienstzeit sind die Diensträume Unberufenen unzugänglich zu machen.

Kreisamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Die Postverteilung wird auf der Kreisgeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Kreisleiters von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Kreisdienstsitzes befindet.

4. Der Kreisleiter

Der Kreisleiter untersteht unmittelbar dem Gauleiter; fachliche Weisungen der zuständigen Gauamtsleiter sind für den Kreisleiter bindend. Sachliche Allgemeinrichtlinien führt er unter Berücksichtigung der Eigenart seines Bereiches durch.

Dem Kreisleiter unterstehen disziplinär sämtliche Politische Leiter seines Stabes und die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter seines Hoheitsbereiches.

Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt oder abberufen. Die Einsetzung schlägt der Gauleiter vor. Der Gauleiter kann die Beurlaubung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stellvertreter des Führers und an den Reichsorganisationsleiter aussprechen.

Dem Kreisleiter steht das Recht zu, sämtliche Politische Leiter seines Hoheitsbereiches, ausgenommen Kreisamts-, Ortsgruppen- und Stützpunktleiter mit der Leitung zu beauftragen, zu ernennen, zu beurlauben oder abzuberufen. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung: Berufungen, Ernennungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Kreisleiter setzt die vom Gauleiter ernannten Kreisamts-, Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter in geeigneter Form feierlich in ihr Amt ein. Die Einsetzung von Kreisamtsleitern soll in Gegenwart des Kreisstabes, die von Ortsgruppen- und Stützpunktleitern im Rahmen eines Generalmitgliederappells vollzogen werden.

Der Kreisleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Gauleiter gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Kreisleitung

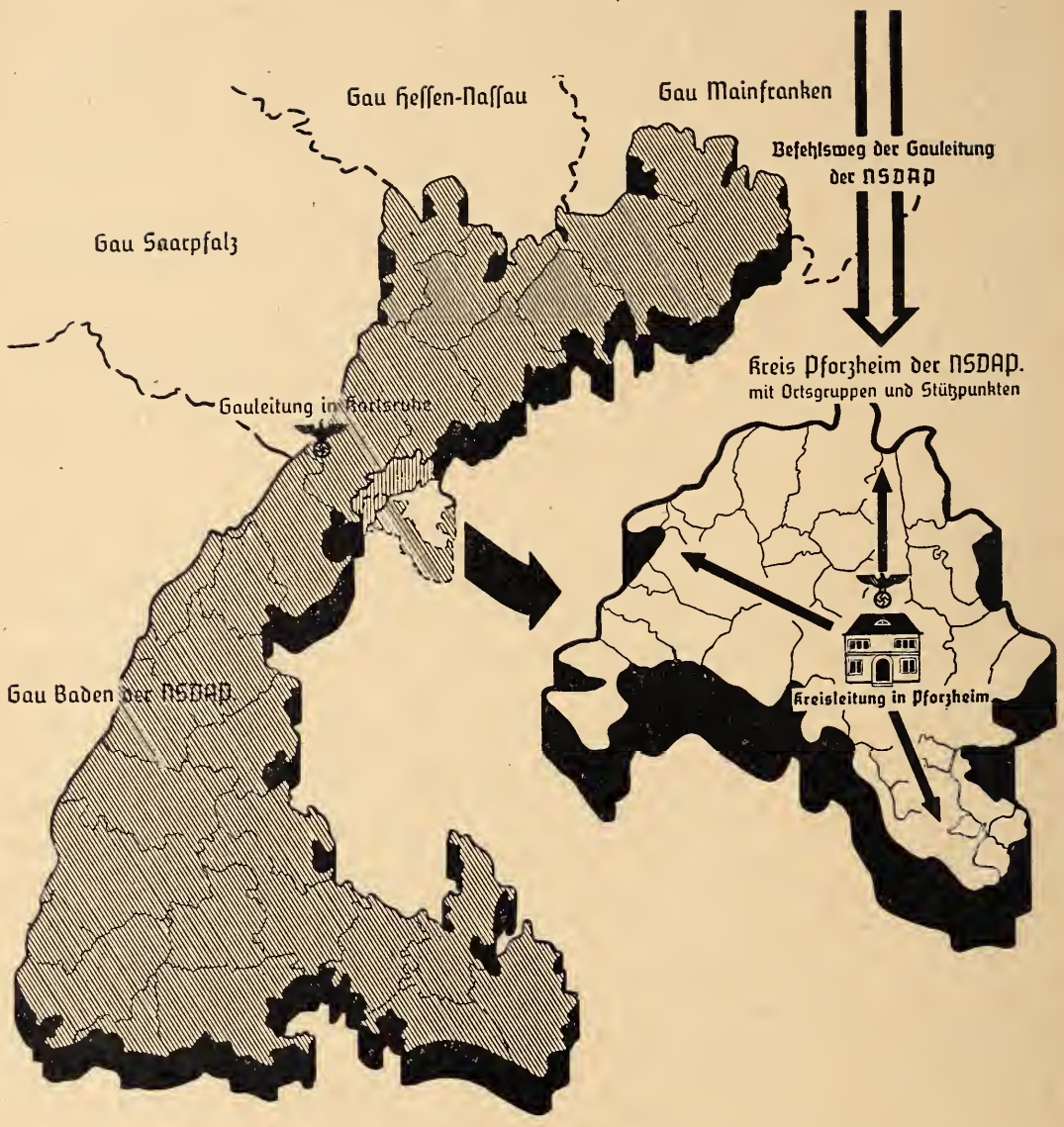

Der Kreisleiter hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die im Verfolg dieses Aufsichtsrechtes notwendig werdenden Maßnahmen richten sich hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Kreisleiter im besonderen erteilten Richtlinien. In schwerwiegenden Fällen ist die Gauleitung sofort zu verständigen. Evt. notwendig werdende schärfere Maßnahmen werden durch Meldung an die zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda erwirkt.

Der Kreisleiter hat sich regelmäßig an Ort und Stelle Aufschluß über die in den einzelnen Dienstbereichen herrschenden Verhältnisse zu verschaffen.

Die dem Kreisleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen hierzu.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

In den Kreisen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen können jedoch folgende Politische Leiter Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten:

1. Kreisgeschäftsführer (sofern derselbe entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch für die gesamte Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben der Geschäftsführer, die inzwischen teilweise an die Kassenverwaltung übergegangen sind, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen. Er muß als Geschäftsführer angestellt sein.)
2. Kreisorganisationsleiter.
3. Kreisschulungsleiter.
4. Kreispersonalamtsleiter
5. Kreispropagandaleiter.
6. Leiter der NSBO. im Kreis (in Personalunion Kreiswalter der DAF.).
7. Kreiskassenleiter.

Innerhalb des Kreises bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete Ämter, Hauptstellen und Stellen. Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan gebrachten Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Folgende vorwiegend politische Ämter **müssen** ständig besetzt sein:

Die Dienststellung des

a) Kreisorganisationsleiters,
b) Kreisschulungsleiters,
c) Kreispropagandaleiters,
d) Kreispersonalamtsleiters.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern bekleidet werden.

Es sind außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des NSBO.-Leiters, des Kreiskassenleiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt.

Bei unbedingter Notwendigkeit werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter Kreisbeauftragte zur Überwachung des Dienstbetriebes der Ortsgruppen eingesetzt. (Betr. Kreise mit besonders viel Ortsgruppen und Stützpunkten.)

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können in Personalunion zueinander von Politischen Leitern der Kreisleitung erledigt werden. Entsprechend den volkswirtschaftlichen, sozialen, kulturellen usw. Verhältnissen können (siehe Organisationsplan) weitere Ämter ständig besetzt werden. Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall im Auftrag des Hoheitsträgers

a) der Gauorganisationsleiter
   1. bei Ämtern,
   2. bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter
b) der Kreisorganisationsleiter
   bei Mitarbeiterdienststellungen.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Kreisleitung weder errichtet noch besetzt oder versehen werden.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes bzw. der bekanntgegebenen Ergänzungen und Änderungen zu geschehen.

Die Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Sachgebiete an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Kreisleitung drückt sich in dem Begriff „Kreisstab" aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Kreisleitung" auch sämtliche Kreishauptstellenleiter, Kreisstellenleiter und Kreismitarbeiter mit enthalten sind.

6. Die Kreisfahne:

Die Kreisfahne ist die oberste Hoheitsfahne innerhalb des Kreisgebietes. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen, wie bei der Ortsgruppenfahne.

Stab des Kreisleiters

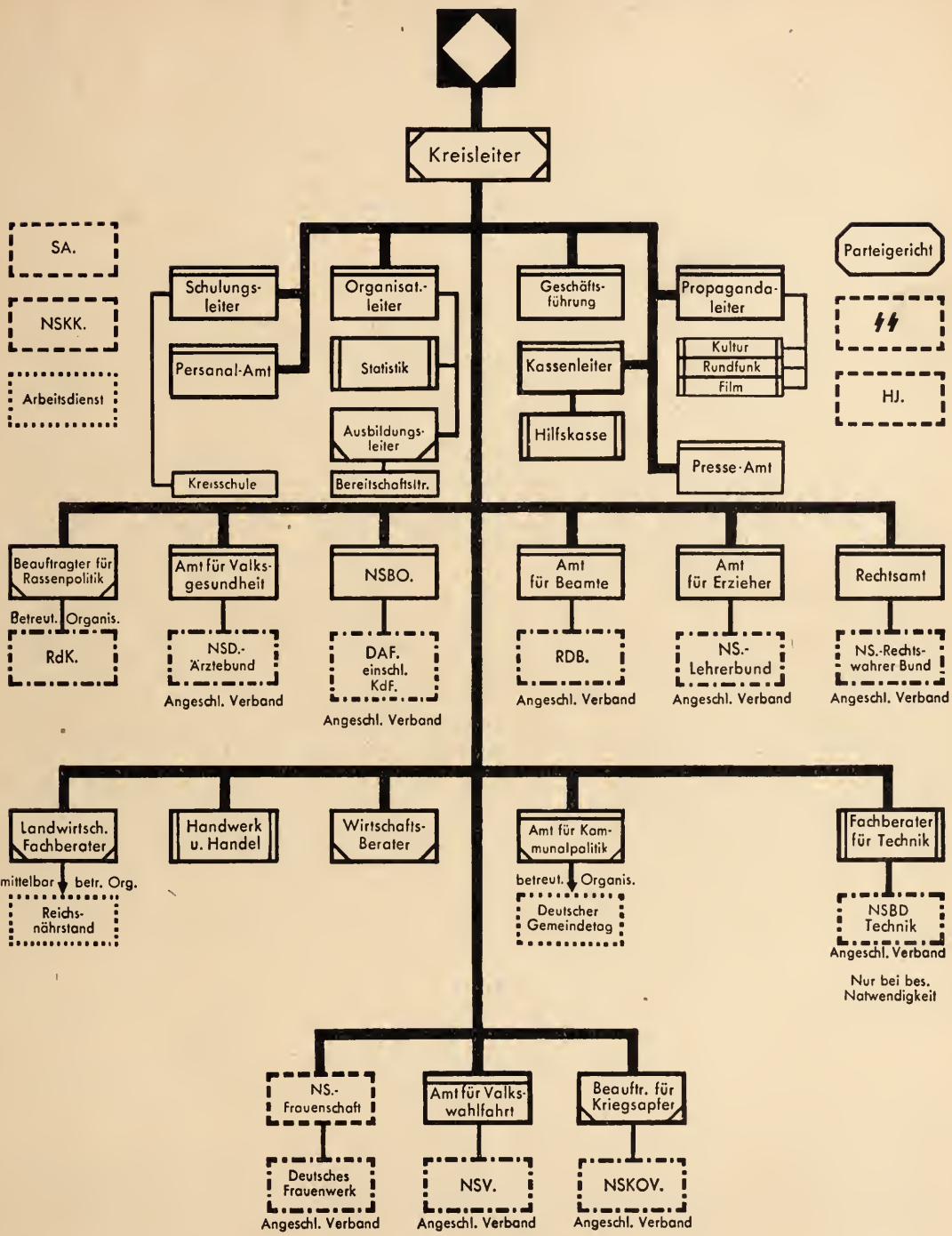

Sämtl. (m. Linien verb.) Dienststellen bzw. Dienstst.-Inh. unterstehen d. Kreisleiter disziplinär

Gauleitung der NSDAP.

Die Gauleitung — Gauleiter mit Gaustab — hat einen bestimmten Teil des Reichs politisch zu führen und gestaltend zu wirken.

Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Gauleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

1. Gebietlicher Bereich:

Der Gau stellt die Zusammenfassung einer Anzahl von Parteikreisen dar. Die Festlegung seiner Grenzen geschieht nach Weisungen des Führers durch den Reichsorganisationsleiter.

Verwaltungsmäßig zu einem anderen Gau gehörige Gebietsteile (Enklaven) unterstehen parteimäßig demjenigen Gau, von dessen Bereich sie eingeschlossen sind.

2. Dienstbezeichnung:

Der Gau führt die vom Führer genehmigte Dienstbezeichnung. Den Sitz der Gaudienststelle bestimmt der Führer.

Die äußerliche Bezeichnung der Gaudienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitsschild mit Beischild. Gauämter können Ämterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstsitzes der Gauleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Gauleitung ihre Diensträume am Sitz des Gauleiters innehaben.

3. Dienststelle:

Die Ämter der Gauleitung haben festgelegte Dienstzeiten, innerhalb deren sie jeden Partei- und Volksgenossen zu Auskünften und mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Gauämter, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauschatzmeister.

Gauleitung

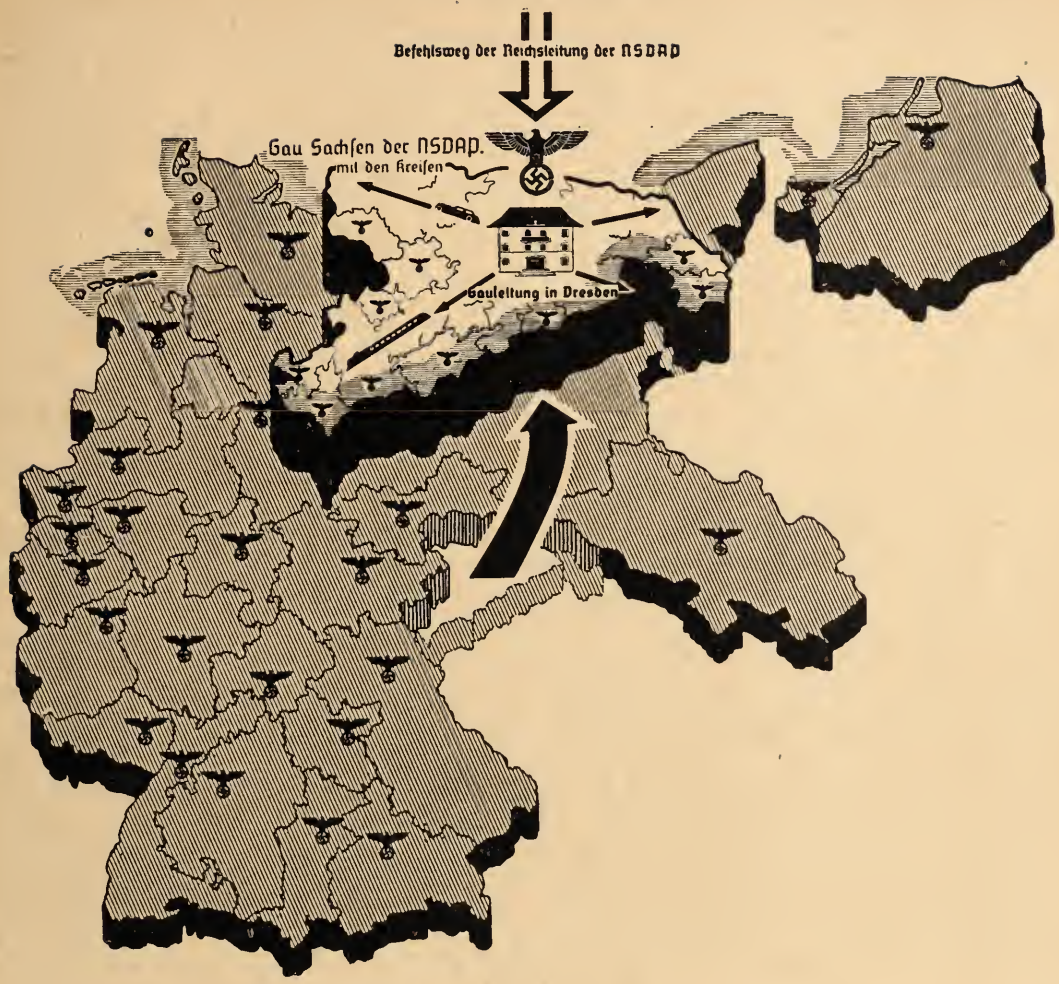

Die Postverteilung wird auf der Gaugeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Gauleiters von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Gaudienstsitzes befindet.

4. Der Gauleiter:

Der Gauleiter untersteht unmittelbar dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers. Er wird vom Führer ernannt.

Der Gauleiter trägt dem Führer gegenüber die Gesamt-Verantwortung für den ihm anvertrauten Hoheitsbereich. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Gauleiters ergeben sich vornehmlich aus dem vom Führer erteilten Auftrag und im übrigen aus den im einzelnen festgelegten Bestimmungen

Dem Gauleiter unterstehen (unter Beibehaltung des Dienstweges) disziplinär sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches sowie die Parteigenossen als solche, außerdem politisch alle Partei- und Volksgenossen, die in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei tätig sind.

Dem Gauleiter steht das Recht zu, Politische Leiter seines Hoheitsbereiches mit der Leitung zu beauftragen, zu ernennen, zu beurlauben oder abzuberufen. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung über: Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Gauleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Führer gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Gauleiter hat in seinem Gau das Aufsichtsrecht über sämtliche der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden als Aufgaben obliegenden Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die im Verfolg dieses Aufsichtsrechtes notwendig werdenden Maßnahmen richten sich bezüglich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Gauleiter im besonderen erteilten Vollmachten und Richtlinien.

5. Der Stellvertretende Gauleiter:

Ist durch einen unvorhergesehenen Umstand der Gauleiter an der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten als Gauleiter vollkommen verhindert, so tritt der Stellvertretende Gauleiter bis zum Vorliegen diesbezüglicher Anordnungen des Führers oder des Stellvertreters des Führers in die gesamten Rechte und Pflichten des Gauleiters ein.

Das Hauptaufgabengebiet des **Stellvertretenden Gauleiters** liegt in der Entlastung des Gauleiters. **Er ist die Vertrauensperson des Gauleiters, von dem er seine Aufgaben zugewiesen erhält. Aus diesem Vertrauensverhältnis heraus erwachsen seine Pflichten und Rechte.**

Erledigung und Regelung des laufenden Dienstverkehrs mit den Kreisleitern und Amtsleitern, wie Anfragen, Raterteilungen, Anordnungen nicht grundsätzlicher Art, evtl. Begleitung des Gauleiters bei seinen Besuchen und Inspektionsfahrten durch den Gau, eigene möglichst häufige Fahrten, insbesondere zur Kontrolle der Kreisleitungen und Ämter, Besuch von Ortsgruppenleiter- und Mitgliedsversammlungen usw. obliegen dem Stellvertreter im Auftrag seines Gauleiters.

Er soll über alle Dinge innerhalb des Gaues informiert sein, über Anordnungen, Entscheidungen und Besprechungen aller Art soll er sich unterrichten, damit er jederzeit in der Lage ist, gegebenenfalls Verhandlungen fortzuführen bzw. ihre Durchführung und Auswirkungen zu überwachen.

Der Stellvertretende Gauleiter ist nach dem Gauleiter der erste Hoheitsträger im Gau. Er ist demnach im Auftrag des Gauleiters Vorgesetzter der Hoheitsträger, Gauinspekteure, Amtsleiter und aller sonstigen Politischen Leiter des Gaues.

Im übrigen beauftragt ihn der Gauleiter von Fall zu Fall mit seiner Vertretung bei besonderen Angelegenheiten. Wie weit der Stellvertretende Gauleiter rednerisch sich zu betätigen hat, bestimmt nach den besonderen Umständen der Gauleiter.

Der Stellvertretende Gauleiter soll vollamtlich ausschließlich im Parteidienst tätig sein. Zu Stellvertretenden Gauleitern dürfen künftig nur noch solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- oder Kreisleiters bzw. eines Zellenleiters bzw. eines Ortsgruppen- oder Kreisamtsleiters und möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in vorstehendem Sinne sind:

Gaugeschäftsführer, Gaupropagandaleiter, Gauschulungsleiter, Gauorganisationsleiter, Gaupersonalamtsleiter und Gauinspekteure.

Die dem Stellvertretenden Gauleiter erteilten Vollmachten können auf Gauamtsleiter nicht weiter übertragen werden.

Tritt bei einer Gauamtsleitung ein Wechsel in der Person des Gauamtsleiters ein, so kann der Gauleiter bis zur endgültigen Neubesetzung dieses Amt kurz befristet der unmittelbaren Zuständigkeit des Stellvertretenden Gauleiters unterstellen.

6. Ämter, Hauptstellen und Stellen:

Bei der Gauleitung bestehen zur Bearbeitung und Gestaltung besonderer Sachgebiete Ämter, innerhalb welchen für Teilaufgaben Hauptstellen und Stellen bestehen können. Entsprechend den Bedürfnissen des Gaues, jedoch im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter erlassenen Organisationsplanes, erfolgt die Festlegung der Dienstbereiche der Gauämter durch den Gauorganisationsleiter, der dem Gauleiter für Einhaltung bestehender Richtlinien verantwortlich ist. Änderungen jeglicher Art sind, um Gültigkeit zu erlangen, auf dem Dienstweg zu beantragen. Folgende politische Dienststellen müssen hauptamtlich besetzt sein:

a) Gaugeschäftsführer, sofern derselbe entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch für die gesamte Gauleitung bzw. Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben des Geschäftsführers allein, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.
b) Gauorganisationsleiter,

c) Gauschulungsleiter,
d) Gaupropagandaleiter,
e) Gaupersonalamtsleiter,
f) Gauinspekteure.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern bekleidet werden; lediglich dem Gaupropagandaleiter ist es gestattet, das Amt des Landesstellenleiters der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda oder dessen Stellvertreters innezuhaben.

Die Zahl der Gauinspekteure ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Sie soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner einen, im ganzen aber mindestens zwei betragen.

Als Gauinspekteure sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheitsträger verwandt werden.

Anträge auf Erweiterung von Ämtern durch Errichtung von Hauptstellen und Stellen sind dem Gauorganisationsleiter begründet einzureichen. Dieser bewirkt im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter (Dienststelle: Hauptorganisationsamt) die Entscheidung des Gauleiters.

Die organisatorische Festlegung einer Dienststelle ist ohne gleichzeitigen Einfluß auf den Dienstrang ihres Leiters.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes zu geschehen. Die Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Sachgebiete wie auch geschlossener Hauptstellen und Stellen an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

In den Gauen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen können jedoch folgende Politische Leiter Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten:

Gaugeschäftsführer (sofern die unter a) angegebenen Voraussetzungen gegeben sind), Gauorganisationsleiter, Gauschulungsleiter, Gaupersonalamtsleiter, Gaupropagandaleiter, Gauinspekteure (sofern hauptamtlich angestellt — auf 1 Mill. Einwohner kommt 1 Inspekteur), Gauschatzmeister, Leiter der NSBO. im Gau (in Personalunion Gauwalter der DAF.).

Die Gauamtsleiter haben die Aufgabe, selbständig und in voller Verantwortlichkeit die Dienstgeschäfte ihrer Ämter zu leiten. Inwieweit in einzelnen Fällen die Genehmigung des Gauleiters, bzw. der Reichsleitung einzuholen ist, richtet sich nach der festgelegten Zuständigkeit und im übrigen nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit. Sämtliche in den Aufgabenbereich einer Gauamtsleitung gehörigen Probleme, Einzelfragen, Anordnungen, Entscheidungen usw. werden ausschließlich vom hierfür zuständigen Gauamt bearbeitet. Für das Ergebnis ist der Amtsleiter dem Hoheitsträger gegenüber selbst verantwortlich.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Stab des Gauleiters

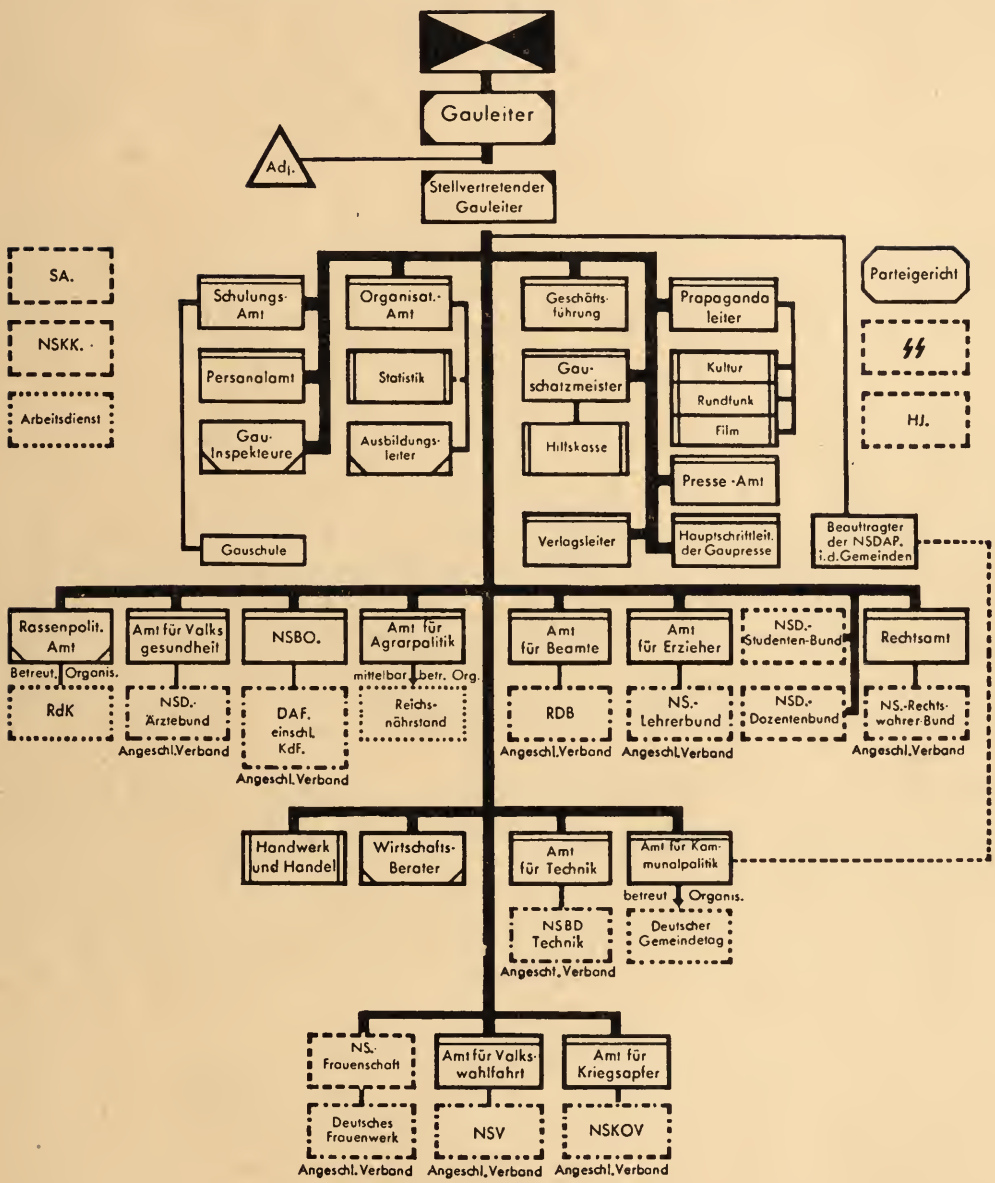

Sämtl. (m. Linien verb.) Dienststellen bzw. Dienstst.-Inh. unterstehen d. Gauleiter disziplinär.

Haben die Gauamtsleiter die Pflicht, innerhalb ihres sachlichen Bereiches für alle ihnen zur Gestaltung und Lösung gestellten Probleme und Einzelfragen die geeigneten Vorbedingungen zu schaffen, so ist es zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausrichtung aller parteiamtlichen Äußerungen unerläßlich, vor jeder Entscheidung die Berichterstattung des zuständigen Gauamtsleiters entgegenzunehmen.

Leiter von Gauämtern werden vom Gauleiter nach Rücksprache mit der fachlich übergeordneten Dienststelle der Reichsleitung für ihr Aufgabengebiet berufen. Ernennung und Dienstrangverleihung regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Gauleitung drückt sich in dem Begriff „Gaustab" aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Gauleitung" auch sämtliche Gau-Hauptstellenleiter, Gau-Stellenleiter und Gau-Mitarbeiter mitenthalten sind.

Der Gauinspekteur

Der Gauinspekteur ist Beauftragter des Gauleiters.

Er hat die Aufgabe, im Auftrage des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen durchzuführen und Sonderaufträge aller Art zu erfüllen.

Alle der Gauleitung vom Stellvertreter des Führers und aus anderen Partei- und Staats-Dienststellen und aus dem öffentlichen und privaten Leben zugehenden Gesuche und Beschwerden werden vom Gauinspekteur bearbeitet.

Besucher, die in irgendeiner Beschwerde-Angelegenheit die Geschäftsstelle des Gaues aufsuchen, hat der Gauinspekteur anzuhören und darüber Protokoll zu verfertigen.

Sollte sich eine Beschwerde auf rein fachlichem Gebiet bewegen, so wird sie dem zuständigen Gauamt zur weiteren Nachprüfung abgegeben (z. B. ist für die Feststellung politischer Zuverlässigkeit das Personalamt zuständig).

Ist zu erwarten, daß die Beschwerde über den fachlichen Rahmen hinauswächst und zu einer allgemein politischen Angelegenheit wird, so hat das betr. Gauamt den Vorgang (jedoch nur auf Anforderung) nebst Schlußbericht nach Erledigung der fachlichen Bearbeitung an den Gauinspekteur abzugeben.

Der Inspekteur bearbeitet weiterhin:

Gnadengesuche,

Unterstützungsgesuche,

Darlehensgesuche im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater.

Zu evtl. Nachprüfung rechtlicher Fragen wird das Gaurechtsamt mit herangezogen.

Auslandsorganisation der NSDAP.

Die Auslandsorganisation (AO.) der NSDAP. wird organisatorisch als Gau geführt. Der Leiter der AO. (im Range eines Gauleiters) ist dem Stellvertreter des Führers unmittelbar unterstellt. Die AO. hat ihren Sitz in Berlin.

Aufgaben und Zuständigkeit

Die AO. hat die Aufgabe, die Reichsdeutschen im Ausland und in der Seeschiffahrt für die nationalsozialistische Weltanschauung zu gewinnen und den Volksgemeinschaftsgedanken über alle Klassen, Stände und Konfessionen hinweg in jedem einzelnen Auslandsdeutschen lebendig zu erhalten. Von allen nichtdeutschen Angelegenheiten hält sich die AO. fern.

Die AO. ist die einzige zuständige Parteidienststelle für alle Parteigliederungen im Ausland (mit Ausnahme von Danzig und Memel) und an Bord der deutschen Schiffe. Der Leiter der AO. ist für alle in diesem Arbeitsgebiet getroffenen Maßnahmen, Richtlinien und Anweisungen verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung dafür, daß die fachlichen Anweisungen aller zuständigen Stellen der Reichsleitung in einer den Verhältnissen im Ausland Rechnung tragenden Form abgeändert werden, damit eine Gefährdung oder Schädigung deutscher Interessen unbedingt vermieden wird.

Mitglieder

Alle Parteigenossen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu ständigem Aufenthalt ins Ausland reisen oder an Bord seegehender Schiffe tätig sind, unterstehen der AO. und dürfen bei innerdeutschen Gauen nicht als Mitglieder geführt werden. Parteigenossen der Seeschiffahrt, die aus ihrem Arbeitsverhältnis an Bord ausgeschieden und mindestens ein halbes Jahr ohne Arbeit sind, werden dem zuständigen innerdeutschen Gau überwiesen, ebenso wie auslandsdeutsche Parteigenossen, die zum ständigen Aufenthalt in die Heimat zurückkehren.

Die in der Heimat ansässigen und der NS.-Frauenschaft angehörenden Familienmitglieder der deutschen Seeleute werden bei der NS.-Frauenschaft der Auslandsorganisation der NSDAP. — Seefahrt — geführt. Dies betrifft sämtliche Gaue, in denen die AO. — Seefahrt — Abschnittsleitungen, Unterabschnittsleitungen und Stützpunkte hat.

Organisation

Der Stab der AO. führt die Bezeichnung „Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP.“.

Die AO. der NSDAP. ist unterteilt in Landesgruppen bzw. Landeskreise, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte. Die Bezeichnung „Landesgruppe" wird nur für diejenigen Länder geführt, die von ganz besonderer Bedeutung für das Auslandsdeutschtum sind. Für alle übrigen Länder gilt die Bezeichnung „Landeskreis".

Die Hoheitsträger AO. sind:

1. Der Leiter mit dem Dienstrang eines Gauleiters,
2. der stellvertretende Leiter mit dem Dienstrang eines Stellvertretenden Gauleiters,
3. die Landesgruppenleiter wegen der gebietlich besonders gelagerten Verhältnisse bei der beinahe alle Länder der Erde umfassenden Organisation mit dem Dienstrang eines Gauamtsleiters,
4. die Landeskreisleiter mit dem Dienstrang eines Kreisleiters,
5. die Kreisleiter,
6. die Ortsgruppenleiter,
7. die Stützpunktleiter.

Die Amtsleiter in der Leitung der AO., die Auslandskommissare, denen mehrere Landesgruppen und Landeskreise (teilweise in einem ganzen Erdteil) unterstellt sind, und die Landesgruppenleiter haben den Rang eines Gauamtsleiters.

Dem Leiter des Amtes „Seefahrt der AO. der NSDAP." unterstehen:

1. Die Abschnittsleiter in Bremen, Hamburg, Lübeck und Stettin mit dem Rang eines Gauhauptstellenleiters,
2. Ortsgruppen- und Stützpunktleiter an Bord der deutschen Schiffe.

Zur Kennzeichnung der Politischen Leiter und Parteigenossen der AO. hat der Führer den Angehörigen der AO. das Tragen eines besonderen Abzeichens genehmigt. (Siehe Bild.) Es stellt eine schwarze Raute dar, die, auf die Spitze gestellt, auf dem linken Arm getragen wird (unteres Ende 2 Zentimeter über dem Ärmelaufschlag). In der schwarzen Raute befinden sich die beiden Buchstaben A. O., und zwar für die Hoheitsträger in Gold und für alle übrigen in Silber. Parteigenossen tragen das Abzeichen **auf dem Braunhemd.** Das Abzeichen darf nur getragen werden, solange der betr. Parteigenosse der AO. angehört. Es ist abzulegen, sobald er in die Heimat zurückkehrt und einer Ortsgruppe überwiesen wird.

Der aufgezeigte Gliederungsplan gibt eine Darstellung der Organisation im einzelnen.

Der gesamte Dienstverkehr aller Parteidienststellen mit den Organisationen der NSDAP. im Auslande und in der Seeschiffahrt ist ausnahmslos über die Leitung der AO. zu leiten. Die der Partei angeschlossenen Verbände, die in ihrer Tätigkeit die Reichsdeutschen im Ausland einzubeziehen beabsichtigen, dürfen dieses nur im Rahmen der AO. tun.

Auslandsorganisation der NSDAP.

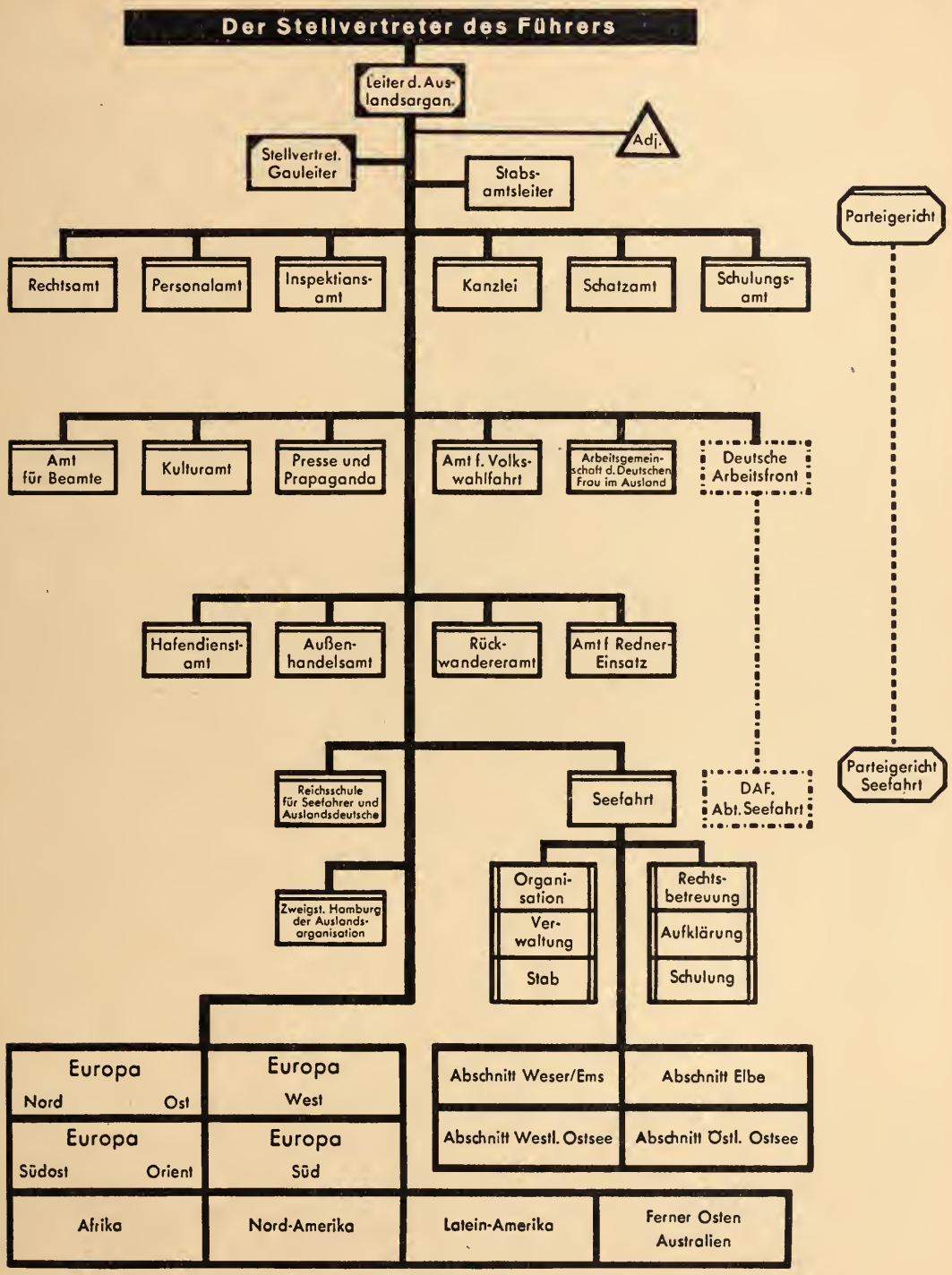

Der Führer

Die Erkenntnis der sozialen Mißstände im Vorkriegsdeutschland, die das Entstehen einer echten Volksgemeinschaft verhinderten, das vom Kameradschaftsgeist erfüllte Fronterlebnis des Weltkrieges und die Abscheu vor dem volksverräterisch-pazifistischen Nachkriegsdeutschland ließen im Führer den Entschluß reifen, Politiker zu werden und dem deutschen Volke eine Staatsform zu geben, die auf Jahrhunderte seine berechtigten Lebensinteressen sichern soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schuf der Führer die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Er erfüllte sie mit seinem Geist und seinem Willen und eroberte mit ihr am 30. Januar 1933 die staatliche Macht. **Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz in der Partei.** Als oberster Hoheitsträger der Bewegung übt er das Begnadigungsrecht in der Parteigerichtsbarkeit aus.

Mit Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 ist das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Durch dieses Gesetz sind Partei- und Staatsführung in eine Hand gelegt worden. Auf Wunsch des Führers wurde über das Gesetz am 19. August 1934 eine Volksabstimmung herbeigeführt. An diesem Tage hat das deutsche Volk Adolf Hitler zu seinem alleinigen Führer erkoren. Er ist nur seinem Gewissen und dem deutschen Volke verantwortlich.

Im Parteidienst wird der Führer mit „Mein Führer", im amtlichen, staatlichen und sonstigen Verkehr als Führer und Reichskanzler angesprochen.

Zu seiner Unterstützung insbesondere in parteipolitischen Fragen hat der Führer den

Stellvertreter des Führers

berufen. Dieser ist zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden Mitglied (Minister) der Reichsregierung.

Mit der Durchführung parteieigener Aufgaben hat der Führer in der Reichsleitung

Reichsleiter

der NSDAP. betraut.

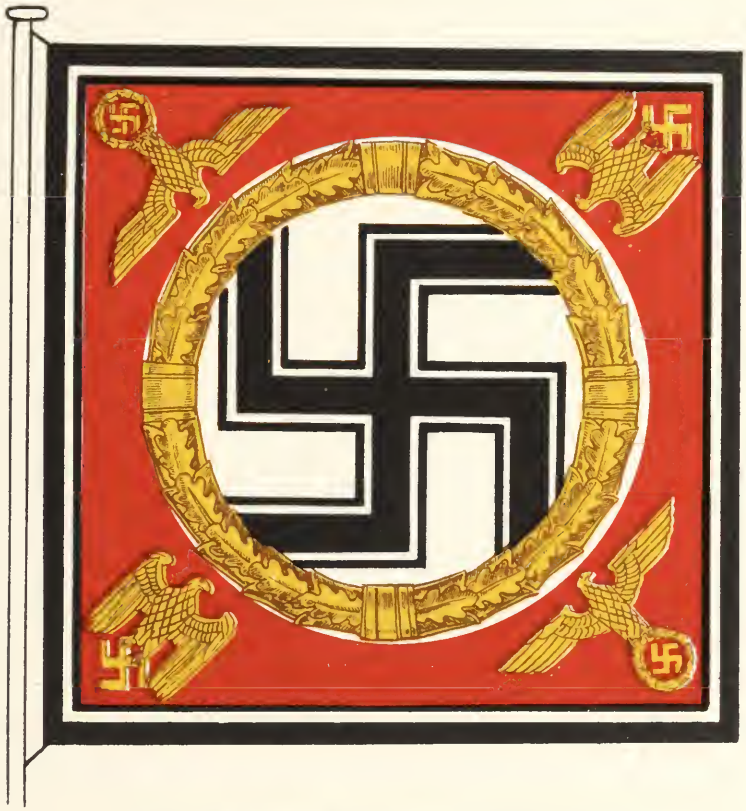

Standarte des Führers

Abschnitt 3

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden

Parteigerichtsbarkeit

Die Reichsleitung

Die NSDAP. repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen der Deutschen Nation. Politische Auffassung, politisches Gewissen und politischer Wille sind verkörpert in der Person des Führers. Nach seinen Weisungen und gemäß dem Programm der NSDAP. wird von den Organen der Reichsleitung richtunggebend die politische Zielsetzung des deutschen Volkes festgelegt. In der Reichsleitung laufen die Fäden der Organisation des deutschen Volkes und des Staates zusammen. Durch die Ernennung des Stellvertreters des Führers zum Reichsminister und durch besondere Verwaltungsanordnungen ist die Durchdringung des Staatsapparates mit dem politischen Willen der Partei gewährleistet. Die einzelnen Organe der Reichsleitung haben die Aufgabe, über ihre Untergliederungen in den Gauen usw. in möglichst enger Fühlungsnahme mit dem Leben des Volkes zu bleiben. Die Beobachtungen an der Front sollen von den Dienststellen der Reichsleitung gesammelt und ausgewertet werden.

Der Aufbau der Reichsleitung ist so vorgenommen, daß der Weg von den untersten Stellen der Partei nach oben das Durchgeben der kleinsten Schwankungen und Stimmungsänderungen des Volkes ermöglicht und die hierdurch hervorgerufene Willensbildung in der Reichsleitung rasch und eindeutig wieder in die äußersten Befehlsstellen der Partei gelangt.

Die Reichsleitung sorgt also dafür, daß die Stimmungsmeldung von unten nach oben störungsfrei und rasch sich vollzieht und daß der Wille des Führers rasch und genau bis in die äußersten Verästelungen gelangt, genau wie bei dem gesunden Organismus eines Baumes, wo die Wurzeln die Nahrung aus dem Boden aufnehmen und in die Blätter leiten, während die in den Blättern gebildeten Nährsäfte bis in die äußersten Wurzeln geschickt werden. Dieses Zusammenspiel gewährleistet eine immer erneute Kraftaufnahme und immer stärker werdende Verankerung durch die Wurzeln und gestattet der Krone, immer breiter auszuladen, immer höher zu streben und doch Wind und Wetter zu trotzen.

Da die nationalsozialistische Bewegung ihren Ausgangspunkt im Volke genommen hat, ist es vornehmste Aufgabe der Reichsleitung, darüber zu wachen, daß die starken Wurzeln der Partei, nämlich ihre Verbundenheit mit dem Volke, nicht absterben.

Eine weitere, wesentliche Aufgabe der Reichsleitung ist die Sicherstellung einer guten Führerauslese. Die Reichsleitung hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten des Lebens eine Führung vorhanden ist, die unbeirrbar zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht und an ihrer Ausbreitung mit aller Energie arbeitet.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsleitung

Neben den allgemeinen großen politischen Aufgaben, die der Reichsleitung zur Bearbeitung zufallen, hat sie noch dafür zu sorgen, daß die Partei in allen ihren Dienststellen zweckmäßig organisiert ist. Der Reichsorganisationsleiter übt daher eine dauernde Organisationsüberwachung des gesamten Parteiapparates aus und hat zu verhüten, daß eine Bürokratie aufkommt, welche die Schlagkraft der Partei lahmlegt. Oberste Aufgabe des Reichsorganisationsleiters ist es, dem Führer in der Partei immer ein scharf geschliffenes Schwert zu erhalten.

Der Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben dient die innere Organisation der Reichsleitung. Die Zahl ihrer Dienststellen ist so bemessen, daß alle Gebiete des volklichen Lebens eine Vertretung in der Reichsleitung haben. Nach Bedarf haben diese Dienststellen Untergliederungen in den übrigen Hoheitsgebieten. Die Aufgaben, Zuständigkeiten usw. der Dienststellen sind im einzelnen in den folgenden Abschnitten näher umrissen.

Stab des Stellvertreters des Führers

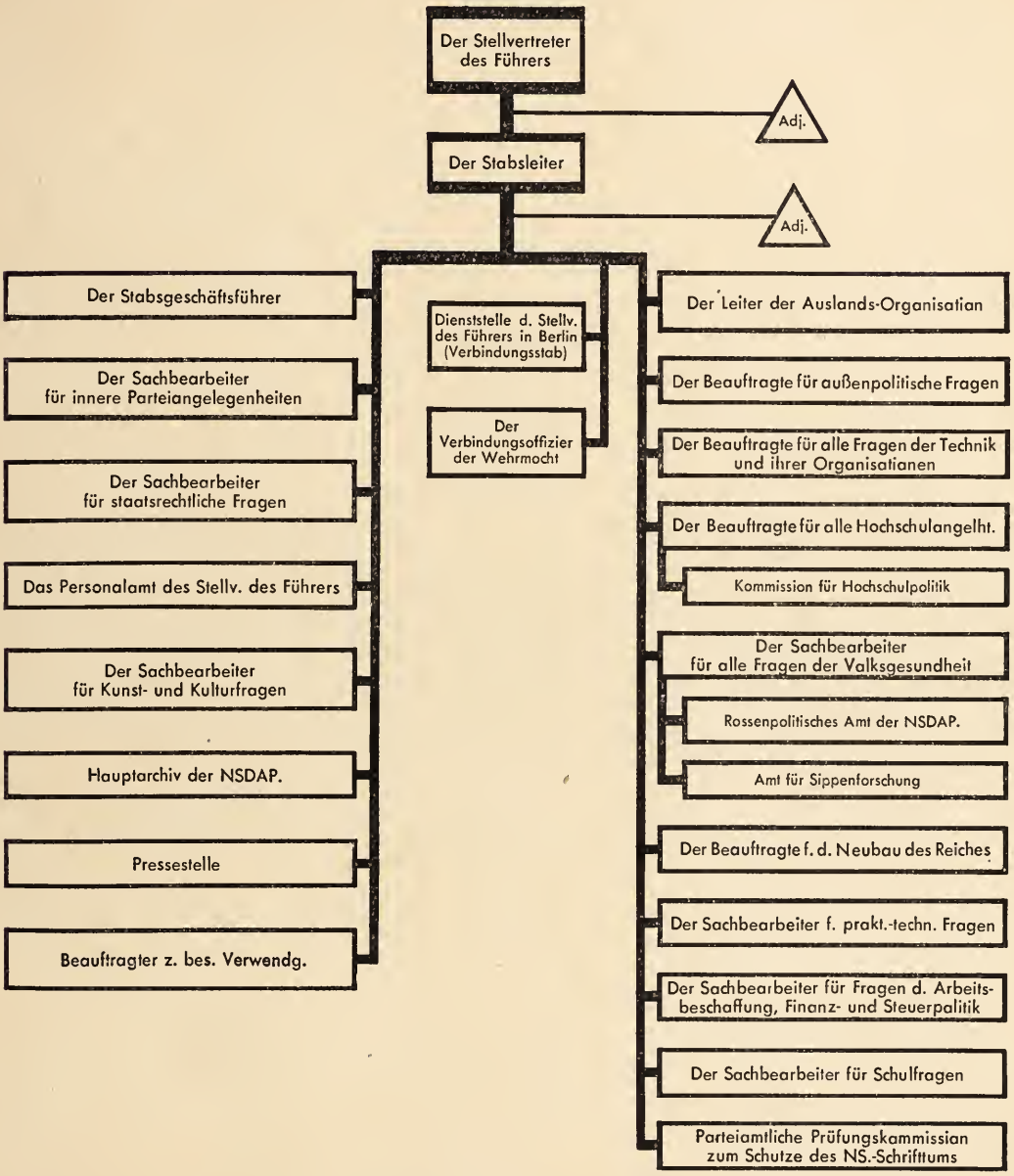

Stab des Stellvertreters des Führers

Nach der Übernahme der Staatsmacht durch die nationalsozialistische Bewegung sah sich der Führer infolge seiner außerordentlichen Beanspruchung durch die Staatsgeschäfte veranlaßt, für die Führung der Partei einen Stellvertreter zu bestimmen, zu welchem der Leiter der politischen Zentralkommission der NSDAP. ernannt wurde. Der Auftrag des Führers bedeutete für den Stellvertreter die Übernahme einer außerordentlichen Verantwortung. Durch die Machtübernahme war die Partei gezwungen worden, einen großen Teil ihrer besten Kräfte an den Staat abzugeben. Wenn diese Männer auch teilweise weiterhin die Parteiämter führen, so waren sie nicht mehr dazu in der Lage, ihre ganze Arbeitskraft der Bewegung zur Verfügung zu stellen, zumal der Neuaufbau des Staates eine ungeheure Kraft und persönlichen Einsatz forderte. Des Führers Stellvertreter war also genötigt, die Partei neu auszurichten und neue Kräfte zu mobilisieren. Die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP. bedurften einer einheitlichen politischen Führung.

So ist es im jeweiligen Auftrag des Stellvertreters des Führers eine der Hauptaufgaben des Stabes unter der Leitung des Stabsleiters, die Gauleitungen der NSDAP. sowie die Gliederungen und angeschlossenen Verbände politisch einheitlich auszurichten und ihnen politische Richtlinien zu erteilen. Weiterhin ist es Aufgabe des Stabes des Stellvertreters des Führers, auf Grund einer Anordnung des Führers bei der Gesetzesgestaltung der Reichsbehörden und bei ihrer personellen Besetzung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung entscheidend mitzuwirken.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Dem Chef der Kanzlei des Führers ist die Privatkanzlei Adolf Hitler und Parteiadjutantur des Führers unterstellt.

Hier wird Bearbeitung aller beim Führer direkt einlaufenden Parteiangelegenheiten vorgenommen (soweit zur Bearbeitung nicht andere Dienststellen zuständig sind), insbesondere Behandlung der die Parteimitglieder betreffenden Gnadensachen (Sprüche öffentlicher Gerichte und von Parteigerichten).

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter ist vom Führer für die Bearbeitung aller Organisationsfragen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände eingesetzt.

Der Stellvertreter des Führers hat das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters mit Verfügung vom 12. Mai 1934 näher umrissen. Hiernach **müssen sämtliche Anordnungen und Maßnahmen der Reichsleiter sowie aller Dienststellen der Reichsleitung, welche die Organisation der Partei betreffen oder sich organisatorisch auswirken, vor Bekanntmachung oder Ausführung mit dem Reichsorganisationsleiter besprochen und von ihm genehmigt sein.** Jeder Plan und jede Anordnung oben angegebener Art bedarf der **Gegenzeichnung durch den Reichsorganisationsleiter.** Falls das Einvernehmen, dokumentiert durch die Gegenzeichnung, vor Inkrafttreten vorbezeichneter Maßnahmen nicht herbeigeführt ist, sind alle Verfügungen usw. der angegebenen Art ungültig. Ferner hat der Stellvertreter des Führers mit Anordnung vom 20. Oktober 1934 zur Verhinderung einer widersprechenden Stellungnahme der Parteidienststellen, Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ausschließlich den **Reichsorganisationsleiter ermächtigt, in allen Fragen der Organisation verbindliche Richtlinien und Anweisungen zu erlassen.** Das Hoheitsrecht der Hoheitsträger und die Selbständigkeit der SA., SS., des NSKK. und der HJ. in reinen SA.-, SS.-, NSKK.- oder HJ.-Angelegenheiten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Reichsorganisationsleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher gleichzeitig **Reichsschulungsleiter** und **Reichspersonalleiter.**

Zur Durchführung der im einzelnen anfallenden Aufgaben bedient er sich seines Stabsleiters und Hauptreferenten, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen die folgenden Dienststellen leiten:

Hauptorganisationsamt,
Hauptschulungsamt,
Hauptpersonalamt.

Weiterhin leiten in seinem Auftrag Hauptreferenten die folgenden Dienststellen:

Hauptstabsamt,
Hauptamt NSBO.,
Organisationsleitung der Reichsparteitage und das
Hauptamt Handwerk und Handel.

Ferner sind dem Reichsorganisationsleiter folgende politisch dem Stellvertreter des Führers unterstehende Dienststellen in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, personeller und disziplinärer Hinsicht unmittelbar unterstellt:

die NS.-Frauenschaft,
das Hauptamt für Volkswohlfahrt,
das Hauptamt für Volksgesundheit,
der NSD.-Studentenbund,
der NSD.-Dozentenbund,
das Hauptamt für Kriegsopfer,
das Hauptamt für Beamte,
das Hauptamt für Erzieher,
das Hauptamt für Kommunalpolitik,
das Amt für Technik.

Die Zuständigkeit des Reichsorganisationsleiters in Organisationsfragen ist also nicht, wie sich aus vorstehender Ämteraufzählung ergibt, auf Organisationsangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes beschränkt.

Zuständigkeit

Die Aufgabengebiete der Personalpolitik, der Schulung und der Organisation bilden eine Einheit.

Die Erfassung und Eingliederung der Parteigenossen in ein geordnetes Schulungssystem ist die Voraussetzung für eine gute Personalpolitik. Nur bei entsprechender Schulungsarbeit sind die Hoheitsträger und in ihrem Auftrag die Personalämter in der Lage, eine erfolgreiche Personalpolitik zu betreiben. Diese ist ihrerseits wieder Voraussetzung für die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation.

In den Ordensburgen der NSDAP. werden durch den Reichsorganisationsleiter wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen bei gründlichster Ausbildung und unter Anlegung strengster Maßstäbe 2 bis 3 Jahre geschult.

Um die Geschlossenheit des Führerkorps der Partei und die Wertsteigerung und innere Haltung insbesondere der Hoheitsträger zu erreichen, werden in bestimmten Zeitabschnitten außer den regelmäßig stattfindenden Gauleiter-Tagungen vom Reichsorganisationsleiter die Kreisleiter (und Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter) und Gauamtsleiter auf den Ordensburgen zusammengerufen.

Bei diesen Tagungen sprechen die Führenden der Bewegung und des Staates über ihre Aufgaben.

Ebenfalls spricht der Führer bei diesen Zusammenkünften, und die Männer der Partei haben Gelegenheit, mit dem Führer zusammen zu sein.

Alljährlich werden auch die 300 dienstältesten Politischen Leiter vom Reichsorganisationsleiter zusammengerufen, um mit ihm eine gemeinsame Fahrt durch einen der Gaue Deutschlands zu erleben.

Diese Fahrten dienen der Vertiefung der Verbundenheit der alten Kämpfer zueinander und zu allen Volksgenossen.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichsorganisationsleiter

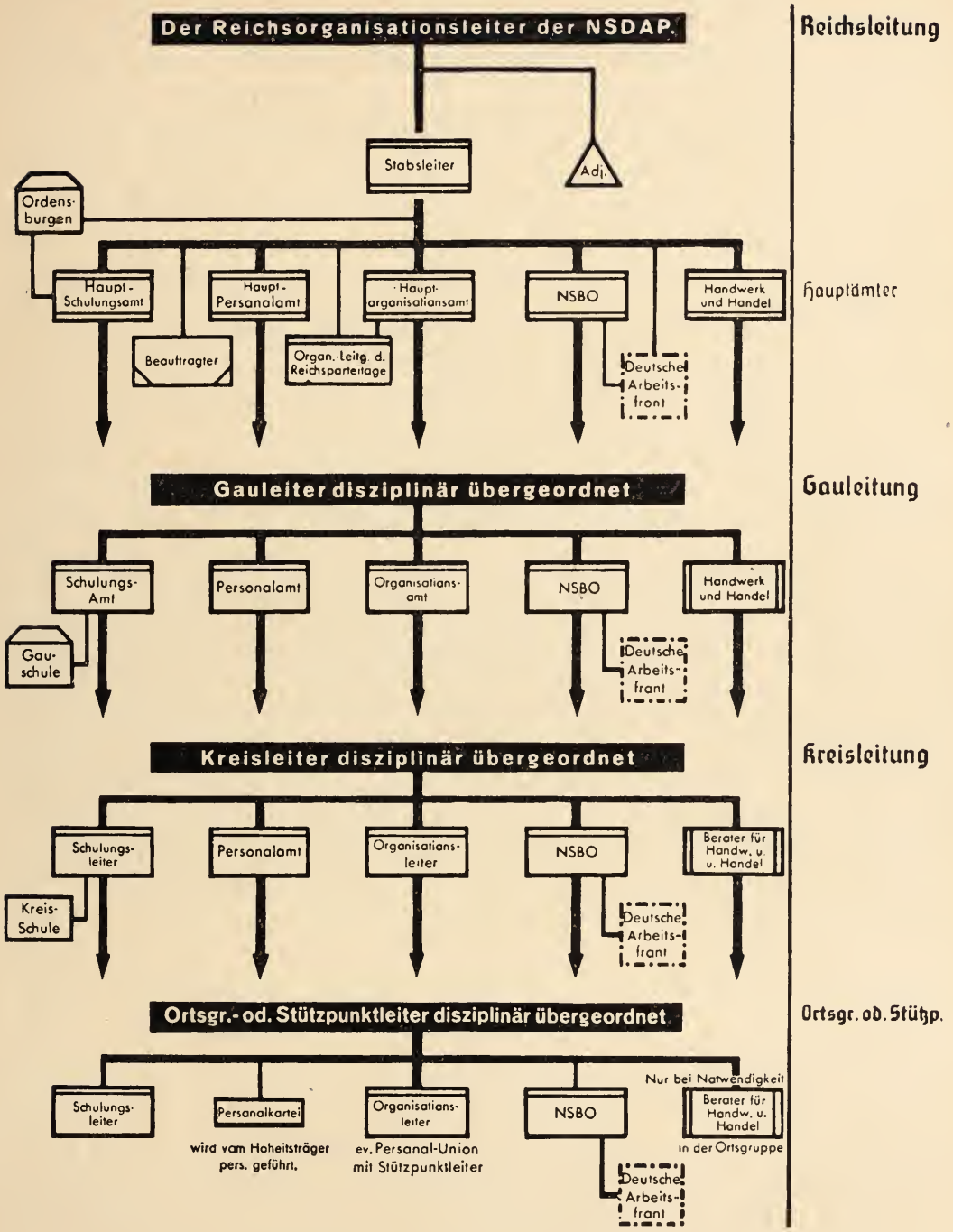

All dies bewirkt, daß das Korps der Politischen Leiter immer mehr eine einheitliche Richtung und Linie bekommt, kurz, zu einer unlöslichen Gemeinschaft zusammengeschweißt wird.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt für eine geordnete Schulungsarbeit, für die Ermöglichung einer guten Personalpolitik und für den Aufbau einer zweckmäßigen Organisation.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt auch für die äußere Ausrichtung der Politischen Leiter und erläßt zu diesem Zweck die grundlegenden Anordnungen über das Ausbildungswesen.

Auf personalpolitischem Gebiet ist eine wesentliche Aufgabe des Reichsorganisationsleiters die dauernde Überwachung der Ausbildung des Führernachwuchses, insbesondere für die höheren, speziell politischen Stellen der Partei. (Siehe auch unter Führernachwuchs.)

Ferner trägt der Reichsorganisationsleiter die Gesamtverantwortung für die Organisation der Reichsparteitage.

Der Reichsorganisationsleiter ist gleichzeitig Leiter der Deutschen Arbeitsfront. (Näheres s. unter DAF.)

Hiermit ist der Aufgabenkreis des Reichsorganisationsleiters im wesentlichen umrissen.

Im einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Zuständigkeiten:

Der Reichsorganisationsleiter hat darüber zu wachen, daß keine Überorganisation entsteht und hat u. a. bei Notwendigkeit die Organisation auf den für sie festgesetzten Rahmen zurückzuführen. Gebietliche Änderungen und Änderungen in den Dienststellen müssen vom Reichsorganisationsleiter genehmigt sein. Weiter hat der Reichsorganisationsleiter darauf zu achten, daß in den Organisationen der Menschenführung der Gemeinschaftsgedanke richtig zum Ausdruck kommt und daß die weltanschauliche Ausrichtung der Volksgenossen in diesen Organisationen gewährleistet ist. **Wirtschaftsständische Organisationen sind zu verhindern;** nur in besonderen Ausnahmefällen ist ein Zusammenschluß nach Berufsgruppen zuzulassen.

Im nachfolgenden wird das Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters, im einzelnen unterteilt, dargestellt:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Hauptorganisationsamt

Aufgabe der Organisationsleiter in allen Hoheitsgebieten

Für die Leiter der Organisationsämter ist es besonders erforderlich, daß sie über einwandfreie Kenntnisse der Materie verfügen. Ihre Arbeit wird meistens wenig im Vordergrund der politischen Geschehnisse stehen, doch ist sie eine der wichtigsten.

Wie der leitende Ingenieur eines Betriebes hat der Organisationsleiter peinlichst genau den Organisationsapparat seines ihm anvertrauten Gebietes zu überwachen, damit dieser allen Anforderungen seitens der Partei entspricht. Auch kleine, unscheinbare Fehler müssen abgestellt werden. Man darf sich nicht damit abfinden, daß solche eben vorhanden sind.

Gerade bei den ungeheuren Aufgaben unserer Millionenorganisation, wie sie in der Welt nicht ihresgleichen findet, ist jede oberflächliche, nachlässige Arbeit äußerst schädlich.

Der Organisationsleiter ist in seinem Hoheitsgebiet der Parteigenosse, der für die Durchführung aller von vorgesetzten Dienststellen ausgegebenen Anordnungen und Richtlinien wie überhaupt für alle organisatorischen Arbeiten die volle Verantwortung trägt.

Es ist deshalb logisch, daß auf diesen Posten nur ein Parteigenosse kommen darf, welcher sich in der Partei hochgedient hat und die daraus resultierenden Erfahrungen mit eigener Fähigkeit zweckentsprechend verbinden kann.

Die von einer vorgesetzten Dienststelle erhaltenen Anordnungen oder Richtlinien werden nicht zur Diskussion gestellt, sondern auf dem kürzesten Wege durchgeführt.

Im Zusammenhang damit sei aber besonders darauf hingewiesen, daß trotz aller gewissenhaften und korrekten Arbeit keine bürokratischen Methoden, in Erscheinung treten dürfen.

Die Organisation soll lebendig, beweglich, ohne jedes starre Schema sein.

Sind in einem Hoheitsgebiet nicht die geeigneten Parteigenossen vorhanden, so wird das Organisationsamt vom Hoheitsträger selbst übernommen.

Zur **besonderen Aufgabe der Organisationsleiter** gehört es, dauernd in persönlicher Fühlung mit den ihnen untergeordneten Organisationsleitern zu bleiben.

So soll der Gauorganisationsleiter mit den Kreisorganisationsleitern, der Kreisorganisationsleiter mit den Organisationsleitern der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um alle schwebenden Fragen der Organisation miteinander zu besprechen und sich

gegenseitig zu unterrichten, damit der Dienstverkehr zwischen den Organisationsleitern nicht auf schriftliche Anweisungen und Berichte beschränkt bleibt.

Ohne persönlichen Kontakt der Verantwortlichen untereinander ist die Schlagkraft einer Organisation nicht denkbar.

Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Organisationsabteilungsleitern der einzelnen Ämter und angeschlossenen Verbände, die vom Organisationsleiter der NSDAP. des gleichen Hoheitsgebietes in ihrer Arbeit überwacht werden.

Es ist angebracht, daß diese Parteigenossen zu Einzelbesprechungen oder zu den oben aufgezeigten Zusammenkünften herangezogen werden, damit ein gutes, gegenseitiges Einvernehmen bezüglich der Organisationsarbeit gesichert ist.

Vor allem soll **der Organisationsleiter seinem Hoheitsträger ein in jeder Beziehung objektiver und verantwortungsbewußter Berater sein** und ihm alle technischen Arbeiten in bezug auf die Parteiorganisation abnehmen.

Er hat bei Reibungen einzelner Dienststellen untereinander, bei Kompetenzstreitigkeiten usw., welche hier und da immer einmal entstehen können, ausgleichend zu wirken und alle Spannungen zu beseitigen.

Jede organisatorische und gebietliche (territoriale) Änderung in den Gauen kann nur mit Zustimmung des Reichsorganisationsleiters erfolgen, wohin auch Meldung **vor** Inkrafttreten der Änderung zu richten ist.

Aufgabe der Organisationsleiter ist es, vorausschauend alle Maßnahmen zu treffen.

Im weiteren gelten als Richtlinien für die Arbeit der Organisationsleiter folgende Punkte:

1. Der Organisationsleiter hat im Auftrag seines Hoheitsträgers dafür zu sorgen, daß sämtliche Ämter, Verbände und Gliederungen sinnvoll zusammenarbeiten.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß der Parteiapparat in allen Gliederungen und Ämtern durchaus zuverlässig arbeitet.
3. Als Folgerung hieraus hat der Organisationsleiter von Zeit zu Zeit jede Einheit der Partei (Block, Zelle, Stützpunkt, Ortsgruppe usw.) zu überprüfen.
4. Der Organisationsleiter ist verantwortlich für das Aufziehen von Parteitagungen. Dem Propagandaleiter liegt die innere Ausgestaltung ob.
5. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen usw. in den Ortsgruppen und Stützpunkten obliegt im Auftrage des Hoheitsträgers, soweit derselbe sie nicht selbst vornimmt, dem Organisationsleiter, dagegen die Ausgestaltung der Versammlung dem Propagandaleiter.
6. Der Organisationsleiter hat in allen Fällen Vorbild in der Erledigung von Anforderungen zu sein. Die Fristsetzung für irgendwelche Berichte ist nicht irgendeine bürokratische Anordnung, sondern notwendig zur Durchführung der Aufgaben für die Bewegung.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptorganisationsamt

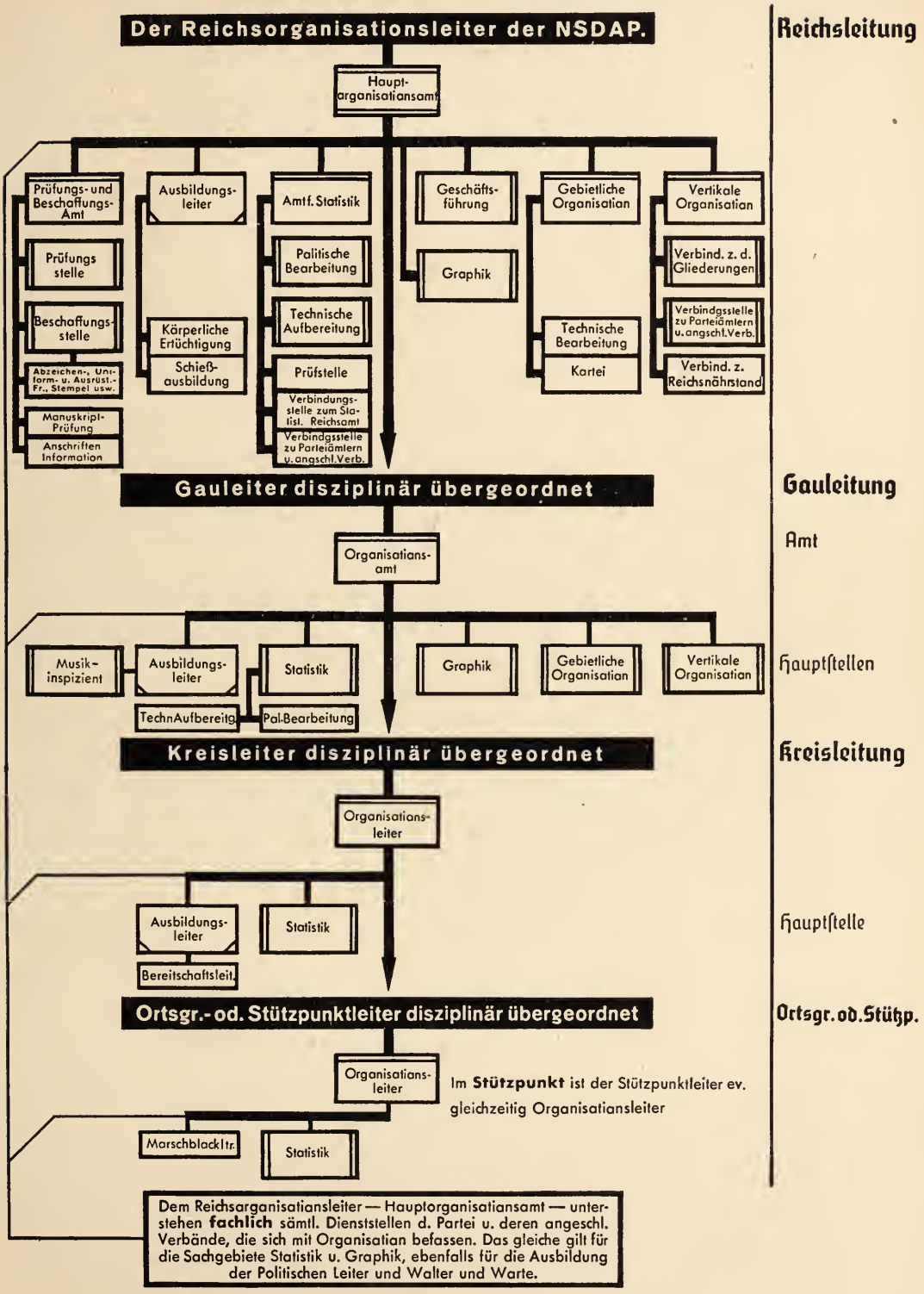

7. Der Organisationsleiter hat darauf zu achten, daß die Ämter der Bewegung nicht im Papierkrieg und bürokratischen Einrichtungen ersticken, sondern daß überall blutvoll das Leben der Bewegung durchschlägt. Z. B. sind Tätigkeits- und Stimmungsberichte nur dann wertvoll und in der Erhebung zweckmäßig, wenn sie von der vorgesetzten Dienststelle auch restlos bearbeitet und praktisch ausgewertet werden.
8. Dem Organisationsleiter liegt insbesondere auch ob, den Stab des jeweiligen Hoheitsgebietes genau zu organisieren. Die Einrichtung von Hauptstellen, Stellen, Zellen, Blocks usw. bedarf, als zuständiger Amtsleiter des Hoheitsträgers, seiner Zustimmung.
9. Der Organisationsleiter hat den Dienst der Politischen Leiter zu überprüfen und darauf zu achten,
   a) daß die Politischen Leiter in ihrem Dienst für das Volk nicht überanstrengt werden,
   b) daß der Dienst, der von verschiedenen Ämtern verlangt wird, sinngemäß verteilt wird,
   c) daß entsprechend den Bestimmungen der Partei nur weltanschauliche Aufgaben bearbeitet werden oder solche, die der weltanschaulichen nationalsozialistischen Durchdringung des Volkes dienen.
   d) er hat aber auch darauf zu achten, daß Parteigenossen, die sich nicht aktiv betätigen, aus den Reihen des Politischen-Leiter-Korps in absehbarer Zeit verschwinden.
10. Der Organisationsleiter führt die Aufstellung der Dienststellen sämtlicher Ämter usw., um jederzeit in der Lage zu sein, dem Hoheitsträger die Möglichkeit der Inspektion zu geben.
11. Der Organisationsleiter hat schärfstens darauf zu achten, daß die einzelnen Dienststellen sich nicht mit Arbeiten belasten, für die sie nicht zuständig sind oder die nicht zum weltanschaulichen Aufgabenbereich der Partei gehören.
12. Der Organisationsleiter ist im Auftrag des Hoheitsträgers gehalten, darüber zu wachen, daß der wesentlichste Dienst der Politischen Leiter im Volke selbst, in persönlicher Fühlungnahme von Mann zu Mann stattfindet und daß sich **auf keinen Fall die Politische-Leiter-Tätigkeit** auf mehr oder weniger gut ausgebauten Geschäftsstellen abwickelt. Unsere Stärke wird immer darin liegen, daß wir zum Volksgenossen kommen, nicht darin, daß der Volksgenosse lediglich ab und zu Gelegenheit erhält, eine gütigst angesetzte Sprechstunde wahrzunehmen.

    Aus diesem Grunde hat der verantwortliche Organisationsleiter darüber zu wachen, daß der Ausbau einer Ortsgruppen- bzw. Stützpunktgeschäftsstelle auf das äußerste beschränkt wird; er hat aber dafür zu sorgen, daß das Block- und Zellensystem der Partei einwandfrei funktioniert und nur beste Parteigenossen als Blockleiter und Zellenleiter tätig sind.

    Bei einwandfreiem Arbeiten des Parteiapparates muß sich eine Fülle von Führerbesprechungen ergeben, die allein geeignet sind, die

Politischen Leiter und Mitarbeiter zueinander auszurichten und gleichzeitig praktisch weltanschaulich zu schulen.

13. Der Organisationsleiter ist für innere und äußere Ausrichtung des Politischen-Leiter-Korps verantwortlich. Zur Durchführung der sich daraus notwendig machenden Maßnahmen sportlicher und ausbildender Art steht dem Organisationsleiter der Ausbildungsleiter zur Verfügung.
14. In Verfolg seiner Tätigkeit arbeitet der Organisationsleiter eng mit dem zuständigen Personalamtsleiter und Schulungsleiter der NSDAP. zusammen.
15. Die fachliche Unterstellung der Organisationsleiter der NSDAP. zueinander regelt sich wie folgt:

    Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt,
    Gauorganisationsleiter,
    Kreisorganisationsleiter,
    Ortsgruppen- bzw. Stützpunktorganisationsleiter.
16. Der Organisationsleiter ist dafür zuständig, die gebietliche Übereinstimmung aller Arbeitsgebiete der angeschlossenen Verbände, der NS.-Frauenschaft, NSD.-Studentenbund usw. zu den Hoheitsgebieten der Partei sicherzustellen. Er ist für weitere organisatorische Fragen gebietlicher Art zuständig, z. B. Abgrenzung der Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Zellen und Blocks zueinander.
17. Zum Aufgabenbereich insbesondere des Hauptorganisationsamtes gehört es, Dienstbezeichnungen für Politische Leiter, Walter und Warte sowie angeschlossener Verbände und ihrer Dienststellen zu vereinbaren und festzulegen. Die letzte Entscheidung trifft der Führer.

Die in nachfolgenden Dienststellen einzeln aufgezeigten Aufgaben gelten je nach Notwendigkeit und entsprechend dem Dienstplan (die Organisationsämter betreffend, siehe Zeichnung) für die Dienstbereiche der Organisationsämter bzw. Leiter im Gau, Kreis usw.

Hauptorganisationsamt

Ausbildungsleiter

Aufgaben:

Der Politische Leiter soll sich durch soldatische Haltung und Disziplin auszeichnen, ob er in Zivil ist oder ob er seinen Dienstanzug trägt.

Sein Auftreten als Einzelperson oder in geschlossenen Verbänden, bei Großaufmärschen und Kundgebungen der Partei (Reichsparteitag usw.) sowie die Handhabung der ihm verliehenen Ehrenwaffe, der Pistole, erfordern eine entsprechende Ausbildung. Sein aufreibender Dienst als Politischer Leiter verlangt einen Ausgleich durch sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung.

Damit sind die Aufgaben des im Aufgabenbereich des Organisationsleiters tätigen Ausbildungsleiters festgelegt:

1. **Durchführung der Marsch- und Schießausbildung der Politischen Leiter:**
   Der Dienst wird im einzelnen durch den zuständigen Hoheitsträger festgelegt und darf im Monat nicht mehr als zweimal angesetzt werden.
   In der Kommandogebung und -ausführung richtet sich der Ausbildungsleiter nach der Ausbildungs-Vorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — AVM. (Vorschrift für Einzel- und Marschausbildung der Politischen Leiter), in der Ausbildung mit der Pistole nach der Ausbildungsvorschrift „Pistole" — AVP.
   Zur Ausbildung gehört auch die Vertrautmachung des Politischen Leiters mit den einzelnen Kommandos, damit er im Bedarfsfalle bei Aufmärschen diese selbst zu geben in der Lage sein kann.
2. **Durchführung der durch den zuständigen Hoheitsträger angesetzten Appelle.**
3. **Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Tragen des Dienstanzuges, Kontrolle der Berechtigung zum Tragen der Rangabzeichen:**
   Zu diesem Zweck ist der Ausbildungsleiter mit der Durchführung des vom Hoheitsträger eingesetzten Streifendienstes beauftragt. (Siehe Abhandlung über Streifendienst.)
4. **Übernahme (nach Möglichkeit) von Aufgaben des Außendienstes im Auftrage des Organisationsleiters.**
5. **Überwachung bzw. evtl. Durchführung der im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden sportlichen Betätigung der Politischen Leiter:**
   Es wird allgemeine Körperschule getrieben. Ausgesprochene Wettkämpfe sind untersagt, sofern es sich nicht um Übungen zwecks Erwerb des SA.-Sportabzeichens handelt. Der Ausbildungsleiter beteiligt sich an den sportlichen Übungen. Der Sport wird von durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" abgestellten Sportlehrern geleitet. Die entsprechende Vereinbarung trifft der Ausbildungsleiter.

Sofern eine Vereinbarung mit der KdF. aus technischen Gründen nicht möglich ist, übernimmt der Ausbildungsleiter selbst die Sportausbildung der Politischen Leiter nach Maßgabe der in der AWM. vorgesehenen Richtlinien.

Marsch-, Schieß- und Sportausbildung soll zusammen nicht mehr als **zweimal** im Monat stattfinden.

Da der Ausbildungsdienst für den Politischen Leiter lediglich ein zusätzlicher ist, um sein äußeres Auftreten soldatisch zu gestalten, muß sich der Ausbildungsleiter seiner hohen Pflicht und der Schwere seiner Aufgaben bewußt sein, in der zur Verfügung stehenden verhältnismäßig kurzen Zeit den Politischen Leiter gründlichst auszubilden, ohne ihn zu ermüden, ihm vielmehr durch zusätzliche sportliche Betätigung einen Ausgleich für seine anstrengende, verantwortungsreiche Tätigkeit als Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter, Ortsgruppenleiter usw. zu verschaffen.

Keinesfalls darf sich der Ausbildungsleiter zu einem schnoddrigen Befehlston hinreißen lassen, der geeignet wäre, dem Politischen Leiter die Begeisterungsfähigkeit, die ihn von jeher auszeichnete, zu nehmen.

Dann wird der Politische Leiter im Ausbildungs- und Sportdienst die willkommene Gelegenheit eines Ausgleichs und der Erholung von seiner anstrengenden Tätigkeit sehen, und kameradschaftliches Zusammensein wird ihm den Dienst zur Freude machen.

Organisation des Ausbildungswesens

Der Reichsorganisationsleiter ist die fachlich höchste Dienststelle für Ausbildungsfragen. Die Durchführung obliegt dem zum Dienstbereich des Hauptorganisationsamtes gehörenden Ausbildungsleiter.

Den fachlich dem Hauptorganisationsamt und disziplinär den Gauorganisationsleitern unterstehenden Gauausbildungsleitern sind wiederum fachlich Kreisausbildungsleiter unterstellt, die ihrerseits im Aufgabenbereich des zuständigen Kreisorganisationsleiters tätig sind und diesem disziplinär unterstehen. In den inneren Dienst der Ausbildung greift der Organisationsleiter nicht ein.

Fachlich unterstehen den Kreisausbildungsleitern Bereitschaftsleiter, deren Aufgabengebiet mehrere Ortsgruppen bzw. Stützpunkte umfassen kann. Als Bereitschaftsleiter wird nach Möglichkeit jeweils der dienstälteste Ortsgruppenleiter bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird vom Bereitschaftsleiter nach vorheriger Rücksprache mit den im Bereitschaftsgebiet noch zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitern durchgeführt.

Innerhalb der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes beauftragt der Hoheitsträger einen diensttuenden Amts- oder Zellenleiter mit der Durchführung evtl. anfallender Ausbildungsaufgaben (Dienstbezeichnung: Marschblockleiter).

Die Diensteinteilung in der Marschausbildung wird so vorgenommen, daß im allgemeinen monatlich nicht mehr als zweimal Dienst angesetzt wird.

Nach zweimaligem Ausbildungs- und Sportdienst in der Marschblockeinheit (Ortsgruppen- bzw. Stützpunktstab mit Block- und Zellenleitern) findet der darauffolgende Ausbildungsdienst in der nächsthöheren Einheit, der Bereitschaft, statt.

Die beiden nächsten Male wird wieder in der Marschblockeinheit ausgebildet, jeder dritte Ausbildungsdienst in der Bereitschaft.

Der Dienst im Bereitschaftsverband erübrigt sich dann, wenn ein Ortsgruppenstab die Stärke einer Bereitschaft (100 bis 150 Politische Leiter) umfaßt.

Die Diensteinteilung zur Ausbildung mit der Pistole wird im allgemeinen in der Marschblockeinheit vorgenommen.

Musikinspizient

Der beste und dafür geeignetste Musikzugführer des Gaues wird gleichzeitig mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Politischen-Leiter-Musikzüge, der beste und geeignetste Spielmannszugführer mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Spielmannszüge beauftragt.

Bei Schwierigkeiten in der Ausübung der Musiktätigkeit ist der zuständige Gaupropagandaleiter bzw. Landesstellenleiter für Volksaufklärung und Propaganda mit der Bereinigung vorhandener Mißhelligkeiten zu beauftragen.

Der Gaupropagandaleiter ist dafür zuständig, da die Musik- und die Spielmannszüge der NSDAP. als eines der wesentlichsten Mittel der Propaganda der Partei anzusehen sind.

Die Musikinspizienten gehören zum Stab des Ausbildungsleiters.

Dienstleistung und Dienstanzug

Der Politische Leiter beteiligt sich neben seiner Politischen-Leiter-Tätigkeit auf Anforderung des zuständigen Hoheitsträgers an geschlossenen Aufmärschen.

Absperrungsdienst jedoch gehört nicht zum Aufgabenbereich der Politischen Leiter und darf nur in besonderen Notfällen und bei Nichtausreichen der Mannschaften der SS., der SA., des NSKK. und der HJ. vorgenommen werden.

In Marschkolonnen auftretende Politische Leiter sollen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Entsprechend der Witterung tragen sie Dienstanzug mit oder ohne Mantel.

Politische Leiter, welche ihren Dienstanzug nicht vollständig besitzen, sollen bei schlechter Witterung nach Möglichkeit, d. h. wenn dies der Dienst zuläßt, vom Marschdienst beurlaubt werden.

Aufgabe des Ausbildungsleiters aber ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Politischen Leiter insgesamt einheitlich und vollkommen eingekleidet und ausgerüstet sind.

Der Ausbildungsleiter wird bemüht sein, für diejenigen Politischen Leiter, welche sich eine vollkommene Ausrüstung nicht leisten können, eine Beschaffung durch solche Parteigenossen zu ermöglichen, die in ihrem Einkommen besser gestellt sind, besonders dann, wenn diese keinen aktiven Dienst in der Partei tun.

Sanitätsdienst bei den Politischen Leitern

Für sämtliche gesundheitliche Belange innerhalb der Partei ist das Hauptamt für Volksgesundheit zuständig.

Eine Sanitätsformation innerhalb des Politischen-Leiter-Korps besteht nicht.

Um jedoch die notwendige sanitäre Betreuung der Politischen Leiter bei großen Veranstaltungen (Reichsparteitag, Gautage) sicherzustellen, übernimmt die SA. diese Aufgabe.

Die Anforderung von Sanitätsführern und Sanitätsmännern erfolgt von den für die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen verantwortlichen Dienststellen der Partei über den zuständigen Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit bei der zuständigen SA.-Dienststelle.

Soweit der Sanitätsdienst bei kleineren Veranstaltungen evtl. durch Politische Leiter, die als frühere oder noch jetzige Angehörige des Roten Kreuzes über die nötigen geprüften Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sichergestellt werden kann, steht dieser Regelung nichts im Wege.

Selbstverständlich sind aber bei Einsatz von Sanitätsführern und Sanitätsmännern der SA. diese Sanitätsmänner der Politischen Leiter, wenn sie als Sanitätsmänner miteingesetzt werden, dem verantwortlichen Sanitätsführer der abgestellten SA.-Sanitätstruppe dienstlich unterstellt.

Hauptorganisationsamt

Prüfungs- und Beschaffungsamt

1. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt **überwacht** die Uniform-, Ausrüstungs-, Abzeichen-, Fahnen-, Dienstschilder- usw. **Anschaffungen** und Führung seitens der Politischen Leiter.
2. Sämtliche dieserhalb vorgesehene Beschaffungsvorhaben bedürfen der Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter — Hauptorganisationsamt, **Prüfungs- und Beschaffungsamt,** das im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei arbeitet.
3. Durch das Prüfungs- und Beschaffungsamt haben alle **Neueinführungen** sowie Vorschläge von Neueinführungen zu gehen.
4. Es gibt allen Dienststellen **Auskunft** bei Unklarheiten über einschlägige Angelegenheiten.
5. Es ist zugleich **Verbindungsstelle** zur Reichszeugmeisterei.
6. Bei Zweckmäßigkeit vertritt es die Vorschläge und setzt sich für die Ermöglichung der Beschaffung ein.

   Ungeeignete Vorschläge werden mit Begründung und unparteiischer Stellungnahme dem Antragsteller zurückgereicht.
7. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt arbeitet im Auftrag bzw. auf Wunsch anderer Dienststellen der Partei Vorschläge und Entwürfe praktischer und symbolischer Art für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände aus. (Im Einvernehmen mit der jeweils für die Genehmigung zuständigen Dienststelle).
8. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt **überprüft** sämtliche ihm von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums übergebenen Bücher und Manuskripte sowie alle Schriften, welche die Organisation der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände behandeln, wie auch parteiamtliches Adressenmaterial.

   Zur Aufrechterhaltung der Genauigkeit des Anschriftenmaterials werden durch eine Anschrifteninformation laufend Unterlagen an die Parteidienststellen gegeben. Sämtliche Dienststellen der Reichsleitung und der Gaue sowie die Kreisgeschäftsstellen haben Personen- und Anschriftenänderungen, soweit sie im regelmäßig herausgegebenen Anschriftenverzeichnis aufgeführt sind, an diese Stelle laufend bekanntzugeben.

Hauptorganisationsamt

Amt für gebietliche Organisation

Das Amt für gebietliche Organisation hat folgende Aufgabengebiete:

I. In Zusammenarbeit mit den Gauleitungen obliegt ihm die Regelung sämtlicher auftretender Fragen gebietlicher Art.

1. Überprüfung der Parteikreise in ihrer Größe und Lebensfähigkeit.
2. Überprüfung der Parteikreise in dem Verhältnis zu den staatlichen Grenzen und evtl.
   Neuaufstellung von Parteikreisen durch Zusammenlegung oder Trennung.
3. Überprüfung der Ortsgruppen- und Stützpunktbereiche nach den Richtlinien des Hauptorganisationsamtes hinsichtlich der Anzahl der Parteimitglieder und des Umfanges gebietlicher Art. (Anzahl der Gemeinden, Haushaltungen usw.)
4. Überprüfung der Ortsgruppen und Stützpunkte hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der Zellen und Blocks und deren Mitglieder und Haushaltungen.

II. Es führt das Orts-, Kreis- und Gauverzeichnis als Unterlage für die unter I genannten Aufgaben. (Ortskartei.)

III. Es führt die gebietliche Angleichung aller der Partei angeschlossenen Verbände usw. an die Parteieinheiten durch.

IV. Es ist für Erstellung einheitlicher Organisationslandkarten und Unterlagen zuständig.

Aufteilung oder Zusammenlegung von Parteikreisen, Ortsgruppen und Stützpunkten ebenso wie alle sonstigen gebietlichen Veränderungen bedürfen vor ihrer Durchführung im einzelnen der ausdrücklichen Genehmigung des Reichsorganisationsleiters. Die Bearbeitung erfolgt durch das Amt für gebietliche Organisation. Anträge sind auf dem Dienstweg einzureichen.

Hauptorganisationsamt
Amt für vertikale Organisation

Innerhalb dieser Dienststelle wird die Überwachung, Ausgleichung und bei Antrag an den Reichsorganisationsleiter Bearbeitung aller Organisationsfragen der Hauptämter, Ämter und Gliederungen zur Durchführung gebracht.

Dazu gehört die Überprüfung der Berechtigung zum Führen von Ämtern, Hauptstellen, Stellen usw., die vorsorgliche Beobachtung mit dem Ziel, zu erreichen, daß von den einzelnen Dienststellen die im einzelnen zuständigen Aufgabengebiete nicht überschritten werden und im allgemeinen die Parteidienststellen sich nur wirklich mit den für die Partei zuständigen weltanschaulichen Aufgaben befassen.

Neuerrichtung von Hauptämtern, Ämtern, Hauptstellen usw. innerhalb der Partei sind mit Begründung beim Reichsorganisationsleiter zu beantragen. Die Bearbeitung erfolgt im einzelnen durch das Amt für vertikale Organisation.

Die Neueinsetzung von Abteilungen usw. innerhalb der angeschlossenen Verbände erfolgt nach Rücksprache mit dieser bzw. vorherige Meldung an diese Dienststelle.

Hauptorganisationsamt
Hauptstelle Graphik

Die Hauptstelle Graphik ist für Ausführung aller erforderlichen zeichnerischen Darstellungen zuständig. Für das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters und weitere Dienststellen der Partei werden bei Notwendigkeit vorgesehene

bildliche und statistische Darstellungen
Dienststellen- und Organisationspläne
Uniform-, Fahnen-, Urkunden- und Abzeichenentwürfe
Organisations-Landkarten

usw. hergestellt.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Hauptstelle Graphik beim Gauorganisationsleiter. Der Reichsorganisationsleiter kann bei Zweckmäßigkeit Aufgaben, die das Gaugebiet betreffen, z. B. Erstellung von Gau- und Kreiskarten, dieser Dienststelle zur Erledigung übertragen.

Aus der Sonderstellung der Hauptstelle Graphik als technische Spezialdienststelle einerseits, dem Führungsanspruch der Parteifachdienststellen über diejenigen der angeschlossenen Verbände andererseits, ergibt sich ihre fachliche Zuständigkeit für gleichgeartete Dienststellen der Partei und deren angeschlossene Verbände.

Hinsichtlich aller bildlichen Darstellungen wird dadurch eine einheitliche Linie angestrebt und Doppelarbeit vermieden.

Hauptorganisationsamt
Reichsamt für Statistik

I. Allgemeines:

Das Reichsamt für Statistik bearbeitet folgende Sachgebiete:

1. Parteimitglieder-Statistik
2. Politische-Leiter-Statistik
3. Statistik der Gliederungen
4. Statistik der angeschlossenen Verbände
5. Statistische Untersuchungen Partei und Volk
6. Bevölkerungsstatistik in den Gauen der NSDAP.
7. Sonderstatistiken.

Diese Statistiken sind unterteilt in:

a) Reichsstatistik
b) Gaustatistik
c) Kreisstatistik
d) Ortsgruppen- und Stützpunktstatistik

und setzen sich zusammen aus:

I Bewegungsstatistik (Zeitmeldungen)
II Bestandsstatistik
  a) laufend alle 2—3 Jahre
  b) gesondert nach Bedarf.

Zur Bearbeitung dieser Sachgebiete setzt sich das Reichsamt für Statistik aus folgenden Dienststellen zusammen:

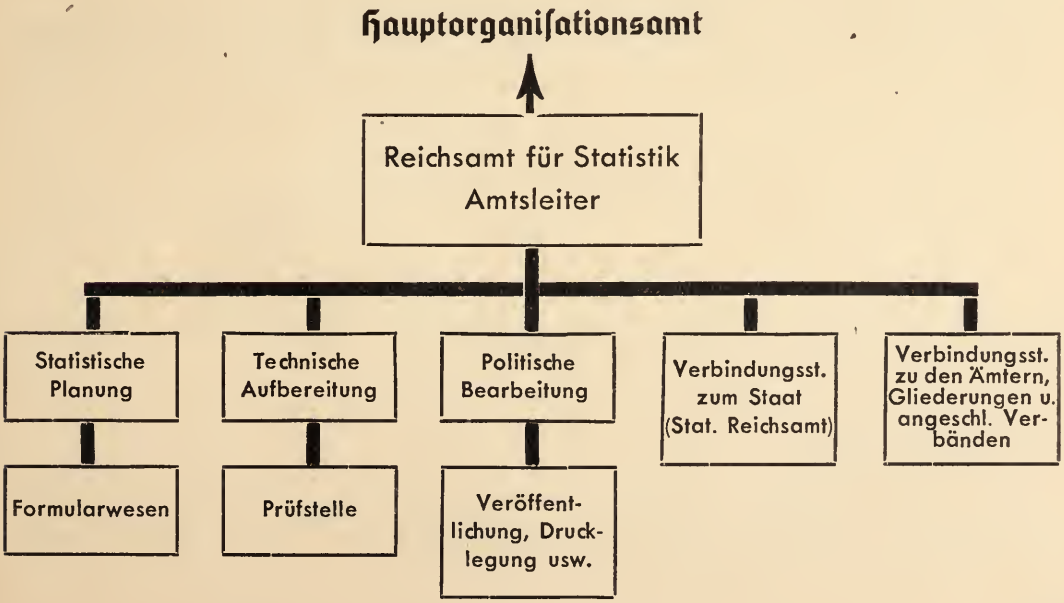

II. Aufgaben:

Das Reichsamt für Statistik der NSDAP. hat die Aufgabe, durch die in bestimmten Zeitabständen vorgenommenen Erhebungen festzustellen, ob Mängel in der Parteiorganisation vorhanden sind, Voraussetzungen für die Aufgaben der Partei zu schaffen und dem Führer und dessen Beauftragten ein wahres, den Tatsachen entsprechendes Bild der Partei in allen ihren Teilen zu vermitteln, soweit dies durch Erhebungen möglich ist.

Die statistische Auswertung des einlaufenden Materials wird deshalb nicht als ein reines Tabellenwerk zusammengestellt, sondern enthält außer einer Kritik jeweils die notwendigen Vorschläge.

Als **Hauptaufgabe** werden in der Bestandsstatistik verfolgt und überwacht:

1. Die Parteimitglieder im Verhältnis zur Bevölkerung nach Beruf und Alter.
2. Die Zu- und Abgänge von Parteimitgliedern nach Beruf und Alter.
3. Die genaue Feststellung derjenigen Gebiete (Stützpunkte, Ortsgruppen, Kreise, Gaue), die schwach mit Parteimitgliedern besetzt sind und dabei unter der festgelegten prozentualen Zahl der Parteimitglieder zu der Bevölkerung zurückstehen.
4. Vorschläge betr. Festlegung der aufzunehmenden Volksgenossen nach Beruf und Alter.
5. Die sich als notwendig erweisende Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Ortsgruppen in einem bestimmten Verhältnis zu den Haushaltungen.
6. Die Aktivität der Parteimitgliedschaft.
7. Die Berufs- und Altersgliederung der Führerschaft.
8. Dienstgradveränderung der Politischen Leiter (bzw. Beförderungen).
9. Der Führerverschleiß (Ab- und Zugang und Versetzung von Politischen Leitern).
10. Schulung und Tagungen der Politischen Leiter.
11. Die Führer- und Mitgliederbewegung in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden.

Das Reichsamt für Statistik sowie alle statistischen Dienststellen der Partei in den Gauen und Kreisen stehen ständig in enger Verbindung mit den staatlichen statistischen Dienststellen.

III. Zuständigkeit:

Das Reichsamt für Statistik ist allein zuständig für alle statistischen Erhebungen, die für die Partei organisatorisch und politisch maßgebend sind.

Ausgenommen sind:

1. Finanzstatistiken und laufende Kassenberichte, die als Verwaltungsangelegenheiten vom Reichsschatzmeister vorgenommen werden.
2. Soziale und wirtschaftliche Statistiken, welche von den statistischen Stellen der Fachämter bzw. angeschlossenen Verbänden vorgenommen werden. Hier bestehen Verbindungsmänner zu dem Reichsamt für Statistik.

Zur Erfassung des notwendigen Materials stehen dem Reichsamt für Statistik in erster Linie die Hauptstellen für Statistik in den Gauen zur Verfügung, die ihm auch fachlich unterstellt sind.

Diese Dienststellen haben außer statistischen Feststellungen für den Gauleiter nur nach Anweisung des Reichsamtes für Statistik der NSDAP. Erhebungen vorzunehmen und die hierzu notwendigen Voraussetzungen in den Kreisen und Ortsgruppen zu schaffen.

Für alle in Frage kommenden statistischen Erhebungen und Meldungen gibt das Reichsamt für Statistik an die Gaue und Kreise, bei Notwendigkeit bis zu den Ortsgruppen und Stützpunkten, die hierzu erforderlichen Formulare heraus.

Die behandelten Fragen werden einheitlich und geschlossen auf dem Dienstweg nach oben gemeldet.

Vorhandene Stellen der Dienststellen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die sich mit statistischen Arbeiten befassen, unterstehen fachlich dem Reichsamt für Statistik der NSDAP.

Erhebungen dieser Dienststellen werden im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Statistik in engster Zusammenarbeit vorgenommen.

Das gesammelte Material steht im Rahmen der Zuständigkeit nur Parteidienststellen für Dienstzwecke zur Verfügung.

Die Vornahme statistischer Erhebungen innerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
Organisationsleitung der Reichsparteitage

Sitz: Nürnberg.

Aufgaben: Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Reichsparteitage.

Die Organisationsleitung der Reichsparteitage arbeitet als Amt im Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters. Während des ganzen Jahres wird ein ständiges Büro unterhalten, das mit einem Geschäftsführer, einem Referenten und einem Verwaltungsreferenten besetzt ist. Einige Zeit vor dem Reichsparteitag werden die folgenden Referate besetzt:

Geschäftsführung
Kasse und Verwaltung
Transportwesen und Parkplätze
Quartieramt
Kongreß und Sondertagungen
Volksfest und Feuerwerk
Verpflegswesen und Lageraufbau
Fernsprechwesen
Ehrengäste
Kraftfahrwesen
Verkaufswesen
Presse
Gesundheitswesen
Propaganda
Lautsprecherübertragungen
Absperrung und Verkehrswesen
Aufmarschstab des Politischen-Leiter-Korps
Aufmarschstab der SA.
Aufmarschstab der SS.
Aufmarschstab des NSKK.
Aufmarschstab der HJ.
Aufmarschstab des Reichsarbeitsdienstes
Aufmarschstab der Wehrmacht.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Hauptpersonalamt

Das Hauptpersonalamt arbeitet im Auftrag des Reichsorganisationsleiters und ist ihm für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich.

Das Hauptpersonalamt hat folgende Dienststellen:

Amt Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter und Führerinnen der NS.-Frauenschaft
Amt Bearbeitung politischer Fragen der Walter, Warte und Obmänner der angeschlossenen Verbände
Amt Führernachwuchs der Partei
Hauptstelle Begutachtung
Hauptstelle Geschäftsführung
Stelle Namenskartei der Politischen Leiter
Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Politische Leiter
Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Walter und Warte
Stelle Warnkartei
Stelle Personalaktenregistratur
Stelle Registratur Schriftverkehr

Gaupersonalamt:

Die Dienststellen des Gaupersonalamtes entsprechen denen des Hauptpersonalamtes; eine Stelle Warnkartei existiert jedoch im Gaupersonalamt nicht.

Kreispersonalamt:

Die Dienststellen des Kreispersonalamtes entsprechen denen des Gaupersonalamtes; jedoch wird das Aufgabengebiet Führernachwuchs der Partei durch die Dienststellen Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter bzw. der Walter und Warte mit erledigt.

Aufgaben:

I. **Das Hauptpersonalamt und die Personalämter der übrigen Hoheitsgebiete haben die Aufgabe**

a) dem Hoheitsträger bei der Auswahl der Politischen Leiter und Sauberhaltung des Politischen-Leiter-Korps beratend zur Seite zu stehen,
b) die Personalakten der Politischen Leiter zu führen,

c) gute und fähige Kräfte zu fördern und dem zuständigen Hoheitsträger die Abstoßung untauglicher Kräfte vorzuschlagen.
Dadurch wird jedoch nicht das Recht der Kreisleiter und Gauamtsleiter aufgehoben, sich gleichermaßen zu betätigen und dem Gauleiter direkt Vorschläge zu unterbreiten.

d) Überwachung und Durchführung der Musterung der Führeranwärter für die Ordensburgen.
Überwachung der Einberufung der Politischen Leiter zu den Gau- und Kreisschulen in Verbindung mit dem Amt Einberufung im Hauptschulungsamt.

II. **Beim Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, werden die Personalakten für folgende Politische Leiter geführt:**

a) Gauleiter (ohne Beurteilungen),
b) Politische Leiter der Gaustäbe,
c) Kreisleiter,
d) Politische Leiter der Kreisstäbe,
e) Ortsgruppenleiter und Stützpunktleiter,
f) diejenigen Politischen Leiter der Reichsleitung, die auf Grund besonderer Anordnung zur Bearbeitung zugewiesen sind.

III. **Im Gaupersonalamt werden geführt:**

Zweitschriften der Personalakten unter II. b)—f).

IV. **Im Kreispersonalamt werden geführt:**

Personalakten der Ortsgruppen- und Stützpunktstäbe. Es wird außerdem eine Personalkartei für sämtliche Politischen Leiter, Walter und Warte des Kreises geführt.

V. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt werden keine Personalakten geführt. Hier ist eine Personalkartei zugelassen. Diese wird vom Hoheitsträger selbst geführt.

Die Personalämter der Partei führen die **Dienstranglisten für Politische Leiter** in Form einer gebietlich geordneten Stellenbesetzungskartei. Durch diese ist die Möglichkeit gegeben, die Ernennungen und Beförderungen laufend zu beobachten.

Als Grundlage und Sicherstellung der richtigen Führung dieser Kartei dienen die in den Personalakten geführten Beförderungslisten für Politische Leiter.

Der Personalamtsleiter im Gau und Kreis gehört zum Stab des Gau- bzw. Kreisleiters und untersteht ihm disziplinär.

Zuständigkeit der Personalämter siehe auch: Abhandlungen über Ernennungen usw.

Hauptpersonalamt

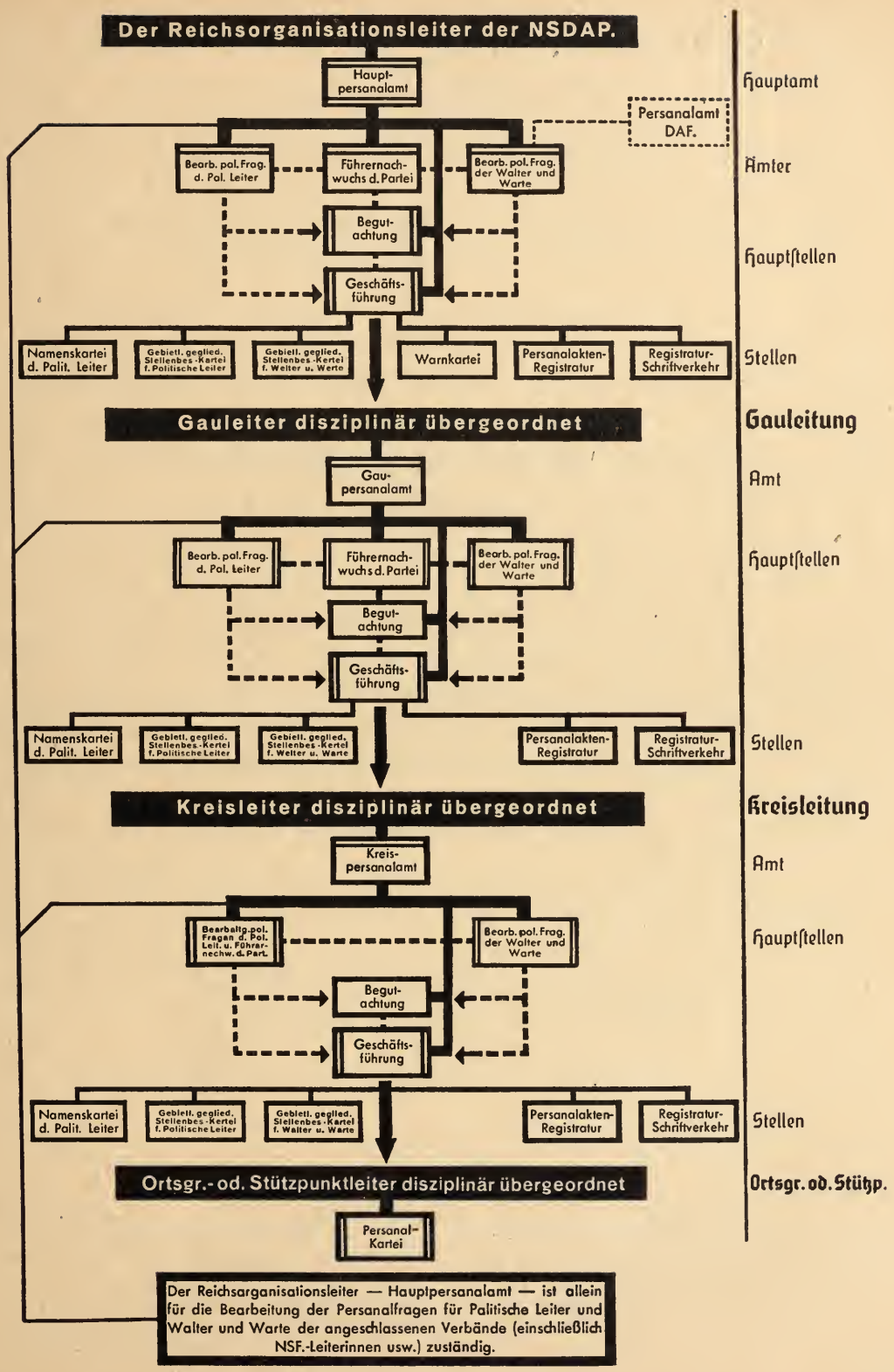

Der Reichsorganisationsleiter — Hauptpersonalamt — ist allein für die Bearbeitung der Personalfragen für Politische Leiter und Walter und Warte der angeschlossenen Verbände (einschließlich NSF.-Leiterinnen usw.) zuständig.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptschulungsamt

Aufgaben und Zuständigkeit der Schulungsämter der NSDAP. und Überblick über die gesamte zulässige Schulungstätigkeit in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

I.

Der Reichsorganisationsleiter ist zugleich Reichsschulungsleiter.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist für die weltanschaulich-politische Ausrichtung und Auslese der in der NSDAP. tätigen Politischen Leiter, der in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden abgestellten Politischen Leiter und der Walter, Warte und Obmänner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände verantwortlich.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich des zu seinem Arbeitsbereich gehörigen

Hauptschulungsamtes.

Es werden durch das Hauptschulungsamt bzw. durch die Schulungsämter der NSDAP. betr. **weltanschaulicher** Schulung unmittelbar erfaßt:

1. **Die Politischen Leiter der NSDAP.** (einschließlich aller Politischen Leiter der NSDAP., die zur Dienstleistung in die angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen abgestellt sind.)
2. **Die Mitglieder der NSDAP.,** soweit sie sich freiwillig an der Schulung beteiligen.
3. **Die Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks.**
4. **Die Obmänner, Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und den Werkscharen Führenden.**
5. Die Obmänner bzw. alle Führenden in der NSKOV.
6. Die Walter der NSV.
7. Die Walter des RDB.
8. Die Obmänner des NSD.-Ärztebundes.
9. Die Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes.
10. Die Führenden des NS.-Rechtswahrer-Bundes.
11. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Studentenbundes.
12. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes.
13. Die Walter des NSBDT.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptschulungsamt

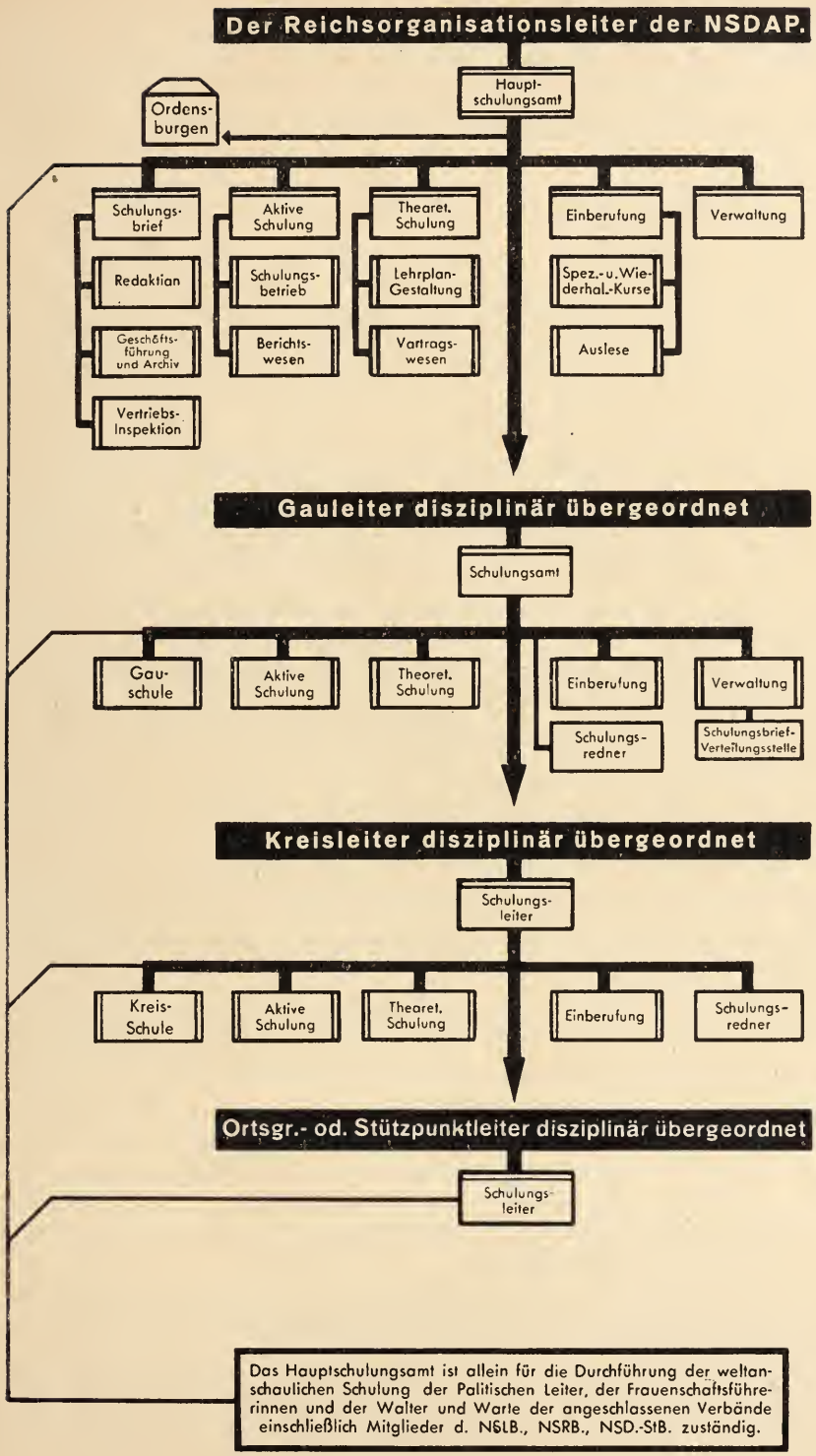

Das Hauptschulungsamt hat folgende fünf Ämter:

a) **Amt für theoretische Schulung**

Aufgaben: Bearbeitung des Lehrstoffes, der Lehrpläne, des Lehrmaterials, des Gastrednerwesens. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten. Ausrichtung der Lehrer. Herausgabe von Lehrstoffanweisungen für die Schulung der NSDAP. Bearbeitung eines Vortragsarchivs.
Hauptstellen: Lehrplangestaltung. Vortragswesen.

b) **Amt für aktive Schulung**

Aufgaben: Organisation und Überwachung des Schulungsbetriebes an den Schulungsburgen der NSDAP. Organisation und Überwachung aller übrigen Schulungsmaßnahmen. Überwachung des Lehrbetriebes der Ordensburgen. Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne. Inspektion des Unterrichtes. Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände. Einsatz und Abberufung bzw. Versetzung des Stammpersonals der Ordensburgen. Sammlung und Auswertung der Berichte. Auswertung der Beurteilungsbogen. Abgabe von Tätigkeitsberichten.
Hauptstellen: Schulungsbetrieb. Berichtswesen.

c) **Amt für Einberufung**

Aufgaben: Mitarbeit bei der Musterung für die Ordensburgen. Einberufung der Politischen Leiter zu ihren Jahresübungen auf den Kreis- und Gauschulen. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt. Ausgabe von Fahrpreisermäßigungsscheinen.
Hauptstellen: Spezial- und Wiederholungskurse. Auslese.

d) **Amt für Verwaltung** (Intendantur)

Aufgaben: Kontrolle des Etateinsatzes der Schulen und Ordensburgen. Überwachung der technischen Angelegenheiten des Schulungsbetriebes.

e) **Amt für Schulungsbriefe**

Aufgabe: Herausgabe des Schulungsbriefes der NSDAP. und Leitung der redaktionellen Schulungsarbeit der Partei. (Der Schriftleiter kann zum Hauptstellenleiter ernannt werden.)
Hauptstellen: Redaktion, Geschäftsführung und Archiv, Vertriebsinspektion.

II.

Das Gauschulungsamt der NSDAP.

Der Gauschulungsleiter wird vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. berufen.

Der Aufbau des Gauschulungsamtes der NSDAP. entspricht dem Aufbau des Hauptschulungsamtes. An Stelle der einzelnen Ämter des Hauptschulungsamtes treten beim Gauschulungsamt entsprechende Hauptstellen mit den gleichen Aufgaben, von denen insbesondere zu nennen sind:

a) Leitung der Gauschulen.
Organisation und Durchführung der Schulung an den Gauschulen der NSDAP.
Überwachung der Fachschulen der Verbände und Gliederungen.
b) Auslese der Teilnehmer zu den Lehrgängen der Gauschulen.
c) Zusammenarbeit mit den Schulungsbeauftragten der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Rahmen der festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten.
d) Überwachung der Tätigkeit der Kreisschulungsleiter.
e) Vertrieb der Schulungsbriefe.
f) Bildung und Betreuung des notwendigen weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

III.

Der Kreisschulungsleiter der NSDAP.

Der Kreisschulungsleiter wird vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Gauschulungsleiter der NSDAP. berufen.

Die Aufgaben des Kreisschulungsleiters entsprechen im allgemeinen denen des Gauschulungsleiters. Ihm obliegen insbesondere:

a) Vorschlag der Teilnehmer zu den Lehrgängen der Gauschule.
b) Organisation und Durchführung der weltanschaulich-politischen Schulung im Kreisgebiet.
c) Betreuung der Kreisschule. Veranstaltung von Lehrgängen bzw. Wochenendkursen.
d) Vertrieb der Schulungsbriefe.
e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände.
f) Bildung und laufende Ausrichtung des weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

Der organisatorische Aufbau des Hauptschulungsamtes setzt sich auch für die Kreisschulungsämter sinngemäß fort.

Im Kreisschulungsamt werden drei Hauptstellen eingerichtet:

1. **Hauptstelle aktive Schulung.**
(Aufgaben: Einrichtung und dauernde Kontrolle des Schulungsbetriebes.)

2. **Hauptstelle theoretische Schulung.**
(Aufgaben: Bildung und ständige Kontrolle des Rednerstabes.)

3. **Hauptstelle Einberufung.**
(Aufgaben: Erfassung sämtlicher Politischen Leiter, Walter und Warte zu der Ortsgruppenschulung. Einberufung zu den Lehrgängen der Kreisschulen.)

IV.

Der Ortsgruppen- (Stützpunkt-) Schulungsleiter der NSDAP.

Der Ortsgruppenschulungsleiter wird vom Ortsgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Kreisschulungsleiter berufen.

Der Ortsgruppenschulungsleiter hat folgende Aufgaben:

a) Organisatorische Vorbereitung der Schulungsabende.
b) Einsatz der Schulungsredner zwecks Schulung insb. der Block- und Zellenleiter und aller in der Partei (einschl. der Gliederungen und angeschlossenen Verbände) führenden Parteimitglieder im Ortsgruppenbereich sowie freiwillig teilnehmender Parteigenossen.
c) Vorschlag der Teilnehmer für die Kreisschulen aus den Teilnehmern an der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktschulung.
d) Vertrieb des Schulungsbriefes.
e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände im Bereich der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für eine einheitliche Durchführung der Schulungsarbeit im Bereich seiner Ortsgruppe (Stützpunkt) Sorge zu tragen. Er ist nicht beauftragt, selbst zu schulen, sondern seine Aufgabe ist es, die Schulungsveranstaltungen, zu der die Gau- bzw. Kreisschulungsredner als Vortragende eingesetzt werden, vorzubereiten und zu organisieren.

Für die gesamte Schulungsarbeit gilt der Grundsatz, im Gegensatz zur Tätigkeit der Propaganda, daß sie sich nur an einen bestimmten, ausgewählten Kreis von Menschen wendet und daher bei ihren Veranstaltungen auf die übliche Form der Propagierung verzichtet.

Aufgabe der Schulung soll es sein, Auslese zu betreiben. Diese Auslese erfolgt zunächst dadurch, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen für die Parteigenossen grundsätzlich freiwillig ist und lediglich die Politischen Leiter usw. zu den Schulungsveranstaltungen pflichtgemäß herangezogen werden.

Aus diesem Kreis erfolgt die Auslese für den Besuch der Kreisschulen und Gauschulen, je nach Beteiligung und Bewährung in den Schulungsveranstaltungen der Ortsgruppe (Stützpunkt) auf Vorschlag des Hoheitsträgers.

Die Redner der Schulungsabende werden jeweils aus dem Schulungsrednerstab des Gauschulungsamtes bzw. Kreisschulungsamtes zur Verfügung gestellt. Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schulungsredners und die Festlegung der Termine, ähnlich wie der Ortsgruppenpropagandaleiter, Sorge zu tragen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die vom Hauptschulungsamt monatlich eingesetzten Schulungsthemen rechtzeitig und erschöpfend behandelt werden.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) trägt daher innerhalb seines Bereiches die Verantwortung für die gesamte Schulungstätigkeit der NSDAP.

V.

1. a) Die Ernennung zu Politischen Leitern und die Dienstrangverteilung regelt sich für alle Mitarbeiter in den Schulungsämtern nach den bestehenden Personalbestimmungen.

   b) Die weltanschaulich-politischen Schulungsreferenten in den Gauen und Kreisen (Schulungsredner) gehören zum Stab des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Sie werden vom Leiter des Schulungsamtes für die angesetzten Schulungsabende der NSDAP. in den Ortsgruppen usw. zur Verfügung gestellt.

2. **Zum Aufgabengebiet der gesamten weltanschaulich-politischen Ausrichtung**

   gehören u. a. folgende Einzelgebiete:

   Die Vermittlung nationalsozialistischer grundsätzlicher Stellungnahme zu den Gebieten der Innenpolitik, Außenpolitik, Rassen- und Vererbungslehre, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Geschichte, Geopolitik, Kulturpolitik usw.

3. **Schulung der SA., SS., HJ. und des NSKK.**

   Die weltanschauliche Schulung der Führerschaft dieser Gliederungen wird seitens der zuständigen Dienststellen in den Gliederungen in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. den Schulungsämtern der NSDAP. vorgenommen.

4. Sämtliche seitens der NSDAP.

   in die angeschlossenen Verbände abgestellten Politischen Leiter

   werden, da sie als solche unmittelbar zum Stabe des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. gehören, unabhängig von ihrer weiteren Tätigkeit als Walter, Warte und Obmänner in den angeschlossenen Verbänden, weltanschaulich allein und unmittelbar durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. ausgerichtet.

5. **Die Schulungsabteilungen der angeschlossenen Verbände**

   befassen sich mit der fachlichen Schulung der in ihnen tätigen Walter und Warte usw. auf weltanschaulicher Grundlage.

   Diese **fachliche Schulung** ist eine selbständige; sie wird von den Schulungsämtern der NSDAP. überwacht.

   Sofern rein weltanschauliche Schulung vorgesehen ist (bei Lehrern, Studenten, Dozenten), wird diese nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. vorgenommen.

   Die fachlichen Schulungsredner der Gliederungen und Verbände treten zum Stab des zuständigen Schulungswalters des angeschlossenen Verbandes im Reich bzw. in den Gauen bzw. Kreisen. Sie müssen durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. bestätigt sein.
   Die Schulungswalter der Verbände haben ihren Dienstsitz in der Dienst-

stelle ihres Verbandes und gehören zum Stab des leitenden Walters des Verbandes.

6. Die weltanschaulich-politische Propaganda gegenüber den Mitgliedern in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden obliegt der Reichspropagandaleitung sowie den Gau- und Kreispropagandaleitern der NSDAP. und in deren Auftrag den Propagandaabteilungen der angeschlossenen Verbände.
Das Hauptschulungsamt arbeitet mit der Reichspropagandaleitung im engsten Einvernehmen.

VI.

Die Schulungsburgen der NSDAP. und die Fachschulen der Gliederungen und Verbände

1. Die Schulungsburgen der NSDAP. dienen der weltanschaulich-politischen Ausrichtung der Politischen Leiter der NSDAP. und der Walter der Verbände. Sie unterstehen der alleinigen Aufsicht des Gauschulungsleiters bzw. Kreisschulungsleiters. Sofern dieser sich nicht selbst die Leitung der Schule vorbehält, kann er einen Parteigenossen als Schulleiter abstellen.

2. **Die Schulen der Verbände sind Fachschulen.** Ihre Arbeit ist eine selbständige. Sie unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Schulungswalters des betreffenden Verbandes.
Die Zahl der Schulen wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, festgelegt.
Die Leiter der Fachschulen müssen Parteigenossen sein.

3. **Besetzung der Schulen und Ordensburgen der NSDAP.**
(Für die Schulen gilt sinngemäß A, B, a, erster Absatz, b, c, d, e, f.)
Es wird geführt:

A. Personal der Verwaltung (Kämmerer, Verwalter usw.).

B. Stammpersonal (Burgkommandant bzw. Schulleiter, Führer- und Lehrpersonal. Das Lehrpersonal ist zu einem geschlossenen Lehrkörper unter dem Hauptschulungsamt zusammengefaßt.)

Beim **Stammpersonal der Ordensburgen** unterscheiden wir insbesondere:

a) Der **Burgkommandant** ist der allein verantwortliche Führer auf der Ordensburg.
Der Burgkommandant verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg. Dem Burgkommandanten steht zur Seite:

b) Ein Adjutant und der

c) Stab (Exerziermeister, Verwaltungsführer usw.). Hier ist insbesondere folgende Unterteilung zu beachten:

d) Verantwortliche Lehrer für die körperliche Ertüchtigung und Ausrichtung der Schüler (Exerziermeister, Sportlehrer usw.).

e) Verantwortliche Lehrer für weltanschauliche und geistige Erziehung der Schüler.

f) Dazu kommt ein verantwortlicher Lehrer, dem die Vermittlung der Umgangsformen obliegt.

Dem Burgkommandanten unterstehen unmittelbar:

g) **Drei Bereitschaftsführer** (für 300—400 Mann).

Dem Bereitschaftsführer steht ebenfalls ein Adjutant zur Verfügung. Der dienstälteste Bereitschaftsführer führt die erste Bereitschaft. Er vertritt gleichzeitig bei Verhinderung den Burgkommandanten.

Das Höchstalter der Bereitschaftsführer beträgt bei Einstellung 40 Jahre.

Der Bereitschaftsführer verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg.

Den Bereitschaftsführern unterstehen:

h) **Hundertschaftsführer:**

Die zehn Hundertschaftsführer müssen das Examen als Sportlehrer abgelegt haben.

Die Hundertschaftsführer bleiben 6 Jahre auf einer Ordensburg im Dienst. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.

Hundertschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen.

Das Höchstalter der Hundertschaftsführer beträgt bei Einstellung 35 Jahre.

Den Hundertschaftsführern unterstehen:

i) **Kameradschaftsführer** (für 50 Mann).

Die Kameradschaft stellt gleichzeitig das Seminar der geistigen und weltanschaulichen Erziehung dar.

Der Kameradschaftsfüher muß sportlich gut durchgebildet sein.

Die Kameradschaftsführer wechseln alle drei Jahre. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.

Bei Zweckmäßigkeit wird der einzelne nach beendigter Ausbildung in den aktiven Parteidienst übernommen und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Kameradschaftsführer zurückbeordert.

Kameradschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen. Höchstalter beträgt 30 Jahre.

Die Einstellung des Stammpersonals erfolgt auf Grund einer Musterung, für die Gauamtsleiter, Kreisleiter, Kreisamtsleiter und Ortsgruppenleiter in Betracht kommen.

Bei der Musterung des Stammpersonals gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der der Ordensschüler.

C. Gastlehrer

a) Hauptamtlich tätige, dem Hauptschulungsamt unmittelbar unterstehende Wissenschaftler usw. und

b) die Reichs-, Gau- und Hauptamtsleiter der NSDAP.
c) Es gibt jedoch auch Lehrer (Schulungsreferenten), die zum Stammpersonal einer Ordensburg gehören und gleichzeitig je nach Zweckmäßigkeit als Gastlehrer an anderen Ordensburgen bzw. Parteischulen tätig sein können.

D. Lehrfächer sind:

1. Rassenlehre (zu lehren durch je einen Biologen und Philosophen).
2. Geschichte (zu lehren durch je einen Lehrer für alte, mittlere und für neue Geschichte).
3. Weltanschauung und Philosophie.
4. Kunst und Kultur.
5. Wirtschafts- und Soziallehre.
6. Wehrwissenschaft.

Die für die vorstehenden Fächer in Frage kommenden Zivillehrer lehren in jeder Ordensburg im Jahre drei Monate.

4. **Musterungsbestimmungen für die Teilnehmer an den Lehrgängen auf den Ordensburgen.**

Die Musterung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Reichsorganisationsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, dem zuständigen Personalamtsleiter und dem Vertrauensarzt des Amtes für Volksgesundheit. Die Meldung erfolgt freiwillig beim Ortsgruppenleiter.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ordensburg:

a) Bisher aktive Betätigung des Anwärters in der NSDAP.
b) Volle Gesundheit und Fehlerfreiheit.
c) Erbgesundheit und arische Abstammung.
d) Positives Urteil des Hoheitsträgers nach Anhören des Personalamtsleiters.
e) Alter 23 bis 30 Jahre.
In Ausnahmefällen auch unterhalb oder oberhalb dieser Altersgrenze.
Ab 26 Jahre ist Ledigenstand unerwünscht.

Die NSBO.

(Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation)

Die NSBO. ist die Zusammenfassung der Pol. Leiter der NSDAP. in der DAF.

Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation ist der Organisationsträger der Deutschen Arbeitsfront.

Die Aufgaben und Zuständigkeit der NSBO. sind in die Deutsche Arbeitsfront übergegangen.

Die seitens der NSBO. in die Deutsche Arbeitsfront abgestellten Politischen Leiter gewährleisten die weltanschauliche Ausrichtung der Deutschen Arbeitsfront im Sinne der nationalsozialistischen Idee.

Die Deutsche Arbeitsfront

einschließlich

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestellten-Verbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation **nicht** ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. (Laut Gesetz vom 29. 3. 1935 wird die DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. bezeichnet. Der Bearbeiter.)

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der PO. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS. ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PO. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht.

Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

Aufgaben

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt,

die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein den zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigtsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Berlin, den 12. November 1934.

Meine Verordnung vom 24. Oktober 1934 über die Deutsche Arbeitsfront wird dahingehend abgeändert, daß der § 4 nachstehende Fassung erhält:

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago., des weiteren Angehörige der SA. und SS. ernannt werden.

Ferner: In § 5, Absatz 3, wird das Wort „Stabsleiter der PO." durch **„Reichsorganisationsleiter" der NSDAP.** ersetzt.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

1. Einleitung

Nachdem durch den Nationalsozialismus den vielen Parteien und ihrer zersetzenden Tätigkeit ein Ende bereitet wurde, mußte ebenfalls der Gruppen-Egoismus und der dadurch bedingte Klassenkampf in Gestalt der Kampfverbände und Gewerkschaften unter den schaffenden Deutschen verschwinden.

Es wurde eine neue Organisation nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", die nationalsozialistische Gemeinschaftsorganisation

„Die Deutsche Arbeitsfront"

geschaffen. An die Stelle des Klassenkampfes trat die Volksgemeinschaft. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß schaffender Deutscher der Stirn und der Faust.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen

Volks- und Leistungsgemeinschaft

aller Deutschen. Die Deutsche Arbeitsfront hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist der Leiter der Deutschen Arbeitsfront. Er wird vom Führer ernannt und ist diesem allein verantwortlich. Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront ernennt und enthebt die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen sollen in erster Linie Parteigenossen ernannt werden.

Die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront sind:

1. DAF.-Obmänner,
2. DAF.-Walter,
3. KdF.-Warte.

Der gebietliche Aufbau der Deutschen Arbeitsfront entspricht dem der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bestimmt.

Die Finanzverwaltung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit

von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Durch die Eingliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft und der Landwirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront wurde der Grundstein gelegt zur Schaffung der

Sozialen Selbstverantwortung,

welche der Führer mit seinem Erlaß vom 21. März 1935 bestätigte.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

2. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront

Die der Deutschen Arbeitsfront aus der Erfüllung der ihr in der **Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934** und dem **Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit** vom 20. 1. 34 gestellten Aufgaben sind folgende:

a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der DAF. zum Nationalsozialismus,
b) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder,
c) deren Berufserziehung und -ertüchtigung,
d) als nationalsozialistische Gemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Existenz ihrer Mitglieder im Falle der Not zu erhalten bzw. befähigten Personen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten,
e) die betriebsgemeinschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder durch Schaffung des sozialen Ausgleichs in Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und dem Treuhänder der Arbeit,
f) die Freizeitgestaltung durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der DAF.,
g) die soziale Betreuung aller Reichsdeutschen im Auslande im Rahmen der in dem Gastlande dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
h) sonstige vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler der DAF. gestellte Aufgaben.

A. Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften

1. Beobachtung der sozialen Entwicklung der Betriebe,
2. Lösung sozialpolitischer Fragen in Zusammenarbeit mit den Ämtern des Zentralbüros der DAF.,
3. Beseitigung der betrieblichen Streitigkeiten, insbesondere solcher sozialpolitischer Art, falls Vertrauensrat und Betriebswalter zu keinem Ergebnis kommen,
4. Überprüfung der Betriebsordnungen und Vorbereitungsarbeiten für die Bildung von Tarifordnungen,
5. die Durchführung der Berufserziehung und -ertüchtigung,

6. Schulung der Betriebsgemeinschaft,
   Schulung und Erziehung des Vertrauensrates sowie der Betriebswalter,
7. Heranbildung von Musterbetrieben,
8. Aufbau einer organischen Ordnung,
9. Zusammenarbeit zum Zwecke der Wirtschaftsbefriedung mit den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft,
10. Auswertung der Arbeitsausschußberichte.

B. Soziale Selbstverantwortung

(Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935)

(Siehe Abschnitt 5)

Aus der Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde die Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederung und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront werden die Organe der Selbstverantwortung durch das Amt für Soziale Selbstverantwortung und durch die Reichsbetriebsgemeinschaften gesteuert.

Durch die Leipziger Vereinbarung ist die Selbständigkeit der an ihr beteiligten Organisationen nicht aufgehoben.

*

Im Betrieb ist der Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig.

Für alle Betriebe, in denen kein Betriebswalter vorhanden ist, ist der jeweilige Ortsbetriebsgemeinschaftswalter für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig, da er für diese Betriebe auch die Aufgabe eines Betriebswalters hat.

Beide sind die Sprecher der Betriebsführer zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, sozialen sowie wirtschaftspolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der **Vertrauensrat** ist ein Organ der Selbstverantwortung in den Betrieben. Er wird gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgsmännern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte **Arbeitsausschüsse** zu errichten, welche je nach der gebietlichen Wirtschaftsstruktur in **Haupt- und Unterausschüsse** gegliedert sind.

Der Arbeitsausschuß hat Fragen überbetrieblicher Art innerhalb seiner fachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen und einen für die Betriebsgruppe zweckmäßigen und den Erfordernissen des Lebens gerecht

werdenden Weg zu weisen bzw. Vorschläge zur Lösung an die übergeordneten Organe der Selbstverantwortung weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt der Kreis- bzw. Gaubetriebsgemeinschaftswalter der Deutschen Arbeitsfront.

Bei den Gauwaltungen sind je eine **Arbeitskammer** und bei den Wirtschaftsbezirken je eine **Wirtschaftskammer** gebildet, welche sich im ersten Fall aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront der jeweiligen Gauwaltung und Einzelpersonen und im zweiten Fall aus den Leitern der **Wirtschaftsgruppen** zusammensetzt.

Aus den Mitgliedern der Arbeitskammern und dem Beirat der Wirtschaftskammer eines Wirtschaftsbezirkes setzt sich der **Arbeits- und Wirtschaftsrat** zusammen, der gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu beraten hat. Die Ergebnisse der Beratung werden, soweit sie über den Wirtschaftsbezirk hinaus im Reichsmaßstab von Interesse sind, der **Reichsarbeitskammer** bzw. **Reichswirtschaftskammer** mitgeteilt.

Mitglieder der Reichsarbeitskammer und der Beirat der Reichswirtschaftskammer sind im

Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat

der Deutschen Arbeitsfront vereinigt. Somit ist die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik nach dem Prinzip der Selbstverantwortung in eine organische Beziehung zueinander gesetzt. Die Organisationen fördern die Selbstverantwortungsbestrebungen, der staatliche **Treuhänder-Apparat** tritt nur bei mangelnder Einigung innerhalb der sozialen Streitfragen der Selbstverantwortung in seinem Gebiet als Entscheidungsinstanz auf.

Zweck der Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen.

C. Aufgaben der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Die Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat die Aufgabe, die schaffenden deutschen Volksgenossen aller Stände und Berufe zusammenzufassen, um das deutsche Arbeitsleben einheitlich nationalsozialistisch zu gestalten.

Die früher bestandenen Gegensätze in der Bewertung der Arbeiter, bedingt durch die gegensätzliche und unterschiedliche Bewertung der Arbeit, sollen überwunden werden durch das Erlebnis der menschlichen Werte, die in der Arbeit und im Schaffen selbst begründet sind.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat daher die besondere geschichtliche Aufgabe, die bisherige ausschließlich materielle Bewertung des technisch-mechanischen Arbeitslebens aufzuheben, indem sie die ideellen Werte dieser Arbeit und darüber hinaus des gesamten Schaffens ermittelt und sichtbar macht.

Die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" organisierte Freizeitbewegung muß daher stets darauf bedacht sein, die Feierabendgestaltung in engster Beziehung zum Arbeitsleben durchzuführen.

Die nationalsozialistische Feierabendgestaltung heißt nicht: weg von der Arbeit! sondern: hin zur Arbeit!

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" sieht in der geistig und seelisch erlebten Arbeit des Daseins höchsten Zweck erfüllt. Aus diesem Grunde müssen die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zur Durchführung kommenden kulturellen Aufgaben auf künstlerischem und geistigem Gebiet stets in Beziehung zum Arbeitsleben bleiben. Die Teilnahme der deutschen Arbeiterschaft am künstlerischen Leben muß stets unter Zugrundelegung der natürlichen Beziehungen der arbeitenden Volksgenossen zur Kunst und unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Verstehens und der sich steigernden Anteilnahme der Arbeiter ausgerichtet werden.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" muß dem deutschen Arbeiter den Glauben an sich selbst und an seine Fähigkeiten, nicht nur im mechanischen Arbeitsprozeß, nicht nur im handwerklichen Schaffen vermitteln, sondern darüber hinaus den Glauben des Arbeiters an seine geistigen und seelischen Kräfte und Fähigkeiten stärken.

In einem solchen Glauben muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Lage sein, den deutschen Arbeiter von seiner Fähigkeit zu überzeugen, seinen geistigen und seelischen Erlebnissen auch eines Tages einen entsprechenden künstlerischen Ausdruck zu geben. Zu solchen Aufgaben wird der deutsche Arbeiter aber erst dann fähig sein, wenn ihm dieser Glaube an sich selbst bestätigt wird durch das Erleben allgemeiner, zur Gestaltung zwingender Schönheitsideale. Der Weg hierzu führt über das Erlebnis der Natur, des Menschen und der Landschaft. Dem deutschen Arbeiter diesen Weg zu ebnen, gelten alle organisatorischen Bemühungen und Maßnahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". In dieser Richtung sind alle kulturellen sozialen Unternehmungen einzusetzen.

Zur Weckung und Stärkung des Gemeinschaftslebens, wie es die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert, muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" auf immer neuen Wegen und mit immer neuen Mitteln den deutschen Arbeiter in die erhabene Welt der Ideale einbeziehen, um ihn zu befähigen, mit seiner ganzen Kraft an den Sinn und an die Größe des von ihm mitgestalteten deutschen Lebens zu glauben.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist deshalb nicht allein die Organisation für Freizeit- und Feierabendgestaltung, sondern sie will eine

neue Lebensauffassung

bringen. Sie ist der stärkste Ausdruck der lebensbejahenden nationalsozialistischen Idee.

3. Aufbau

Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront ist

das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften, die in Abteilungen, Unterabteilungen und Sachreferate unterteilt sind.

Alle Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro sind zu

6 Hauptarbeitsgebieten

wie folgt zusammengefaßt:

Hauptarbeitsgebiet I:

Stabsamt mit dem
Rechtsamt,

Hauptarbeitsgebiet II:

Personalamt.

Hauptarbeitsgebiet III:

1. Organisationsamt der DAF. (einschl. Organisationsamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
1a. Gruppe Luftfahrt, Gruppe Wehrmacht, Abteilung Ausländer
2. Presseamt der DAF. (einschl. Presseamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
3. Schulungsamt
4. Sozialamt
5. Propagandaamt der DAF. (einschließlich Propagandaamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
6. Amt für Volksgesundheit
7. Amt für Berufserziehung und Betriebsführung
8. Amt für Rechtsberatungsstellen
9. Jugendamt
10. Frauenamt
11. Heimstättenamt
12. Wirtschaftsamt
13. Arbeitswissenschaftliches Institut
14. Amt Information
15. Amt Arbeitsdank
16. Amt Soziale Selbstverantwortung
17. Amt für technische Wissenschaft.

Reichsbetriebsgemeinschaften:

1. Nahrung und Genuß
2. Textil
3. Bekleidung
4. Bau
5. Holz
6. Eisen und Metall
7. Chemie
8. Druck
9. Papier
10. Verkehr und öffentliche Betriebe
11. Bergbau

12. Banken und Versicherungen
13. Freie Berufe
14. Landwirtschaft (Reichsnährstand)
15. Leder
16. Stein und Erde
17. Handel
18. Das Deutsche Handwerk
Reichsfachgruppe Hausgehilfen
Reichsfachgruppe Gesundheit

Hauptarbeitsgebiet IV:

Schatzamt der DAF. (einschl. Schatzamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
Wirtschaftliche Unternehmungen.
Unterstützungsabteilung
Bauprüfungsabteilung
Kraftfahrabteilung
Versicherungsabteilung
Aufnahmeabteilung
Vermögensverwaltung
Abteilung Buchhaltung
„ Abrechnungswesen
„ Grundstücksverwaltung
„ Ferienheime
„ Zentraleinkauf
Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"
Abteilung I: Etatzuweisung und Kontrolle
„ II: Bilanzprüfung
„ III: Finanzielle Vertragskontrolle
„ IV: Finanzstatistik
„ V: Verwaltungsorganisation

Hauptarbeitsgebiet V:

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"
Amt für Reisen, Wandern und Urlaub
Amt Feierabend
Sportamt
Amt für Schönheit der Arbeit
Amt Deutsches Volksbildungswerk
Amt Werkscharen.

Hauptarbeitsgebiet VI:

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof.

Die 6 Hauptarbeitsgebiete im Zentralbüro der DAF.

Dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront sind die im Zentralbüro der DAF. errichteten Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften unterstellt.

Um das Zusammenwirken der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften in Durchführung ihrer Aufgaben und die einheitliche Ausrichtung derselben zu gewährleisten, sind diese in 6 Hauptarbeitsgebiete zusammengefaßt.

Der Leiter der DAF. hat zu seiner persönlichen und sachlichen Unterstützung:

den persönlichen Adjutanten und
den Stabsleiter.

Adjutantur

Die Adjutantur dient der persönlichen Unterstützung des Leiters der DAF. Der 1. Adjutant oder in seiner Vertretung der 2. Adjutant haben ständig an den Besprechungen des Leiters der DAF. teilzunehmen.

Der Adjutant bearbeitet die persönliche Post des Leiters der DAF. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet er sie an das Stabsamt weiter.

Der Adjutantur unterstehen die Dienstfahrzeuge.

Der Adjutantur untersteht der persönliche Pressereferent.

Hauptarbeitsgebiet I

Stabsleiter

Der Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ist gleichzeitig Stabsleiter der DAF. (Anordnung des Reichsorganisationsleiters 31/35).

Zuständigkeit:

1. Der Verkehr aller Dienststellen der DAF. mit dem Leiter der DAF. geht über das Stabsamt.
2. Die Verteilung der Büroräume und der Post ordnet das Stabsamt. Damit obliegt dem Stabsleiter die Geschäftsaufsicht über die Dienststellen der DAF.
3. Sämtliche Post der Ämter mit außerhalb der DAF. stehenden Dienststellen ist über das Stabsamt zu leiten. Verhandlungen und Besprechungen mit diesen Dienststellen erfolgen unter vorheriger bzw. gleichzeitiger Unterrichtung des Stabsleiters.
4. Anordnungen und Rundschreiben sind vor Herausgabe dem Stabsleiter vorzulegen.
5. Der Stabsleiter hat die Redaktion des Nachrichtenblattes der DAF.
6. Das Stabsamt hat Sorge zu tragen, daß die Arbeitsmethoden vereinfacht und verbilligt werden.
7. Der Leiter der DAF. überträgt dem Stabsleiter Sonderaufgaben.
8. Dem Stabsamt untersteht unmittelbar das Rechtsamt.

Rechtsamt

Zuständigkeit:

1. Beratung und Vertretung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, der Deutschen Arbeitsfront selbst und ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen in allen juristischen Angelegenheiten.

2. Verbindungsstelle in allen Rechtsangelegenheiten zum Stab des Stellvertreters des Führers und zum Reichsrechtsamt der NSDAP., zu den Ministerien und den sonstigen Behörden.
3. Gesetzprüfungsstelle für alle die DAF. mittelbar und unmittelbar berührenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergl.

Hauptarbeitsgebiet II

Personalamt

Zuständigkeit:

1. Erledigung aller Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros der DAF.
2. Überwachung der Personalabteilungen in den Gauwaltungen.
3. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.
4. Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. (Anordnung 32/35 des Personalamtes der DAF.).

Hauptarbeitsgebiet III

Organisationsamt der DAF.

(einschl. Organisationsamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DAF. nach dem Willen des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Leiters der DAF.
2. Alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Organisation der gebietlichen und fachlichen Gliederung innerhalb der DAF.
3. Organisations-Außendienst.
4. Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
5. Vorbereitung und Durchführung von Korporativ-Anschlüssen und Eingliederung außenstehender Organisationen in die DAF.
6. Durchführung der statistischen Erhebungen und Auswertung für die gesamte Organisation der DAF.
   Alleiniges Herstellungsrecht für graphische Darstellungen über die Organisation der DAF.
7. Vorbereitung und Organisation von Reichstagungen und Großveranstaltungen.

Abteilungen: **Wehrmacht — Luftfahrt — Ausländer.**

8. Durch die Abteilungen Wehrmacht und Luftfahrt erfolgt die Betreuung aller Wehrmacht- und Luftfahrtbetriebe.
   Durch die Abteilung Ausländer erfolgt die Erfassung der Ausländer im Reich.

Presseamt der DAF.

(einschl. Presseamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Innere und äußere Gestaltung der von der DAF. einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" herausgegebenen Presse.
2. Unterrichtung der gesamten Presse über Arbeit und Ziel der DAF.
3. Ausrichtung der Pressewalter der DAF.
4. Herausgabe der „Deutschen Arbeitskorrespondenz" als Sonderdienst der NSK. und Vertretung der DAF. bei der täglichen Pressekonferenz der Reichsregierung.
5. Herausgabe der Zeitschriften „Arbeitertum" und der „Aufbau".
6. Zusammenarbeit mit der Parteipresse.

Schulungsamt der DAF.

I. Zuständigkeit des Amtes

Das Schulungsamt der DAF. hat die Aufgabe, die fachpolitische Grundschulung (Arbeitspolitik auf weltanschaulicher Grundlage) durchzuführen.

Es wird sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung betrieben.

Dem Schulungsamt der DAF. unterstehen die mit Anordnung Nr. 32/36 (im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 20. 6. 36) des Reichsorganisationsleiters aufgeführten Schulungsburgen.

II. Aufgaben des Amtes

1. Lehrplangestaltung für die allgemeine fachpolitische Grundschulung und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung.
2. Auswahl und Ausrichtung der für die Fachschulung notwendigen Lehrkräfte.
3. Ausrichtung der Gauschulungswalter und der Schulungswalter der Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Beaufsichtigung der gesamten Schulungstätigkeit innerhalb der DAF.
5. Überwachung der Schulungs-Büchereien der DAF. sowie der Werks- und Lagerbüchereien.

Die fachpolitische Schulung der DAF.-Obmänner, Walter und Warte erstreckt sich auf die Vermittlung des Arbeitsordnungsgesetzes, der Organisation und Aufgaben der DAF., der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen. (Reichsbetriebsgemeinschaften, Sozialabteilung, Rechtsabteilung, soziale Selbstverantwortung, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen, fachliche Schulung der Vertrauensräte usw.)

Die gesamte fachliche Information der Mitglieder der DAF. vollzieht sich im Rahmen der Tätigkeit der Ortswaltungen bzw. in den Betrieben.

Das Schulungsamt der DAF. kann im Auftrag des Hauptschulungsamtes der NSDAP. selbständig Maßnahmen zur Durchführung bringen.

Sozialamt

Zuständigkeit:

1. Beobachtung der Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung.
2. Grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung.
3. Grundsätzliche Fragen des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes (AOG.) und des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes für öffentliche Betriebe (AOGö), Recht der Vertrauensräte, Arbeitsvertragsrecht und soziale Ehrengerichtsbarkeit.
4. Heimarbeiterfragen und Verwaltung der Berechnungsstellen.
5. Erfinderrecht und -schutz.
6. Grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnungen.
7. Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht, den Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften.
8. Allgemeine Arbeitszeitfragen sowie Fragen des Frauen-, Kinder- und Schwerbeschädigtenschutzes.
9. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkung auf die sozialpolitische Gestaltung; Wohnungsfürsorge.
10. Bearbeitung der Fragen der Sozialversicherung, Anregung und Stellungnahme zu sozial-gesetzlichen Maßnahmen.

Propaganda-Amt der DAF.

(einschl. Propaganda-Amt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Durchführung von Propaganda-Maßnahmen im Rahmen der DAF.
2. Genehmigung und evtl. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
3. Propagandistische Ausrichtung der Presse über das Presseamt.
4. Rednereinsatz und -information.
5. Veranstaltung von Ausstellungen, Entwurf von Plakaten, Herausgabe von Werbeschriften, Herstellung und Vorführung von Werbe- und Aufklärungsfilmen, Mitarbeit an Rundfunksendungen.

Amt für Volksgesundheit

Zuständigkeit:

Das Amt für Volksgesundheit der DAF. wird in Personalunion geführt von dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

1. Wahrung der volksgesundheitlichen Belange der Mitglieder der DAF. und deren Angehörigen.
2. Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen der DAF. zwecks Ergründung und Vermeidung von Berufskrankheiten.
3. Aufklärung und Anleitung der DAF.-Mitglieder zu gesundheitlicher Lebensgestaltung.

4. Schulung und Propaganda in allen bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen (entsprechend den Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.).

Leistungszeichen für anerkannt vorbildliche Berufserziehungsstätten

Amt für Berufserziehung und Betriebsführung

Zuständigkeit:

Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeit gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. 10. 34.

1. Erstellung der für die Berufserziehung notwendigen Unterlagen in Zusammenfassung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.
2. Zusammenfassung und Ausrichtung der für die Berufserziehung einzusetzendeen Lehrkräfte.
3. Planung und Erstellung von Lehreinrichtungen. Es wird ein eigenes Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten herausgegeben.

Amt für Rechtsberatungsstellen

Zuständigkeit:

Betreuung der Mitglieder der DAF. in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

1. Verwaltung und fachliche Beaufsichtigung aller Gaurechtsberatungsstellen und örtlichen Rechtsberatungsstellen.
2. Vertretung in Sozialversicherungsverfahren vor dem Reichsversicherungsamt.
3. Fachliche Schulung und Unterrichtung der Rechtsberater.

Jugendamt

Zuständigkeit:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der DAF. und dem Reichsjugendführer vom 8. 12. 1935 bildet das Jugendamt der DAF. zugleich das Berufsreferat des Sozialamtes der Reichsjugendführung. Das Amt untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF.

1. Ausrichtung der Jugendwalter und Jugendreferenten in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Jugendlichen.
3. Bildung und Führung von Übungskameradschaften der Jugendlichen aller Berufsarten und Steuerung hauswirtschaftlicher Lehrgänge für Jungarbeiterinnen.
4. Leitung der deutschen Übungswirtschaft.
5. Beteiligung an der Betreuung der jugendlichen DAF.-Mitglieder.
6. Mitarbeit in der Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten der Jugend.

Frauenamt

Zuständigkeit:

Dem Frauenamt obliegt die Aufgabe, die Frauenarbeit nach den Gesichtspunkten der Gesamtfrauenarbeit der NSDAP. zu lenken.

1. Ausrichtung der Frauenwalterinnen, der Referentinnen und Vertrauensfrauen in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorschulung, Überwachung und Ausrichtung der sozialen Betriebsarbeiterinnen und Werkpflegerinnen.
3. Organisation und Durchführung der Arbeitsplatzablösung in Zusammenarbeit mit dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund.

Heimstättenamt

Zuständigkeit:

1. Förderung des Deutschen Siedlungswerkes, Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen nach einheitlichen Richtlinien.
2. Überprüfung aller Siedlungsvorhaben und Beratung der unternehmenden Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen.
3. Ausrichtung aller mit der Heimstättensiedlung befaßten Stellen nach den Richtlinien des Heimstättenamtes der DAF.
4. Ausschreibung von Siedlungswettbewerben. — Siedlungsausstellungen.
5. Siedlerauswahl, Erteilung eines Eignungsscheines, ohne dessen Besitz keine Heimstättensiedlung zugeteilt wird (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 7. 35).
6. Prüfung von Finanzierungsvorschlägen sowie von Bebauungs- und Typenplänen; Vertretung im Reichsbürgschaftsausschuß und in den Landesbürgschaftsausschüssen.
7. Durchführung eigener Siedlungsvorhaben.
8. Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen Maßnahmen in Siedlungs- und Wohnungsangelegenheiten.
9. Beschaffung von Mitteln für die Restfinanzierung, Bereitstellung von Mitteln für 1. und 2. Hypotheken durch Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten, Sparkassen usw.
10. Unterstützung bei der Beschaffung von Gelände für Siedlungsvorhaben.
11. Einflußnahme auf Gestaltung von Eigenheimen und Geschoßwohnungen.
12. Vertiefung des Siedlungsgedankens durch propagandistische Aktionen.

Betreute Organisation: Deutscher Siedlerbund e. V.

1. **Mitgliedschaft:** Heimstätten- und Eigenheimsiedler, Siedlungsbewerber, die im Besitz eines Eignungsscheines des zuständigen Gauheimstättenamtes der DAF. sind, werden als Mitglied aufgenommen (Schriftliche Beitrittserklärung.)

2. **Aufgaben:** Schulung, Betreuung und Wirtschaftsberatung der Kleinsiedler entsprechend dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 8. 11. 35 (S. 9 Nr. 180 — 133/35).
3. **Einrichtungen:** Zeitschrift „Der Deutsche Heimstättensiedler". — Siedlerschulen.
4. **Organisation:** Der Arbeitsbereich des Deutschen Siedlerbundes, welcher sich mit dem eines Gaues der NSDAP. deckt, heißt Gaugruppe, sein Leiter Gaugruppenleiter; derjenige, welcher sich mit dem des Parteikreises deckt, Kreisgruppe und sein Leiter Kreisgruppenleiter. Im Kreis ist der Leiter des Kreisheimstättenamtes der DAF. entweder in Personalunion Leiter der Kreisgruppe des Deutschen Siedlerbundes oder der Leiter dieser Kreisgruppe untersteht ihm disziplinär.

   Das Kreisheimstättenamt der DAF. ist Siedlerberatungsstelle der DAF. Der Leiter des Kreisheimstättenamtes kann außerdem bei Notwendigkeit mehrere Siedlerberatungsstellen innerhalb des Kreises errichten. Die noch zu errichtenden Beratungsstellen sind in jedem Falle für ein oder mehrere geschlossene Ortsgruppengebiete der NSDAP. zuständig. In diesem Falle sind die betreffenden Ortsgruppenleiter davon in Kenntnis zu setzen.

   Die Kreisgruppe gliedert sich weiter in Siedlergemeinschaften. Diese der Kreisgruppe unmittelbar unterstellten Siedlergemeinschaften haben keine menschenbetreuenden, sondern lediglich fachliche Aufgaben.
5. **Leitung:** Der Deutsche Siedlerbund e. V. wird in Personalunion von dem Leiter des Reichsheimstättenamtes der DAF. geführt. Die Untergliederungen (Gaugruppen usw.) werden durch die Gauheimstättenämter der DAF. überwacht.

Wirtschaftsamt

Zuständigkeit:

„Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront" (Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der DAF. über die Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet vom 26. März 1935. Leipziger Vereinbarung).

1. Bearbeitung sämtlicher wirtschaftspolitischen Fragen der DAF.
2. Bearbeitung der gliederungsmäßigen Angleichung zwischen Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. und Wirtschaftsorganisation in engster Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Durchführung der Leipziger Vereinbarung und dem Organisationsamt der DAF.

Arbeitswissenschaftliches Institut

Zuständigkeit:

1. Leitung des Zentralarchivs der DAF., in welchem alle Druckschriften der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt werden.

2. Erfassung aller Stellungnahmen von Dienststellen der DAF. zu sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen und Vereinbarung derselben.
3. Verbindungsstelle der DAF. zu den wissenschaftlichen Instituten (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Institut für Konjunkturforschung, Statistisches Reichsamt usw.).
4. Auswertung sozialstatistischer Erhebungen.

Amt Information

Zuständigkeit:

1. Unterrichtung des Leiters der DAF. über die Auswirkungen von Maßnahmen der DAF., von behördlichen Verordnungen und Gesetzen der DAF., im besonderen auf die Betriebsgemeinschaften.
2. Abwehr von Angriffen auf die DAF. in Zusammenarbeit mit den DAF.- und Parteidienststellen und den zuständigen Reichs- und Landesbehörden.

Amt Arbeitsdank

Zuständigkeit:

1. Aufklärung im Arbeitsdienst über die Aufgaben und Ziele der DAF.
2. Vorbereitung der Maßnahmen zur örtlichen Erfassung der aus dem Arbeitsdienst ausscheidenden Arbeitsmänner.
3. Pflege der im Arbeitsdienst verkörperten nationalsozialistischen Idee der Arbeit in Verbindung mit den Werkscharen.
   Betreuung der aus dem Arbeitsdienst Ausscheidenden bis zu deren Eingliederung in das Berufsleben.
   Diese gesonderte Betreuung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Jungmannschaften:

Die Jungmannschaften der Deutschen Arbeitsfront werden vom Amt Arbeitsdank geleitet. Sie werden gebildet aus den ausgeschiedenen Männern des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht und zwei Jahre in eine Sonderbetreuung genommen.

Amt Soziale Selbstverantwortung

Zuständigkeit:

1. Errichtung der Arbeitsausschüsse.
2. Geschäftsführung der Reichsarbeitskammer und des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates.
3. Personelle Kontrolle der gebietlichen Arbeitskammern und deren arbeitsmäßige Lenkung.
4. Zentralstelle für den Materialaustausch unter allen Organen der sozialen Selbstverantwortung und Dienststellen der DAF.
5. Materialauswertung und Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife.
6. Kontrolle über die Fachversammlungen, welche die Aufgabe haben, die jeweils fachlich interessierten Gefolgschaften über die wichtigsten in den Organen der sozialen Selbstverantwortung zur Beratung stehenden sozialen Probleme zu unterrichten.

wurden zur Schaffung des sozialen Ausgleichs im Zusammenwirken mit einer gesunden Wirtschaftspolitik in den Betrieben als vertikale fachliche Gliederung der DAF. gebildet.

1. Nahrung und Genuß
2. Textil
3. Bekleidung
4. Bau
5. Holz
6. Eisen und Metall
7. Chemie
8. Druck
9. Papier
10. Verkehr und öffentliche Betriebe
11. Bergbau
12. Banken und Versicherungen
13. Freie Berufe
14. Landwirtschaft
15. Leder
16. Stein und Erde
17. Handel
18. Das Deutsche Handwerk.

Die Zusammenfassung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben zu einer Reichsbetriebsgemeinschaft erfolgt nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. gleichartige oder ähnliche Produktion bzw. Tätigkeit der Betriebe,
2. nach gemeinsamen Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

Alle Arbeitsstätten, an denen schaffende Menschen tätig und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind, werden in den Betriebskarteien der Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt.

Selbständig und freiberuflich tätige Personen, die zu keinem Betriebe gehören, werden ihrer Tätigkeit entsprechend derjenigen Reichsbetriebsgemeinschaft zugeteilt, zu der sie in fachlicher, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung stehen.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften haben zur Durchführung ihrer Aufgaben neben den

Fachgruppen,
Fachschaften
und Sparten

Abteilungen für

Organisation,
Jugend,
Frauen
Sozialfragen,
Presse,
Personalfragen und
Etatverwaltung,
Berufserziehung,
Schulung.

eingerichtet, die fachlich im Rahmen ihrer zuständigen Zentralämter arbeiten.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften erfassen artgleiche Betriebe in:

Gaubetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Gaubetriebsgemeinschaftswalters);
Kreisbetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Kreisbetriebsgemeinschaftswalters);
Ortsbetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Ortsbetriebsgemeinschaftswalters).

Dem Ortsbetriebsgemeinschaftswalter unterstehen die Betriebswalter der seiner Reichsbetriebsgemeinschaft zugehörigen Betriebe.

Die kleinsten Einheiten der Reichsbetriebsgemeinschaften in der DAF. sind die

Betriebsgemeinschaften,

in denen alle in einem Betrieb tätigen Menschen, die als eine Einheit die Betriebsgemeinschaft bilden, durch den Betriebswalter und seine Zellenwalter und Blockwalter ihre politische, soziale und berufliche Betreuung erfahren.

Der

Betriebswalter

ist der Vertreter der Reichsbetriebsgemeinschaft, zu der sein Betrieb gehört. Er untersteht dem zuständigen Ortsbetriebsgemeinschaftswalter. Alle Fragen zwischen Ortsobmann der DAF. und Betriebswalter sind über den Ortsbetriebsgemeinschaftswalter zu leiten.

Zuständigkeit:

Der Betriebswalter ist zuständig für den ganzen Betrieb, dem er angehört. Ein Betriebswalter wird ernannt in Betrieben mit mindestens fünf Gefolgschaftsmitgliedern und in solchen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) bestimmt, daß bei Auswahl der Vertrauensleute der Betriebswalter gefragt wird. Da der Betriebswalter den Betriebsführer über alle Fragen innerhalb der Gefolgschaft stets auf dem laufenden zu halten hat, muß auch der Betriebsführer den Betriebswalter über alle Fragen sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Art, die sich irgendwie auf die Gefolgschaft auswirken, unterrichten und aufklären. Der Betriebswalter wird stets Mitglied des Vertrauensrats sein. Die Mitglieder der DAF. innerhalb einer Betriebsgemeinschaft setzen vor Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle der DAF. den Betriebswalter in Kenntnis.

Aufgaben:

1. als unterstes Organ der Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. ist er der verantwortliche Beauftragte der DAF. für die betriebsgemeinschaftliche soziale Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder;
2. durch weltanschauliche Ausrichtung und Erziehung soll er dafür sorgen, daß die Betriebsgemeinschaft über allen anderen kleinlichen Fragen steht. Er ist der Wahrer des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der **Betrieb eine unzerstörbare Einheit** ist;
3. er ist der ständige Werber der DAF. in seinem Betriebe und muß dafür sorgen, daß stets alle Betriebsangehörigen Mitglieder der DAF. sind;
4. er ist für die Abführung der DAF.-Beiträge aller DAF.-Mitglieder seines Betriebes verantwortlich;

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Normaler Aufbau einer Reichsbetriebsgemeinschaft

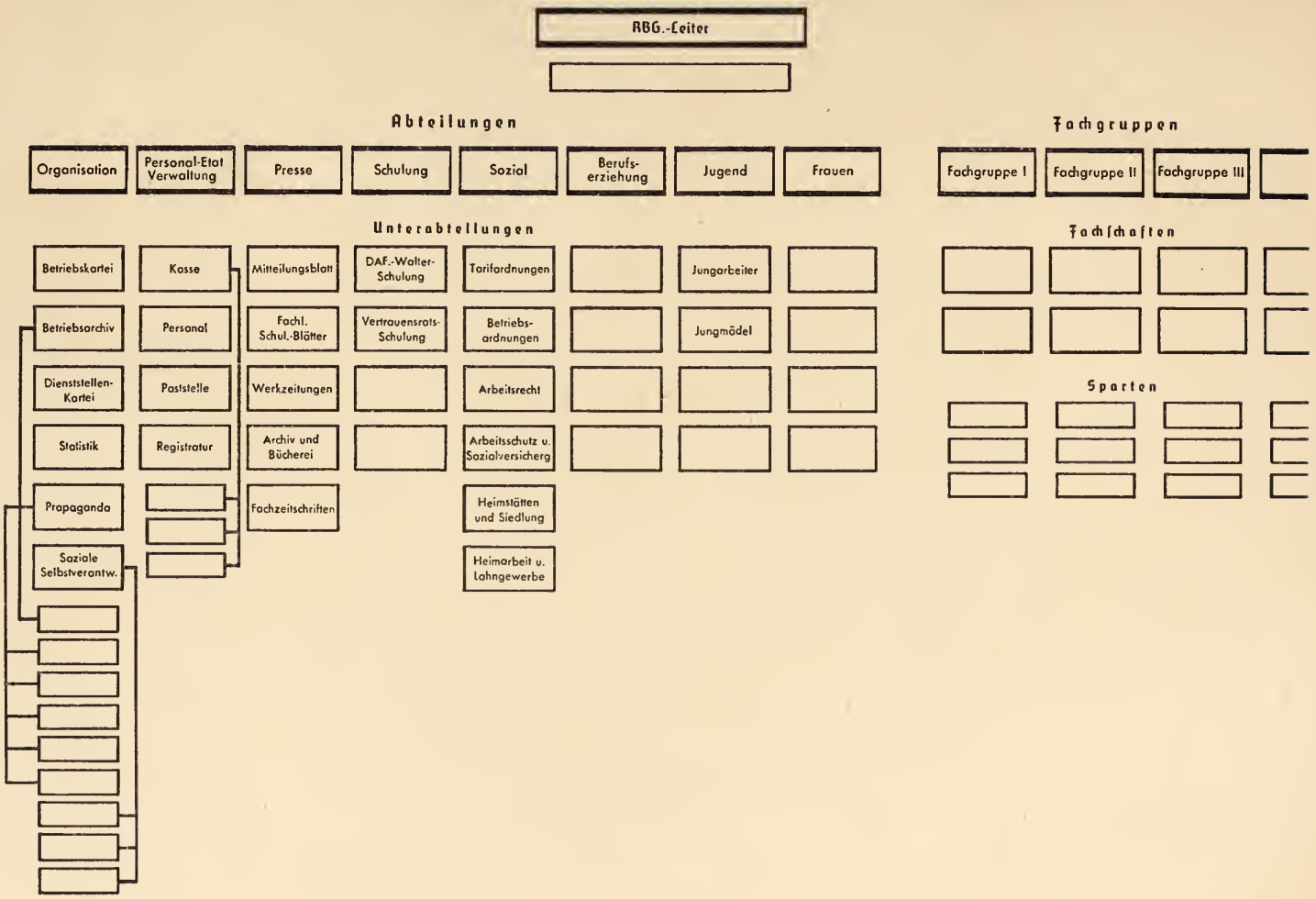

5. bei Aufstellungen neuer Betriebsordnungen ist er hinzuzuziehen, sein Einfluß muß dafür sorgen, daß der Geist der Betriebsordnung stets dem Nationalsozialismus entspricht;
6. in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer hat er für eine gute Unfall- und Schadenverhütung zu sorgen und vor allen Dingen seine Gefolgschaftsmitglieder auf die Bedeutung dieser Fragen ständig hinzuweisen;
7. mit dem Betriebsführer zusammen ist er verantwortlich für den Gesundheitszustand der Gefolgschaftsmitglieder. Berufskrankheiten sind von ihm zu beobachten. In diesen Fragen steht ihm das Amt für Volksgesundheit beratend zur Seite;
8. die durch die Reichsbetriebsgemeinschaften durchzuführende Berufserziehung hat er in seinem Betriebe zu überwachen und auch seine Gefolgschaftsmitglieder auf die in ihrem Interesse liegende Bedeutung der dauernden Berufsfortbildung hinzuweisen;
9. der Lehrlingsausbildung hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er ist verantwortlich, daß in seinem Betriebe die Lehrlingsausbildung im Sinne des Nationalsozialismus durchgeführt wird;
10. er hat für eine würdige Durchführung der Betriebsappelle zu sorgen;
11. den Gedanken der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat er in seinem Betriebe ständig zu fördern, die Feierabendgestaltung anzuregen und auszubauen;
12. für Aufstellung der Werkschar und ihre Ausbildung trägt er die Verantwortung in seinem Betriebe;
13. soweit möglich soll er für den Gedanken einer Werkszeitung werben und an ihrem Ausbau tätig mitarbeiten;
14. in Zusammenarbeit mit dem Heimstättenamt der DAF. hat er die Gefolgschaftsmitglieder auf das Siedlungsprogramm der DAF. hinzuweisen und sie hierin zu beraten.

Zur Erfüllung obiger Aufgaben beruft in größeren Betrieben der Betriebswalter im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle je nach Arbeitsanfall geeignete

Mitarbeiter,

und zwar:

den Betriebswart KdF.
die Vertrauensfrau
das Vertrauensmädel
den Betriebsjugendwalter
die soziale Betriebsarbeiterin
den Referenten Schönheit der Arbeit
die Betriebszellenwalter
die Betriebsblockwalter.

Bei Zweckmäßigkeit Personalunion.

Der

Zellen- und Blockwalter des Betriebs

ist der Vertreter des Betriebswalters in dem ihm zugeteilten Teil der Gefolgschaft. Blockwalter sind dem Zellenwalter, Zellenwalter dem Betriebswalter unterstellt.

Die Zellen und Blocks der DAF. im Betriebe passen sich möglichst den Abteilungen, Unterabteilungen, Gruppen und Kolonnen des Betriebes an.

Es ist anzustreben, daß ein Betriebsblock nicht mehr als 15 Gefolgschaftsleute umfaßt.

Aufgaben:

Entsprechend ihrer Stellung als Vertreter des Betriebswalters haben Zellen- und Blockwalter die gleichen Aufgaben in ihrem kleineren Kreise zu erfüllen, insbesondere sollen sie **für gute Arbeitskameradschaft sorgen,** das Vertrauen jedes einzelnen ihrer Gefolgschaftsleute besitzen und so dem Betriebswalter die Unterlagen und Angaben geben, die er für seine weltanschauliche, politische und soziale Gesamtbetreuung braucht.

Während Straßenzellen- und Straßenblockwalter der DAF. ihre Betreuung bis in die Familien der ihnen anvertrauten DAF.-Kameraden auszudehnen haben, sind die Betriebszellen- und Betriebsblockwalter für alle Fragen und Nöte zuständig, die sich auf die Arbeit im Betriebe beziehen.

DAF.-Betriebsgemeinschaft

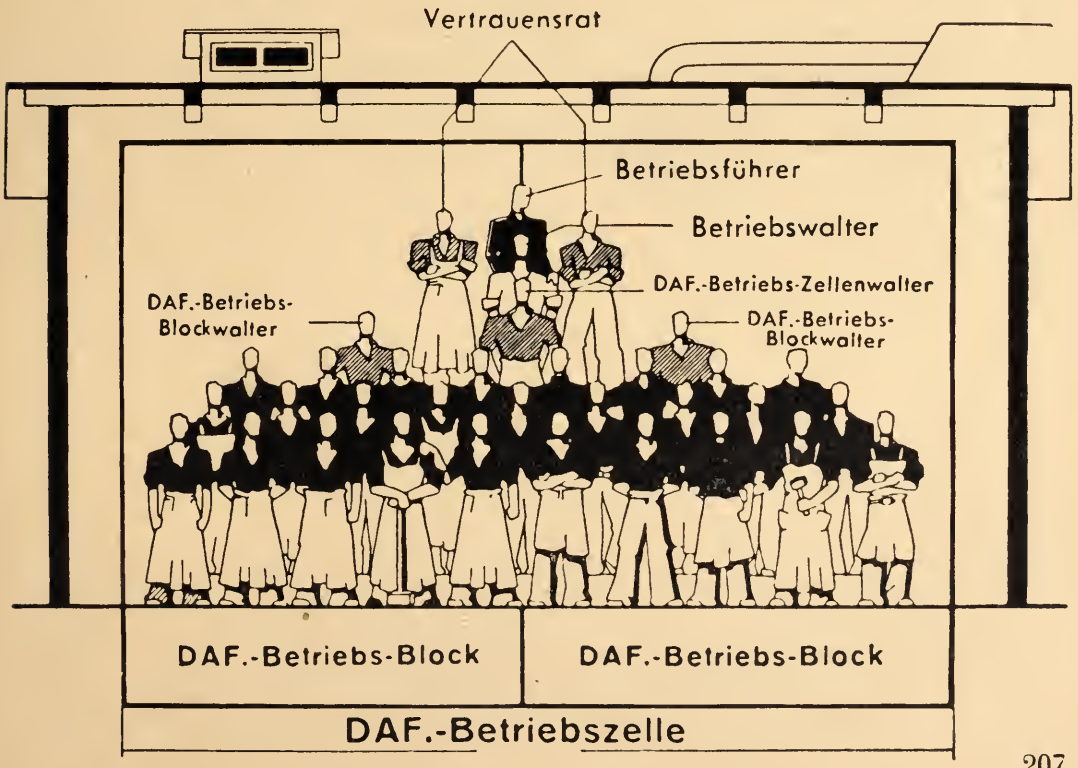

Amt für technische Wissenschaft

Das Amt arbeitet eng mit den dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik unterstellten Organisationen zusammen.

Es ist beauftragt, alle Weisungen zu erlassen, welche eine Förderung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben ermöglichen.

Hauptarbeitsgebiet IV

Schatzamt der Deutschen Arbeitsfront

(einschl. Schatzamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Das Schatzamt untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 22. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Ihm obliegen Aufbau und Überwachung des gesamten Verwaltungskörpers der DAF. und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Zuständigkeit:

1. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Leitung und Verwaltung der Unterstützungseinrichtungen der DAF.
3. Etatisierung der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Ausrichtung und Überwachung der Kassenwalter.
5. Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
6. Verwaltung der Vermögenswerte.
7. Führung der Geschäfte der wirtschaftlichen Unternehmungen in der DAF.

Hauptarbeitsgebiet V

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" als ein Teil der Deutschen Arbeitsfront bildet im Zentralbüro mit ihren Ämtern ein Hauptarbeitsgebiet. Sie hat in den Gebietswaltungen nachgeordnete Dienststellen, in denen ein Gau-, Kreis- bzw. Ortswart verantwortlich tätig ist.

Je nach Notwendigkeit sind die gebietlichen Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" fachlich in Abteilungen und Unterabteilungen eingeteilt, die wiederum aufgabegemäß ihre Spitze im Hauptarbeitsgebiet „Kraft durch Freude" des Zentralbüros finden.

Amtsleitung:

Abteilung I: Geschäftsführung
Abteilung II: Verwaltungs- und Kassenwesen
Abteilung III: Beauftragte für die Landwirtschaft und Verbindungsmann zum Reichsnährstand
Abteilung IV: Soldaten und Seemannsheime, Herbergen zur Heimat.

Amt Feierabend

Abteilung I: Geschäftsführung
Abteilung II: Aktionen
- a) Sonderaktion Reichsautobahnen und Notstandslager,
- b) sonstige Aktionen.

Abteilung III: Kunst und Unterhaltung
- a) Theater, Konzerte, Film, Kunsttanz,
- b) bildende Kunst,
- c) Unterhaltung,
- d) Vertragskontrolle.

Abteilung IV: Brauchtum, Volkstum
- a) Fest und Feier,
- b) volkskulturelles Schrifttum,
- c) Grenzlandarbeit.

Abteilung V: Feierabend im Betrieb.
Abteilung VI: Feierabend auf dem Lande.
Abteilung VII: Private Freizeitgestaltung und Vereinswesen.
Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Reisen, Wandern und Urlaub

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Landreisen.
Abteilung III: Seereisen.
Abteilung IV: Wandern
a) Ferienwandern,
b) Berufs- und Gesellenwandern.
Abteilung V: Finanz- und Büroverwaltung.
Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Sportamt

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Lehrkräfte und Lehrstätten:
Bearbeitung sämtlicher personaltechnischen Fragen innerhalb des Reichssportamtes und sämtlicher Mitarbeiter der Sportabteilungen im Reichsgebiet.
Abteilung III: Lehrgänge:
Bearbeitung der Sportarten, die als Lehrgänge des Reichssportamtes vorbereitet und durchgeführt werden.
Einrichtung und Durchführung der Sportlager der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
Sportliche Betreuung der Urlauber an Land und auf See.
Abteilung IV: Verwaltungs- und Kassenwesen.
Abteilung V: Sonderaufgaben.
Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Amt für Schönheit der Arbeit

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Betriebsgestaltung.
Abteilung III: Betriebshygiene.
Abteilung IV: Häuser der Arbeit.
Abteilung V: Musterentwürfe.
Abteilung VI: Sonderaufgaben.
Abteilung VII: Presse und Propaganda.

Amt Deutsches Volksbildungswerk

Die Einsetzung der Abteilungsleiter in den Hoheitsgebieten vom Gau abwärts hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. zu erfolgen.

Zuständigkeit und Aufgaben:

1. Betreuung und Förderung der bestehenden sowie die Errichtung neuer Volksbildungsstätten und ähnlicher Einrichtungen.

2. Einrichtung und Durchführung von Vortragsreihen, Volksbildungskursen, Arbeitsgemeinschaften sowie Volksbildungsabenden in den Betrieben, in der Stadt und auf dem Lande.

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Vortragsdienst.
Abteilung III: Volksbildungsstätten.
Abteilung IV: Lehrpläne und Lehrmittel.
Abteilung V: Volksbildungskurse, Führungen, Besichtigungen
a) in der Stadt,
b) auf dem Lande,
c) in den Betrieben.
Abteilung VI: Büchereiwesen.
Abteilung VII: Finanzwesen.
Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Werkscharen

I. **Aufgabe:**

Die Werkscharen in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" haben folgende Aufgaben:

1. Als eine junge Betriebsgarde überall dort zu helfen und einzuspringen, wo es heißt, dem deutschen Arbeitsmenschen Kraft durch Freude zu bringen.
2. Gestaltung der Werk- und Feierabende zur Durchdringung der Betriebe mit nationalsozialistischem Ideen- und Gedankengut, mit dem Hinblick auf die Schaffung eines neuen Brauchtums.
3. Weltanschaulicher Stoßtrupp im Betrieb zu sein.

II. **Gliederung:**

Reich:

Amt Werkscharen
(Reichswerkscharführung)
Dienstsitz: NSG. „KdF.".

Das Amt Werkscharen wird von dem Oberstwerkscharführer geleitet.

Der Oberstwerkscharführer führt die Werkscharen im Reichsgebiet und gibt nach den Weisungen des Leiters der DAF. die allgemeinen Richtlinien und Anweisungen für die gesamte Werkschararbeit im Reich. Er überwacht die Organisation und den Einsatz der Werkscharen durch Inspektionen im Reichsgebiet und überprüft die Werkscharführer auf ihre Geeignetheit in persönlicher und sachlicher Beziehung. Er hält die Verbindung mit der Obersten SA.-Führung aufrecht.

Das Amt Werkscharen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Abteilung Geschäftsführung.
2. Abteilung Führung, Organisation, Ausrichtung, Ferienlager, Werkscharlehrgänge.
3. Abteilung Einsatz. Herausgabe des Arbeitsmaterials, Musikfragen, Werk- und Feierabendgestaltung usw.
4. Abteilung Betriebsappelle, Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften, Aufbau und Organisation der Betriebsappelle, Herausgabe der entsprechenden Richtlinien usw.
5. Abteilung Presse und Propaganda.

Gau:

Abteilung Werkscharen
(Gauwerkscharführung)
Dienstsitz: NSG. „KdF.".

Die Abteilung Werkscharen im Gau wird von dem Gauwerkscharführer geleitet.

Der Gauwerkscharführer führt die Werkscharen seines Gaues und ist für die Organisation, Ausrichtung und Arbeit der Werkscharen verantwortlich.

Kreis:

Dienstsitz: NSG. „KdF.".

Macht die Zahl der Werkscharen und die Überwachung der Arbeit in den Kreisen eine besondere Werkschardienststelle notwendig, so wird ein Kreiswerkscharführer eingesetzt. Diesem obliegt jedoch lediglich die Aufgabe der Überprüfung und Überwachung der Werkscharen bei ihrem Aufbau und in ihrer Arbeit. Eine Befehlsgewalt besitzt der Kreiswerkscharwart nicht.

Betrieb:

Die Werkscharen in den Betrieben werden geführt von Werkscharführern. Die Stärke beträgt mindestens 1 Führer und 15 Mann, die Höchststärke soll 1 Führer und 93 Werkscharmänner nicht überschreiten. Werden in einem Betrieb infolge seiner Größe mehrere Werkscharen aufgestellt, so soll jede einzelne Werkschar die Stärke von 1 Führer und 62 Mann nicht überschreiten.

Die Werkscharen sind ausschließlich betriebsgebunden. Eine Gliederung über den Betrieb hinaus gibt es nicht.

Der Werkscharführer eines Betriebes gehört ebenso wie der Betriebswart zum Stabe des Betriebswalters. Der Betriebswart überwacht den planmäßigen Einsatz der Werkscharen im Sinne der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Dem Betriebswalter steht für außerplanmäßigen Einsatz und besondere Aufgaben der Werkscharführer mit seiner Werkschar zur Verfügung. Der Werkscharführer leitet im übrigen Ausbildungsdienst und Einsatz seiner Werkschar voll verantwortlich.

Hauptarbeitsgebiet VI

Oberster Ehren- und Disziplinarhof

Zuständigkeit:

Jedes Mitglied der DAF., jeder DAF.-Walter und KdF.-Wart ist der Ehrengerichtsbarkeit der DAF. unterworfen. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront und die ihm unterstellten Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen üben diese Gerichtsbarkeit nach den Ehrengesetzen der Partei aus. Die DAF.-Walter und KdF.-Warte sind außerdem der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen. Diese soll die Aufrechterhaltung der Disziplin und das einwandfreie Verhalten in und außer dem Dienst gewährleisten.

1. Durchführung eines geordneten Beschwerdeweges der DAF.
2. Schutz der DAF.-Walter und KdF.-Warte durch Disziplinarverfahren.
3. Reinhaltung des Führerkorps der DAF. von unsauberen Elementen.
4. Berufungsinstanz gegen die Urteile der Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen.
5. Instanz für Ehren- und Disziplinarangelegenheiten der DAF.-Walter und KdF.-Warte des Zentralbüros, der Gauobmänner und der Mitglieder der DAF.-Gerichte.
6. Wahrung der Ehre aller Mitglieder der DAF.

Die Ehren- wie die Disziplinargerichtsbarkeit beruht auf dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

Gegenüber der Zuständigkeit der ordentlichen und Parteigerichte sowie der sozialen Ehrengerichte nach dem AOG. ist eine klare Abgrenzung erfolgt, so daß Überschneidungen irgendwelcher Art in jedem Falle ausgeschlossen sind.

Die Ehren- und Disziplinargerichte der Gaue gelten als Abteilungen des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes im Zentralbüro.

Im Ehrenverfahren kann auf Rüge, Verweis oder Ausschluß erkannt werden. Im Disziplinarverfahren kann daneben noch die Entfernung aus dem Amt (Zwangsversetzung, Strafversetzung oder Amtsenthebung) ausgesprochen und bei besoldeten DAF.-Waltern oder KdF.-Warten auch Geldstrafe verhängt werden.

(Fortsetzung auf Seite 218)

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Zentralbüro

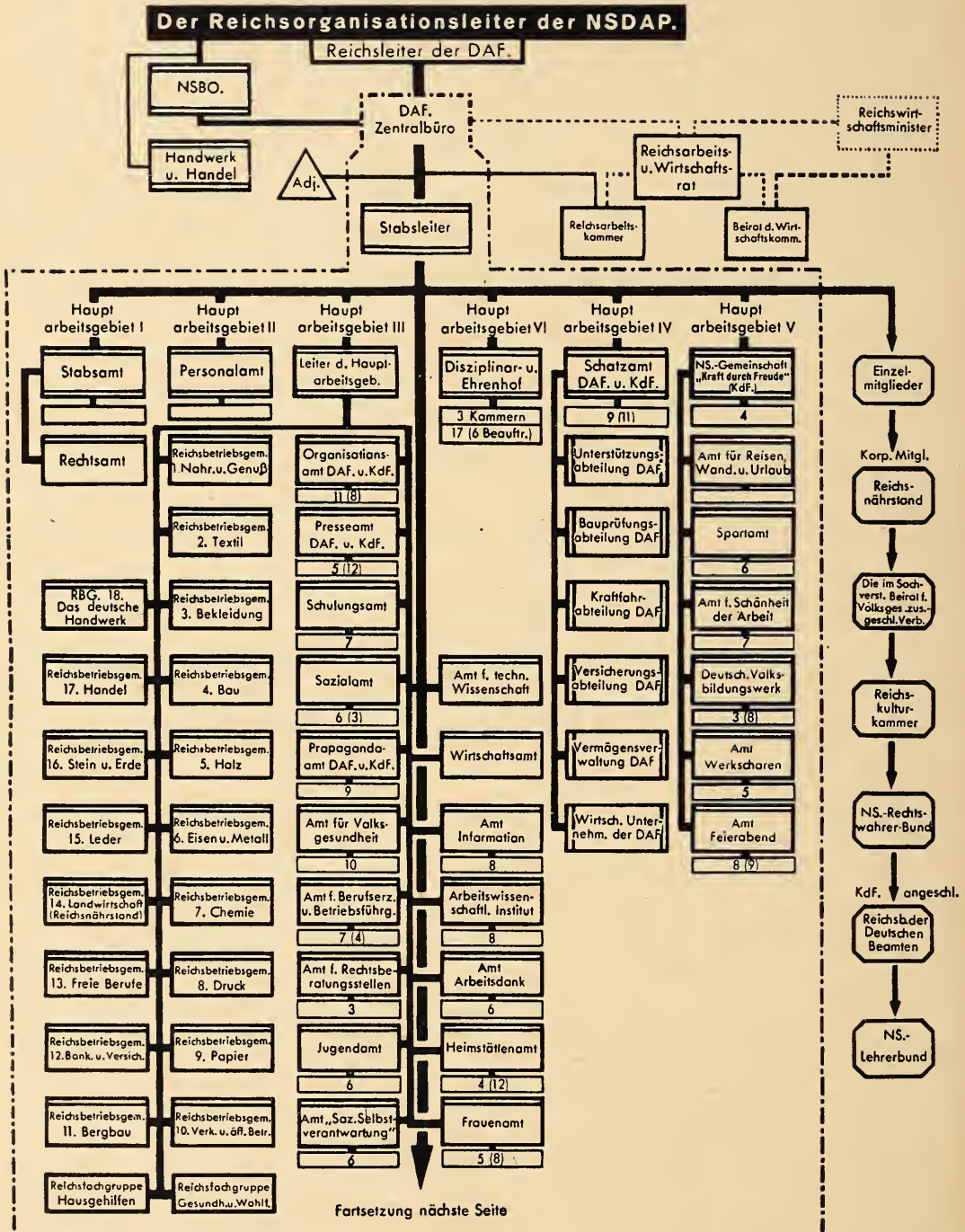

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Gauwaltung

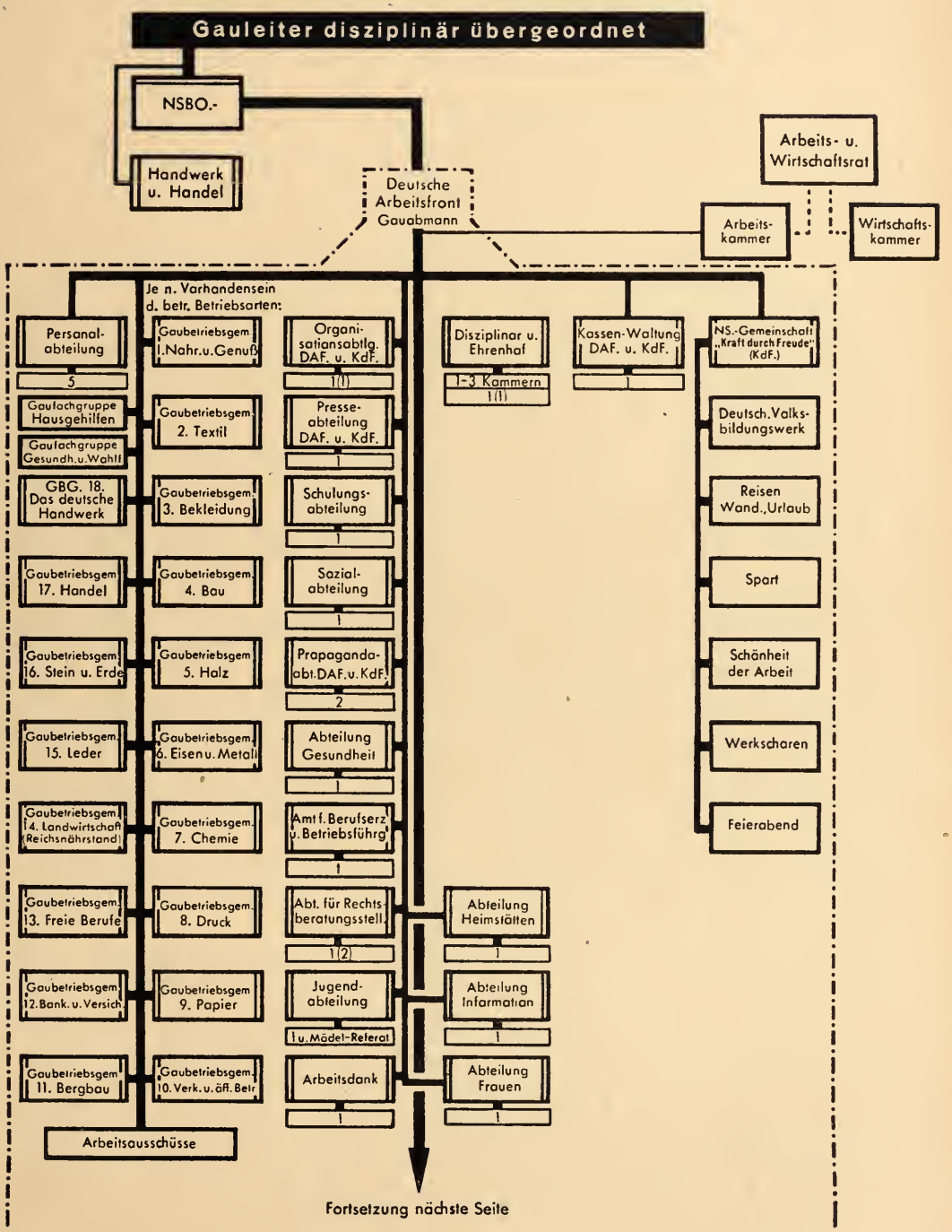

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Kreiswaltung

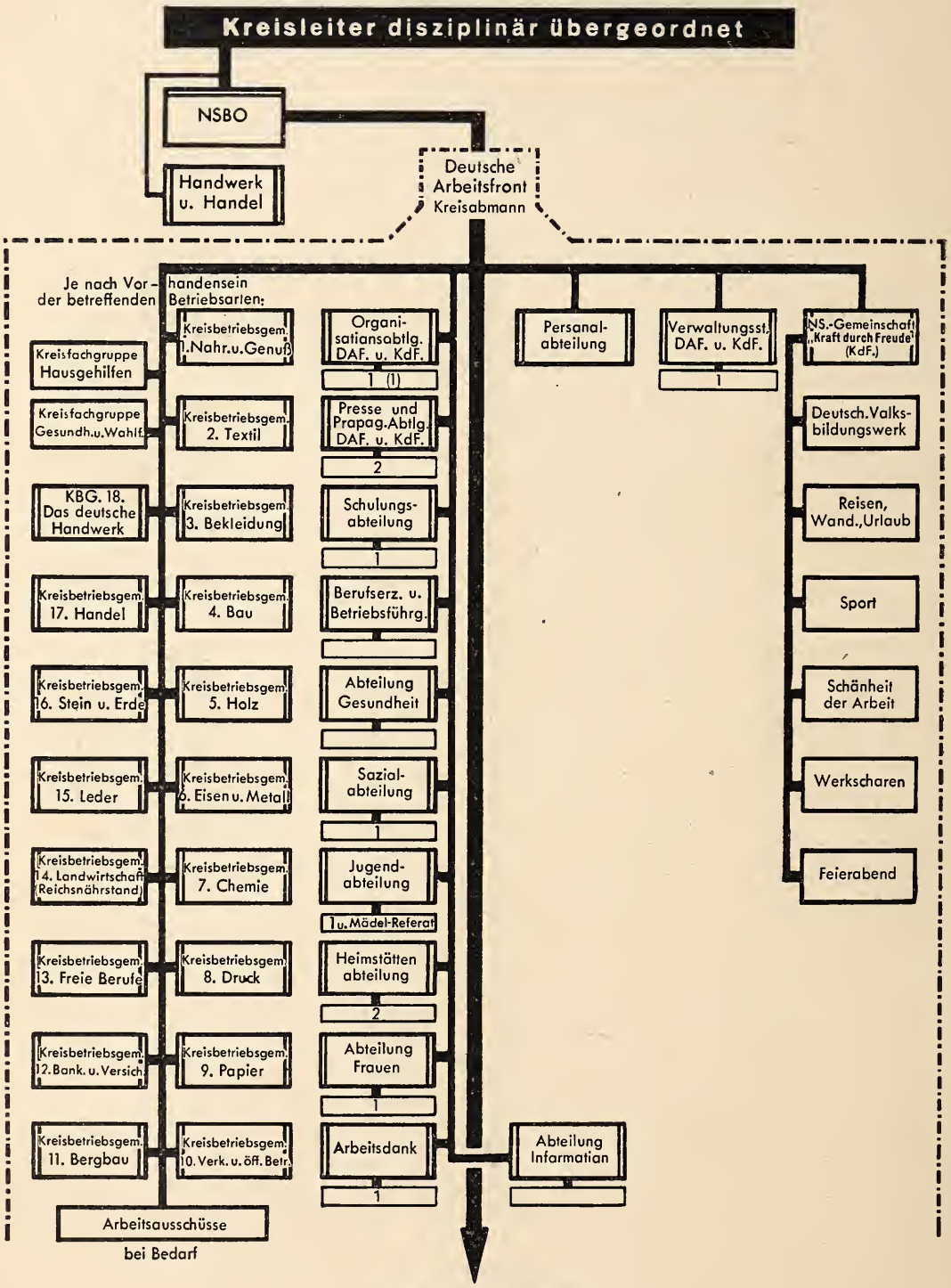

Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Ortswaltung

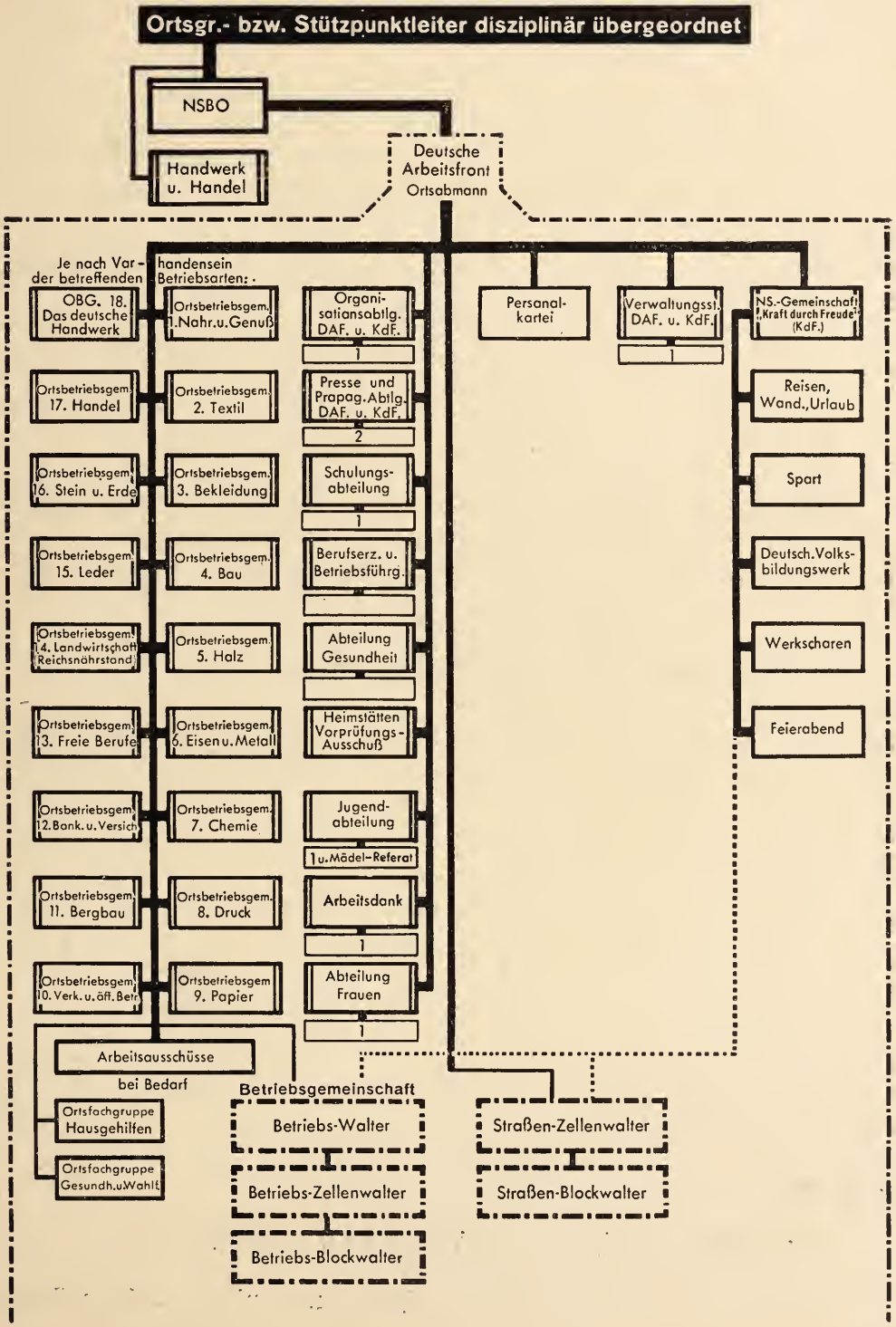

4. Gebietliche Gliederung der DAF.

Entsprechend den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro der DAF. werden in den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der DAF. Abteilungen und Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften geführt, soweit dies der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. (Siehe Organisationspläne.)

Die Abteilungen gliedern sich je nach Arbeitsanfall in Unterabteilungen und Referate.

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront deckt sich mit den Gau-, Kreis- und Ortsgruppen bzw. Stützpunkten der NSDAP.

Die Dienststellen heißen: Gauwaltung, Kreiswaltung und Ortswaltung.

Die gebietlichen kleinsten Einheiten der Deutschen Arbeitsfront sind:

a) **Wohngemeinschaften** (Zusammenfassung von Haushaltungen), in denen die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront in Straßenblocks- und Straßenzellen erfaßt und betreut werden.

Organisation der Wohnblocks und -zellen

Der Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Erfassung jedes deutschen Menschen zu einem tätigen Mitglied am Aufbau der Gemeinschaft und des Staates.

Ein großer und bedeutender Teil der hierzu erforderlichen Erziehung fällt der Deutschen Arbeitsfront zu. Sie hat die Aufgabe, nach dem Willen des Führers alle von ihr erfaßten und betreuten Mitglieder zu einer Betriebs- und Leistungsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie zu einer echten Volksgemeinschaft hinzuführen.

Unabhängig von der Betriebsblock- und -zellenorganisation errichtet die DAF. Wohnblocks und -zellen.

Gebietlich entspricht der DAF.-Block bzw. die DAF.-Zelle dem Block und der Zelle der NSDAP.

Der Block

der DAF. umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

DAF.-Straßen-Zelle

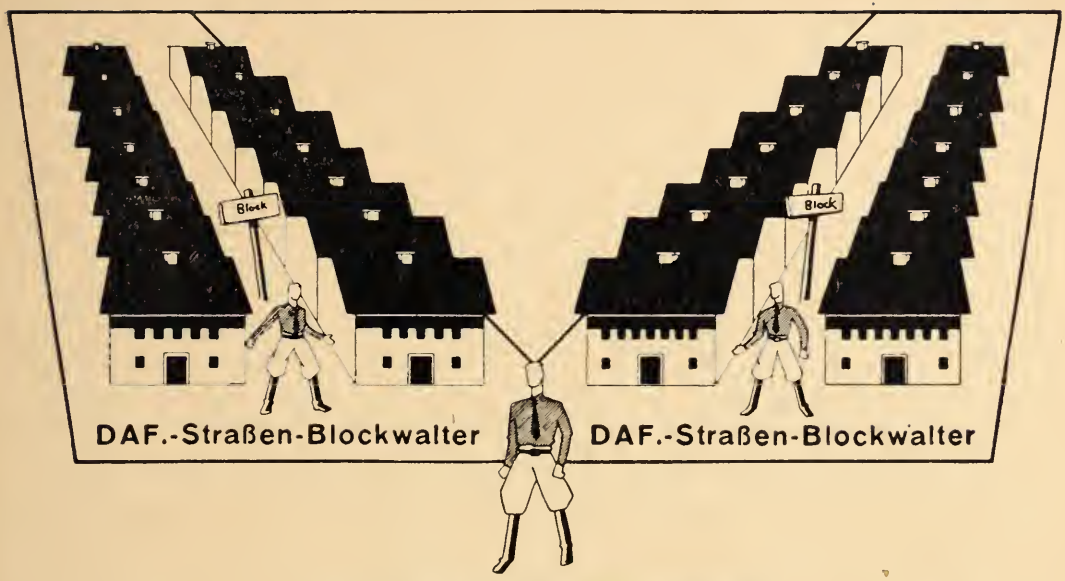

DAF.-Straßen-Zellenwalter

DAF.-Straßen-Block

Haushaltgs.-Betreuung der DAF.-Mitglieder u. Betreuung der Kleinstbetriebe

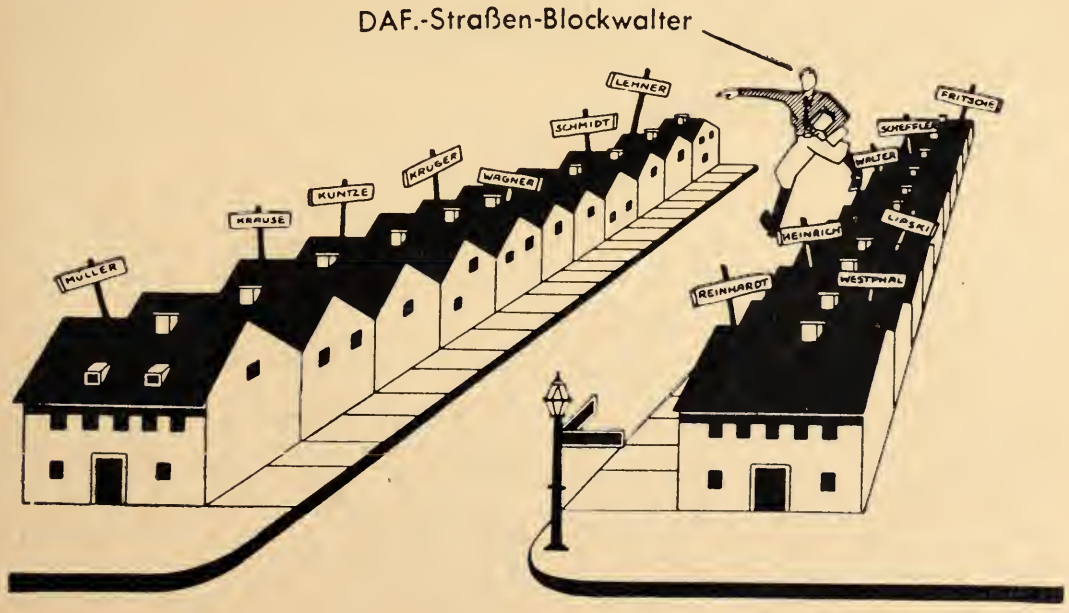

betreut die in diesen Haushaltungen lebenden Mitglieder der DAF.

Die Aufgaben des Blockwalters sind:

1. Er muß seinen DAF.-Mitgliedern durch nationalsozialistische innere und äußere Haltung stets ein Vorbild sein und die weltanschauliche Erziehung der ihm anvertrauten DAF.-Mitglieder zum Nationalsozialismus als seine erste Aufgabe betrachten.
2. Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
3. Aufklärung über die sozialen und Selbsthilfe-Einrichtungen der DAF. sowie Beratung bei Inanspruchnahme derselben.
   In besonders schweren Notfällen, die eine zusätzliche Unterstützung unbedingt erforderlich machen, ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Blockleiter die NSV. zu benachrichtigen, um somit eine Hilfeleistung seitens der NSV. für das notleidende Mitglied zu erreichen.
4. Beratung bei der Berufsaus- und Weiterbildung nach den von der DAF. gegebenen Richtlinien.
5. Feststellung über Gesundheitszustand, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Mitglieder der DAF.
6. Kassierung der Beiträge von den Mitgliedern, deren Beiträge nicht über einen Betrieb kassiert werden.
7. Der Blockwalter ist gleichzeitig in Personalunion Blockwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und mit der Durchführung der anfallenden Arbeiten betr. Freizeitgestaltung beauftragt.
   Beratung in allen Fragen der Feierabendgestaltung.
8. Der Blockwalter muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der DAF. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.
9. Der Blockwalter muß durch seine vorbildliche Tätigkeit das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Betriebliche Betreuung wird seitens der Blockwalter nur dann durchgeführt, wenn Betriebswalter nicht vorhanden sind und wenn von der zuständigen Betriebsgemeinschaft auf dem Dienstweg die entsprechende Weisung ergeht.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren. Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach im allgemeinen mündlich zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Blockwalter im Einvernehmen mit dem Blockleiter und Zellenwalter DAF.-Helfer zur Mitarbeit einsetzen. (Siehe auch Abhandlung: Block der NSDAP.)

Die Zelle besteht aus 4 bis 8 Blocks.

Der Zellenwalter:

Der Leiter der DAF.-Zelle ist der Zellenwalter, der disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP. untersteht und dem zuständigen Ortswalter der DAF. für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der DAF. verantwortlich ist.

Zu den Aufgaben des Zellenwalters zählen:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.

2. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalter über alle die DAF. berührenden Fragen.

3. Durchführung der Freizeitgestaltung, sofern vorgesehen, im Rahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", stärkste Förderung des Brauch- und Volkstums in seiner Zelle und Mithilfe an der Gestaltung vorgesehener Feierabende.

   Mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt der Zellenwalter den ihm beigegebenen Zellenwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", sofern er nicht selbst gleichzeitig Zellenwart ist.

4. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Die Ortswaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Ortsobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Wohn- und Betriebsgemeinschaften und bildet die unterste Dienststelle im gebietlichen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich muß sich mit demjenigen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes der NSDAP. decken. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die Kreiswaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Kreisobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Ortswaltungen der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich entspricht dem einer Kreisleitung der NSDAP. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die in einem Gaugebiet vorhandenen Kreiswaltungen, die genau der Anzahl der Kreise der NSDAP. entsprechen, bilden

die Gauwaltung

unter Leitung eines Gauobmannes (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die gebietliche Gliederung der Gauwaltung

Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront

entspricht der der Auslandsorganisation der NSDAP. Sie ist im Auslande gebietlich unterteilt in

Landesgruppenwaltungen,
Landeskreiswaltungen,
Ortswaltungen.

Die Mitglieder in der Seeschiffahrt sind in Abschnitten und Unterabschnitten zusammengefaßt, die über die Grenzen der Gaue, Kreis- und Ortswaltungen hinweggehen.

Die Gliederung nach Reichsbetriebsgemeinschaften findet in der Auslandsorganisation der DAF. (im Ausland) keine Anwendung.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

DAF.-Ortswaltung

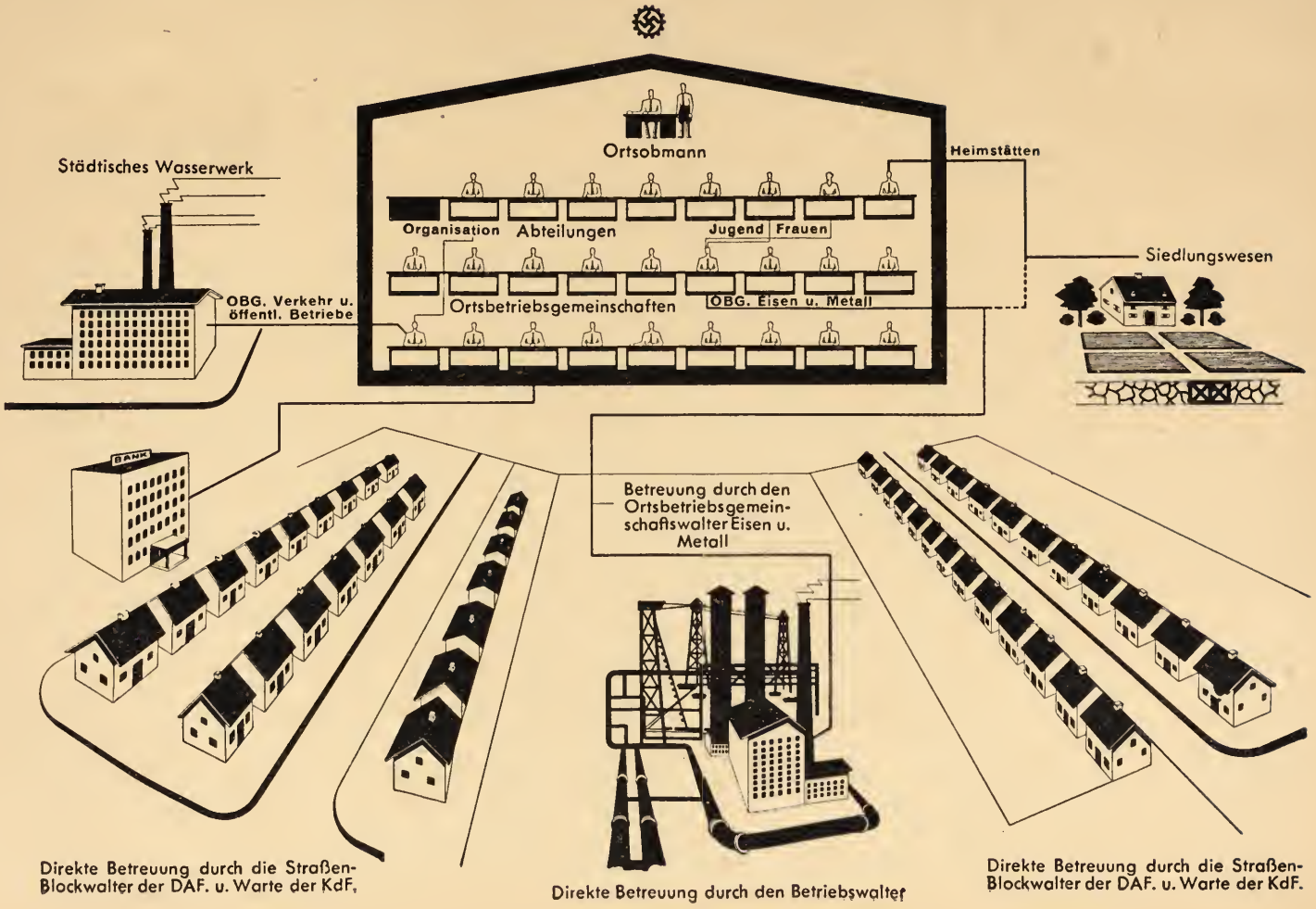

5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF.-Walter

a) Zuständigkeit

Die Gebietswalter der Deutschen Arbeitsfront:

Ortsobmann,
Kreisobmann,
Gauobmann,

sind für das Aufgabengebiet der Deutschen Arbeitsfront gesamtverantwortlich.

In den Gebietswaltungen der Deutschen Arbeitsfront sind die Abteilungswalter als Vertreter der Ämter des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront und alle in der Gebietswaltung vorhandenen Gau- bzw. Kreis- bzw. Ortsbetriebsgemeinschaftswalter dem für das Gebiet zuständigen Gebietswalter (Gau-, Kreis- oder Ortsobmann) disziplinär und politisch für die Erledigung ihrer Aufgaben voll verantwortlich unterstellt. In sachlicher und fachlicher Hinsicht erhalten die Abteilungswalter der Gebietswaltungen und die vorhandenen Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaftswalter der Gebietswaltungen ihre Anweisungen von den ihnen übergeordneten Dienststellen (Ämtern, Reichsbetriebsgemeinschaften usw.)

b) Dienstränge als Politische Leiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. die Leiter und Obmänner der NSBO. und DAF. im Gau, Kreis usw. berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung in die Deutsche Arbeitsfront ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politischer Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Der zuständige Hoheitsträger kann diese Parteigenossen rangmäßig als Politische Leiter ernennen und bestätigen. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Reichsorganisationsleiters bzw. Amtsleiters bzw. Hauptamtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Die Orts-, Kreis- und Gauobmänner sind Amtsleiter bzw. Hauptamtsleiter der NSDAP. und gehören zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers der NSDAP.

Die KDF.-Warte zählen zum Stabe der Orts-, Kreis- bzw. Gauobmänner.

6. Mitgliedschaft zur DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitgliedschaft und korporative Mitgliedschaft.

a) Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle schaffenden Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Voraussetzungen über die Erwerbung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes gemäß dem Gesetz vom 15. September 1935 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Über die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit während des Aufenthaltes im Auslande gelten die besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Ausland, so ist seine Mitgliedschaft an die Auslandsorganisation der DAF. zu überweisen.

Ausländer können unter gewissen Voraussetzungen und während der Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reiche die Einzelmitgliedschaft nur mit Genehmigung des Organisationsamtes des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront erwerben. Diese Mitglieder werden nicht von den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, sondern ausschließlich vom Organisationsamt Abteilung Ausländer erfaßt und betreut.

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront wird nicht durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation ersetzt.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront. Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt daher ohne weiteres die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ein.

Die Deutsche Arbeitsfront kennt keine Zwangsmitgliedschaft. Sie folgt auch hier ihrem Vorbild, der NSDAP. Dadurch ist ihr die Möglichkeit gegeben, im Gegensatz zur Zwangsmitgliedschaft durch Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips eine dauernde Auslese zu treffen.

Die Einzelmitglieder bilden eine Leistungsgemeinschaft, die sowohl ideell wie materiell jedem Mitglied das Gefühl der Verbundenheit und Sicherheit in allen Wechselfällen des Lebens gibt.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in erster Linie darin, zu ihrem Teil den Gedanken der Gemeinschaft aller Schaffenden verwirklichen zu helfen und stets nach dem obersten Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront zu handeln:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

b) Korporative Mitgliedschaft

Der Führer und Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte Organisationen korporativ der Deutschen Arbeitsfront angehören.

Mitglieder solcher Organisationen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetreten sind, gelten als korporative Mitglieder der DAF.

Über die korporative Mitgliedschaft hinaus können die Mitglieder dieser Organisationen die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erwerben.

Leistungen der korporativen Mitglieder und Gegenleistungen der DAF. an diese werden in der Vereinbarung mit der betreffenden Organisation festgelegt.

Korporative Mitglieder der DAF. sind:

1. Die Mitglieder des Reichsnährstandes im Sinne der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes § 4 Ziffer 1 und § 5.
2. Die Mitglieder der dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehenden Verbände.
3. Die Mitglieder der Reichskulturkammer.
4. Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes im Sinne des Abkommens zwischen der Deutschen Rechtsfront und der Deutschen Arbeitsfront vom 6. Oktober 1935.

Die Mitglieder des:

Reichsbundes der Deutschen Beamten und des NS.-Lehrerbundes

können auf Grund besonderer Vereinbarungen die Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Anspruch nehmen.

7. Allgemeines

DAF.-Fahne

Fahnentuch:

Das hochrote Fahnentuch hat eine Länge von 140 cm und eine Höhe von 120 cm. Das in der Mitte des Fahnentuches angebrachte DAF.-Zahnrad mit weißer Unterfütterung ist mit einer weißen Umrandung ($^1/_7$ der Balkenstärke des Hakenkreuzes) versehen.

Fahnenspiegel:

Das Fahnentuch führt in der oberen, inneren Ecke beiderseitig einen Fahnenspiegel 21×16 cm;

a) bei der **Kreiswaltung:** Fahnenspiegel aus rotbraunem Samt mit einer 1 cm breiten schwarzen Umrandung. Der Name der Kreiswaltung wird in weißer, gotischer Schrift eingestickt (ohne die Bezeichnung „Kreiswaltung");

b) bei der **Ortswaltung:** Fahnenspiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer 1 cm breiten hellblauen Umrandung. Im Spiegel wird der Name der Ortswaltung in weißer, gotischer Schrift eingestickt (ohne Angabe des Wortes „Ortswaltung");

c) für **Betrieb:** Fahnenspiegel analog dem Spiegel der Ortswaltung. In der Mitte unter dem Namen der Ortswaltung steht in weißen, arabischen Buchstaben die Nummer des Betriebes (Betriebsnamen werden **nicht** auf dem Fahnenspiegel angebracht).

Fahnenspitze:

Als Fahnenspitze wird ein vernickeltes DAF.-Zahnrad geführt.

Dienstschilder der Deutschen Arbeitsfront

Dienstschild:

Die Gauwaltungen, Kreiswaltungen und Ortswaltungen der DAF. führen das Dienstschild der Deutschen Arbeitsfront.

Das Schild darf in den erwähnten Bereichen nur einmal, und zwar am Dienstsitz des Gau-, Kreis- bzw. Ortsobmannes angebracht werden.

Das Dienstschild der DAF. besteht aus zwei Teilen (Hauptschild 50×50 cm, Beischild 50×17,5 cm), welche untereinander anzubringen sind.

Abteilungsschild:

Das Abteilungsschild der Deutschen Arbeitsfront erhalten sämtliche Abteilungen, die ihren Dienstsitz außerhalb der Gau-, Kreis- bzw. Ortswaltung haben.

Verwaltungsstellen, die nicht mit der Ortswaltung zusammen ihren Dienstsitz haben, führen ebenfalls ein Abteilungsschild. Das Abteilungsschild ist 50×40 cm groß. Die Sonderausführung für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" 50×47 cm.

Beschaffung:

Bestellungen sind auf dem Dienstweg über das Organisationsamt beim Zentralbüro der DAF. einzureichen.

Die Auslieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Dienstschild der DAF.

Neuausführung

Beischild zum Dienstschild der DAF.

oder

oder

Abteilungsschild der DAF.

Abteilungsschild der DAF.

Uniformierung der NSBO.-Männer, DAF.-Walter, KdF.-Warte und der Werkscharen

Tafel 27

A. **NSBO.-Männer und DAF.-Walter und KdF.-Warte:**

1. Die NSBO.-Männer, die Parteigenossen sind und ein Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" verwalten, sind Politische Leiter der NSDAP. und tragen deren Rangabzeichen. Sie sind in den Stab der NSBO. einzubauen.

   Die Ernennung von Politischen Leitern und die Bestätigung, Rangabzeichen der Politischen Leiter anlegen zu dürfen, wird nach den Personalbestimmungen durch den dafür zuständigen Hoheitsträger vorgenommen.

2. NSBO.-Kameraden, sofern sie nicht Politische Leiter sind, tragen Dienstanzug wie folgt:

   Dienstbluse in Schnitt und Farbe analog der Dienstbluse der Politischen Leiter, schwarzen Binder, Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm, schwarze Tuchstiefelhose und schwarze Marschstiefel.

   Blaue Mütze mit Hoheitsabzeichen (DAF.-Mütze) und schwarzen, 4½ cm breiten Leibriemen mit weißer Zweidornschnalle.

   Nichtparteigenossen dürfen ebenfalls, wie Parteigenossen, dann Braunhemd (Bluse) tragen, wenn sie vor dem 9. 5. 1933 bereits Mitglied der NSBO. waren. Die übrigen tragen hellblaues Hemd.

   Es kann, insbesondere bei schlechter Witterung, dunkler, möglichst dunkelblauer Rock (DAF.-Anzug) über der Dienstbluse getragen werden (es wird **nicht** übergeschnallt). Diesbezügliche Anordnung ergeht von Fall zu Fall durch den Einberufer des Dienstes.

   Am linken Oberarm des blauen Rockes, 2 cm über der zu tragenden Hakenkreuz-Armbinde, sitzt die DAF.-Raute.

3. DAF.-Walter und KdF.-Warte, die weder Parteigenossen sind, noch NSBO.-Mitglieder vor dem 9. 5. 1933 waren, tragen Dienstanzug wie unter 2. mit hellblauem Hemd.

B. **Werkscharen:**

Tafeln 26 und 27

1. **Rock** aus dunkelblauem Tuch nach Art der SA.-Dienstbluse, jedoch eng am Körper anliegend. Kragen und Halsausschnitt sind nach Art

des Mantelschnittes gearbeitet, so daß der Rock auch geschlossen getragen werden kann. Zwei aufgesetzte Faltentaschen mit Patte, Knopf und Knopfloch. Die Knöpfe sind aus mattsilbernem, gehämmertem Metall gefertigt, ebenso die 6 Koppelhaken.

2. **Hose** aus dunkelblauem Tuch, Stiefelhose (Reithosenform) mit zwei schrägen Beuteltaschen mit Patten, Knopf und Knopfloch. Die Knöpfe sind schwarz.

3. **Stiefel:** schwarze Marschstiefel.

4. **Koppel:** schwarzes Lederkoppel mit Arbeitsfrontschloß aus mattsilbernem gehämmertem Metall nach Vorschrift der Reichszeugmeisterei der NSDAP. Schwarzer Schulterriemen. Auf rechter Schulter kleine blaue Schlaufe.

5. **Mütze:** als Dienstmütze wird die Feldmütze der SS. in dunkelblauem Tuch getragen. Als Kokarde wird das Abzeichen der DAF. in mattsilbernem Metall befestigt.

6. **Armbinde:** abgenommene und bestätigte Werkscharen tragen am linken Oberarm die Armbinde der NSDAP.

7. **Hemd:** als Uniformhemd wird das Hemd in der taubenblauen Farbe der Luftsportverbände getragen. Das Farbmuster ist von der Reichszeugmeisterei festgesetzt. Dazu wird ein schwarzer Binder getragen.

8. Zur weiteren Ausrüstung gehört Brotbeutel und Feldflasche, Tornister und dreieckige Zeltbahn in grauer Wehrmachtsausführung; Kochgeschirr schwarz.

9. **Abzeichen:** Die Werkscharführer tragen als Rangabzeichen am rechten Oberarm flache, 1,5 cm breite, silber- mit blaudurchwirkte Winkel:

Werkscharführer	1 Winkel
Hauptwerkscharführer	2 Winkel
Kreiswerkscharführer	1 Winkel mit verschlungener Spitze
Gauwerkscharführer	2 Winkel, der unterste mit verschlungener Spitze
Oberstwerkscharführer	3 Winkel, der unterste mit verschlungener Spitze.

Die in Silber auf eine blaue Tuchraute gestickte Werkscharnummer wird auf dem linken Unterarm getragen.

10. **Pfeifenschnüre.**

Außerdem sind die Werkscharführer an den Pfeifenschnüren erkenntlich.

Werkscharführer	Pfeifenschnur in Hellblau mit Silber durchwirkt,
Hauptwerkscharführer	(siehe Werkscharführer),
Kreiswerkscharführer	Pfeifenschnur in Schwarz mit Silber durchwirkt,
Gauwerkscharführer	Pfeifenschnur in Hellrot mit Silber durchwirkt,
Oberstwerkscharführer	Pfeifenschnur in Hellgelb mit Silber durchwirkt.

DAF.-Fahne

Dienststander
des Leiters der
Deutschen Arbeitsfront

Dienststander der Gauwalter der DAF.,
der Leiter der Ämter im Zentralbüro der DAF.
u. der Reichsbetriebsgemeinschafts-Walter

Rangabzeichen der Werkscharen

Werkscharführer | Haupt-Werkscharführer | Kreis-Werkscharführer | Gau-Werkscharführer | Oberst-Werkscharführer

Pfeifenschnüre

NSBO.-Mann

Werkschar-Mann

DAF.-Walter und KdF.-Wart

Bekleidung der DAF.

DAF.-Mitglied im DAF.-Festanzug mit DAF.-Mantel (wird auch von DAF.-Waltern getragen)

DAF.-Walter bzw. -Wart im DAF.-Festanzug (DAF.-Mitglied trägt den gleichen Anzug ohne Hoheitszeichen und Ärmelraute)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptamt für Handwerk und Handel

Das Hauptamt für Handwerk und Handel gehört zum Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters. Bei den Gauleitungen unterstehen die Dienststellen für Handwerk und Handel den Gauleitern. Bei den Kreisen und Ortsgruppen wird der Aufgabenkreis des Hauptamtes für Handwerk und Handel durch Parteigenossen, die als Berater der Hoheitsträger tätig sind, wahrgenommen.

Die Dienststellung im Gau, Kreis und evtl. in der Ortsgruppe heißt: Hauptstelle Handwerk und Handel.

Die Dienststellen des Hauptamtes für Handwerk und Handel sind:
Hauptstelle Geschäftsführung mit der Stelle Registratur,
die Hauptstelle Auswertung mit den beiden Stellen Schulungsmaterial und Pressebeobachter,
die Hauptstelle Personal,
die Stelle Kasse.

Aufgabengebiet:

Der Leiter des Hauptamtes für Handwerk und Handel betreut weltanschaulich im Auftrage des Reichsorganisationsleiters die Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der Deutschen Arbeitsfront.

Die gleiche Aufgabe wird sinngemäß in den örtlichen Hoheitsgebieten von den Dienststellen für Handwerk und Handel im Auftrage der Hoheitsträger erfüllt.

Im Rahmen der weltanschaulichen Betreuung des Handwerks und Handels gelten für Schulungstätigkeit die Anweisungen des Hauptschulungsamtes.

Zu dem Aufgabengebiet des Beauftragten für Handwerk und Handel gehört ferner die Beratung der Hoheitsträger in allen Fragen des Handwerks und Handels.

Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist in volksgesundheitlichen Belangen mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes in der SA., SS., dem NSKK. und der HJ. (einschließlich BDM.) für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände die allein zuständige Stelle. (Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 15. Mai 1935 und Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935).

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die Steuerung aller gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände können auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes) nicht selbst, sondern nur nach den Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. oder dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen bzw. im Einvernehmen mit diesen tätig werden. Die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. bzw. dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen sind für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich.

Der Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit ist der Berater für den jeweils zuständigen Hoheitsträger und die Parteidienststellen in allen Fragen der Volksgesundheit.

Vom Hauptamt für Volksgesundheit wird der NSD.-Ärztebund als angeschlossener Verband der NSDAP. betreut.

II. Durchführung

Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der einzelnen Parteigliederungen, angeschlossenen Verbände und der Verwaltungsstellen.

III. Organisation und Unterstellung

Zu diesem Zwecke bestehen bei der DAF. und NSV. als den größten in Betracht kommenden Organisationen eigene Ämter bzw. Abteilungen für Volksgesundheit. Der jeweilige Leiter der Dienststellen des Hauptamtes bzw. Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist gleichzeitig in Personalunion auch der Leiter des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Abteilung für Volksgesundheit in der DAF. und NSV. (In allen Hoheitsgebieten.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehen fachlich die Gau- und diesen wiederum die Kreisamtsleitungen für Volksgesund-

Hauptamt für Volksgesundheit

u. NSD.-Ärztebund

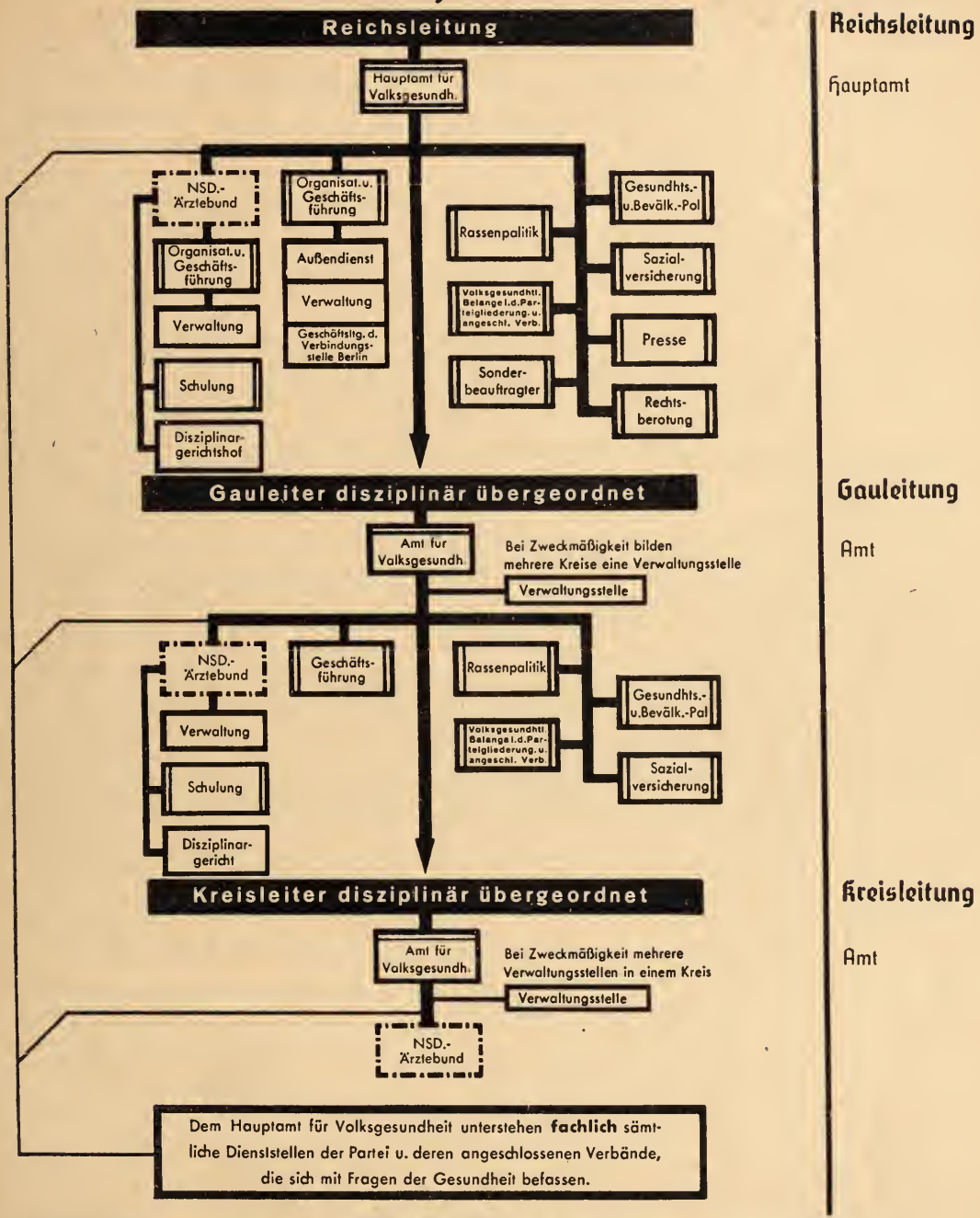

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

heit. Die Amtsleiter unterstehen disziplinär und politisch ihrem zuständigen Hoheitsträger.

Neben den Kreisamtsleitungen bestehen

Verwaltungsstellen.

Diese können je nach den örtlichen Verhältnissen einen oder mehrere Kreise umfassen, ebenso können sich auch in einem Kreis mehrere Verwaltungsstellen befinden. Diejenigen Kreisamtsleiter, die nicht gleichzeitig Verwaltungsstellenleiter sind, haben nur beratende Funktion für den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP., die praktische Arbeit dagegen wird ausschließlich von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt.

Mitarbeit in den Ortsgruppen und Stützpunkten der NSDAP.:

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurz gefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

IV. Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund

A. Mitgliedschaft:

Mitglieder des NSD.-Ärztebundes e. V. können Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die die deutsche Approbation oder eine andere vom Leiter des Bundes anerkannte Approbation besitzen und Mitglieder der NSDAP. sind.

Dem NSD.-Ärztebund e. V. ist eine besondere Abteilung angegliedert, in der Anwärter aufgenommen werden. Anwärter können approbierte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die zwar nicht Mitglieder der NDDAP. sind, aber die Ziele des Bundes unterstützen. Hinsichtlich der Art der Approbation gelten für die Anwärter die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied oder Anwärter entscheidet der Leiter des Bundes.

B. Aufgaben:

Nach der 1929 festgelegten, von der Partei genehmigten und seitdem nicht geänderten Satzung des NSD.-Ärztebundes e. V. hat dieser sinngemäß folgende Aufgaben:

1. Der Partei nach Weisung des Amtsleiters für Volksgesundheit die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen.

2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und diesen Grundsätzen in den Standesorganisationen und in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen.

Die in den NSD.-Ärztebund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner des NSD.-Ärztebundes erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung im NSD.-Ärztebund schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Die fachliche Schulung (auf weltanschaulicher Grundlage) der Obmänner und Mitglieder bzw. Anwärter des NSD.-Ärztebundes wird selbständig durch den NSD.-Ärztebund durchgeführt. Sie erstreckt sich weiterhin auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

Die fachliche Schulung obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung im NSD.-Ärztebund. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen in Berufs- und anderen Angelegenheiten, den nationalsozialistischen Nachwuchs unterzubringen und schon die Hochschüler zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung zu erziehen.

C. **Organisation:**

Die gebietliche Gliederung des NSD.-Ärztebundes e. V. entspricht der der NSDAP., jedoch ist die Errichtung von Ortsgruppen und Stützpunkten nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

D. **Gerichtsbarkeit:**

Der NSD.-Ärztebund e. V. hat eine eigene vom Obersten Parteigericht genehmigte Gerichtsbarkeit. Am Sitze der Leitung des Bundes besteht ein Disziplinargerichtshof, in den Gauen befinden sich Gau-Disziplinar-

gerichte. In den Kreisen sind keine Disziplinargerichte des NSD.-Ärztebundes e. V. vorhanden.

E. **Dienstschilder:**

Bestimmungen sinngemäß wie bei „DAF."

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Leiter des NSD.-Ärztebundes e. V. Den Gauämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes.

VI. Dienstränge:

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit bzw. der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit bzw. der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit bzw. die Leiter der Ämter für Volksgesundheit berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSD.-Ärztebund) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VII. Dienststellen:

Siehe Organisationsplan!

VIII. Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit:

In der Reichsleitung der NSDAP. besteht der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Sachverständigenbeirat steht unter Leitung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt für Kriegsopfer

Das Hauptamt für Kriegsopfer ist die politische Verankerung der in der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) zusammengeschlossenen deutschen Frontsoldaten und Kriegsopfer.

Das Hauptamt für Kriegsopfer nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsopfer zu erfassen und sie weltanschaulich im Sinne der bewährten Frontkameradschaft und damit der NSDAP. zu bilden.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer ist immer der Reichskriegsopferführer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. und Präsident des Ausschusses für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.

Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung

Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. und hat auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Die NSKOV. untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

1. Mitgliedschaft bei der NSKOV.:

Die Mitgliedschaft zur NSKOV. kann erworben werden von
Kriegsbeschädigten,
Kriegerwitwen,
Kriegerwaisen,
Kriegereltern,
jedem Frontsoldaten,
den Angehörigen der Polizei und den Mitgliedern der SA., SS., des NSKK. und der NSDAP., die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung an Leib und Gesundheit Schaden erlitten haben.

Voraussetzung jeglicher Aufnahme in die NSKOV. ist:

a) deutsche Abstammung,
b) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
c) Bekenntnis zum Staate Adolf Hitlers und damit Ablehnung des Marxismus und der Reaktion in jeder Form,
d) unbescholtener Lebenswandel.

Die NSKOV. kennt nur Einzelmitglieder.

2. Aufgaben und Einrichtungen:

Aufgabe der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung ist es, Ehre und Recht der deutschen Kriegsopfer zu wahren. Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, für die im Kampfe um die Nation zu Schaden Gekommenen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In der NSKOV. wird der organisatorische Zusammenschluß aller deutschen Kriegsopfer unter einheitlicher Leitung vollzogen.

Die zu den Stäben der Hoheitsträger gehörenden Leiter der Ämter für Kriegsopfer bzw. Beauftragten für Kriegsopfer beraten die Hoheitsträger in allen Kriegsopferfragen.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kameradschaftsführer der NSKOV. oder in dessen Auftrag der Abteilungsführer bzw. Unterabteilungsführer an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Die Zeitschrift der NSKOV. ist die „Deutsche Kriegsopferversorgung", Monatsschrift der Frontsoldaten und Kriegsopfer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung (NSKOV.) e. V.

Betreuungsabteilung:

Nach dem Gesetz vom 3. 7. 1934 sind die Beauftragten der NSKOV. für die Vertretung der Kriegsopfer vor den Versorgungsbehörden und Gerichten zugelassen. Vertreten werden alle Volksgenossen, insbesondere Kämpfer für die nationale Erhebung und Mitglieder der NSKOV., und zwar in allen nach den bestehenden Gesetzen einschlägigen Fällen. Die Vertretung ist für die Mitglieder der NSKOV. kostenlos. Von Nichtmitgliedern wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Siedlung:

Über die soziale und fürsorgliche Betreuung hinaus hat sich das Kriegsopferamt und die NSKOV. zur Aufgabe gestellt, für die Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung würdige Heimstätten zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist der Gemeinnützigen Kriegersiedlung G. m. b. H., Berlin, übertragen, die in allen Fragen der Siedlerauswahl und Siedlung mit dem Heimstättenamt der DAF. zusammenarbeitet.

Arbeitsbeschaffung:

Der Aufgabenkreis der Abteilung Arbeitsbeschaffung der NSKOV. ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Sterbegeldversicherung:

Jedes ordentliche Mitglied der NSKOV. ist obligatorisch für den Sterbefall versichert.

Heime:

Die NSKOV. besitzt eine Anzahl eigener Erholungsheime, die den Mitgliedern der NSKOV. gegen mäßige Gebühren zur Verfügung stehen.

Ehrenhof:

Der Ehrenhof hat die Aufgabe, den Mitgliedern der NSKOV. Ehrenschutz zu gewährleisten und Vergehen zu ahnden.

3. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation der NSKOV. hat mit derjenigen der NSDAP. übereinzustimmen.

Der Arbeitsbereich einer Gaudienststelle der NSKOV. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Bis auf weiteres können innerhalb des Dienstbereiches einer Gaudienststelle verwaltungsmäßig Bezirksdienststellen der NSKOV. vorhanden sein. Es besteht also die Möglichkeit, daß innerhalb eines Gaues der NSDAP. z. B. drei (Verwaltungs- und Betreuungs-) Bezirke vorhanden sind, von denen der Gauobmann persönlich den am Sitz der Gauleitung befindlichen Bezirk leitet.

Infolge der zur Zeit bestehenden gebietlichen Ungleichheit zwischen Parteigauen und staatlichen Verwaltungsgrenzen wird hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Betreuung der Einzelmitglieder der NSKOV., insbesondere den Versorgungsämtern und Gerichten gegenüber, bis auf weiteres folgende Ausnahmebestimmung zugelassen:

> Greift der Arbeitsbereich eines Versorgungsamtes über den einer Gaudienststelle der NSKOV. hinaus, so wird die sachliche Betreuung der NSKOV.-Mitglieder „unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zum zuständigen Parteikreis bzw. -gau" von **der** Bezirksdienststelle vorgenommen, die sich am Sitz des Versorgungsamtes befindet bzw. für den Bereich des Versorgungsamtes zuständig ist.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes der NSKOV. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Die innerhalb eines Kreises der NSDAP. vorhandenen Mitglieder der NSKOV. werden in Kameradschaften zusammengefaßt. Eine Kameradschaft umfaßt mindestens 100 Mitglieder der NSKOV. Der Gebietsbereich einer Kameradschaft deckt sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteigruppen bzw. Stützpunkte.

Die Kameradschaft wird weiter unterteilt in Abteilungen mit einer Mindestmitgliedstärke von 20 Mitgliedern und bei Notwendigkeit in Unterabteilungen (bis 10 Mitglieder).

Die Kameradschaften und Abteilungen tragen den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

4. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reich: Das zur Reichsleitung der NSDAP. gehörende **Hauptamt für Kriegsopfer** betreut die **Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung** (NSKOV.). Der **Leiter des Hauptamtes** ist in Personalunion **Reichskriegsopferführer.**

Gau: Dem Hauptamt für Kriegsopfer unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters. Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gaudienststellen der NSKOV.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kriegsopfer. Er ist in Personalunion Gauobmann der NSKOV. Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle Kriegsopferfragen im gesamten Gaugebiet.

(Bezirk:) Bei Vorhandensein mehrerer Bezirke innerhalb des Gaues der NSDAP. unterstehen die Bezirksobmänner, deren Dienstsitz sich nicht am Sitz der Gauleitung befindet, über den Gauobmann dem Reichskriegsopferführer und sind ihm verantwortlich. Darüber hinaus empfangen diese Bezirksobmänner aus verwaltungstechnischen Gründen ihre fachlichen Weisungen von der Reichsdienststelle der NSKOV. direkt.

Kreis: Den Gauämtern unterstehen fachlich die Beauftragten für Kriegsopfer in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer ist in Personalunion Kreisobmann der NSKOV. und gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer bzw. dem Gauobmann der NSKOV. Der Kreisbeauftragte ist dem Kreisleiter für alle Kriegsopferfragen im gesamten Kreisgebiet verantwortlich; seine Tätigkeit ist eine aufsichtführende und ehrenamtliche.

Die Kameradschaftsführer unterstehen dem Kreisbeauftragten für Kriegsopfer bzw. dem Kreisobmann der NSKOV., die Abteilungsführer dem Kameradschaftsführer und die Unterabteilungsführer (bei evtl. Vorhandensein) dem Abteilungsführer.

5. Schulung:

Die in die NSKOV. seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer in der NSKOV. erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungs-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Kriegsopfer
u. NSKOV.

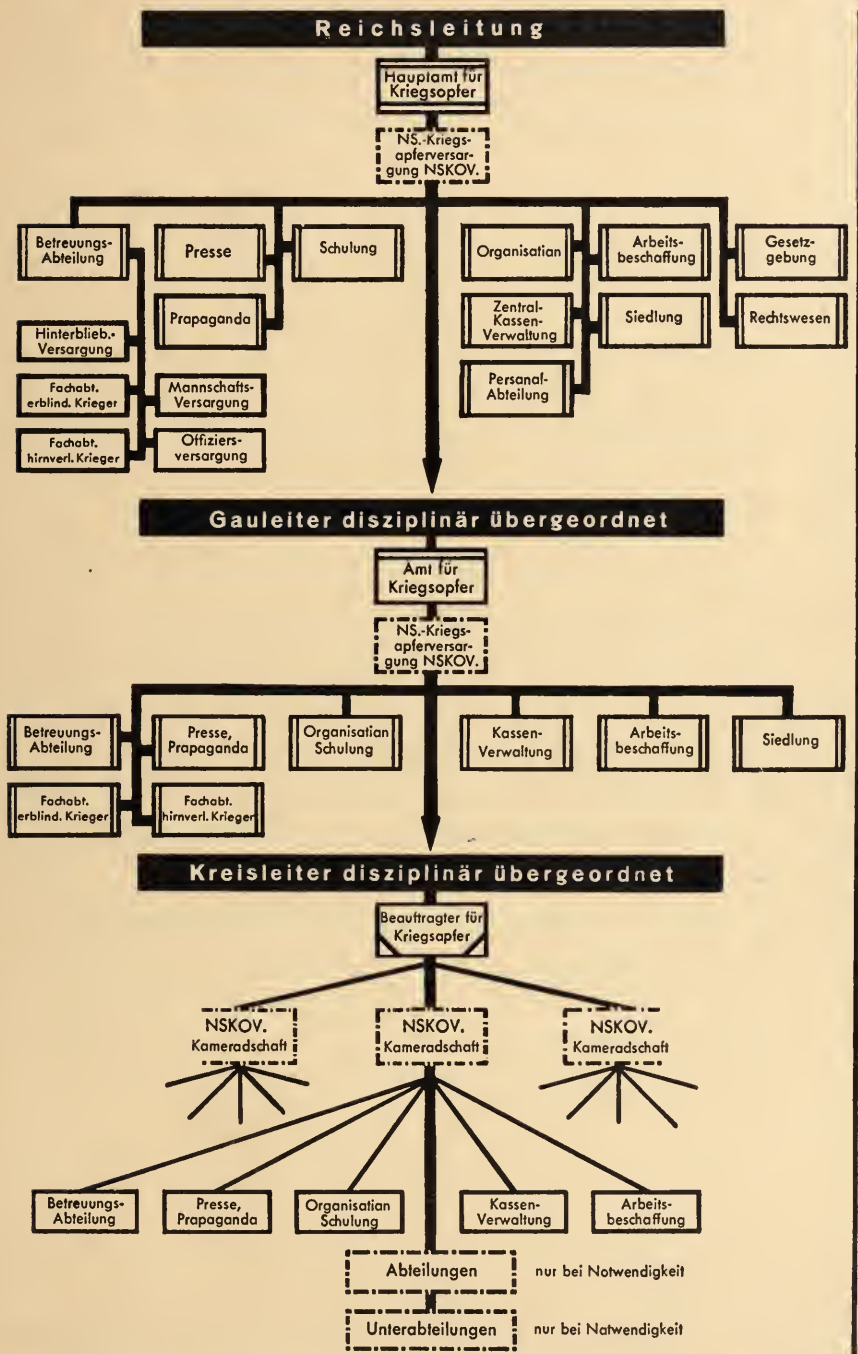

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

amtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung der NSKOV. schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Den Schulungsabteilungen der NSKOV. im Reich, in den Gauen und in den Kreisen untersteht die gesamte fachliche Schulung der in der NSKOV. tätigen Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer.

Die fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung der NSKOV. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

Die fachliche Schulung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer der NSKOV. ist eine selbständige, sie erstreckt sich auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse im gesamten Kriegsopferversorgungswesen, Vermittlung wichtiger, die Kriegsopfer betreffenden staatspolitischen Maßnahmen sowie Wesen, Organisation und Aufgaben der NSKOV.

6. Dienstränge:

Die Leiter der Ämter für Kriegsopfer (Gau) und die Kreisbeauftragten für Kriegsopfer gehören zum Stab des jeweils zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer bzw. die Leiter der Ämter für Kriegsopfer berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSKOV.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung.

der Bezirksobmann der NSKOV. mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung,

der Kameradschaftsführer mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

der Abteilungsführer innerhalb der Kameradschaft zum Stellenleiter bzw. Mitarbeiter der Kreisleitung
vorgeschlagen werden.

7. Dienststellen:

Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung: siehe Organisationsplan.

8. Dienstschilder:

Dienstschilder für die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung sind ähnlich, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

9. Festanzug:

Bei festlichen Veranstaltungen der NSKOV. wird der Festanzug getragen, der in ähnlicher Art dem Festanzug der DAF. entspricht.

10. Fahnen:

Siehe Abhandlung über Parteifahnen.

Hauptamt für Beamte

Aufgaben

Das Hauptamt für Beamte hat folgende Aufgaben:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit in der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Stellvertreter des Führers.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Reichsbund der Deutschen Beamten

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder Beamte deutschen Blutes im Reich, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ruhestandsbeamte deutschen Blutes können im Rahmen der vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien als Mitglieder in den Reichsbund der Deutschen Beamten aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Reichswalter des RDB.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können Vereine bestimmter Beamtengruppen dem Reichsbund der Deutschen Beamten eingegliedert werden (§ 3 der Satzung).

II. Aufgaben und Einrichtungen

Die Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind:

1. Ausrichtung der Mitglieder auf die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterhalt, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen.

4. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen (§ 5 der Satzung).

Zu einer Abänderung der Satzungen des RDB. ist die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. In seiner Finanzgebarung unterliegt der RDB. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Die Aufgabe der Ausrichtung der Mitglieder des RDB. übernimmt die Abteilung Schulung im RDB. Die Ausrichtung erfolgt in sogenannten Gemeinschaftsabenden, die ihrem Charakter nach in den Bereich der Propaganda gehören. Die Vorbereitung der Redner für die in den Gemeinschaftsabenden zu behandelnden Themen übernimmt die Abteilung Schulung des RDB.

Der Rednerstab wird vorwiegend aus den Reihen der Politischen Leiter im Hauptamt für Beamte genommen. Die Redner müssen einen Lehrgang der Schule ihres Gaues mit Erfolg besucht haben und das Vertrauen des betreffenden Gauschulungsleiters besitzen. Sie treten zum Stab des Gauschulungsleiters und unterstehen seiner Aufsicht. Sie erhalten vom Gauschulungsleiter wie vom Gaupropagandaleiter den Rednerausweis.

Die vom Hauptamt für Beamte einzurichtenden Schulen des RDB. tragen den Namen „Gauschule (Name des Gaues) des Amtes für Beamte". Die Schulen übernehmen folgende Aufgaben:

a) Fachliche Vorbereitung der Redner auf die Themen in den Gemeinschaftsabenden.

b) Vorbereitung der Politischen Leiter im Amt für Beamte und RDB.-Walter für ihre beamtenpolitischen und fachlichen Aufgaben.

c) Ausrichtung der Lehrer für die zusätzliche fachliche Schulung.

d) Ausrichtung der Behördenvorstände im nationalsozialistischen Sinne.

Die Gauschulen unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Aufsicht des Gauschulungsleiters.

Die Leiter und Lehrer werden von der Abteilung Schulung im RDB. eingesetzt und besoldet.

III. Einrichtungen

Der RDB. ist maßgeblich an den Deutschen Verwaltungsakademien beteiligt, welche die berufliche Fortbildung der Beamtenschaft fördern sollen. Er besitzt eine eigene Presse und für die einzelnen Berufsgruppen Fachzeitschriften, die der weltanschaulichen und beruflich-fachlichen Fortbildung der Beamtenschaft dienen.

Darüber hinaus besitzt der RDB. zahlreiche Einrichtungen, wie z. B. die Sterbegeldversicherung, Erholungsfürsorge, die Rechtsschutzstelle, die Entschuldungsstelle, die Tuberkulosefürsorge und eine Unterstützungseinrichtung, welche die Beamtenschaft in sozialer Hinsicht betreuen.

IV. Betr. Kreisabschnittswalter

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte ist in Personalunion Reichswalter des RDB.

Dem Hauptamt für Beamte unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des RDB. Der Leiter des Gauamtes für Beamte ist in Personalunion Gauwalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Beamte.

Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Beamte in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP.

Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des RDB. Der Leiter des Kreisamtes für Beamte ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Beamte. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen innerhalb des gesamten Kreisgebietes.

Die Kreiswaltung des RDB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des RDB.

VI. Gebietliche Organisation

Die gebietliche Organisation des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Zweckmäßigkeit (in Berlin, Hamburg, Köln) fällt die Kreiseinteilung weg. Die unterste Mitgliedschaftseinheit ist in diesem Falle die Gauwaltung.

Bei Notwendigkeit, d. h., wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung eine weitere Unterteilung in

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Beamte
u. RDB.

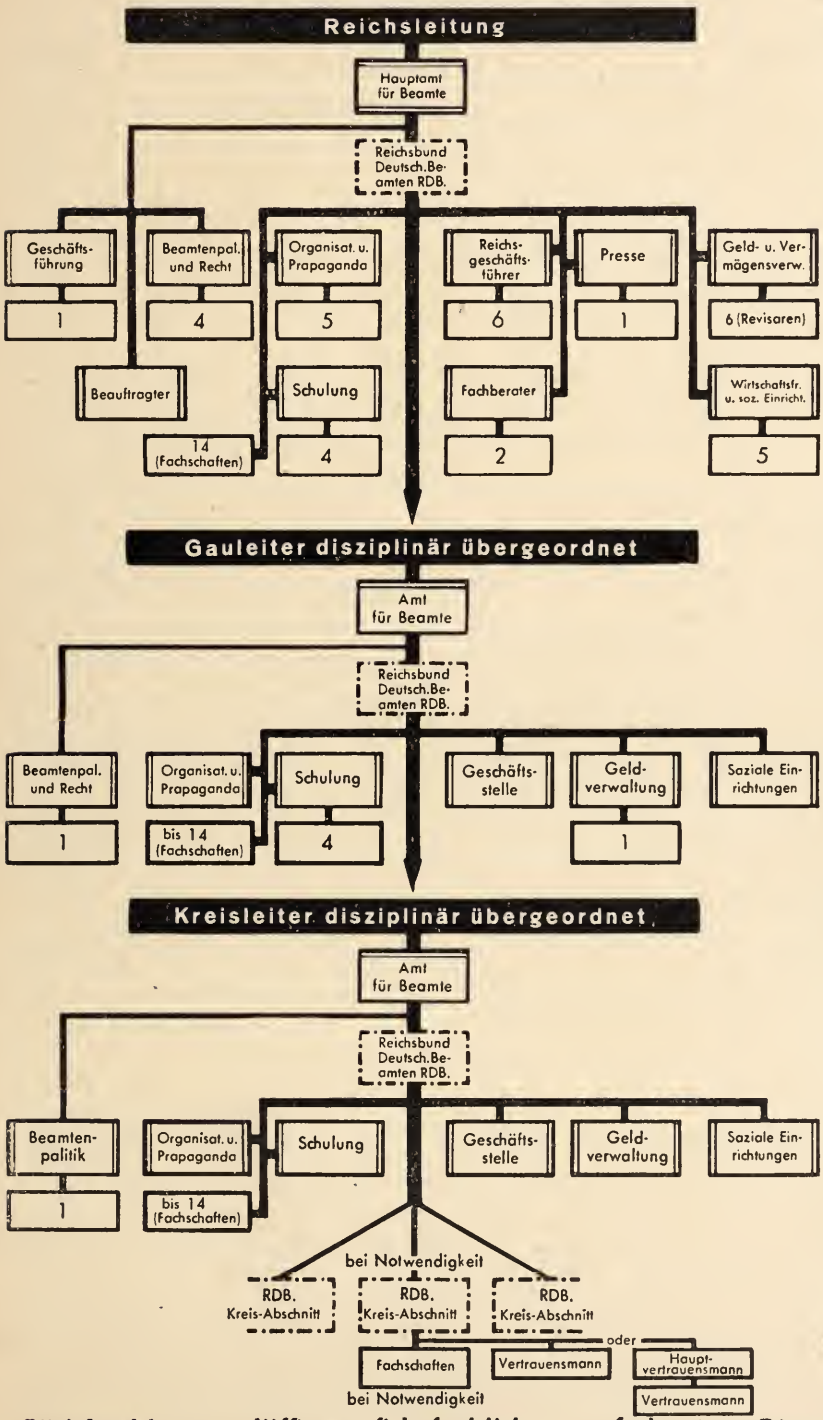

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte genau decken. Ein Kreisabschnitt muß mindestens 50 Mitglieder haben.

Der RDB. faßt seine Mitglieder außerdem fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des RDB. sind folgende:

Fachschaft I: Reichsbahnverwaltung,
Fachschaft II: Reichspostverwaltung,
Fachschaft III: Reichssteuerverwaltung,
Fachschaft IV: Reichszollverwaltung,
Fachschaft V: Reichsheer-, Marine- und Luftfahrtverwaltung,
Fachschaft VI: Öffentliche Banken (Reichsbank, Staatsbank, Länderbanken),
Fachschaft VII: Sonstige Reichsverwaltungen,
Fachschaft VIII: Körperschaften des öffentlichen Rechts des Reiches,
Fachschaft IX: *)
Fachschaft X: Reichsjustizverwaltung,
Fachschaft XI: Forstverwaltungen,
Fachschaft XII: Allgemeine Länderverwaltung,
Fachschaft XIII: Gemeindeverwaltung,
Fachschaft XIV: Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da sich die Fachschaften der Beamten bei der Wehrmacht nach der gebietlichen Einteilung des Staates richten müssen, unterliegen diese Beamten mit Bezug auf Mitgliedererfassung gesonderten Regelungen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, daß bei Nichtvorhandensein gebietlicher Übereinstimmung diese Beamten fachschaftsweise im jeweils übergeordneten Gebiet zusammengefaßt werden.

VII. Dienstränge

Der Leiter des Gauamtes für Beamte bzw. der Gauwalter des RDB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Beamte bzw. Kreiswalter des RDB. zum Amtsleiter der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des RDB. zum Hauptstellenleiter, der

*) Der Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. V. ist dem RDB. korporativ angeschlossen und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Die Satzung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. V. enthält Sonderregelungen.

Kreisfachschaftswalter zum Stellenleiter der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte bzw. die Leiter der Ämter für Beamte berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (RDB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters. Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VIII. Dienststellen des RDB. siehe Organisationsplan

IX. Dienstschilder

Dienstschilder führt der RDB. in der gleichen Art wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt für Erzieher

Aufgaben:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Erzieher haben bei den zuständigen Behörden alle schulischen Belange der NSDAP. zu vertreten.

Für amtliche Zwecke, wie Anstellung, Ernennungen und Beförderungen, hat es die politisch-weltanschauliche Beurteilung der Erzieher und Erzieherinnen aller Schulgattungen vorzunehmen.

Die Beurteilungen werden im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. erstellt und in Form von Gutachten den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet.

Gleichzeitig wahrt das Amt für Erzieher in Zusammenarbeit mit den staatlichen Anstellungsbehörden die Belange der NSDAP. bei Schulstellenbesetzungen, insbesondere bei der Besetzung leitender Stellen (Schulleiter, Amtsleiter, Schulratsstellen usw.).

Ferner beschäftigt sich das Amt für Erzieher auch mit der Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung nationalsozialistischer Reformen.

Das Hauptamt für Erzieher betreut den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Der NS.-Lehrerbund ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Leiter des Amtes für Erzieher sind die Berater des Hoheitsträgers in allen Erzieherfragen.

NS.-Lehrerbund

1. Mitgliedschaft:

Der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. (NSLB.) ist die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören. Die Schulart ist dabei Nebensache.

2. Aufgaben:

Der NS.-Lehrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Lehrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Die in den NS.-Lehrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Lehrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes unter Würdigung ihres besonderen erzieherischen Einflusses auf das gesamte Volksleben; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb

des NS.-Lehrerbundes. Sie obliegt allein den Schulungsämtern der NSDAP., die die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. dazu abstellen und mit deren Einvernehmen die Abteilungsleiter Schulung im NSLB. arbeiten.

Die gesamte fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage führen die Schulungsabteilungen des NS.-Lehrerbundes selbständig durch. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

In Grenzgauen besteht die besondere Aufgabe, die Erzieher in grenzpolitischer Schulung zu unterrichten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2 bis 3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NS.-Lehrerbundes an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher ist in Personalunion Reichswalter des NSLB. Dem Hauptamt für Erzieher unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des NSLB. Der Leiter des Gauamtes für Erzieher ist in Personalunion Gauwalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Erzieher.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Erzieher in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des NSLB. Der Leiter des Kreisamtes für Erzieher ist in Personalunion Kreiswalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Erzieher. Die Kreiswaltung des NSLB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des NSLB.

Sofern in größeren Schulen die Bildung von Kreisunterabschnitten notwendig wird, untersteht der Kreisunterabschnittswalter dem Kreisabschnittswalter.

4. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Lehrerbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP. Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung eine weitere Unterteilung in

Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte decken, wobei ein Kreisabschnitt mindestens 50 Mitglieder haben muß. Ferner können in größeren Schulen bei Notwendigkeit Kreisunterabschnitte als weitere Unterteilung der Kreisabschnitte gebildet werden, wenn der Kreisunterabschnitt mindestens acht Mitglieder umfaßt.

Außerdem faßt der NSLB. seine Mitglieder in den Gauwaltungen und bei Notwendigkeit in den Kreiswaltungen noch nach Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 20 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des NSLB. sind folgende:

Fachschaft I: Lehrer an Hochschulen,
Fachschaft II: Lehrer an Höheren Schulen,
Fachschaft III: Lehrer an Mittelschulen,
Fachschaft IV: Lehrer an Volksschulen,
Fachschaft V: Lehrer an Sonderschulen (Taubstummenwesen, Blindenwesen, Anstaltsschulen, Hilfsschulwesen),
Fachschaft VI: Lehrer an Berufs- und Fachschulen (kaufm. Schulen, gewerbliche Schulen, Berufs- und Fachschulen, techn. Lehranstalten, hauswirtschaftliche Schulen),
Fachschaft VII: Sozialpädagogische Berufe:
a) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen,
b) Sozialpädagogische Lehranstalten.

5. Dienstränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher bzw. die Leiter der Ämter für Erzieher berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSLB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters der Partei usw.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Erzieher
u. NS.-Lehrerbund

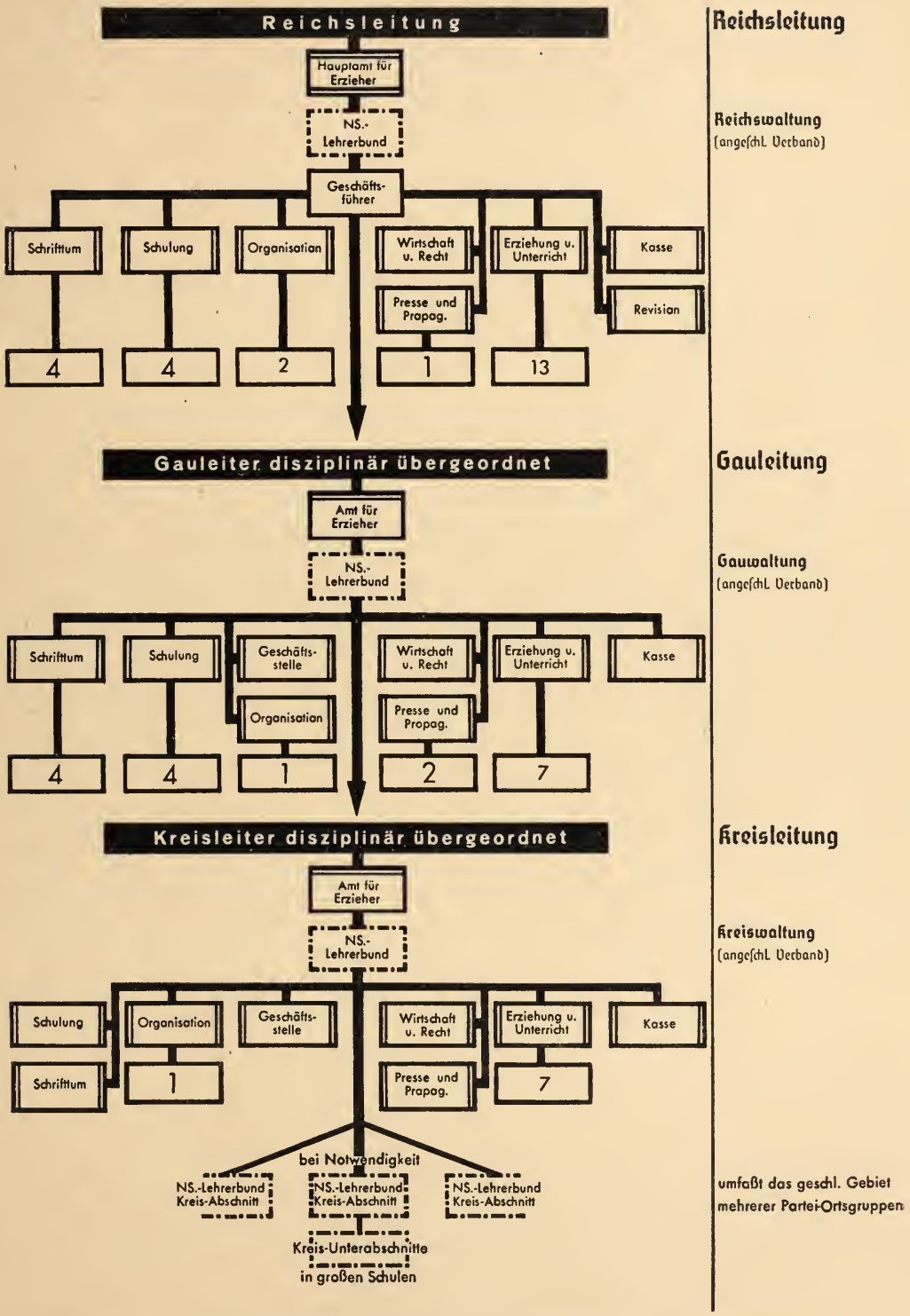

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Leiter des Gauamtes für Erzieher bzw. der Gauwalter des NSLB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Erzieher bzw. der Kreiswalter des NSLB. mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des NSLB. mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters, der Kreisunterabschnittswalter und Kreisfachschaftswalter mit Höchstdienstrang eines Stellenleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

6. Dienststellen des NSLB.: siehe Organisationsplan.

7. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NSLB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Amt für Technik

Aufgaben:

Das Amt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. mit den Gauämtern trägt die Verantwortung für den richtigen Einsatz der deutschen Technik. Eine Oberleitung gewährleistet die einheitliche Führung der gesamten deutschen technischen Organisation.

Nach der praktischen Seite hin gesehen, erfüllt das Amt für Technik seine Aufgabe dadurch, daß es in der Reichsleitung für die Dienststellen der Reichsleitung und gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Reichsministerien für alle Gesetzesentwürfe usw. beratend tätig wird, die sich mit dem Einsatz der Technik und ihren Auswirkungen zu beschäftigen haben.

Des weiteren bearbeitet es die an die Kanzlei des Führers bzw. den Stellvertreter des Führers herangetragenen technischen Probleme und begutachtet die bei der Abteilung Erfinderschutz des Amtes Sozialpolitik der Deutschen Arbeitsfront eingereichten Erfindungen.

Darüber hinaus beobachtet es die technische Auswirkung, insbesondere auch der durch das Amt selbst bearbeiteten technischen Neuerungen, um so die im Sinne der Bedarfsdeckung zu steuernde Technik beeinflussen zu können.

Das Amt für Technik ist also für alle Fragen der Technik, von der technischen Forschung über die Entwicklung bis zur technischen Verwirklichung, zuständig.

Der Leiter des Amtes für Technik im Gau steht in allererster Linie seinem Gauleiter als Berater in allen technischen Fragen zur Verfügung. Er ist ausnahmslos selbst in der Praxis stehender Ingenieur, übt seine Funktion ehrenamtlich aus und hat die Aufgabe, Technik und Techniker des Gaues nach den erhaltenen Weisungen auszurichten.

Unterstellung:

Die Unterstellung der einzelnen Führer gliedert sich wie folgt:

Oberleitung: Beauftragter des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik und ihre Organisationen.

Leiter des Amtes in der Reichsleitung.

Die Leiter der Ämter für Technik im Gau unterstehen fachlich dem Amt für Technik in der Reichsleitung, disziplinär und politisch unmittelbar ihrem Gauleiter.

Zeitschrift: „Deutsche Technik"

Verbände:

Die betreuten Verbände gliedern sich in den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Techniker (NSBDT.) und die RTA.-Vereine. Der NSBDT. ist angeschlossener Verband der NSDAP.

Die Leiter der Ämter für Technik berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSBDT.) ab.

Dem NSBDT. obliegt die menschliche und berufliche Betreuung derjenigen Techniker, die Parteigenossen sind.

Es können infolgedessen in dem NSBDT. nur Parteigenossen Aufnahme finden; Anmeldung beim zuständigen Gauwalter des NSBDT. Sie müssen gleichzeitig Mitglied eines RTA.-Fachvereines sein. Der NSBDT. hat des weiteren die Aufgabe, die nationalsozialistische Haltung der RTA.-Vereine dadurch zu gewährleisten, daß seine Mitglieder gleichzeitig die Führung der RTA.-Vereine übernehmen und für die Durchdringung der in diesem Verein erfaßten deutschen Techniker mit nationalsozialistischem Gedankengut zu sorgen.

Die RTA.-Vereine stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Partei.

Die Mitglieder der in der Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit zusammengeschlossenen Vereine erwerben die Einzelmitgliedschaft in der DAF. (Ausnahmen: Mitglieder des NSLB., RDB., NSRB. und außerordentliche Mitglieder). Die Beiträge zu den anerkannten RTA.-Vereinen werden auf die Beiträge zur DAF. angerechnet. Die RTA.-Vereine arbeiten laut Anordnung eng mit der DAF., Amt für technische Wissenschaft, zusammen.

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Amt für Technik

u. NSBDT.

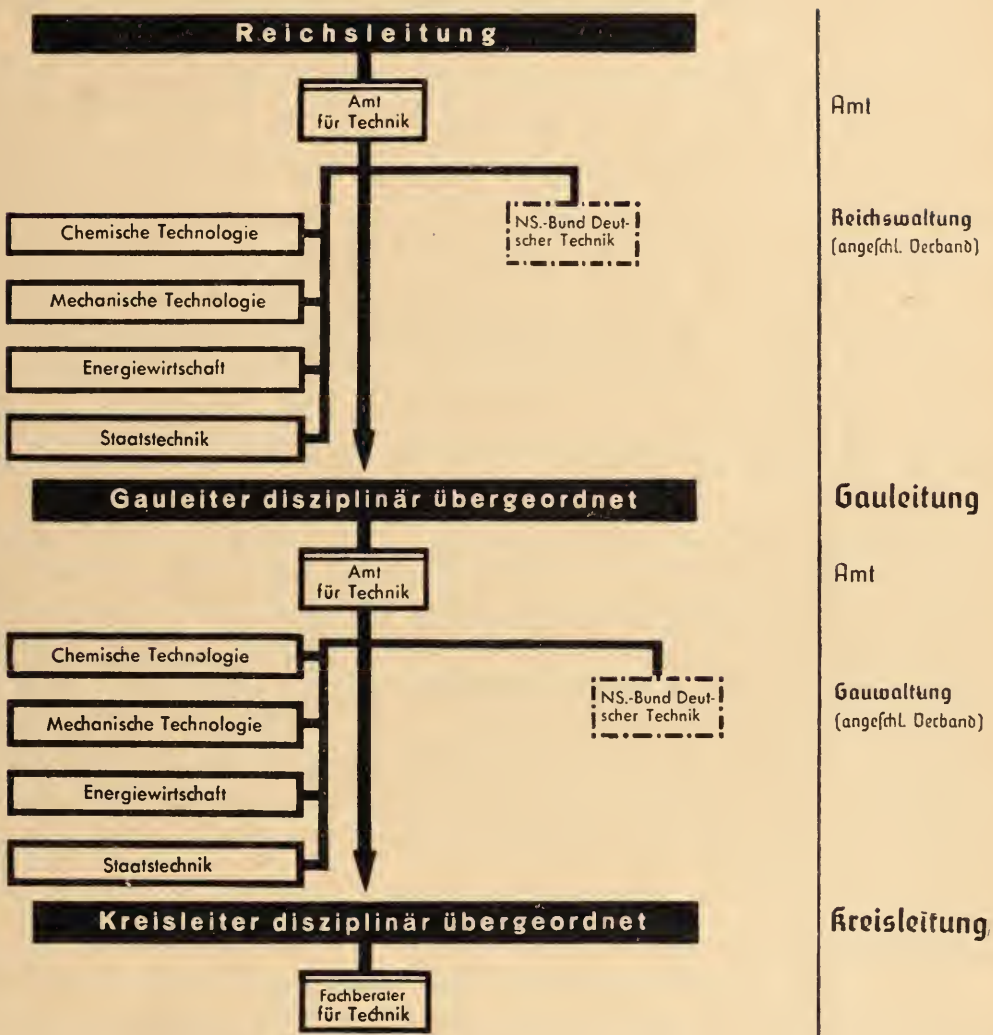

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NSD.-Dozentenbund

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe

a) bei der Auswahl der Hochschullehrerschaft maßgebend mitzuwirken,

b) die gesamte Hochschullehrerschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Zusammenarbeit mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, zu schulen,

c) dahin zu wirken, daß sich das gesamte Hochschulwesen im Einklang mit den Bestrebungen der Partei befindet.

Der NSD.-Dozentenbund stellt gemeinsam mit dem NSD.-Studentenbund die offizielle Parteigliederung an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, haben aber auf das engste zusammenzuarbeiten, wobei in allgemeinen hochschulpolitischen Fragen, die nicht nur studentische Belange betreffen, die Führung dem NSD.-Dozentenbund zukommt.

Mitgliedschaft:

Der NSD.-Dozentenbund umfaßt alle Parteigenossen an den Hochschulen, soweit die Parteigenossen Hochschullehrer (ordentliche, außerordentliche usw. Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten) sind, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS.-Lehrerbund.

Die Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes gehören als Lehrer zugleich dem NS.-Lehrerbund an. Sie bilden als Hochschullehrer die Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund. Der Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes ist gleichzeitig Fachschaftsleiter der Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund.

Organisation:

Die regionale Einteilung des NSD.-Dozentenbundes entspricht der Parteieinteilung, doch wird der NSD.-Dozentenbund nur in Gauen gebildet, in denen sich Hochschulen befinden. An der Spitze im Gau steht der Gaudozentenbundführer, der vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Führer des NSD.-Dozentenbundes der Reichsleitung berufen wird.

Ernennung und Unterstellung:

Der Gaudozentenbundführer gehört zum Stabe des Gauleiters und untersteht ihm disziplinär. In fachlicher Beziehung untersteht er dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes. Die rangmäßige Einstufung des NSD.-Dozentenbundführers im Gau obliegt dem Gauleiter. In

NSD.-Dozentenbund

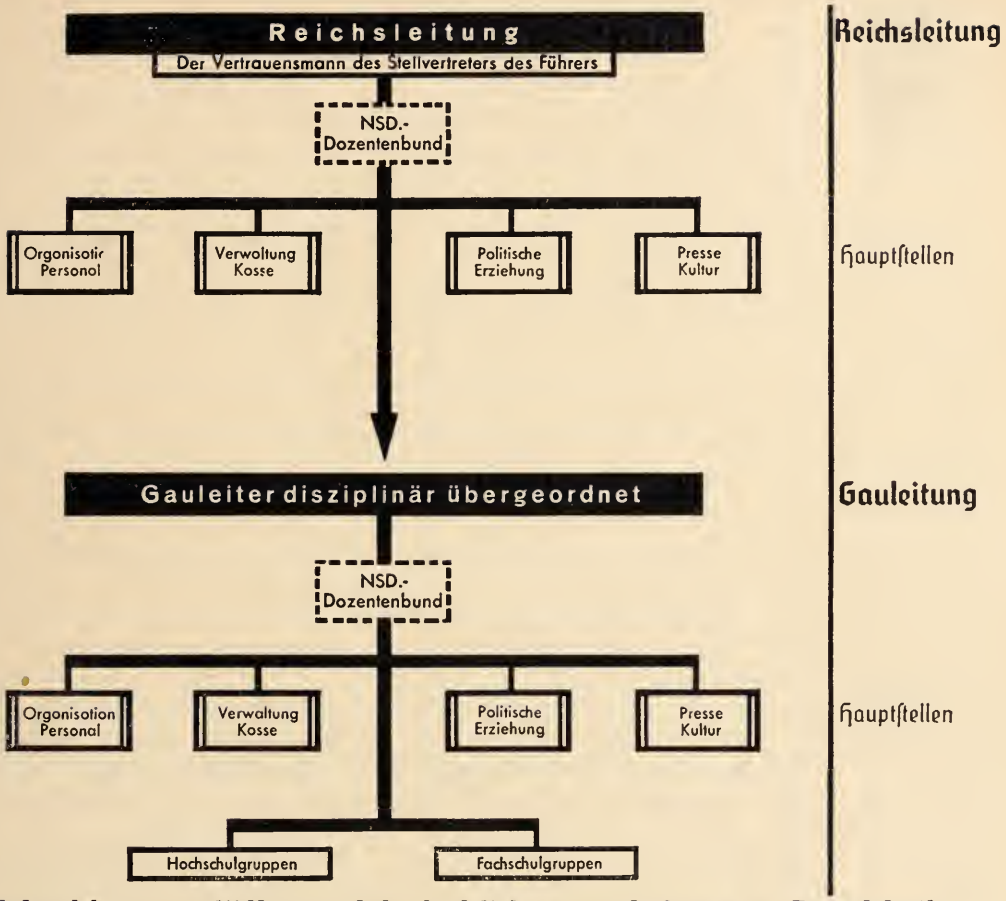

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Gauen, in denen mehrere Hochschulen bestehen, werden für jede Hochschule örtliche Hochschuldozentenführer auf Vorschlag des Gaudozentenbundführers und im Einvernehmen mit dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes vom Gauleiter ernannt. Zum Stabe des Hochschuldozentenführers treten:

Der Beauftragte für Fragen der Wissenschaft,

Vertrauensmänner für Fakultäten:

a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät
b) Medizinische Fakultät
c) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät
d) Philosophische Fakultät

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

NSD.-Studentenbund

Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP. Er wurde im Jahre 1926 auf Befehl des Führers gegründet.

Der NSDStB. ist der Kampftrupp der nationalsozialistischen Bewegung an den Hoch- und Fachschulen. An die Stelle der überlebten Formen früherer studentischer Erziehung und früheren studentischen Gemeinschaftslebens setzt der NSD.-Studentenbund die Erziehung zum volksverbundenen nationalsozialistischen Studenten.

Der NSD.-Studentenbund hat von Partei und Staat die hohe Aufgabe der weltanschaulich-politischen Erziehung aller deutschen Hoch- und Fachschüler übertragen bekommen. Die Einsatzfähigen und Einsatzbereiten aus der Gesamtheit werden zunächst als Anwärter und dann nach 1 bis 2 Semestern ihrer Bewährung als Vollmitglieder in den NSD.-Studentenbund aufgenommen.

Organisation des NSD.-Studentenbundes

Der NSD.-Studentenbund gliedert sich:

1. In die Reichsstudentenbundsführung
2. In die Gaustudentenbundsführungen
3. In Hoch- und Fachschulgruppen.

Zu 1:

An der Spitze der Reichsstudentenbundsführung steht der Reichsstudentenbundsführer. 13 verschiedene Hauptstellen bearbeiten die einzelnen Aufgabengebiete des NSD.-Studentenbundes. (Siehe Plan.)

Zu 2:

33 Gaustudentenbundsführungen bestehen im ganzen Reich. Ihr Arbeitsbereich entspricht genau der Gaueinteilung der NSDAP. Dem Gaustudentenbundsführer stehen, entsprechend den Hauptstellen der Reichsstudentenbundsführung, verschiedene Sachreferenten zur Seite, deren Zahl sich nach der Größe, Anzahl und Art der Hoch- und Fachschulen innerhalb der betreffenden Gaue richtet. Den Gaustudentenbundsführungen unterstellt sind die örtlichen Organisationen des NSDStB., die Hoch- und Fachschulgruppen. Der NSD.-Studentenbund verfügt zur Zeit über 300 Gruppen. Der Gaustudentenbundsführer untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Reichsstudentenbundsführer.

Aufnahmebestimmungen:

Jeder deutsche Student des 1. Semesters, der die Aufnahmebestimmungen der Partei erfüllt, kann als Anwärter in den NSDStB. aufgenommen

werden. Nach mindestens einsemestriger Bewährung bei Fachschulen oder bei mindestens zweisemestriger bei Hochschulen kann der Anwärter auf Antrag zum ordentlichen Mitglied berufen werden.

Mitgliedschaft:

Das Gesamtstudententum — umfassend 1. bis 3. Semester — wird in Kameradschaften aufgeteilt.

Weiter hat jeder deutsche Student, soweit er den Aufnahmebestimmungen der NSDAP. nachkommen kann, in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen Dienst zu tun. Die studentischen Kameradschaften sind in ihrer Zusammensetzung so aufgebaut, daß sich der Dienst in einer Gliederung der Partei und der Dienst in der Kameradschaft nicht schneiden kann. Die Mitglieder der studentischen Kameradschaften tragen also die Uniform der SA. bzw. SS., des NSKK., der HJ. oder die eines Politischen Leiters.

Vollkommen getrennt von dieser einheitlichen Erfassung des Gesamtstudententums wird an jeder Hochschule und jeder größeren Fachschule

das Mannschaftshaus des Studentenbundes

geführt, mit einer Mannschaftsstärke von ungefähr 30—60 Mann, je nach Größe der Hoch- oder Fachschule.

In diesem Mannschaftshaus sind nur solche Studenten zusammengefaßt, die sich in der politischen Arbeit vor ihrem Studium bewährt haben und durch ihre weltanschauliche und charakterliche Haltung eine besondere Führerschulung rechtfertigen. Diese Mannschaft steht darüber hinaus dem Hochschulgruppenführer ständig zum Einsatz im Rahmen seines Aufgabengebietes zur Verfügung. Diese Mannschaft ist während ihrer Dienstzeit im Mannschaftshaus vom Dienst in einer anderen Gliederung der Partei beurlaubt.

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Abzeichen und Fahnen (Tafel 22):

Der Führer hat am 26. Januar 1936 dem NSD.-Studentenbund eine Fahne verliehen. Die Fahne ist aus rotem Fahnentuch, führt in der Mitte auf weißem Rautenfeld eine schwarze Hakenkreuzraute mit zwei parallelen weißen Streifen. (Siehe Fahnenanordnung unter Parteifahnen.)

Das Abzeichen des NSDStB. ist eine Hakenkreuzraute. Der Reichsstudentenbundsführer verleiht an verdiente Kameraden, die ausschließlich in der Zeit vor dem 30. Januar 1933 im NSD.-Studentenbund aktiv gearbeitet haben, ein silbernes Ehrenzeichen.

Uniform des NSD.-Studentenbundes

Tafel 23

Die Dienstkleidung des NSD.-Studentenbundes besteht aus:

Schiffchenmütze aus schwarzem Tuch. Die nicht herunterziehbare Mützenklappe ist mit einem weißen Tuchpaspel umrandet.

Kurze, einreihige Dienstjacke aus schwarzem Tuch mit zwei aufgesetzten Brusttaschen.

Zwei schwarze Achselstücke mit weißer Einfassung.

Die Knöpfe sind silbergekörnt.

Am linken Oberarm der Dienstjacke wird die Armbinde des NSD.-Studentenbundes getragen. (Tafel 19.)

Schwarzer Leibriemen mit silberfarbenem Koppelschloß.

Breecheshose aus schwarzem Tuch.

Marschstiefel, hoch, schwarz.

Braunhemd mit schwarzem Binder (mit einfachem Parteiabzeichen für Parteigenossen).

Auf der linken Brusttasche wird das Abzeichen des NSD.-Studentenbundes getragen.

NSD.-Studentenbund

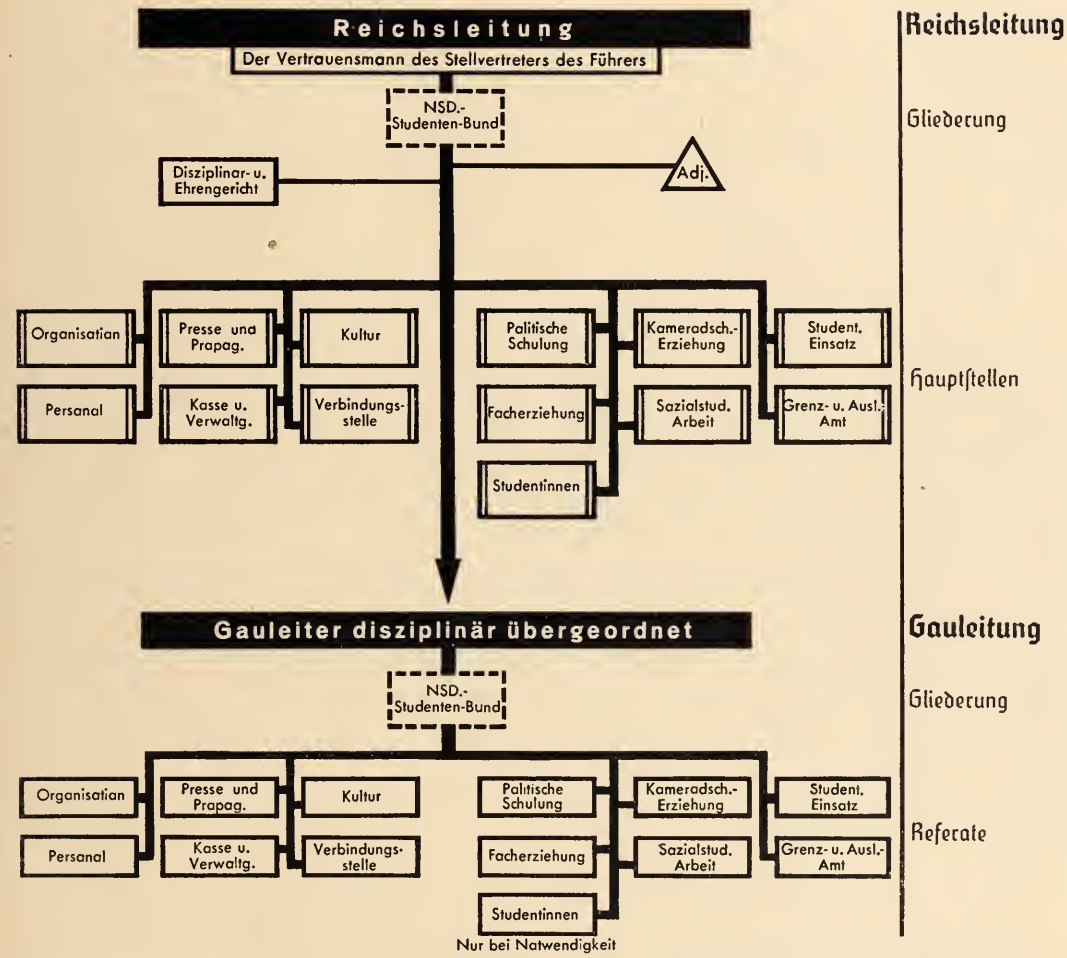

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NS.-Frauenschaft
Deutsches Frauenwerk

Als Gliederung der NSDAP. besteht die NS.-Frauenschaft in allen Hoheitsbereichen bis zum Block.

Unbescholtene deutsche Mädchen bzw. Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, arischer Abstammung sind und die weder einer Freimaurerloge noch einem sonstigen Geheimbund angehören, können Mitglieder der NS.-Frauenschaft werden. Bei verheirateten Frauen ist Bedingung, daß der Mann ebenfalls arischer Abstammung ist.

Die Aufnahme wird von einer vier- bis sechswöchigen Probezeit abhängig gemacht, die bis zu einem Vierteljahr ausgedehnt werden kann. Die Probezeit besteht in dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen und Arbeitsabende der NS.-Frauenschaft und soll die Bereitschaft zur Einordnung in die nationalsozialistische Frauenorganisation ergeben.

Die Aufnahme erfolgt durch Ausstellung eines Aufnahmescheines. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

Mitglieder der NS.-Frauenschaft, die aus dem BDM. übernommen wurden, werden bei Zweckmäßigkeit innerhalb einer Ortsfrauenschaft in eine Jugendgruppe zusammengefaßt.

Aufgaben:

Die NS.-Frauenschaft hat die Aufgabe, dem Führer politisch-weltanschaulich zuverlässige Führerinnen der deutschen Frauenwelt zu erziehen, die die großen Arbeitsgebiete der NS.-Frauenschaft führen; diese umfassen sämtliche Gebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen einer Nation erforderlich ist.

Dies geschieht:

1. durch die Ausübung der gesamten weltanschaulichen Ausrichtung innerhalb der Frauenarbeit durch die NS.-Frauenschaft,
2. durch die Beaufsichtigung der weltanschaulichen bzw. politischen Ausrichtung und Haltung der in Ausbildungsstätten und bei allen sonstigen Gelegenheiten sich ergebenden Frauenarbeit,
3. durch Schaffung der zur Erfüllung dieser Arbeit notwendigen Einrichtungen.

Betr. Schulung: Siehe Abhandlung Hauptschulungsamt.

Unterstellung:

Die Frauenschaftsleiterinnen im Gau, Kreis, der Ortsgruppe oder dem Stützpunkt gehören zum Stab des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. und unterstehen ihm disziplinär.

Organisation:

Gebietlich stimmt die Einteilung der NS.-Frauenschaft ohne Ausnahme mit der Einteilung der Hoheitsgebiete der NSDAP. überein. Innerhalb eines Ortsgruppenbereiches der NSDAP. besteht eine Ortsfrauenschaft. Sofern sich in Ausnahmefällen infolge erhöhter Mitgliederzahl eine Unterteilung notwendig macht, kann innerhalb der Ortsfrauenschaft die Einteilung in Ortsabschnitte vorgenommen werden.

Zellen und Blocks der NS.-Frauenschaft entsprechen in ihrem Aufbau und in ihrer Form den Zellen und Blocks der NSDAP.

Die Blockwalterin:

Die Blockwalterin wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Blockwalterin untersteht fachlich der Zellenwalterin, disziplinär dem Blockleiter der NSDAP.

Die Blockwalterin muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der NS.-Frauenschaft unterrichtet sein. Sie muß durch vorbildliche Haltung das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Sie soll Verbindungsmitglied sein zwischen der Frauenschaftsleiterin und den in einem Block zusammengefaßten Frauenschaftsmitgliedern.

Die Blockwalterin hat folgende Aufgaben:

1. Kassierung der Beiträge der Mitglieder der NS.-Frauenschaft,
2. Verteilung der von der Ortsfrauenschaftsleiterin auszugebenden Schriftstücke (Programme, Einladungen usw.),
3. Durchführung der von der Zellenwalterin übertragenen Aufgaben,
4. Teilnahme an den vom Blockleiter angesetzten Besprechungen.

Im übrigen soll die Blockwalterin die Mitglieder der NS.-Frauenschaft nur dann besuchen, wenn es zweckmäßig erscheint.

Die Zellenwalterin:

Die Zellenwalterin wird vom zuständigen Hoheitsträger auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Zellenwalterin untersteht fachlich der Ortsfrauenschaftsleiterin, disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP.

Die Zellenwalterin hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung aller Anordnungen der Ortsfrauenschaftsleiterin,
2. laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalterinnen über alle die NS.-Frauenschaft berührenden Fragen,
3. Teilnahme an den vom Zellenleiter angesetzten Besprechungen.

Die Zellenwalterin soll für enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Blockwalterinnen einerseits und dem Zellenleiter andererseits besorgt sein.

Je nach Notwendigkeit finden in regelmäßigen Abständen für die Block- und Zellenwalterinnen Besprechungen unter Vorsitz der Ortsfrauenschaftsleiterin statt.

Einmal im Monat müssen die Block- und Zellenwalterinnen mit den Mitgliedern der NS.-Frauenschaft an den Pflichtabenden der NS.-Frauenschaft teilnehmen.

Einrichtungen der NS.-Frauenschaft:

Reichs- und Gauschulen,
Lehrküchen,
Mütterschulen,
Heime und Umschulungslager,
Kochschulen,
Säuglingspflegekurse.

Zur Durchführung der der NS.-Frauenschaft zustehenden Sonderaufgaben sind bei Notwendigkeit Mütterschulungskurse und hauswirtschaftliche Beratungsstellen eingerichtet.

Angeschlossener Verband:

Die NS.-Frauenschaft betreut den angeschlossenen Verband:

Deutsches Frauenwerk

Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft

Die Aufgabe der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft besteht in der volkswirtschaftlichen Lenkung der deutschen Frau in ihrer Eigenart als Hauptverbraucherin des Volkseinkommens. Die bisher geleistete Arbeit der Hausfrauenverbände ist in dieser Arbeit aufgegangen. Die Hausfrau als Hauptverbraucherin muß dahin geführt werden, daß sie ihr hauswirtschaftliches Tun auf die Erfordernisse der deutschen Volkswirtschaft einstellt. Sie soll durch eine überlegene Haushaltführung, durch richtigen Einkauf, durch eine gute Vorratswirtschaft zur Nahrungssicherheit des deutschen Volkes und zu einer Gesundung der Volksernährung beitragen.

Durch Vorträge, hauswirtschaftliche Kurse, Flugblätter, Ausstellungen, Filme, praktische Kochvorführungen sowie durch das Organ der Abteilung, die Zeitschrift „Die Deutsche Hauswirtschaft", wird versucht, die gesamte Haushaltführung vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu lenken. Auch der heranwachsende hauswirtschaftliche Nachwuchs soll in gleichem Sinne wie die Hausfrauen erzogen werden.

Jeder Gau hat eine Gausachbearbeiterin für diese Abteilung, die der Gaufrauenschaftsleiterin untersteht. Entsprechendes gilt in den Kreisen und Ortsgruppen.

In Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem BDM. führt die Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft das „Hauswirtschaftliche Jahr" durch, in dem schulentlassenen jungen Mädchen ein Mindestmaß von hauswirtschaftlichen Kenntnissen in einem Familienhaushalt vermittelt wird. Die zweijährige hauswirtschaftliche Lehre steht im Mittelpunkt zur Heranbildung des hauswirtschaftlichen Nachwuchses; sie vermittelt eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung mit abschließender Prüfung. Durch die Einrichtung

von zweijährigen Kursen zur Ausbildung von Meisterinnen der Hauswirtschaft trägt die Abteilung zur Hebung der gesamten Haushaltführung bei und schafft einen Stamm von Hausfrauen, die jederzeit zur hauswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schulungs- und Aufklärungsarbeit einsatzbereit sind.

Die Abteilung steht in enger Zusammenarbeit mit:

der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP.,
dem Hauptamt für Handwerk und Handel,
dem Hauptamt für Volksgesundheit,
dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
dem Reichswirtschaftsministerium,
dem Reichsarbeitsministerium,
dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
dem Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft,
dem Reichsgesundheitsamt,
der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung,
dem Reichsnährstand,
dem Reichsstand des Handwerks,
der Reichsgruppe der deutschen Industrie.

Abteilung Reichsmütterdienst

Die Lehrgänge des Reichsmütterdienstes, welche mit die Voraussetzung für eine gesunde Familiengründung und -führung schaffen sollen, sehen die Schulung und Ertüchtigung der deutschen Frauen auf den Gebieten

der Haushaltsführung (Kochen und Nähen),
der Gesundheitsführung (Säuglings- und häusliche Krankenpflege einschließlich Bevölkerungspolitik sowie Erb- und Rassenpflege) und
der Erziehungslehre (mit Anleitung zum Basteln) vor.

Für die Durchführung der Mütterschulungsarbeit innerhalb des Gaues ist die Gausachbearbeiterin verantwortlich, eine Fachkraft, die insbesondere eine verwaltungstechnische Schulung mitzubringen hat.

Die Lehrgänge selbst werden von weltanschaulich zuverlässigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachkräften durchgeführt. Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind insbesondere den Reihen der Kreisfürsorgerinnen, Ärztinnen, Jugendleiterinnen usw. entnommen.

Mütterschulungslehrgänge gibt es in Stadt und Land. In der Stadt sind die festen Mütterschulen, auf dem Lande die Wanderkurse. Die Organisation der Arbeit sieht vor, daß jeder politische Kreis im Reich eine hauptamtliche Mütterschulleiterin (Kreissachbearbeiterin), die eine entsprechende Fachvorbildung mitbringt, erhält, die unter der Kreisfrauenschaftsleiterin für die Durchführung der Arbeit innerhalb des Kreises unter Hinzuziehung von nebenamtlichen Fachkräften verantwortlich ist. Die Lehrgänge werden nach den von der Reichsfrauenführung festgelegten Rahmenlehrplänen erteilt. Das Schwergewicht der Arbeit liegt in den

(Fortsetzung auf Seite 272)

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk

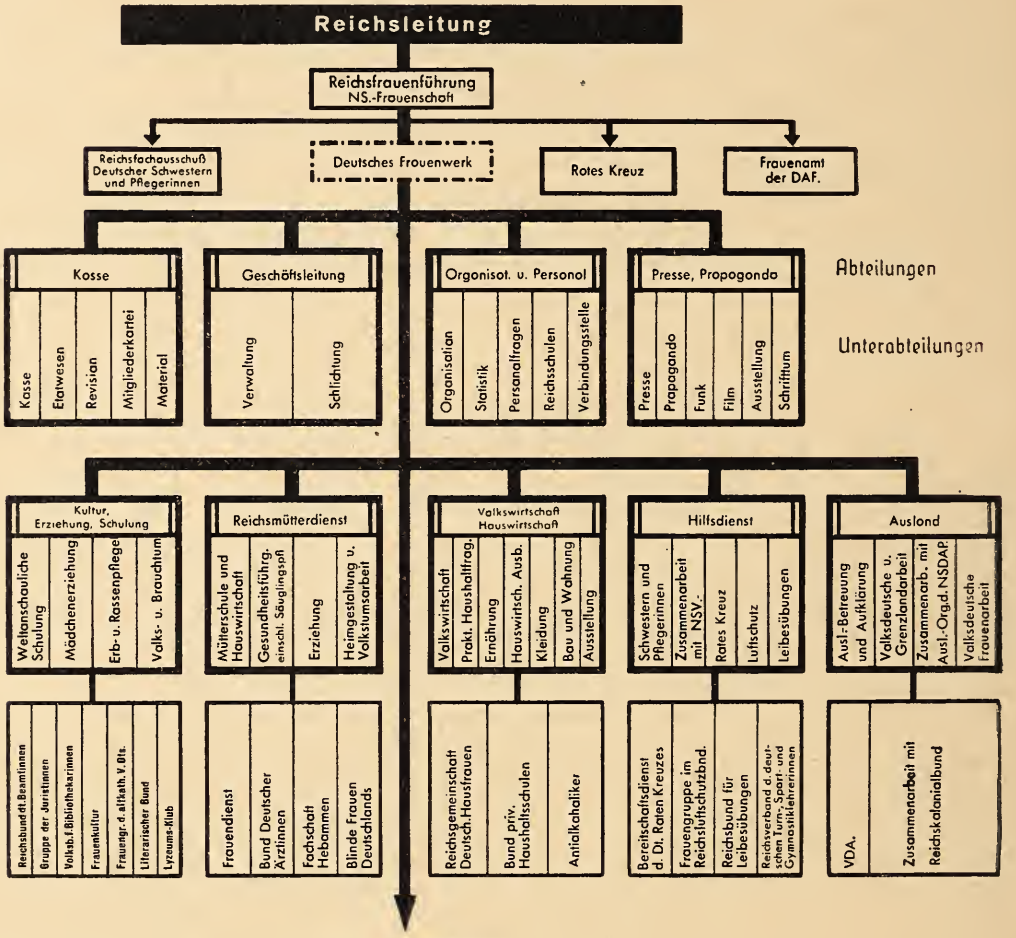

Fortsetzung nächste Seite

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk

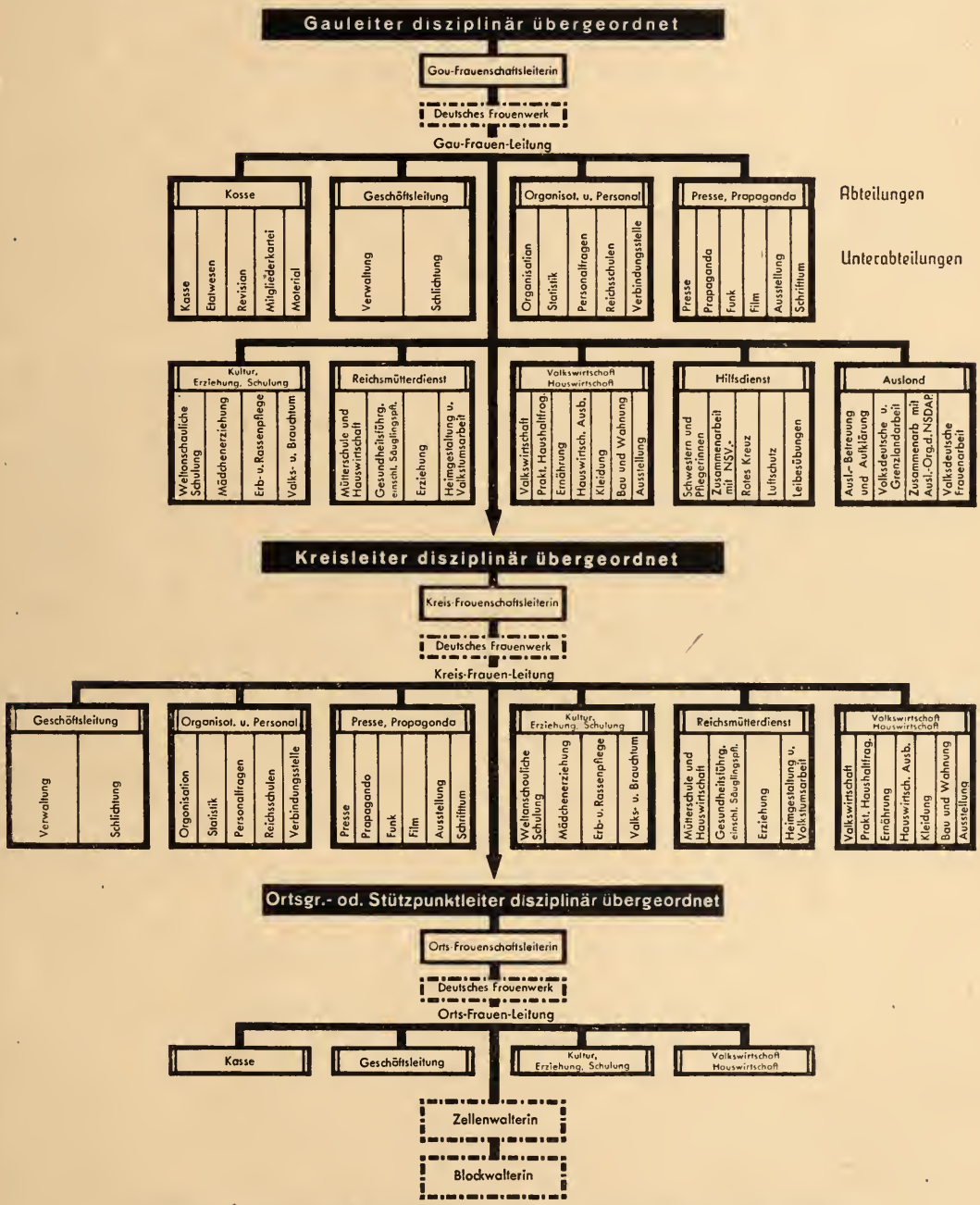

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Gebieten, die eine hohe Säuglingssterblichkeitsziffer aufweisen oder noch Arbeitslosigkeit haben, bzw. als Notstands- oder Grenzgebiete besonderer Betreuung bedürfen.

Der Reichsmütterdienst erfaßt Volksgenossinnen aus allen Bevölkerungsschichten, die Hausfrau und die Hausangestellte, die Akademikerin und die berufstätige Frau; vor allem wird auch die Arbeiterin durch die gute Zusammenarbeit des Frauenamtes der DAF. mit der NS.-Frauenschaft zu den Mütterschulungskursen weitgehendst herangezogen. Es zeigt sich immer mehr, daß über die Mütterschulung der Weg zu der einzelnen Frau im Volke, besonders zu der, die als Hausfrau und Mutter sonst nirgends erfaßt wird, führt.

Die Arbeit des Reichsmütterdienstes wird außerordentlich gefördert durch die enge Verbindung zu Partei- und Staatsstellen, insbesondere Reichsinnenministerium und NS.-Volkswohlfahrt, die den Reichsmütterdienst weitgehendst unterstützen.

Abteilung Ausland

Aufgabe der Auslandsabteilung ist es, auf die mannigfachen Anfragen aus dem Ausland über die Stellung und Arbeit der Frau im neuen Deutschland Auskunft zu geben, Verbindungen mit ausländischen Organisationen zu unterhalten, Korrespondenten großer ausländischer Zeitungen Einblick in die Frauenarbeit zu gewähren, Journalisten, Professoren, Lehrern usw. über die Arbeit der Frau im neuen Deutschland zu berichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, die deutsche Frauenarbeit an Ort und Stelle kennenzulernen (Führungen durch Frauenarbeitsdienstlager, Mütterschulungskurse, NSV.-Arbeit). Zur Aufklärung über die Stellung der Frau im neuen Deutschland dienen:

der Kurzwellensender (Frauenstunde),
der Versand von Schriften jeglicher Art ins Ausland,
die regelmäßige Belieferung der Korrespondenzbüros für ausländische und auslandsdeutsche Zeitungen mit Kurzartikeln über deutsche Frauenarbeit, sowie
Vorträge vor Gruppen von Ausländern, die sich zeitweise studienhalber in Deutschland aufhalten.

In ausländischen Zeitungen und Zeitschriften werden die Frauenfragen im Ausland verfolgt.

Innerhalb der NS.-Frauenschaft wird **über die Gau-Auslandsreferentin** der NS.-Frauenschaft in dem jeweiligen Gau Aufklärungs- und Schulungsarbeit an der deutschen Frau in bezug auf

Frauenfragen des Auslands- und Grenzlanddeutschtums und die Stellung der Frau im Ausland

geleistet.

In enger Verbindung mit der Auslands-Organisation der NSDAP., insbesondere mit der „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Frau im Ausland" (NS.-Frauenschaft), wird den auslandsdeutschen Frauen, die nach

Deutschland kommen, ein Einblick in das deutsche Frauenschaffen gewährt, ihnen Teilnahme an Schulungskursen, Frauenarbeitsdienstlagern, Mütterschulung vermittelt.

Mit den dem Deutschen Frauenwerk angeschlossenen Verbänden, soweit sie Auslandsarbeit leisten, wird so weit wie möglich zusammengearbeitet, um durch Arbeitsteilung allmählich eine einheitliche Ausrichtung für die gesamte Auslandsarbeit der Frau zu erreichen.

Alle geleistete Arbeit geschieht im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit:

der Auslands-Organisation der NSDAP.,
dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
dem Auswärtigen Amt,
dem Beauftragten für Außenpolitische Fragen,
dem Außenpolitischen Amt der NSDAP.,
der Auslandspresse der NSDAP.

Leiterinnen-Abzeichen der NS.-Frauenschaft, Tafel 21

Die Leiterinnen der NS.-Frauenschaft tragen als äußere Anerkennung ihrer Tätigkeit Abzeichen.

Die Verleihung wird vom zuständigen Hoheitsträger unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Reichsorganisationsleiters, Haupt-Personalamt, vorgenommen.

Die Abzeichen sind folgende:

Reichsfrauenführerin:	Frauenschaftsabzeichen (Größe 3,1×3,3 cm) mit goldgelber und silberner Umrandung
NSF.-Leiterinnen in der **Reichsleitung:**	Frauenschaftsabzeichen (Größe 2,9×3,1 cm) mit goldgelber Umrandung.
Gaufrauenschaftsleiterin:	Frauenschaftsabzeichen (Größe 3,1×3,3 cm) mit roter und silberner Umrandung.
NSF.-Leiterinnen in der **Gauleitung:**	Frauenschaftsabzeichen (Größe 2,9×3,1 cm) mit roter Umrandung.
Kreisfrauenschaftsleiterin:	Frauenschaftsabzeichen (Größe 3,1×3,3 cm) mit schwarzer und silberner Umrandung.
NSF.-Leiterinnen in der **Kreisleitung:**	Frauenschaftsabzeichen (Größe 2,9×3,1 cm) mit schwarzer Umrandung.
Ortsgruppen-Frauenschaftsleiterin bzw. Stützpunktfrauenschaftsleiterin:	Frauenschaftsabzeichen (Größe 3,1×3,3 cm) mit hellblauer und silberner Umrandung.
NSF.-Leiterinnen in der **Ortsgruppe bzw. dem Stützpunkt:**	Frauenschaftsabzeichen (Größe 2,9×3,1 cm) mit hellblauer Umrandung.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt
Die NSV.

Führung:

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist in Personalunion Reichswalter der NS.-Volkswohlfahrt e. V. Er ist gleichzeitig als Reichsbeauftragter für das WHW. mit der Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes betraut.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Reichsgebiet sind dem Hauptamt für Volkswohlfahrt die Gau-, Kreis- und Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bzw. die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt berufen Parteigenossen zur Dienstleistung in ihre Dienststellen. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen, dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt betreut als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

„Laut Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 wird die NS.-Volkswohlfahrt e. V. als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin."

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 ist die NS.-Volkswohlfahrt e. V. ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Reichswaltung der NS.-Volkswohlfahrt ist in 5 Ämter gegliedert:

Organisationsamt,
Amt Finanzverwaltung,
Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,
Amt Volksgesundheit,
Amt Werbung und Schulung.

Diesen Ämtern stehen Politische Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt vor.

Organisationsamt:

Das Organisationsamt leitet und überwacht den organisatorischen Aufbau der Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt im Reich. Es trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen der NSV. Beim Organisationsamt liegen die Leitung und Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes in organisatorischer Hinsicht.

Im Organisationsamt werden die Leistungen und Ergebnisse der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes statistisch bearbeitet, ausgewertet und graphisch dargestellt.

Die Planung und Gestaltung des Ausstellungswesens wird durch das Organisationsamt vorgenommen.

Die Organisationsbeauftragten haben die Aufgabe, die Organisation und Durchführung der Maßnahmen der NSV. und des WHW. zu überwachen, festgestellte Fehler und Mängel an Ort und Stelle zu beheben sowie auf Anforderung der Gauamtsleitungen für plötzlich ausscheidende Mitarbeiter vorübergehend die Leitung der Dienststellen und die Einarbeitung der Nachfolger zu übernehmen.

Durch ihre Tätigkeit wird die enge Verbindung mit den Gauen aufrechterhalten.

Das Organisationsamt untersteht in der Ausrichtung dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt.

Amt Finanzverwaltung:

Das Amt Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung und Verwaltung der Finanzen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes, die beide verwaltungsmäßig getrennt geführt werden.
2. Reichskarteimäßige Erfassung der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt.
3. Rechtliche und finanzielle Bearbeitung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.
4. Revision aller Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Die Finanzen der NSV. und des WHW. unterliegen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe:

Das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist für alle Aufgabengebiete wohlfahrtspflegerischer Art zuständig.

Es werden die allgemeinen Fragen der freien Wohlfahrtspflege unter Hinzuziehung der beteiligten Stellen des Staates, der Partei und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziele einheitlicher und planwirtschaftlicher Gestaltung und Ausrichtung der gesamten Arbeit behandelt. Die vier anerkannten Reichsspitzenverbände sind unter Führung

des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Der „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe", der unter Führung des Leiters des Hauptamtes für Volkswohlfahrt steht, gewährleistet die enge Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege.

Dem Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist die Durchführung des **Hilfswerkes „Mutter und Kind"** zugewiesen, das die gesamte **Familienhilfe** einschließlich der **Säuglings- und Kleinkinderfürsorge** und der **Müttererholungspflege** umfaßt. Dazu gehören die Errichtung und Führung von Kindertagesstätten, Erntekindergärten und Horten. Die Siedlungshilfe wird in Zusammenarbeit mit dem Reichsheimstättenamt bearbeitet. Weiterhin hat es sich zur Aufgabe gestellt, bei Zwangsräumungen von Wohnungen zur Vermeidung sozialer Härten zu vermitteln.

Die Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Kinderlandverschickung und Heimentsendung werden hier bearbeitet. Ferner wird in der **„Hitler-Freiplatz-Spende"** die Erholungsfürsorge für alte Kämpfer und Volksgenossen einschließlich der Verwandtenverschickung durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen werden durch die **NSV.-Jugendhilfe** die sozialerzieherischen Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet.

Die eigenen und unterstellten Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge werden betreut.

Im Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe werden die Fragen der Fürsorge für Straffällige und Entlassene, die Trinker-, Wanderer- und Bahnhofsfürsorge sowie die Fürsorge für Blinde, Schwerhörige und Gehörlose bearbeitet.

Der Aufbau und die Führung der **NS.-Schwesternschaft** und des Reichsbundes der freien Schwestern, ebenso wie die Errichtung von Gemeindepflegestationen sind Aufgabe der NSV.

Des weiteren werden Vorschläge zur Reform des Fürsorgerechtes sowie Steuer- und Rechtsfragen des Wohlfahrtswesens bearbeitet.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Wohlfahrtsfragen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist dem Amt eine wissenschaftliche Forschungsstelle mit umfassendem Archiv angegliedert.

Amt Volksgesundheit:

Dem Amt Volksgesundheit liegt die Bearbeitung aller gesundheitlichen Fragen ob, die sich im Arbeitsbereich ergeben.

Insonderheit führt das Amt Volksgesundheit zusätzliche Maßnahmen für diejenigen Volkskreise durch, für die andere Kostenträger, wie die

Sozialversicherung, die DAF. und der Staat, nicht eintreten können. In Frage kommen hierbei das Tuberkulose-Hilfswerk, die Heilverschickung für kranke Partei- und Volksgenossen sowie gesundheitliche Sanierungsmaßnahmen in den Notstandsgebieten.

Alle gesundheitlichen Fragen, die bei den Arbeiten der anderen Ämter anfallen, werden vom Amt Volksgesundheit bearbeitet, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern und den Stellen des staatlichen Gesundheitsdienstes.

Das Amt Volksgesundheit untersteht in gesundheitspolitischer Hinsicht dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

Amt Werbung und Schulung:

Das Amt Werbung und Schulung hat die gesamte Propaganda-, Presse- und Schulungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführen. Hierzu bedient es sich aller neuzeitlichen Mittel.

Dem Amt obliegt die Ausgestaltung der NSV.-Presse und die Belieferung der Tages-, Fach- und Weltpresse mit einschlägigem Text- und Bildmaterial.

Das Amt sorgt für die Anfertigung des gesamten Propagandamaterials sowie für die Durchführung der Propagandamaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt und der Sachgebiete.

Das Amt hat die fachpolitische Schulung auf weltanschaulicher Grundlage der Walter und Helfer der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführen; ihm unterstehen die NSV.-Schulen.

Das Amt Werbung und Schulung untersteht hinsichtlich
der Schulung dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptschulungsamt;
der Propangada dem Reichspropagandaleiter der NSDAP.;
der Presse dem Reichspressechef bzw. Hauptverwaltungsamt für die Presse.

Gauamtsleitung und Gauwaltung der NSV.:

Die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird vom Gauamtsleiter, der gleichzeitig Gauwalter der NSV. e. V. ist, geleitet.

Die Durchführung der Aufgaben der Gauwaltung liegt bei den fünf Abteilungen, die den Ämtern in der Reichswaltung der NSV. entsprechen.

Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Gaugebiet sind der Gauamtsleitung die Kreisamtsleitungen verantwortlich.

Der Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Gauleiter der NSDAP., fachlich dem Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Kreisamtsleitung und Kreiswaltung der NSV.:

Für die Kreisamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt gilt sinngemäß das gleiche wie für die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Kreisgebiet sind der Kreisamtsleitung die Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Amtsleitungen verantwortlich.

Der Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Kreisleiter der NSDAP., fachlich dem Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Ortsgruppenamtsleitung (bzw. Stützpunkt):

Die Ortsgruppenamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird geleitet vom Ortsgruppenamtsleiter, der gleichzeitig Ortswalter der NSV. e. V. ist.

Die Durchführung der Aufgaben der Ortswaltung liegt bei den Abteilungen, die entsprechend der Größe des Ortsgruppengebietes den Abteilungen der Kreiswaltung angepaßt sind. Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Ortsgruppengebiet sind der Ortsgruppenamtsleitung die Zellenwalter verantwortlich.

Der Ortsgruppenamtsleiter untersteht disziplinär dem Ortsgruppenleiter der NSDAP., fachlich dem Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Die Zelle:

Die Zelle besteht aus 4—8 Blocks.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zelle sind dem Zellenwalter die Blockwalter verantwortlich.

Der Zellenwalter:

Der Zellenwalter ist dem zuständigen Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der NSV. verantwortlich. Zu den Aufgaben des Zellenwalters zählen:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Er muß in der Lage sein, überall einzugreifen, wo auftauchende Fragen seitens des Blockwalters nicht erledigt werden können.
3. Er hat seine Blockwalter fachlich zu schulen, damit sie jederzeit in der Lage sind, die von der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführenden Aufgaben zu erfüllen.
4. Er reicht die zusammengefaßten Meldungen über Sammlungen, Spenden, Beitragsabrechnungen, Prüfungsergebnisse und Erhebungen dem Ortsgruppenamtsleiter ein.
5. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalter über alle die NSV. berührenden Fragen.

(Fortsetzung Seite 282)

Hauptamt f. Volkswohlfahrt und NSV.

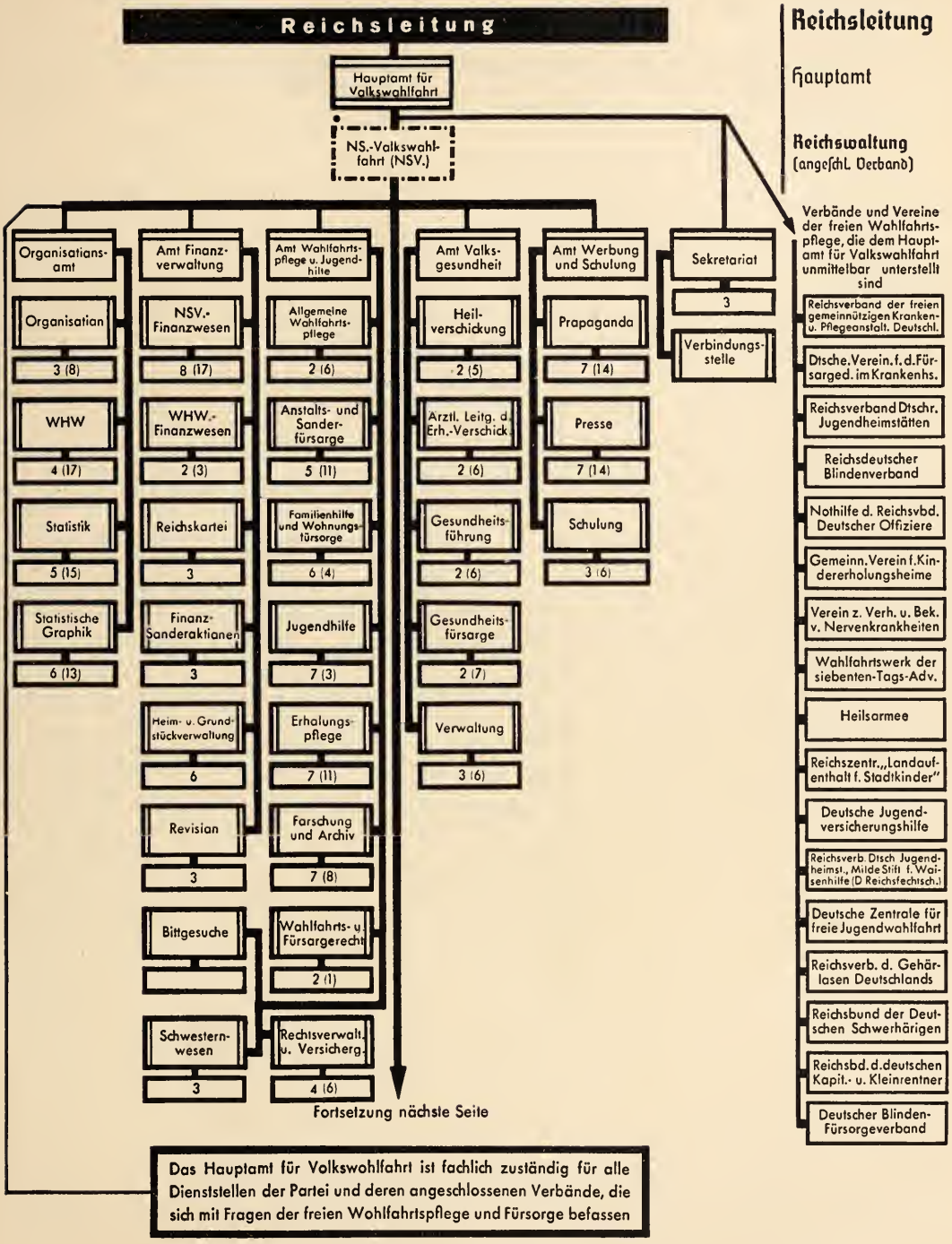

Amt für Volkswohlfahrt
und NSV.

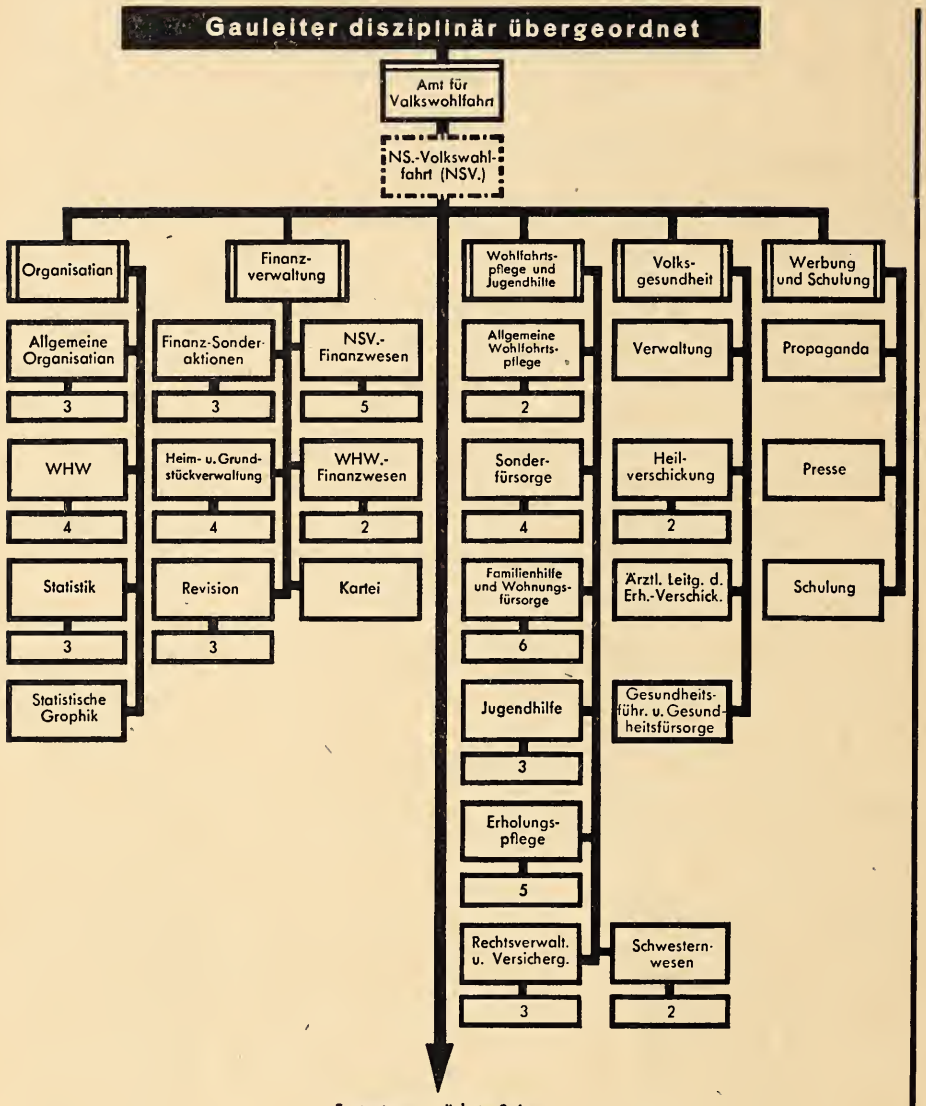

Gauleitung

Amt

Gauwaltung
(angeschl. Verband)

Amt für Volkswohlfahrt

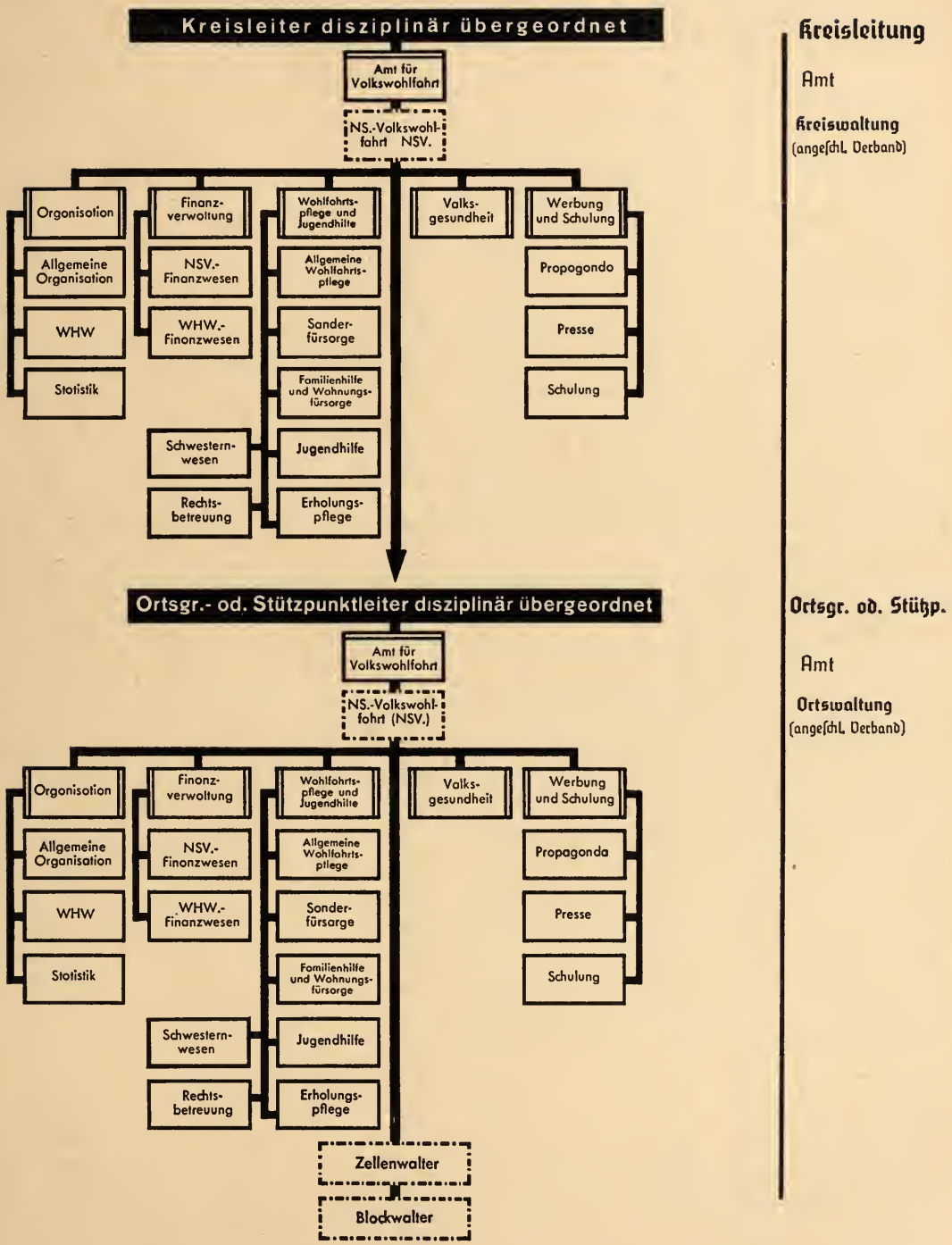

Kreisleitung

Amt

Kreiswaltung
(angeschl. Verband)

Ortsgr. od. Stützp.

Amt

Ortswaltung
(angeschl. Verband)

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

6. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Der Zellenwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Zellenleiter der NSDAP., fachlich dem Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Der Block:

Der Block ist die kleinste Einheit und umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

Der Blockwalter:

Die Aufgaben des Blockwalters sind:

1. Aufklärung über die Einrichtungen der NSV. sowie Beratung über Inanspruchnahme derselben.
2. Betreuung der Haushaltungen.
3. Einziehung von Spenden und Beiträgen.
4. Wahrnehmung aller Belange der NSV.; insbesondere hat er Feststellungen über die wirtschaftliche Lage, den Gesundheitszustand und die Wohnungsverhältnisse der Bedürftigen zu treffen.
5. Der Blockwalter muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der NSV. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.
6. Der Blockwalter muß durch seine vorbildliche Tätigkeit das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren.

Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach in jedem Falle mündlich zu erteilen.

Statt Blockwaltern und Zellenwaltern können Blockwalterinnen und Zellenwalterinnen eingesetzt werden.

Der Blockwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Blockleiter der NSDAP., fachlich dem Zellenwalter.

Dienststellenplan: siehe nächste 3 Seiten.

Hauptamt für Kommunalpolitik

Aufbau:

Dem Hauptamt für Kommunalpolitik ist der Deutsche Gemeindetag (der nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltungsmäßig der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt ist) politisch als betreute Organisation untergeordnet.

Es besteht Personenvereinigung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik und dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages. Eine gleiche Personenvereinigung wird angestrebt zwischen den Leitern der Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik und den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialdienststellen bzw. der Kreis- und Bezirksabteilungen des Deutschen Gemeindetages.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Gau untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kommunalpolitik.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Kreis untersteht disziplinär dem Kreisleiter und fachlich dem Gauamt für Kommunalpolitik.

Die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter der NSDAP. sind dafür zuständig, die zur Information der Kreisamtsleiter erforderlichen Aufschlüsse zu geben und bei Notwendigkeit Aufgaben kommunalpolitischer Art zu übernehmen.

Die Frage, welchen Rang die Sachbearbeiter der innerhalb der Ämter eingeteilten Arbeitsgebiete besitzen und ob die einzelnen Arbeitsgebiete als Hauptstellen oder Stellen des jeweiligen Amtes bewertet werden, entscheidet der zuständige Hoheitsträger.

In den einzelnen Gauen ist es entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulässig und zum Teil notwendig, daß mehrere Arbeitsgebiete von nur einem Sachbearbeiter behandelt werden.

Für die Einsetzung und Abberufung der Amtsleiter für Kommunalpolitik gelten die Bestimmungen des Personalamtes. Die Einsetzung und Abberufung eines Amtsleiters für Kommunalpolitik durch den zuständigen Hoheitsträger wird im Einvernehmen mit dem ranghöheren Amtsleiter für Kommunalpolitik vorgenommen.

Aufgaben:

1. Beratung des Hoheitsträgers und des Beauftragten der NSDAP. im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung in kommunalpolitischen Fragen.
2. Beratung und Betreuung aller Partei- und Volksgenossen in kommunalpolitischen Fragen.

3. Erziehung aller gemeindlich tätigen Kräfte im deutschen Volke im Geiste des Nationalsozialismus und in fachlicher Richtung, damit die gesamte Gemeindepolitik sich im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung bewegt.
4. Schulung und Erziehung der vorhandenen und noch zu gewinnenden gemeindepolitisch interessierten Volksgenossen sowie Heranbildung eines Nachwuchses wahrhaft nationalsozialistisch gesinnter und fachlich befähigter Gemeindepolitiker. Die Durchführung geschieht in Parteischulen und durch Wochenendkurse und Schulungstagungen. (Im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP.)
5. Tätige Mitwirkung bei der Fortbildung und Durchführung eines in ganz Deutschland einheitlich geltenden Gemeinderechts.
6. Pflege und Fortbildung des Selbstverwaltungsgedankens (Selbstverantwortung) in den Kommunen.
7. Ausrichtung der gesamten fachlichen Arbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem politischen Willen der nationalsozialistischen Führung.
8. Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisamtes für Kommunalpolitik oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

   Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

Hauptamt für Kommunalpolitik

u. Deutscher Gemeindetag

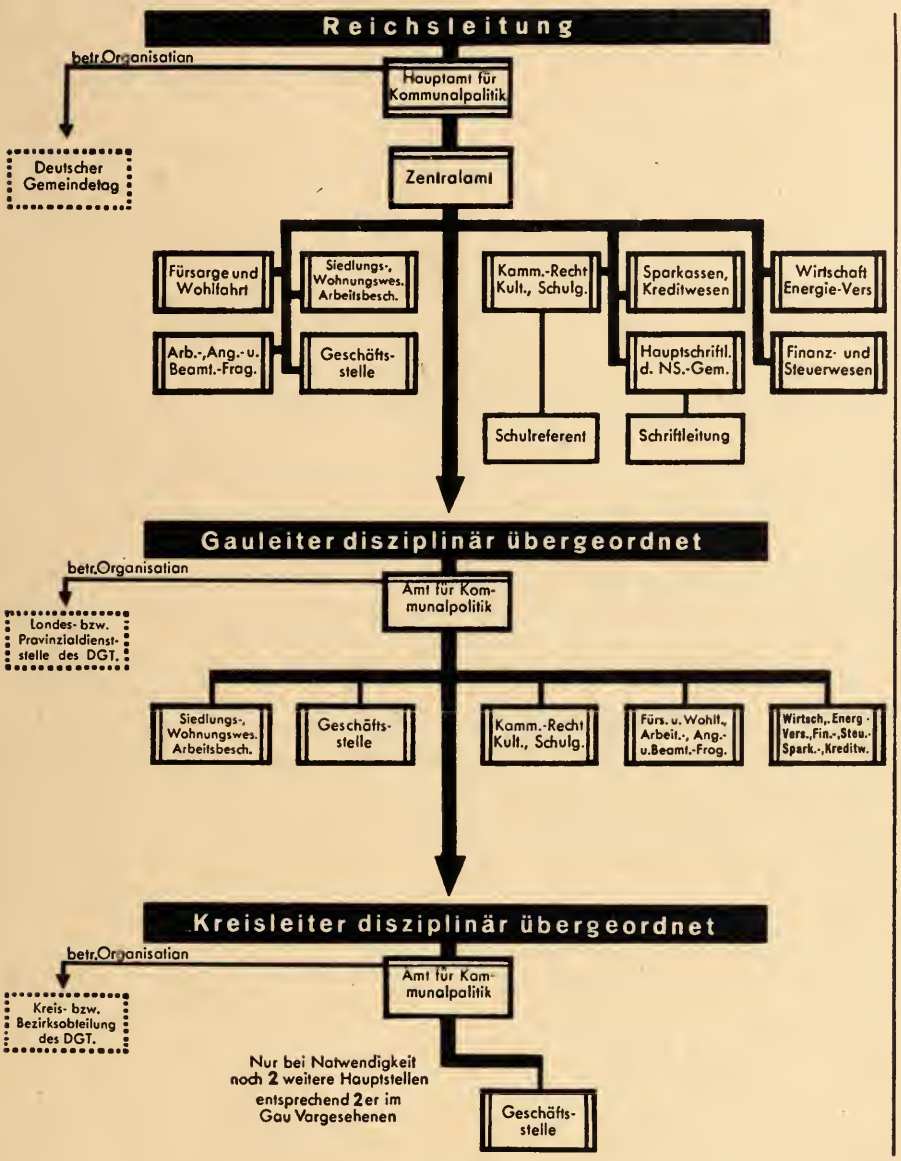

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im allgemeinen:

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 4, Ziffer 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935). Der Reichsschatzmeister ist oberster Verwaltungsführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft.

Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

Nur der Reichsschatzmeister kann Rechte der NSDAP. ausüben oder geltend machen, bzw. Verbindlichkeiten für diese übernehmen. Vermögensrechtliche Erklärungen jeder Art für die NSDAP. bedürfen einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzhoheit
über die NSDAP. einschließlich der Gliederungen:

SA.,
SS.,
Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK.),
Hitler-Jugend (einschließlich Jungvolk, BDM. und Jungmädel),
NS.-Frauenschaft,
NS.-Deutscher Studentenbund,
NS.-Deutscher Dozentenbund.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzaufsicht
über die **angeschlossenen** Verbände der NSDAP.:

Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"),
NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
NS.-Deutscher Ärztebund e. V.,
NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
NS.-Lehrerbund e. V.,
NS.-Bund Deutscher Technik.

Revision:

Sämtliche Dienststellen der Partei (im Gesetz mit „Parteigenossenschaft" bezeichnet) einschließlich Gliederungen und angeschlossene Verbände unterstehen dem uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters.

Vertretung vor Gerichten und Zustellungen:

Die NSDAP. wird vor Gerichten und Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten. Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im besonderen:

1.

Finanzorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

a) **Mittelbeschaffung** (Beitrags-, Sammlungs- und Lotteriewesen, Verwaltung der Zuschüsse),
b) **Etatisierung der Parteidienststellen,**
c) **Etatisierung der Gliederungen,**
d) **Finanzierung von Sonderaufgaben** (Bauvorhaben, Reichsparteitage).

Zu a:

Beitragswesen:

Der Beitrag zur NSDAP. ist eine Bringschuld. Die Beitragshöhe setzt der Ortsgruppenkassenleiter nach Einkommen, Familienstand und sozialer Lage, gemäß Richtlinien, fest für Parteigenossen, die nach dem 1. April 1933 in die Partei aufgenommen wurden. Für die übrigen Parteigenossen ist der Beitrag einheitlich festgelegt (siehe Rundschreiben des Reichsschatzmeisters 139/35 vom 29. Oktober 1935, sowie Rundschreiben 149/35 vom 21. November 1935). Antrag auf Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Beiträge kann durch den Gauschatzmeister im Einvernehmen mit dem Gauleiter bei einem Rückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen — in Sonderfällen auch früher — gestellt werden.

Sammlungswesen:

Sammlungen für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden durch den Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister genehmigt. Vor Genehmigung einer sonstigen Sammlung durch den Reichsinnenminister wird der Reichsschatzmeister gehört (Sammelgesetz vom 5. November 1934).

Lotteriewesen:

Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Winterhilfslotterien.

2.

Verwaltungsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:

A. **Vermögensrechtliche Verwaltung:**

a) **Liegenschaften:** Miete, Pacht, Erwerb erfolgt durch den Reichsschatzmeister oder kraft dessen Vollmacht;

b) **Steuerwesen:** Die NSDAP. wird vor Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten und dieser erteilt Vollmacht in Steuerangelegenheiten; über Steuerfragen, Abgabe- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister;

c) **Versicherungswesen:** Gauschatzmeister, Reichskassenverwalter sowie Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte bedürfen zum Abschluß von Versicherungsverträgen aller Art der schriftlichen Genehmigung des Reichsschatzmeisters;

d) **Preisschutzbestimmungen:** Abschlüsse von Preisschutzbestimmungen für die NSDAP. erfolgen durch den Reichsschatzmeister;

e) **Fernsprechanlagen:** Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt durch den Reichsschatzmeister;

f) **Besoldungsordnung:** Die Besoldungsordnung für die NSDAP. erläßt der Reichsschatzmeister;

g) **Häuser- und Grundstücksverwaltung:** Die Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister.

B. Verwaltungsrechtliche Organisation:

a) **Personelle Angelegenheiten:** Dienst- und Arbeitsverträge durch den Gauschatzmeister von längerer als zweijähriger Dauer, desgleichen durch die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte von längerer als einjähriger Dauer bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bzw. des Gauschatzmeisters.
Die Gauschatzmeister und Kassenleiter werden durch den Reichsschatzmeister bzw. den Gauschatzmeister ernannt auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.
Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in **sachlicher** Hinsicht unmittelbar unterstellt, die Reichskassenverwalter der Gliederungen dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich, die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte sind in **sachlicher** Hinsicht dem Gauschatzmeister unterstellt.
Die Gau- und Kreisrevisoren sind den auf die Gaue verteilten „Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten" in revisionstechnischer Hinsicht direkt unterstellt und an deren Weisungen gebunden.
Die dem Reichskassenverwalter einer Gliederung nachgeordneten Kassenverwalter sind dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.
Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der nachgeordneten Dienststellen sind Amtsleiter im zuständigen Hoheitsbereich. Im Kreis und Gau **können** sie entsprechend den Dienstrangbestimmungen den Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Die Dienststellen des Reichsschatzmeisters

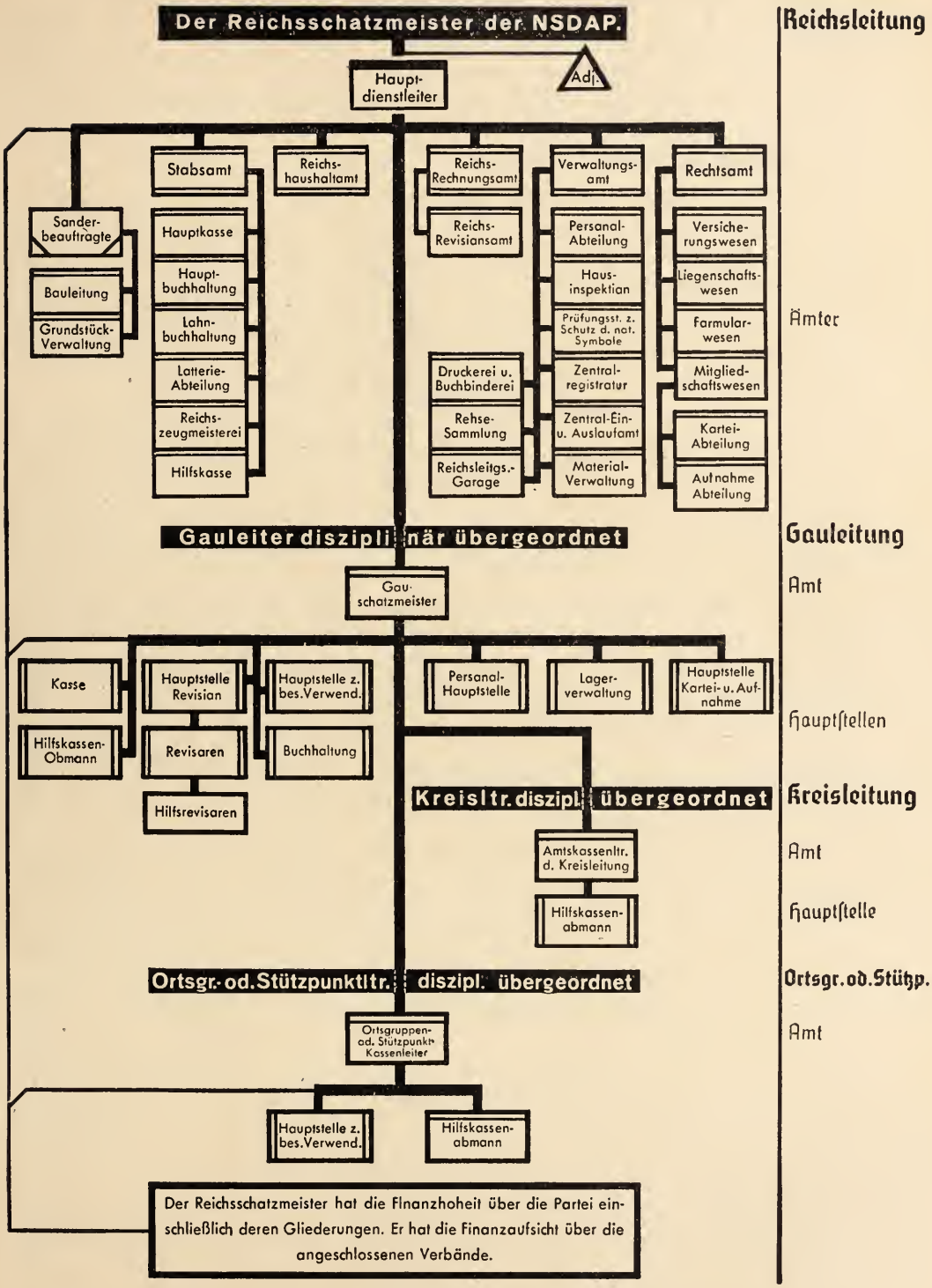

b) **Verwaltungsvorschriften:** Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den inneren Verwaltungsbetrieb. Verbot der geschäftlichen Betätigung für die gesamte Partei. Stempelordnung, Schriftverkehr.

c) **Aufnahmewesen:** Die **Aufnahme** in die Partei und das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt nach den jeweils geltenden Sonderbestimmungen. Ausstellung von Mitgliedskarten bzw. Mitgliedsbüchern der NSDAP. geschieht durch den Reichsschatzmeister.

Zurückgabe von Abzeichen usw.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP. einschließlich der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände **sind alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen an die vorgesetzte Dienststelle innerhalb dreier Monate abzuliefern;** ferner die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellten **Uniformteile nachweislich umzufärben,** sofern nicht eine berechtigte Veräußerung oder eine Berechtigung zum Tragen vorliegt;

d) **Karteiwesen:** Die Zentralkartei der Reichsleitung der NSDAP. ist der Grundstock für die gesamte vermögensrechtliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit des Reichsschatzmeisters. Sie erfordert eine ebenso gewissenhafte Führung der Karteien der nachgeordneten Dienststellen;

e) **Meldewesen:** Gemäß der §§ 1 und 2 der zweiten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 586) sind die **Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle innerhalb dreier Tage zu melden.** Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Parteigerichte geahndet (Text der Meldevorschrift siehe im Mitgliedsbuch Seite 45 oder bei der zuständigen Dienststelle);

f) **Goldenes Ehrenzeichen der Partei:** Die Verleihung ist abgeschlossen;

g) **Schutz der nationalen Symbole:** Gemäß Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I, S. 285) und dessen Richtlinien vom 12. Februar 1934. **Die parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP. dürfen nicht** ohne Zustimmung der Reichsleitung der NSDAP. (des Reichsschatzmeisters, München, Braunes Haus) **verwendet werden.** Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot der Reichsleitung der NSDAP. vor, so ist die entscheidende Behörde hieran gebunden. Liegt die Stellungnahme der Reichsleitung noch nicht vor, so ist sie vor Erlaß der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen;

h) **Hausinspektion:** Instandhaltung und Pflege des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister;

i) **Bauleitung:** Die Verwaltungsarbeiten der Neubauten, Umbauten und Instandhaltungsbauten der Reichsleitung der NSDAP. obliegen

dem Reichsschatzmeister. Die Vergebung von Aufträgen erfolgt nur durch diesen.

C. **Rechtsangelegenheiten:**

a) **Rechtsfragen:** Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen;

b) **Prozeßvollmachten:** Prozeßvollmachten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden;

c) **Haftung: Für Rechtsgeschäfte, die entgegen der ersten Ausführungsbestimmungen über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 583) **abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.**

D. **Die Hilfskasse der NSDAP.:**

Dem Reichsschatzmeister unterstellt ist die vom Führer in schwerster Kampfzeit geschaffene

Hilfskasse der NSDAP.: Sie dient dem Zweck, den verletzten oder verunglückten Mitgliedern oder den Hinterbliebenen bei Unfällen und Todesfällen, die sich bei Parteiveranstaltungen selbst oder auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Parteidienst ereignen, Unterstützungen zu gewähren. Der Führer hat bestimmt:

Die Beitragszahlung zur Hilfskasse ist Parteipflicht!

Ihr müssen sämtliche Parteimitglieder, ferner alle Angehörigen der SA., SS. und des NSKK. angeschlossen sein und regelmäßig monatlich den Hilfskassenbeitrag bezahlen. Mitglieder der NS.-Frauenschaft sowie Walter und Warte der der NSDAP. angeschlossenen Verbände, die nicht Parteimitglieder sind, **können** der Hilfskasse angehören.

Die Unfall- und Todesfallunterstützung, die die Hilfskasse bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gewährt, sind freiwillige Leistungen der Parteileitung ohne Rechtsanspruch.

Ehrenliste: Laut einer Bestimmung des Reichsschatzmeisters wird die „Ehrenliste der gefallenen Kämpfer der NSDAP." auf der die im Kampfe für das Dritte Reich durch politische Gegner Ermordeten verzeichnet sind, **nur** von der Hilfskasse der NSDAP. geführt.

Ehrensold: Für die Hinterbliebenen dieser im Kampfe der Bewegung für die Freiheit des deutschen Volkes gefallenen Kämpfer der NSDAP. verfügte der Führer am 9. November 1934 die Gewährung eines Ehrensoldes.

Ehrenunterstützung: Am 9. November 1935 erließ der Führer eine Verfügung, wonach die Schwerbeschädigten der Partei eine „Ehrenunterstützung" erhalten. Die Vorbearbeitung aller Anträge erfolgt durch die Hilfskasse bis zur Entscheidung durch den Reichsschatzmeister.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung: Ein großes Aufgabengebiet der Hilfskasse ist die Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934. Jeder Versorgungsantrag ist der Hilfskasse zur sachlichen Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Sie erteilt die für die Weiterbearbeitung der Anträge erforderliche Zustimmung. In dem bei Ansprüchen endgültig entscheidenden Ausschuß für Versorgungsansprüche der Kämpfer für die nationale Erhebung ist die Hilfskasse vertreten.

Adolf-Hitler-Spende: In den Aufgabenbereich der Hilfskasse fällt ferner die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Unterstützung aus Mitteln der „Adolf-Hitler-Spende", die der Führer aus dem Reichskanzlergehalt gestiftet hat.

Hilfskassenobmann: Zur Durchführung dieser umfangreichen Hilfskassenangelegenheiten hat jeder Hoheitsbereich einen eigenen „Hilfskassenobmann". Seine Aufgabe besteht in der Betreuung der Verletzten und Verunglückten sowie der Hinterbliebenen unserer Toten. Ihm obliegt die vorschriftsmäßige Anmeldung sämtlicher Mitglieder zur Hilfskasse. Er hat alle zur Behandlung von Unfällen und Todesfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Die Hilfskassenobmänner haben nicht den sonst üblichen Dienstweg einzuhalten; der Dienstverkehr erfolgt vielmehr unmittelbar mit der Hilfskasse in der Reichsleitung.

E. Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.:

Um eine streng einheitliche und zweckmäßige Bekleidung der Politischen Leiter, SA., SS., NSKK., HJ. usw. zu niedrigen Preisen und in bester Ausführung zu erreichen, wurde die Reichszeugmeisterei auf Befehl des Führers Ende 1928 ins Leben gerufen. Seit 1. August 1930 untersteht die Reichszeugmeisterei aus organisatorischen Gründen dem Reichsschatzmeister.

Lizenzsystem: Die Reichszeugmeisterei der NSDAP. erteilt namens des Reichsschatzmeisters die Erlaubnis zur Herstellung

parteiamtlicher	Uniformen,	Fahnen,
	Uniformteile,	Abzeichen und
	Gewebe,	Ausrüstungsgegenstände

der NSDAP., ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände und erläßt **Vorschriften über die Herstellung** dieser Gegenstände; für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Reichszeugmeisterei eine **Gebühr.**

Aufgabe der Reichszeugmeisterei ist es, die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb parteiamtlicher Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände durchzuführen und zu überwachen.

Gesetzliche Grundlage ist:

1. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1269;

2. die Bekanntmachung gemäß Artikel L § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 16. Januar 1935, RGBl. I, S. 70;
3. die hierzu erlassene Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. März 1935, RGBl. I S. 387.

Die Strafbestimmungen dieser Gesetze sehen bei Zuwiderhandlung Geld- und Freiheitsstrafen vor.

Auf Grund der **Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934** müssen alle Beschaffungsvorhaben zur Stellung und Durchführung der Reichszeugmeisterei gemeldet werden. Der Reichszeugmeister erließ hierzu am 1. Juni 1934 die notwendigen **Durchführungsbestimmungen** (Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei, Ausgabe 2 vom 9. Juni 1934).

Danach können neue Einführungen sowie Änderungen in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen nur im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei durchgeführt werden. Den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden steht im allgemeinen das Recht zu, Vorschriften über Verarbeitung, Form und Farbe zu erlassen; das zur Verwendung kommende Material wird jedoch von der Reichszeugmeisterei bestimmt.

„Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.":

Das Organ der Reichszeugmeisterei ist das „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.". Alle zugelassenen Hersteller, Verkaufsstellen und Schneidermeister sind zum Bezug des Mitteilungsblattes verpflichtet; von den Dienststellen der NSDAP. soll dasselbe gehalten werden. Bezug nur durch die Reichspost.

3.
Organe des Reichsschatzmeisters

A. Die **Beauftragten** des Reichsschatzmeisters (§ 20, erste Ausführungsbestimmung) (Dienstorgane des Reichsschatzmeisters mit besonderen, reichsgesetzlich geregelten Befugnissen):

a) **bei der Reichsleitung:**
   1. Stab des Reichsschatzmeisters,
   2. Revisoren des Reichsrevisionsamtes,
   3. Reichskassenverwalter der Gliederungen;

b) **bei der Gauleitung:**
   1. Gauschatzmeister und deren Vertreter,
   2. Gaurevisoren.

Die Beauftragten sind vom Reichsschatzmeister persönlich legitimiert. Die Behörden haben den Beauftragten Hilfe zu leisten (§ 6, Verordnung vom 29. März 1935).

B. Sonstige Dienstorgane:

a) **bei der Reichsleitung:**
   1. Amtskassenverwalter, mit beschränkten Vollmachten für die Durchführung der Verwaltung eines Amtes der Reichsleitung,

2. Bevollmächtigte mit Sondervollmachten zur Durchführung von besonderen Aufgaben;

b) **bei der Gauleitung, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung:**
1. Kassenleiter (bei Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung),
2. Hilfskassenobmänner.

4.

Ämter des Reichsschatzmeisters

Hauptamt I

Stabsamt

unterstellt: Hauptkasse
Hauptbuchhaltung
Lohnbuchhaltung
Lotterieabteilung
Reichszeugmeisterei
Hilfskasse

Hauptamt II

Reichshaushaltamt

Hauptamt III

Reichsrechnungsamt unterstellt: Reichsrevisionsamt

Hauptamt IV

Verwaltungsamt

unterstellt: Personalabteilung
Hausinspektion
Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole
Zentralregistratur
Zentral-Ein- und Auslaufamt
Materialverwaltung
Druckerei und Buchbinderei
Rehse-Sammlung
Reichsleitungsgarage

Hauptamt V

Rechtsamt des Reichsschatzmeisters

unterstellt: Amt für Versicherungswesen
Amt für Liegenschaftswesen
Amt für Fernmeldewesen
Amt für Mitgliedschaftswesen
Karteiabteilung
Aufnahmeabteilung

Sonderbeauftragte: Bauleitung der Reichsleitung
Grundstücksverwaltung der Reichsleitung

Dem Reichsschatzmeister ist weiterhin unterstellt:
Ortsgruppe „Braunes Haus"

Reichspropagandaleiter der NSDAP.

Die Propaganda der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände liegt verantwortlich in den Händen des Reichspropagandaleiters.

Aufgaben:

1. Er bestimmt das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
2. Er gibt die Richtlinien für die Partei einschließlich Gliederungen und angeschlossenen Verbände hinsichtlich Verwirklichung des kulturellen Willens des Führers,
3. Er übt die Kontrolle über das gesamte deutsche Rundfunkwesen mit Bezug auf seine innere organisatorische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung aus,
4. Er ist durch seine Initiative um die Durchdringung des gesamten deutschen Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung besorgt, und
5. Er klärt das Volk über die Leistungen der Führung von Partei und Staat auf.

Zum Zwecke der Propaganda werden Presse, Rundfunk und Film eingesetzt. Dem Reichspropagandaleiter unterstehen:

der Stabsleiter,
der Adjutant.

Die Aufgabengebiete der Reichspropagandaleitung gliedern sich in fünf Arten, deren jede durch eine Amtsleitung laufend bearbeitet wird.

1. Aktive Propaganda
2. Film
3. Rundfunk
4. Kultur
5. Verbindungsstelle.

Stabsleiter

Dem Stabsleiter unterstehen direkt:

1. Der „Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung",
2. der „Reichsautozug Deutschland" mit dem Hilfszug Bayern,
3. die Geschäftsstelle der Reichspropagandaleitung,
4. die Hauptstelle Pressepropaganda,
5. die Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen.

Der Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung hat die Aufgabe, die einheitliche Führung der Propaganda aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch die Partei zu sichern.

Dem Reichsring ist durch den jeweils zuständigen Hoheitsträger je ein Vertreter aus den Propagandastellen aller Gliederungen und Verbände zugeteilt. Dazu kommen weitere Vertreter bestimmter Dienststellen der Reichsleitung usw.

Der Reichsautozug Deutschland hat die Bestimmung, alle bedeutungsvollen Kundgebungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit den nötigen modernsten technischen Hilfsmitteln zu versorgen. Darüber hinaus wird der „Reichsautozug Deutschland" auch solche Kundgebungen betreuen, welche außerhalb der Partei von staatspolitischer Bedeutung sind.

Geschäftsstelle. Zur Durchführung der kassen- und verwaltungstechnischen Fragen der Reichspropagandaleitung ist dem Stabsleiter der Reichspropagandaleitung die Geschäftsstelle verantwortlich.

Hauptstelle Pressepropaganda. Die Hauptstelle Pressepropaganda hat die Aufgabe, die aus der allgemeinen Arbeit aller Stellen der Reichspropagandaleitung entstehenden propagandistischen Maßnahmen pressetechnisch zu bearbeiten und über die zuständigen Instanzen der nationalsozialistischen Parteipresse sowie der übrigen Presse zuzuleiten.

Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen. Aufgabe der Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen ist, sämtliche Ausstellungen, an denen sich die Partei zu beteiligen beabsichtigt, in propagandistischer Hinsicht zu überwachen.

1. Amtsleitung Aktive Propaganda

Die Aktive Propaganda hat die Aufgabe der organisatorischen Durchführung aller anfallenden **Propagandaaktionen** von der Großveranstaltung riesigsten Ausmaßes mit ihrer architektonischen Ausgestaltung bis zur Durchführung von Veranstaltungen der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte.

Dies bedingt, daß sie die gesamte Propagandarednerorganisation der Bewegung, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in sich vereinigt.

Parallel zur dauernden Behandlung der tagespolitischen Fragen läuft die Durchdringung des gesamten Rednerstabes mit Informationen und die Beschickung aller Propagandisten des Reiches mit der Monatszeitschrift „Unser Wille und Weg".

Der Rednereinsatz erfordert weiter den Entwurf und Vertrieb von geeigneten Plakaten und Flugblättern, wie auch die genaue Prüfung von Versammlungsberichten von seiten der Redner und der Propagandaleitungen.

Ein Gesamtbild der Propaganda ergibt sich durch die statistische Bearbeitung aller Meldungen aus Kreisen und Gauen (betr. Propaganda).

Hauptstelle Rednerwesen. Die Hauptstelle Rednerwesen erfaßt in der ihr unterstehenden Stelle **„Rednerorganisation"** sämtliche Reichs-, Gau- und Kreisredner der NSDAP. sowie darüber hinaus alle Fachredner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Dieser Rednerstab der Ge-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichspropagandaleitung

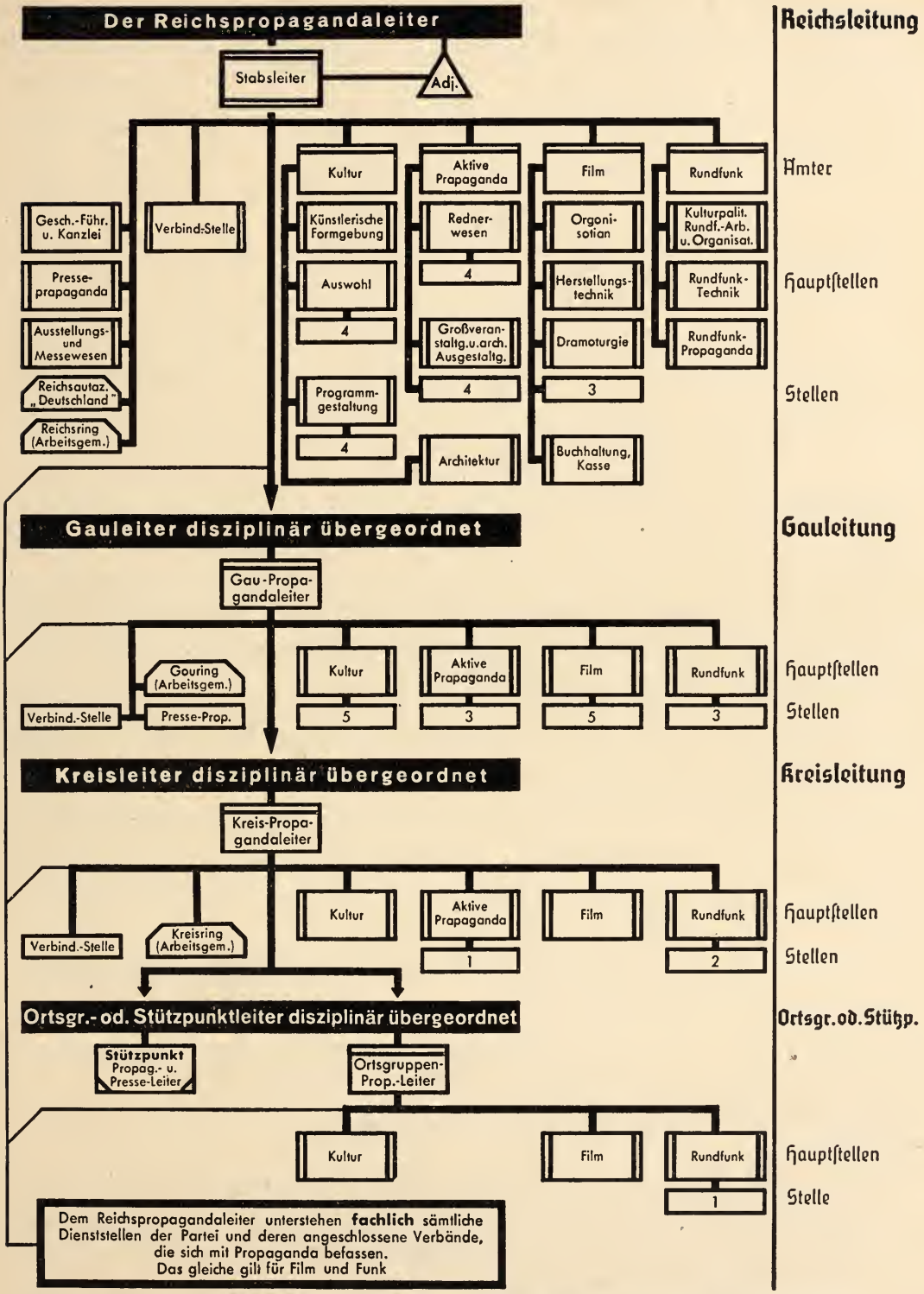

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

samtbewegung wird durch die Stelle **„Rednerinformation"** ständig mit Material versorgt, welches als das alleinige Redner- und Informationsmaterial der Partei gilt.

„Die Rednervermittlung" von Reichsrednern, Stoßtrupprednern der Reichspropagandaleitung und Anwärtern für den Stoßtrupp erfolgt durch die Stelle „Rednervermittlung". Die der Hauptstelle unterstellte **„Rednerschulung"** sorgt nicht nur für den Nachwuchs der politischen und Fachredner, sondern auch für die dauernde Bereicherung des Wissens aller aktiv tätigen Redner. Hierfür ist eine besondere „Reichsrednerschule" eingesetzt.

Der Parteiredner

Es werden Redner wie folgt erfaßt:

1. Reichsredner,
2. Stoßtruppredner — -anwärter,
3. Gauredner,
4. Kreisredner,
5. Fachredner.

(Bei Ankündigung von Versammlungen ist die Rednerbezeichnung wie vorstehend genannt, genau einzuhalten.)

Der Einsatz richtet sich:

a) nach dem Leistungsprinzip,
b) nach dem Verdienst des alten Kämpfers.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **politischem Redner** und **Fachredner.**

Der politische Redner hat die Aufgabe, in öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen die nationalsozialistische Weltanschauung sowie Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung dem deutschen Volke durch das gesprochene Wort nahezubringen.

Als politische Redner werden zur Zeit nur Parteigenossen bestätigt, die bereits vor der Machtübernahme Mitglied der NSDAP. waren und sich damals entweder rednerisch oder als Politische Leiter oder in der SA., SS. bzw. HJ. aktiv betätigten.

Als Reichs- und Stoßtruppredner werden künftig nur Parteigenossen eingesetzt, die eine Prüfungszeit als Anwärter im Rednerstoßtrupp absolviert haben.

Dienstrang-Einstufung:

Parteiredner können, sofern sie an sich keinen höheren Dienstrang in anderer Dienststellung innehaben, je nach Leistung und Dienstalter wie folgt vorgeschlagen werden:

Reichsredner:

Hilfsstellenleiter bis Hauptstellenleiter der Reichsleitung.

Stoßtruppredner:

Mitarbeiter bis Stellenleiter der Reichsleitung.

Gauredner:

a) sofern sie sich bereits vor dem 14. 9. 30 und seither als Redner eingesetzt haben und eine außerordentliche Befähigung entsprechend den vorliegenden Richtlinien nachweisen können:
Stellenleiter der Gauleitung.

b) sofern sie vor dem 30. 1. 33 den Nachweis ihres ständigen Einsatzes für die Bewegung und ihre Befähigung als Redner erbracht haben: Hauptstellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Kreisredner:

Stellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Fachredner:

Es werden geführt Reichs-, Gau- und Kreis-Fachredner.

Die von den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Bewegung eingesetzten Fachredner werden ebenso wie die politischen Redner von der Reichspropagandaleitung mit betreut.

Dienstrang als Politische Leiter haben sie nicht. Leistung, Verdienst des einzelnen sowie Parteimitgliedschaft sind Voraussetzung der Bestätigung.

Ausweise:

Redner erhalten seitens der Reichspropagandaleitung entsprechende Tätigkeitsausweise.

Hauptstelle Großveranstaltungen. Die in der Hauptstelle Großveranstaltungen liegende Arbeit zerfällt in zwei Aufgabenkreise, deren einer, **sofern vom zuständigen Hoheitsträger nicht der Organisationsleiter der Partei beauftragt ist (z. B. Reichsparteitag, Gautreffen usw.),** die gesamte organisatorische Bearbeitung der Großkundgebungen, deren zweiter die architektonische Ausgestaltung ist. Sofern die Organisation der Veranstaltung der Propagandaleitung zusteht, liegen die notwendigen Aufgabengebiete wie: **Verkehrswesen, Quartierwesen, Transportfragen, hygienische Einrichtungen, sanitäre Überwachungen** (im Einvernehmen mit dem Amt für Volksgesundheit), **Verpflegung** usw. in der Hand des verantwortlichen Leiters dieser Dienststelle. Das bedingt, daß derselbe sich mit allen hierfür in Frage kommenden weiteren zuständigen Stellen der Bewegung ins Einvernehmen setzen muß.

Hauptstelle architektonische Ausgestaltung. Die architektonische Ausgestaltung richtet sich jeweils nach dem zur Kundgebung bestimmten Platz und der Eigenart der Veranstaltung.

2. Amtsleitung Film

Die Aufgabe der Amtsleitung Film ist die regelmäßige Durchführung von Filmvorführungen, die der Volksaufklärung und Volkserziehung dienen und geeignet sind, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen. Der Filmabteilung angeschlossen ist die Stelle **Lichtbildwesen.**

Die Amtsleitung Film gliedert sich in:

Organisation,
Kassenführung,
Herstellung und Technik,
Dramaturgie,
Kulturfilm,
Filmpressebearbeitung,
Lichtbild.

3. Amtsleitung Rundfunk

Die Rundfunk-Organisation der NSDAP. hat eine dauernde Kontrolle des gesamten deutschen Rundfunkwesens auszuüben, um die innerorgani-

satorische, kulturelle, technische und wirtschaftliche Entwicklung des Rundfunkwesens nationalsozialistischen Grundsätzen zu verpflichten.

Die Auswirkungen der Rundfunkpropaganda werden durch Einsatz aller technischen Möglichkeiten der Übertragung zur Zusammenfassung des gesamten Volkes an jedem Ort und Raum — ob durch Haus-, Gemeinschafts- oder Volksempfang — durch die Funkwartorganisation gesichert.

Hauptstelle Kulturpolitische Rundfunkarbeit und Rundfunkorganisation. Sende- und Empfangswesen, kulturelles Schaffen im Rundfunk, fachliches Schulungswesen, wissenschaftliche Rundfunkarbeit, Jugendfunk.

Organisation der Kräfte des Rundfunks (Reichsrundfunkkammer, Einzelkammern der Reichskulturkammer, Interessenverbände), Rundfunkausstellungen.

Hauptstelle Rundfunktechnik. Technischer Übertragungsdienst (Lautsprecherwesen), rundfunktechnische Schulung, Kurzwellen- und Amateursendewesen, Drahtfunk und Ultrakurzwellenwesen, technische Produktionsfragen.

Hauptstelle Rundfunkpropaganda. Propagandaaktionen des Rundfunks, Hörerwerbung, Rundfunkpressewesen, politische Reichssendungen.

4. Amtsleitung Kultur

Die Amtsleitung Kultur hat die Aufgabe, künstlerisches Schaffen im Sinne des gestaltenden Ausdruckes der nationalsozialistischen Weltanschauung anzuregen, zu fördern, zu überwachen und in der Propaganda der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einzusetzen.

Diesem Zwecke dienen u. a.:

Hauptstelle „Architektur". Erlaß von Richtlinien und Anordnungen über Fragen der architektonischen Gestaltung von Denkmälern und solchen Bauwerken, die der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung dienen.

Hauptstelle für künstlerische Formgebung. Erlaß von Richtlinien und Weisungen über alle anderen Fragen der künstlerischen Formgebung von Symbolen, Gegenständen usw., die in der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung Verwendung finden.

Erlaß von Richtlinien und Anordnungen für die künstlerische Umrahmung von Kundgebungen und Gestaltung des Inhalts nationalsozialistischer Feiern durch den Einsatz kultureller Mittel.

Hauptstelle Auswahl. Teilaufgaben auf diesem Gebiete sind: Sichtung und Auswahl musikalischer und dichterischer Werke unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit bei Kundgebungen und Feiern der nationalsozialistischen Bewegung.

Hauptstelle Programmgestaltung. Aufstellung von Beispielprogrammen für Feiern der nationalsozialistischen Bewegung und für die Rahmengestaltung nationalsozialistischer Kundgebungen auf der Grundlage der in der Kampfzeit gewachsenen Gestaltungstradition.

Ausschaltung von ungeeigneten Gestaltungsmitteln, die von unberufener Seite in die Bewegung hineinzutragen versucht werden. **Kampf gegen den**

Kitsch, Wahrung nationalsozialistischer Klarheit in der Feiergestaltung, Verhinderung von mystischer und pseudoreligiöser Verfälschung der Weltanschauung durch gewaltsame Konstruktionen verschrobener Kultapostel. Aufgabenstellung an berufene Künstler nach den genannten Richtlinien. Geeignete Persönlichkeiten werden als ständige Mitarbeiter z. b. V. zur Bearbeitung von Spezialgebieten vom Reichspropagandaleiter in die Amtsleitung Kultur berufen. Durchführung von praktischen Kursen für Liedpflege zur Gewinnung geeigneter Kräfte für die Gestaltungsarbeit in allen Gliederungen der Bewegung. Die von der Amtsleitung Kultur monatlich herausgegebenen „Vorschläge zur nationalsozialistischen Feiergestaltung" geben den Propagandaleitern und Kulturhauptstellenleitern das für ihre Arbeit notwendige Material in die Hand. Darin sind auch Anweisungen zu einer unserer inneren Haltung entsprechenden und die Gefahr einer Verflachung ausschaltenden Durchführung von Sprechabenden, Mitgliederversammlungen, Heimabenden der HJ., Kameradschaftsabenden der SA. und SS. usw. enthalten. Die Einheit von Partei und gesetzlicher Körperschaft im Bereiche der Kultur ist durch die Verbindung der entscheidenden Ämter gesichert. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. ist gleichzeitig Präsident der Reichskulturkammer.

Der Kulturamtsleiter der Reichspropagandaleitung ist gleichzeitig Reichskulturwalter in der Reichskulturkammer.

5. Verbindungsleiter

Der Verbindungsleiter hat die Aufgabe, jeden Verkehr mit den Reichsministerien, Behörden und öffentlichen Körperschaften usw. zu zentralisieren und den gesamten Verkehr mit diesen durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Richtlinien der Propaganda zur Kenntnis der betreffenden Reichsbehörden kommen, und umgekehrt bringt die Verbindungsstelle alle Aufgaben und Anordnungen, die von seiten des Reichspropagandaministeriums ergehen, der Reichspropagandaleitung zur Kenntnis.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Propaganda sowohl der Partei als auch des Staates zu gewährleisten, obliegt es der Verbindungsstelle, die Richtlinien der Reichspropagandaleitung den dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untergeordneten, angeschlossenen und betreuten Körperschaften zur Kenntnis zu bringen.

Das Gaupropagandaamt

Als Beauftragter des Gauleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der nationalsozialistischen Bewegung steht der Gaupropagandaleiter dem Gaupropagandaamt vor.

Zur Durchführung der für den Gau anfallenden Arbeiten unterstehen ihm sinngemäß wie bei der Reichspropagandaleitung die Leiter

1. der Aktiven Propaganda,
2. des Films,
3. des Rundfunks,
4. der Kultur,

5. des Gaurings für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung.
6. Verbindungsleiter.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen der Reichspropagandaleitung.

Der Gaupropagandaleiter ist gleichzeitig Landeskulturwalter der Reichskulturkammer. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Kulturwille der nationalsozialistischen Bewegung in die letzten Verästelungen der in der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer) zusammengefaßten geistigen Berufsstände hineingetragen und durchgesetzt wird.

Der Gaupropagandaleiter ist außerdem zumeist in Personalunion Leiter der Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda.

Das Kreispropagandaamt

Der Kreispropagandaleiter ist Beauftragter des Kreisleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der Partei innerhalb des Kreises.

Ihm unterstehen die Leiter für:

1. Aktive Propaganda,
2. Film,
3. Rundfunk,
4. Kultur,
5. Kreisring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung,
6. Verbindungsstelle.

Die Verbindungsstelle hält den ständigen Konnex mit den Landrats- bzw. Bezirksämtern aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Gaupropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Ortsgruppenpropagandaleiter

Dem Hoheitsträger einer Ortsgruppe untersteht verantwortlich für das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung der Ortsgruppenpropagandaleiter.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sind ihm Sachbearbeiter für Kultur, Film und Funk unterstellt. Alle Aufgaben der aktiven Propaganda erledigt er direkt, wie er auch im ständigen Konnex mit dem zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher stehen muß. Darüber hinaus hält er auch die Verbindung zu den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Kreispropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Stützpunktpropagandaleiter

Sein Aufgabengebiet entspricht dem des Propagandaleiters der Ortsgruppe.

Der Reichspressechef der NSDAP.

I.

In seiner Anordnung vom 28. Februar 1934 hat der Führer den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP. festgelegt. Die Anordnung des Führers hat folgenden Wortlaut:

Der Reichspressechef der NSDAP. hat folgende Befugnisse:

1. Er bestimmt in meinem Auftrag die Richtlinien für die gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb der Parteipresse. Er ist außerdem als mein Pressechef oberste Instanz für alle Presseveröffentlichungen der Partei und ihrer sämtlichen Dienststellen.
2. Die Redaktionen der Parteipresse sowie die Gaupressewarte der NSDAP. sind in ihrer Arbeit dem Reichspressechef unterstellt. Hier steht ihm ein Einspruchsrecht in allen personellen Fragen zu.
3. Sämtliche innerhalb der Partei oder ihrer Neben- und Unterorganisationen (Politische Organisation, SA. und SS., HJ., Deutsche Arbeitsfront) bestehenden Presseabteilungen, Presseämter usw. sind unbeschadet ihrer besonderen verwaltungsmäßigen Eingliederung in ihrer publizistischen Arbeit dem Reichspressechef der NSDAP. unterstellt und ihm verantwortlich.
4. Die Genehmigung von Pressediensten und Korrespondenzen, die von einer Dienststelle der NSDAP. herausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen, fällt unter den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

Der Reichspressechef der NSDAP. trifft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Februar 1934. gez. Adolf Hitler.

Entsprechend dieser Verfügung des Führers ist die Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP. die **Zentralstelle der gesamten politisch publizistischen** Tätigkeit der Partei.

II.

Die sachlich **unmittelbar untergeordneten Instanzen** sind:

1. **Die Hauptschriftleiter der Parteipresse.** Sie sind die verantwortlichen redaktionellen Leiter der im Parteibesitz befindlichen nationalsozialistischen Parteizeitungen und sind in ihrer redaktionellen Arbeit dem Reichspressechef unmittelbar verantwortlich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Reichspressechef und können den Dienstrang eines Gauamtsleiters innehaben.
2. **Die Pressereferenten der einzelnen Dienststellen der Reichsleitung.** Sie nehmen im Rahmen der pressepolitischen Richtlinien des Reichspressechefs die Presseinteressen der größeren Gliederungen und Ämter der Partei wahr.

3. **Der pressepolitische Apparat der NSDAP.**

a) **Gaupressеamtsleiter:**

Das Gaupressеamt ist diejenige Dienststelle des Gaues, die mit Hilfe der ihr sachlich unterstellten sämtlichen übrigen mit Presseaufgaben befaßten Parteidienststellen des Gaugebietes die Interessen der Partei im Rahmen der im Gaugebiet erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften vertritt. Diese Interessenvertretung schließt insbesondere eine fördernde Mitarbeit am gesamten journalistischen Leben des Gaugebietes mit ein.

Im einzelnen ergeben sich für die Tätigkeit des Gaupressеamtes folgende Aufgabengebiete:

Der Nachrichten- und Auskunftsdienst:

Durch den regelmäßig erscheinenden **Nationalsozialistischen Gaudienst** gibt das Gaupressеamt der Zeitungen das gesamte Nachrichtenmaterial über alle Veranstaltungen und Ereignisse innerhalb der Partei des Gaugebietes an die Hand. Außerdem steht seine Presseauskunft, die sich auf einem Archiv aufbaut, den Zeitungen für die journalistische Bearbeitung aller mit der Partei im Zusammenhang stehenden Fragen zur Verfügung.

Der persönliche Vermittlungsdienst:

Das Gaupressеamt erschließt den Schriftleitern persönliche Unterrichtungsmöglichkeiten durch Pressеführungen, Empfänge bei Sachbearbeitern der einzelnen Parteidienststellen usw. Es bringt den Schriftleitungen des Gaugebietes besondere pressepolitische Wünsche der Gauleitungen nahe.

Informierung der Parteipresse:

Das Gaupressеamt informiert auf Grund von Berichten des pressepolitischen Apparates die Schriftleitungen der Parteipresse über zeitungstechnische Wünsche der Leserschaft. Es überwacht außerdem die lokale Parteiberichterstattung und schult die Pressеamtsleiter und Pressebeauftragten in zeitungstechnischer Hinsicht.

b) **Der Kreispressеamtsleiter und der Ortsgruppenbeauftragte (Stützpunkt):**

Der Kreispressеamtsleiter bzw. Ortsgruppenpressebeauftragte hat Aufgaben, die sinngemäß sich aus denen des Gaupressеamtsleiters ableiten. Publikationsbefugnisse müssen jedoch durch den Gaupressеamtsleiter von Fall zu Fall übertragen werden. Pressereferenten der Gliederungen und Ämter können auch hier bestellt werden. In den Händen des **Ortsgruppenpressebeauftragten,** der den Dienstrang eines Ortsgruppenamtsleiters innehaben kann, liegt vor allem die **lokale Parteiberichterstattung,** d. h., die **pressemäßige Auswertung der gesamten Volksbetreuungs-Arbeit** der Ortsgruppe, die nach den Richtlinien des Pressepolitischen Amtes aufgebaut wird.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichspressestelle

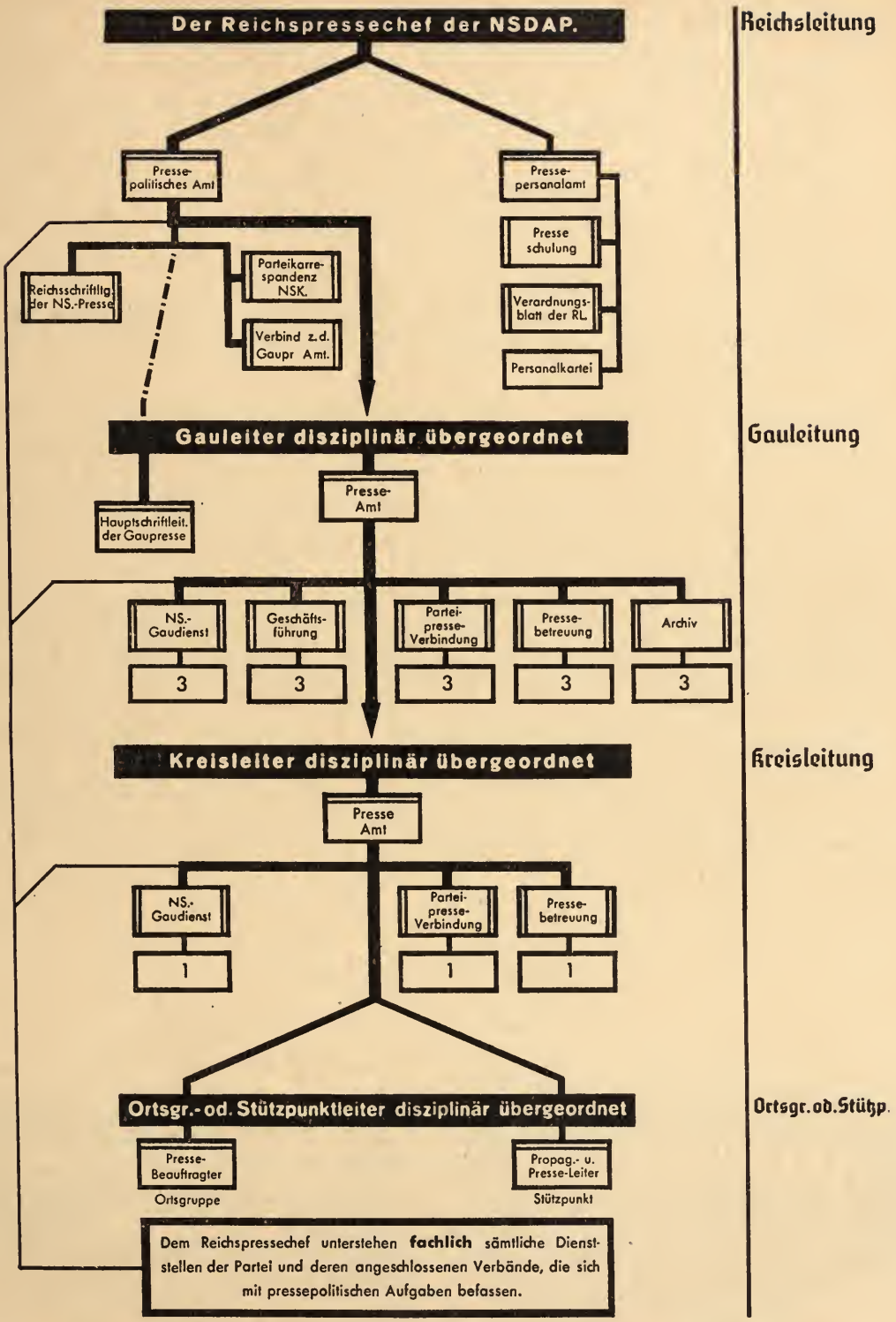

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

III.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Reichspressechef in **Berlin** wie in **München** die folgenden Ämter errichtet:

1. Das **Presseperſonalamt** mit dem Dienſtſitz in **München.** Das Presseperſonalamt bearbeitet **alle perſönlichen Fragen,** insbeſondere die der Verleihung der „Parteipreſſe-Armbinde" an bewährte nationalſozialiſtiſche Schriftleiter. (Die Armbinde wird nur bei Veranſtaltungen auf dem linken Unterarm getragen.) In einer beſonderen Abteilung wird außerdem das **Verordnungsblatt** der Reichsleitung der Partei bearbeitet.
2. Das **Preſſepolitiſche Amt** mit dem Dienſtſitz in **Berlin.** Das Preſſepolitiſche Amt bearbeitet ſowohl die **politiſchen Richtlinien für die Arbeit der Parteipreſſe** wie den geſamten **Einſatz des preſſepolitiſchen Apparates** der Partei.

Der Leiter des Preſſepolitiſchen Amtes iſt außerdem vom Reichspreſſechef zu ſeinem **Beauftragten für das geſamte Korreſpondenz(Preſſedienſt)-weſen der Partei** beſtimmt worden und übt ein Kontroll- und Einſpruchsrecht bei allen Preſſedienſten aus, die von Parteidienſtſtellen ausgegeben werden oder ſich als nationalſozialiſtiſch bezeichnen.

Der Leiter des Preſſepolitiſchen Amtes iſt Hauptſchriftleiter der **Nationalſozialiſtiſchen Parteikorreſpondenz (NSK.).** Die NSK. iſt der einzige offizielle Preſſedienſt der NSDAP. und allein zur Veröffentlichung namens der Partei für ſämtliche Reichsleitungsdienſtſtellen der Partei einſchließlich ihrer Unter- und Nebenorganiſationen befugt. Die NSK. ſteht als Preſſedienſt den Schriftleitungen der geſamten deutſchen Preſſe zur Verfügung.

Das Preſſepolitiſche Amt hat ſeinen Dienſtſitz im **Hauſe der NS.-Preſſe in Berlin.** Im Hauſe der NS.-Preſſe ſind ſämtliche Parteizeitungen durch eigene Berliner Schriftleiter vertreten.

Parteipreſſe-Armbinden

rot-gold

rot-weiß

Der Reichsleiter für die Presse

Aufgabe

Dem Reichsleiter für die Presse obliegen verlagspolitische Aufgaben.

Er ist beauftragt, dem deutschen Volk eine Presse zu schaffen, die ihm verpflichtet und verantwortlich ist und die das Leben und Erleben der deutschen Volksgemeinschaft widerspiegelt. Ferner hat der Reichsleiter für die Presse die Aufgabe, die zur Verwirklichung im Programm der NSDAP. unter Punkt 23 aufgestellten **verlagspolitischen** Forderungen nötigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen. Letzteres gilt insbesondere für die Anordnung vom 25. April 1935 „zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens" und über die „Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse". Schließlich ist er beauftragt, das gesamte für die nationalsozialistische Bewegung maßgebende Schrifttum zu verlegen.

Zuständigkeit

Der Reichsleiter für die Presse ist vom Führer ermächtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hat im einzelnen folgende Befugnisse:

1. Die Anerkennung von periodischen Druckschriften als parteiamtliche Organe.
2. Die Entscheidung über die Gründung und das Erscheinen von periodischen Druckschriften, die von Parteigenossen verlegt werden, auch soweit sie nicht die Anerkennung als parteiamtliches Organ anstreben.
3. a) Erlaß allgemeiner Anordnungen für das ganze Verlagswesen an die gesamte von Parteigenossen verlegte Presse. Die Anordnungen gelten, soweit vom Reichsleiter für die Presse im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, als Befehl.

   b) Die Entscheidung über alle Verlagsfragen von grundsätzlicher, über den einzelnen Verlag hinausgehender Bedeutung, sofern er die Entscheidung an sich zieht. Die Verlage sind in diesen Fällen verpflichtet, diese Fragen vor der endgültigen Entscheidung dem Reichsleiter für die Presse vorzulegen.

   c) Jederzeitigen Einblick in alle parteiamtlichen Verlage und deren gesamte wirtschaftliche Organisation und Leitung sowie das Recht und die Befugnis jeder Einflußnahme.

   Die Verantwortlichkeit der einzelnen Verlagsleiter für die Führung der Verlagsgeschäfte wird hierdurch nicht berührt.

4. Alle Verleger und verantwortlichen Verlagsleiter von parteiamtlichen Druckschriften sind dem Reichsleiter für die Presse unterstellt.

Die Bestellung eines verantwortlichen Verlagsleiters kann nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen. Einem Verlangen des Reichsleiters für die Presse, den verantwortlichen Verlagsleiter zu entlassen, ist gegebenenfalls in der Form der sofortigen Beurlaubung stattzugeben.

Unterstellung

Dem Reichsleiter für die Presse sind unterstellt:

1. Das Verwaltungsamt des Reichsleiters für die Presse.

Das Verwaltungsamt betreut und überprüft die NS.-Gauverlage. Es sind dies die als Parteiorgane anerkannten und sich ausschließlich im Parteieigentum befindlichen Parteizeitungen. Die Leiter der NS.-Gauverlage sind Politische Leiter im Stabe des Gauleiters und diesem personell und disziplinär unterstellt.

In fachlicher Hinsicht sind die Leiter der NS.-Gauverlage ausschließlich dem Reichsleiter für die Presse unterstellt. Bei personellen Änderungen muß das Einverständnis des Reichsleiters für die Presse vorliegen. **Untergliederungen in Kreisen usw. bestehen nicht.**

2. Der Zentralverlag der NSDAP. mit seinen Organen:

Völkischer Beobachter, Der Angriff, Illustrierter Beobachter, Der SA.-Mann, das Schwarze Korps, NS.-Funk, Funk und Bewegung, Funktechnischer Vorwärts, Der Arbeitsmann, Die HJ., Die Bewegung, Die Brennessel, NS.-Monatshefte, Die NS.-Gemeinde, Der Schulungsbrief, Unser Wille und Weg, Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial, Reichsplanung, Deutsche Presse, Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Der Parteirichter, Mitteilungsblatt der Kommission für Wirtschaftspolitik, Das Parteiarchiv, Der SA.-Führer sowie das gesamte Schrifttum der Bewegung.

Der Reichsleiter für die Presse ist gleichzeitig Präsident der Reichspressekammer.

In den nachfolgenden Organisationen, die keine Dienststellen der Partei sind, ist der Reichsleiter für die Presse durch einen Beauftragten, der die Überwachung oder die Verbindung zu diesen Organisationen zu leiten hat, vertreten:

Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger
Reichsverband Deutscher Zeitschriftenverleger
Fachverband der Rundfunk-Presse
Fachgruppe der Studenten-Zeitschriften
Fachgruppe Jugend-Presse
Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse
Reichsverband der evangelischen Presse

Reichsverband der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros e. V.
Verband Deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten
Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel
Reichsfachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels
Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler
Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer
Reichsverband der Deutschen Presse
Reichsverband der Deutschen Pressestenographen
Fachschaft der Verlagsangestellten
Deutscher Buchhandel (Org. Börsenverein und Bund reichsdeutscher Buchhändler)
Werberat der Deutschen Wirtschaft.

Der Auslandspressechef

I. Der Auslandspressechef der NSDAP. ist die oberste Dienststelle der Partei für alle die ausländische Presse berührenden Angelegenheiten. Er untersteht unmittelbar dem Führer und seinem Stellvertreter. Er hat die oberste Leitung aller Auslandspressestellen der Partei.

II. Die Dienststellen des Auslandspressechefs stehen sämtlichen Parteidienststellen, deren Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden in allen Auslandspresseangelegenheiten zur Verfügung, so z. B. zur Unterrichtung über deutsche und fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften im Ausland sowie über ausländische Pressekorrespondenten in Deutschland.

III. Der Auslandspressechef hat entsprechend dem Dienstsitz des Führers und seines Stellvertreters Dienststellen in Berlin (mit Referat: Vereinigte Staaten von Nordamerika) und München. Die Hauptdienststelle befindet sich in Berlin.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

I. 1. Das Außenpolitische Amt (APA.) der NSDAP. umschließt zwei verschiedene Wirkungsbereiche: einen nach innen und einen nach außen.

2. Nach innen hat das APA. die Aufgabe, die außenpolitischen Ziele und Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates in alle Dienststellen und Gliederungen der Partei hineinzutragen.

3. Nach außen hat das APA. die Aufgabe, im Auslande und besonders den Ausländern, die Deutschland besuchen oder sich als Pressevertreter in Deutschland aufhalten, Aufklärung über Wesen und Ziele des Nationalsozialismus zu geben, um so das Verständnis der anderen Völker für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes zu wecken und die fremden Völker davon zu überzeugen, daß der Nationalsozialismus in Deutschland Frieden zum Aufbau und Frieden mit allen Völkern will, ohne deshalb auf die Verteidigung seines Lebensrechtes zu verzichten.

II. 1. Das APA. gliedert sich in drei Amtsleitungen:

A. **Amt für Länderreferate** mit den Hauptstellen

a) England und Ferner Osten
b) Naher Osten
c) Südosten
d) Norden
e) Alter Orient
f) Kontrolle, Personalfragen usw.

B. **Amt für den Deutschen Akademischen Austauschdienst**

Um eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Partei sicherzustellen, ist der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Amtsleiter im APA.

C. **Amt für Außenhandel**

2. Außerdem gehören zum APA. eine Hauptstelle für Pressewesen und ein Schulungshaus.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

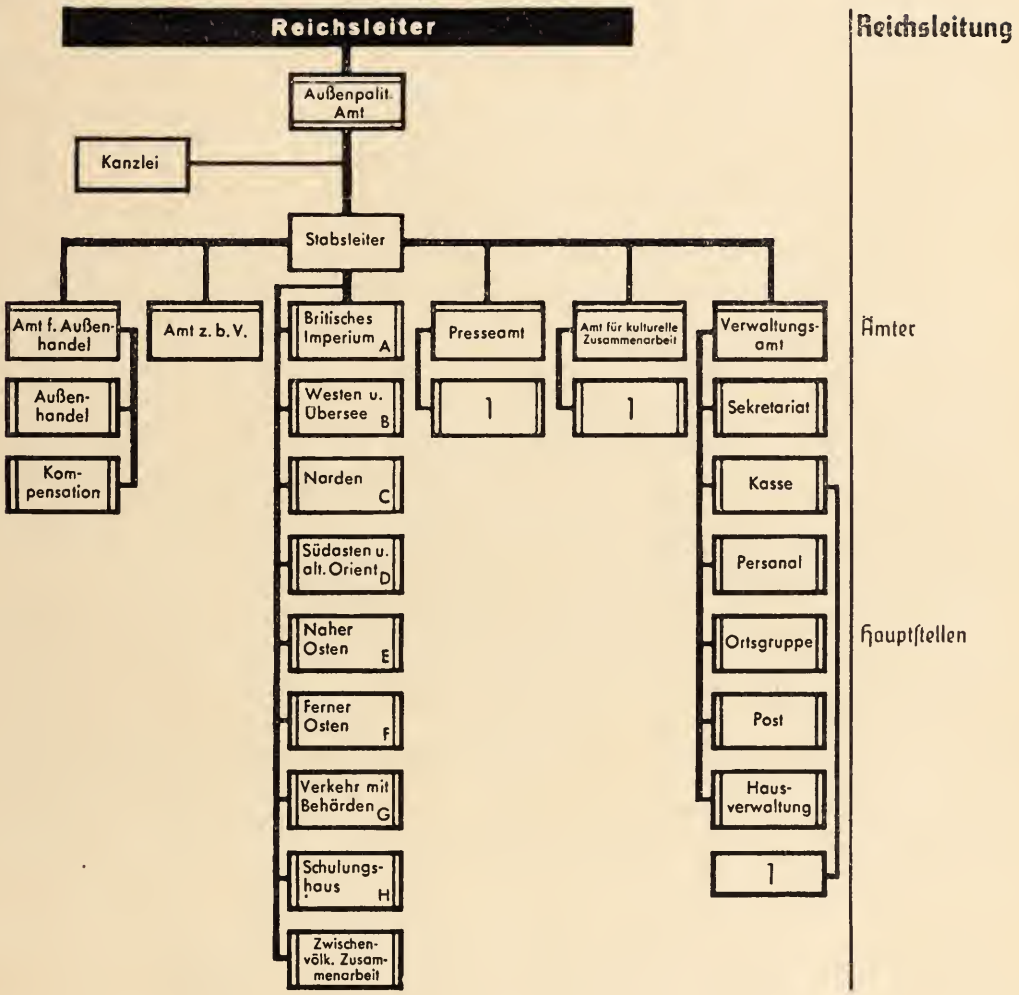

Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.

Zur Durchführung der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. bedient sich der Beauftragte folgender Dienststellen:

1. **Der Stabsleiter.**
2. **Amt für Kunstpflege.**
3. **Philosophie und Pädagogik.**
4. **Hauptstelle für Volks- und Frühgeschichte.**
5. **Referat für Geschichte.**
6. **Referat für arische Weltanschauung.**
7. **Referat für nordische Fragen.**
8. **Hauptstelle für Schulungsfragen.**
9. **Referat Stoffsammlung und Lehrpläne (Überwachung).**
10. **Referat Verbände.**
11. **Hauptstelle für Schrifttumspflege.**
12. **Referat für weltanschauliche Information.**
13. **Verwaltung und Geschäftsführung.**
14. **Pressestelle.**
15. **Arbeitsgemeinschaft für die Schulung der gesamten Bewegung.**

Der Beauftragte gibt zur Vermittlung weltanschaulicher Gedankengänge die Zeitschrift „NS.-Monatshefte“ heraus.

Reichsamt für Agrarpolitik

I. Reichsamt für Agrarpolitik

Mit der Leitung des Reichsamtes für Agrarpolitik ist ein Reichsleiter beauftragt, welcher vom Führer mit den für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Vollmachten ausgerüstet ist.

Im Reichsamt für Agrarpolitik sind mit der Durchführung der vorhandenen Aufgaben betraut:

Der Adjutant des Reichsleiters,
der Stabsleiter, der für ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung Sorge zu tragen hat,
die Sonderbeauftragten des Reichsleiters,
die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Ämter.

Dem Reichsamt unterstehen fachlich:
die landwirtschaftlichen Gaufachberater, diesen die landwirtschaftlichen Abschnitts- und -Kreisfachberater, dem Kreisfachberater die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater. (Disziplinär unterstehen sie dem zuständigen Hoheitsträger.)

Die Ämter des Reichsamtes für Agrarpolitik sind folgende:
Amt für Personal und Organisation — Agrarpolitischer Apparat,
Amt für Agrarwirtschaft,
Amt für Presse und Werbung,
Amt für Bauernkultur,
Amt für Blutsfragen des deutschen Bauerntums,
Amt für Bauernschulung,
Amt für bäuerliche Siedlung,
Amt für Bauernrecht,
Amt für Landarbeiterfragen.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik bearbeitet selbständig und verantwortlich die Agrarpolitik der NSDAP. im Rahmen der ihm vom Führer gewiesenen Richtlinien.

Die Aufgaben des Reichsamtes für Agrarpolitik sind:

a) Agrarpolitische Beratung des Führers bzw. seines Stellvertreters.
b) Verwaltungsmäßige Be- und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Führers und für die Leitung des Reichsamtes.
c) Fachpolitische Führerschulung.
d) Führerauslese (betr. die für die agrarpolitischen Dienststellen gegebenen Voraussetzungen). Zu diesem Zweck wird eine Führer-

kartei aller der Parteigenossen geführt, die in den agrarpolitischen Dienststellen aller Hoheitsgebiete tätig sind. Es werden laufend außerdem auch sämtliche nicht mehr aktiven bzw. unmittelbar tätigen Fachberater aller Hoheitsgebiete geführt.

e) Leitung des Agrarpolitischen Apparates. Im Agrarpolitischen Apparat (AA.) werden jene Mitarbeiter, die bereits vor der Machtübernahme (30. 1. 1933) dort tätig waren, und Parteigenossen, die einstens als landw. Gau-, Abschnitts-, Kreis-, Ortsgruppen-Fachberater bestätigt wurden, aber nicht mehr unmittelbar tätig sind, nach erwiesener Bewährung geführt. Geschäftsmäßig wird der AA. vom Leiter des Amtes für Personal und Organisation geführt.

f) Fertig- und Zurverfügungstellung des agrarpolitischen Rüstzeugs für alle Dienststellen und Gliederungen der NSDAP.

g) Leitung des parteiamtlichen agrarpolitischen Nachrichtenblattes der NSDAP., der „NS.-Landpost", zur Aufklärung der Öffentlichkeit.

h) **Zusammenarbeit mit den Dienststellen** des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und **des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung).**

i) Beständige Sorge für volles Verständnis — nicht nur der gesamten Bauernschaft, sondern auch aller anderen Volksgenossen — für die agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung und des Reichsnährstandes (der ständischen Vertretung der Landwirtschaft).

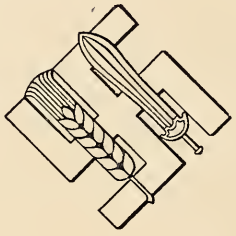

III. **Amt für Agrarpolitik der Gauleitung**

1. Mit der Leitung des Amtes ist der landwirtschaftliche Gaufachberater beauftragt. Er ist Amtsleiter der Gauleitung.
2. Das Amt für Agrarpolitik gliedert sich in:
   a) den Geschäftsstellenleiter,
   b) die Abschnittsfachberater,
   c) die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Hauptstellen.
   Fachlich unterstellt sind:
   d) die landwirtschaftlichen Kreisfachberater und diesen die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater (LKF. und LOF.).
3. Die Hauptstellen des Amtes für Agrarpolitik entsprechen den Ämtern im Reichsamt für Agrarpolitik.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsamt für Agrarpolitik

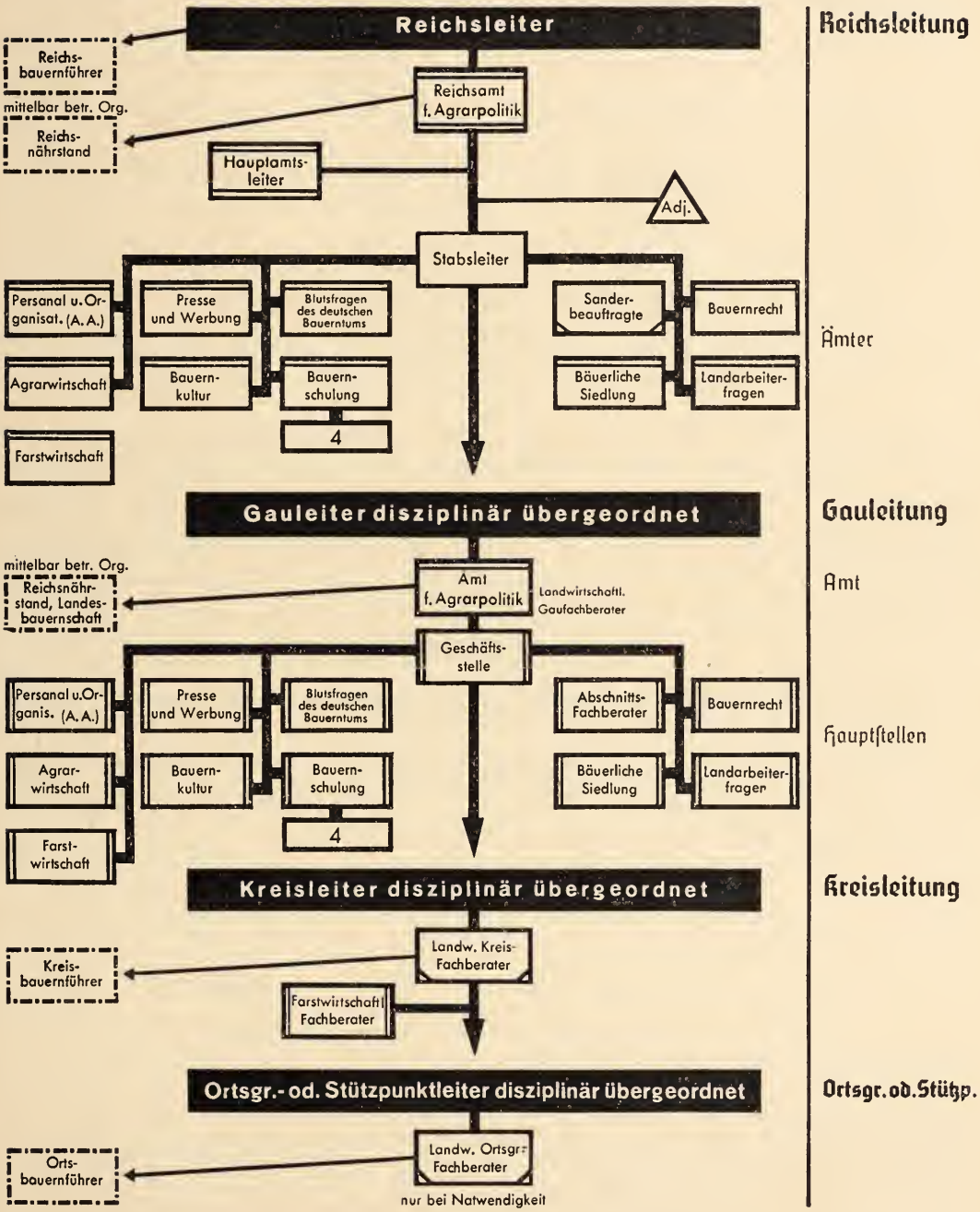

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Aufgaben:

a) Agrarpolitische Beratung des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters.
b) Verwaltungsmäßige Be- und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Gauleiters und für die Leitung des Amtes für Agrarpolitik.
c) Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung) und mit den dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Dienststellen der Länder.

Der Leiter des Amtes für Agrarpolitik der Gauleitung arbeitet selbständig und verantwortlich im Rahmen der ihm vom Leiter des Reichsamtes gewiesenen Richtlinien.

IV. **Landwirtschaftlicher Kreisfachberater** (LKF.)

Der landwirtschaftliche Kreisfachberater ist Amtsleiter der Kreisleitung und steht dem Kreisleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

V. **Landwirtschaftlicher Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater**

Der landwirtschaftliche Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater ist Amtsleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes und steht dem Ortsgruppen- bzw. dem Stützpunktleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

Amt für Forstwirtschaft

Das Amt für Forstwirtschaft ist eine selbständige Dienststelle der Reichsleitung.

In den Gauen und Kreisen der NSDAP. unterstehen ihm fachlich Dienststellen, die im Aufgabenbereich des zuständigen landwirtschaftlichen Fachberaters arbeiten.

Das Reichsrechtsamt der NSDAP.

Aufgabe:

Aufgabe des Reichsrechtsamtes ist die Wahrung sämtlicher Rechtsbelange der NSDAP. und die Bearbeitung aller anfallenden Rechtsfragen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Parteigliederungen berührt wird. Es ist oberste Justiziarstelle der NSDAP., der insbesondere die Prozeßführung, die Durchführung von Pfändungsangelegenheiten, die Ausarbeitung von Gutachten und die Gewährung von Rechtsschutz für die Parteigenossen obliegt.

In fachlicher Beziehung sind dem Reichsrechtsamt unterstellt die Rechtsämter bei jeder Gauleitung und diesen wiederum die Rechtsämter bei jeder Kreisleitung. Disziplinär unterstehen diese Gau- und Kreisrechtsämter dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP., also dem Gau- bzw. dem Kreisleiter.

Aufgabenteilung:

I. Amt für Rechtsverwaltung

Wahrung der Rechtsbelange der NSDAP., soweit diese nicht ausdrücklich den unter II—V aufgeführten Ämtern zugewiesen sind und Zuständigkeiten von Rechtsstellen anderer Parteigliederungen berührt werden.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Bearbeitung der die Partei berührenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP.
3. Die Führung und Überwachung aller Zivilprozesse der Partei.
4. Die Gewährung von Rechtsschutz.
5. Die politische Begutachtung bei Beförderungen und Prüfungsvergünstigungen, soweit sich aus den staatlichen Verordnungen eine Zuständigkeit des Reichsrechtsamtes ergibt.
6. Die Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die von Partei- und Staatsstellen dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Amt für Rechtspolitik

Parteiamtliche Mitwirkung bei der Neugestaltung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Sammlung und Bearbeitung von rechtspolitischen Wünschen und Anregungen aus Partei- und Volkskreisen und ihre Verwertung in rechtspolitischen Vorschlägen, Gutachten und Gesetzesentwürfen.
2. Erstattung von Rechtsgutachten in allen die Partei berührenden rechtspolitischen Fragen.
3. Berichterstattung in rechtspolitischen Erneuerungsfragen an den Stellvertreter des Führers.
4. Die Begutachtung der amtlichen Gesetzesentwürfe, die vom Stellvertreter des Führers und von Reichsministerien dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden, die Durchführung von Verhandlungen und Besprechungen mit den zuständigen Partei- und Staatsdienststellen.

III. Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

Durchsetzung des Anspruches auf ehrenamtliche Rechtsbetreuung für jeden bedürftigen deutschen Volksgenossen.

Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere:

1. Fachliche Überwachung der gesamten Rechtsbetreuungsstellen innerhalb des Reichsgebietes.
2. Dienstaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen.
3. Abschluß und Durchführung der Abgrenzungsvereinbarungen mit anderen Gliederungen bzw. Dienststellen der NSDAP. über die Erteilung von Rechtsberatung an bestimmte Personenkreise und auf einzelnen Sondergebieten des Rechts.
4. Mitwirkung bei der Durchführung des sogenannten Judenerlasses des Stellvertreters des Führers vom 16. 8. 1934 nebst Erläuterung vom 8. 10. 1934 und die Richtlinien des Rechtsamtes zur Durchführung dieser Anordnung vom 8. 11. 1934.

IV. Amt für Rechtswahrer

Dienstaufsichtliche Überwachung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes e. V. in organisatorischer und personeller Beziehung. Das Amt für Rechtswahrer hat die Vertretung des NSRB. gegenüber der NSDAP.

V. Amt für Schulung

Politische Erziehung sämtlicher Rechtswahrer; die weltanschauliche Schulung wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, durchgeführt.

Unter seine Zuständigkeit fällt insbesondere:

1. Die Leitung der gesamten politischen Erziehung der Rechtswahrer.
2. Die Unterhaltung einer engen Verbindung der Juristenschulung mit der allgemeinen Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit der NSDAP. und des NSRB.
3. Die Zusammenarbeit mit der Reichsjustizverwaltung in der Frage der weltanschaulichen Erziehung der Referendare.

4. Durchführung von Lehrkursen.
5. Die Ausbildung von Rednern in Zusammenarbeit mit der Reichspropagandaleitung.

VI. Amt für NS.-Rechtsschrifttum

Wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt aus.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Prüfung der von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums dem Reichsleiter oder dem stellvertretenden Leiter des Reichsrechtsamtes vorgelegten rechtswissenschaftlichen Werke.
2. Sammlung und Verwertung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen.
3. Vorbereitung des für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des NSRB. und des Reichsrechtsamtes der NSDAP. bestimmten Materials.

VII. Hauptstelle für die Presse

Wahrnehmung sämtlicher Presseobliegenheiten des Reichsrechtsamtes der NSDAP., insbesondere die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Reichspressestelle.

Den eben dargestellten Aufgaben der einzelnen Ämter des Reichsrechtsamtes entsprechen sinngemäß die Aufgaben der Hauptstellen der Gau- bzw. Kreisrechtsämter für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die vom Reichsrechtsamt betreute Organisation ist der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (angeschlossener Verband der NSDAP.).

Das Gaurechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

I. Hauptstelle für Rechtsverwaltung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Gauleitung der NSDAP.
2. Die Überwachung der Zivilprozesse der Partei im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes.
3. Meldung der Fälle, in denen im Interesse der Partei die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen ist, an das Reichsrechtsamt.
4. Vermittlung des Rechtsschutzes.
5. Stellungnahme zu Beförderungs- und Prüfungsvergünstigungsgesuchen.

6. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt und anderen Stellen dem Gaurechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Hauptstelle für Rechtspolitik

Ihre Zuständigkeit umfaßt:

1. Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt gestellten rechtspolitischen Aufgaben.
2. Sammlung der Anregungen und Rechtserneuerungswünsche, die im Bereich des Gaues festzustellen sind, Sichtung und Bearbeitung des gesammelten Stoffes und Weitergabe an das Reichsrechtsamt.
3. Ausarbeitung eigener rechtspolitischer Vorschläge.
4. Sammlung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen und Übersendung an das Reichsrechtsamt, Amt für NS.-Rechtsschrifttum.

III. Hauptstelle für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

In ihre Zuständigkeit fällt:

1. Die verantwortliche Beaufsichtigung der Rechtsbetreuungsarbeit innerhalb des Gaues.
2. Die Dienstaufsicht über die innerhalb des Gaues bestellten NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter.
3. Die Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt erteilten Sonderaufträge.
4. Die Erstattung eines Monatsberichtes an das Reichsrechtsamt bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat.

IV. Hauptstelle für Rechtswahrer

Der Hauptstelle für Rechtswahrer obliegt die dienstaufsichtliche Überwachung des NS.-Rechtswahrerbundes im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes und Vertretung des NS.-Rechtswahrerbundes gegenüber der Gauleitung.

V. Hauptstelle für Schulung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört:

1. die Durchführung und Überwachung der Schulungskurse in dem Gau im Einvernehmen mit dem Gauschulungsleiter.
2. Die Zusammenarbeit mit den Gerichtsvorsitzenden auf dem Gebiete der weltanschaulichen Erziehung des juristischen Nachwuchses.

Die Gaurechtsämter haben bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem Reichsrechtsamt Bericht zu erstatten.

Das Kreisrechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

Das Kreisrechtsamt ist zuständig für:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Kreisleitung.
2. Entgegennahme von Rechtsschutzgesuchen.
3. Beibringung von Unterlagen in Prüfungs- und Beförderungsangelegenheiten.
4. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt oder Gaurechtsamt oder anderen Stellen dem Kreisrechtsamt zugeleitet werden.
5. Übersendung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen an das Gaurechtsamt.
6. Sammlung rechtspolitischen Materials und Weitergabe an das Gaurechtsamt.

Die Kreisrechtsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem zuständigen Gaurechtsamt Bericht zu erstatten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisrechtsamtes oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

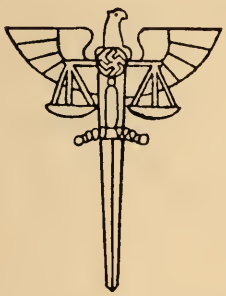

NS.-Rechtswahrerbund

Der NS.-Rechtswahrerbund e. V. (NSRB.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Er untersteht als geschlossene Einheit dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes als dem vom Führer ernannten Reichsrechtsführer.

1. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes sind die Angehörigen aller mit dem Recht verwurzelten Berufe. Im NS.-Rechtswahrerbund sind die deutschen Juristen in 8 Fachgruppen zusammengefaßt:

1. Richter und Staatsanwälte
2. Rechtsanwälte
3. Notare
4. Rechtspfleger
5. Hochschullehrer (jur.)
6. Rechtswahrer der Verwaltung
7. Wirtschaftsrechtler
8. Junge Rechtswahrer.

2. Aufgaben:

Der NS.-Rechtswahrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Rechtswahrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Er kämpft um die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem Gesamtgebiet des deutschen Rechts, insbesondere um die Wiedererweckung und Neugestaltung des deutschen Rechts als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staates, Kultur- und Wirtschaftslebens. Er hat also eine doppelte Aufgabe: Menschenführung und rechtspolitische Betreuung.

Die in den NS.-Rechtswahrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes. Sie wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulungsamt der NSDAP. durchgeführt, welches die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. abstellt.

Die Schulungsabteilungen im NS.-Rechtswahrerbund befassen sich mit der fachlichen Schulung der Walter des NS.-Rechtswahrerbundes auf weltanschaulicher Grundlage. Die fachliche Schulung wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Gebietliche Organisation, Unterstellungsverhältnis, Zuständigkeit:

a) Gau:

Der gebietliche Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSRB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP. Den dem Reichsrechtsamt fachlich unterstehenden Gaurechtsämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSRB.

Der Gauführer des NSRB. untersteht, sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Gaurechtsamtes ist, disziplinär über den Leiter des Gaurechtsamtes dem Gauleiter, fachlich der Reichsgeschäftsstelle des NSRB. Er ist dem Gauleiter gegenüber politisch verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

b) Bezirk:

Im Hinblick auf die vom Führer gestellten Aufgaben und gegebenen Vollmachten vom 11. 10. 1928 und 30. 5. 1933 ist es erforderlich, daß der NSRB. die Bezirkseinteilung der Justizverwaltung berücksichtigt; infolgedessen kann sich ein Gau verwaltungsmäßig in ein oder mehrere Bezirke unterteilen.

Der Bezirk stellt einen Teilabschnitt des Arbeitsbereiches einer Gaugeschäftsstelle dar. Die Bezirksgeschäftsstelle untersteht unmittelbar der Gaugeschäftsstelle. Der Arbeitsbereich einer Bezirksgeschäftsstelle des NSRB. umfaßt das geschlossene Gebiet eines oder mehrerer Kreise der NSDAP. Der Bezirksführer des NSRB. ist dem Gauführer verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im Gebiete des Bezirkes.

c) Kreis:

Den dem Gaurechtsamt fachlich unterstehenden, zum Stab der für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. gehörenden Kreisrechtsämtern sind angeschlossen die Kreisgeschäftsstellen des NSRB. Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle vertritt den NSRB. gegenüber dem Hoheitsträger für das gesamte Kreisgebiet, unabhängig von der Anzahl der im Kreis vorhandenen Mitglieder des NSRB.

d) Kreisgruppe:

Eine Kreisgruppe des NSRB. wird dann gebildet, wenn innerhalb des Gebietes eines Kreises der NSDAP. mindestens 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der NSRB.-Kreisgruppenführer untersteht dem Leiter des Kreisrechtsamtes, sofern nicht Personengleichheit vorhanden ist.

e) Kreisabschnitt:

Eine Kreisgruppe kann sich in Kreisabschnitte unterteilen, wenn deren Mitgliederanzahl mindestens acht Mitglieder des NSRB. beträgt.

Ein Kreisabschnitt wird ferner dann gebildet, wenn die in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. nicht ausreichen, eine Kreisgruppe zu bilden. In diesem Falle vertritt der NSRB.-Kreisabschnittsführer den NSRB. für das gesamte Kreisgebiet. Dieser Kreisabschnitt untersteht verwaltungsmäßig der Bezirksgeschäftsstelle direkt.

Zwecks entsprechendem Einsatz dieser evtl. vorhandenen, dem Bezirk unmittelbar unterstehenden Abschnitte bestimmt der NSRB.-Bezirksführer, von welcher Nachbarkreisgruppe die Betreffenden außer der verwaltungsmäßigen Erfassung sonst noch (in Zusammenarbeit betr. Veranstaltungen usw.) betreut werden.

Entsprechend der in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. ist der Leiter der Kreisgeschäftsstelle des NSRB. in Personalunion

entweder **1. NSRB.-Kreisgruppenführer** (bei mehr als 30 Mitgliedern).
Es besteht also innerhalb eines Kreises (sofern mehr als 30 Mitglieder vorhanden sind) jeweils nur eine Kreisgruppe. Ist die Unterteilung in Kreisabschnitte zweckmäßig, bilden diese zusammen die Kreisgruppe.

oder **2. NSRB.-Kreisabschnittsführer,** wenn weniger als 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der Kreisabschnitt kann

entweder a) eine Unterteilung der Kreisgruppe sein,

oder b) er ist selbständig als Zusammenfassung der Mitglieder innerhalb des Kreises.

Sofern der Kreisabschnitt auf Grund erhöhter Mitgliederanzahl eine Unterteilung der Kreisgruppe darstellt, führt der NSRB.-Kreisgruppenführer selbst den Kreisabschnitt am Sitz der Kreisleitung.

Weitere vom Kreisleiter zu ernennende NSRB.-Abschnittsführer unterstehen ihm disziplinär.

4. Dienstränge:

Unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. und des im einzelnen vorliegenden politischen Aufgabenbereiches können die Leiter der einzelnen Dienststellen im NSRB. zu folgenden Dienträngen als Politische Leiter in Vorschlag gebracht werden:

a) der Leiter einer Hauptabteilung und der Berufsgruppenwalter der Reichs-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Reichsleitung,

b) der NSRB.-Gauführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Gau-Rechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung,
sofern der NSRB.-Gauführer nicht personengleich mit dem Leiter des Gau-Rechtsamtes ist, mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,
der Leiter einer Hauptabteilung sowie der Berufsgruppenwalter der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung, wenn der NSRB.-Gauführer gleichzeitig Leiter des Gau-Rechtsamtes ist,
der Leiter einer Hauptabteilung sowie der Berufsgruppenwalter der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienstrang eines Stellenleiters der Gauleitung, wenn der NSRB.-Gauführer nicht personengleich mit dem Leiter des Gau-Rechtsamtes ist,

c) der NSRB.-Bezirksführer ist dienstrangmäßig dem Leiter einer Hauptabteilung bzw. dem Berufsgruppenwalter der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. gleichzustellen, er kann also mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters bzw. Stellenleiters der Gauleitung vorgeschlagen werden.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsrechtsamt

u. NSRB.

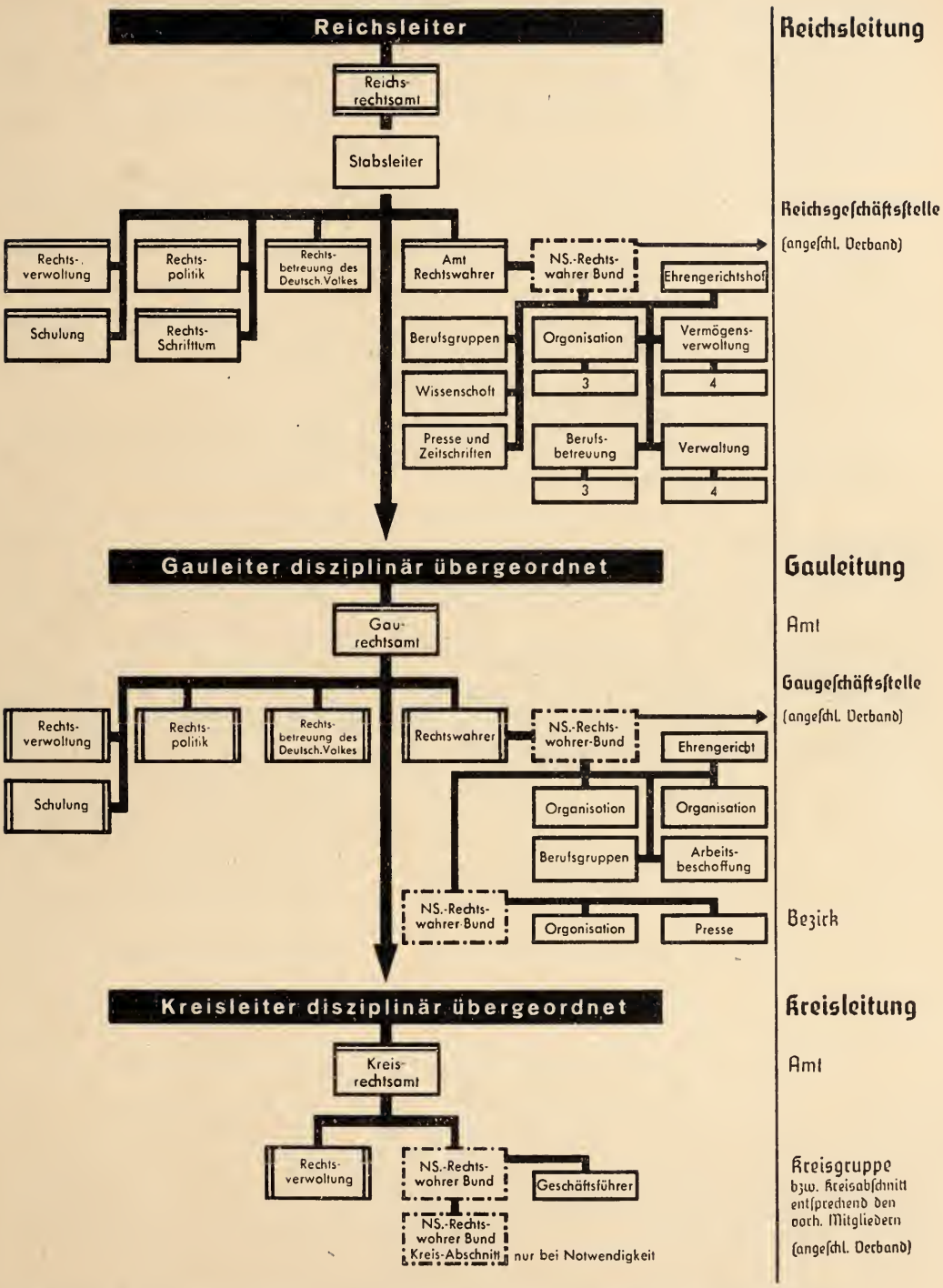

Höchstzahl der zulässigen Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber

d) Der NSRB.-Kreisgruppenführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden,
mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung, sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes ist.
Der Geschäftsführer bei der Kreisgeschäftsstelle kann mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters bei Personengleichheit des NSRB.-Kreisgruppenführers mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes vorgeschlagen werden,
der Geschäftsführer bei der Kreis-Geschäftsstelle mit dem Höchstdienstrang eines Stellenleiters der Kreisleitung, sofern keine Personengleichheit des NSRB.-Kreisgruppenführers mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes vorhanden ist.

e) Der NSRB.-Kreisabschnittsführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden,
bei Nichtvorhandensein der Personengleichheit mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes kann er den Höchstdienstrang als Stellenleiter der Kreisleitung erhalten.

5. Dienststellen:

Dienststellen des NS.-Rechtswahrerbundes: siehe Organisationsplan.

6. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NS.-Rechtswahrerbund in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Kolonialpolitisches Amt

Für die Behandlung aller kolonialpolitischen und kolonialwirtschaftlichen Fragen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Presse gibt lediglich das Kolonialpolitische Amt Richtlinien und Weisungen (siehe Punkt 2 der Anordnung des Stellvertreters des Führers 17/34, Folge 71).

Das Kolonialpolitische Amt wird als Dienststelle nur in der Reichsleitung der NSDAP. geführt.

Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion

1. Aufgaben.

Wie die NSDAP. den politischen Willen des deutschen Volkes verkörpert und gestaltet, so hat die nationalsozialistische Reichstagsfraktion den politischen Willen der Volksvertretung (des Reichstages) zu verkörpern und zu gestalten. Durch die Reichstagsfraktion soll gewährleistet werden, daß der Reichstag sich stets ausschließlich von dem Gesamtinteresse der Nation leiten läßt, sich keinen Sonderinteressen dienstbar macht und der nationalsozialistischen Staatsführung verantwortungsbewußte und disziplinierte Gefolgschaft leistet. Eine weitere Aufgabe der Fraktion besteht darin, die ihr aus dem Volke zugehenden Anträge und Anregungen den jeweils zuständigen Partei- und Staatsstellen zu übermitteln.

2. Zuständigkeit.

Die Fraktion wird durch den Fraktionsführer vertreten und von ihm geleitet. Der Fraktionsführer ist verantwortlich für die Fraktionsdisziplin. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Fraktion sich in ihrer gesamten Lebensführung der Ehre, Mitglieder des Reichstags und der Fraktion zu sein, würdig erweisen, und bei Verfehlungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem § 35 des Reichswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I Seite 530) hat der Fraktionsführer die Befugnis, Reichstagsmitglieder mit der Wirkung aus der Fraktion auszuschließen, daß sie damit zugleich den Sitz im Reichstag verlieren. Das gleiche Gesetz gibt ihm die Befugnis, bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Reichstag (Tod, Mandatsverzicht, Ausschluß) aus der Zahl der bei der letzten Reichstagswahl auf den amtlichen Wahlvorschlägen benannten und bisher noch nicht in den Reichstag eingerückten Bewerber den Ersatzmann zu bestimmen. Der Fraktionsführer kann kraft der Fraktionsdisziplin einem Abgeordneten die Ausübung des Mandates bis auf weiteres untersagen (z. B. wenn ein Parteigerichtsverfahren gegen den Abgeordneten schwebt). Dem Fraktionsführer liegt die Begutachtung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ob. Er trifft seine Entscheidungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den sonstigen Parteistellen (z. B. Stellvertreter des Führers, Oberstes Parteigericht) und Staatsstellen (z. B. wenn der Abgeordnete zugleich ein öffentliches Amt bekleidet).

Bei Tagungen des Reichstags ist der Fraktionsführer zuständig für Einbringung von Anträgen beim Reichstag.

3. **Organisation.**

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern und den Gästen. An der Spitze der Fraktion steht der Fraktionsführer. Er wird unterstützt durch den Fraktionsgeschäftsführer.

Unter der Fraktionsführung sind folgende Politische Leiter tätig.

a) der Fraktionssekretär
b) der Pressereferent der Fraktion
c) der Verbindungsreferent zum Reichsinnenministerium.

Von den Politischen Leitern ist der Fraktionssekretär hauptamtlich tätig, während die übrigen Politischen Leiter ihr Amt als Ehrenamt bekleiden.

4. **Einrichtungen der Fraktion:**

a) Das Fraktionsbüro (im Reichstag), bei dem die laufenden Geschäfte erledigt werden und die Kasse geführt wird,
b) das Fraktionsarchiv (im Reichstag), dessen Benutzung den Abgeordneten und den Parteistellen unentgeltlich zur Verfügung steht,
c) das Büro des Fraktionsgeschäftsführers, bei dem insbesondere die Personalangelegenheiten bearbeitet werden.

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

I. Aufgaben

1. Aufgabe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist die Vereinheitlichung und Überwachung der gesamten Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik. (Sie wurde dem Leiter des Amtes durch die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 17. 11. 1933 für die NSDAP. und ihre Gliederungen übertragen.)
2. Das Rassenpolitische Amt ist allein befugt, über Fragen der Rassen- und Bevölkerungspolitik Maßnahmen der Schulung und Propaganda zu treffen und Presseverlautbarungen vorzunehmen.
   Verlautbarungen auf rassen- bzw. bevölkerungspolitischem Gebiet bedürfen demnach auf jeden Fall der Genehmigung des Rassenpolitischen Amtes.
3. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. bearbeitet seitens der NSDAP. alle Maßnahmen, die das Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik betreffen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Das Rassenpolitische Amt RL. der NSDAP. ist entsprechend laufend an den gesetzgeberischen Maßnahmen des Staates auf diesem Gebiete beteiligt.

II. Zuständigkeit

a) Reich: Rassenpolitisches Amt der NSDAP.,
b) Gau: Rassenpolitisches Amt bei den Gauleitungen der NSDAP. mit seinen (Gau-) Mitarbeitern,
c) Kreis: Kreisbeauftragter für Rassenpolitik.

III. Unterstellung

a) Reich: Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. unterstellt.
b) Gau: Das Rassenpolitische Amt bei der Gauleitung der NSDAP. untersteht politisch und disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Rassenpolitischen Amt in der Reichsleitung der NSDAP.
c) Kreis: Der Kreisbeauftragte des Rassenpolitischen Amtes untersteht politisch und disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Rassenpolitischen Gauamt.
d) Die Gauschulungshauptstellenleiter des Rassenpolitischen Amtes arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauschulungsleiter.

Die Kreisschulungshauptstellenleiter bei den Kreisbeauftragten für Rassenpolitik, sofern eingesetzt, arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisschulungsleiter.

Das gleiche gilt für Propaganda und Presse sinngemäß.

IV. Einrichtungen

a) Vertriebsstelle „Neues Volk" des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. (Werbung für die Monatsschrift „Neues Volk", Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Vertrieb von Aufklärungsmaterial — Schriften, Ausstellungen, Bildern und Filmen — über Fragen der Bevölkerungs- und Rassenpolitik),

b) Filmstelle in Verbindung mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

V. Betreute Organisation

Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. betreut den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. als eine von der NSDAP. betreute Organisation.

Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (RdK.)

In dem Reichsbund der Kinderreichen sind die deutschen, erbgesunden, arischen, geordneten Familien mit mindestens vier (Witwen mit mindestens drei) ehelichen Kindern zusammengefaßt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Beitrittswilligen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Der Reichsbund der Kinderreichen ist ein bevölkerungspolitischer Kampfbund, der nationalsozialistisches, bevölkerungspolitisches Denken in das Volk hineintragen will. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der deutschen, erbgesunden, arischen Familie. Seine gemeinnützige Arbeit erstreckt sich weder auf die Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben, noch die Durchführung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Zuständigkeit:

a) Reich: Reichsbundesleitung des RdK.,

b) Gau: Landesverbandsleitung des RdK.,

c) Kreis: Kreisverbandsleitung des RdK.,

d) Ort: Ortsverbandsleitung des RdK.

Unterstellung:

a) Reich: Dem Reichsbundesleiter des RdK. sind die Landesverbandsleiter des RdK. unterstellt. Der Reichsbundesleiter des RdK. untersteht dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.

b) Gau: Dem Landesverbandsleiter des RdK. sind die Kreisverbandsleiter des RdK. unterstellt. Der Landesverband wird durch den Leiter des Rassenpolitischen Gauamtes betreut. (Die Anordnungen hierüber erläßt der Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.

c) Kreis: Dem Kreisverbandsleiter des RdK. sind die Ortsverbandsleiter des RdK. unterstellt.

Einrichtungen:

Reichsführerschule des RdK.

Rassenpolitisches Amt und RdK.

Amt für Sippenforschung

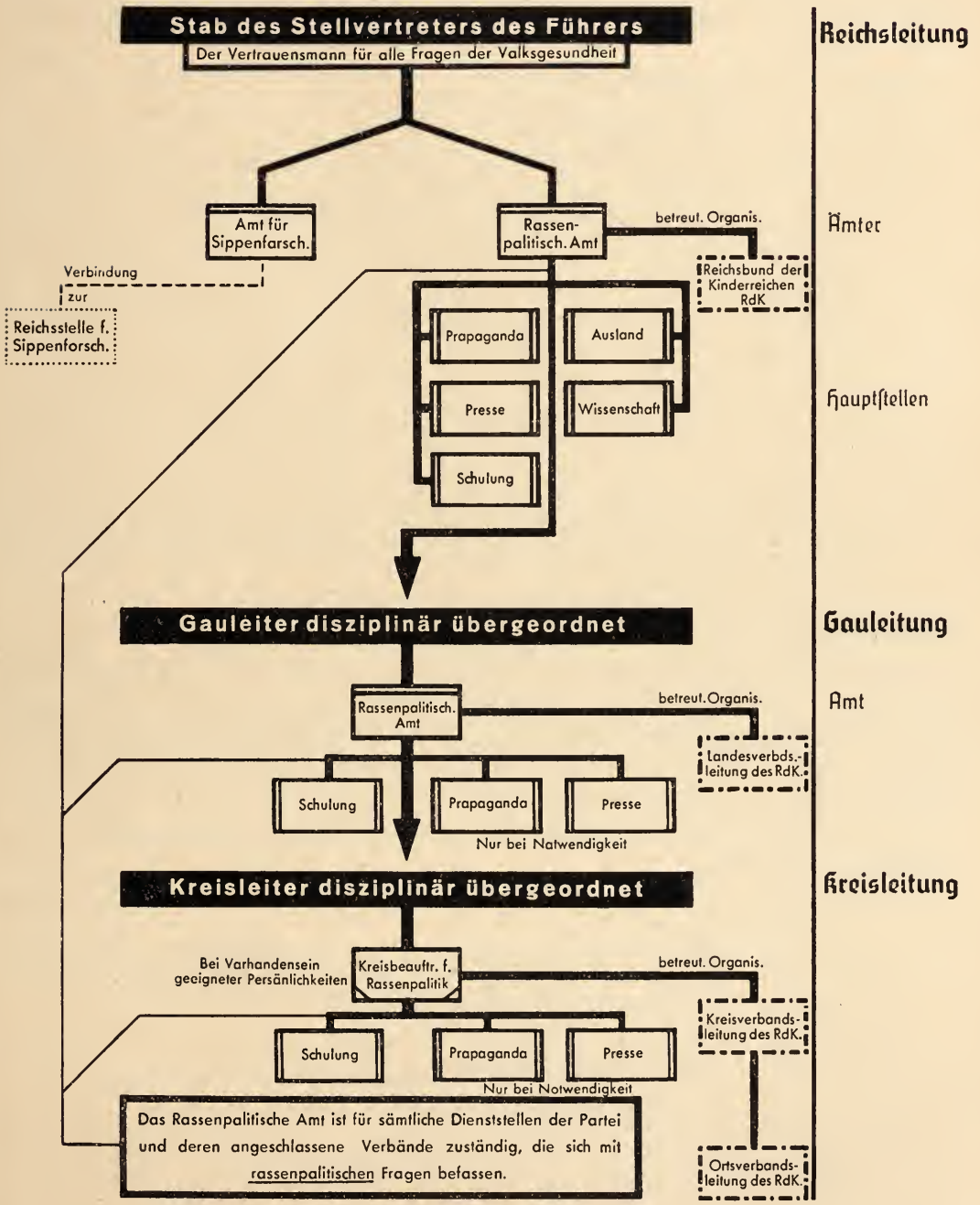

Zahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Amt für Sippenforschung

(Am 15. Oktober 1934 durch Verfügung des Stellvertreters des Führers — 49/34 — Verordnungsblatt der Reichsleitung 4. Jhrg. S. 203 gegründet.)

1. Aufgaben und Zuständigkeit:

Das Amt für Sippenforschung ist zuständig:

a) im Parteigerichtsverfahren für die Entscheidung über die Frage, ob jemand deutscher Herkunft und frei von jüdischem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. ist oder nicht (Abgabe sachverständiger Beurteilung). Auf Grund dieser Feststellungen entscheiden dann die Parteigerichte, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind (Satzungen der NSDAP. für den Handgebrauch der Parteigerichte in der Fassung vom 1. 1. 1934, Anm. 2 zu § 3);

b) für die Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Politische Leiter beim Abstammungsnachweis gegenüber den Parteidienststellen;

c) für Ausstellung von Bescheinigungen über die deutsche Herkunft, nach denen die Antragsteller deutscher Herkunft und frei von jüdischem und farbigem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. sind.

2. Gliederung und Einordnung:

Der Leiter des Amtes für Sippenforschung gehört zum Stab des Stellvertreters des Führers. Er ist zugleich Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung bei dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, von der aus auch die Bearbeitung der Abstammungssachen für die Partei ausgeführt wird.

Die Gliederung der Reichsstelle für Sippenforschung ist folgende:

Unterabteilungen:

1. Forschungsabteilung A (Vorbereitung der Gutachten über blutsmäßige Abstammung),
2. Forschungsabteilung B (Einleitung rassen- und erbbiologischer Hilfsgutachten, Einbürgerungen, Mischlinge),
3. Schriftdenkmalsschutz,
4. Vorbereitung der Sippenamtsgesetzgebung,
5. Kartei der Fremdstämmigen,
6. Ahnenstammkartei,
7. Bücherei,
8. Bildstelle,
9. Haushalt, Kasse, Personal,
10. Registratur, Kanzlei usw.

Die besonderen Aufgaben der Reichsstelle sind durch die Vorschriften verschiedener Gesetze bestimmt (Reichsbeamtengesetz, Reichserbhofgesetz, Aufnahmebedingungen der NSDAP., Reichsbürgergesetz u. a.) und bestehen in der Feststellung der Blutsreinheit im arischen Sinne, der Sicherung der für den Abstammungsnachweis wichtigsten Quellen durch photographische Vervielfältigung der gefährdeten Kirchenbücher und in der Mitarbeit am Schriftdenkmalsschutz. Durch Bearbeitung der gegebenen Personenstandsurkunden (Standesamtsregister, Kirchenbücher, Einwohnerverzeichnisse, Bürgerbücher, Gerichtsakten usw.) vermag sie außerdem familienkundliche Zusammenhänge aufzuweisen. Im übrigen obliegt ihr die Weckung und Pflege des Verständnisses der Bevölkerung für die Bedeutung des Familien- und Sippenzusammenhangs im Aufbau des deutschen Volkes.

Kommission für Wirtschaftspolitik

I. Aufgaben und Zuständigkeit (Verfügung des Führers v. 15. 12. 1932)

1. Für die Behandlung wirtschaftlicher Fragen innerhalb der Partei die nötigen Anweisungen zu geben,
2. Beratung aller Parteistellen,
3. die grundsätzlichen Äußerungen in wirtschaftlichen Fragen innerhalb der Partei zu überwachen.

Zusätzlich ist die Zuständigkeit ebenfalls für grundsätzliche Äußerungen und Bearbeitung wirtschaftlicher Arbeiten, über die Grenzen der Partei hinaus, gegeben.

II. Führung und Unterstellung

Der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik untersteht disziplinär und politisch dem **Stellvertreter des Führers.**

In sachlicher Hinsicht ist er (Verfügung des Führers v. 13. 7. 1933) dem **Beauftragten des Führers für Wirtschaftsfragen unterstellt.**

Der Gauwirtschaftsberater untersteht politisch und disziplinär seinem Gauleiter, dessen Berater für Wirtschaftsfragen er ist. Sachlich ist er dem Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik unterstellt. Seine Ernennung und Amtsführung bedarf der Zustimmung des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik.

Der Kreiswirtschaftsberater gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht sachlich dem Gauwirtschaftsberater. Zum Gauwirtschaftsberater und zum Kreiswirtschaftsberater treten notfalls örtliche Vertrauensleute.

Ferner stehen den Gau- und Kreiswirtschaftsreferenten Sachbearbeiter und sachverständige Mitarbeiter zur Verfügung.

Die Organe der Kommission für Wirtschaftspolitik arbeiten ehrenamtlich.

Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

I. Die Parteiamtliche Prüfungskommission ist keine Zensurstelle, sondern eine Schutz- und Abwehrstelle gegen pseudonationalsozialistisches Schrifttum und wacht darüber, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die breite Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgenutzt wird.

II. Die Parteiamtliche Prüfungskommission begutachtet:

1. **Das NS.-Schrifttum im engeren Sinne.**

Zu diesem zählt das NS.-Schrifttum, das in unmittelbarer Anlehnung an die Bewegung entstanden ist. Dieses Schrifttum ist entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung ausschließlich politisch.

2. **Das dem Nationalsozialismus wesensverwandte Schrifttum.**

Dieses erstreckt sich zeitlich auf einen sehr weiten Raum und umfaßt das Schrifttum, das sich mit politischen Gedanken und Forderungen befaßt, die in der Linie der Entwicklung zum Nationalsozialismus liegen.

III. Der Parteiamtlichen Prüfungskommission steht beratend ein zuverlässiger Lektorenstab zur Verfügung.

Schriften, gegen die Bedenken bei der Prüfung nicht geltend gemacht wurden, werden in die NS.-Bibliographie (NSB.) aufgenommen. Der Vorsitzende der PPK. übermittelt auf Grund der Gutachten der Lektoren dem Verlag die Entscheidung. In ihr wird festgestellt:

1. Die Schrift ist vom Standpunkt des durch die Partei vertretenen politischen Wollens unbedenklich. Der Schrift wird in diesem Fall der Unbedenklichkeitsvermerk erteilt, d. h., in der Schrift darf folgender Text abgedruckt werden: „Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben."

2. Gegen den Inhalt einer Schrift werden keine Einwände geltend gemacht. Sie kann jedoch nicht zum nationalsozialistischen Schrifttum im engeren Sinne gezählt werden.

Hier besteht aber die Möglichkeit, daß die Schrift in der NSB. unter dem dem Nationalsozialismus wesensverwandten Schrifttum aufgeführt wird. Eine solche Schrift trägt im Text keinen Prüfungsvermerk.

3. Die Schrift ſtimmt in ihren Forderungen mit den Grundſätzen der NSDAP. nicht überein; ſie wird alſo abgelehnt. Hier beſtehen folgende Möglichkeiten:
   a) Die Schrift darf vertrieben, aber nicht in Verbindung mit dem Nationalſozialismus gebracht werden.
   b) Die Schrift darf nicht mehr ausgeliefert werden. Nähere Anordnung erläßt der Präſident der Reichsſchrifttumskammer.

IV. Aufbau und Gliederung der PPK. ſiehe im Gliederungsplan.

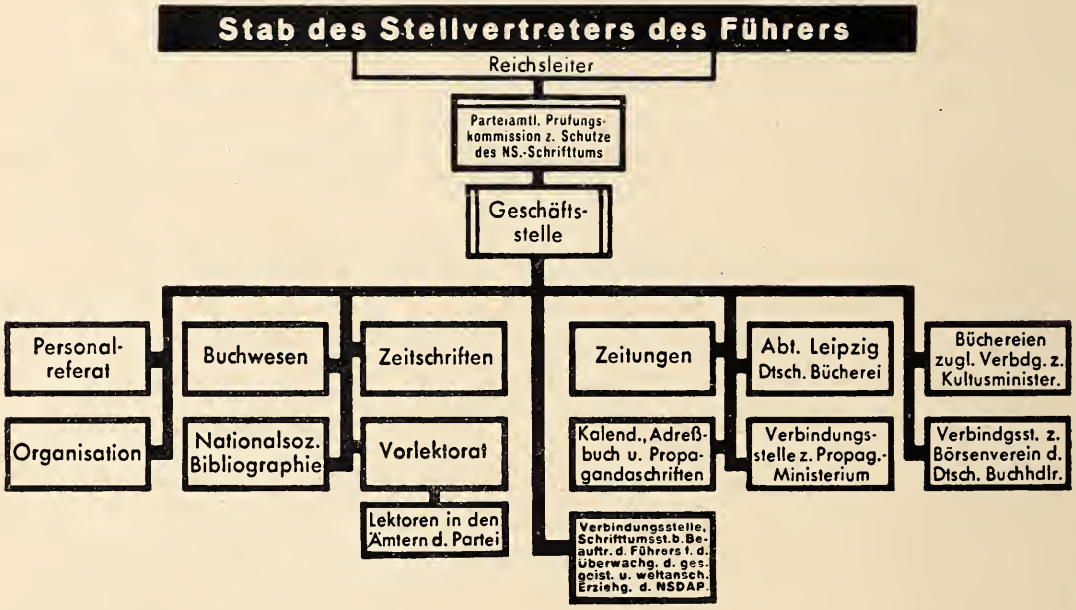

Hauptarchiv der NSDAP.

Im Hauptarchiv werden alle die spätere Geschichtsschreiber interessierenden Dokumente, Druckschriften, Berichte usw. gesammelt, gesichtet und wissenschaftlich bearbeitet.

Im einzelnen gliedert sich das Hauptarchiv in folgende Hauptstellen:

A. Geschichtliches Archiv

Das Geschichtliche Archiv bearbeitet den historischen Stoff der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände: Vorläufer — Gründung — Frühzeit — Kampfphasen — Symbole; Zusammenstellung der gesamten Parteigeschichte. Ferner: Fragen des Judentums, der Freimaurerei, des politischen Katholizismus und des Rassenwesens vom geschichtlichen Standpunkt.

B. Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv

Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften aller früheren Parteien und Organisationen und der NS.-Presse, besonders der Presse der Kampfzeit. Angegliedert sind die Archive des Reichspressechefs, sowie des Auslandspressechefs. Mit dem Archiv ist ein Auskunftsdienst für alle Parteistellen verbunden.

C. Bücherei

Die Bücherei sammelt das gesamte NS.-Schrifttum, die Literatur des Marxismus, der Gewerkschaften und anderer Organisationen des früheren Systems. Die Bücherei ist für den Dienstgebrauch aller Parteistellen bestimmt.

D. Auslandsdeutschtum

Sammlung aller das Auslandsdeutschtum und die nationalsozialistische Bewegung im Ausland betreffenden Vorgänge.

E. Hauptstelle für Kulturgeschichte und Kulturpolitik

Bearbeitung von historisch einwandfreiem Bild- und Textmaterial für kulturelle Zwecke der Partei und für Propagandazwecke, karteiliche Erfassung aller Gebiete werktätigen Schaffens unter besonderer Berücksichtigung des nordisch-indogermanischen Kulturkreises.

F. Sammlungen

Sammlung von Bildern, Urkunden usw. berühmter Männer der Partei und der Gefallenen der Bewegung, Aufbewahrung von Erinnerungsstücken der Parteien und Verbände des früheren Systems sowie von Sprechplatten politischer Größen.

G. Photolaboratorium und Bildstelle

Technische Bearbeitung aller bildlichen Darstellungen. Anfertigung von Aufnahmen bei Parteiveranstaltungen.

H. Archiv des NSD.-Studentenbundes

Sammlung von Büchern und Zeitschriften des Bundes und der alten Studentenverbände.

Alle Parteidienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind gehalten, das für Verwertung im Hauptarchiv geeignete Material an dieses abzuliefern.

Die Parteigerichtsbarkeit

Wesen und Aufgabe:

Während in der Kampfzeit der Haß aller anderen dafür sorgte, daß keiner zur NSDAP. stieß, der nicht von dem ehrlichen Glauben an das Ziel des Führers durchdrungen war, während damals das Bekenntnis zur Partei nur Nachteile jeder Art brachte, glaubten nach der Machtübernahme u. a. einzelne Postenjäger und Streber, daß ihnen die Parteimitgliedschaft Vorteile bringen würde, und ließen sich daher als Mitglied in die Partei aufnehmen. Die natürliche Auslese, wie wir sie insbesondere in der Kampfzeit der Bewegung vor der Machtübernahme kannten, muß jetzt nunmehr zum Teil durch eine künstliche ergänzt werden.

Parteigenosse zu sein, bedeutet, größere Pflichten zu haben.

Diesen über das allgemeine staatsbürgerliche Maß erweiterten Pflichtenkreis zu wahren, in schweren Fällen den Schuldigen aus der Partei zu entfernen, weiterhin offensichtlich ungeeignete Volksgenossen von der Partei fernzuhalten, ist der Parteigerichtsbarkeit anvertraut.

Die Parteigerichtsbarkeit trägt daher im wesentlichen mit die Verantwortung für den Fortbestand der reinen Idee des Nationalsozialismus. Sie sorgt nicht nur dafür, daß der offenbar ungeeignete Parteigenosse bald aus der Partei wieder entfernt wird, ebenso wichtig ist es auch, daß jeder, der ehrlichen Willens und gläubigen Herzens mitzuarbeiten bestrebt ist, der Partei erhalten bleibt. Jedes Fehlurteil, das ergeht, tut nicht nur dem einzelnen unrecht, der davon betroffen wird, sondern viel mehr noch der Partei, die es nicht ertragen könnte, wenn die wahren alten Nationalsozialisten entfernt und Postenjäger gestützt würden. So würde eine Summe falscher Entscheidungen eine umgekehrte Auslese in der Partei schaffen, an der sie zugrunde gehen müßte.

Aufbau:

Die Parteigerichtsbarkeit ist anvertraut:

1. den Kreisgerichten,
2. den Gaugerichten,
3. dem Obersten Parteigericht.

Die einzelnen Parteigerichte gehören organisatorisch zum Hoheitsgebiet des jeweiligen Hoheitsträgers. Nur in Verfahrenssachen sind die Parteigerichte unabhängig und für die zu treffende Entscheidung an keine Weisung des Hoheitsträgers gebunden.

Innere Organisation:

Bei jedem Parteigericht bestehen je nach seiner Größe eine oder mehrere Kammern. Jede Kammer ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei

oder mehr Beisitzern. Einer der Beisitzer muß der SA. oder einer anderen Gliederung angehören und, wenn der Angeschuldigte SA.-Führer ist, mindestens dessen Dienstrang bekleiden. Das gleiche gilt für die anderen Gliederungen. Die Kreisgerichte sind fast ausschließlich mit Laien besetzt. Bei den Gaugerichten und dem Obersten Parteigericht wiegen die rechtskundigen Richter vor. Diese sollen Gewähr dafür bieten, daß der Sachverhalt einwandfrei ermittelt wird, über den es, zusammen mit als Nationalsozialisten bewährten Parteigenossen, zu urteilen gilt. Denn nur auf einem richtig festgestellten Sachverhalt kann sich ein dem Recht entsprechendes Urteil aufbauen.

Keine Mühe darf dem Parteirichter deshalb zu groß sein, um den ersten Teil seiner Aufgabe, **die Ermittlung des wahren Sachverhalts,** zu erfüllen; erst danach kann er sich an den zweiten Teil, **die Beurteilung des festgestellten Tatbestandes,** wagen.

Das übergeordnete Parteigericht übt jeweils die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Parteigerichte aus.

Zuständigkeit:

Für den Beschuldigten ist das Gericht zuständig, in dessen Arbeitsbereich seine Ortsgruppe liegt.

Im einzelnen sind zuständig:

A. Die Kreisgerichte für Verfahren in erster Instanz gegen ein oder mehrere Mitglieder der Ortsgruppe bzw. des Kreises mit Ausnahme derjenigen Parteigenossen, für die nach B oder C ein anderes Parteigericht als erste Instanz vorgeschrieben ist.

B. Gaugerichte:
   1. für Verfahren in erster Instanz gegen folgende Parteigenossen, soweit für sie nicht die Zuständigkeit des Obersten Parteigerichts besteht:
      a) Stützpunkt-, Ortsgruppen- und Kreisleiter,
      b) Mitarbeiter des Gauleiters, Reichs- und Gauredner,
      c) Abgeordnete der öffentl. Körperschaften, mit Ausnahme der Stadt- und Gemeinderäte,
      d) Sturmführer bis Standartenführer einschließlich,
      e) die als Sektion Gauleitung zusammengefaßten Parteigenossen.
   2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Orts- und Kreisgerichte.

C. Das Oberste Parteigericht:
   1. für Verfahren in erster Instanz gegen die Mitglieder der Sektion Reichsleitung:
      a) Reichsleiter,
      b) Gauleiter,
      c) Obergruppen- bis einschl. Oberführer der SA. usw.,
      d) die Reichs-, Staatsminister und die Staatssekretäre.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Oberſtes Parteigericht

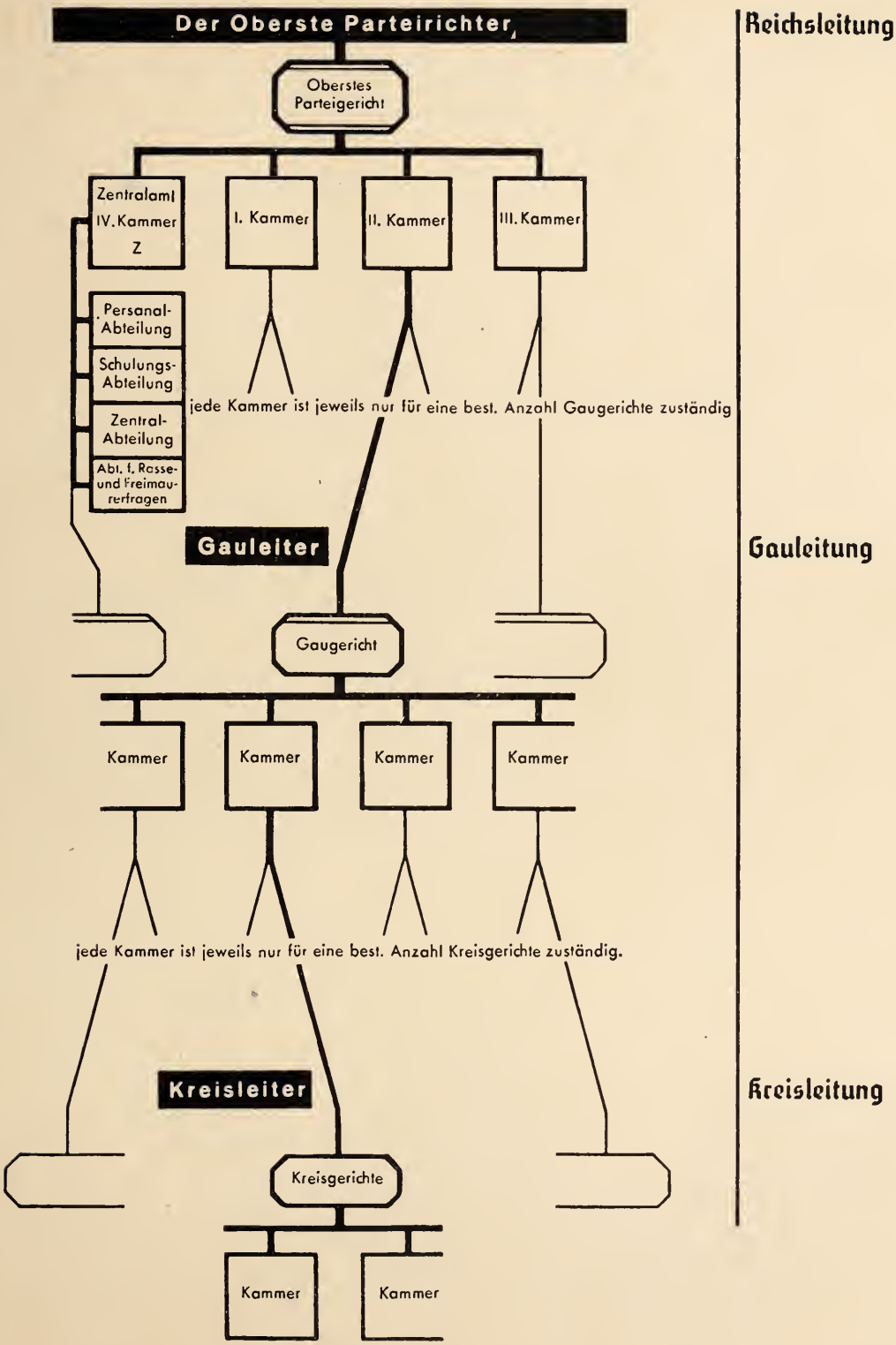

2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Gaugerichte.

Falls in einer Angelegenheit sich die Zuständigkeit mehrerer Parteigerichte ergibt, so führt das Verfahren:

a) bei Verschiedenartigkeit des Ranges der Parteigerichte das höhere Parteigericht,
b) bei gleichem Range der Parteigerichte das übergeordnete Parteigericht, das jedoch die Durchführung des Verfahrens einem der betreffenden Parteigerichte übertragen kann.

Mehrere Verfahren können, falls ein Zusammenhang besteht, miteinander verbunden werden. Außerdem steht es dem höheren Parteigericht frei, Einzelfälle wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zu ziehen.

Verfahrensarten:

In den Richtlinien für die Parteigerichte sind folgende fünf Verfahrensarten vorgesehen:

1. Strafverfahren,
2. Streitverfahren,
3. Ehrenschutzverfahren,
4. Ablehnungsverfahren (bei Anträgen auf Aufnahme in die Partei),
5. Verfahren in Rasse- und Freimaurersachen.

Zu 1. Hält der Hoheitsträger, nachdem er selbst durch warnendes Zureden mit guten oder scharfen Worten versucht hat, einen Parteigenossen zurechtzuweisen, dessen Bestrafung für erforderlich, so beantragt er beim zuständigen Parteigericht ein Verfahren gegen diesen Parteigenossen, um seine Bestrafung oder, wenn er sich als ganz untauglich erwiesen hat, seinen Ausschluß aus der Partei zu veranlassen. Das Parteigericht prüft dann, ob die Haltung des Parteigenossen in dem vom Hoheitsträger bezeichneten Einzelfall eine Bestrafung erforderlich macht oder nicht. Kommt ein solcher Vorfall dem Parteigericht oder einem Parteigenossen zu Ohren, so bittet das Parteigericht oder der Parteigenosse den Hoheitsträger darum, Strafantrag zu stellen. Weigert er sich, ein Verfahren zu beantragen, so ist Beschwerde zu dem ihm vorgesetzten Hoheitsträger gegeben. In allen Fällen hat das Oberste Parteigericht die letzte Entscheidung.

Zu 2. Die zweite Art von Verfahren ist die, welche die Schlichtung persönlicher Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter Parteigenossen herbeiführen soll. In diesem Verfahren können sowohl der Beschuldigte als auch der Beschuldiger bestraft werden, wenn das Parteigericht beide für schuldig hält. Besonders hier ist es die vornehmste Aufgabe des Parteirichters, sobald ihm Streitereien bekannt werden, einzugreifen und diese im Keime zu ersticken. Viel mehr als durch Strafen kann durch eine glückliche Vermittlung die enge Gemeinschaft der Partei besonders in ihren kleinsten Gruppen neu hergestellt werden. Genau so wie in der Kampfzeit vor der Machtübernahme ist die Partei auch heute darauf angewiesen, sich nach außen als geschlossene Einheit zu zeigen. **Für persönlichen Zank und Streit ist in der NSDAP. deshalb kein Raum.**

Zu 3. Die dritte Art von Verfahren ist die, welche jeder Parteigenosse gegen sich selbst beantragen kann, um seine und damit die gemeinsame

Ehre der Partei wiederherzustellen, wenn sie durch irgendeine Behauptung oder einen Angriff gegen ihn verletzt ist. In diesem Verfahren ist eine Mitwirkung des Hoheitsträgers nicht gegeben. Der Parteigenosse hat in diesem Verfahren die Möglichkeit, über ihn verbreiteten Gerüchten, auch ohne daß er den Urheber nennen kann, den Boden zu entziehen. Es ist für jeden Parteigenossen daher der denkbar wirksamste Ehrenschutz, ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen.

Zu 4. Wenn auch die Parteigerichte nur für Parteigenossen zuständig sind und sie sich mit Außenstehenden, außer als Zeugen, nicht befassen, so gibt es hiervon eine sehr wesentliche Ausnahme. Die Parteigerichte wirken mit bei der Ablehnung der Aufnahme in die Partei. Ohne Zustimmung des zuständigen Parteigerichts kann der Hoheitsträger keine Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung von Neuangemeldeten erfolgt in jedem Fall ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter in Übereinstimmung mit dem zuständigen Orts- bzw. Kreisgericht. Damit ist der unbegründeten Ablehnung eines für die Partei wertvollen Volksgenossen wirksam vorgebeugt.

Zu 5. Eine besondere Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit ist die Entfernung solcher Parteigenossen, die wegen ihrer nichtarischen Abstammung oder Versippung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Loge nie hätten aufgenommen werden dürfen. In diesen Fällen wird das Parteigericht ohne Antrag des Hoheitsträgers tätig. Diese Verfahren, die fast immer äußerlich einfach erscheinen, bergen für die Betroffenen oft große Härten, die aber um der Reinheit der Partei als Kampfzelle des Nationalsozialismus im deutschen Volke willen getragen werden müssen. Weil die Partei eine verschworene völkische Gemeinschaft ist, kann sie nicht dulden, daß ihre Angehörigen Bindungen an internationale Organisationen, wie z. B. Freimaurerlogen, aufrechterhalten. Weil die Partei dem Volke die Blutsreinheit predigt, kann sie nicht selbst Mitglieder in ihren Reihen dulden, die diesen Forderungen nicht entsprechen.

Verfahren vor staatlichen Gerichten:

In jeder Lebenslage muß der Parteigenosse sein eigenes Interesse hinter das der Gemeinschaft der Partei zurückstellen. Persönliche Reibereien unter Parteigenossen sollen unterbleiben, und wenn sie schon nicht vermeidlich sind, innerhalb der Partei ihre Erledigung finden. Zur Wahrung der Parteidisziplin gehört es deshalb auch, daß ein Parteigenosse nicht grundlos mit Privatklageverfahren vor staatlichen Gerichten parteiinterne Angelegenheiten vor die Öffentlichkeit zerrt. Dasselbe muß auch von der Stellung eines Strafantrages gelten.

Die Einholung der Zustimmung des Parteigerichts zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen bei einem staatlichen Gericht ist erforderlich:

1. bei **Privatklagesachen,** z. B. Beleidigungsklage, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung usw. (siehe § 374 der Strafprozeßordnung),
2. bei Strafantragsdelikten, d. h. bei solchen Verbrechen und Vergehen,

die von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag verfolgt werden, z. B. Beleidigungsanzeige.

Die Einholung der Zustimmung des Parteigerichtes ist nicht erforderlich:

1. bei Erstattung von Strafanzeigen, z. B. wegen Betruges, Diebstahls u. dgl.,
2. bei Zivilprozessen, mit denen sich die Parteigerichtsbarkeit grundsätzlich nicht befaßt, also bei Klagen, die auf Durchsetzung eines persönlichen Rechtsanspruches abzielen, z. B. bei Kauf-, Miet-, Pacht- oder Darlehenssachen.

Vor allen diesen vielen Arten von Verfahren muß es sich aber der Parteirichter ebenso wie der Hoheitsträger zu seiner vornehmsten Aufgabe machen, Verfahren zu verhindern. Nicht jede Kleinigkeit eignet sich dazu, zu einem Verfahren aufgebauscht zu werden. Oft genügt eine Warnung oder ein einfacher Hinweis, um einen Parteigenossen auf seine Parteipflichten aufmerksam zu machen. Ein derartiger kameradschaftlicher Hinweis hinterläßt bei dem Betroffenen auch nicht das bittere Gefühl einer Verurteilung.

Mit jedem anderen Gerichtsverfahren hat das Parteigerichtsverfahren gemeinsam den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, nach dem niemand verurteilt werden kann, ohne vorher die Gelegenheit gehabt zu haben, seine Handlungsweise zu verteidigen.

Deshalb beginnt das Verfahren vor dem Parteigericht nach Abschluß der der Ermittlung des Anklagestoffes dienenden Voruntersuchung mit dem Eröffnungsbeschluß, durch den der Angeschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit erhält, dazu sachlich Stellung zu nehmen. Daran schließt sich, wenn nicht das Parteigericht in besonders gelagerten Fällen das schriftliche Verfahren anordnet, die Hauptverhandlung an.

Im Streitverfahren geht der Hauptverhandlung ein Sühneversuch voraus, in dem die Beteiligten sich unter Vermeidung des förmlichen Verfahrens einigen sollen.

Soweit der Angeschuldigte der SA. oder einer anderen Gliederung der Bewegung angehört, wird vor der Eröffnung des Hauptverfahrens seiner vorgesetzten Dienststelle Gelegenheit geboten, zu den wider den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Mitwirkung des zuständigen Führers der Gliederung bedeutet ebenso wie die des Hoheitsträgers für den Angeschuldigten, daß einer der maßgebend am Verfahren Beteiligten ihn persönlich kennt.

Aufgabe nicht nur des Gerichts, des Vorsitzenden und der Beisitzer, sondern aller Beteiligten, des Angeschuldigten ebenso wie des zuständigen SA.- oder SS.-Führers, der Zeugen ebenso wie des Hoheitsträgers, ist es, an der Feststellung des wahren Sachverhalts und damit an der Findung des richtigen Rechts im Interesse der Bewegung ihr Teil beizutragen.

Verfahrensgang:

Die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen gegen Zustellungsnachweis. Das was die Hauptverhandlung am meisten von dem Verfahren beim staatlichen Gericht unterscheidet, ist, daß das Verfahren vor den Parteigerichten nicht öffentlich geführt wird. Es ist dies notwendig, um durch die Führung eines Verfahrens nicht allzu weite Kreise in oder gar außerhalb der Partei auf die Untersuchung aufmerksam zu machen. Die Partei hat selbst jedes Interesse an der Sauberkeit ihrer eigenen Reihen. Sie hat aber kein Interesse daran, die Säuberung vor der Öffentlichkeit zu besorgen. Über die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift geführt.

Die den Gang des Verfahrens bestimmenden, vom Führer genehmigten Richtlinien (s. Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP.) sind nicht gegeben aus Freude an juristischen Spitzfindigkeiten, sondern um durch die Einhaltung eines vorgeschriebenen Verfahrens Gewähr für die Richtigkeit des auf dem Verfahren und den darin gemachten Ermittlungen aufgebauten Urteils bieten zu können. Das rechte Urteil, das Zweck und Ziel eines jeden Verfahrens ist, kann nur gefunden werden, wenn zuerst der Sachverhalt richtiggestellt und danach richtig geurteilt worden ist. Allein diesem Bestreben dient der in den Richtlinien vorgeschriebene Gang des Verfahrens vor, in und nach der Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung:

Nach Aufruf der Beteiligten werden diese zum Stillschweigen, die Zeugen auch zur Wahrheit ermahnt und letztere sodann beurlaubt. Es folgt die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, sodann die Vernehmung des Angeschuldigten. Im Gegensatz zum Verfahren vor dem ordentlichen Gericht ist auch der Angeschuldigte zur Wahrheit verpflichtet. Lügen vor dem Parteigericht stellt sich deshalb auch für den Angeschuldigten als strafbarer Tatbestand dar. Nicht hierunter fällt die für jeden Angeschuldigten selbstverständliche Freiheit, die festgestellten Tatsachen in dem für ihn mildesten Lichte erscheinen zu lassen.

An die Vernehmung des Angeschuldigten reiht sich die Beweisaufnahme an. Zeugen und Sachverständige werden einzeln nacheinander vorgerufen und gehört. Nichterscheinen und unbegründete Aussageverweigerung vor dem Parteigericht wird sowohl beim Angeschuldigten wie auch bei den Zeugen als Disziplinlosigkeit bestraft.

Nach der Beweisaufnahme erhalten zuerst der Hoheitsträger und dann der zuständige Führer der Gliederung das Wort zur Stellungnahme. Zuletzt folgt das Schlußwort des Angeschuldigten.

Beschlußfassung:

In geheimer Beratung faßt das Parteigericht sodann seinen Beschluß, der auch, wenn er verkündet wird, der schriftlichen Zustellung bedarf.

Während das staatliche Gericht eine Reihe gesetzlich umrissener Tatbestände auf den Einzelfall anzuwenden hat, sind die Parteigerichte nicht an gesetzliche Tatbestände gebunden. Für sie sind die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie allgemeine Befehle und Anordnungen des Führers das materielle Recht. Das Fehlen einer näheren Bestimmung, welche Handlungen als ehrlos und parteischädigend erscheinen, legt dem Parteirichter bei der — gemessen am staatlichen Richter — größeren Freiheit in der Beurteilung des Einzelfalls auch eine erhöhte Verantwortung auf, zu prüfen, ob es sich nicht um eine das Wohl der Partei überhaupt nicht berührende Privatangelegenheit oder um eine Sache handelt, die im Disziplinarwege von einer Gliederung zu erledigen wäre.

Strafbar ist nur eine schuldhafte, fahrlässig oder vorsätzlich begangene Handlung. Unfähigkeit allein kann deshalb niemals Grund sein zur parteigerichtlichen Verfolgung.

Die Parteigerichte, ausgenommen das Oberste Parteigericht in Beschwerdesachen, erkennen nicht selbst auf Strafe, sondern beantragen die Bestrafung durch den zuständigen Hoheitsträger, der jedoch den Beschluß vollziehen muß, wenn er rechtskräftig geworden ist, d. h., wenn er von seinem Beschwerderecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat. Das Oberste Parteigericht verfügt in Beschwerdesachen selbst die von ihm beschlossene Maßnahme. Daß die Parteigerichte im allgemeinen der Vollzugsgewalt entbehren, erklärt sich ebenso wie im kriegsgerichtlichen Verfahren aus der militärischen Organisation der Partei. **Der Hoheitsträger ist der Gerichtsherr seines zuständigen Parteigerichts.**

Strafen:

Als Strafen sind vorgesehen:

1. Ausschluß aus der Partei,

wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch sein Verhalten das Recht verwirkt hat, in der NSDAP. zu verbleiben.

2. Verwarnung,

wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, in der Partei belassen zu werden. Neben der Verwarnung kann das Parteigericht als strafverschärfende Nebenstrafen verhängen:

a) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes auf die Dauer von höchstens drei Jahren,
b) Aberkennung des Rechtes zum Tragen der Waffe auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten,
c) Aberkennung der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner.

3. Verweis,

wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß das Verschulden des Angeschuldigten und die Bedeutung der ihm zur Last fallenden Handlung geringfügig sind.

4. Geld- oder Haftstrafen

sind gesetzlich vorgesehen, doch hat die Parteigerichtsbarkeit von dieser Strafmöglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Das Mitgliedsbuch, das während des Verfahrens zu den Akten gehört, wird bei Ausschluß eingezogen. Eine Verwarnung und etwaige verschärfende Nebenstrafen werden im Mitgliedsbuch vermerkt.

Bei der Strafzumessung wird neben den Umständen des Einzelfalles allgemein die Persönlichkeit des Angeschuldigten in ihrem Verhältnis zur Partei gewürdigt. Das Parteigericht beurteilt nicht den Einzelfall, sondern die Persönlichkeit. Verdienste um die Partei in der Kampfzeit rechtfertigen in der Regel die Zubilligung mildernder Umstände und verbieten damit den Ausschluß, den die Berücksichtigung des gerade vorliegenden Einzelfalles allein vielleicht erforderlich erscheinen ließe. Verdienste um die Partei, und mögen sie noch so groß sein, sind jedoch keine ausreichende Entlastung, wenn sich der zur Behandlung stehende Einzelfall offensichtlich nicht als einmalige Entgleisung, sondern als Ausfluß einer minderwertigen Charakterveranlagung darstellt.

Beschwerderecht:

Jeder erstinstanzliche Beschluß eines Kreis- oder Gaugerichts, außer wenn letzteres nur einen Verweis beantragt, kann von dem Angeschuldigten beim nächsthöheren Parteigericht durch Beschwerde angefochten werden. Dasselbe Recht steht dem Hoheitsträger und dem zuständigen Führer der Gliederung zu. Der Hoheitsträger hat außerdem auch ein Beschwerderecht, wenn seinem Antrag auf Bestrafung oder auf Ausschluß nicht stattgegeben worden ist. Beschlüsse des Gaugerichts als Beschwerdeinstanz sind durch Beschwerde beim Obersten Parteigericht anfechtbar, wenn sie auf Ausschluß oder Verwarnung und Ämteraberkennung lauten. Jede Beschwerde ist innerhalb einer Frist von acht Tagen bei dem Gericht einzureichen und zu begründen, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat.

Das Beschwerderecht ist den Hoheitsträgern und Führern der Gliederungen eingeräumt worden, weil sie daran mit verantwortlich sind, daß im nationalsozialistischen Sinne richtig geurteilt wird. Sie sollen und müssen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen davon überzeugt sind, daß die ergangene Entscheidung den Interessen der Partei und des Angeschuldigten nicht gerecht wird.

Wiederaufnahmeverfahren:

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter besonders erschwerten Umständen möglich. Der Antrag hieraus ist an das letzte in der Sache tätige Gericht zu richten, das auch über ihn entscheidet. Während zugunsten der Angeschuldigten jede neue Tatsache und jedes neue Beweismittel, das geeignet ist, eine Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen, Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens gibt, erfolgt die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeschuldigten nur, wenn ein Freigesprochener ein glaubwürdiges Geständnis ab-

gelegt hat, oder wenn der Spruch sich auf einer unrichtigen Zeugenaussage oder einer falschen Urkunde aufgebaut hatte. Zugunsten und zuungunsten des Angeschuldigten findet die Wiederaufnahme statt, wenn ein Richter oder Beisitzer mitgewirkt hat, der sich in der Sache einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hatte und deshalb bestraft worden ist. Die Erschwerungen der Wiederaufnahme sollen einmal die Beteiligten zwingen, ihr ganzes Wissen rechtzeitig vor Abschluß des Verfahrens vorzubringen, und weiter sollen die Erschwerungen Nörglern unmöglich machen, immer wieder mit demselben Vorbringen Dienststellen zu belästigen.

Die Parteigerichte berufen sich nicht auf Formalien. Ist jemandem Unrecht geschehen, so wird dies, sobald es als Unrecht erkannt ist, aus der Welt geschafft. Hier sind auch die Richtlinien kein Hindernis, noch Feststellungen zu treffen, welche die Sache in einem anderen Licht zeigen können. Denn der letzte Zweck des Verfahrens ist stets die richtige Entscheidung. Dem Streben nach ihr sind alle formellen Bedenken hintenanzusetzen.

Gnadengesuche:

Über Gnadengesuche, die rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffen, entscheidet der Führer. Gesuche sind über das zuletzt tätige Gericht an das Oberste Parteigericht zu richten, das sie dem Führer vorlegt. Sie haben jedoch nur in seltenen, besonders begründeten Fällen Aussicht auf Erfolg.

Schnellverfahren:

Hält in dringenden Fällen der Hoheitsträger Verstöße eines Parteigenossen für derart schwer, daß mit dem weiteren Verbleiben des belasteten Parteigenossen in der Partei für diese eine Gefahr oder außerordentlich schwere Belastung oder Schädigung entstehen würde, so kann er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts den Parteigenossen mit sofortiger Wirkung durch **Einstweilige Verfügung** aus der Partei ausschließen.

Die Einstweilige Verfügung muß ebenso wie der Eröffnungsbeschluß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat genau enthalten. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen der Einspruch bei dem für ihn zuständigen Parteigericht zu. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das weitere Verfahren entspricht dem gewöhnlichen mit der Besonderheit, daß der Ausgeschlossene bis zum Abschluß des Verfahrens aus der Partei ausgeschlossen bleibt und deshalb keine Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, durch das von ihm veranlaßte Einspruchverfahren aber an die Partei gebunden bleibt und deshalb mit seinem Verhalten in der Schwebezeit ebenfalls der Parteigerichtsbarkeit untersteht.

Von der Möglichkeit, eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, darf nur nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht werden. Eine voreilig erlassene Einstweilige Verfügung, die wieder aufgehoben werden muß, schadet dem Ansehen der Partei oft mehr, als ihr ein weiteres Verblei-

ben des belasteten Parteigenossen und die Durchführung eines Verfahrens hätten Abbruch tun können.

Verhältnis zu sonstigen Gerichten:

Das Verhältnis der Parteigerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bestimmt. Die staatliche Gerichtsbarkeit verfolgt denjenigen, der die Gebote des Zusammenlebens der Volksgemeinschaft im Staate mißachtet, die Parteigerichtsbarkeit wahrt den dem Parteigenossen obliegenden erhöhten Pflichtenkreis. Diese Pflichtenkreise überschneiden sich manchmal, ein Gewohnheitsverbrecher wird vom Staate bestraft und von der Partei ausgeschlossen; manchmal berühren sie sich nicht, der Staat verfolgt Interesselosigkeit der Partei gegenüber ebensowenig, wie diese Übertretungen der staatlichen Verkehrsvorschriften ahndet. Niemals aber ist es möglich, daß die staatliche oder die Parteigerichtsbarkeit sich gegenseitig ersetzen. Wer wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft worden ist, kann sich im Parteigerichtsverfahren ebensowenig darauf berufen, daß er schon schwer genug bestraft sei, als ein Angeklagter vor dem staatlichen Gericht milder bestraft werden kann, weil er wegen derselben Tat schon aus der Partei ausgeschlossen ist. In Fällen, die sowohl vor das staatliche wie auch vor das Parteigericht gehören, ist es in den meisten Fällen für das Parteigericht zweckmäßig, den Abschluß des Verfahrens vor dem staatlichen Gericht abzuwarten, da diesem in der Regel eine umfangreichere und eingehendere Beweisaufnahme möglich ist. Im Parteigerichtsverfahren wird oft dieses die Feststellungen des staatlichen Gerichtes zugrunde legen können. Lediglich in klarliegenden, krassen Fällen ist häufig die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vor der staatlichen Gerichtsverhandlung zweckmäßig.

Die den staatlichen Gerichten und Behörden den Parteigerichten gegenüber obliegende Pflicht zur **Rechtshilfe** ist in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat ausdrücklich bestimmt. Die Parteigerichte sind hierzu nicht verpflichtet, sie werden aus Gründen der Gegenseitigkeit regelmäßig auch entsprechenden Ersuchen staatlicher Stellen stattgeben, wenn nicht besondere Interessen der Partei entgegenstehen.

In einem ähnlichen Verhältnis wie zur staatlichen Gerichtsbarkeit steht die Parteigerichtsbarkeit auch zur Gerichtsbarkeit der Gliederungen, die ebenfalls berufen ist, den jeder Gliederung besonderen Pflichtenkreis zu wahren.

Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit:

Mit der Partei ist auch die Parteigerichtsbarkeit aufgewachsen. Ihre Vorläufer, die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse, reichen zurück bis in die Zeit der Neugründung der Partei. So wird auch die Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit bewußt nur aus der Partei heraus erfolgen. Nie wird der Eindruck entstehen können, daß von außen etwas Artfremdes in die Partei eingepflanzt werden soll. Als Gewissen der

Bewegung werden die Parteigerichte, wenn sie den erhöhten Pflichtenkreis der Parteigenossen wahren, dafür sorgen, daß der alte Kampfgeist nicht verloren geht **und daß die Partei immer mehr wird der Orden der Besten des deutschen Volkes.**

Parteirichter und Politische Leiter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren

Nach dem Willen des Führers sind die Hoheitsträger die Gerichtsherren des zuständigen Parteigerichts innerhalb ihres Hoheitsgebietes.

Dem Hoheitsträger steht satzungsgemäß das Recht zu, die ihm in seinem Hoheitsbereich unterstellten Parteigenossen aus der NSDAP. auszuschließen und zu bestrafen.

Träger der Strafgewalt ist er jedoch nicht in dem Sinne und Umfange, daß er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Strafbarkeit einer Handlung und die Art der zu verhängenden Strafe festzustellen befugt wäre. Wie er nach § 4 Abs. 5 der Satzung zur Verfügung des Ausschlusses nur berechtigt ist auf Grund rechtskräftigen Beschlusses des Parteigerichts, so kann auch jede andere Bestrafung nur auf Grund rechtskräftiger parteigerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen wegen Verstoßes gegen die Pflichten des Nationalsozialisten kann nur erfolgen auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers.

Das Parteigericht hat dem Hoheitsträger Mitteilung von der beabsichtigten Durchführung der Voruntersuchung zu machen.

Der Hoheitsträger hat also im Strafverfahren vor den Parteigerichten als Anwalt der Bewegung eine ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt im strafgerichtlichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

Weigert sich der Hoheitsträger, ein parteigerichtliches Verfahren zu beantragen, so hat der Meldende das Recht zur Beschwerde beim Politischen Vorgesetzten des betreffenden Hoheitsträgers. Als der Meldende kann auch der Vorsitzende des zuständigen Parteigerichts beschwerdeberechtigt sein. Die letzte Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu eröffnen ist oder nicht, hat das Oberste Parteigericht, soweit es sich nicht um Verfahren handelt, die bei ihm in erster Instanz anhängig sind.

Das Parteigericht kann die Voruntersuchung mit der Einstellung des Verfahrens abschließen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß eine strafbare Handlung des Angeschuldigten nicht vorliegt. Widersetzt sich der zuständige oder der dem Zuständigen vorgesetzte Hoheitsträger der Einstellung, so muß das Hauptverfahren eröffnet und durchgeführt werden. Kommt das Parteigericht zu einem Freispruch oder gibt es dem Antrag des Hoheitsträgers auf Bestrafung nicht in vollem Umfange statt, so steht diesem gegen den Beschluß das Recht der Beschwerde zum übergeordneten Parteigericht zu.

In der Hauptverhandlung hat der Hoheitsträger oder sein bevollmächtigter Vertreter das Recht, mit Genehmigung des Verhandlungsleiters Fragen an den Angeschuldigten und die Zeugen zu richten, er hat das Recht, zur Sache Stellung zu nehmen und Antrag auf Bestrafung zu stellen.

Während der Dauer des Hauptverfahrens sind in Führerstellen tätige Parteigenossen auf Antrag des Parteigerichts zu beurlauben.

Der Eröffnungsbeschluß ist dem Hoheitsträger zuzustellen. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden.

Der Beschluß des Parteigerichts ist dem Hoheitsträger zuzustellen.

Ist er der Auffassung, daß die beantragte Strafe nicht angemessen ist, kann er gegen den Beschluß innerhalb der Acht-Tage-Frist Beschwerde beim übergeordneten Parteigericht einlegen. Das Beschwerderecht gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts geht an den für das Beschwerdegericht zuständigen Hoheitsträger über.

Macht der Hoheitsträger von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so erklärt er damit sein Einverständnis zum Vollzug des Beschlusses. Der Vollzug erfolgt durch den für das Vordergericht zuständigen Hoheitsträger; dieser verständigt das in der Sache zuletzt tätige Parteigericht.

In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den zuständigen Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts durch Einstweilige Verfügung erfolgen.

Außer dem Strafverfahren sehen die Richtlinien für die Parteigerichte ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen und ein Verfahren auf **eigenen** Antrag eines Parteigenossen zum Schutze seiner Ehre vor, ohne Beschwerderecht.

Als Hoheitsträger gelten in vorstehendem Sinne:

Der Führer,	Kreisleiter,
der Stellvertreter des Führers,	Ortsgruppenleiter,
Gauleiter,	Stützpunktleiter.

Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts

Die Ernennung der Parteirichter (entspricht nicht der der Politischen Leiter) erfolgt grundsätzlich regelmäßig nach zeitlich längerer Bewährung, da nach dem Willen des Führers der ernannte Richter nur durch Disziplinarverfahren absetzbar sein soll, zur Gewährleistung seiner sachlichen Unabhängigkeit im Verfahren und in der Entscheidung.

Aus diesem Grunde tragen offiziell noch nicht ernannte Parteirichter nachgeordnete Dienstränge nach Festlegung durch die zuständige vorgesetzte Dienststelle.

1. **Dienstanzug der Parteirichter und ihrer Mitarbeiter entspricht dem der Politischen Leiter.**
2. **Ausgehanzug analog Ausgehanzug für Politische Leiter.**
3. **Rangabzeichen, Paspel:**

A.

Oberstes Parteigericht:

Der Oberste Richter der Partei, Reichsleiter:

Dunkelblaue Samtspiegel mit silbergesticktem Hoheitszeichen in ovalem goldgesticktem Lorbeerkranz;
Spiegelpaspel aus Goldschnur, goldgelbe Paspel an Kragen und Mütze;
Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold;
Mützenband aus rostbraunem Samt.

Kammervorsitzender am Obersten Parteigericht (sofern vom Führer ernannt):

Dunkelblaue Samtspiegel mit silbergesticktem zweiblättrigem Eichenlaub;
Paspel für Spiegel, Kragen und Mütze goldgelb; sonst wie zuvor.

Richter am Obersten Parteigericht (nur bei besonders langer Dienstzeit oder besonderer Bewährung):

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen, in der Mitte ein goldener Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen;
Paspel für Spiegel, Kragen und Mütze goldgelb; sonst wie zuvor.

Richter am Obersten Parteigericht (grundsätzlicher Dienstrang):

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei goldenen Gardelitzen (ohne Stern); sonst wie zuvor.

Richter am Obersten Parteigericht erhalten künftig nach Ableistung ihres Probedienstes Rang und Abzeichen eines Richters (Beisitzers) beim Gaugericht. Sie können im Wege der Beförderung später den Rang eines Kammervorsitzenden beim Gaugericht und weiterhin dann den Dienstrang eines Hilfsrichters beim Obersten Parteigericht erhalten, um schließlich in den grundsätzlich vorgesehenen Rang einzurücken.

Hilfsrichter am Obersten Parteigericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen;
Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber; sonst wie zuvor.

Leiter der Geschäftsstelle beim Obersten Parteigericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei goldenen Tressenwinkeln;
Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold; sonst wie zuvor.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Obersten Parteigericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit einem goldenen Tressenwinkel; sonst wie zuvor.

B.
Gaugericht:

Vorsitzender des Gaugerichts:

Dunkelblaue Samtspiegel mit einem silbernen Eichenlaub;
Paspel an Spiegel, Kragen und Mütze rot;
Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber; sonst wie zuvor.

Kammervorsitzender beim Gaugericht (mit sachlich gleicher Aufgabe und Verantwortung wie beim Gaugerichtsvorsitzenden):

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen; sonst wie zuvor.

Richter beim Gaugericht (Beisitzer):

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen (ohne Stern); sonst wie zuvor.

Leiter der Geschäftsstelle beim Gaugericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln; sonst wie zuvor.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Gaugericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel; sonst wie zuvor.

C.
Kreisgericht:

Vorsitzender des Kreisgerichts:

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingeprägtem Hoheitszeichen;
Paspel an Spiegel, Kragen und Mütze schwarz; sonst wie zuvor.

Kammervorsitzender beim Kreisgericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Gardelitzen (ohne Stern); sonst wie zuvor.

Richter beim Kreisgericht (Beisitzer):

Dunkelblaue Samtspiegel mit einer silbernen Gardelitze; sonst wie zuvor.

Leiter der Geschäftsstelle beim Kreisgericht (sofern innerhalb eines Kreises mehrere Kammervorsitzende tätig sind):

Dunkelblaue Samtspiegel mit zwei silbernen Tressenwinkeln; sonst wie zuvor.

Leiter der Geschäftsstelle beim Kreisgericht (grundsätzlicher Dienstrang):

Dunkelblaue Samtspiegel mit einem silbernen Tressenwinkel; sonst wie zuvor.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Kreisgericht:

Dunkelblaue Samtspiegel mit einem senkrechten silbernen Tressenstreifen am inneren Spiegelrand; sonst wie zuvor.

Oberſtes Parteigericht

Kragen- u. Mützenpaſpel

Oberſter Parteirichter
Reichsleiter

Kammervorſitzender
am Oberſten Parteigericht

Richter am Oberſten Parteigericht

Hilfsrichter am Oberſten Parteigericht

Leiter der Geſchäftsſtelle beim Oberſten Parteigericht

Mitarbeiter der Geſchäftsſtelle am Oberſten Parteigericht

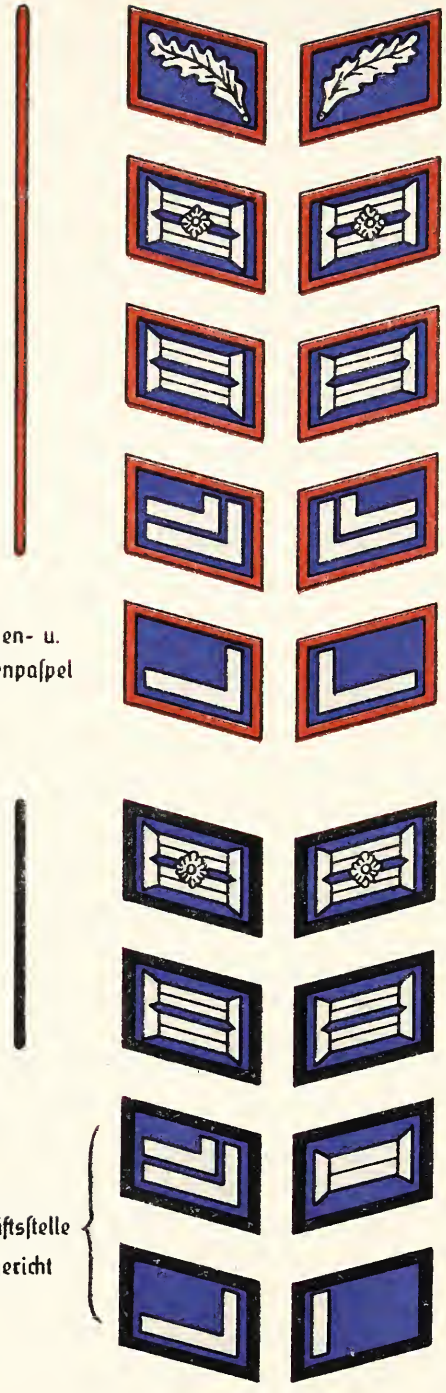

Kragen- u. Mützenpaspel

Vorsitzender des Gaugerichts

Kammervorsitzender beim Gaugericht

Richter beim Gaugericht (Beisitzer)

Leiter der Geschäftsstelle beim Gaugericht

Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Gaugericht

Vorsitzender des Kreisgerichts

Kammervorsitzender beim Kreisgericht

Richter beim Kreisgericht (Beisitzer)

Leiter der Geschäftsstelle beim Kreisgericht

Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Kreisgericht

Abschnitt 4

SA., NSKK., SS., HJ.

und

Reichsarbeitsdienst

Die Sturmabteilungen der NSDAP.

Die SA.

Während die Politische Organisation der NSDAP. die praktische politische Führung durchzuführen hat, ist die SA. Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei.

Nach den Weisungen des Führers vom Reichsparteitag der Freiheit ist die SA. als das freiwillige politische Soldatentum der Garant der nationalsozialistischen Bewegung, der nationalsozialistischen Revolution und des Deutschen Volkes Erhebung.

In der SA. wird demzufolge der junge Deutsche in erster Linie weltanschaulich und charakterlich gefestigt und zum Träger des nationalsozialistischen Gedankenguts ausgebildet. Darüber hinaus liegt es der SA. ob, durch die Pflege soldatischer Tugenden den Wehrgeist zu stärken und durch eine planmäßige Ausbildung nach den Grundsätzen des SA.-Sportabzeichens die körperliche Ertüchtigung des einzelnen zu fördern und ihn auf diese Weise für den Dienst in der Wehrmacht vorzubereiten.

Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsarbeit, welche die SA. innerhalb der Jahrgänge zu leisten hat, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Diese gilt es bis in das Alter hinein in allen ihren seelischen, geistigen und körperlichen Kräften einsatzbereit für Bewegung, Volk und Staat zu erhalten. Sie sollen in der SA. ihre beste Heimat finden. Alles, was sie wirtschaftlich, kulturell, beruflich oder nach Herkunft trennen könnte, wird in der SA. durch den Geist der Kameradschaft und Manneszucht überwunden.

Die SA. bildet dadurch einen entscheidenden Faktor auf dem Wege zur Volksgemeinschaft. Ihr Geist soll auf alle außerhalb der Bewegung stehenden Verbände mit soldatischer Tradition und Verwendungsmöglichkeit ausstrahlen. Ihre Betreuung ist daher eine wesentliche Aufgabe der SA.

Ein durch ständig gesteigerte Erziehung und Ausbildung vorbildliches Führerkorps gewährleistet die Leistungsfähigkeit der SA. Ein solches Führerkorps ist auch berufen, geeignete Kräfte aus den Einheiten der SA. für den Führersatz der Politischen Organisation der Partei zu stellen.

Ferner hat die SA. ihre Einheiten für den Einsatz als innerpolitische Kampftruppe zu schulen und für den praktischen Dienst an Volk und Staat auszubilden.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist eine freiwillige.

Wesen und Aufgabengebiet der SA. sind eigener Art. Darum ist die SA. eine dem Führer unmittelbar unterstellte soldatisch aufgebaute Glie-

derung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor, er befiehlt ihren Einsatz. Der Stabschef vertritt im Auftrage des Führers die SA. als geschlossenes Ganzes.

Zusammenarbeit der SA. mit den Politischen Leitern siehe Seite 70—75.

Gliederung der SA.

1. SA.-Einheiten

Die SA. erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet und über den Bereich der freien Stadt Danzig.

Sie gliedert sich nach politischen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten in **21 SA.-Gruppen,** und zwar:

SA.-Gruppe Bayer. Ostmark (Reg.-Bez. Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken)
„ Berlin-Brandenburg (Provinz Mark Brandenburg und Groß-Berlin)
„ Franken (Reg.-Bez. Mittel- und Unterfranken)
„ Hansa (freie Stadt Hamburg und Provinz Mecklenburg)
„ Hessen (Provinz Hessen, Teile der Provinz Hessen-Nassau)
„ Hochland (Reg.-Bez. Oberbayern und Schwaben)
„ Kurpfalz (Reg.-Bez. Rheinpfalz, Saargebiet und Rheinhessen)
„ Mitte (Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt)
„ Niederrhein (Teil der Rheinprovinz und des Ruhrgebietes)
„ Niedersachsen (Freistaat Braunschweig und Teil der Provinz Hannover)
„ Nordmark (Provinz Schleswig-Holstein)
„ Nordsee (Freistaat Oldenburg und Teile der Provinz Hannover)
„ Ostland (Provinz Ostpreußen und Freie Stadt Danzig)
„ Ostmark (Provinz Grenzmark)
„ Pommern (Provinz Pommern und Grenzmark)
„ Sachsen (Freistaat Sachsen)
„ Schlesien (Provinz Ober- und Niederschlesien)
„ Südwest (Freistaat Baden und Württemberg)
„ Thüringen (Freistaat Thüringen)
„ Westfalen (Provinz Westfalen)
„ Westmark (Rheinprovinz und Teil der Provinz Hessen-Nassau).

Dazu kommt noch das **Hilfswerk Nord-West.**

Jede SA.-Gruppe umfaßt:

1. **Aktive SA.-Einheiten** mit den Jahrgängen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
2. **Reserve-SA.-Einheiten** vom vollendeten 35. Lebensjahr ab.

(Fortsetzung auf Seite 364)

Aufbau der SA.

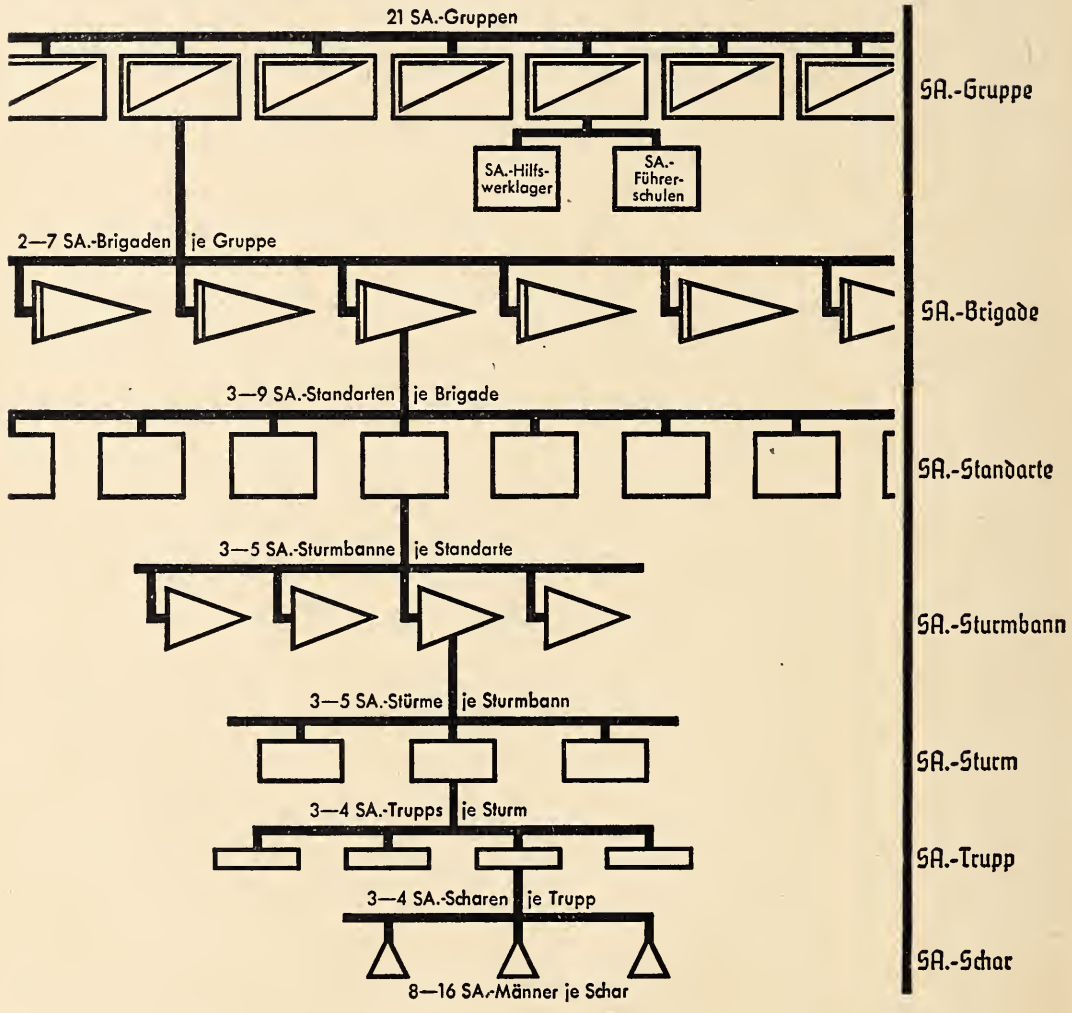

Gliederung der Obersten SA.-Führung, der Gruppen- und Brigadenstäbe

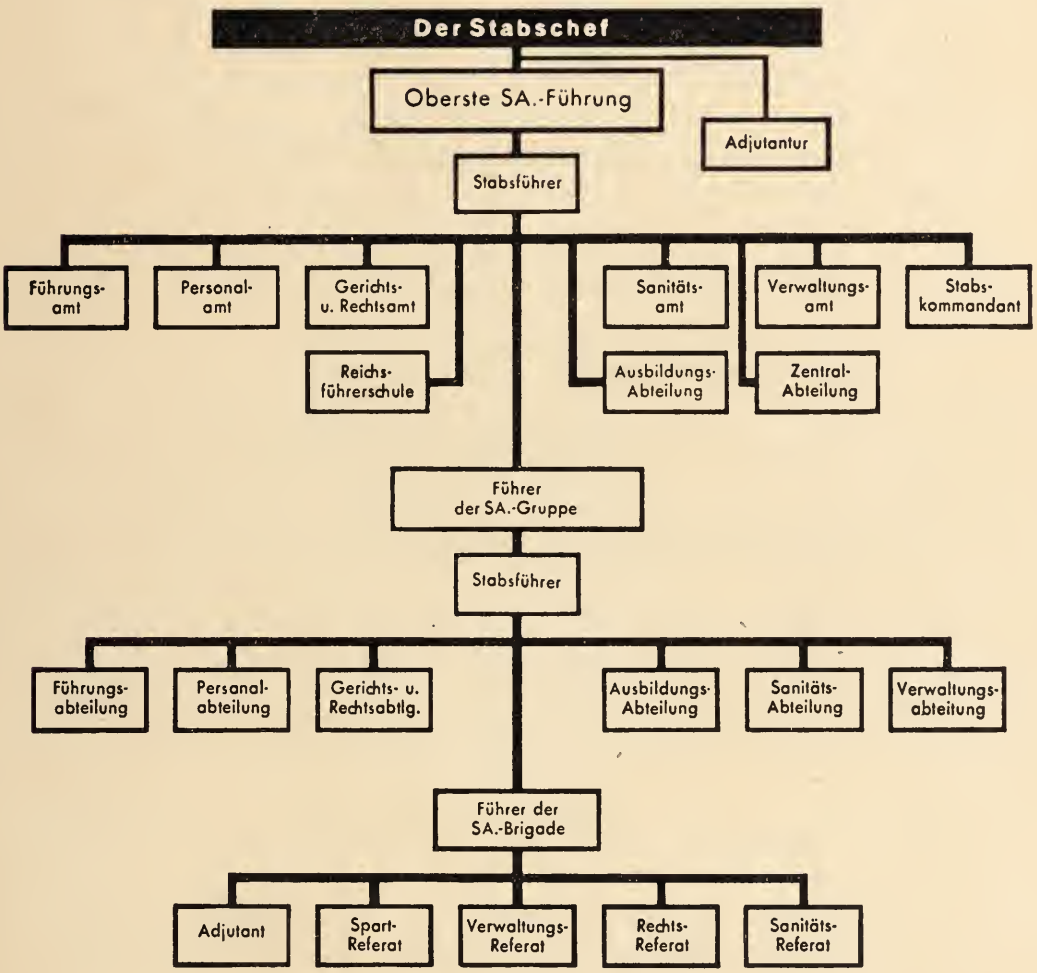

Gliederung einer SA.-Brigade

Beiſpiel:

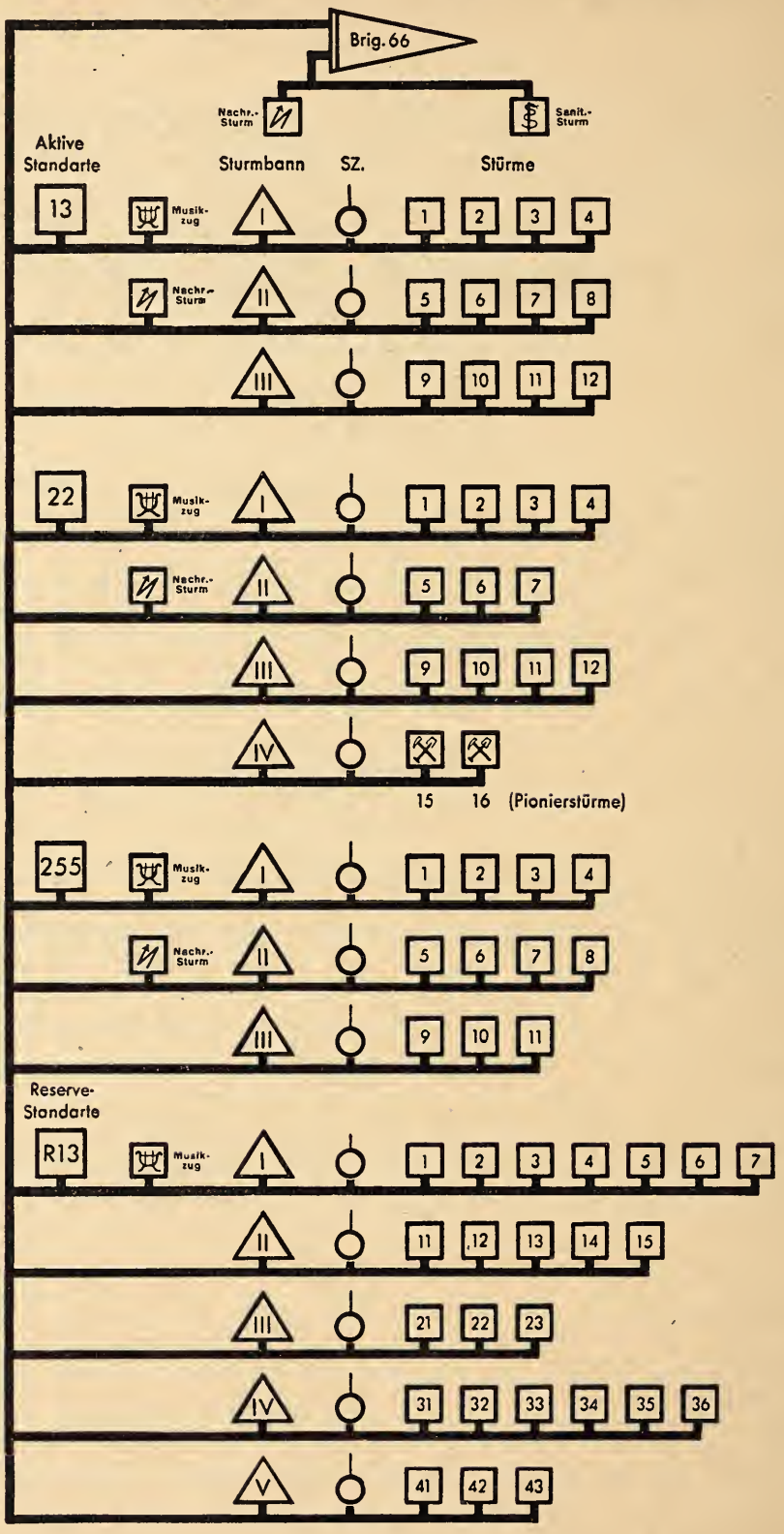

Schemat. Darſtellung einer SA.-Gruppe

Beiſpiel:

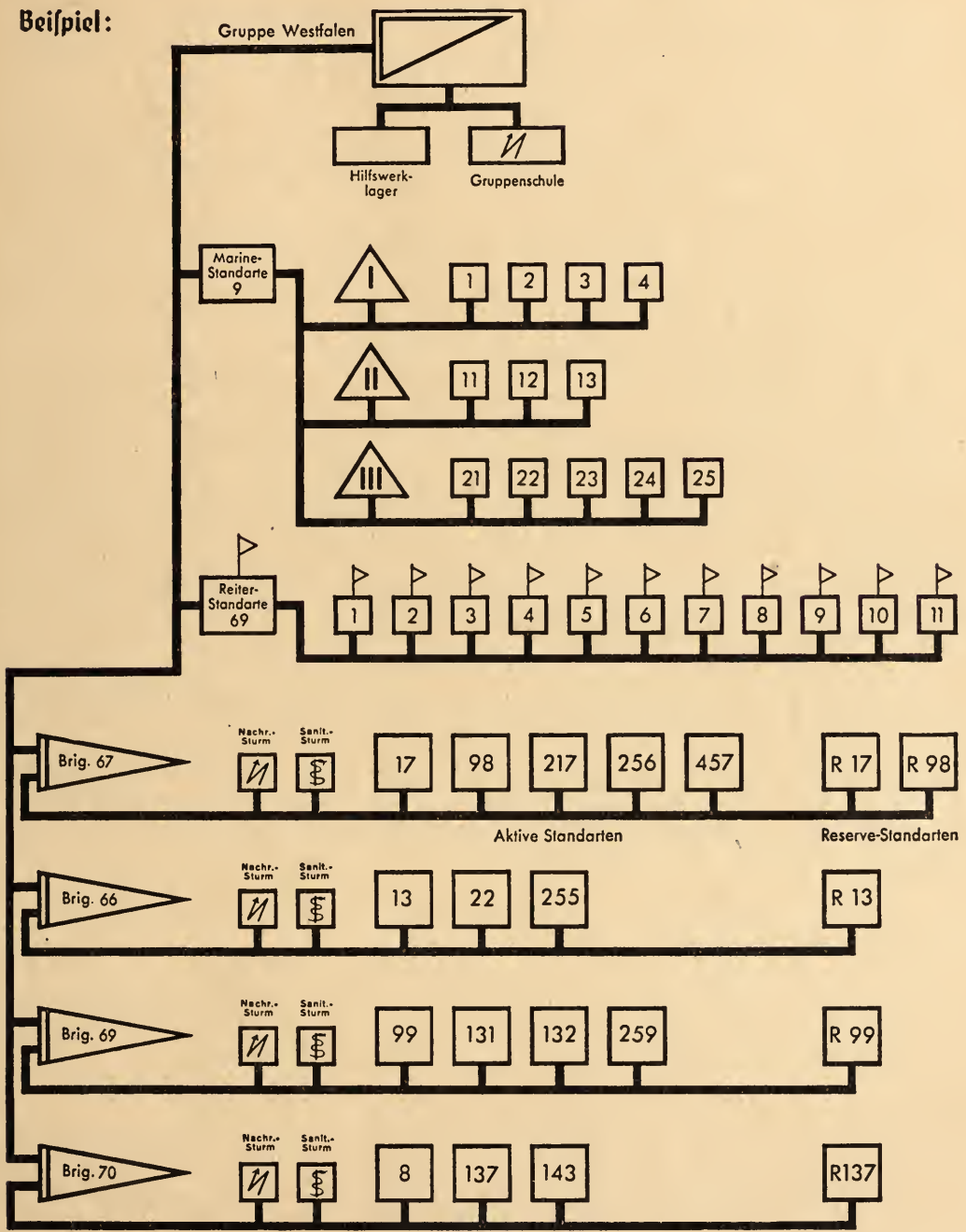

Die Jahrgänge der **aktiven SA.** sind zusammengefaßt in:

Brigaden,
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme;

die Jahrgänge der **SA.-Reserve** in:

Res.-Standarten,
Res.-Sturmbanne,
Res.-Stürme.

Entsprechend der Bevölkerungsdichte und sonstiger SA.-dienstlicher Bedingtheiten unterstehen einer

SA.-Gruppe 2—7 Brigaden.

Die Brigaden werden durch Nummern und Gebietsbezeichnungen unterschieden. (Beispiel: Brig. 79 Unterfranken.)

Eine **SA.-Brigade** wird aus mehreren aktiven und Reserve-Standarten gebildet.

Die Standarten tragen Nummern von aktiven und Reserve-Regimentern aller Waffengattungen des Vorkriegsheeres.

Die SA.-Marineeinheiten werden mit Nummern von Matrosen-Regimentern oder in der Kriegsgeschichte bekannter U- bzw. Torpedoboote bezeichnet.

Auf diese Weise wird durch die SA. die Tradition der gesamten deutschen Vorkriegsarmee und Kriegsmarine gewahrt.

Die **Standarten** umfassen 3—5 **Sturmbanne** zu je 3—5 **Stürmen.**

Der SA.-Sturm gliedert sich im allgemeinen in 3 **Trupps,** von welchen jeder wiederum in 3—5 **Scharen** untergeteilt ist.

Die Bezeichnung der Sturmbanne erfolgt durch römische Ziffern unter Beifügung der Standarten-Nummer. (Beispiel: Sturmbann I/12.)

Die Stürme werden innerhalb einer Standarte von 1 beginnend fortlaufend durchnumeriert. (Beispiel: Sturm 1/12, 2/12 usw.)

2. Sondereinheiten

Um den vielseitigen Anforderungen des Einsatzes der SA. bei Veranstaltungen, Aufmärschen, Katastrophen und Unglücksfällen gerecht zu werden sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der SA.-Männer, ist auch eine Zusammenfassung von SA.-Angehörigen in Sonder- bzw. technische Einheiten durchgeführt. Es bestehen:

Marine-,
Reiter-,
Nachrichten-,
Pionier-,
Radfahrer- und
Sanitäts-Einheiten.

Ihre Zusammenfassung in Stürme, Sturmbanne usw. und die Unterstellungsverhältnisse sind je nach der örtlichen Lage und den gegebenen Verhältnissen verschiedenartig geregelt.

3. Unterstellungsverhältnisse

Oberster SA.-Führer ist der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler.

Ihm untersteht unmittelbar der Stabschef.

Sein Stab führt die Bezeichnung Oberste SA.-Führung, die sich in verschiedene Ämter und Abteilungen gliedert.

Dem Stabschef unterstehen die 21 SA.-Gruppen und das Hilfswerk Nord-West;

den Gruppen sind die SA.-Brigaden,

den SA.-Brigaden die aktiven und Reserve-Standarten unterstellt.

Die Befehlsbefugnis innerhalb der Standarten führt über die Sturmbanne zu den Stürmen.

Zugehörigkeit zur SA.:

Die Zugehörigkeit zur SA. ist grundsätzlich eine freiwillige.

Der Wille des Führers ist jedoch, daß jeder Deutsche von der Kindheit an bis ins hohe Mannesalter eine fortlaufende Erziehung im nationalsozialistischen Geist erfährt.

Es ist daher im nationalsozialistischen Staate erforderlich, daß der junge Deutsche, der einmal in die SA. eingetreten ist, sich ihr und der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Leib und Seele hingibt.

Eintritt in die SA.:

Die Ergänzung der SA. erfolgt im allgemeinen grundsätzlich aus der HJ. und, soweit der Bedarf aus der HJ. nicht gestellt werden kann, durch Aufnahme sonstiger deutschblütiger Freiwilligen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Charakterlich einwandfrei und willens, sich für die Ideen des Führers und die Aufgaben der SA. aus Idealismus und Selbstlosigkeit bis zum letzten einzusetzen.
Arische Abstammung nachzuweisen, bis zu den Urgroßeltern einschließlich.
Würdig zur Aufnahme in die NSDAP.
Körperlich geeignet für alle Anforderungen des SA.-Dienstes (Märsche, Leibesübungen, Einsatz im Katastrophendienst usw.)
Einwandfreier Leumund, keine Vorstrafen.

Der Vorgang bei der Aufnahme ist folgender:

Der Freiwillige meldet sich zunächst bei dem Führer des SA.-Sturmes, welcher in seinem Stadtviertel, seinem Wohnort oder seinem Bezirk seinen Standort hat. Vor dem Sturmführer gibt er die **freiwillige** Erklärung ab, der SA. beitreten zu wollen. Der Freiwillige wird dann für die Prüfung durch eine Auslesekommission vorgemerkt. Diese stellt die körperliche Taug-

lichkeit des Bewerbers fest, untersucht ihn in erbbiologischer Hinsicht, prüft seinen Lebenslauf und seine Personalpapiere, wie Militär- und Arbeitspaß, politisches Leumundszeugnis u. a. und wertet sein rassisches Erscheinungsbild.

Von der Entscheidung der Auslesekommission hängt die Aufnahme des Freiwilligen als **SA.-Anwärter** ab. Nach Ableistung einer Anwärterzeit von sechs Monaten (in besonderen Ausnahmefällen bereits nach kürzerer Zeit) und erfolgreicher Ablegung einer Anwärterprüfung erfolgt die endgültige Aufnahme in die SA. als SA.-Mann. (Bei Männern, die körperlich nur bedingt tauglich sind, entscheidet die werbende Stelle im Benehmen mit dem SA.-Arzt, ob die Überweisung an eine SA.-Reserve-Einheit in Frage kommt oder ob eine Ablehnung erfolgen muß.)

Grundsätze für die Beförderung

SA.-Männer, die sich nach Leistung und Persönlichkeit als über Durchschnitt erwiesen haben, können nach mindestens einem halben Jahr als SA.-Mann zum Sturmmann und nach mindestens einem weiteren halben Jahr zum Rottenführer befördert werden. Ein weiteres Aufsteigen zum Scharführer, Oberscharführer, Truppführer und Obertruppführer ist nur dann möglich, wenn der SA.-Mann im Laufe der Zeit ausgesprochene Führereigenschaften ausweist.

Insbesondere muß er je nach dem in Frage kommenden Dienstgrad fähig sein, eine Schar bzw. einen Trupp zusammenzuschweißen, zu hervorragenden weltanschaulichen (politischen) Soldaten des Führers zu schulen, auszubilden und nicht nur bei friedlichen Aufmärschen und Feiern, sondern auch im Einsatz auf Tod und Leben zu führen.

Die Forderungen, die an die mittleren SA.-Führer, Sturmführer, Obersturmführer, Sturmhauptführer, Sturmbannführer und Obersturmbannführer gestellt werden, beruhen auf derselben Grundlage wie die Forderungen, die an die Scharführer und Truppführer zu stellen sind.

Auf allen Gebieten wird jedoch naturgemäß ein entsprechend größerer und schärferer Maßstab angelegt. Wer zum Führer eines Sturmes bzw. zum Führer eines Sturmbannes ernannt und in einen entsprechenden Dienstgrad befördert werden soll, muß sich vor allem in der Front bestens bewährt haben.

Führerlehrgänge sorgen für die entsprechende Ausweitung des Wissens und des praktischen Könnens. Eine Sturmführerprüfung bzw. eine Sturmbannführerprüfung ist abzulegen, die sich auf alle Gebiete des SA.-Dienstes erstreckt. Nicht zuletzt fallen bei der Beurteilung die Gesamthaltung und die allgemeinen Persönlichkeitswerte ins Gewicht.

Nach langjähriger Tätigkeit als Führer von Einheiten und in Stäben sowie nach Ableistung von entsprechenden Prüfungen, kann der mittlere SA.-Führer in das höhere SA.-Führerkorps aufrücken, das die Dienstgrade Standartenführer, Oberführer, Brigadeführer, Gruppenführer und Obergruppenführer umfaßt.

Grundsatz ist, daß nach Ablauf des derzeitigen Übergangs-Zustandes jeder SA.-Führer wieder, so wie in der Kampfzeit, Parteigenosse sein muß.

Die mit einer Beförderung oder mit der Versetzung in eine höhere Dienststelle verbundene Erhöhung des Ansehens und Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten soll nicht dem so Ausgezeichneten zugute kommen, sondern der SA. und der Partei.

Ausscheiden aus der SA.

Der Dienst in der SA. ist und bleibt freiwillig. So wie die Werbung zum Eintritt in die SA. weder Vorteile in Aussicht stellen noch irgendwelchen Druck ausüben darf, soll der SA.-Mann die Möglichkeit haben, aus der SA. auszuscheiden, wenn er glaubt, mit der Linie der SA. nicht mehr übereinstimmen zu können oder wenn er nicht in der Lage ist, den ihm durch die SA.-Zugehörigkeit auferlegten Pflichten voll und ganz nachzukommen. Der SA.-Mann kann bei Vorliegen ehrenhafter Gründe auf eigenen Antrag „ehrenvoll aus der SA. entlassen" werden. Zeigt er sich interesselos oder ist er nur ein Mitläufer, den Laune oder Konjunktur in die Reihen der SA. getrieben haben, so erfolgt „Entlassung aus der SA." als dienstliche Maßnahme. Hat er sich irgendwelche disziplinaren oder politischen und u. U. kriminellen Vergehen zuschulden kommen lassen, so kann durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf „strafweise dauernde Entlassung aus der SA." erkannt werden. Bei schweren Anlässen kann auf „Ausschluß aus der SA." erkannt werden.

Strafweise dauernde Entlassung aus der SA. und Ausschluß werden, sofern der SA.-Mann gleichzeitig Pg. ist, dem zuständigen Parteigericht gemeldet zur Entscheidung darüber, ob der aus der SA. Entfernte noch würdig ist, Mitglied der Partei zu bleiben.

Ausbildung der SA.

Der Nationalsozialismus steht unter dem Gesetz zweier Ideen, der Idee der Gemeinschaft und der Idee der Persönlichkeit. Das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft zueinander muß gerade in der SA. eine Form finden, die ihrer Aufgabe als Träger der völkischen Ertüchtigung im ganzen Volke gerecht wird. Das Ziel ihrer Ausbildung ist, SA.-Führer und -Männer zu befähigen, möglichst weite Kreise in der nationalsozialistischen Weltanschauung und der mit ihr verbundenen körperlichen Ertüchtigung zu erziehen.

Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung wurde eine Gliederung in 3 große Gruppen vorgenommen:

a) weltanschauliche Ausbildung,
b) allgemeine Ausbildung,
c) Einsatzdienst.

Diese Gruppen umfassen im wesentlichen folgende Einzelgebiete:

zu a):

1. Die Erziehung und Ausbildung auf Grund der Lehren und Ziele des Führers, wie sie im „Kampf" und im Parteiprogramm für alle

Gebiete unseres Lebens und unsere nationalsozialistische Weltanschauung niedergelegt sind.

2. Die Lehren der deutsch-völkischen Geschichte für die Aufgaben unserer Zeit.
3. Übung der nationalsozialistischen Pflichtenlehre.

zu b):

1. Ordnungsdienst
2. Leibesübungen
3. Exerzierdienst
4. Geländedienst
5. KK.-Schießdienst
6. Gas- und Luftschutz
7. Dienst der Sondereinheiten
   (Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reitereinheiten).

zu c):

1. Aufmärsche und Kundgebungen,
2. Wettkämpfe und Leistungsprüfungen für das SA.-Sportabzeichen,
3. Sicherungsdienst,
4. Heimatdienst (Katastrophendienst usw.).

Die Voraussetzung für die Gesamt-Ausbildung ist die Ausbildung der Führer. Durch Überprüfungen wurde zunächst die Eignung der SA.-Führer für ihre Dienststellung festgestellt.

Die als geeignet befundenen Führer werden Zug um Zug nach vorerwähnten Gesichtspunkten und nach besonderen Ausbildungsrichtlinien der Obersten SA.-Führung erzogen und durchgebildet.

Um die notwendige Einheitlichkeit des gesamten SA.-Führerkorps zu erreichen, hat der Stabschef neben der Erziehung und Ausbildung der Front befohlen, daß

1. jeder höhere SA.-Führer, einschließlich Sturmbannführer, sowie alle hauptamtlichen SA.-Führer und alle diejenigen Führer, die als Lehrkräfte bei Lehrgängen oder in Schulen der Front Verwendung finden, einen Lehrgang bei der Reichsführerschule zu besuchen haben.
2. die Erziehung und Ausbildung des mittleren und unteren SA.-Führerkorps (Sturm-, Trupp- und Scharführer) durch die Gruppen in besonderen Gruppenschulen zu erfolgen hat.
3. die Führer der Stürme zur Förderung der allgemeinen Ausbildung und zur Erweiterung ihres Gesichtskreises von Zeit zu Zeit in Führerlagern zusammengezogen werden.
4. Übungsreisen durch besonders lehrreiche Gebiete durchgeführt werden.

Die Schulen der SA., ihr Standort, Zweck und Unterstellungsverhältnis sind in anliegender Skizze dargestellt.

Das SA.-Sportabzeichen

Der neue Staat verlangt ein widerstandsfähiges, hartes Geschlecht. Neben der weltanschaulichen Schulung des Geistes muß eine kämpferische Schulung des Leibes durch einfache, nützliche und natürliche Körperübungen gefordert werden.

Um dem Streben der Jugend vermehrten Anreiz und Richtung zu geben, erneuere ich für die gesamte SA. und alle ihre ehemaligen Gliederungen die Stiftung des

SA.-Sportabzeichens,

welches nach Abschluß einer gewissenhaft durchgeführten Ausbildungszeit durch Ablegung einer Leistungsprüfung erworben wird.

Um der Pflege wehrhaften Geistes in allen Teilen des deutschen Volkes bewußten Ausdruck zu verleihen, bestimme ich ferner, daß dieses SA.-Sportabzeichen auch von Nichtangehörigen der Bewegung erworben und getragen werden darf, sofern sie rassisch und weltanschaulich den nationalsozialistischen Voraussetzungen entsprechen.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Stabes.

Der Oberste SA.-Führer
gez. Adolf Hitler.

Im nationalsozialistischen Staat ist der Blickpunkt für jegliches Denken und Handeln die Nation; allein an ihr und in ihr entscheidet sich das „Ich" und das „Wir". Die nationalsozialistische Erhebung erfaßt das ganze Leben und gibt uns das hohe Ethos unserer Idee von Staat, Volksverbundenheit und Volksgemeinschaft. Damit bestimmt sie bewußt das neue Leben in der Nation. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", heißt es, wie auf allen Gebieten des kulturellen völkischen Lebens, so auch im Sport, in den Leibesübungen insgesamt. Leibesübungen zu treiben, ist eine ernste Verpflichtung, die der Staatsbürger dem Volke gegenüber trägt.

Erst unserer Zeit, die in allem zum Natürlichen und damit zu den reinsten Quellen des menschlichen Lebens zurückkehrt, blieb es vorbehalten, die Leibesübungen für alle Volksgenossen zu fordern. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, daß das Kind von frühester Jugend an körperlich ausgebildet und damit erhöht lebensfähig und leistungsfähig gestaltet wird. Die Nation aber verlangt weiter ein hartes, widerstandsfähiges und starkes Geschlecht. Diese lebensnotwendige Forderung hat sich eine Form der Körpererziehung geschaffen, die sowohl das kämpferische Training des Leibes, als auch die weltanschauliche Schulung des Geistes umfaßt. Die hierbei zu erringende Anerkennung ist das

SA.-Sportabzeichen.

SA.-Sportabzeichen — das heißt nun nicht: dies Abzeichen kann nur die SA. erlangen; nein — nur weil aus der SA. Gedanke und Forderung der

körperlichen und geistigen Leibeserziehung stammt und in ihr auch zuerst diese Schulung durchgeführt wurde, deren Geist aus Kameradschaft und gegenseitiger Hilfsbereitschaft entstand und als solcher weiterleben soll, trägt das Symbol männlicher Wehrhaftmachung heute noch den Ehrennamen der SA. Es ist aber der ganzen deutschen Jugend, ja darüber hinaus dem ganzen deutschen Volke gewidmet.

In seinem klaren und artgemäßen Aufbau verkörpert das SA.-Sportabzeichen die politische Kameradschaftserziehung und Einsatzbereitschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Es bedeutet die politische Schulung über den Leib — das Zurückstellen des eigenen Ichs hinter die Gemeinschaft. Alle Gebiete des Sports und der Leibesübungen sind neben dem weltanschaulichen Unterricht herangezogen worden, der Formung des nationalsozialistischen Kämpfers zu dienen. Hier in den Übungen des SA.-Sportabzeichens, im Geländesport und nirgends anderswo, kann der Deutsche, gleich welchen Alters, zeigen, wie weit er dazu fähig ist, für eine vom Führer bestimmte Aufgabe Leib und Seele einzusetzen — zu zeigen, welche männlichen Werte — Disziplin, Mut, Entschlossenheit und Kameradschaftsgeist — er besitzt.

Jeder Deutsche, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und den festgelegten allgemeinen Voraussetzungen entspricht, kann das SA.-Sportabzeichen erwerben. Als allgemeine Voraussetzungen gelten folgende Bedingungen:

Der Erwerber muß:

1. wehrwürdig sein, d. h. rassisch und weltanschaulich SA.-mäßigen Bedingungen entsprechen;
2. tauglich sein, d. h. nach ärztlicher Untersuchung für „sport- und marschfähig" befunden sein;
3. ausgebildet sein, d. h. sein Training durch anerkannte Geländesportlehrer (Lehrschein-Inhaber) vorschriftsmäßig nachweisen können;
4. geprüft sein, d. h. Training und Leistungsprüfung müssen durch anerkannte Prüfer beglaubigt sein.

Der Erwerb des SA.-Sportabzeichens erfordert als Abschluß der Vorbereitung das Bestehen einer Leistungsprüfung. Diese umfaßt drei Übungsgruppen: Leibesübungen, Grundübungen, Geländesport.

Gruppe I: Leibesübungen:

100-Meter-Lauf (Feststellung der Laufschnelligkeit, Herzkraft, Konzentration);

Weitsprung (Feststellung der Sprungkraft und Schnelligkeit);

Kugelstoßen (Feststellung der Stoß-, Schnell- und Streckkraft);

Keulenweitwurf (Feststellung der Wurfkraft);

3000-Meter-Lauf (Feststellung von Herz- und Lungenkraft, Ausdauer und Energie).

Gruppe II: Grundübungen:

25-Kilometer-Gepäckmarsch mit 12,5 kg Gepäck (Zweck: Marschfähigkeit, Ausdauer, Energie, Härte, Zusammenhalt);

Kleinkaliberschießen (Zweck: ruhige Hand, gutes Auge, Körper- und Sinnesbeherrschung);

Keulenzielwurf (Zweck: Wurfgeschicklichkeit aus verschiedenen Körperlagen).

Gruppe III: Geländesport:

Geländesehen (Nachweis der Sinnestüchtigkeit in der Natur);

Orientierung (Nachweis des Vermögens, sich mit natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln im Gelände zurechtzufinden);

Geländebeurteilung (Erkennen und Beschreiben von Form und Bedeckung eines Geländestreifens);

Melden (Konzentration, Auffassungsvermögen, Gedächtnisschulung);

Tarnung (Beobachtung unter Anpassung an die natürliche Umgebung mit einfachen, natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln);

Entfernungsschätzen (Schulung des Auges im Einschätzen von Maßverhältnissen in der Natur unter verschiedenen Bedingungen);

Geländeausnutzung (Zweckmäßige und schnelle Überwindung eines Geländestreifens unter Anpassung an die natürliche Umgebung);

Allgemeines geländesportliches Verhalten (Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit aus dem Verhalten in verschiedenen Prüfungslagen im Gelände).

Organisation und Bearbeitung des SA.-Sportabzeichens sind durch den Stabschef des Führers der SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle bei der Obersten SA.-Führung übertragen worden; ihr unterstehen die den SA.-Gruppen angegliederten SA.-Sportabzeichen-Referate. Die Verleihung des SA.-Sportabzeichens sowie die Bestätigung der Lehrschein-Inhaber und der Prüfer erfolgt im Namen des Führers durch den Stabschef über die SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle.

Das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.)

Durch Verfügung des Führers vom 10. März 1936 ist die Aufstellung eines Nationalsozialistischen Reiterkorps (NSRK.) angeordnet.

Dem NSRK. müssen alle 18—20jährigen und dürfen auch jüngere und ältere Jahrgänge beitreten, die für die Reit- und Fahrausbildung vor der Dienstzeit in Frage kommen und die den Reiterschein erwerben wollen, um bei einer berittenen oder fahrenden Truppe dienen zu können.

Das NSRK. wird in der SA.-Reiterei, die etwa 80 Prozent der deutschen Reiterei umfaßt, gebildet. Die hierzu notwendigen Anordnungen trifft der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung.

Aufgaben des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung bleiben unverändert.

Alle für die Reit- und Fahrausbildung vor der Dienstzeit in Betracht kommenden Männer, soweit sie nicht bereits der SA. oder SS. angehören, haben sich zum Zwecke ihrer Ausbildung bei dem zuständigen SA.-Reitersturm zu melden.

In den Gegenden, in denen sich noch keine SA.-Reitereinheiten befinden, sind die Meldungen schriftlich an den Beauftragten des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung bei den betreffenden SA.-Gruppen zu richten.

Mit dem Fortschreiten der Ausbildung der Jungreiter wird der planmäßige Aufbau des NSRK. durchgeführt.

Das Sanitätswesen der SA.

Durch Verfügung des Führers wurde zur zentralen Leitung des gesamten Gesundheitsdienstes der SA. der Chef des Sanitätswesens — früher Reichsarzt der SA. — eingesetzt und zum Stabe der Obersten SA.-Führung gestellt.

Bei der Einteilung der OSAF. in Ämter entstand das Sanitätsamt. Im Hinblick auf die aus den Erfahrungen erwachsene Notwendigkeit wurde der Chef des San.-Wesens gleichzeitig der Amtschef des Sanitätsamtes.

Die Schaffung der Dienststelle des Sanitätsamtes dient der büromäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte im Sinne der anderen Ämter, während die Stellung des Chefs des Sanitätswesens der SA. die wichtigen und vielseitigen Aufgaben des organisch gesunden Aufbaues und Durchführung des gesamten Gesundheitsdienstes in lebendiger Verbundenheit mit der Front zum Ziele hat.

Als vordringlichste seiner vielseitigen Aufgaben obliegt ihm der gesamte Gesundheitsdienst (Untersuchung, Überwachung und Betreuung) innerhalb der SA., d. h. die Fürsorge und die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens aller SA.-Angehörigen, und damit deren Familien. Er organisiert den gesamten Aufbau des Apparates von San.-Führern (Ärzten, Zahnärzten und Apothekern) und San.-Männern, die ihm bei der gesundheitsdienstlichen Betreuung der SA. als ehrenamtliche Helfer zur Seite stehen, und er rüstet diese sowohl wie die San.-Einheiten (San.-Stürme) mit dem erforderlichen Sanitätsmaterial, Medikamenten, Instrumenten usw. aus. Als Zentralstelle leitet und erledigt er den anfallenden Schriftwechsel mit den unterstellten San.-Dienststellen, mit den Gliederungen der Bewegung, dem RK., der Wehrmacht usw., und er überwacht den gesamten ärztlichen Untersuchungsdienst in SA.-dienstlicher und sportlicher Beziehung, wozu auch Spezial- und Röntgenuntersuchungen rechnen. Er ist weiterhin verantwortlich für die san.-dienstliche Aus- und Fortbildung von Führer und Mann (theor. und praktisch), auch in weltanschaulicher und rassischer Beziehung sowie auf allen einschlägigen Gebieten politischer und kultureller Art, und er nimmt schließlich die beruflichen, wirtschaftlichen und Standesinteressen der San.-Führer vom ärztlichen Standpunkt aus wahr.

Gliederung:

Das Sanitätswesen der SA. sieht an der Spitze den „Chef des Sanitätswesens der SA.", der mit seinem Stabe im „Sanitätsamt der Obersten SA.-Führung" arbeitet.

Ihr unterstehen die 21 Gruppenärzte (San.-Lehrstürme, San.-Depots, San.-Schule Tübingen).

Den Gruppenärzten sind die Brigadeärzte unterstellt (San.-Stürme). Diesen wiederum die Standartenärzte, und diesen die Sturmbannärzte als unterste Gliederung selbständiger Sanitätsführer.

Der Sturmbannarzt (mit einer Anzahl weiterer San.-Führer) versieht den Gesundheitsdienst bei den SA.-Einheiten (Stürmen) mit einer entsprechenden Anzahl von San.-Unterführern und San.-Männern.

Ausbildung:

a) **Sanitätsmänner:** Sie erfolgt bei der Einheit, nachdem der Betreffende voll als SA.-Mann ausgebildet ist, durch freiwillige Meldung oder Kommandierung zum San.-Dienst und entsprechende Ausbildung unter einem geeigneten San.-Führer, wobei eine Dienstleistung als San.-Mann in Krankenhäusern, Kliniken u. a. meist die Ausbildung ergänzt. Neuerdings (ab 1. Mai 1936) ist in Aussicht genommen, sämtliche San.-Männer und Unterführer zur Abrundung ihrer san.-dienstlichen Kenntnisse einen vierwöchentlichen Kurs in der San.-Schule der SA.-Gruppe Südwest (Tübingen) mitmachen zu lassen, was sich freilich erst mit der Zeit auswirken kann.

b) **Sanitätsführer:** Das Sanitätsführerkorps besteht ausschließlich fast aus Ärzten, die von Anfang an der Bewegung angehörten und in der Kampfzeit bereits mit ihrer ärztlichen Kunst halfen. Ergänzt wurde und wird es durch San.-Führer-Anwärter, die nach der Ausbildung als SAM. und nachdem sie ihr Studium beendet haben und die ärztliche Prüfung ablegten, sich allmählich zum San.-Führer hinaufdienen.

Für ihre Aus- und Fortbildung, soweit sie den SA.-San.-Dienst betreffen, sorgen die Gruppenärzte im Verein mit dem Chef des Sanitätswesens. Die SA.-san.-dienstliche Aus- und Fortbildung geschieht praktisch im San.-Dienst bei der Truppe und theoretisch durch Teilnahme an Sonder- und sportärztlichen Kursen, durch geeignete Vorträge, dienstliche Veranstaltungen usw. (Die Mehrzahl der San.-Führer sind Res.-San.-Offiziere der Wehrmacht.)

Einsatz:

Der einzelne San.-Mann und -Führer findet sein Tätigkeitsfeld im Betreuungs- und Überwachungsdienst (vorbeugend und heilend) bei jeder Art von Dienst seiner Einheit, bei Übungen und Märschen; bei Aufmärschen, großen, sportlichen Veranstaltungen, Gautagen, Reichsparteitagen usw. wird eine entsprechend größere Anzahl von San.-Führern und -Männern eingesetzt, auch geschlossene Einheiten (San.-Stürme), was besonders bei Unglücksfällen und Katastrophen der Fall sein kann.

Für den San.-Führer ist der Einsatz gewissermaßen ein Dauerzustand, da er mit dem Untersuchungsdienst und der Überwachung des Gesundheitszustandes der SA., der Gewinnung und Auswertung wissenschaftlich-statistischen Materials — Hand in Hand mit allen in Frage kommenden

ärztlichen Stellen, Ämtern, Behörden usw. im Reiche — eine nie endende, außerordentlich wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen hat.

Der Sanitätsdienst der SA. ist über die Betreuung der SA. selbst hinaus bei Reichs-, Gau-Parteitagen, Partei-Veranstaltungen usw. zuständig für die sanitäre Betreuung des Politischen-Leiter-Korps.

Anforderung von Sanitätseinheiten wird über das zuständige Amt für Volksgesundheit der NSDAP. bei der SA.-Dienststelle gestellt, die ihrerseits den verantwortlichen Sanitätsführer betreffs Abstellung von Ärzten bzw. Sanitätsmännern bzw. Sanitätspersonal beauftragt.

SA.-Dienstanzug

Tafeln 31, 32. 33

I. Allgemeines

1. Der Dienstanzug ist ein Ehrenkleid. Jeder seiner Träger vertritt die Bewegung in der Öffentlichkeit. Deshalb muß der Anzug vorschriftsmäßig, sauber und in Ordnung sein. Wird der Dienstanzug getragen, so muß es stets der volle Dienstanzug sein. Das Tragen einzelner Stücke des SA.-Dienstanzuges zum Zivilanzug oder einzelner Stücke des Zivilanzuges (z. B. des Zivilmantels) zum SA.-Dienstanzug ist verboten. Es ist eines SA.-Mannes unwürdig, in der Öffentlichkeit beispielsweise ohne Kopfbedeckung, ohne Koppel oder ohne Binder mit offenem Kragen aufzutreten.

2. SA.-Führer und -Männer im SA.-Dienstanzug haben alles zu vermeiden, was dem Ansehen der SA. in der Öffentlichkeit abträglich ist, wie Essen und Rauchen im Straßenverkehr, Herumtreiben mit den Händen in den Hosentaschen, müßiges Herumstehen auf Straßen und Plätzen, insbesondere an Hauptverkehrspunkten, Herumsitzen auf Anlagebänken, Einhaken bei Begleiterinnen auf der Straße, Tragen von Stöcken und Schirmen, Schieben von Kinderwagen, Tragen von Kindern auf dem Arm u. a.

3. Den Dienstanzug muß jeder Angehörige der SA. im Dienste, er darf ihn außer Dienst tragen. SA.-Anwärter müssen spätestens bei ihrer Übernahme in die SA. im Besitz des SA.-Dienstanzuges sein. Wer ihn außer Dienst trägt, untersteht den SA.-Vorschriften und den SA.-Vorgesetzten, auch wenn diese sich selbst in Zivil befinden, sofern sie dem SA.-Führer oder dem SA.-Mann bekannt sind oder sich ihm gegenüber als Vorgesetzte ausweisen.

Der SA.-Dienstanzug darf in Ausübung des Zivilberufes als Reisevertreter, Straßenhändler, Zeitungsverkäufer usw. **nicht** getragen werden, wenn hierdurch der Anschein erweckt werden könnte, daß durch Anlegen des SA.-Dienstanzuges persönliche Vorteile geschaffen werden sollen.

Der SA.-Dienstanzug soll auch nicht in Ausübung solcher Berufe getragen werden, bei denen durch den Arbeitsgang eine Beschädigung des Dienstanzuges eintreten kann, die das Ansehen des Trägers benachteiligen könnte oder in Ausübung solcher Berufe, die persönliche Dienste am Kunden erfordern.

In Ausübung des Berufes in öffentlichen Ämtern, Lehranstalten, Banken usw. kann der vollständige Dienstanzug jederzeit getragen werden.

4. Jedwedes Erscheinen im SA.-Dienstanzug oder das Tragen des SA.-Zivilabzeichens vor Gericht, sei es als Kläger, Beklagter oder als Zeuge, Schöffe, Sachverständiger, Beisitzer usw. ist verboten.

5. SA.-Führern und -Männern im SA.-Dienstanzug ist es grundsätzlich verboten, öffentliche Gaststätten nach 24 Uhr aufzusuchen.

Sofern Veranstaltungen in öffentlichen Lokalen stattfinden, an denen SA.-Angehörige im SA.-Dienstanzug teilnehmen und die sich planmäßig über 24 Uhr hinausdehnen, sind Ausnahmen zulässig. Verboten ist jedoch, daß SA.-Angehörige im SA.-Dienstanzug nach solchen Veranstaltungen noch andere Gaststätten aufsuchen. Der SA.-Dienstanzug verpflichtet zur Einhaltung des Zapfenstreiches um 24 Uhr.

6. Jedwede Sammeltätigkeit und jeder Verkauf von Postkarten oder Abzeichen im SA.-Dienstanzug, sowohl auf der Straße als auch in öffentlichen Lokalen, ist verboten. Ausnahmen hierzu kann nur der Stabschef genehmigen.

7. Die Bekleidung ist für alle Angehörigen der SA. im Schnitt und in der Farbe des Stoffes gleich, soweit nicht diese Vorschrift Ausnahmen gestattet.

8. Verboten sind sichtbare Uhrketten, Bierzipfel, Taschentücher in den Brusttaschen u. ä.

9. Nur wer einen gültigen, d. h. mit dem Beglaubigungsvermerk für den laufenden Monat versehenen SA.-Ausweis besitzt, darf den SA.-Dienstanzug und zum Zivilanzug das SA.-Zivilabzeichen tragen.

SA.-Anwärter tragen zum Zivilanzug das SA.-Zivilabzeichen.

Jeder SA.-Mann, der sich nicht ausweisen kann, hat zu gewärtigen, daß ihm die Dienstkleidung oder das SA.-Zivilabzeichen abgenommen wird.

SA.-Führer vom Sturmführer aufwärts sind in Zweifelsfällen berechtigt, Träger des SA.-Zivilabzeichens oder des Dienstanzuges zur Ausweisleistung aufzufordern. Wer das SA.-Zivilabzeichen oder den Dienstanzug ohne Berechtigung trägt, ist sofort der nächsten SA.-Dienststelle zu übergeben. Diese nimmt ihm das SA.-Zivilabzeichen sowie den Dienstanzug ab und meldet den Vorfall ihrer vorgesetzten Dienststelle.

10. Der Dienstanzug einer geschlossenen Einheit muß einheitlich sein. Das Tragen des Mantels, des Dienstrockes oder der Handschuhe durch einzelne SA.-Führer und -Männer in geschlossenen Einheiten ist untersagt.

II. Anzug-Arten

Man unterscheidet 4 Arten des Dienstanzuges:

a) den großen Dienstanzug,
b) den kleinen Dienstanzug,
c) den Sportanzug,
d) den Abendanzug.

a) **Der große Dienstanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Braunhemd mit Binder
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Halsbinde
8. Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen)

9. Armbinde
10. Stiefelhose
11. Fußbekleidung
12. Koppel mit Schulterriemen
13. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum großen Dienstanzug

1. Der große Dienstanzug ist bei feierlichen Anlässen, wie Aufmärschen in Gegenwart des Führers, Besichtigungen durch den Stabschef, Vereidigungen, Fahnenweihen, Trauerfeierlichkeiten, Zapfenstreiche usw. zu tragen.
2. Zum großen Dienstanzug gehören stets die Ordensschnalle mit Orden sowie Hals- und Brustorden.
3. Zum großen Dienstanzug ist grundsätzlich immer das Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. Im Bürodienst und in geschlossener Gesellschaft darf der Dolch abgelegt werden.

b) **Der kleine Dienstanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit Umliegkragen und Binder
9. Parteiabzeichen (nur von Parteigenossen zu tragen)
10. Stiefelhose
11. Fußbekleidung
12. Koppel mit Schulterriemen
13. Dolch mit Feststellriemen

Allgemeine Bemerkungen zum kleinen Dienstanzug

1. Der kleine Dienstanzug wird zu allen dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen getragen, soweit nicht das Anlegen des großen Dienstanzuges befohlen ist.
2. Zum kleinen Dienstanzug wird, wenn nichts anderes befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. In und außer Dienst ist in der Öffentlichkeit zum kleinen Dienstanzug stets Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. In öffentlichen Räumen, Theatern und Gaststätten wird das Koppel abgelegt. Der Dolch bleibt beim Träger und wird in den Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und im Bürodienst darf der Dolch abgelegt werden.
4. Das Tragen weißer Wäsche zum kleinen Dienstanzug ist verboten.

c) **Der Sportanzug besteht aus:**

1. Weißes, ärmelloses Sporthemd mit Brustwappen
2. Sporthose aus braunem Köper
3. Absatzlose leichte Sportschuhe.

Allgemeine Bemerkungen zum Sportanzug.

Innerhalb der zum Sport angetretenen Einheit ist für einen einheitlichen Sportanzug Sorge zu tragen.

d) **Der Abendanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Helle Wäsche mit braunem Binder
9. Parteiabzeichen (nur von Parteigenossen zu tragen)
10. Lange schwarze Hose
11. Schwarze Zugstiefel
12. Dolch.

Allgemeine Bemerkungen zum Abendanzug

1. Der Abendanzug wird, wenn nicht für besondere Fälle anderer Befehl ergeht, nur außerdienstlich getragen.
2. Zum Abendanzug wird, wenn nicht anders befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. Zum Abendanzug wird der Dolch im Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und beim Tanzen darf der Dolch abgelegt werden.
4. Wird zum Abendanzug der Mantel angelegt, so wird auch zum Mantel kein Koppel getragen. Der Dolch wird in den Ring der linken Manteltasche eingehängt.

e) Die Angehörigen der Gruppe Hochland dürfen zum Braunhemd kurze Lederhose, weiße Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe tragen. In **geschlossenen** Abteilungen muß der Anzug **einheitlich** sein.

f) Bei den Jägerstandarten 1 und 3 der Gruppe Hochland besteht der kleine Dienstanzug aus Berg- und Skimütze, Berg- und Skirock, Berg- und Skihose, Berg- und Skistiefeln. Bei großem Dienstanzug tritt an Stelle des Berg- und Skirockes das Braunhemd, an Stelle der Berg- und Skimütze die SA.-Dienstmütze.

Im Sommer sind für die genannten Standarten zum Braunhemd die kurze Hose, weiße Wadenstutzen oder Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe zulässig.

In geschlossenen Abteilungen muß der Anzug einheitlich sein.

g) In der Folge ist unter der Bezeichnung „SA.-braun" die mit Verfügung I Nr. 1648 v. 3. 11. 1933 eingeführte braungrüne Farbe zu verstehen.

Als „braun" gilt die Farbe, die vor jener Verfügung vorgeschrieben war.

Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel
2. Umhang
3. Handschuhe
4. Pistole
5. Signalpfeife mit Schnur
6. Adjutantenschnur
7. Sonderabzeichen
8. Brustschilder für Kornetts
9. Lagermütze.

Tragen des Parteiabzeichens

SA.-Führer und SA.-Männer, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** stets auf dem braunen Binder.

Zum Diensthemd: in Höhe der Knöpfe der Brusttaschen.

Zum kleinen Dienstanzug und zum **Abendanzug:** eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

SA.-Führer und SA.-Männer, denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener an der Brusttasche getragener Orden.

Sonderabzeichen:

a) **Für Nachrichteneinheiten:** Ein Blitz in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel 5 mm vom rückwärtigen Rande senkrecht angebracht. Ist auf dem rechten Kragenspiegel keine Nummer, so ist das Nachrichtenabzeichen von der hinteren oberen Ecke mit der Spitze zur vorderen unteren Ecke des Kragenspiegels anzubringen.

b) **Für Reitereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen, in Metall geprägten, gekreuzten Lanzen. Doppelter Schulterriemen, jedoch nur ein Achselstück auf der rechten Schulter.

c) **Für Marineeinheiten:** Ein Anker, in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel, schräg aus der rückwärtigen oberen Ecke kommend, befestigt.

d) **Für Pioniereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen in Metall geprägten, gekreuzten Spaten und Pickel.

e) **Ärmelstreifen für altgediente SA.-Männer:** Als sichtbares Zeichen für Treue und ununterbrochene Zugehörigkeit zur SA. tragen an beiden Unterärmeln:

Alle SA.-Angehörige, die in die SA. eingetreten sind in der Zeit von	bis	Ärmelstreifen in Grausilber 12 mm breit	4 mm breit
1. 1. 1925	31. 12. 1925	2	2
1. 1. 1926	31. 12. 1926	2	1
1. 1. 1927	31. 12. 1927	2	—
1. 1. 1928	31. 12. 1928	1	2
1. 1. 1929	31. 12. 1929	1	1
1. 1. 1930	31. 12. 1930	1	—
1. 1. 1931	31. 12. 1931	—	2
1. 1. 1932	einschl. 30. 1. 1933	—	1

Für Angehörige der SA., die vor ihrem Eintritt in die SA. Dienst als Politische Leiter oder in der HJ. getan haben, wie auch für ehemalige Angehörige des Stahlhelms sind Sonderbestimmungen erlassen.

Die Ärmelstreifen werden um den ganzen Ärmel herum getragen und beginnen sowohl beim Braunhemd wie beim Dienstrock und Mantel 4 mm vom oberen Rand des Ärmelaufschlages, ohne Rücksicht auf dessen Breite. Zwischenraum zwischen den einzelnen Ärmelstreifen 4 mm.

f) **Ärmelband für Einheiten mit verliehenem Namen:**

SA.-Einheiten, die zum Tragen eines Ärmelbandes auf Grund besonderer Genehmigung der Obersten SA.-Führung ermächtigt sind, tragen ein 3 cm breites, schwarzes Ärmelband, auf dem in grauer Seide mit 19 mm großen und 15 mm kleinen deutschen Buchstaben der verliehene Name eingestickt ist. Das Band ist auf dem Braunhemd 15 cm vom linken unteren Ärmelrand entfernt, am Dienstrock und Mantel unmittelbar oberhalb des linken Ärmelaufschlages anzubringen.

g) **Musik- und Spielmannszüge:**

1. **Musikzüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Gold- oder Silbertressen (je nach Knopffarbe) geradlinig von oben nach unten verlaufend.

   Der Musikzugführer trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in der Knopffarbe (aus Metall geprägt) und die Nummern seiner Einheit. Auf dem linken Kragenspiegel trägt er die Dienstgradabzeichen. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester.

2. **Spielmannszüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Baumwolltressen je nach Knopffarbe gelb oder weiß, geradlinig von oben nach unten verlaufend.

   Der SZ.-Führer trägt Gold- oder Silbertressen und 6—7 cm lange Fransen in Gold oder Silber je nach Knopffarbe an den Schwalbennestern.

Die Gold und Silbertressen sowie die Baumwolltressen sind 20 mm breit. Auf dem in der Mitte etwa 11 cm hohen Schwalbennest sind 7 Tressen angebracht und am unteren Rande durch eine Quertresse abgeschlossen.

Bei allen Angehörigen der MZ. und SZ. befinden sich am rechten Kragenspiegel die Nummern der Einheit, von der sie aufgestellt sind, und am linken Kragenspiegel die Dienstgradabzeichen.

h) **Ehrenführer:**

Ehrenführer tragen den SA.-Dienstanzug mit Spiegel und Mützenband der Standarte oder des Stabes der Ehrendienstleistung, außerdem am linken Unterarm einen elfenbeinfarbenen Ärmelstreifen, auf dem in Gold mit 19 mm großen und 15 mm kleinen deutschen Buchstaben

das Wort „Ehrenführer", bei den Ehrenführern z. E. einer Standarte dahinter die Bezeichnung der zuständigen Einheit (z. B. Ehrenführer 109), eingestickt ist. Das Ärmelband ist 3 cm breit und hat an beiden Rändern einen 2 mm breiten goldenen Streifen, 1 mm von den äußeren Kanten entfernt. Weiter führen sie von der rechten Schulter zum 1. Knopf des Dienstrockes (2. Knopf des Braunhemdes oder Mantels) das Ehrenführergehänge in Gold, die Abzeichen des Dienstgrades, der ihrem Rang entspricht, sowie Knöpfe und Schnüre in Gold oder Silber (nach Farbe der zuständigen Gruppe).

Sanitäts- und Verwaltungs-Ehrenführer sinngemäß; Aufschrift auf Ärmelstreifen nur „Ehrenführer".

Das Ehrenführergehänge ist beim kleinen Dienstanzug erlaubt, beim großen Dienstanzug und beim Gesellschaftsanzug geboten.

i) Die **kommandierten** SA.-Führer tragen den Dienstanzug der abstellenden Einheit.

k) **SA.-Führer z. V.** tragen den Dienstanzug mit Abzeichen usw. der Einheit oder des Stabes, zu dem sie z. V. stehen. Am linken Unterarm ist ein elfenbeinfarbener Ärmelstreifen angebracht wie bei den Ehrenführern, jedoch mit der Aufschrift „z. V.".

Kornetts

Kornetts der Sturmfahne und der „Standarte" sowie die Angehörigen der Wachstandarte tragen im Dienste ein Brustschild. Die Kette liegt in ihrem oberen Teile unter dem Kragen des Braunhemdes oder Dienstrockes. An der Kette hängt der halbmondförmige Teil. An dessen Rückseite ist ein Ansatz, der in das zweite Knopfloch des Braunhemdes (erstes Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben ist.

Das Tragen von Brustschildern durch andere SA.-Angehörige, z. B. in Ausübung des Streifendienstes, ist verboten.

III. Zusammenstellung der Abzeichen

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit ist durch die Farbe der Spiegel, der Spiegelnummern, des farbigen Mützenkopfes, der Kragen-, Spiegel- und Mützenumrandung sowie der Knöpfe und Dienstgradabzeichen (Sterne usw.) gekennzeichnet.

Alle Einheiten einer Gruppe (mit Ausnahme der Gruppenstäbe und Marineeinheiten) haben die gleichen Kragenspiegel, Schnüre, Dienstgradabzeichen und Knöpfe.

SA.-Anwärter tragen in der Probezeit denselben Dienstanzug wie SA.-Männer, jedoch ohne Kragenspiegel.

IV. Übersicht der Dienstgradabzeichen

Tafeln 33, 35, 36

Die Dienstgradabzeichen sind nach dem verliehenen Dienstgrad verschieden. Die Abzeichen zur Kennzeichnung des Dienstgrades befinden sich auf dem linken Kragenspiegel, bei den SA.-Führern vom Standartenführer aufwärts auf beiden Kragenspiegeln. Zur weiteren Kennzeichnung des Dienstgrades dient die Umrandung des Kragens, der Spiegel, des Mützenrandes und des Mützenaufschlages.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf dem Spiegel Litzenfarbe *	Achselstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
SA.-Mann (Anwärter)	SA.-Mannschaft	3 mm starke Zweifarbenschnur um Kragen	keine	Aus 4 nebeneinander genähten Schnüren in der Farbe der Zweifarbenschnur; auf einer Unterlage in der Spiegelfarbe mit einem kleinen Metallknopf befestigt. Breite des Achselstückes 20 mm
Sturmmann			auf linkem Spiegel vorne 1 Litze	
Rottenführer			auf linkem Spiegel vorne 2 Litzen nebeneinander ohne Zwischenraum	
Scharführer			auf linkem Spiegel 1 Stern	
Oberscharführer	Unterführer		auf linkem Spiegel 1 Stern und 1 Litze	
Truppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne	
Obertruppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne und 1 Litze	
Sturmführer	mittlere Führer	3 mm Zweifarbenschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 3 Sterne	aus 4 nebeneinander genähten Gold- oder Silberschnüren i. d. Knopffarbe, sonst wie vor
Obersturmführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 1 Litze	
Sturmhauptführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 2 Litzen	
Sturmbannführer		3 mm Gold- od. Silberschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 4 Sterne	dreifach gedrehtes Achselstück in Gold oder Silber, sonst wie vor, jedoch 25 mm breit
Obersturmbannführer			auf linkem Spiegel 4 Sterne und 1 Litze	

*Die 5 mm breite Litze ist gleichlaufend 5 mm vom vorderen Rande des linken Kragenspiegels anzubringen und reicht vom unteren bis zum oberen Rande des Kragenspiegels.

Die Litzen der Jäger- und Schützenstandarten sind hell- oder dunkelgrün (nach Nummernfarbe), der Mittelfaden in Farbe der Gruppe.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf beiden Spiegeln	Achselstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
Standartenführer	höhere Führer	3 mm Gold- od. Silberschnur um Kragen und Mützendeckel 2 mm um Spiegel, 3 mm Zweifarbenschnur um den oberen Rand des Mützenaufschlages u. 1 cm breite Silbertresse***	auf beiden Spiegeln 1 Eichenblatt**	dreifach gedrehtes Achselstück in Gold oder Silber, sonst wie vor, Breite 25mm
Oberführer		wie Standartenführer, jedoch 1½ cm breite Silbertresse***	zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	zweifach geflochtenes Achselstück in Gold und Silber, sonst wie vor. Breite des Achselstückes 25 mm
Brigadeführer			zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln, 1 Stern in der vorderen oberen Ecke des Kragenspiegels	
Gruppenführer		3 mm Silberschnur um Kragen, Mützendeckel u. -Aufschlag, 2 mm stark um Spiegel. Unter der Silberschnur am Mützenaufschlag 2 cm br. Silbertresse***	dreiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	
Obergruppenführer			dreiblättriges Eichenlaub in Silber und 1 Stern in der vorderen oberen Ecke auf beiden Spiegeln	
Stabschef		Goldschnur um Krag., Spiegel, Mützendeckel u. Mützenaufschlag, ferner 2 cm breite Goldtresse um den Mützenaufschlag***	dreiblättriges Eichenlaub mit Lorbeerkranz in Gold auf beiden Spiegeln	zweifach aus Gold geflochtenes Achselstück, in der Mitte ein dreiblättriges Eichenlaub in Gold auf beiden Schultern

** Der Dienstgrad Standartenführer trägt, wenn mit der Führung eines Sturmbannes betraut, 1 Eichenblatt nur am linken Kragenspiegel ohne Nummern darunter, am rechten Kragenspiegel eingestickt die Sturmbann- und Standartennummer.

*** Die Tresse ist am oberen Rande des Mützenaufschlages unterhalb der Gold- oder Silberschnur bzw. Zweifarbenschnur so anzubringen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet. Der Mützenknopf sitzt in der Mitte der Tresse.

Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen der SA.-Sanitätsführer und -männer

1. SA.-Sanitätsführer und -männer ohne ärztliche Staatsprüfung (vom Sanitäts-SA.-Mann bis zum Sanitäts-Sturmführer).

Dienstanzug wie der der gleichen Dienstgrade der SA. ihrer Einheit, jedoch am linken Oberarm oberhalb der Armbinde in einem weißen Kreis mit 9 cm Durchmesser ein gleicharmiges rotes Kreuz, Balkenbreite 17 mm, ganze Balkenlänge 50 mm.

2. SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung tragen Spiegel und Dienstgradabzeichen in der Farbe ihrer Einheit entsprechend ihrem Dienstgrade. Hinter beiden Spiegeln am Kragen des Braunhemdes, Dienstrocks und -mantels tragen

die Ärzte den Äskulapstab,
die Zahnärzte ein gotisches „Z"
die Tierärzte eine Schlange
die Apotheker ein gotisches „A".

Die Abzeichen sind aus Metall geprägt und in der Knopffarbe zu tragen. Sie können auch auf einer Stoffunterlage in Gold oder Silber nach Knopffarbe eingestickt werden. Die Stoffunterlage muß der Farbe des Braunhemdes oder des Dienstrockes entsprechen.

3. Medizinalpraktikanten tragen hinter den Kragenspiegeln die gleichen Abzeichen wie SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung.

Medizinstudierende und Dentisten tragen am linken Unterarm (beim Braunhemd etwa 10 cm, beim Dienstrock und -mantel etwa 5 cm oberhalb des Ärmelaufschlages), und zwar erstere einen Äskulapstab, letztere ein „Z" in der Höhe von 3 cm auf einer kreisförmigen Tuchunterlage von 4 cm Durchmesser.

Die Farbe der Unterlage ist der Farbe des Braunhemdes, des Dienstrockes oder -mantels entsprechend, der Äskulapstab bzw. das „Z" ist in weißer Wolle eingestickt.

Dienststellungsabzeichen für Führer von Standarten

SA.-Führer, die den Dienstgrad Standartenführer noch nicht erreicht haben, legen, sofern sie eine Standarte führen, an die Dienstmütze die für den Dienstgrad Standartenführer vorgesehene Silbertresse an.

Abzeichen der SA.-Verwaltung bzw. des Verwaltungs-Führerkorps

Verwaltungsführer und Unterführer tragen um beide Kragenspiegel eine blaue Biese von 2 mm Stärke. Sonst tragen sie die gleichen Dienstgradabzeichen wie die SA.-Führer bzw. wie das Unterführerkorps.

Zusammenstellung der Abzeichen

Gruppe	Abkürzung der Gruppe	Farbe der Kragenspiegel u. d. Mützenkopfes	Nummern	Schnüre[1]	Knöpfe u. Dienstgradabz.	Litze Längsfaden[2]	Adjutantenschnüre	Achselstücke
1. Stabschef	—	hochrot	keine	gold	gold	keine	keine	
2. Stab der Obersten SA.-Führung	—	karmesin	keine	karmesin / weiß	silber	weiß / karmesin	karmesin mit Silber f. Adj. d. Amtschefs[3]	
3. Gruppenstäbe	—	hochrot	weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / hochrot	hochrot / silber	
4. Ostland	Ost	dunkel-weinrot	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	Beschreibung siehe Seite 384 Abbildung siehe Tafel 35
Westfalen	Wf		weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
5. Niederrhein	Nrh	schwarz	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
Bln.-Brandenbg.	B		weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
6. Ostmark	Om	rosarot	schwarz	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
7. Pommern	P	apfelgrün	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
Thüringen	Th		weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / rot	weiß / rot	
8. Westmark	Wm	dunkelbraun	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
Niedersachsen	Ns		weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	
9. Sachsen	Sa	smaragdgrün	weiß	weiß/smaragdgrün	silber	weiß/smaragdgrün	weiß/smaragdgrün	
Nordmark	Nm		weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	schwarz / weiß	

10.	Mitte Südweſt	Mi SW	orangegelb	ſchwarz ſchwarz	ſchwarz / weiß ſchw./ orangegelb	gold ſilber	weiß / ſchwarz ſchw./ orangegelb	ſchwarz / weiß ſchwarz / gelb	
11.	Schleſien Franken	S Fr	ſchwefelgelb	weiß ſchwarz	ſchwarz / weiß weiß / blau	ſilber gold	weiß / ſchwarz ſchwarz / blau	ſchwarz / weiß weiß / blau	Beſchreibung ſiehe Seite 384
12.	Hochland Bayer. Ostmark	Ho BO	hellblau	weiß weiß	weiß / hellblau weiß / hellblau	ſilber gold	weiß / hellblau weiß / hellblau	weiß / hellblau weiß / hellblau	
13.	Nordſee Kurpfalz	No KP	ſtahlgrün	weiß weiß	ſchwarz / weiß ſchwarz / weiß	gold ſilber	weiß / ſchwarz weiß / ſchwarz	ſchwarz / weiß ſchwarz / weiß	Abbildung ſiehe Tafel 35
14.	Hanſa Heſſen	Ha He	marineblau	weiß weiß	hellbl./ſchwef.-glb. hellblau / hochrot	gold ſilber	weiß / hellblau weiß / hellblau	hellblau / weiß hellblau / weiß	
15.	Hilfswerk Nord-Weſt	NW	rotbraun	weiß	hochrot / weiß	ſilber	weiß / hochrot	weiß / hochrot	
16.	Wachſtandarte	W	karmeſin	weiß	karmeſin / weiß	ſilber	weiß / karmeſin	—	

[1] Zweifarbenſchnüre und Gold- und Silberſchnüre dürfen nicht ſtärker als 3 mm ſein. Vom Sturmbannführer aufwärts Schnüre gold oder ſilber nach Knopffarbe.

[2] Für Dienſtgrade: Sturmmann, Rottenführer, Oberſcharführer, Obertruppführer, Oberſturmführer, Sturmhauptführer, Oberſturmbannführer. Die erſte Farbe bedeutet die Farbe der Litze, die zweite die des Längsfadens.

[3] SA.-Adjutanten des Führers einfach geflochtene Adjutantenſchnüre ohne weiteres Gehänge in Gold-Kantille.
1. Adjutant des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenſchnüre ohne weiteres Gehänge in Golddraht-Mattgimpe.
Die übrigen Adjutanten des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenſchnüre ohne weiteres Gehänge in Silberdraht-Mattgimpe.

V. Bekleidung der Marine-SA.

Tafel 34

1. **Großer Dienstanzug:**
   Diensthemd mit Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).
   Dunkelblaue Stiefelhose, Schnitt wie SA.-Stiefelhose.
   Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).
   Schwarze Stiefel oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.
   Dunkelblaue Marinemütze mit schwarzem Mohärband (ohne Verzierung), mit schwarzem Lederschirm und schwarzem Sturmriemen.

2. **Kleiner Dienstanzug:**
   Braunes Hemd mit braunem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).
   Dienstrock, dunkelblau, mit eingenähten Seitentaschen, sonst wie SA.-Dienstrock.
   Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).
   Dunkelblaue Stiefelhose mit schwarzen Stiefeln oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

3. **Abendanzug:**
   Dunkelblauer Dienstrock wie zu 2.
   Weiße Wäsche mit braunem Binder.
   Lange dunkelblaue Hose ohne Biesen und Stege.
   Schwarze Schnürstiefel, dunkle Strümpfe.

4. **Sportanzug:**
   Weißes, ärmelloses Sporthemd.
   Kurze, kornblumenblaue Sporthose.
   Absatzlose, leichte Sportschuhe.

5. **Dienstmantel:**
   Dunkelblau, sonst wie SA.-Dienstmantel.

6. **Umhang:**
   Aus dunkelblauem Tuch oder wasserdichtem Stoff, sonst wie SA.-Umhang.

7. **Abzeichen:**
   a) **Spiegel:**
      Auf Braunhemd, Dienstrock und -mantel dunkelblau. Rechts Nummer der zuständigen Einheit in Gelb eingestickt, in der hinteren oberen Ecke des rechten Spiegels unklarer, goldener Anker (siehe Abschnitt II, Sonderabzeichen Absatz c) Seite 381). Links Dienstgradabzeichen in Gold.

b) **Schnurumrandung:**
Marine-SA.-Mann bis Marine-Sturmhauptführer dunkelblau/weiße Zweifarbenschnur, Sturmbannführer aufwärts Goldschnur.

c) **Achselstücke:**
Marine-SA.-Mann bis Marine-Obertruppführer: dunkelblau/weiße Schnur, Unterlage dunkelblau.

Marine-Sturmführer bis Marine-Sturmhauptführer: Goldschnur, Unterlage dunkelblau.
Marine-Sturmbannführer bis Marine-Standartenführer: dreifach gedrehtes Achselstück in Gold, Unterlage dunkelblau.
Marine-Oberführer bis Marine-Brigadeführer: zweifach geflochtenes Achselstück in Gold und Silber, Unterlage dunkelblau.

d) **Dienstmütze:**
Eichenkranz in Gold, darin das silberne Hoheitsabzeichen. Das Eichenlaub an der Mütze kann gestickt oder geprägt sein. Das silberne Hoheitsabzeichen in dem Eichenkranz hat eine Flügelbreite von etwa 38 mm.

e) **Armbinde:**
Wie für SA. vorgeschrieben.

f) **Knöpfe und Dienstgradabzeichen:**
In Gold; Litze gelb mit dunkelblauem Längsfaden. Knöpfe am Dienstrock und -mantel mattgold gekörnt, am Braunhemd blanke goldene Knöpfe. Knöpfe am Sturmriemen der Dienstmütze mattgold gekörnt.

g) **Adjutantenschnüre:**
Dunkelblau/weiß, sonst wie für SA.

h) **Signalpfeifenschnur:**
Dunkelblau.

i) **Sanitätsführer:**
tragen zum Marine-Dienstanzug die Sonderabzeichen auf dem Kragen hinter den Spiegeln wie die SA.-Sanitätsführer.

k) **Marine-Nachrichtenstürme:**
Angehörige der Nachrichtenstürme, die nach abgeschlossener Signalausbildung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage eingestickt zwei gekreuzte Fähnchen.

l) **Stab der Obersten SA.-Führung:**
Die in den Stab der Obersten SA.-Führung versetzten Marine-SA.-Führer und -Männer tragen auf dem rechten Kragenspiegel einen unklaren Anker in Gold von 4 cm Größe aus Metall geprägt. Der rechte Kragenspiegel ist sonst ohne Beschriftung. Marine-SA.-Führer vom Standartenführer aufwärts tragen den Anker nicht.

m) **Marine-Musikzüge:**
Schwalbennester in Marineblau, die aufgelegten Tressen in Gold. Ausführung wie für SA. Beim MZ.-Führer auf dem rechten Kragenspiegel neben der Einheitsbezeichnung die Lyra in Gold. MZ.-Führer tragen keine Schwalbennester.

n) **Marine-Spielmannszüge:**
Schwalbennester in Dunkelblau, die aufgelegten Baumwolltressen in Gelb. Ausführung wie SA. Der SZ.-Führer trägt an den Schwalbennestern 6 cm lange Fransen in Gold.

Die „Standarte" der SA.

Tafel 30

Die Standarte wird von der SA.-Standarte geführt.
Sie wird nur vom Obersten SA.-Führer auf Antrag verliehen.
Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Die Sturmfahne der SA.

Tafel 30

Die Sturmfahne der SA. wird vom SA.-Sturm geführt.
Die Sturmfahne der SA. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Umrandung ist aus silbernen oder goldenen Fransen, je nach Knopffarbe der Gruppe.
Die Fahne trägt an der inneren, oberen Ecke beiderseits je einen Fahnenspiegel der Farbe der Gruppe entsprechend. Der Spiegel ist mit einer silbernen oder goldenen Kordel eingefaßt, trägt die Nummer des Sturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Standarte.
Die Bestickung erfolgt mit arabischen Zahlen in weißer oder gelber Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.
Der vom Obersten SA.-Führer dem Sturm verliehene Name ist rechts neben dem Spiegel, nahe dem oberen Rand des Fahnentuches, mit Gold- bzw. Silberschnur einzusticken.

Standarte (München)

Sturmfahne

(Sturm 1 d. Leibstandarte)

Standartenführer
im kleinen Dienstanzug.
Führer der Standarte 5 (Horst Wessel)

Angehöriger der SA.
im SA.-Sportanzug. Gruppe Hochland

Rottenführer
im Dienstmantel. Sturm 1 der Standarte 100
Gruppe Sachsen

Obertruppführer
im großen Dienstanzug. Sturm 1
der Standarte 1, Gruppe Hochland

Dienſtmütze

Vorderanſicht

Führer einer Standarte im Bereich der Gruppe Sachſen

Seitenanſicht

Stabschef

Mützentreſſen

Silberſchnur

Goldſchnur

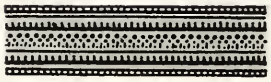

Führer von Standarten und Standartenführer

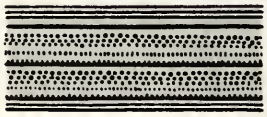

Oberführer und Brigadeführer

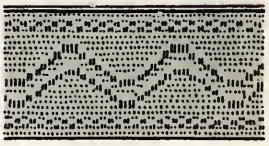

Gruppenführer und Obergruppenführer

Marinesturmführer
im kleinen Dienstanzug.
Sturm 4 der Marinestandarte 9

Marinescharführer
im Marine-SA.-Mantel.
Sturm 3 der Marinestandarte 52

Tafel 34

Sonderdienstrangabzeichen der SA.

Standartenführer
Sanitätsführer
der Standarte 16

Sturmbannführer
Zahnarzt
der Standarte 222

Standartenführer
Tierarzt
der Gruppe Hochland
(Gruppenstab)

Standartenführer
Apotheker
der Gruppe Franken
(Gruppenstab)

SA.-Mann
Sturm 2 der Reiter-
standarte 25, Gruppe
Berlin-Brandenburg

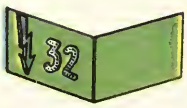

SA.-Mann
Nachrichtensturm
der Standarte 32,
Gruppe Thüringen

SA.-Mann
Sturm 15 der Stan-
darte 69 (Pionierſturm)
Gruppe Weſtmark

SA.-Mann
Sturm 5
der Marineſtandarte 27

Sturmführer
im Stab
der Reichsführerſchule

Muſikzugführer
der Standarte 100,
Gruppe Sachſen

Achſelſtücke

SA.-Mann bis Obertruppführer

Sturmführer bis Sturmhauptführer

Sturmbannführer bis Standartenführer

Oberführer bis Obergruppenführer

Stabschef

Dienſtrangabzeichen der SA.

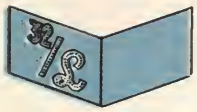

SA.-Mann
Sturm 32 der Leibſtandarte, Gruppe Hochland

Sturmmann
Sturm 33 der Standarte 1, Gruppe Nordſee

Rottenführer
Sturm 13 der Standarte 2, Gruppe Pommern

Scharführer
Sturm 1 der Jägerſtandarte 15, Gr. Oſtmark

Oberſcharführer
Sturm 21 der Reſerve-Standarte 76, Gr. Hanſa

Truppführer
Sturm 24 der Standarte 21, Gruppe Franken

Obertruppführer
Sturm 2 d. Standarte 4 Gruppe Kurpfalz

Sturmführer
Führer des Sturmes 3 der Jägerſtandarte 3. Gruppe Oſtmark

Oberſturmführer
Führer des Sturmes 4 der Standarte 25, Gruppe Niederrhein

Sturmhauptführer
Führer des Sturmes 5 der Standarte 5, Gruppe Oſtland

Sturmbannführer
Führer des Sturmbannes IV der Standarte 8, Gruppe Weſtfalen

Oberſturmbannführer
Führer des Sturmbannes III der Standarte 9, Gruppe Berl.-Brandenbg.

Standartenführer
Führer der Standarte 7, Gruppe Schleſien

Oberführer
im Stab der Oberſten SA.-Führung

Brigadeführer
Führer der Brigade 56, Gruppe Südweſt

Gruppenführer
Führer der Gruppe Sachſen (Gruppenſtab)

Obergruppenführer
Führer der Gruppe Berlin-Brandenburg (Gruppenſtab)

Stabschef

Kommandoflaggen der SA.

Der Stabschef

Oberste SA.-Führung

Gruppe

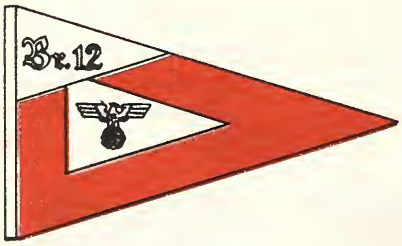

Brigade

Standarte

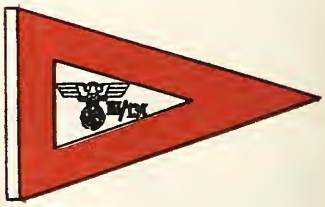

Sturmbann

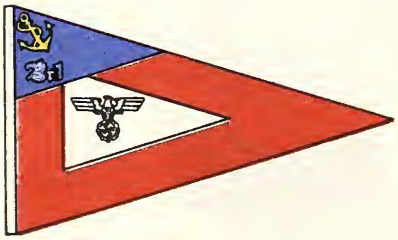

Marine-Brigade

Marine-Standarte

Marine-Sturmbann

Reiter-Standarte

Reitersturm-Stander

SA.-Dolch (NSKK.)

Dienststellenschild der SA.

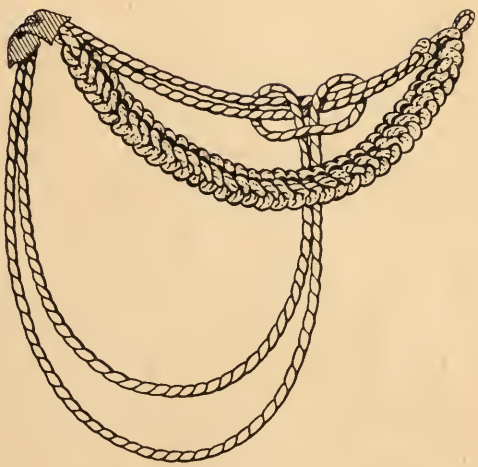

SA.-Adjutanten-Schnur

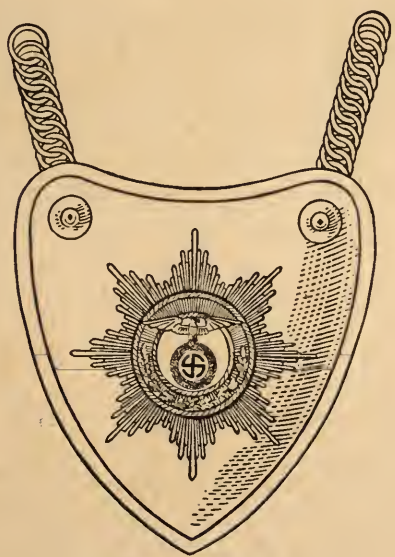

Brustschild des Kornetts
der SA., SS. und des NSKK.

Tyrrune
für Teilnehmer an Lehrgängen
der Reichsführerschule

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps (NSKK.)

Führung:

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, NSKK., eine selbständige Gliederung der NSDAP., wird vom Korpsführer des NSKK. geführt.

Wesen und Aufgaben:

Neben der SA. und SS. steht als selbständige Gliederung der NSDAP. ihre motorisierte Einheit, das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps.

Herangewachsen aus der Motor-SA. und dem NSKK. der Kampfjahre, erzogen und bewährt im Geiste der SA., seine Kraft schöpfend aus der freiwilligen Einsatzbereitschaft und weltanschaulichen Festigung seiner Männer, ist das Korps der berufene Banner- und Willensträger des Motorisierungsgedankens im neuen Deutschland.

Je höher der Stand der Motorisierung, desto stärker die Abwehrkraft der Nation!

In der Vertiefung dieser Erkenntnis und der systematischen Wegbereitung ihrer praktischen Auswirkung im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeiste erblickt das NSKK. eine seiner wichtigsten Aufgaben.

So findet denn nicht allein der Parteigenosse, sondern auch die in der HJ. und im Arbeitsdienst heranwachsende motorsportbegeisterte Jugend in ihm eine gleich willkommene Aufnahme.

Die über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen des NSKK. sorgen in sechswöchigen Kursen für eine planmäßige fahrtechnische, sportliche wie weltanschauliche Nachwuchsschulung.

Der junge Fahrer, der aus ihnen hervorgeht, wird, wenn die Zeit seiner Wehrpflicht gekommen ist, wohlvorbereitet an Körper und Geist mit Stolz das Kleid des Waffenträgers der Nation — der Wehrmacht — tragen und nach ihrer Ablegung als ganzer Mann wieder in die Reihen des Korps zurückkehren, um nunmehr in der großen Kameradschaft seiner Breitengliederung — die, unterteilt in

4 Motorobergruppen,
3 Motorgruppen,
21 Brigaden,

deutsche Kraftfahrer in freiwilliger Dienstleistung umfaßt — seine Aufnahme zu finden.

Hier in dem festen Zusammenhalt weltanschaulich gleichgerichteter Männer, die sich nach harter Tagesarbeit zu Sturmabenden und sonntäglichen Übungsfahrten in nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeiste zusammenfinden, wird er nicht nur seine Spannkraft bewahren, sondern auch die erworbenen Kenntnisse festhalten und vertiefen.

Der vom NSKK. getragene Kraftfahrgeländesport ist dazu wie kein zweiter geschaffen.

An ihm teilzunehmen, erfordert den ganzen Mann! Mut, Ausdauer, rasche Entschlußfähigkeit, Orientierungsvermögen und körperliche Gewandtheit sind neben der Beherrschung der Maschine seine wichtigsten Voraussetzungen.

So ist das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps der Jungbrunnen und Kraftspeicher der motorisierten Nation: Treu, opferwillig und einsatzbereit!

Zusammenarbeit des NSKK. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 66—73.

Verwaltung der Personalangelegenheiten:

Das NSKK. unterscheidet

a) Bei Dienststellungen:
Beauftragung, Kommandierung, Versetzung, Ernennung, Enthebung.
Führer von Einheiten werden mit der Führung beauftragt (m. d. F. b.).
Angehörige von Stäben werden in ihrer Dienststellung mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt (m. d. W. d. G. b.).
Beauftragte Führer, die sich in ihrer Dienststellung bewährt haben, werden auf Antrag ernannt. Kommandierungen verändern die Zugehörigkeit zu einer Einheit oder einem Stabe nicht, dagegen Versetzung.

b) Bei Dienstgraden:
Beförderung, Rückversetzung, Enthebung und Aberkennung. Enthebung von Dienststellung und Dienstgrad wird ausgesprochen bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung, Aberkennung des Dienstgrades bei Ausschluß, Rückversetzung eines Dienstgrades als Strafmaßnahme.
Bei Beförderungen von Männern und Unterführern ist ein Zeitraum von einem Vierteljahr, bei Führern bis einschließlich Oberstaffelführer ein Zeitraum von einem halben Jahr und bei höheren Führern ein Zeitraum von mindestens einem Jahr, vom Tage der letzten Beförderung an gerechnet, einzuhalten. Begründete Ausnahmefälle unterliegen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Beförderungen werden ausgesprochen:

zum:	durch:
Sturmmann bis Rottenführer:	Führer des Sturmes
Scharführer bis Oberscharführer:	Führer der Motorstandarte
Truppführer bis Obertruppführer:	Führer der Motorbrigade
Sturmführer bis Oberstaffelführer:	Korpsführer
Standartenführer bis Obergruppenführer:	Führer.

Grundsätzlich werden Beförderungsvorschläge von Sanitätsführern, Verwaltungsführern und Referenten von den Führern der Einheiten a. d. D. eingereicht.

c) Ausscheiden auf eigenen Wunsch

wird genehmigt bei Übertritt zur Wehrmacht und aus beruflichen Gründen.

Sobald die Voraussetzungen für die ordentliche Dienstleistung wieder gegeben sind, ist eine Wiederaufnahme zu genehmigen.

d) Entlassung

wird ausgesprochen bei körperlicher Untauglichkeit, Nichteignung zur Aufnahme in die Partei (nichtarischer Abstammung, früherer Zugehörigkeit zu Logen und Geheimbünden) und aus anderen Gründen. In manchen Fällen wird möglich sein, statt der Entlassung ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch zu verfügen.

e) R.-Trupp, Z.-V.-Stellung.

Bei altbewährten Unterführern und Männern ist vor Ausscheiden zu prüfen, ob nicht eine Einteilung bei einem R.-Trupp der Stürme oder bei Führern eine Stellung z. V. einer Einheit von der Motorstaffel aufwärts zweckmäßig erscheint.

Der Führer z. V. wird nicht aktiv verwendet. Nur bei besonderen Anlässen kann er zur Dienstleistung vorübergehend herangezogen werden

f) Z. b. V. (Zur besonderen Verwendung)

einer Einheit kann nur ein Führer eingeteilt werden, der ein Arbeitsgebiet betreut, das von der Korpsführung bei dieser Einheit genehmigt ist. Z.b.V.-Stellungen sollen nicht dazu dienen, dienstunfreudige und ungeeignete Führer in Uniform und Dienstgraden zu belassen und dadurch Stäbe aufzublähen.

g) Ausschlüsse

sind nur bei schweren Verfehlungen auszusprechen. Die Ausschlußbefehle sind zum Zwecke der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Korpsführung laufend einzureichen. Ist der Ausschluß aus der Partei erforderlich, muß der Korpsführung mit dem Ausschlußbefehl ein begründeter Antrag vorgelegt werden. Diese allein stellt über das Oberste Parteigericht Anträge auf Ausschluß aus der Partei.

Zuständigkeiten:

Für das Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung ist zuständig:

1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts:	Führer
2. Für Dienstgrade vom Sturmführer einschließlich bis Oberstaffelführer:	Korpsführer
3. Für Unterführer und NSKK.-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind:	Führer der Motorstandarte
a) in Stäben höherer Einheiten von der Motorbrigade aufwärts:	Führer dieser Einheit

b) im Schuldienst:	Obergruppenführer
Für den Ausschluß ist zuständig:	
1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts:	Führer
2. Für Dienstgrade vom Sturmführer bis einschließlich Oberstaffelführer:	Korpsführer
3. Für Unterführer und NSKK.-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind:	Führer der Motorbrigade oder selbst. Motorgruppe
4. In Stäben der Motor-Obergruppen und im Schuldienst:	Obergruppenführer

NSKK.-Anwärter scheiden auf eigenen Wunsch aus oder kommen zur Entlassung. Ausschlüsse werden nicht ausgesprochen. Zuständig ist der Führer des Motorsturms.

Die Dienststellung oder die Parteimitgliedschaft haben auf diese Zuständigkeiten keinen Einfluß.

Die Entscheidungen des Korpsführers sind endgültig. Gegen die Entscheidungen aller nachgeordneten Führer ist Beschwerde zur nächsthöheren Dienststelle zulässig. Die Entscheidungen haben deshalb eine Belehrung über die Rechtsmittel und die einzuhaltenden Fristen zu enthalten.

Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Dienststelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe einzureichen. Die Zustellung durch Post hat mittels Rückschein oder Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, die Beschwerdeschrift unverzüglich mit sämtlichen Schriftstücken unter Beifügung einer Stellungnahme der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen, nächsthöheren Dienststelle vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist von der Weitergabe der Beschwerde zu verständigen.

Die Beschwerde gegen Entlassung und Ausschluß schiebt den Vollzug bis zum Entscheid der nächsthöheren Dienststelle auf. Wird keine Beschwerde eingelegt, so ist die Entscheidung nach Ablauf der vorgeschriebenen Beschwerdefrist rechtskräftig. Fällt die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle gegen den Beschwerdeführer aus, so tritt der Strafvollzug ein.

Gliederung:

Korpsführung des NSKK.

Adjutantur

Chef-Adjutant

Der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte

Ämter:

Chef=Stabsführer
Organisationsamt
Personalamt
Verwaltungsamt
Rechtsamt
Sanitätsamt
Stabsabteilung
Amt Schulen
Amt Sport
Amt Presse
Amt Verkehr

Abteilung „Verlag Deutsche Kraftfahrt"

Die amtlichen Organe für alle das NSKK. betreffende Verlautbarungen sind:
Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK),
Die „Deutsche Kraftfahrt"
sowie die im „SA.=Mann" erscheinende Wochenbeilage
„Der NSKK.=Mann".

Motor=Obergruppen

Motor=Obergruppe Süd:

Der Motor=Obergruppe Süd unterstellt:

Motorbrigade Bayerische Ostmark
Motorbrigade Franken
Motorbrigade Hochland
Motorbrigade Kurpfalz
Motorbrigade Südwest.

Motor=Obergruppe Ost:

Der Motor=Obergruppe Ost unterstellt:

Motorbrigade Berlin
Motorbrigade Leipzig
Motorbrigade Mitte
Motorbrigade Ostmark
Motorbrigade Sachsen
Motorbrigade Thüringen.

Motor=Obergruppe West:

Der Motor=Obergruppe West unterstellt:

Motorgruppe Hessen
Motorbrigade Niederrhein
Motorbrigade Niedersachsen
Motorbrigade Westfalen
Motorbrigade Westmark.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Gliederung des NS.-Kraftfahr-Korps

gezeigt an der Motor-Obergruppe West

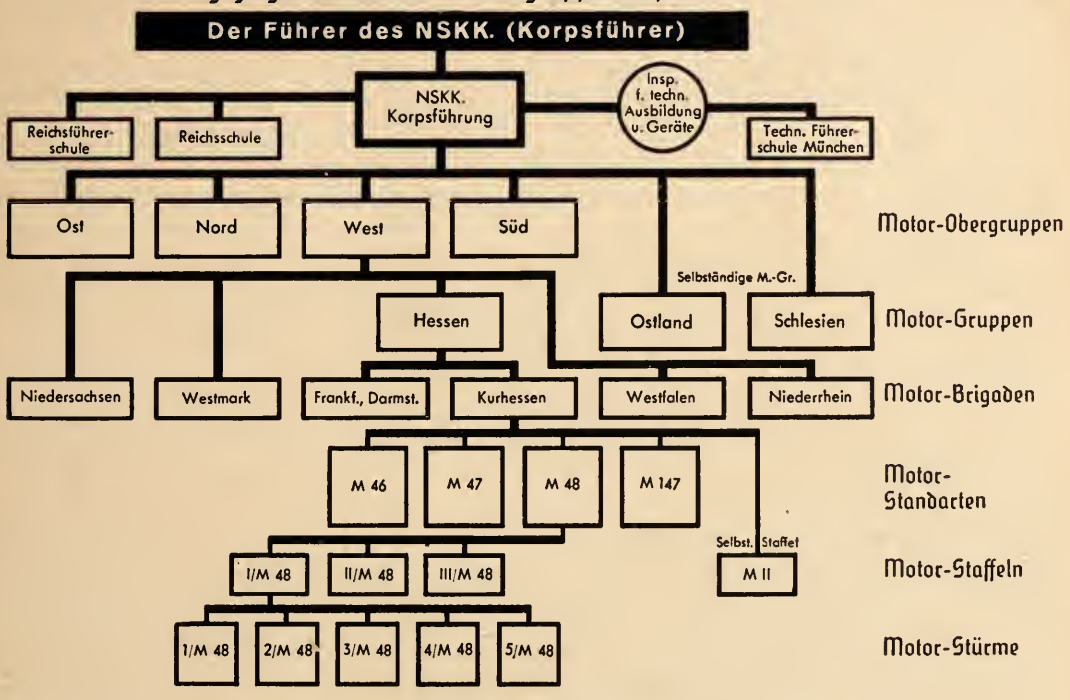

Gliederung des Stabes der Korpsführung des NSKK.

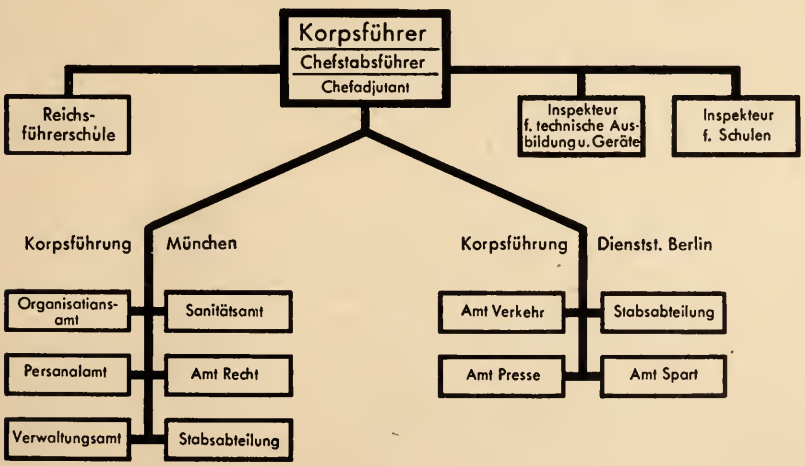

Motor-Obergruppe Nord:

Der Motor-Obergruppe Nord unterstellt:

Motorbrigade Hansa
Motorbrigade Nordmark
Motorbrigade Nordsee
Motorbrigade Pommern.

Selbständige Motorgruppen:

Motorgruppe Ostland
Motorgruppe Schlesien.

Schulen:

Der Korpsführung unterstellt:

Reichsführerschule des NSKK.
Reichsmotorsportschule des NSKK.
Technische Führerschule
Motorsportschule der HJ.

Den Motor-Obergruppen und selbständigen Motorgruppen sind Motorsportschulen unterstellt.

Der deutsche Kraftfahrsport:

Der Führer des NSKK. ist zugleich Führer des deutschen Kraftfahrsports und Präsident der Obersten Nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.). Im Hinblick auf diese Personaleinheit und den Umstand, daß das NSKK. gemeinsam mit dem DDAC. der aktive Träger des deutschen Kraftfahrsports ist, folgt nachstehend ein Überblick über seine Gliederung sowie den Aufbau und die Befugnisse der ONS.

Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.):

Die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.) arbeitet nach den Richtlinien des Führers des deutschen Kraftfahrsports, der zugleich als Präsident an ihrer Spitze steht.

Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Beiräten, deren Auswahl, Berufung und Abberufung durch den Führer des deutschen Kraftfahrsports erfolgt.

Die Tätigkeit der Beiräte ist eine rein beratende und dient ausschließlich der Herstellung einer ständigen, engen Verbindung mit der Front der Fahrer. Sie entspricht der eines Vertrauensrates. Die Berufung der Beiräte erfolgt jeweils für ein Jahr.

Präsident:

Der Führer des deutschen Kraftfahrsports.
Ihm unterstehen:

Der Stabsführer
Der Pressechef
Der Bürovorstand.

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Befugnissen der ONS. gehören:

1. Die Gesamtführung des deutschen Kraftfahrsports und seine Vertretung gegenüber dem In- und Auslande.
2. Die Leitung und Durchführung der nationalen und internationalen Großveranstaltungen.
3. Die Überwachung des deutschen Kraftfahrsports hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der internationalen und nationalen Kraftfahrsportgesetze sowie die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Gesetze im Falle ihrer Übertretung.
4. Die alljährliche Festsetzung und Veröffentlichung des deutschen Kraftfahrsport-Terminkalenders sowie die Vornahme von Änderungen und ihre Bekanntgabe.
5. Die Ausstellung von nationalen Fahrerausweisen und internationalen Fahrer- und Bewerberlizenzen.
6. Die Prüfung und Anerkennung der vom Veranstalter einzureichenden Nennungslisten.
7. Die Prüfung und Genehmigung aller Ausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung.
8. Die Prüfung und Bestätigung der Ergebnisse der Kraftfahrsport-Veranstaltungen.
9. Das Verbot von Veranstaltungen, die in ihrer Durchführung den internationalen oder nationalen Kraftfahrsportgesetzen nicht entsprechen.
10. Die Überwachung aller innerhalb Deutschlands zur Durchführung gelangenden Rekordversuche, die Prüfung der Ergebnisse, ihre Anerkennung oder die Beantragung ihrer Anerkennung durch die Association Internationale des Automobile-Clubs reconnues (AIACR) oder die Federation Internationale des Clubs Motocyclistes (FICM).
11. Die Einsetzung und Entsendung von Sportkommissaren zur Überwachung von Veranstaltungen sowie die Bestätigung oder Ablehnung von Sportwarten.
12. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beteiligung an kraftfahrsportlichen Veranstaltungen im Auslande und die Betreuung der an ihnen teilnehmenden deutschen Fahrer und Bewerber.
13. Die Förderung des Baues und der Weiterentwicklung deutscher Rennwagen, Renn-Motorräder, Sportwagen und Sport-Motorräder.
14. Die Obsorge für die Fahrer und gegebenenfalls ihre Unterstützung im Sinne der für die Anwendung des Hilfsfonds „Deutscher Kraftfahrer-Dank“ erlassenen Bestimmungen.
15. Die Entscheidung über Proteste, die nach Kapitel 12 der internationalen Sportgesetze von den Sportkommissaren nicht entschieden werden können.
16. Die Förderung der nationalen und internationalen Kraftfahrtouristik.
17. Der Verkehr mit den Dienststellen des Staates und der Partei.

Die NSKK.-Standarte

Tafel 38

Die Standarte wird von der NSKK.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Über dieser Scheibe im roten Feld steht die Aufschrift: „NSDAP.", darunter: „Sturmabteilung". Die NSKK.-Kraftfahrraute ist unter dem Wort „Sturmabteilung" befestigt. Die linke, obere Ecke des Standartentuches zeigt einen Spiegel aus braunem Tuch mit Silberkordel und die in Silber gestickte Nummer der Motorstandarte (z. B. „M 86"). Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich ober- und unterhalb der weißen Scheibe mit dem Hakenkreuz die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Das Standartentuch wird von einem hölzernen Querbalken gehalten. An der rechten und an der unteren Kante des Standartentuches sind als Umrandung schwarz-weiß-rote Wollfransen angebracht. Am oberen Ende des Standartenschaftes befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Der Sturmstander des NSKK.

Tafel 38

Der Sturmstander des NSKK. wird vom Motorsturm geführt.

Der Sturmstander des NSKK. hat Dreiecksform. Das hochrote Schiffsflaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Das Standertuch ist mit einer Silbertresse eingefaßt. Der Stander trägt an der oberen, inneren Ecke einen Rautenspiegel in der Farbe der zuständigen Motorbrigade. Der Spiegel ist mit einer Silberkordel eingefaßt. Am unteren, inneren Ende des Standers ist eine vergrößerte NSKK.-Raute befestigt. Der Spiegel trägt die Nummer des Motorsturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Motorstandarte. Die Spiegelbestickung erfolgt in arabischen Zahlen in weißer Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Kommandoflaggen des NSKK.: Tafel 45.

Dienststellenschild des NSKK.

Dienstanzug des NSKK.

Tafeln 39, 40, 41, 42, 43

I. Allgemeines

II. Anzugsarten

1. Großer Dienstanzug
2. Kleiner Dienstanzug
3. Ausgehanzug
4. Sportanzug
5. Schulanzug
6. Skianzug
7. Fahranzug

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. Sturzhelm
2. Dienstmütze
3. Feldmütze
4. Braunhemd mit Binder
5. Dienstrock
6. Dienstbluse
7. Hose
8. Mantel
9. Umhang
10. Lederjacken
11. Koppel und Schulterriemen
12. Handschuhe
13. Dolch
14. Pistole
15. Stiefel

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen:

1. Armbinde
2. Kraftfahrraute
3. Kragenspiegel
4. Dienstgradabzeichen
5. Achselstücke

b) Sanitätsabzeichen

c) Sonderabzeichen:

1. Dienststellungsabzeichen
2. Armwinkel
3. Schwalbennester
4. Edelweiß
5. Tyr-Rune
6. Abzeichen für Ehrenführer
7. Abzeichen für „z. V.-Führer"
8. Kornettschild und Ringkragen
9. Adjutantenschnur
10. Führerschnur
11. Amtsketten

V. Bekleidung und Ausrüstung der Kraftbooteinheiten

VI. Trauerabzeichen

VII. Ausrüstung

VIII. Kommandoflaggen und Wimpel (Tafel 45)

1. Kommandoflaggen
2. Kommandostander
3. NSKK.-Wimpel und Wagenplakette

I. Allgemeines

1. Der Dienstanzug des NSKK. ist ein Ehrenkleid; sein Träger vertritt die Bewegung in der Öffentlichkeit.
2. Im Dienst trägt jeder NSKK.-Führer und -Mann den vorschriftsmäßigen Dienstanzug; außer Dienst kann der Dienstanzug getragen werden, ausgenommen in folgenden Fällen:
   a) Als einzelner Teilnehmer bei Aufmärschen wirtschaftlicher Verbände,
   b) bei Ausübung eines Zivilberufs,
   c) vor Gericht als Kläger, Beklagter, Zeuge, Schöffe, Sachverständiger, Beisitzer usw.
3. NSKK.-Dienstanzug und NSKK.-Nadel zum Zivilanzug darf nur tragen, wer im Besitze eines gültigen Ausweises ist.

   NSKK.-Führer, vom Sturmführer aufwärts, sind in Zweifelsfällen berechtigt, Trägern der NSKK.-Nadel oder des NSKK.-Dienstanzuges den Ausweis abzufordern. Widerrechtliche Träger sind sofort der nächsten Dienststelle zu übergeben.

II. Anzugsarten

1. **Großer Dienstanzug:**
   a) Sturzhelm (auf Befehl auch Feldmütze),
   b) Braunhemd mit Binder, Kragenspiegel, Achselstück, Dienstgradabzeichen, Kraftfahrerraute,
   c) Halsbinde,
   d) Parteiabzeichen, Goldenes Ehrenzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
   e) Armbinde,
   f) Koppel mit Schulterriemen,
   g) Dolch,
   h) Pistole (nur auf Befehl),
   i) Orden und Ehrenzeichen (Große Ordensschnalle, Hals- und Brustorden),
   k) Stiefelhose,
   l) Marschstiefel.

   Der große Dienstanzug wird bei feierlichen Gelegenheiten auf Befehl und stets bei Anwesenheit des Führers getragen.
2. **Kleiner Dienstanzug:**

   Der kleine Dienstanzug wird zum gewöhnlichen Dienst getragen.

   Er besteht aus:

   Dienstmütze oder Feldmütze, Dienstrock, Dienstbluse oder Braunhemd, Koppel und Schulterriemen, Stiefelhose, Marschstiefel.

   Kleine Ordensschnalle, Hals- und Brustorden können angelegt werden.

   Grundsätzlich sind geschlossene Einheiten gleichmäßig angezogen.
3. **Der kleine Dienstanzug** ist zugleich Ausgehanzug. Hierzu kann die lange Hose getragen werden. In diesem Falle wird kein Koppel und Schulterriemen angelegt. Der Dolch wird am Unterschnallkoppel eingehängt.
4. **Sportanzug:**

   Der Sportanzug besteht aus kurzer, kniefreier, schwarzer Sporthose und weißem Sport-Trikothemd.

   Auf der linken Brustseite ist das schwarze NSKK.-Hoheitsabzeichen auf weißem Felde aufgenäht.

5. **Fahranzug (Überanzug):**
Der Fahranzug ist ein zweiteiliger Überanzug aus olivgrünem, imprägniertem Stoff.
Er wird auf besonderen Befehl im Fahrdienst mit Koppel und Schulterriemen getragen. Auf dem Überanzug werden Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen und Achselstück angebracht.

6. **Skianzug:**
Graugrüne Skimütze mit NSKK.-Hoheitsabzeichen. Graugrüne Skibluse mit gesticktem NSKK.-Hoheitsabzeichen auf der linken Brustseite. Schwarze Kragenspiegel ohne Dienstgradabzeichen. Auf dem rechten Kragenspiegel ein „M" aus Weißmetall. Koppel, ohne Schulterriemen.
Schwarze Hose ist als lange Überfallhose zu tragen.

7. **Schulanzug:**
Die Reichsführerschule und die technische Führerschule des NSKK. tragen den Schulanzug, wie er in der Anzugsordnung der Inspektion für Schulen beschrieben ist, aber mit schwarzer Stiefelhose.

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Sturzhelm:**
Aus schwarzer Vulkanfiber oder Kernleder mit Hoheitsabzeichen aus Weißmetall.

2. **Dienstmütze:**
Die Dienstmütze besteht aus olivgrünem Stoff mit olivgrünem Aufschlag, schwarzem Mützenkopf und dunkelbrauner Paspel um den oberen Rand des Aufschlags und um den Mützendeckel. Die Paspel ist vom Sturmführer aufwärts aus Aluminium.
Der Stab der Korpsführung und des technischen Inspekteurs einschl. Reichsführerschule hat einen karmesinroten Mützenkopf; die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen haben zinnoberrroten Mützenkopf.
Der Sturmriemen ist aus schwarzem Leder.
Vorderer Mützenknopf mit dem NSKK.-Rad aluminiumfarben; seitliche Halteknöpfe schwarz.
Das aluminiumgewebte NSKK.-Hoheitsabzeichen wird von allen NSKK.-Führern und -Männern getragen.
Unterlage des Abzeichens in derselben Farbe wie der Mützenkopf.
Der Korpsführer trägt Paspel, Mützenkordel, Knöpfe u. Hoheitsabzeichen in Silber. Schutzbrille darf auf der Mütze nur beim Fahren getragen werden.

3. **Feldmütze:**
Die schwarze Feldmütze wird zum Fahr- und Geländedienst, auf Befehl auch zu jedem anderen Dienst getragen. Bei schlechtem Wetter heruntergeklappt.
An der linken Seite Stoffdreieck in der Gaufarbe mit eingewebtem Hoheitsabzeichen und Dienststellungsabzeichen am Mützenaufschlag.
Mützensitz etwas aus der Mitte auf das linke Ohr hin geneigt, unterster Knopf genau in der Mitte der Stirne.

4. **Braunhemd mit Binder:**
Das Braunhemd mit Binder darf nur in vorgeschriebener SA.-brauner Farbe getragen werden. Der Kragen hat bis Obertruppführer einschließlich eine 2 mm breite schwarze Schnurumrandung. Vom Sturmführer aufwärts besteht die Kragenumrandung aus einer gedrehten Aluminiumschnur von 2 mm Stärke. Die Knöpfe sind mattsilber gekörnt. Zum Braunhemd wird eine braune Halsbinde getragen. Der Binder in gleicher Farbe wie das Braunhemd ist so zu knüpfen, daß die beiden Enden gleich lang herunterhängen; der

Knoten verdeckt den oberen Knopf des Braunhemds. Auf dem Binder tragen Parteigenossen in Höhe der Brusttaschenknöpfe das einfache Parteiabzeichen, Nichtparteigenossen das NSKK.-Hoheitsabzeichen.
Inhaber des **Goldenen Ehrenzeichens** tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

5. **Dienstrock:**
Der Dienstrock besteht aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen nach Herstellungsvorschrift der RZM. Bis Obertruppführer keine Kragenumrandung, ab Sturmführer wie beim Braunhemd.
Die Farbe der Knöpfe ist mattsilber gekörnt. Das einfache Parteiabzeichen wird zum kleinen Dienstanzug (Dienstrock oder Dienstbluse) am Binder eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt getragen. Angehörige des NSKK., denen das **Goldene Ehrenzeichen** verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.
Farbe des Hemdes olivbraun, weicher oder leichtgestärkter Kragen, Binder dunkelbraun wie der Rockkragen.
Das Tragen weißer Wäsche ist verboten.

6. **Dienstbluse:**
Die Dienstbluse aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen kann am Hals und an den Ärmeln geschlossen werden. Sonst wie Dienstrock.
Die Dienstbluse wird nur im Dienst (Sturmdienst, Geländedienst, Fahrdienst) getragen.

7. **Die Hose:**
Die Farbe der Hose ist schwarz. An der langen Hose, die nur zum Ausgehanzug getragen werden kann, ist eine rote Biese angebracht.
Stiefelhosen in übertriebener Breechesform sind verboten.

8. **Mantel:**
Der Mantel besteht aus olivgrünem Tuch mit dunkelbraunem Kragen.
Kragenumrandung wie bei Dienstrock.
Vom Oberführer an aufwärts sind die oberen drei Knöpfe offen und die mit braunem Tuche gefütterten Mantelklappen umgeschlagen zu tragen.
Geschlossene Einheiten, Männer und Führer, haben **stets einheitlich** angezogen aufzutreten. Im Fahrdienst können die Mantelenden umgeschlagen werden.
Der Mantel kann auf das Sturmgepäck geschnallt werden.
Vom Oberführer an aufwärts darf untergeschnallt werden. Wird das Koppel unterm Mantel oder wird kein Koppel (Ausgehanzug, lange Hose) getragen, so ist der Dolch an einem Koppelstück, das durch die linke Manteltasche geht und an der linken Innenseite des Mantels befestigt ist, einzuhängen.
Mäntel mit Pelzfutter und Pelzkragen sind im Fahrdienst erlaubt.

9. **Umhang:**
Außer Dienst ist das Tragen eines Umhanges aus olivgrünem Tuch oder wasserdichtem Stoff gestattet. Im Dienst nur Führern, vom Sturmführer an aufwärts, wenn die von ihnen geführte Abteilung im Mantel ausrückt. Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen, Schnurumrandung und Achselstück werden zum Umhang nicht getragen.

10. **Lederjacken:**
Das Auftragen von schwarzen oder braunen Lederjacken ist nur zum kleinen Dienstanzug gestattet.

Einheiten, die vollständig gleichmäßig mit Lederjacken ausgerüstet sind, tragen auf den Lederjacken Spiegel, Achselstücke und Kragenschnüre.
Die Neuanschaffung von Lederjacken für den NSKK.-Dienst ist verboten.

11. **Koppel und Schulterriemen:**
Koppel und Schulterriemen sind schwarz. Das Koppel mit einer mattsilbergekörnten Zweidornschnalle.
Breite des Koppels 4½ cm.
Sanitätsmänner tragen den dreiteiligen Schulterriemen.
In allen Fällen, wo kein Koppel und Schulterriemen vorgesehen ist, wird ein Unterschnallkoppel getragen.

12. **Handschuhe:**
Graue, braune und schwarze Handschuhe aus Leder oder Wolle dürfen in der kalten Jahreszeit von Führern oder Männern in der geschlossenen Einheit nur getragen werden, wenn alles mit Handschuhen versehen ist; im Fahrdienst auch von einzelnen Führern oder Männern.
Die Träger der Stander und Standarten sowie ihre Begleiter tragen im Dienst schwarze Stulpenhandschuhe.

13. **Dolch:**
Das NSKK. trägt den Dienstdolch mit schwarzer Scheide:
1. Zum großen Dienstanzug senkrecht mit Dolchfeststellriemen oder Dolchtragetasche an der linken Hüfte,
2. zum kleinen Dienstanzug entweder senkrecht an der linken Hüfte, oder mit einem Karabinerhaken an einer Schlaufe des Koppels eingehängt, etwa 2 Finger links neben der Schlaufe für den Schulterriemen,
3. zum Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel.

Zum Gelände- und Fahrdienst (Fahranzug) kann auf Befehl der Dolch abgelegt werden.
Zum Skianzug wird kein Dolch getragen.

14. **Pistole:**
Die Pistole in schwarzer Ledertasche darf nur von NSKK.-Führern und -Männern, nicht von Anwärtern, getragen werden, die im Gebrauch der Waffen ausgebildet sind.
Waffenschein ist stets mitzuführen.
Die Mitnahme der Pistole für Einheiten wird stets besonders befohlen.
Wird **statt** des Dolches die Pistole getragen, so befindet sich diese an der linken Hüfte, Kolben nach vorwärts.
Wird Dolch **und** Pistole getragen, so befindet sich die Pistole an der rechten Hüfte, Kolben nach rückwärts.
In geschlossenen Räumen wird die Pistole nicht abgelegt.

15. **Stiefel:**
Die Farbe der Stiefel ist schwarz. Gestattet sind zum Dienstanzug Marschstiefel und Reitstiefel. Lange Schnürstiefel, Schnürstiefel mit Ledergamaschen oder schwarzen Wickelgamaschen sind nur im Geländedienst erlaubt. Zur langen Hose werden schwarze Stiefletten oder Schnürstiefel getragen. (Keine Halbschuhe.)
Den Führern der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen, dem Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte, dem Leiter der Reichsführerschule und dem Chefstabsführer ist es gestattet, zum Dienstanzug Sporen zu tragen.

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen

Tafeln 41, 43, 44

1. **Armbinde:**
Die Armbinde ist am linken Oberarm des Braunhemdes, des Dienstrockes, der Dienstbluse und des Mantels in dessen Längsmitte so anzunähen, daß von der Seite gesehen, die weiße Scheibe mit dem Hakenkreuz vollkommen sichtbar ist.

2. **Kraftfahrraute:**
Die schwarze Kraftfahrraute wird auf dem linken Unterarm getragen.
Das Motorabzeichen kann aus weißem Metall bestehen oder aufgestickt bzw. eingewebt sein.
Die aus der HJ. ausgeschiedenen und in das NSKK. überführten Hitlerjungen tragen eine besondere Raute.
Die aus dem Reichswettkampf des NSKK. als Sieger hervorgehenden Stürme tragen auf die Dauer eines Jahres um die Kraftfahrraute eine Umrandung aus einer 2 mm starken gedrehten Schnur in schwarz-aluminium.
Der Korpsführer trägt um die Kraftfahrraute eine silberne Schnurumrandung.

3. **Kragenspiegel:**
Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz.
Die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Gruppen tragen zinnoberrote, der Stab der Korpsführung, des Technischen Inspekteurs und das Stammpersonal der Reichsführerschule und der Technischen Führerschule tragen karmesinrote Kragenspiegel.
NSKK.-Anwärter tragen keine Kragenspiegel. Auf dem linken Kragenspiegel sind die Dienstgradabzeichen, auf dem rechten Kragenspiegel die Bezeichnung der Einheit in weißem Metall angebracht.

4. **Dienstgradabzeichen:**
Alle Dienstgradabzeichen sind aus Aluminium, die Litzen aluminium mit schwarzem Längsfaden. Der Korpsführer trägt das Dienstgradabzeichen silbergestickt.
Bei den unter IV a 3 angeführten Stäben haben die aluminiumfarbenen Litzen entsprechend den Spiegelfarben zinnoberroten bzw. karmesinroten Längsfaden.

5. **Achselstücke:**
Auf der rechten Achsel am Braunhemd, Dienstrock, Dienstbluse und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer einheitlich schwarz-weiß ist.
Der Achselstückknopf ist mattsilber gekörnt. Brigaden mit gleicher Farbe unterscheiden sich durch den Achselstückknopf, der entweder glatt ist, oder eine eingeprägte Eins oder Zwei trägt.
Die Achselstückunterlage ist schwarz mit einer dünnen Paspel, die bei den unter IVa 3 genannten höheren Stäben in der Spiegelfarbe gehalten ist. Aus Traditionsgründen und um der unlösbaren Verbundenheit mit der SA. sichtbaren Ausdruck zu verleihen, tragen die NSKK.-Einheiten die Paspel in der Farbe der SA.-Gruppen, in deren Bereich sie liegen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Einheit	Farbe d. Paspel* Farbe d. Dreiecks a. d. Feldmütze	Achselstückknopf	Abkürzung
Korpsführung Stab des Technischen-Inspekteurs Stammpersonal der Reichsführer- und technischen Führerschule	karmesin		
Stäbe der Obergruppen und der selbständigen Motorgruppen Ostland und Schlesien	zinnoberrot		Süd, West, Ost, Nord
M-Brig. Westfalen	dunkelweinrot		Wf
M-Gruppe Ostland	dunkelweinrot	m. eingepr. Eins	Ost
M-Brig. Berlin	schwarz		B
M-Brig. Niederrhein	schwarz	m. eingepr. Eins	Nrh
M-Brig. Ostmark	rosarot		Om
M-Brig. Kurpf.-Saar	stahlgrün		KP
M-Brig. Nordsee	stahlgrün	m. eingepr. Eins	No
M-Brig. Thüringen	apfelgrün		Th
M-Brig. Pommern	apfelgrün	m. eingepr. Eins	P
M-Brig. Westmark	dunkelbraun		Wm
M-Brig. Niedersachsen	dunkelbraun	m. eingepr. Eins	NS
M-Brig. Sachsen	smaragdgrün		Sa
M-Brig. Nordmark	smaragdgrün	m. eingepr. Eins	Nm
M-Brig. Leipzig	smaragdgrün	m. eingepr. Zwei	L
M-Brig. Südwest	orangegelb		Sw
M-Brig. Mitte	orangegelb	m. eingepr. Eins	Mi
M-Gruppe Schlesien	schwefelgelb		S
M-Brig. Franken	schwefelgelb	m. eingepr. Eins	Fr
M-Brig. Hochland	hellblau		Ho
M-Brig. Bayer. Ostmark	hellblau	m. eingepr. Eins	BO
M-Gruppe Hessen	marineblau		He
M-Brig. Hansa	marineblau	m. eingepr. Eins	Ha

b) Sanitätsabzeichen

Sanitätsführer und -Männer tragen Dienstgradabzeichen und Einheitsbezeichnungen ihrer Einheit.
Sanitätsehrenführer wie Ehrenführer.
Außerdem tragen:

a) ärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln den Äskulapstab;
b) zahnärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln
   1. Zahnärzte ein „Z“
   2. Dentisten ein „D“

* Im Gebiet anderer SA.-Gruppen liegende NSKK.-Einheiten tragen die Farben dieser SA.-Gruppen.

c) pharmazeutische Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln ein „A".

d) Hilfs-Sanitätsführer tragen Sanitätsdienstabzeichen wie die entsprechenden Sanitätsführer.

e) Sanitätsführer und -Männer ohne ärztliche Zulassung, ferner Medizinalpraktikanten und Medizinstudierende, Studierende der Zahnmedizin und der Pharmazie, soweit sie nicht als Hilfs-Sanitätsführer beurteilt sind, am rechten Unterarm in gleicher Höhe wie die Motorraute den Äskulapstab, aluminiumgewebt auf schwarzer Unterlage.
Bei dienstlichem Einsatz tragen die unter e) Genannten die schmälere Rotkreuzbinde am linken Oberarm auf der Hakenkreuzbinde.
Die Kraftwagen der Ärzte sind **im Dienst** gekennzeichnet durch ein gelbes Blechschild.

c) Sonderabzeichen

1. Dienststellungsabzeichen:

		Aluminiumtressen	Aluminiumtress. golddurchwirkt
1 a Stab Korpsführung	Korpsführer — Silbertresse —	2,5 cm	
	Chefstabsführer		2,0 cm
	Chefadjutant	1,5 cm	
	Leiter d. Reichsführerschule des NSKK.	2,0 cm	
	Amtschef i. Stab d. Korpsführung		1,5 cm
	Abteilungschef i. Stab d. Korpsführung		1,2 cm
	Musikinspizient i. Stab d. Korpsführung		1,2 cm
1 b Stab des Inspekteurs für techn. Ausbildung und Geräte	Inspekteur f. Technik	2,0 cm	
	Leiter d. technischen Führerschule	1,0 cm	
	Abteilungschef i. Stab d. Insp. f. Technik		1,2 cm
2 Breitengliederung	Führer d. Motorobergruppe	2,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorgruppe	2,0 cm	
	Stabsführer der Motorobergruppen		1,2 cm
	Führer d. Motorbrigade	1,5 cm	
	Stabsführer		1,0 cm
	Führer d. Motorstandarte	1,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorstaffel	1,0 cm	
	Führer d. Motorstaffel	0,6 cm	

Die Tresse wird um den oberen Rand des Mützenaufschlags so getragen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet.
Fahrmeister erhalten ein aluminiumgewebtes „F“
Schirrmeister ein aluminiumgewebtes „S“
das auf dem rechten Unterarm getragen wird.

2. **Armwinkel:**
NSKK.-Führer und -Männer, die vor dem 31. 12. 32 der Partei angehörten, sind berechtigt, am rechten Oberarm einen nach oben geöffneten Winkel aus einer 1 cm breiten Aluminiumtresse mit 2 eingewebten braunen Streifen zu tragen.
Dasselbe gilt für NSKK.-Führer und -Männer, die am 31. 12. 32 im Stahlhelm standen und anschließend bis zum Übertritt in das NSKK. ohne Unterbrechung dem Stahlhelm oder einer Gliederung der Partei angehört haben. NSKK.-Führer und -Männer, die am 31. 12. 32 in der HJ. standen und unmittelbar anschließend in die SA. bzw. das NSKK. eingetreten sind, sind ebenfalls zum Tragen dieses Winkels berechtigt.

3. **Schwalbennester:**
a) Musikzüge:
Die Schwalbennester sind schwarz mit aufgelegten Aluminiumtressen.
Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester, dafür auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Weißmetall.
Der Musikinspizient trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Aluminium.

b) Spielmannszüge:
Die Schwalbennester sind schwarz mit weißgrauen Baumwolltressen.
Der Spielmannszugführer trägt die Schwalbennester mit Aluminiumtressen und 6—7 cm langen Fransen in Aluminium.

4. **Edelweiß:**
Die Angehörigen der Motorbrigade Hochland tragen an der linken Seite der NSKK.-Dienstmütze und an der Feldmütze das Edelweiß in Silber.

5. **Tyr-Rune:**
Die Tyr-Rune der Reichsführerschule der SA. wird am linken Oberarm über der Armbinde, jedoch nicht am Mantel getragen.

6. **Abzeichen für Ehrenführer:**
Ehrenführer des NSKK. tragen den NSKK.-Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen; am linken Unterarm einen schwarzen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Inschrift „NSKK.-Ehrenführer“.
Der Anzug wird ohne Dienststellungsabzeichen getragen. Diese können vom Korpsführer besonders genehmigt werden.

7. **Abzeichen für „z. V.-Führer“:**
„Führer z. V.“ tragen den Dienstanzug mit Dienstgradabzeichen, jedoch ohne Einheitsbezeichnung und ohne Dienststellungsabzeichen. Am linken Unterarm einen schwarzen mit Silber eingefaßten Ärmelstreifen mit der Aufschrift „z. V.“

8. **Kornettschild:**
Die Träger des Sturmstanders und der Standarte tragen im Dienst ein Brustschild. Die Kette des Brustschildes liegt unter dem Umliegekragen des Braunhemdes, des Dienstrockes oder Mantels. (Bild siehe unter SA.)

Das Brustschild ist mit dem Ansatz auf der Rückseite in das 2. Knopfloch des Braunhemdes (1. Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben.
Die Ehrenposten und die im Streifendienst eingesetzten NSKK.-Männer tragen im Dienst einen Ringkragen.

9. **Adjutantenschnur:**

Die Adjutantenschnur wird unter dem Achselstück durchgezogen und am 2. Knopf des Braunhemdes, am obersten Knopf des Dienstrockes oder Mantels befestigt.

Es tragen:

Chef-Adjutant des Korpsführers	Farbe d. Schnur	aluminium
Adjut. d. Inspekteurs f. techn. Ausb. und Geräte	„ „ „	aluminium-karmesin
Adjut. d. Motorobergruppe u. selbst. Motorgruppe	„ „ „	aluminium-zinnober
Adjut. d. Motorbrigade und Motorgruppe	„ „ „	schwarz-aluminium
Adjut. d. Motorstandarte	„ „ „	schwarz
Adjut. d. Motorstaffel	„ „ „	schwarz

10. **Führerschnur:**

Die silberne Führerschnur (Doppelschnur aus Aluminiumgespinst) ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird nur an bewährte Führer eines Sturmes durch den Führer der Motorobergruppe oder selbständigen Motorgruppe verliehen.
Die Enthebung von der Dienststelle als Führer eines Sturmes hat die Rückgabe der Führerschnur zur Folge.
Die Führerschnur wird am Braunhemd vom 2. Knopf, am Dienstrock vom obersten Knopf zur rechten Brusttasche getragen.

11. **Amtsketten:**

Das Tragen von Amtsketten für Bürgermeister, Ratsherren, Beigeordnete usw. zum Dienstanzug ist gestattet.

V. Bekleidung und Ausrüstung der Kraftbooteinheiten

Tafel 42

a) Anzugsarten

1. **Großer und kleiner Dienstanzug:**

a) Mütze,
b) Dienstrock mit Kragenspiegel und Dienstgradabzeichen,
c) Ruderradraute,
d) Achselstück,
e) Braunes Hemd mit schwarzem Binder,
f) Parteiabzeichen, Goldenes Ehrenzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
g) Armbinde,
h) Koppel und Schulterriemen,
i) Dolch,
k) Pistole (nur auf Befehl),

l) Orden und Ehrenzeichen (kleine Ordensspange b. kl. Dienstanzug),
m) Lange Hose,
n) Schwarze Schuhe.

Tragen des großen bzw. kleinen Dienstanzuges siehe II, 1 und 2.

2. **Ausgeh-Anzug:**

Wie großer Dienstanzug, jedoch ohne Koppel und Schulterriemen.

3. **Bord-Anzug:**

Kleiner Dienstanzug ohne Lederzeug und ohne Dolch.
Weiße Bootsschuhe.
Auf Befehl kann zum blauen Rock lange weiße Hose und Mütze mit weißem Kopf getragen werden.

4. **Sommeranzug:**

Einreihiges weißes Bord-Jackett ohne Armbinde und Spiegel, ohne Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen; weiße Hose und weiße Schuhe.

b) Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Mütze:**

Aus blauem Tuch in Marineform. Um den Mützenbund ein 4 cm breites, schwarzes, längsgestreiftes Ripsband. Schwarzer Lackledersturmriemen mit gestepptem Rand und goldenen Ankerhalteknöpfen.
Am Mützenbund gestickte Kokarde mit goldenem Eichenlaubkranz; am Oberteil der Mütze NSKK.-Hoheitsabzeichen aus gelbem Metall. Im Sommer kann die Mütze mit weißem Oberteil getragen werden.

2. **Braunes Hemd:**

Es werden nur braune Hemden mit braunem, weichem oder leicht gestärktem Kragen getragen; dazu schwarzer Binder.

3. **Dienstrock:**

Der Dienstrock besteht aus marineblauem Stoff nach Anfertigungsvorschrift. — Goldene Ankerknöpfe. — Vom Sturmführer aufwärts Kragenumrandung aus einer 2 mm breiten gedrehten Goldschnur.

4. **Lange Hose:**

Die lange Hose besteht aus blauem Tuch ohne Umschlag und ohne Biese.

5. **Mantel:**

Der Mantel besteht aus blauem Tuch mit blauem Umlegekragen; Kragenumrandung wie beim Dienstrock; goldene Ankerknöpfe.
Zum Bordanzug kann schwarzer Öl- oder Lederolmantel ohne Spiegel und Achselstücke getragen werden. Vom Sturmführer aufwärts darf an Bord oder an Land außer Dienst ein dunkelblauer Umhang ohne Spiegel angelegt werden.

6. **Koppel und Schulterriemen:**

Koppel und Schulterriemen sind schwarz mit gelbgekörnter Zweidornschnalle.

7. **Stiefel:**

Es werden nur schwarze Schnürschuhe getragen. (Keine Halbschuhe.)

8. **Dolch:**

Der NSKK.-Dolch wird bei den Kraftbooteinheiten mit gelbem Metall-Beschläge am Doppelgehänge getragen.
Beim großen und kleinen Dienstanzug am Koppel eingehängt (siehe III, Ziff. 13 Abs. 2).
Beim Ausgehanzug am Unterschnallkoppel (siehe III Ziff. 13 Abs. 3).

c) Abzeichen

1. **Ruderradraute:**

Die dunkelblaue Ruderradraute mit aufgesticktem goldenem Ruderrad wird auf dem linken Unterarm getragen.

2. **Kragenspiegel:**

Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz. Buchstaben und Ziffern sind aus gelbem Metall. Die Litzen sind Gold mit dunkelblauem Längsfaden. — Sonst wie IVa. Die Dienstgradabzeichen sind aus gelbem Metall.

3. **Achselstück:**

Auf der rechten Achsel am Dienstrock und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer dunkelblau-gold auf dunkelblauer Tuchunterlage ist. Die Achselstückunterlage hat eine dünne Paspel in der Farbe der Motorbrigade.
Vom Sturmführer aufwärts goldene Schnüre. — Sonst wie IVa, Ziff. 5.

4. **Armwinkel:**

Der Armwinkel ist eine Goldtresse mit zwei blauen Längsfaden.

5. **Führerschnur:**

Die Führerschnur besteht bei der Kraftbootstandarte aus Goldgeflecht — Sonst wie IVc.

6. **Adjutantenschnur:**

Die Adjutantenschnur für die Adjutanten der Kraftbootstaffel und der Kraftbootstandarte ist dunkelblau mit Gold durchwirkt. — Sonst wie IVc, Ziff. 9.

d) Dienststellungsabzeichen

Es tragen:

Der Führer einer Staffel: 1 goldenen Ärmelstreifen.
Der Führer einer Standarte: 2 goldene Ärmelstreifen.

Die 6 mm breiten Ärmelstreifen werden um die beiden Ärmelaufschläge des Dienstrockes getragen.

VI. Trauerabzeichen

Zum Zeichen der Trauer wird auf Befehl für die Dauer von 4 Wochen ein Trauerflor in zwei Schleifen (15 cm breit und 60 cm lang) mit einem Knoten von 5 cm beim Sturmstander am Hals der Lanzenspitze unterhalb der Kugel, bei der Standarte an den Füßen des Adlers angebracht, und zwar

für den Führer oder Angehörigen eines Sturmes am Sturmstander,
für den Führer einer Staffel an allen Sturmstandern der Staffel,
für höhere Führer an allen Standarten und Sturmstandern ihres Befehlsbereiches.

Für Angehörige von Stäben trifft die vorgesetzte Dienststelle sinngemäße Anordnungen.

Das Anlegen des Trauerflors durch die Einheiten wird von Fall zu Fall durch Befehl geregelt.

Bei Beerdigungen trägt entweder die ganze NSKK.-Abordnung Trauerflor oder nur der Führer.

Bei Familientrauer kann zum kleinen Dienstanzug ein 6 cm breiter schwarzer Flor über der Armbinde getragen werden.

VII. Ausrüstung

Zur vollständigen Ausrüstung gehören:

1. Sturmgepäck-Traggerüst (mit Kochgeschirriemen und Zubehör)
2. Schlafdecke
3. Zeltausrüstung, feldgrau
4. Brotbeutel, feldgrau
5. Feldflasche, feldgrau
6. Verbandpäckchen
7. Schanzzeug (nur für Pionierstürme)
8. Kartentasche
9. Feldglas
10. Motorrad-Packtaschen (nur für Motorradfahrer)
11. Mantelsack.

Ferner tragen Sanitätsmänner und Krankenträger:

1. Labeflasche mit Trinkbecher
2. Krankenträger-Koppeltaschen (links und rechts)
3. Sanitätsmänner-Koppeltaschen (links und rechts)
4. Sanitätstornister (jeder vierte Sanitätsmann)
5. Rückentragbahre (in jedem Sturm ein Krankenträger).

Die Ausrüstung innerhalb eine Sturmes soll einheitlich sein. Sämtliche Lederteile sind schwarz.

VIII. Kommandoflaggen und Wimpel

Tafel 45

1. **Kommandoflaggen:**

Der Standort des Korpsführers und des Inspekteurs für technische Ausbildung und Geräte, die Dienstgebäude aller Stäbe von der Staffel bis zum Korpsstab werden durch Kommandoflaggen gekennzeichnet.

Bei Übungen, Aufmärschen usw. können diese Kommandoflaggen mitgeführt werden, um das Auffinden der Stäbe zu erleichtern. Als

Fahnenstange für die Kommandoflaggen wird eine zweiteilige Lanzenstange mit der Lanzenspitze wie bei den Sturmstandern verwendet.

2. **Kommandostander:**

Kommandostander werden bei großen Dienstfahrten (Aufmärschen, Einladungen, offiziellen Besuchen) auf dem rechten vorderen Schutzflügel des Dienstkraftwagens gesetzt. Wird rechts der Stander geführt, so muß auf der linken Seite des Dienstkraftwagens der NSKK.-Wimpel geführt werden. Bei kleinen Dienstfahrten, Fahrten zur Dienststelle, Stadtfahrten usw. wird der Stander nicht gesetzt.

Stander führen:

Der Korpsführer,
der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte,
der Leiter der Reichsführerschule des NSKK.,
die Amtschefs der Korpsführung,
die Führer der Motorobergruppen,
die Führer der Motorgruppen,
die Führer der Motorbrigaden,
die Führer der Motorstandarten,
die Führer der Motorstaffeln.

Bei den Kraftbooteinheiten setzen Kommandostander:

das Boot des Führers der Kraftbootstandarte,
das Boot des Führers der Kraftbootstaffel,
das Boot des Führers des Kraftbootsturmes

bei Fahrten im Verbande bzw. Dienstfahrten.

3. **NSKK.-Wimpel und Wagenplakette:**

Zum Führen des NSKK.-Wagen- bzw. Kraftbootwimpels, der Wagenplakette, Kühlerverschraubung oder Wimpelstange mit dem Hoheitszeichen des NSKK. sind alle NSKK.-Führer und -Männer sowie alle Korpsangehörigen berechtigt.

Standarte

(Motorstandarte 86)

Motorsturm-Stander

(Motorsturm 4 d. Motorstandarte 82)

Uniformen des NSKK.

Oberſcharführer im Lehrſturm der Motorſtandarte 86 im Überanzug

Uniformen des NSKK.

Scharführer der Technischen Führerschule im Schulanzug

NSKK.-Mann im großen Dienstanzug mit Sturzhelm

Adjutantenſchnüre und Führerſchnur des NSKK.

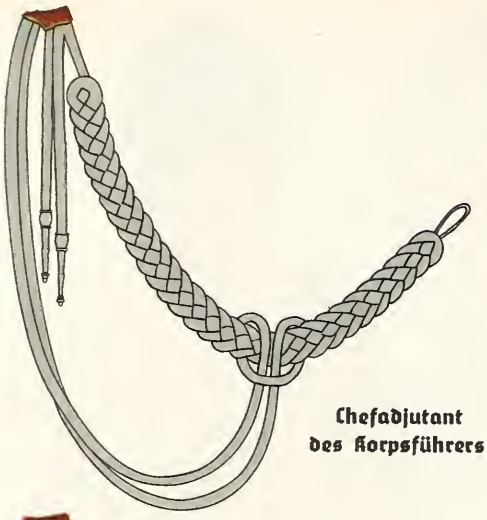

Chefadjutant des Korpsführers

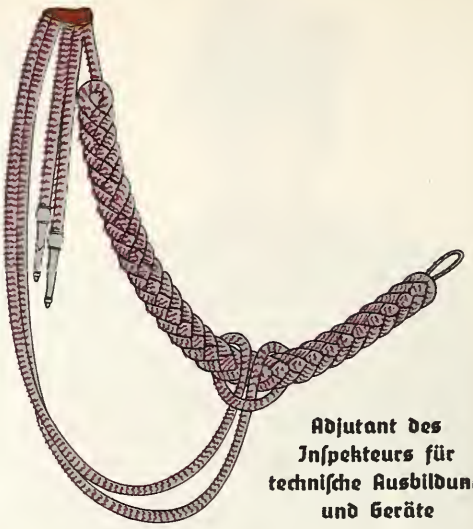

Adjutant des Inſpekteurs für techniſche Ausbildung und Geräte

Adjutant der Motorobergruppe und ſelbſtändigen Motorgruppe

Adjutant der Motorbrigade und Motorgruppe

Adjutant der Motorſtandarte und der Motorſtaffel

Führerſchnur für den Führer eines Sturmes

Uniformen der Kraftbootstandarte des NSKK.

Sturmführer im Stab der Staff. I
der Kraftbootstandarte 1
im großen Dienstanzug

Scharführer im Sturm 1
der Kraftbootstandarte 1
im großen Dienstanzug mit Mantel

Sonderdienſtrangabzeichen des NSKK.

Standarten-Arzt

Staffel-Zahnarzt

Staffel-Dentiſt

Standarten-Apotheker

Achſelſtücke

NSKK.-Mann bis Obertruppführer
Motor-Brigade Sachſen

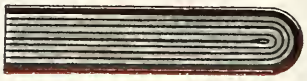

Sturmführer bis Sturmhauptführer

Staffelführer bis Standartenführer

Oberführer

Brigadeführer bis Obergruppenführer

Korpsführer

Dienſtmützen

NSKK.-Mann bis
einſchl. Obertruppführer
Motor-Brigade Hochland

Feldmütze

Sturmführer im Stabe
der Korpsführung

Dienstrangabzeichen des NSKK.

NSKK.-Mann
Sturm 11
der Motor-Standarte29

Sturmmann
Sturm 1
der selbständig. Staffel X

Rottenführer
Sturm 19 der Mot.-Standarte 53.

Scharführer
im Stab
der Korpsführung

Oberscharführer
im Stab
der Inspektion Ost

Truppführer
im Stab der Motor-Brigade Kurpfalz-Saar

Obertruppführer
im Stab der selbständigen Staffel M I

Sturmführer
Führer des Sturmes
9/M86 oder im Sturm

Obersturmführer
Führer
des Lehrsturmes L/M86

Sturmhauptführer
im Stab
der Standarte 51

Staffelführer
Führer der selbständigen
Staffel VIII oder im Stab

Oberstaffelführer
Führer der Staffel III
der Motor-Standarte 86

Standartenführer
Führer der Motor-Standarte 85 oder im Stab

Oberführer
im Stab der Motor-Brigade Franken

Brigadeführer
im Stab d. Motor-Brigade Hansa oder Führer d. Brig.

Gruppenführer
Führer der
Motor-Brigade Hochland

Obergruppenführer
im Stab
der Korpsführung

Korpsführer

Kommandoflaggen des NSKK.

Korpsführer

Korpsführung

Inspekteur f. techn. Ausbildung u. Geräte

Reichsführerschule

Motor-Obergruppe

Motor-Gruppe

Motor-Brigade

Motor-Standarte

Motor-Staffel

Wagen-Wimpel
Motorrad-Wimpel

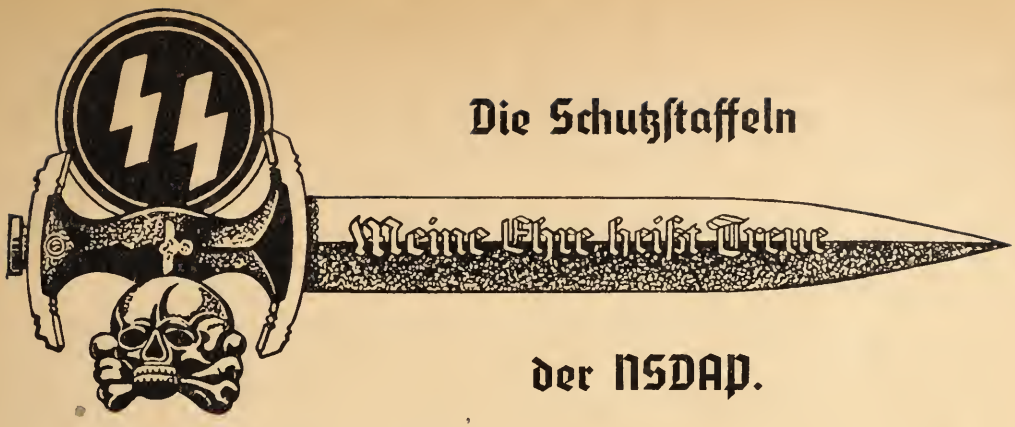

Die Schutzstaffeln der NSDAP.

Führung:

Die Schutzstaffel — SS. —, eine selbständige Gliederung der Partei, wird vom Reichsführer SS. geführt.

Aufgaben:

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS. ist es, **für den Schutz des Führers zu sorgen.**

Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS. dahin erweitert worden, **das Reich im Innern zu sichern.**

Mitgliedsauslese:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen verschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischem Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelmann muß vom Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgreich eingesetzt werden kann.

Nur die blutsmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.

Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die Männer, denn ihr Zweck ist die Erhaltung einer artreinen **Sippe.** Darum wird von jedem Schutzstaffelmann gefordert, daß er nur die ihm arteigene Frau heiratet. Von Jahr zu Jahr werden die Ansprüche gesteigert, die an die Reinerhaltung der Schutzstaffel gestellt werden.

Treue, Ehre, Gehorsam und Tapferkeit bestimmen das Handeln des Staffelmannes. Seine Waffe trägt die vom Führer verliehene Inschrift: „Meine Ehre heißt Treue!" Beide Tugenden sind unlöslich miteinander verbunden. Wer hiergegen verstößt, ist unwürdig geworden, der Schutzstaffel anzugehören.

Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffelmann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.

Die Tapferkeit gilt dem Staffelmann als die höchste Mannestugend im Kampf für seine Weltanschauung.

Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.

Aber er wirbt und überzeugt auch durch sein Vorbild die Schwachen und Wankelmütigen, die sich noch nicht zur nationalsozialistischen Weltanschauung haben durchringen können.

Wer so wie der Staffelmann für höchste Ideale kämpft, muß außerordentliche Leistungen an Geist und Körper vollbringen können. Es gibt keine Sportart, die in der Schutzstaffel nicht betrieben wird. Wo der Staffelmann in der Öffentlichkeit zum Wettkampf auftritt, ist er sich bewußt, daß er sein Bestes und Letztes hergeben muß für die Ehre seiner Schutzstaffel.

Eines seiner hervorragendsten Werbemittel ist die Zeitschrift „Das Schwarze Korps". Sie erscheint jeden Mittwoch. Jeder SS.-Mann ist verpflichtet, dieses Kampf- und Werbeblatt der Schutzstaffel zu lesen und sich dafür einzusetzen, daß es im ganzen deutschen Volke Verbreitung findet.

Gliederung und Aufgabenbereiche:

Aus der Vielseitigkeit der Aufgaben der Schutzstaffel ergibt sich ihre Gliederung.

Dem Reichsführer SS. unmittelbar unterstellte Führer sind:

Die Chefs der drei Hauptämter, der Adjutantur, der Personalkanzlei, des SS.-Gerichtes, der Verwaltung, des Sanitätsamtes und des Amtes für Bevölkerungspolitik.

Das SS.-Hauptamt

als oberste Befehlsstelle des Reichsführers SS. ist dazu bestimmt, die drei Schutzstaffelteile: Allgemeine SS., Verfügungstruppe SS. und SS.-Wachverbände für die ihnen zufallenden Aufgaben zu formen, auszubilden und einzusetzen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung der aufgeführten Ämter.

Diesen fallen folgende Aufgaben zu:

Zentralkanzlei:

Der Chef der Zentralkanzlei leitet mit seinem Gehilfenstab die Befehlsstelle des Chefs des SS.-Hauptamtes. Ihm obliegt Auszeichnung und Sichtung des gesamten Posteinlaufes. Über alle wichtigen Vorgänge hält er dem Chef des SS.-Hauptamtes unmittelbaren Vortrag. Er führt Entscheidungen herbei und nimmt Bearbeitungsanweisungen und Anordnungen des Chefs des SS.-Hauptamtes entgegen. Er sorgt für das Zusammenwirken aller dem Chef des SS.-Hauptamtes unterstellten Dienststellen. Die gesamte Geschäftsführung innerhalb des SS.-Hauptamtes wird von ihm überwacht und geprüft.

I. Führungsamt:

Das Führungsamt bearbeitet sämtliche Angelegenheiten, die sich auf Ausbildung und Organisation der drei Schutzstaffelteile erstrecken.

II. Personalamt:

Der Chef des Personalamtes gehört als Chef der Personalkanzlei zum persönlichen Stab des Reichsführers SS. Der Personalkanzlei sind die drei Personalämter des SS.-Hauptamtes, des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes und SD.-Hauptamtes unterstellt. Die Personalkanzlei ist zuständig für die Bearbeitung von sämtlichen Personalangelegenheiten für SS.-Führer und für mit Führerstellen beauftragte Unterführer der gesamten Schutzstaffel.

In das Aufgabengebiet der Personalkanzlei fällt ferner die Einberufung zu Führer-Anwärter-Lehrgängen und die Betreuung der aus den SS.-Führerschulen entlassenen Standarten-Oberjunker.

III. Verwaltungsamt:

Der Chef des Verwaltungsamtes ist gleichzeitig Verwaltungschef der SS. (im persönlichen Stab des Reichsführers SS.).
Er ist Sachbearbeiter für alle Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten der drei Hauptämter.
Als alleiniger Beauftragter des Reichsführers SS. führt er auch Verhandlungen in diesen Angelegenheiten mit allen Dienststellen außerhalb der Schutzstaffel.
Er ist alleiniger Bevollmächtigter des Reichsschatzmeisters für die gesamte Schutzstaffel.
Zur Stärkung der Mittel für Ausbau und Dienstbetrieb der Schutzstaffel ist im Verwaltungsamt eine Einrichtung geschaffen, in der der Schutzstaffel nicht angehörende Arier als **„Fördernde Mitglieder"** geführt werden, wenn sie sich verpflichten, einen freiwilligen, selbst festgesetzten Betrag monatlich fortlaufend zu zahlen.

IV. Sanitätsamt:

Der Chef des SS.-Sänitätsamtes bearbeitet alle das Sanitätswesen der Schutzstaffel betreffenden Gebiete. In seiner Eigenschaft als „Reichsarzt der SS." ist er zugleich dem Reichsführer SS. für das gesamte Sanitätswesen der Schutzstaffel verantwortlich.

V. Ergänzungsamt:

Das Ergänzungsamt bearbeitet sämtliche Neuaufnahmen von Unterführern und Männern sowie Wiederaufnahmen, Einstellungen, Überweisungen, Versetzungen, Kommandierungen und Entlassungen. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die karteimäßige Erfassung und Nachweisung der Personalien sämtlicher SS.-Angehöriger und die Errechnung und Aufstellung der Gesamtstärke der Schutzstaffel.

VI. Amt für Sicherheitsaufgaben:

Das Aufgabengebiet entspricht der Bezeichnung des Amtes.

Von den drei Schutzstaffelteilen sind die **SS.-Verfügungstruppe** und die **SS.-Wachverbände** mit leichten und schweren Infanteriewaffen, die Allgemeine SS. nur mit Dolch ausgestattet.
(Gliederung der SS.-Verfügungstruppe siehe Zeichnung)
(Gliederung der SS.-Wachverbände siehe Zeichnung)
(Gliederung der Allgemeinen SS. siehe Zeichnung)
Die beiden SS.-Führerschulen (siehe Zeichnung) sind dazu bestimmt, den SS.-Führernachwuchs heranzubilden.
Auf der Reiterschule werden SS.-Reiter und -Fahrer in ihrer Reit- und Fahrausbildung vervollkommnet.

Die Motorschule bildet die Angehörigen der SS.-Motorstandarten und Kraftfahrkolonnen zu vorbildlichen Kraftfahrern und Lehrern heran.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuS.)

verschafft der Schutzstaffel als einer nach nordisch-rassischen Gesichtspunkten ausgelesenen Sippengemeinschaft das Rüstzeug, das sie befähigt, in artgemäßer Lebensführung den Gedanken von Blut und Boden bei sich als Vorbild für das ganze deutsche Volk zu verwirklichen.

Das RuS. ist in folgende sechs Ämter gegliedert:

I. Organisations- und Verwaltungsamt:

Es schafft die organisatorische, personelle und materielle Grundlage der übrigen Ämter, um deren Arbeit zu ermöglichen.

II. Rassenamt:

Dieses Amt hat die Aufgabe, zu beweisen und auszuwerten, daß das Blut allein Geschichte, Gesittung, Recht und Wirtschaft bestimmt.

III. Schulungsamt:

Der Zweck des Schulungsamtes ist die weltanschauliche Erziehung der SS. Das Ziel ist, jeden SS.-Mann auf den **Totalitätsstandpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung** zu bringen und damit einen geschlossenen weltanschaulichen Block im Volke zu schaffen.

IV. Sippenamt:

Dem Sippenamt obliegt die rassische, abstammungsmäßige und erbgesundheitliche Überprüfung der in der SS. bereits befindlichen SS.-Männer, Unterführer und Führer sowie der in die SS. neu Aufzunehmenden.

Die Überprüfung und Auslese erfolgt nach den Richtlinien des Reichsführers SS., nach seinem Grundsatz, daß die SS. eine Auslese besten deutschen nordisch bestimmten Blutes sein soll; durch den Ausbau der SS. zum Sippenverband und durch die Festlegung der besten Blutslinien im Sippenbuch soll für künftige Generationen dieses wertvolle Blutserbe dem deutschen Volke erhalten bleiben und vermehrt werden.

V. Siedlungsamt:

Es verwirklicht den Gedanken von Blut und Boden durch Seßhaftmachung wertvoller SS.-Familien in Verbindung mit Neuschaffung deutschen Bauerntums und der Heimstättensiedlung.

VI. Amt für Archiv- und Zeitungswesen:

Es ist ihm die Aufgabe gestellt, das Schrifttum, die Tagespresse und Bildmaterial den Ämtern zur Bearbeitung und Verwertung näher zu bringen. Darüber hinaus soll das Amt die SS.-Haltung in den das Rasse- und Siedlungshauptamt berührenden Fragen über den Rahmen der SS. hinaustragen und die allgemeine Presse, den Rundfunk, Film und Ausstellungen soweit notwendig, in unserem Sinne beeinflussen.

VII. Amt für Bevölkerungspolitik:

Es bearbeitet alle Fragen der Bevölkerungspolitik innerhalb der SS. Vom Reichsführer SS. ist es als erbgesundheitliche Oberbegutachtungsstelle eingesetzt.

In Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege an den staatlichen Gesundheitsämtern) wertet es wissenschaftlich die erbbiologischen Bestandsaufnahmen der Schutzstaffel aus.

Alle SS.-Ärzte werden von ihm auf dem Gebiet der Erblehre, Erbgesundheitspflege und Eheberatung in kurzfristigen Lehrgängen geschult.

Das SD.-Hauptamt

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. ist die politische Nachrichtenstelle von Bewegung und Staat.

Dieses Hauptamt überwacht und beurteilt das gesamte politische Geschehen. Es übermittelt so schnell als möglich die Auswertungen der jeweiligen politischen Lage der Führung von Bewegung und Staat als Unterlagen für ihre Entschließungen.

Diesen Aufgaben entspricht der Aufbau des Sicherheitsdienstes. Die Führung bedient sich dreier Ämter. Die untersten Dienststellen des Sicherheitsdienstes sind Außenstellen, die für den Bezirk einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde bzw. eines Kreises der NSDAP. tätig sind.

SS.-Gericht

Das SS.-Gericht führt im Auftrage des Reichsführers SS. Untersuchungen in Disziplinar-, Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten. Es beurteilt alle Fälle unter Berücksichtigung der vom Reichsführer SS. erlassenen Vorschriften, Befehle und Anordnungen ausschließlich nach nationalsozialistisch weltanschaulichen und soldatischen Grundsätzen.

Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen

Im Rahmen der dem Reichsführer SS. vom Führer gestellten Aufgaben sind alle SS.-Führer vom Reichsführer SS. angehalten, bei Zusammenwirken mit den Hoheitsträgern der Partei Einvernehmen herzustellen und dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Autorität gewahrt wird.

Zusammenarbeit der SS. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Fördernde Mitglieder der SS. (FM.)

Der Dienst bei der Schutzstaffel, der vornehmlich bei den Führerversammlungen außerordentliche Anforderungen stellt, ist wirtschaftlich aus dem Grund ungleich schwerer, weil die einzelnen Verbände der Schutzstaffel räumlich weiter auseinandergezogen sind als die Verbände der SA. Dies bedingt ungleich höhere Transportkosten zur Ausübung des Dienstes.

Der Führer hat deshalb der Schutzstaffel die Errichtung der FM.-Organisation gestattet. Die Fördernden Mitglieder, die nicht Parteigenossen sein brauchen, zahlen monatlich bestimmte Beträge. Zum Inkasso dieser Beträge sind nur die Dienststellen der SS. ermächtigt, die vom RFS. (Verwaltungsamt SS.) hierzu beauftragt sind. Die FM.-Organisation ist für den Bestand der Schutzstaffel von größter Bedeutung und darf in ihrer Arbeit durch keine andere Dienststelle gestört werden.

Der Reichsführer SS

Gliederung in Hauptämter und Ämter

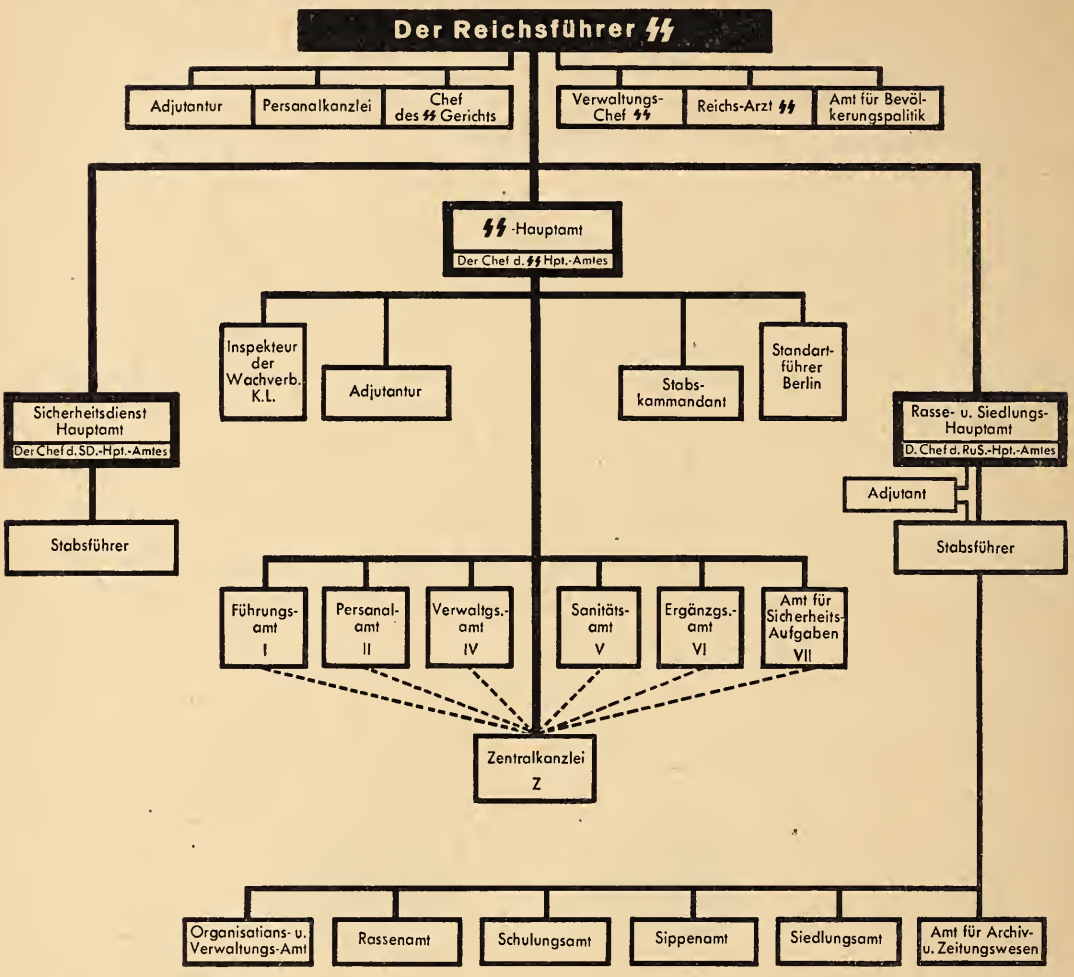

Gliederung der Schutzstaffeln der NSDAP.

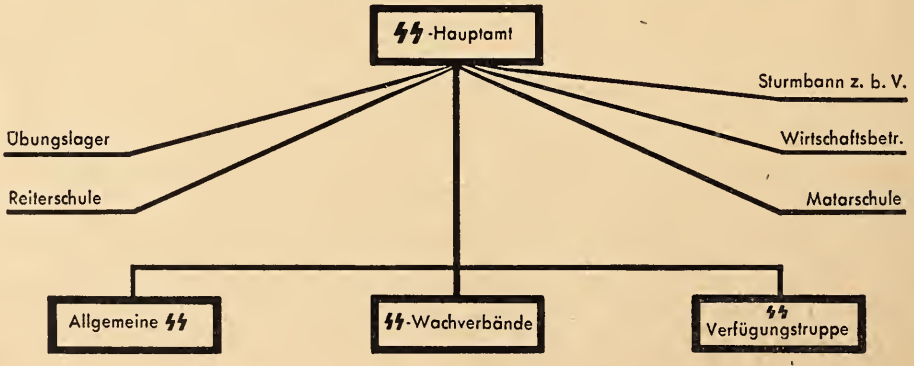

Gliederung der Allgemeinen SS

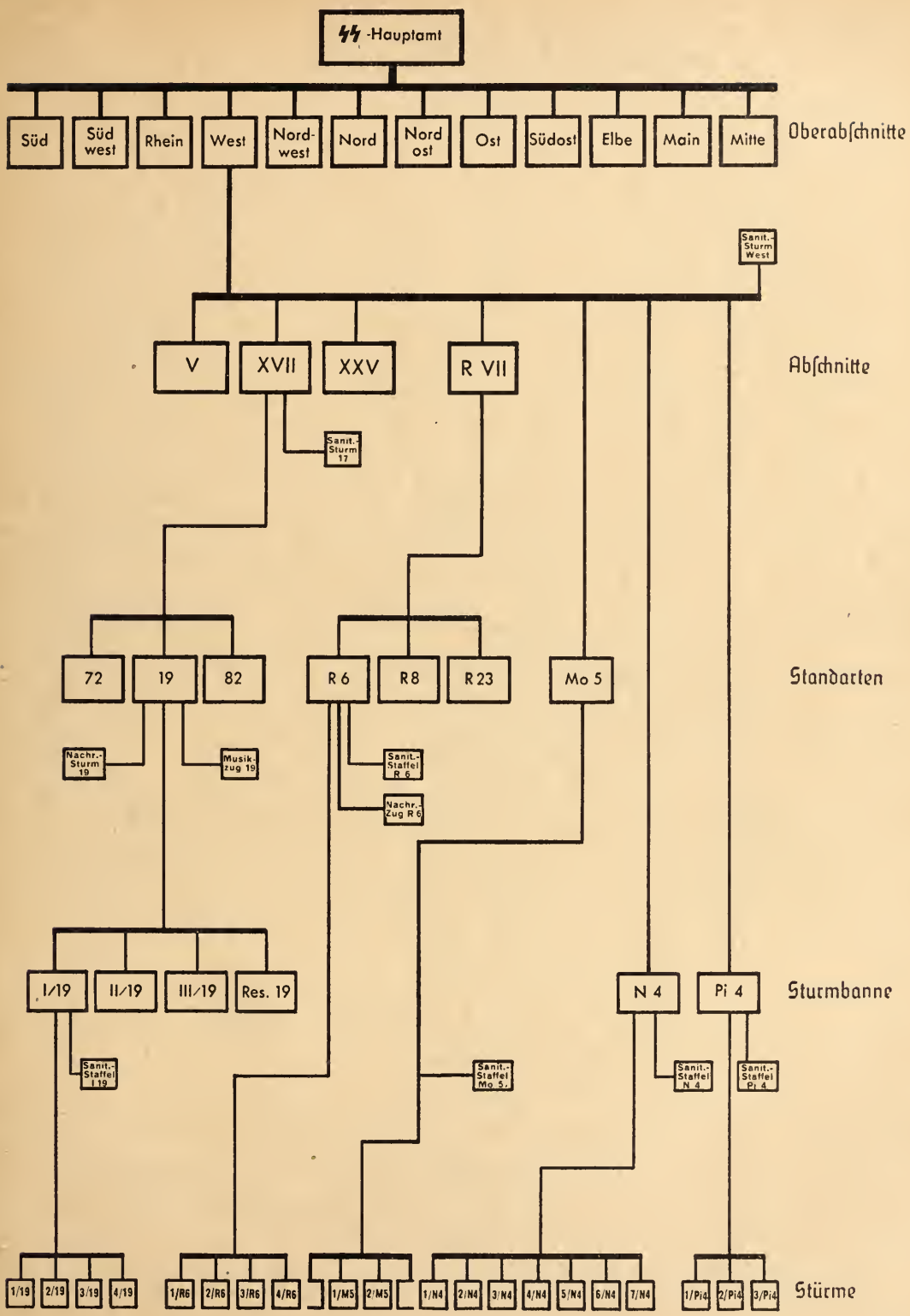

Gliederung eines SS-Oberabschnitts

Beispiel: SS-Oberabschnitt West

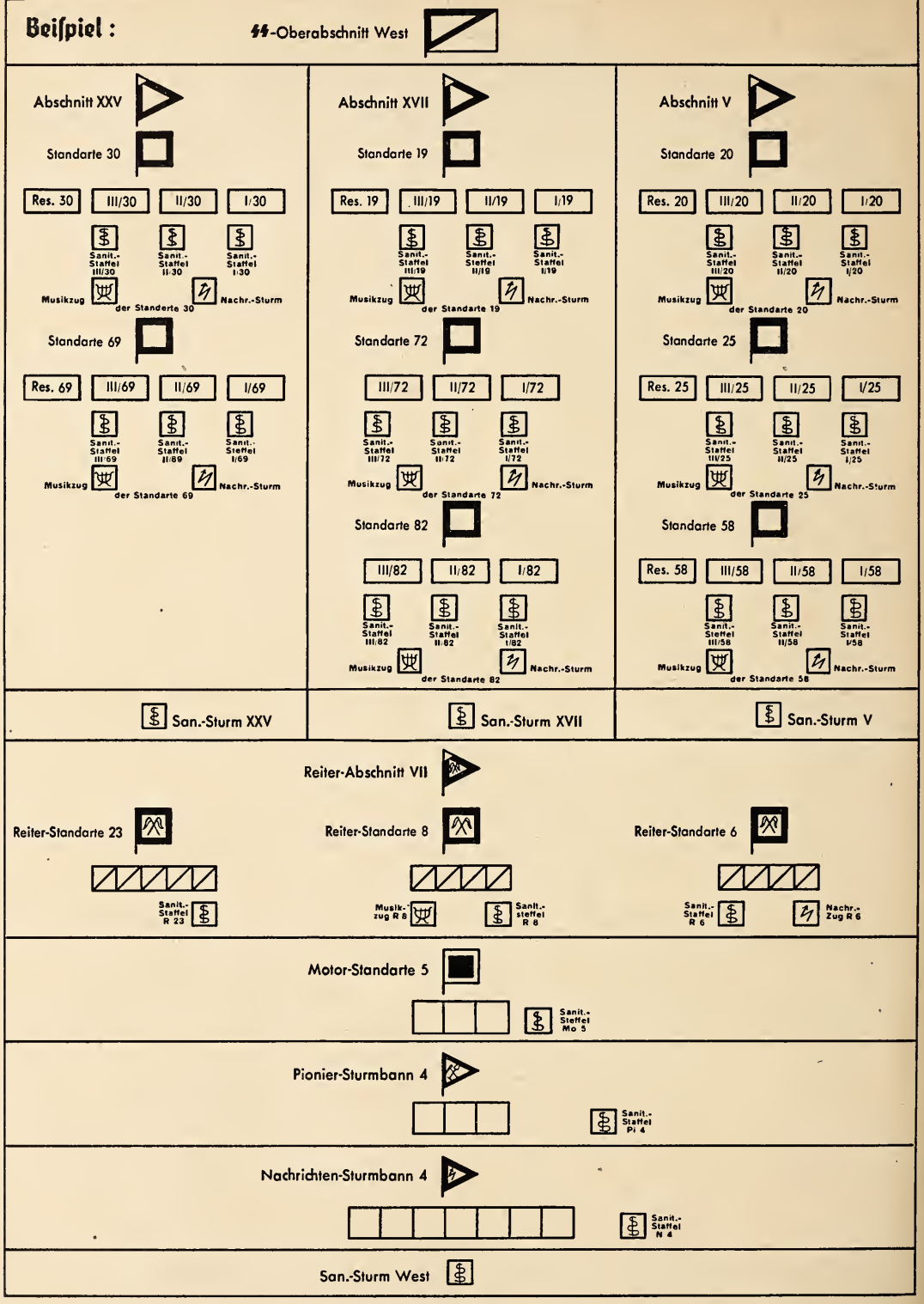

Gliederung der SS-Verfügungstruppe

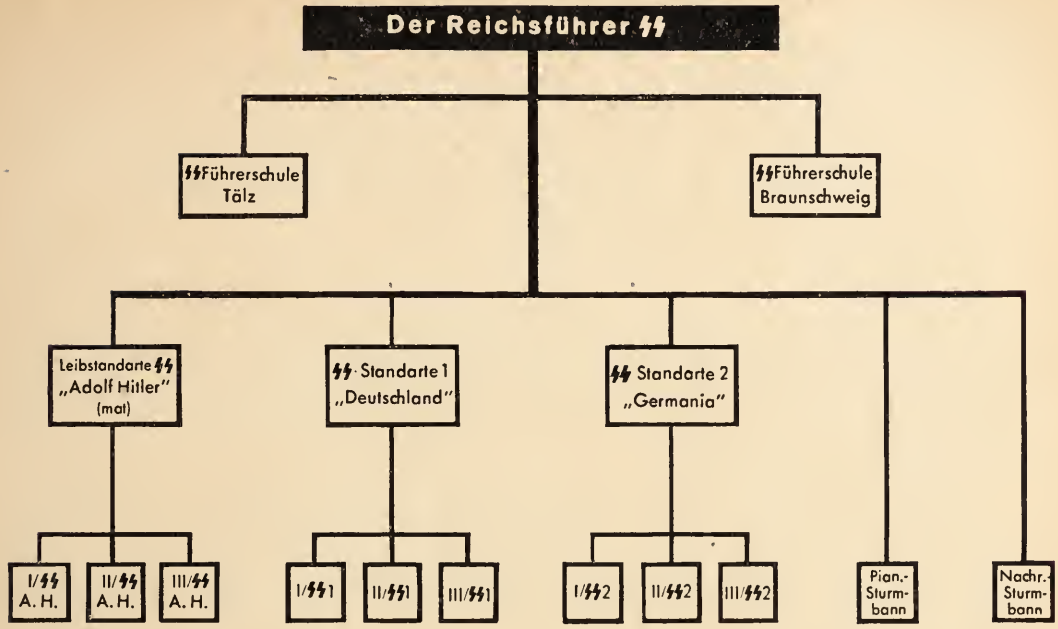

Gliederung der SS-Wachverbände

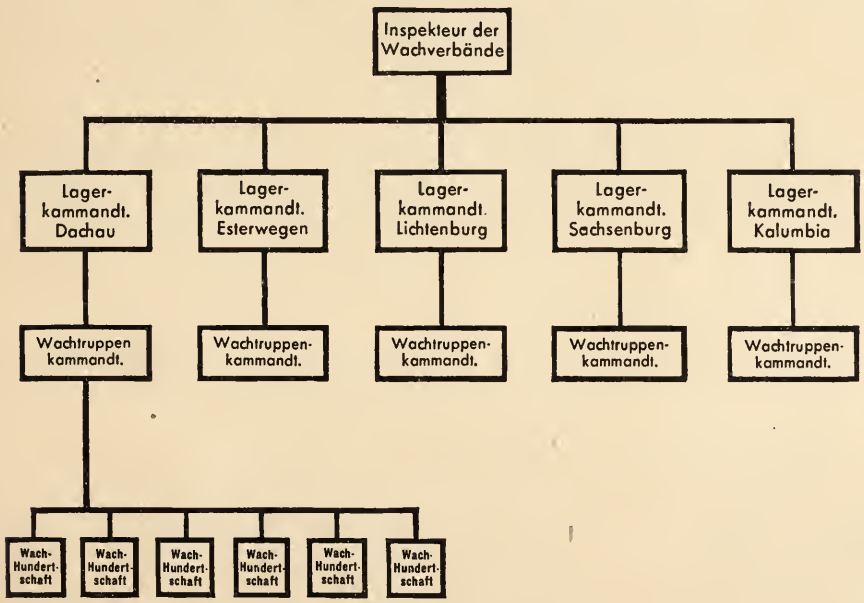

Führerkorps der Schutzstaffel

Das Führerkorps wird eingeteilt in:

1. Aktive SS.-Führer.
2. Zugeteilte Führer bei den Stäben des Reichsführers SS., den drei Hauptämtern, den Oberabschnitten und den Abschnitten.
3. Führer in der Stammabteilung.
4. Führer z. V.

Die Bezeichnungen Ehren- und Rangführer zur besonderen Verwendung fallen fort, da den Ehrentitel „SS.-Mann" jeder vollberechtigte Angehörige der Schutzstaffel vom SS.-Mann bis zum Reichsführer SS. führt.

Zu 1.: Aktive SS.-Führer

Aktive SS.-Führer sind alle Führer, die sich in einer planmäßigen Dienststelle der Allgemeinen SS., der Verfügungstruppe, der Wachverbände, des SD.- und des R.u.S.-Hauptamtes befinden, sowie alle Obergruppen- und Gruppenführer, ungeachtet ob sie planmäßige Dienststelle einnehmen oder nicht.

Zu 2.: Zugeteilte Führer bei den Stäben

Den Stäben werden Führer zugeteilt, die sich in höheren Staats- und Parteistellen befinden und daher am aktiven Dienst nicht teilnehmen können. Ferner die Führer, die durch ihren Beruf nicht mehr in der Lage sind, in der Schutzstaffel aktiven Dienst zu versehen.

Zu 3.: Führer in der Stammabteilung

Zur Stammabteilung gehören alle Führer, die nicht unter Ziffer 1 und 2 erfaßt sind, in keiner Dienststellung Verwendung finden, auf Grund ihres Alters oder durch gesundheitliche Behinderung aus dem aktiven Dienst aller Zweige der Schutzstaffel ausscheiden müssen.

Zu 4.: Führer zur Verfügung

Führer, die zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Erlaubnis, die Uniform bei besonderen Gelegenheiten zu tragen.

Zur Verfügung gestellt werden Führer, die

1. die Reichsführung SS. nicht mehr für geeignet hält, einen Dienst in der Schutzstaffel zu versehen, da sie strafweise ihrer Dienststellung enthoben sind,
2. für die Versetzung zur Stammabteilung zu geringe Verdienste um die Schutzstaffel aufzuweisen haben,
3. für die Stammabteilung noch zu jung an Lebensjahren sind.

Ein Führer kann nur für die Dauer bis zu 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist ist durch den zuständigen Oberabschnitt auf Grund einer erneuten Beurteilung des Betreffenden der Antrag zu stellen, den Führer zu reaktivieren oder zur Stammabteilung zu versetzen.

Kommt der Führer für eine Verwendung nicht in Frage, so wird er aus der SS. entlassen.

Beförderungen und Ernennungen

I. Beförderungen:

1. Die Beförderung zum SS.-Gruppenführer und SS.-Obergruppenführer nimmt der Führer nach Vorschlag durch den Reichsführer SS. vor.

2. Beförderungen vom SS.-Untersturmführer bis SS.-Brigadeführer einschließlich erfolgen durch den Reichsführer SS. nach Bearbeitung durch die Personalkanzlei.

3. Die Chefs der drei Hauptämter befördern in Vertretung des RFSS. bis zum SS.-Hauptsturmführer.

4. Die Beförderung zum SS.-Hauptscharführer erfolgt durch den Oberabschnittführer.

5. Die Beförderung zum SS.-Oberscharführer erfolgt durch den Abschnittführer.

6. Die Beförderung zum SS.-Unterscharführer und SS.-Scharführer spricht der Standartenführer aus.

7. Die Ernennung zum SS.-Sturmmann und SS.-Rottenführer erfolgt durch den zuständigen Führer der Standarte.

8. SS.-Mann wird der Bewerber nach Ableistung seiner Arbeits- und Heeresdienstpflicht jeweils am 9. November jeden Jahres unter Verleihung des SS.-Dolches.

Eine Beförderung erfolgt im allgemeinen durch Vorschlag. Der Beförderungsvorschlag wird eingereicht durch den nächsten Vorgesetzten des zur Beförderung Vorgesehenen. (Der Führer des Sturmes wird durch den Führer des Sturmbannes, dieser durch den Führer der Standarte, dieser wiederum durch den Führer des Abschnittes usw. vorgeschlagen.)

Der Beförderungsvorschlag wird unter Beilage der nötigen Unterlagen dem SS.-Hauptamt-Personalamt zugeleitet.

Im SS.-Personalamt bzw. in der Personalkanzlei RFSS. werden diese Vorschläge nach gegebenen Richtlinien bearbeitet und dann zu bestimmten Terminen dem Reichsführer SS. bzw. den Chefs der Hauptämter zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt.

Hauptbeförderungstermine sind: der 30. Januar, der 20. April, der Reichsparteitag und der 9. November.

Die ausgesprochenen Beförderungen werden durch das SS.-Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Der Beförderte erhält außerdem ein durch den Reichsführer SS. bzw. die Chefs der SS.-Hauptämter ausgefertigtes Patent, vom Untersturmführer aufwärts.

Die Beförderung von Verwaltungsführern und Ärzten erfolgt nach denselben Richtlinien, jedoch ist dazu die Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen, und zwar des Verwaltungschefs der SS. und des Reichsarztes SS. im Hinblick auf die fachliche Eignung nötig. Vorlage erfolgt durch das SS.-Personalamt.

II. Ernennungen (Stellenbesetzung)

Die Besetzung von Führerstellen in den Einheiten der SS. erfolgt vom Führer eines Sturmbannes aufwärts durch persönliche Verfügung des Reichsführers SS.

Die Bestätigung in der Dienststellung erfolgt durch das SS.-Personalamt.

Verwaltungsführer und Ärzte werden nach Prüfung auf fachliche Eignung durch den Verwaltungschef der SS. bzw. den Reichsarzt SS. ebenfalls nach Verfügung der RFSS. durch das SS.-Personalamt bestätigt.

Anzugsordnung der SS.

Tafeln 47, 48

Es gibt zwei Anzugsarten:

a) Dienstanzug,

b) Gesellschaftsanzug.

a) Der **Dienstanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Dienstrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, zwei aufgesetzten Brusttaschen und zwei eingeschnittenen Seitentaschen.

Umlegekragen mit schwarz-silber bzw. silberner Kragenschnur.

Achselstücke, schwarz-silber bzw. silbern (auf der rechten Schulter).

Dienstrangabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde mit schwarzer Umrandung (am linken Oberarm).

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Stiefelhose, schwarz.

Marschstiefel, schwarz.

Koppel und Schulterriemen, schwarz, Koppelschloß mattgrau.

Dienstdolch, SS.-Degen, schwarz, mit Metallbeschlägen oder Seitengewehr.

Der Dienstanzug kann bei Verfügungstruppen und Wachverbänden auch in feld- oder erdgrau getragen werden.

b) **Kleiner Dienstanzug:** wie oben, aber lange Tuchhose, ohne Koppel, Dolch aus der linken Rock- oder Manteltasche.

c) Der **Gesellschaftsanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Gesellschaftsrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, doppelreihig, mit breiten Aufschlägen. Aufschläge vorderer und unterer Rand mit weißen Biesen eingefaßt, zwei eingeschnittenen Seitentaschen, Umlegekragen mit weißer bzw. silberner Einfassung, keine Achselstücke.

Standarte (München)

Sturmbannfahne
(Sturmb. III der 1. SS.-Standarte)

Dienſtanzug
der Abſperrmannſchaft in Nürnberg
Unterſcharführer

Dienſt- und Paradeanzug der Allgem. SS.
Oberſcharführer

Dienstanzug, Mantel
Rottenführer

Ausgehanzug, Umhang
Sturmbannführer

Feldmütze

Sportanzug

Dienstanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Sturmmann

Paradeanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Scharführer

Dienstanzug, Mantel
Gruppenführer

Ärmelstreifen der Schutzstaffeln

Zusatz-Ärmelstreifen für Traditionsstandarte

Stab Reichsführer SS.

Stab SS.-Hauptamt

Stab Sicherheitsdienst-Hauptamt

Angehörige des Sicherheitsdienstes tragen eine Ärmelraute mit der Bezeichnung „SD"

Stab Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt

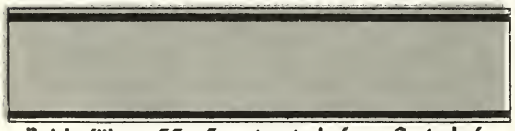

Reichsführer SS., Hauptamtschefs u. Amtschefs der 3 SS.-Hauptämter

Hauptabteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter

Abteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter

Referenten im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter

Armwinkel für Altgediente

Armwinkel für ehem. Polizei- u. Wehrmachts-Angehörige

Leibstandarte SS. „Adolf Hitler"

Dienstrangabzeichen der Schutzstaffeln

(auf d. rechten Spiegel Nummern d. Standarte, bei Sonderformationen auch deren Sinnbilder)

SS-Mann

Sturmmann

Rottenführer

Unterscharführer

Scharführer

Oberscharführer

Hauptscharführer

Untersturmführer

Obersturmführer

Hauptsturmführer

Sturmbannführer

Obersturmbannführer

Standartenführer

Oberführer

Brigadeführer

Gruppenführer

Obergruppenführer

Reichsführer SS

Führerkoppel

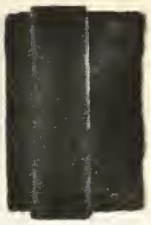

Koppel für Mannschaften und Unterführer

Totenkopf der SS.-Dienstmütze

Hoheitsabzeichen der SS.-Dienstmütze

Totenkopfring

SS.-Zivilabzeichen

Degen und Portepee

Dienstdolch

Kragenspiegel, schwarz, mit schwarz-silberner bzw. silberner Umrandung. Keine Hakenkreuz-Armbinde, dafür am linken Oberarm silbergesticktes Hoheitsabzeichen.

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Lange Hose, schwarz, mit weißen Biesen und schwarzem Steg. Zur langen Hose werden schwarze Zugstiefel getragen.

Zum Gesellschaftsanzug **werden weder Koppel noch Schulterriemen** getragen.

d) Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel
2. Umhang
3. Handschuhe
4. Pistole
5. Signalpfeife mit Schnur
6. Adjutantenschnur
7. Sonderabzeichen.

Dienstrangabzeichen der Allgemeinen SS.

Tafel 52

Auf dem rechten Spiegel ist die **Einheitsbezeichnung, auf dem linken Spiegel** sind die **Rangabzeichen** angebracht (bis zum Standartenführer).

Dienstrang:	Spiegelumrandung:	Dienstrangabzeichen:
SS.-Mann	schwarz-Aluminium	
Sturmmann	„ „	1 Spiegellitze schw. Al.
Rottenführer	„ „	2 Spiegellitzen
Unterscharführer	„ „	1 Stern
Scharführer	„ „	1 Spiegellitze 1 Stern
Oberscharführer	„ „	2 Sterne
Stabsscharführer (Hauptscharführer)	„ „	1 Spiegellitze 2 Sterne
Untersturmführer	Aluminium	3 Sterne
Obersturmführer	„	1 Spiegellitze 3 Sterne
Hauptsturmführer	„	2 Spiegellitzen 3 Sterne
Sturmbannführer	„	4 Sterne
Obersturmbannführer	„	1 Spiellitze 4 Sterne
Standartenführer	„	je 1 Eichenlaub
Oberführer	„	je 2 Eichenlaub
Brigadeführer	„	je 2 Eichenlaub je 1 St.
Gruppenführer	„	je 3 Eichenlaub
Obergruppenführer	„	je 3 Eichenlaub je 1 St.
Reichsführer SS.	„	je 3 Eichenlaub je 1 Lorbeerkranz

Bis zum **Standartenführer** sind die Spiegel aus schwarzem oder grauem **Tuch** angefertigt; vom Standartenführer aufwärts aus schwarzem oder grauem **Samt.**

Schwarze Spiegel trägt die Allgemeine SS.; graue Spiegel tragen die Stammabteilungen (altgediente SS.-Männer).

Sonderabzeichen in der SS.

Tafel 51

Amtschef: silberner Armstreifen 3,1 cm breit.

Hauptabteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit einem 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Abteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit zwei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Referent: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit drei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Ärmelstreifen mit Bezeichnung RFSS. — (Reichsführung SS.) — tragen SS.-Männer und -Führer, die unmittelbar zum Stab des Reichsführers SS. gehören, soweit sie nicht Amtschefstreifen usw. tragen.

Die SS.-Verfügungstruppe ist erkenntlich durch das Tragen der beiden SS.-Runen auf dem rechten Kragenspiegel.

Die Angehörigen der **Wachverbände** führen einen Totenkopf auf dem rechten Kragenspiegel.

Die Leibstandarte SS. „Adolf Hitler" trägt auf dem Ärmelstreifen die Bezeichnung „Adolf Hitler".

Die Standarte „Deutschland" trägt auf dem Ärmelstreifen das Wort „Deutschland".

Die Sonderformationen sind kenntlich dadurch, daß

die SS.-Reitereinheiten 2 gekreuzte Lanzen,
die SS.-Pioniere Spaten und Picke gekreuzt,
die SS.-Nachrichteneinheiten den Blitz und
die SS.-Motoreinheiten das „M"

auf dem rechten Kragenspiegel tragen.

SS.-Ärzte sind durch den Äskulapstab kenntlich (am linken Unterarm).

Den silbernen Winkel der **alten Kämpfer** auf dem rechten Oberarm tragen alle Angehörigen der Schutzstaffel, die vor dem 30. 1. 1933 der SS., der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört haben.

Den silbernen Winkel mit Stern auf dem rechten Oberarm tragen SS.-Männer, die unmittelbar von der Wehrmacht oder der Polizei zur SS. übergetreten sind, auch dann, wenn sie zwischenzeitlich Mitglied der SA. bzw. des NSKK. waren.

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der SS., soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** stets auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Angehörige der SS., denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener an der Brusttasche getragener Orden.

Außer den Führern der Schutzstaffel, die in den Stäben und Einheiten Dienst leisten, gibt es SS.-Männer, die vom Reichsführer SS. auf besondere Veranlassung zum **SS.-Führer** ernannt worden sind und **einem Stab beigegeben sind,** ohne aktiven Dienst zu leisten.

Der Reichsführer SS. verleiht **verdienten SS.-Männern und -Führern den SS.-Ring.**

Die SS.-Standarte

Tafel 46

Die Standarte wird von der SS.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Die Sturmbannfahne der SS.

Tafel 46

Die Sturmbannfahne der SS. wird vom SS.-Sturmbann geführt.

Die Sturmbannfahne der SS. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Umrandung ist aus silbernen oder goldenen Fransen, je nach Knopffarbe der Gruppe.

Die Fahne trägt an der inneren, oberen Ecke beiderseits je einen Fahnenspiegel der Farbe der Gruppe entsprechend. Der Spiegel ist mit einer silbernen oder goldenen Kordel eingefaßt, trägt die Nummer des Sturmbannes und getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Standarte.

Die Bestickung erfolgt mit arabischen Zahlen in weißer oder gelber Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Die Hitler-Jugend (HJ.)

Führer der gesamten HJ. ist der Reichsjugendführer der NSDAP., der gleichzeitig Jugendführer des Deutschen Reiches ist.

Geschaffen in den Jahren des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung und gewachsen in den Jahren des Aufbaues im neuen Reich, ist die Hitler-Jugend Ausdruck des Wollens und Werdens der neuen heranwachsenden Generation.

Während das kleine Häuflein der alten Hitlerjungen Schulter an Schulter zusammen mit den Kämpfern der Bewegung um die Verwirklichung der Ziele des Nationalsozialismus rang und keine andere Aufgabe kannte, als in diesem Kampf seinen Mann zu stehen, hat die HJ. seit der Machtübernahme die große Verpflichtung übernommen und durch den Führer die Aufgabe gestellt bekommen, die gesamte deutsche Jugend in die nationalsozialistische Weltanschauung einzuführen. In der HJ. soll dann diese Jugend durch ständige politische Schulung zu echten, starken Nationalsozialisten herangebildet werden. Neben die politische Erziehungsarbeit, welche die HJ. zu leisten hat, tritt noch die Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung der deutschen Jugend. Diese soll gehorchen lernen und Disziplin üben; aber auf der anderen Seite soll durch die Erziehungsarbeit der HJ. bereits die Grundlage zu wahrem Führertum gelegt werden. Wenn der deutsche Junge und das deutsche Mädel später zur Aufnahme in die Partei vorgesehen werden, sollen sie bereits innerlich gefestigte Nationalsozialisten sein. Die HJ. soll ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule lösen.

Das Vermächtnis derer, die im Kampf um dieses Reich fielen und die Verpflichtung, die die Hitler-Jugend dadurch hat, daß sie den Namen des Führers trägt, ist groß und heilig.

Die Hitler-Jugend weiß um ihre Verpflichtung, erkennt ihre Aufgabe und wird sie erfüllen im Glauben an ihren Führer um der Zukunft seines Reiches willen.

Für alle Fragen der Jugend ist die Hitler-Jugend zuständig. Sie bearbeitet in Verbindung mit den entsprechenden Dienststellen der Partei sämtliche Fragen, die die männliche Jugend von 10 bis 18 und die weibliche von 10—21 Jahren angehen. Eine eigene Schulpolitik hat jedoch zu unterbleiben.

In die HJ. bzw. DJ., BDM., JM. kann jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel aufgenommen werden, die arisch und erbgesund sind.

Im allgemeinen werden neue Mitglieder nur am Geburtstage des Führers, am 20. April eines jeden Jahres, aufgenommen.

Die Überweisung vom Deutschen Jungvolk (Jungmädel) in die Hitler-Jugend (Bund Deutscher Mädel) findet ebenfalls am 20. April eines jeden Jahres für die 14 Jahre alt Gewordenen statt.

Eine feierliche, symbolische Überweisung der Angehörigen der HJ. bzw. des BDM. in der HJ. zur Partei und deren Gliederungen findet am 9. November eines jeden Jahres statt.

Hitlerjungen werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres und die Mädchen des Bundes Deutscher Mädel nach Vollendung des 21. Lebensjahres in die NSDAP. unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

Die Hitlerjungen müssen vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. der Hitler-Jugend angehört haben.

Die Mädchen des Bundes Deutscher Mädel müssen dem Bunde vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. angehört haben.

Voraussetzung für die Aufnahme der Jungen und Mädel in die NSDAP. ist ferner, daß sie durch eifrige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und tadellose Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes sich in Gesinnung und Charakter als zuverlässige Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen erwiesen haben und die Gewähr bieten, daß sie auch nach Aufnahme in die Partei wertvolle Mitglieder der NSDAP. werden.

Die Anmeldung der einzelnen Jungen und Mädel hat mit den üblichen, ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmescheinen zu erfolgen. Die Aufnahmeerklärungen sind auf dem Dienstweg, also über die Ortsgruppen oder Stützpunkte und die Gaue an die Reichsleitung einzusenden.

Mit der Aufnahmeerklärung ist gleichzeitig eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle (des Bannführers bzw. der Untergauführerin) über die Zugehörigkeit zu den Organisationen und die bisherige Führung vorzulegen.

Eine Aufnahmegebühr ist weder von den Angehörigen der Hitler-Jugend noch von denen des Bundes Deutscher Mädel zu entrichten.

Es ist allen Dienststellen zur Pflicht gemacht, nur die Aufnahmescheine solcher Jungen und Mädel vorzulegen, die das 18. bzw. das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Aufnahmeanträge können laufend während des ganzen Jahres der Reichsleitung vorgelegt werden, soferne der betreffende Hitlerjunge oder das -mädel das 18. bzw. das 21. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Tag der Aufnahme in die NSDAP. wird gemäß den bestehenden Vorschriften ausschließlich von der Reichsleitung bestimmt. Aufnahmetag ist der Erste desjenigen Monats, in welchem der Aufnahmeantrag bei der Reichsleitung eingegangen ist. Der Tag der Anmeldung gilt daher nicht als Aufnahmetag. Ebenso ist der 9. November nicht der Aufnahmetag.

Der Vorgang am 9. November ist vielmehr nur ein feierlicher, symbolischer Akt, an dem diejenigen Hitlerjungen und -mädel teilnehmen sollen, die bis zu diesem Zeitpunkt das 18. bzw. das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Die Aufnahme in die NSDAP. im Rechtssinne wird durch einen Verwaltungsakt der Reichsleitung vollzogen und ist gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der NSDAP. rechtswirksam erfolgt erst mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedskarte.

Die Hitler-Jugend ist organisatorisch und disziplinarisch selbständig. Es ist aber selbstverständlich, daß die Hoheitsträger ein Aufsichtsrecht ausüben.

Zusammenarbeit der HJ. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Organisation der HJ.:

Die HJ. gliedert sich in:

1. Die Hitler-Jugend = HJ.
   (Jungen von 14—18 Jahren)
2. Das Deutsche Jungvolk in der HJ. = DJ.
   (Jungen von 10—14 Jahren)
3. Den Bund Deutscher Mädel in der HJ. = BDM.
   (Mädel von 14—21 Jahren)
4. Die Jungmädel in der HJ. = JM.
   (Mädel von 10—14 Jahren).

Diese vier Gliederungen sollen die Grundpfeiler der Jugend-Organisation des Führers sein, die sich wie folgt aufbaut:

A. Hitler-Jugend

1. **Die Kameradschaft** dient zur Zusammenfassung von etwa 15 Jungen zu gemeinsamen kameradschaftlichen Heimabenden und kleinen Fahrten unter Führung eines Kameradschaftsführers.
   Sie trägt einen Namen nach dem zuständigen Ort, dem Stadtviertel oder der Straße und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Schar mit arabischen Ziffern laufend numeriert.
2. **Die Schar,** bestehend aus zwei bis vier, meistens drei Kameradschaften von gleicher Stärke unter Führung eines Scharführers.
   Sie trägt den Namen ihres Scharführers und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Gefolgschaft mit arabischen Ziffern laufend numeriert.
3. **Die Gefolgschaft,** die zwei bis vier, meistens drei Scharen von möglichst gleicher Stärke zu gemeinsamem Dienst unter Führung eines Gefolgschaftsführers zusammenfaßt.
   Während die Kameradschaft der Stoßtrupp bei Einsatz und Arbeit der HJ. ist, soll die Gefolgschaft die erste in sich geschlossene Einheit darstellen, die deshalb auch jeweils eine Fahne verliehen bekommt.
   Die Gefolgschaften werden nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb des Bannes mit arabischen Ziffern numeriert:
   Den Gefolgschaften des Unterbannes I sind die Nummern 1—5 vorbehalten,
   den Gefolgschaften des Unterbannes II sind die Nummern 6—10 vorbehalten usw.,
   so daß also die Höchstzahl der Gefolgschaften in jedem Unterbann fünf beträgt. Sie tragen außerdem einen Namen, der ihrem Ausdehnungsbereich entspricht.
4. **Der Unterbann.** Drei bis fünf Gefolgschaften von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Unter-

bann, der unter Führung eines Unterbannführers steht, dessen Aufgaben sich nach dem Ausdehnungsbereich seines Unterbannes (Stadt oder Land) richten.

5. **Der Bann.** Vier bis acht Unterbanne von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Bann, der entweder einen oder mehrere politische Kreise umfaßt und unter Führung eines Bannführers steht.

   Symbol der Geschlossenheit eines Bannes ist die Bannfahne, das höchste Feldzeichen der HJ., das durch den Reichsjugendführer verliehen wird.

   Die Banne werden mit arabischen Ziffern fortlaufend im Reich numeriert und tragen meistens die Nummer eines Truppenteils der alten Armee, der im Ort des Bannes seinen Standort hatte. Außerdem haben alle Banne einen Namen, der sich nach ihrem Ausdehnungsbereich richtet.

6. **Das Gebiet.** Zehn bis dreißig Banne sowie zehn bis vierzig Jungbanne des DJ. von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse das Gebiet, das entweder einem oder zwei politischen Gauen entspricht, unter Führung eines Gebietsführers steht und die höchste Befehlseinheit außer der Reichsjugendführung ist.

   Die Gebiete werden im Reich fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert und tragen einen ihrem Ausdehnungsbereich entsprechenden Namen.

   Es gibt im Reich folgende Gebiete:

Gebiet 1	(Ostland)	Gebiet 14	(Kurhessen)
„ 2	(Kurmark)	„ 15	(Mittelland)
„ 3	(Berlin)	„ 16	(Sachsen)
„ 4	(Schlesien)	„ 17	(Thüringen)
„ 5	(Pommern)	„ 18	(Franken)
„ 6	(Nordmark)	„ 19	(Hochland)
„ 7	(Nordsee)	„ 20	(Württemberg)
„ 8	(Niedersachsen)	„ 21	(Baden)
„ 9	(Westfalen)	„ 22	(Bayer. Ostmark)
„ 10	(Ruhr-Niederrhein)	„ 23	(Mittelelbe)
„ 11	(Mittelrhein)	„ 24	(Mecklenburg)
„ 12	(Westmark)	„ 25	(Saar-Pfalz)
„ 13	(Hessen-Nassau)		

7. **Das Obergebiet.** Vier bis sieben Gebiete von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die fünf Obergebiete im Reich, die jedoch aus technischen Gründen nur als Einheiten und nicht als Dienststellen bestehen. Sie sind daher ohne Führung und dienen nur zur Zusammenfassung der Gebiete bei besonderen Gelegenheiten.

B. Das Deutsche Jungvolk in der HJ.

Gleich der Hitler-Jugend baut sich das Jungvolk in folgenden Einheiten auf:

1. die Jungenschaft (etwa fünfzehn Jungen)
2. der Jungzug (etwa drei Jungenschaften)
3. das Fähnlein (etwa drei Jungzüge)
4. der Stamm (etwa 4 Fähnlein)
5. der Jungbann (etwa 6 Stämme),

wobei Aufgaben, Bezeichnung usw. entsprechend der HJ. sind. Bis Jungbann einschließlich ist das DJ. vollkommen selbständig, während es beim Gebiet durch den Gebietsjungvolkführer dem Gebietsführer der HJ. untersteht.

C. Der Bund Deutscher Mädel in der HJ.

Die Einheiten des Bundes Deutscher Mädel sind entsprechend der HJ. wie folgt aufgebaut:

1. die Mädelschaft (etwa fünfzehn Mädel)
2. die Mädelschar (etwa drei Mädelschaften)
3. die Mädelgruppe (etwa drei Mädelscharen)
4. der Mädelring (etwa vier Mädelgruppen)
5. der Untergau (etwa fünf Mädelringe)
6. der Obergau (etwa zehn bis dreißig Untergaue und ebensoviel Jungmädeluntergaue)
7. der Gauverband (etwa vier bis sieben Obergaue),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der HJ. entsprechen.

D. Die Jungmädel in der HJ.

Die Einheiten der Jungmädel sind entsprechend denen der anderen HJ.-Einheiten wie folgt aufgebaut:

1. die Jungmädelschaft (etwa fünfzehn Jungmädel)
2. die Jungmädelschar (etwa drei Jungmädelschaften)
3. die Jungmädelgruppe (etwa vier Jungmädelscharen)
4. der Jungmädelring (etwa vier Jungmädelgruppen)
5. der Jungmädeluntergau (etwa fünf Jungmädelringe),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der anderen HJ.-Einheiten entsprechen.

Die Jungmädel in der HJ. sind bis einschließlich Jungmädeluntergau vollkommen selbständig, während sie im Obergau durch die Obergaujungmädelführerin der Obergauführerin des BDM. unterstehen.

Die fünf Obergebiete der HJ., die fünf Gauverbände des BDM. und damit die vier HJ.-Untergliederungen mit ihren sämtlichen Einheiten und deren Mitgliedern werden im Reich durch die Reichsjugendführung zusammengefaßt.

Dem Reichsjugendführer ist zur Unterstützung ein Stab beigegeben. (Siehe Gliederungsplan.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hitler-Jugend (HJ.)

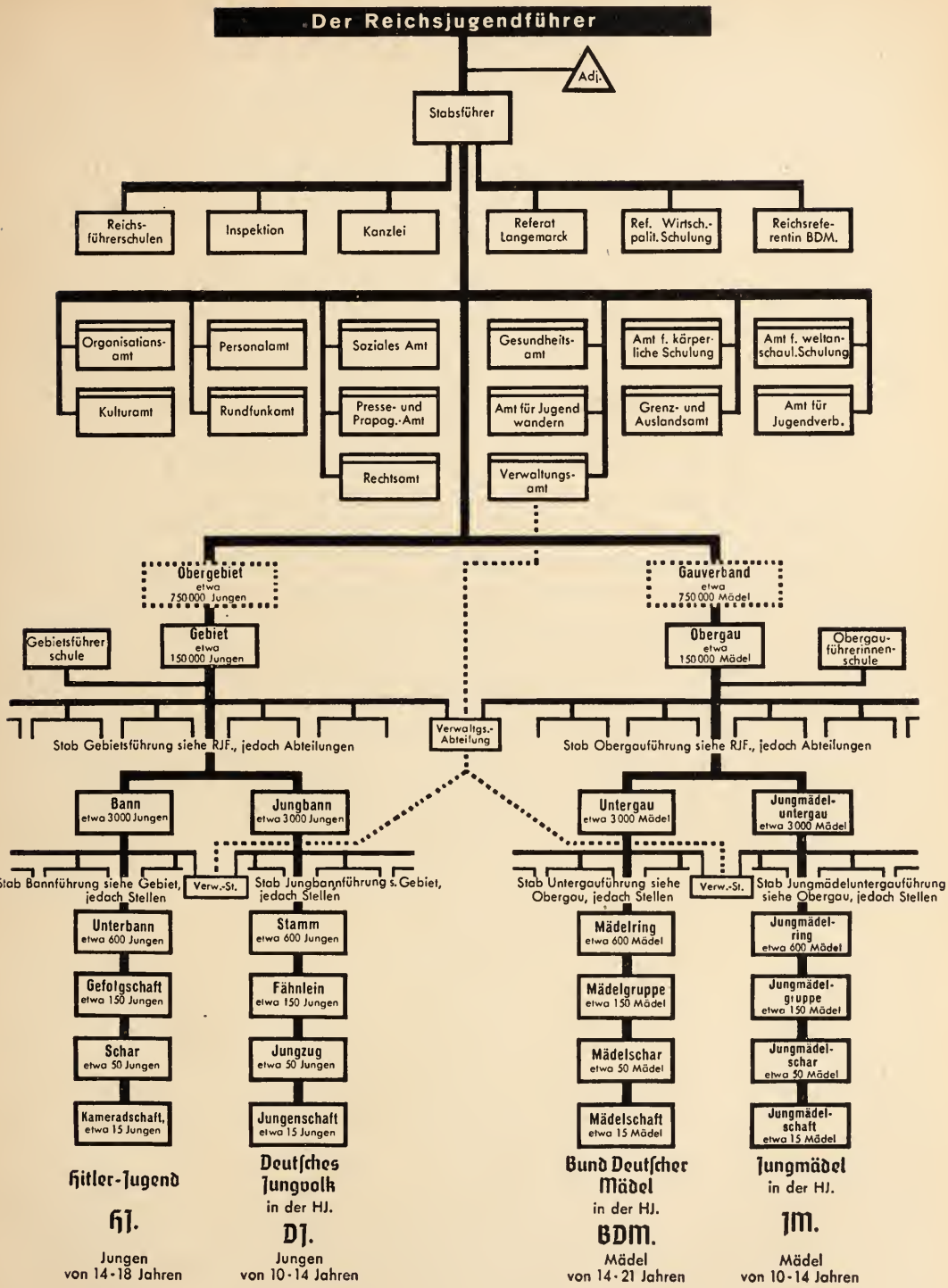

Die unteren Einheiten bis zum Bann bzw. Jungbann, Untergau und Jungmädeluntergau haben ähnlich aufgebaute Stäbe zur Unterstützung der Führer und Führerinnen in den Einheiten. (Siehe Gliederungsplan.)

Die Hitler-Jugend besitzt Reichsführerschulen, Reichsführerinnenschulen, Gebiets- und Obergauschulen. Neben zahlreichen Heimen ist der HJ. der Reichsverband mit seinen Tausenden von Jugendherbergen angeschlossen. Der Leiter des Amtes für Jugendwandern in der Reichsjugendführung ist gleichzeitig Leiter des Reichsverbandes Deutscher Jugendherbergen. Der Reichsjugendführer ist Ehrenvorsitzender des Verbandes.

Die oben aufgezeichnete Organisation ist die unerschütterliche Grundlage für den Einsatz und die Gesamtarbeit der HJ.

Wir unterscheiden in der HJ. zwischen Dienstrang und Dienststellung. Dienstränge sind:

HJ.	DJ.
Rottenführer	Hordenführer
Kameradschaftsführer	Jungenschaftsführer
Scharführer	Jungzugführer
Gefolgschaftsführer	Fähnleinführer
Unterbannführer	Stammführer
Bannführer	Jungbannführer
Oberbannführer	Oberjungbannführer
Gebietsführer	Gebietsjungvolkführer
Obergebietsführer	

BDM.	JM.
Mädelschaftsführerin	Jungmädelschaftsführerin
Mädelscharführerin	Jungmädelscharführerin
Mädelgruppenführerin	Jungmädelgruppenführerin
Mädelringführerin	Jungmädelringführerin
Untergauführerin	Jungmädeluntergauführerin
Gauführerin	
Obergauführerin	
Gauverbandsführerin	

Berufungen in eine Dienststellung der HJ. nimmt der jeweils übergeordnete Führer vor. Bestätigung erfolgt durch dessen vorgesetzten Führer.

Beförderungen werden vom Rottenführer bis zum Scharführer bzw. Hordenführer bis Jungzugführer durch den Gebietsführer vorgenommen.

Beförderungen von der Mädelschaftsführerin bis Mädelscharführerin bzw. Jungmädelschaftsführerin bis Jungmädelscharführerin werden von der Obergauführerin vorgenommen.

Ab Gefolgschaftsführer, Fähnleinführer, Mädelgruppenführerin, Jungmädelgruppenführerin werden Beförderungen durch den Reichsjugendführer bzw. durch das Personalamt der Reichsjugendführung vorgenommen. Ab Oberbannführer einschließlich werden Beförderungsanträge über das Personalamt des Stellvertreters des Führers dem Führer zur Vollziehung der Beförderung vorgelegt.

Dienststellen der Hitler-Jugend

Organisationsamt

Die Organisation der HJ. baut sich in vier Untergliederungen und in genau abgestuften Einheiten auf.

Diese festgelegte Organisationsform wird weiterhin ausgebaut und verbessert, sei es, um den dauernd wachsenden, verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es, um die letztmögliche Anpassung und Vereinfachung zu erreichen.

Entsprechend den Aufgaben des Organisationsamtes ist dieses in drei Hauptreferate mit je verschiedenen Referaten gliederungs- und arbeitsmäßig aufgeteilt, die dem Amtsleiter und seinem Stellvertreter unterstehen.

Hauptreferat Organisation — O 1:

Das Referat O 1a bearbeitet alle Fragen der ursprünglichen Organisation, d. h. Genehmigung zur Aufstellung und Auflösung größerer Einheiten, Festlegung der Standorte und Dienstsitze usw. In der Reichsorganisationskartei ist die Gesamtorganisation eines jeden Bannes, Jungbannes, Untergaues und Jungmädel-Untergaues bis in das kleinste hinein karten- und tabellenmäßig festgelegt.

Das Referat O 1b legt das gesamte Meldewesen fest und überprüft dieses.

Durch einen Arbeitsbericht der Gebiete und Obergaue, der durch diese auf die Banne, Jungbanne, Untergaue und Jungmädel-Untergaue ausgedehnt wird, ist eine Arbeits- und Terminkonzentration erreicht worden, die sich bis auf die Arbeit in den untersten Einheiten positiv auswirkt.

Einheitlich festgesetzte Befehlsblätter (Verordnungsblatt und Reichsbefehl der Reichsjugendführung — Gebietsbefehl des Gebietes — Obergaubefehl des Obergaues — Bannbefehl des Bannes usw.) verbürgen ein einwandfreies Meldewesen.

Das Referat O 1c bearbeitet alle Fragen des Einsatzes bei besonderen Gelegenheiten, wie sämtliche zum Reichsparteitag und anderen Gelegenheiten durchgeführten Transporte, die Durchführung von Kundgebungen und Aufmärschen, soweit sie über den Rahmen eines Gebietes hinausgehen, unter gleichzeitiger Überwachung des gesamten Einsatzes unterer Einheiten.

Hauptreferat Ausrüstung — O 2:

Im Hauptreferat O 2 wird die gesamte Dienstkleidung und Dienstausrüstung der Hitler-Jugend und deren Untergliederungen festgelegt, geprüft, abgeändert und deren Durchführung überwacht.

Das Referat O 2a prüft und leitet alle Beschaffungsvorhaben der HJ. nach besonders festgelegten Richtlinien und gibt auch die Dienstanzugsordnung der HJ. heraus, die die gesamten Vorschriften über das Aussehen der HJ.-Dienstanzüge enthält.

Das Referat O 2b legt die technischen Vorschriften für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach erfolgter Verhandlung mit den Lieferfirmen und nach eingehendst durchgeführten Musterprüfungen fest. Hier wird das Uniformstück, das der Hitlerjunge und das BDM.-Mädel tragen soll, bis ins letzte hinein auf Zweckmäßigkeit, Aussehen, Dauerhaftigkeit und Preisgestaltung geprüft.

Das Referat O 2c leitet im Zusammengehen mit der Reichszeugmeisterei den gesamten Bezug der Fahnen, Wimpel und Textilabzeichen.

Hauptreferat Statistik O 3:

Das Hauptreferat O 3 wertet alle Aktionen der HJ. statistisch aus und überprüft die gesamte Tätigkeit der HJ., angefangen vom Mitgliederstand bis zu den größten Ereignissen zahlenmäßig auf Erfolg und gewinnt dadurch die rein technische Erfahrung für die Zukunft.

Im Referat O 3a laufen sämtliche eingehende Meldungen über die gesamte Stärkeentwicklung der HJ. monatlich zusammen und werden dort verarbeitet. Von hier aus werden statistische Erhebungen durchgeführt.

Das Referat O 3b wertet sämtliche eingegangenen und errechneten Zahlen statistisch aus und stellt sie graphisch in Form von Wandplänen, herausgegebenen Schriftenreihen usw. dar.

Das Referat O 3c hält die Verbindung mit dem statistischen Reichsamt in allen gemeinsam interessierenden Fragen auf Gegenseitigkeit aufrecht und ermöglicht dadurch eine gesunde Zusammenfügung der reinen HJ.-Statistik des Organisationsamtes mit der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Reichsamtes.

Für alle Sonderfragen der Mädel-Organisation, Bekleidung, Ausrüstung und Statistik wird die BDM.-Referentin des Organisationsamtes herangezogen.

Personalamt

Das Arbeitsgebiet des Personalamtes umfaßt zwei große Aufgaben:

1. die Auslese der befähigtsten Kameraden;
2. die Ausmerzung der schädlichen Elemente.

Zu 1 (Auslese der befähigtsten Kameraden):

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Hitler-Jugend und der Partei ist die Auslese der besten Hitlerjungen für den Nachwuchs der Führerschaft.

Der Auslesegrundsatz wird dabei von folgendem Gesichtspunkte bestimmt:

Der Hitlerjunge soll Führereigenschaften aufweisen, die ihn nicht allein zur Führung während der begrenzten Zeit seiner Tätigkeit in der Hitler-Jugend befähigen, sondern ihn darüber hinaus in den späteren Jahren

für eine größere Verantwortung in Partei und Staat bestimmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Führerauswahl mit der größten Sorgfalt vorzunehmen.

Mit dem Anwachsen der Verantwortung, die die Hitler-Jugend gegenüber der Zukunft des Volkes trägt, ist der Maßstab, der an den jungen Führer in bezug auf weltanschauliche Zuverlässigkeit, charakterliche Haltung, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gelegt wird, immer schärfer geworden. Die Einsetzung der Bann- und Jungbannführer erfolgt nach genauer Prüfung durch die Reichsjugendführung. Außerdem unterliegt die untere Führerschaft vom Gefolgschaftsführer aufwärts einer scharfen Kontrolle durch das Personalamt der Reichsjugendführung. Nur derjenige, welcher eine Gewähr für eine einwandfreie charakterliche Haltung bietet, sich als Nationalsozialist bewährt hat, sich im Dienst, auf Fahrt und im Lager als der Beste unter seinen Kameraden gezeigt hat, bestimmte geistige und körperliche Anforderungen erfüllt, kann als Führer bestätigt werden.

Diese scharfen Auslesebedingungen gelten für die untere Führerschaft bis zum Scharführer, die durch die Personalabteilung des Gebietes bestätigt wird. Im einzelnen gelten für den Bannführer folgende Bedingungen:

1. jahrelange erfolgreiche Führertätigkeit als Führer kleinerer Einheiten.
2. Ableistung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht.
3. Erfolgreicher Besuch der Reichsjugendführerschule bzw. der Führerakademie der Hitler-Jugend.
4. Erfüllung der Bedingungen für das HJ.-Leistungsabzeichen.
5. Erfolgreich abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung.
6. Nachweis der arischen Abstammung.
7. Erbgesundheitsnachweis.

Diese Bedingungen gelten sinngemäß für die übrigen Führer und Führerinnen. Ziel der Auslese ist die Heranbildung einer Führerschaft, die sich zusammensetzt aus den besten jungen Deutschen aller Schichten und Stände und die einmal organisch hineinwächst in die Führung von Partei und Staat.

Zu 2 (Ausmerzung der schädlichen Elemente):

Durch ein ordentliches Ausschlußverfahren wird jedes Mitglied, das die Gemeinschaft schädigt, aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen. Gleichzeitig wird dafür Sorge getragen, daß dieser Volksgenosse von jeglicher Jugendführung und -erziehung und in schweren Fällen von einer größeren Verantwortung in Partei und Staat ferngehalten wird.

Neben dieser härtesten Strafe gibt es eine Reihe von Strafen, die dem Jugendgenossen die Möglichkeit geben sollen, zu zeigen, daß er die Voraussetzungen zu erfüllen verspricht, die an ein Mitglied der Hitler-Jugend gestellt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Hitler-Jugend hat die Richtlinien des Obersten Parteigerichtes zur Grundlage. Sie muß jedoch, dem Charakter der

Jugendorganisation Rechnung tragend, bei der Beurteilung von Verfehlungen die Bestrafung als erzieherische Maßnahme für den noch in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen in weit größerem Maße ansehen, als das in einer Erwachsenenorganisation möglich ist.

Amt für weltanschauliche Schulung

In diesem Amt wird, im Einvernehmen und nach Weisungen des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP., die gesamte Schulungsarbeit der Hitler-Jugend, des Deutschen Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel geleitet und überwacht. Die Arbeit des Amtes ist folgendermaßen gegliedert:

1. **Führerschulung.**
2. **Schulung der Einheiten.**
3. **Führerschulen.**
4. **Schrifttumsarbeit.**
5. **Weltanschauliche Überwachung.**
6. **Betreuung des Seminars für HJ.-Führer in der Hochschule für Politik.**

Besondere Schulungsabteilungen sind den Stäben der Gebiete bzw. Obergaue, der Banne bzw. Jungbanne bzw. Untergaue zugeteilt, welche nach den Weisungen der Reichsjugendführung arbeiten. Die Schulungsarbeit in den untersten Einheiten wird von den Formationsführern und -führerinnen geleistet.

Das gesamte Schulungsmaterial wird an sämtliche Einheiten im Reich kostenlos verteilt.

Amt für körperliche Schulung

Das Ziel der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend ist die Erfassung jedes deutschen Jungen in der Grundschule der Leibesübungen, in Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen und in Geländesport. Parallel läuft eine planmäßige Ertüchtigung des deutschen Mädels durch Leibesübungen. Jeden Jungen und jedes Mädel durch die körperliche Schulung zu erfassen und die gesamte deutsche Jugend zu einer planmäßigen, stetigen, körperlichen Leistungssteigerung zu führen, ist eine große Aufgabe der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend. Eine andere große Aufgabe ist es, für alle Jugendlichen in Stadt und Land Übungsmöglichkeiten und Übungsformen zu schaffen, die eine planvolle körperliche Schulung aller jungen Deutschen gewährleisten. Darüber hinaus muß die Hitler-Jugend einen gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs für die Wehrmacht schaffen. Sie hat deshalb die Aufgabe der Nachwuchsschulung für die Sonderwaffen der Wehrmacht. Diese Ausbildung liegt in den Sondereinheiten der Hitler-Jugend.

Die gesamte Durchführung dieser Arbeit liegt im Amt für körperliche Schulung der Reichsjugendführung. Das Amt gliedert sich in drei große Säulen:

1. **Allgemeine Ausbildung.**
2. **Sonderausbildung.**
3. **BDM.-Körperertüchtigung.**

Wirtschaftspolitisches Referat

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront und den Gruppen der Organe der gewerblichen Wirtschaft sowie mit deren Unterstützung hat die Reichsjugendführung das Referat für wirtschaftspolitische Schulung ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, an der Heranbildung eines nationalsozialistischen Führernachwuchses der deutschen Wirtschaft mitzuarbeiten.

Gesundheitsamt

Die gesundheitliche Betreuung der deutschen Jugend zerfällt in zwei Hauptarbeitsgebiete, den truppenärztlichen Dienst und den Gesundheitsdienst.

Grundlage für den Aufbau beider Arbeitsgebiete war der Vertrag des Reichsjugendführers mit dem Reichsärzteführer vom September 1934. Er gab die Möglichkeit zu einheitlicher Ausrichtung der ärztlichen Arbeit an unserer Jugend. Der truppenärztliche Dienst der HJ. ist Angelegenheit des Gesundheitsamtes der Reichsjugendführung. Der Gesundheitsdienst der gesamten Jugend wird durch die dem Hauptamt für Volksgesundheit fachlich unterstellte Jugenddienststelle für Volksgesundheit durchgeführt. Sie ist nach Richtlinien des Reichsärzteführers aufgebaut worden, der als der alleinige Beauftragte des Stellvertreters des Führers für alle gesundheitlichen Belange der Partei zuständig ist. Die Personalunion in der Leitung beider Dienststellen ist der Garant für eine einheitliche Zusammenarbeit.

Neben den HJ.-Ärzten überwachen Zahnärzte und Apotheker die Einheiten der HJ. Während Zahnärzte die Jugendlichen nur beraten und in Vorträgen an Führerschulen und Lagern immer wieder auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Mundpflege hinweisen, werden zahnärztliche Behandlungen an Jugendlichen nur in Notfällen bei großen Aufmärschen und Lagern in zahnärztlichen Klinikwagen durchgeführt.

Die Apotheker der HJ. sind für die vorschriftsmäßige Feldscherausrüstung der Einheiten verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle über die Beschaffenheit des Materials. Sie klären die Jugendlichen über Herstellung, Zusammensetzung und sachgemäße Behandlung der von ihnen mitgeführten Arzneien und Verbandsmittel auf.

Untersuchungen der Jugendlichen werden nur nach den vom Hauptamt für Volksgesundheit herausgegebenen Gesundheitsstammbüchern durchgeführt. Durch die Personalunion der Leiter der Jugenddienststellen des

Amtes für Volksgesundheit und der Gesundheitsdienststellen der HJ. ist eine einheitliche Arbeitsrichtung in der Überwachung des Formationsdienstes und der vorbeugenden Gesundheitsführung gewährleistet.

Soziales Amt

Das soziale Amt bearbeitet im Einvernehmen mit den einschlägigen Organisationen der Bewegung und den zuständigen öffentlichen Dienststellen die Fragen der Jugendpflege und Jugendhilfe sowie die der beruflichen und sozialen Betreuung der arbeitenden Jugend. Bei ihm liegt die Leitung des Landdienstes der HJ. und die Einflußnahme auf die übrigen agrarpolitischen Arbeitseinsatzmaßnahmen. Das soziale Amt ist endlich Träger der gesamten sozial- und kommunalpolitischen Schulung der Hitler-Jugend.

In Zusammenarbeit mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt wird die Jugenderholungspflege in Form der Verschickung erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher auf das Land, in Erholungsheime usw. durchgeführt.

Die soziale und berufliche Betreuung des Jungarbeiters liegt beim Jugendamt der DAF. (siehe Deutsche Arbeitsfront, Jugendamt). Es handelt sich im besonderen um die Arbeitsgebiete:

Reichsberufswettkampf
zusätzliche Berufsfachschulung
deutsche Übungswirtschaft
Jugendbetriebsarbeit
Jugendarbeitsrecht
Arbeitsschutz
Lehrlingsheime
Lehrlingsaustausch
Berufsplanung.

Der Leiter des Jugendamtes der DAF. ist durch den Reichsjugendführer als Berufsreferent der HJ. anerkannt worden. Das gleiche gilt für die Leiter der entsprechenden Untergliederungen.

Das Hauptreferat Landdienst widmet sich der Rückführung und Umschulung der deutschen Jugend zur Landarbeit. Auf einer Reihe von Führerschulen werden die fähigsten Kräfte ausgelesen.

Die für die Landarbeit wertvollen und geeigneten Mädel werden in Umschulungslagern zusammengefaßt und anschließend durch entsprechende Vermittlung auf dem Lande eingesetzt.

Im Zusammenhang hiermit werden auch die wesentlichen Fragen des Landjahres (Auswahl, Eingliederung, endgültiger Einsatz auf dem Lande) bearbeitet.

Das Referat für sozialpolitische Schulung erarbeitet die Grundzüge für die soziale Arbeit der HJ. Als wesentliches Hilfsmittel dieser Arbeit dient die sozialpolitische Zeitschrift „Das junge Deutschland".

Kulturamt

Die früheren Ansätze zur kulturellen Arbeit der Hitler-Jugend haben sich zu einer ständig wachsenden Bereitschaft der deutschen Jugend, allen kulturellen Werten gegenüberzutreten, weiter entwickelt. Das, was für die Hitler-Jugend am wesentlichsten ist, ist die Lebendigkeit. Und so ist es nicht verwunderlich, daß das Lied, wie überhaupt die gesamte Musikarbeit, die größte Pflege und die weiteste Verbreitung in den Reihen der Hitler-Jugend gefunden haben. Die Gestaltung der Feierstunden, die Morgenfeiern, die Elternabende; die Durchführung von Laienspielen, die Werkarbeit, die Herstellung von Plakaten, Buchumschlägen, Bildern für die Heime, die Heimbauten und die Heimgestaltung stehen im Vordergrund unserer kulturellen Arbeit.

Wir erkennen, daß nur eine tagtägliche ununterbrochene Kleinarbeit in allen kulturellen Dingen einmal eine Leistung hervorbringen wird, die die gesamte deutsche Jugend dann erfaßt und ihr den Stempel eines einheitlichen kulturellen Willens aufprägt.

Aus der Rundfunkarbeit der Hitler-Jugend sind zahlreiche Arbeiten und Werke und zugleich Anregungen entstanden, die richtunggebend für die Fortsetzung der kulturellen Arbeit geworden sind. Aus jener Arbeit entstand auch die „Arbeitsgemeinschaft junger Künstler in der Hitler-Jugend", die keine neue in sich geschlossene Organisation ist, sondern vielmehr alle schöpferischen Kräfte zusammenfaßt und verpflichtet, um der Allgemeinheit der deutschen Jugend neue Werke und Werte als gemeinsames Gut zuzuführen.

Die Hitler-Jugend weiß, daß sie diese kulturellen Aufgaben nur dann lösen kann, wenn sie einerseits die gesamte deutsche Jugend erfaßt, andererseits aber mit allen Gliederungen der Bewegung am gemeinsamen Werk ist. Sie läßt es sich daher in kulturellen Fragen besonders angelegen sein, mit der SA., SS., NSKK. dem Arbeitsdienst, mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", der Reichspropagandaleitung, dem Reichsnährstand u. a. Fühlung zu nehmen und Hand in Hand zu arbeiten.

Rechtsamt

Das Rechtsamt der Reichsjugendführung hat die Aufgabe, alle rechtlichen Belange der HJ. (einschließlich des BDM., des DJ. und der JM.) einheitlich zu bearbeiten und zu führen.

Damit obliegt dem Rechtsamt einmal die rechtliche Beratung der Führung und ferner die rechtliche Bearbeitung von Sachen aller Art und aus allen Ämtern der Reichsjugendführung. Insbesondere ist hier die Prozeßführung zu erwähnen, die im engen Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. erfolgt.

Weitere Aufgaben ergeben sich für das Rechtsamt aus dem Totalitätsanspruch der HJ. Soll die HJ. die gesamte Jugend umfassen und zugleich jeden einzelnen ihrer Angehörigen in allen seinen Lebensäußerungen

erfassen, so muß dem einzelnen Jugendlichen auch im besonderen Falle Rechtsschutz gewährt werden. Dies geschieht, mag es sich um Zivil-, Straf- oder Pflegesachen handeln, bei Sachen von größerer Bedeutung unmittelbar durch das Rechtsamt, in Sachen von geringerer Bedeutung durch Heranziehung der Rechtsreferenten bei den Einheiten.

Aus dem Charakter der HJ. als einer Auslesеorganisation erwächst die Pflicht, auf strengste Reinheit in ihren Reihen zu achten. Das Rechtsamt hilft hier mit, indem es dem Personalamt in Disziplinarsachen seine rechtskundigen Kräfte bei Vernehmungen u. dgl. zur Verfügung stellt, und bei Strafsachen den Gang des Strafverfahrens prüft und verfolgt.

Insoweit unterscheidet sich der Aufgabenkreis des Rechtsamtes von dem ähnlicher Stellen bei anderen Verbänden nicht wesentlich. Wie aber die Bedeutung und die Aufgaben der HJ. als solche einzigartig sind und mit denen keines anderen Verbandes und keiner anderen Organisation verglichen werden können, so kann sich auch die Tätigkeit des Rechtsamtes in solcher „Kleinarbeit" nicht erschöpfen. Der Jugend ist im Dritten Reich ein Raum eigener Aufgaben und Verantwortung zugewiesen. Mitarbeit an der Ausgestaltung des neuen Jugendarbeit-, Jugendpflege- und Jugendstrafrechts.

Presse- und Propagandaamt

Im Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung ist die gesamte Presse- und Propagandaarbeit der Hitler-Jugend zusammengefaßt. Mittel der Propaganda sind Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Lichtbilder, Filme, Kurzfilme, Plakate, Handzettel usw.

Das Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung gliedert sich in zwei Hauptreferate.

I. Hauptreferat Presse
II. Hauptreferat Propaganda
III. Selbständige Referate
   a) Referat Verbindungsstelle
   b) Referat Reichsbildstelle der HJ.

I. Das Hauptreferat Presse gliedert sich in folgende Referate:
   1. Referat HJ.-Presse und HJ.-Presseschulung
   2. BDM.-Presse
   3. Jungvolkpresse
   4. Archiv
   5. Sozialarbeit
   6. Agrarpolitische Arbeit (Landdienst usw.).

II. Das Hauptreferat Propaganda gliedert sich in:
   1. Aktive Propaganda
   2. Referat Rednerwesen
   3. Referat Film.

Mit dem Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung sind die Schriftleitungen verbunden.

Die Reichsjugendführung gibt heraus:

1. den „Reichsjugend-Pressedienst" (RJP.)
2. die Reichszeitung „Die HJ."
3. das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht"
4. die Zeitschrift für soziale Fragen „Das Junge Deutschland"
5. die illustrierte Zeitschrift „Die Fanfare"
6. die Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel"
7. die Zeitschrift des Jungvolks „Morgen"
8. die Zeitschrift der gehörlosen HJ. „Die Quelle"
9. „Der Segelflieger"
10. „Musik und Volk"
11. die Blindenzeitschrift „Der Weckruf".

Die Gebiete geben heraus:

1. „Die Fanfare" (Geb. Mittelrhein, Kurhessen, Hessen-Nassau, Westmark)
2. „Die junge Garde" (Geb. 5 Pommern)
3. „Die junge Gefolgschaft" (Geb. 18 Franken)
4. „Der Vorposten" (Geb. 25 Saarpfalz)
5. „Junger Wille" (Geb. 16 Sachsen)
6. „Nordmarkjugend" (Geb. 6 Nordmark)
7. „Reichssturmfahne" (Geb. 20 Württemberg)
8. „Der Sturmtrupp" (Geb. 17 Thüringen)
9. „Die Volksjugend" (Geb. 21 Baden)
10. „Unsere Fahne" (Geb. 9 Westfalen).

Der RJP. erscheint in einer täglichen Ausgabe A mit den Beilagen „Jugend im Ausland", „Kultur und Unterhaltung", „Erziehung", „Die Schule", „Der Student", „Der Hitlerjunge", „Jungvolk", „Das Deutsche Mädel", „HJ.-Funk", „Sportdienst", „Soziale Arbeit", „Technik und Wirtschaft" und „Landjugend".

Eine Wochenausgabe B stellt eine wöchentlich Mittwochs erscheinende Zusammenfassung der täglichen Ausgaben dar, und eine Maternausgabe C kommt jeweils am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats für kleinere Zeitungen heraus.

Die Arbeit des Jungvolkreferates verteilt sich auf alle Aufgabengebiete des Amtes und dient der pressemäßigen und propagandistischen Vertretung der Jungvolkfragen in der Öffentlichkeit unter Benutzung sämtlicher gegebener Möglichkeiten.

Das Hauptreferat Propaganda steht organisatorisch durch Verbindungsmänner mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspropagandaleitung in dauernder Verbindung.

Das BDM.-Hauptreferat des Amtes für Presse und Propaganda bestimmt die Ausrichtung der Mädelarbeit in der nationalsozialistischen Presse durch eine ständige Überprüfung der Beilagen und Artikel in der Tages- und HJ.-Presse sowie durch Auswahl, Schulung und sachliche Ausbildung der Pressereferentinnen.

Außerdem bearbeitet das BDM.-Referat die monatlich erscheinende Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel" sowie eine ständige Mädelbeilage und die BDM.-Nachrichten im „Reichsjugend-Pressedienst".

Rundfunkamt

Im Rundfunkamt der Reichsjugendführung wurde die Zentralstelle für die gesamte Rundfunkarbeit der deutschen Jugend geschaffen. Im Mai 1933 begann die HJ. ihre Arbeit in den deutschen Funkhäusern und konnte noch im gleichen Jahre an allen Sendern Sachbearbeiter für den Hitler-Jugend-Funk einsetzen. In der Reichssendeleitung wurde die Stelle eines Beauftragten des Reichsjugendführers geschaffen, dem die Führung der gesamten HJ.-Arbeit an den Sendern obliegt. An allen Sendern bestehen heute Rundfunkspielscharen, deren Aufgabe nicht nur in der Gestaltung von Sendungen, sondern auch darüber hinaus in der Durchführung einer aktiven Grenzlandarbeit liegt, die durch den Rundfunk größtmöglichst unterstützt wird. Auch die Verbreitung des Liedgutes der HJ. im deutschen Volke obliegt dem HJ.-Funk. Darüber hinaus ist der Rundfunk eine aktive Kulturquelle geworden.

In engster Zusammenarbeit mit dem Amt für weltanschauliche Schulung in der RJF. gestaltet das Rundfunkamt die wöchentliche „Stunde der jungen Nation", die das Kernstück für den Heimabend der Hitler-Jugend darstellt. An allen größeren Aktionen, die die Hitler-Jugend durchführt, wie z. B. Reichsberufswettkampf, Heimbeschaffungsaktion, Sommerlager der HJ. usw. nimmt das Rundfunkamt im besonderen Maße teil.

Für die Hörerseite wird vom Rundfunkamt der RJF. die notwendige Vorarbeit zur Sicherstellung des Gemeinschaftsempfanges mittels der hierzu geschaffenen HJ.-Funkwartorganisation geleistet. Die durch die Rundfunkgerätebeschaffung gewonnenen Rundfunkempfänger werden von den HJ.-Funkwarten aufgestellt und bedient. Ihrer Ausbildung und Erziehung dient die Reichsfunkschule der HJ. in Göttingen, in der in Werkstätten und Laboratorien alle diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für eine einwandfreie technische Ausbildung benötigt werden. In besonderen Lehrgängen werden die ebenfalls zur Rundfunkorganisation der HJ. gehörenden Jungamateure ausgebildet. Nach Ablegung einer Prüfung vor dem DASD. und der deutschen Reichspost erhalten diese dann eine Sendelizenz, welche den Betrieb eines Kurzwellensenders gestattet. An den Gebietssitzen und an den Standorten verschiedener Banne bestehen funktechnische Bereitschaften und FT.-Kameradschaften, die zur Bewältigung der verschiedensten funktechnischen Aufgaben des Funkwesens eingesetzt werden.

Amt für Jugendwandern

Das Amt für Jugendwandern, welches mit der Leitung des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen durch Personalunion verbunden ist, hat die Aufgabe, durch die Förderung des Wanderns sowie der Jugendherbergen erzieherisch auf die deutsche Jugend einzuwirken.

Das Amt organisiert Fahrten, die die Jungen und Mädel aus allen Teilen des Reiches zusammenführen und dazu beitragen, die Stammesunterschiede durch gegenseitiges Kennenlernen auszugleichen. Die Arbeit des Amtes unterstützt das Deutsche Jugendherbergswerk, das überall im Deutschen Reich Jugendherbergen errichtet hat (insgesamt 2000). Die Jugendherbergen dienen der HJ. als Unterkunftsstätten und werden darüber hinaus von weiteren Kreisen der Partei zur Abhaltung von Schulungskursen benutzt.

Durch internationale Abmachungen mit 20 Jugendherbergsverbänden der gesamten Welt sind unsere Jugendherbergen ebenfalls den Ausländern geöffnet und können von ihnen benutzt werden, genau so wie die ausländischen Jugendherbergen der deutschen Jugend zur Verfügung stehen.

Damit ist ein Werk bester jugendlicher Volksgemeinschaft und schönster Verständigung der Jugend über die Grenzen der Länder hinaus begonnen.

Amt für Jugendverbände

Das Amt JV. umfaßt zwei große Arbeitsgebiete.

Erstens: auf dem Gebiet der Jugendarbeit werden alle Gegnererscheinungen in Zusammenarbeit mit den hierfür vorhandenen staatlichen Stellen beobachtet und entsprechend ausgewertet. Ebenso werden alle Zwischenfälle, die zwischen HJ. und anderen Jugendgruppen auftreten, bearbeitet.

Zweitens: es hat die Aufgabe einer Polizeiverbindungsstelle. Von hier aus werden mit Hilfe der staatlichen polizeilichen Organe alle Vergehen krimineller Art, die in der großen Organisation der Hitler-Jugend ja unvermeidlich sind, bearbeitet. Von hier aus werden die einzelnen Einheiten der Hitler-Jugend daraufhin überwacht, ob sie alle kriminellen Elemente aus ihren Reihen entfernen und Maßnahmen treffen, Vergehen krimineller Art auf das geringstmöglichste Maß herabzudrücken.

In der Polizeiverbindungsstelle werden über bestimmte Vergehen Zentralkarteien geführt, die zunächst eine Übersicht geben und das Auftauchen gewisser krimineller Elemente in verschiedenen Gebieten unmöglich machen. Besonders die für Jugendliche typischen Vergehen werden hier auf ihren Ursprung untersucht und generelle Richtlinien für ihre Abstellung gefunden.

Die Leitung des Streifendienstes der Hitler-Jugend, der im ganzen Reich aufgebaut wird und das Auftreten der Hitler-Jugend in der Öffentlichkeit überwachen soll, liegt ebenfalls im Amt für Jugendverbände.

Die Aufgaben des Amtes für Jugendverbände werden in Verbindung mit den parteiamtlichen und staatlichen Stellen, wie der Geheimen Staatspolizei, des SD. des Reichsführers SS., des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten usw., durchgeführt.

Grenz- und Auslandsamt

Aufgaben des Grenz- und Auslandsamtes sind:

1. Bearbeitung unmittelbarer Jugendfragen der Grenz- und Auslandsarbeit im Zusammenhange mit den in Partei und Staat auf diesem Gebiet tätigen politischen Ämtern und Dienststellen.
2. Schulung der gesamten Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Volkstumsarbeit und Volkstumskunde und der Außenpolitik des Dritten Reiches, die es einmal erreichen soll, daß dafür in unserem Volk ein entsprechendes Fingerspitzengefühl und Instinkt geweckt wird.
3. Betreuung der Grenzgebiete und Pflege der Grenz- und Auslandsfahrt.

Aus diesen Aufgaben und innerhalb dieses großen Rahmens ergibt sich die Arbeitsteilung im Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung.

Es besteht aus 4 politischen Hauptreferaten (1. Volksdeutsches Referat, 2. Auslandsdienst, 3. Gebiet 26 Ausland der Hitler-Jugend, 4. Kolonialarbeit). Die Tätigkeit dieser politischen Hauptreferate wird unterstützt durch 2 weitere Hauptreferate (5. Fahrtenstelle, 6. Auslandspressestelle) und schulungsmäßig bis in die untersten Einheiten der Hitler-Jugend, des Jungvolks und des Bundes Deutscher Mädel getragen durch das Hauptreferat 7 GA. Schulung.

Aus der praktischen Arbeit des Grenz- und Auslandsamtes sei folgendes erwähnt: Abhaltung volksdeutscher Schulungstagungen, Grenzarbeit durch kulturellen und sozialen Ausbau der Grenzlandjugend; auf dem Gebiete des Auslandsdienstes die Lager deutscher und französischer oder englischer Jugendlicher, die deutsch-polnischen Austauschsendungen (in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkamt der Reichsjugendführung), die sozialpolitischen Besprechungen mit ausländischen Jugendführern (in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung) und vor allem die ständige Betreuung ausländischer Gäste im Reich.

Auslandsdienst und Gebiet 26 Ausland arbeiten gemeinsam an dem Plan des Reichsjugendführers, der darin Ausdruck findet, daß jeder höhere HJ.-Führer einmal Deutschland vom Ausland her gesehen haben muß.

Die Auslandsfahrten werden von der Fahrtenstelle praktisch vorbereitet, die Erfahrungen der Fahrtteilnehmer vom volksdeutschen oder dem Referat Auslandsdienst schulungsmäßig ausgewertet.

Die Arbeit des GA.-Amtes wird durch die GA.-Abteilungen der Gebiete und Obergaue und die GA.-Stellen der Banne, Jungbanne, Untergaue (BDM. und JM.) in die Einheiten fortgesetzt.

Nachrichten-Einheiten der HJ.

Um die in der HJ. auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens eingesetzten Kräfte planmäßig zu sammeln und besonders veranlagte Hitlerjungen als Nachwuchs auf diesem Gebiet zu schulen, ist die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten in der HJ. angeordnet worden.

Diese unterstehen, gleich welcher Stärke, ebenso wie alle anderen Sondereinheiten (Luftsport-, Marine-, Motor-Einheiten) unmittelbar dem Führer des Bannes. Die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten soll dort erfolgen, wo die Organisation der HJ. diese zuläßt und Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Referat Langemarck

Am 11. November 1934, an dem Tag, an dem 20 Jahre vorher Deutschlands Jugend aus allen Berufen und Schichten des Volkes bei Langemarck stürmte und starb, übernahm der Reichsjugendführer die Langemarck-Arbeit für die gesamte deutsche Jugend und errichtete das „Referat Langemarck" in der RJF.

Die Arbeit dieser Dienststellen gliedert sich in folgende Aufgaben:

1. Helden-Ehrung durch Achtung und Ehrfurcht vor ihren Opfern.
2. Übernahme und getreue Verwaltung des Erbes der Frontsoldaten durch die deutsche Jugend, die in engem Zusammenstehen mit den lebenden Frontkämpfern von gleichem Gebiet beseelt zu gleichen Taten und Leistungen für Deutschland befähigt werden muß.
3. Im Dienst an der Gemeinschaft soll als höchste Erfüllung echten und wahren Nationalsozialismus der Wille zur Verwirklichung des Geistes der Kameraden von Langemarck vorangestellt werden.

HJ.- und DJ.-Dienstanzug, BDM.-Tracht siehe Abbildungen

Tafeln 56, 58, 60

HJ.-Dienstränge

Tafeln 55, 57, 62

Der Dienstrang des HJ.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Schulterklappen. (Siehe Abbildungen.)

Es tragen:

1. Rottenführer	silberne Litze
2. Kameradschaftsführer	1 Stern
3. Scharführer	2 Sterne
4. Gefolgschaftsführer	3 Sterne
5. Unterbannführer	4 Sterne
6. Bannführer	1 Eichenblatt
7. Oberbannführer	2 Eichenblätter
8. Gebietsführer	3 Eichenblätter
9. Obergebietsführer	3 Eichenblätter und 1 Stern
10. Stabsführer RJF.	3 Eichenblätter und 2 Sterne.

Hiervon abweichende Abzeichen führen die Ärzte und Apotheker.

Es tragen:

Ärzte:

Oberfeldscher	blaue Schulterkl. mit Äskulapstab	
Hilfsarzt	„ „ „ „	und 1 silb. Litze
Truppenarzt	„ „ „ „	und 2 silb. Litzen
Hauptarzt	„ „ „ „	und 1 silb. Litze u. 1 Stern (s. Abb.)
Hauptstabsarzt	„ „ „ „	und 2 silb. Litzen und 1 Stern

Apotheker:

Hilfsapotheker	blaue Schulterkl. mit Apothekerzeichen und 1 Litze (s. Abb.)	
Truppenapotheker	„ „ „ „	und 2 Litzen
Hauptapotheker	„ „ „ „	und 1 Litze und 1 Stern
Hauptstabsapotheker	„ „ „ „	und 2 Litzen und 1 Stern

Zu sämtlichen Arzt- und Apothekerrängen gehört einheitlich eine blaue Führerschnur.

Der dem Politischen Leiter zugeteilte Hitler-Jugend-Adjutant trägt am Braunhemd, drei Finger breit über der Manschette des linken Unterärmels, eine schwarze Tuchraute.

Die Längsseite der Raute läuft parallel zur Manschettenkante. Die Raute trägt in Silber gestickt eine Wolfsangel.

Am Mantel wird die Tuchraute auf dem Ärmelaufschlag des linken Unterarms getragen.

DJ.-Dienstränge

Tafeln 57 und 62

Der Dienstrang des DJ.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Armscheiben (siehe Abb.).

Es tragen:

1. Hordenführer	1 Armwinkel
2. Jungenschaftsführer bis Stammführer	nur Führerschnur (s. Abb.)
3. Führer eines Jungbannes und Jungbannführer	silberne bzw. goldene Sigrune
4. Oberjungbannführer	Sigrune mit 1 Ring
5. Gebietsjungvolkführer	Sigrune mit 2 Ringen

Erkennungs- und Dienststellungsfarben

A. Die Einfaßschnur und Bestickung der Schulterklappen und die Mützenpaspel sind in Erkennungsfarben gehalten (s. Abb.).

Es tragen:

1. HJ.	hochrot
2. Motorsportscharen	rosa
3. Fliegersportscharen	hellblau
4. Landjahr	grün
5. Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte	schwarz
6. Mitglieder der Gebiets- und Reichsjugendführung	karmesin

(Die Armscheibe des DJ. ist hochrot, nur für die Mitglieder der Jungbann-, Gebiets- und Reichsjugendführung karmesin.)

B. Diese Erkennungsfarben gelten bei HJ. und DJ. nur für Führer bis einschließlich Unterbann- bzw. Stammführer, höhere Dienstränge haben folgende Farben, die an der Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe, der Stickerei, dem Mützenbesatzstreifen und den Mützenbiesen in Erscheinung treten.

HJ.-Abzeichen

	Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe	Stickerei	Mützenbesatzstreifen	Mützenbiesen
Führer eines Bannes	weiß	silber	weiß	silber (s. Abb.)
Bannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber
Oberbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber
Gebietsführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber (s. Abb.)
Führer eines Gebietes	hochrot	silber	hochrot	silber (s. Abb.)
Bannführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold
Oberbannführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold (s. Abb.)
Gebiets- und Obergebietsführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold
Amtsleiter RJF.	hochrot	gold	hochrot	gold (s. Abb.)
Führer eines Jungbannes	weiß	silber	———	silber
Jungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber
Oberjungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber
Gebietsjungvolkführer im Gebietsstab	karmesin	silber	———	silber
Führer des DJ. im Gebiet	hochrot	silber	———	silber
Jungbannführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold
Oberjungbannführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold
Gebietsjungvolkführer im RJF.-Stab	karmesin	gold	———	gold

Die Verwalter der HJ. vom Bannführer einschließlich aufwärts haben grün unterlegte Schulterklappen (siehe Abb.). Die Stickerei ist bei Mitgliedern von Bann- und Gebietsführungen silber, der Reichsjugendführung gold.

Alle Arzt- und Apothekerschulterklappen sind blau unterlegt und haben silberne Stickerei (siehe Abb.).

Die Nachrichteneinheiten unterscheiden sich von den sonstigen Einheiten durch ihre besondere Erkennungsfarbe, die gelb ist. Die Erkennungsfarbe tritt in Erscheinung bei der Bestickung und Umrandung der Schulterklappen, bei der Mützenbiese und bei dem Gefolgschaftsfahnenspiegel.

Mitglieder der HJ.-Spielmannszüge tragen vorschriftsmäßigen HJ.-Dienstanzug mit rot-weißen Schwalbennestern. Der Spielmannszugführer trägt rot-weiße Schwalbennester mit weißen Baumwollfransen. Mitglieder von Musikzügen tragen rot-silberne Schwalbennester. Der Musikzugführer rot-silberne Schwalbennester mit silbernen Fransen.

Abzeichen für Spielmannszüge und Musikzüge sind für HJ. und Jungvolk gleich.

Dienstrangabzeichen des BDM. und der JM.

Tafel 62

BDM.- und JM.-Führerinnen tragen zur Kennzeichnung ihres Ranges nur Führerinnenschnüre (siehe Abb.).

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der Hitler-Jugend, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das einfache Parteiabzeichen zum Dienstrock auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Tragen die Parteigenossen bei der HJ. keinen Dienstrock, so tragen sie das Parteiabzeichen unter dem HJ.-Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Das Goldene Ehrenzeichen der Partei wird immer auf der linken Brusttasche getragen.

Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.

Tafel 54, 59

Hitler-Jugend

1. Bannfahne der HJ.

Die Bannfahne wird vom HJ.-Bann geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Schiffsflaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist ein schwarzer Adler, der ein weißes Hakenkreuz auf der Brust trägt. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das gelbe Schriftband über dem Kopf des Adlers zeigt die Nummer des Bannes. Als Fahnenspitze wird eine vernickelte Lanzenspitze geführt.

2. Gefolgschaftsfahne der HJ.

Die Gefolgschaftsfahne wird von der Gefolgschaft der Hitler-Jugend geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Schiffsflaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist auf einem weißen, auf der Spitze stehenden Quadrat ein schwarzes Hakenkreuz aufgesetzt. An der oberen, inneren Ecke der Fahne ist ein weißer Tuchspiegel, mit einer schwarzen Kordel umrahmt, angebracht. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer der zuständigen Gefolgschaft und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des Bannes.

Als Fahnenspitze ist eine Bajonettspitze verwendet.

Kraftwagenstander der HJ.: Tafel 63

Deutsches Jungvolk

1. Jungbannfahne des DJ.

Die Fahne wird vom Jungbann des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Flaggentuches ist ein weißer Adler, der auf der Brust ein schwarzes Hakenkreuz trägt, angebracht. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das weiße Schriftband über dem Adlerkopf trägt die Nummer des Jungbannes. Die Fahnenspitze ist in Form einer Raute gehalten, in deren Mitte sich das HJ.-Abzeichen mit dem Adler befindet.

2. Fähnleinsfahne des DJ.

Die Fähnleinsfahne des DJ. wird vom Fähnlein des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Fahnentuches ist eine weiße Sigrune angebracht. An der oberen, inneren Ecke der Fahne befindet sich ein weißer Tuchspiegel mit einer schwarzen Kordel umrandet. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer des zuständigen Fähnleins und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des zuständigen Jungbannes. Als Fahnenspitze ist die Fahnenspitze der Gefolgschaftsfahne der HJ. verwendet.

3. Der Jungenschaftswimpel des DJ.

Der Jungenschaftswimpel wird von der Jungenschaft des Deutschen Jungvolkes geführt.

Das dreieckige schwarze Wimpeltuch führt beidseitig eine weiße Sigrune. Als Fahnenstange dient ein Fahnenspeer.

Bund Deutscher Mädel

1. Mädelgruppenwimpel des BDM.

Der Mädelgruppenwimpel wird von der Mädelgruppe des Bundes Deutscher Mädel geführt.

Das hochrote Wimpeltuch zeigt einen horizontalen, breiten, weißen Streifen. Im Wimpel ist beidseitig ein auf der Spitze stehendes, weißes Quadrat befestigt, das ein schwarzes, auf der Spitze stehendes Hakenkreuz trägt. An der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer des zuständigen Mädel-Obergaues und darunter die Nummer der zuständigen Mädelgruppe angegeben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer geführt. (Zahlen in der oberen Wimpelecke weiß, arabisch.)

2. Der Jungmädelgruppenwimpel der JM.

Am schwarzen Wimpeltuch ist beidseitig das HJ.-Abzeichen aufgenäht. In der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer des zuständigen Jungmädeluntergaues angebracht, darunter die Nummer der zuständigen Jungmädelgruppe in weißen, arabischen Buchstaben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer befestigt.

3. Mädelschafts- und Jungmädelschaftswimpel für BDM. und JM.

Auf dem schwarzen Wimpeltuch ist einseitig das HJ.-Abzeichen befestigt. Der Mädelschafts- und Jungmädelschaftswimpel wird am Wimpelspeer geführt.

HJ.-Fahnen

DJ.-Fahnen

Bannfahne

Jungbannfahne

Gefolgschaftsfahne

Fähnleinfahne

Jungenschaftswimpel

Schulterklappen der HJ.

Kameradschaftsführer
(Bann 250, Gefolgschaft 1)

Bannführer
als Führer des Bannes 22

Gebietsführer
als Führer eines Gebietes

Obergebietsführer
als Amtsleiter in der RJF.

Stabsführer
(Stellvertr d Reichsjugendführers u Führer d Stabes d RJF.)

Scharführer
(Stab des Gebietes 4)

Unterbannführer
(Stab der RJF.)

Oberbannführer
im Gebietsstab

Oberbannführer
im RJF.-Stab

Bannführer
als Geldverwalter im Gebiet

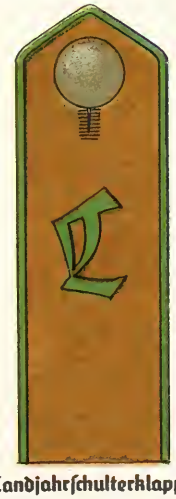

Landjahrschulterklappe

Gefolgschaftsführer
(Führer einer Fliegergefolgschaft im Banne 250)

Hauptarzt

Hilfsapotheker

Dienstanzug der HJ.

Marine-Hitler-Junge
im großen
MHJ.-Dienstanzug

Hitler-Junge
im Winterdienstanzug
mit voller Ausrüstung

Aktiver Bannführer
im kleinen
Dienstanzug

Scharführer der HJ.
im großen
Sommerdienstanzug
mit voller Ausrüstung

Armscheiben des DJ.

Armscheibe
für Mitglieder des DJ.
bis einschl. Stammführer

Führer eines Jungbannes

Gebietsjungvolkführer
als Führer des DJ. im Gebiet

Jungbannführer
im Gebietsstab

Oberjungbannführer
im RJF.-Stab

Sonderarmscheiben

Adjutant

HJ.-Adjutant bei Pol. Leiter

Verwalter

Feldscher

Unfall-Dienst

Kraftfahrer

Abzeichen der Reichsführerschule

Armscheibe für die Nachrichter-Einheiten

HJ.-Stoffabzeichen

Gebiet 1 (Ostland)
Traditionsarmdreieck

Obergau 24 (Mecklenburg)
Armdreieck

Dienstanzug des DJ.

Stammführer des DJ.
im allgemeinen
Winterdienstanzug

Jungzugführer des DJ.
als Trommelbube
im allgemeinen
Sommerdienstanzug

Jungbannführer
im kleinen
DJ.-Dienstanzug

BDM.- und JM.-Wimpel

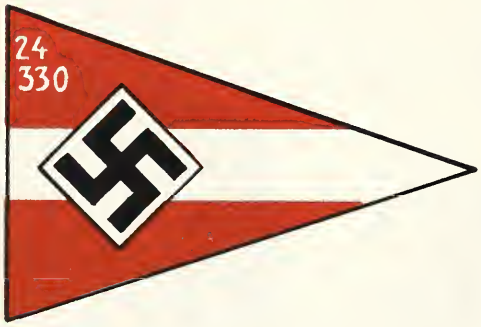

Mädelgruppenwimpel

Jungmädelgruppenwimpel

Mädelschafts- und
Jungmädelschaftswimpel

Bundestracht des BDM.

Untergauführerin des BDM. in der allgemeinen Wintertracht

Jungmädel in der allgemeinen Sommertracht

Untergauführerin des BDM. in der allgemeinen Sommertracht

HJ.-Sonderabzeichen

BDM.-Leistungsabzeichen

HJ.-Leistungsabzeichen

Potsdam-Abzeichen
(Abzeichen f. die Teilnehmer am ersten Reichsjugendtag in Potsdam am 2. 10. 32.)

DJ.-Leistungsabzeichen

HJ.-Fahrtenmesser

Dienststellenschild der HJ.

Führerschnüre der HJ. und des DJ.

Führerinnenschnüre des BDM. und der JM.

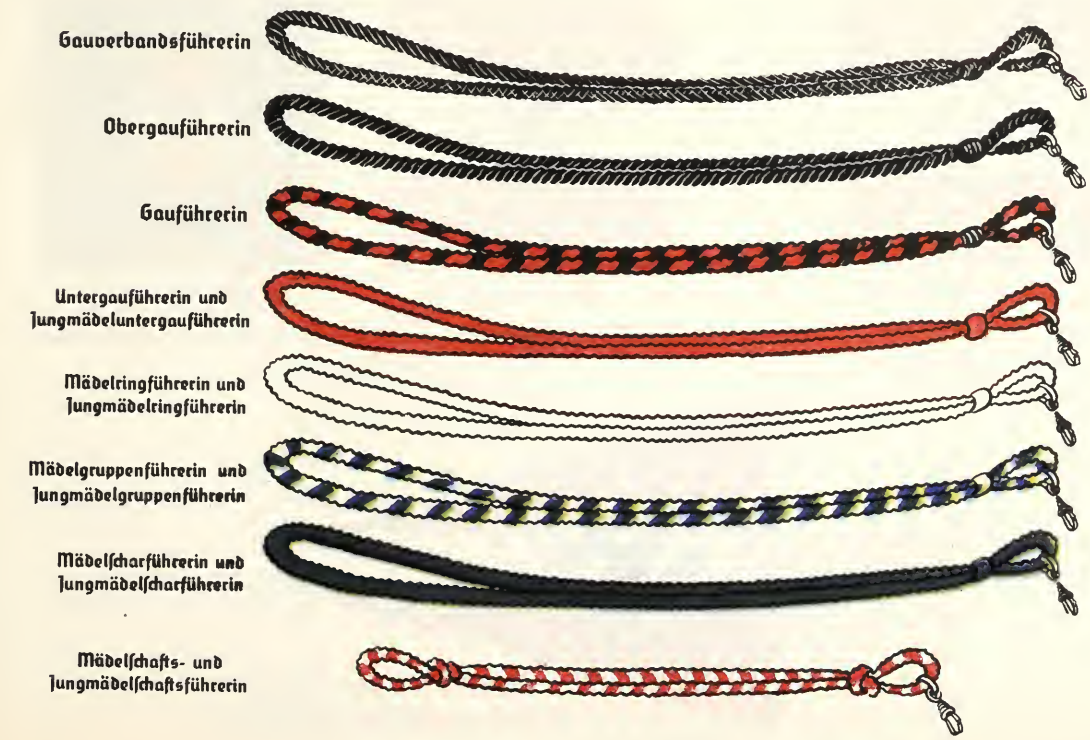

Kraftwagenstander der HJ.

Kraftwagenstander
für Stabsführer RJF.

Kraftwagenstander
für Amtsleiter der RJF.

Kraftwagenstander
für Führer der Gebiete

Kraftwagenstander
für Führer eines Bannes

(Vorderseite)

(Rückseite)

Kraftwagenstander für Führer des DJ. im Gebiet

Kraftwagenstander
für die Führerin
eines Obergaues

(Vorderseite)

(Rückseite)

Kraftwagenstander für die Führerin der Jungmädel
im Obergau

Wimpel für den Stab
der RJF. und die Gebietsstäbe

Aufgaben und Organiſation des

Reichsarbeitsdienſtes

Fahnen des Reichsarbeitsdienstes

Abteilungsfahne

Lager- u. Hausfahne

Reichsarbeitsdienst

Arbeitsführer

Arbeitsmann

Reichsarbeitsdienst

Bruſtſchild des Fahnenträgers

Ringkragen für Streifendienſt

Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes

Keine Schulterklappe

Arbeitsmann

Arbeitsmann

Schulterklappe mit schwarz-weißer Freiwilligenschnur, nur bei Verpflichtung auf mindestens ein Jahr, vom Tage des Eintritts gerechnet

Vormann

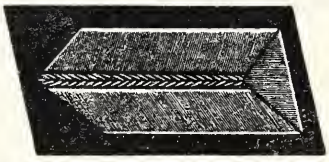

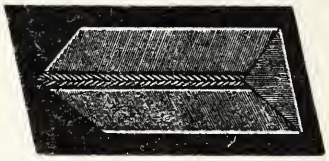

Obervormann

Truppführer

Obertruppführer

Unterfeldmeister

Feldmeister

Oberfeldmeister

Oberstfeldmeister

Arbeitsführer

Ober-
arbeitsführer

Oberſt-
arbeitsführer

General-
arbeitsführer

Ober-
General-
arbeitsführer

Reichs-
arbeitsführer

Amtswalter
hier Stabsamtswalter,
Abzeichen je nach Dienſtgrad

Arbeitsdienſtführer
hier Arbeitsführer, verabſchiedet
mit Berechtigung zum Tragen der
Uniform d. Reichsarbeitsdienſtes,
Abzeichen je nach Dienſtgrad

Reichsarbeitsführer
Ober-
Generalarbeitsführer
Generalarbeitsführer
bei der Reichsleitung

Generalarbeitsführer
als
Gauarbeitsführer

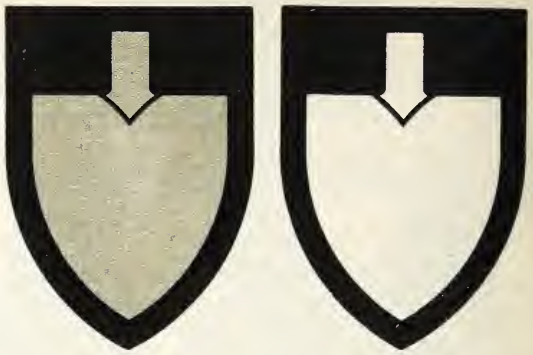

Reichsleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer

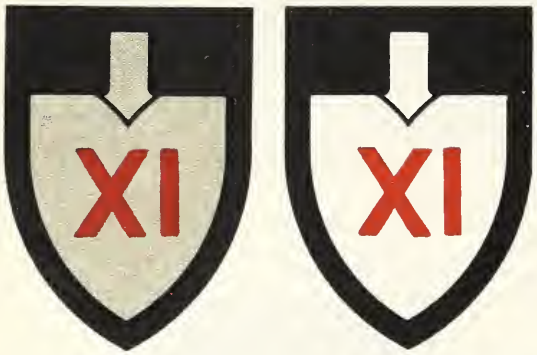

Arbeitsgauleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer

Gruppenstab

Abteilung

Reichsschule

Bezirksschulen
(1–4)

Feldmeisterschulen
(1–4)

Truppführerschulen
(1–5)

Hauptmeldeämter

Meldeämter

Armelband Emsland
(Gruppe)

Armelband Emsland
(Abteilung)

Armelband Anhalt

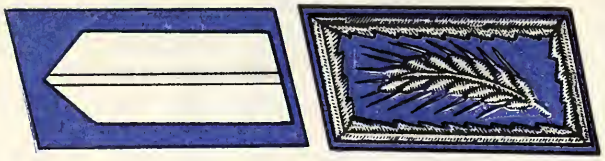

Heilgehilfe
im Range eines Truppführers

Ärzte
hier Arbeitsarzt .

Musikzugführer

Obermusikzugführer

Verwalter bei Abteilungen

Verwaltung
Reichs- u. Gauleitung, Gruppenstab

Planung

Heildienst

Rechtshof

Musikzug- und Obermusikzugführer

Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Der NS.-Arbeitsdienst hat als Untergliederung der NSDAP. die Voraussetzung für das Gesetz der Arbeitsdienstpflicht (erlassen am 26. Juni 1935) gegeben.

Der NS.-Arbeitsdienst wurde zum Reichsarbeitsdienst.

Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern.

Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrenpflicht am deutschen Volke. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind arbeitsdienstpflichtig. (Reichsarbeitsdienstgesetz.)

Die männliche Jugend wird auf die Dauer einer vom Reichsarbeitsdienstführer bekanntgegebenen Zeit zur Arbeitsdienstpflicht eingezogen.

Das gleiche gilt für die weibliche Jugend im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. (Der endgültige Ausbau des weiblichen Arbeitsdienstes ist Voraussetzung.)

Aufgaben:

Wie der Name sagt, ist der Arbeitsdienst ein Dienst, der im Unterschied zu dem der Wehrmacht nicht mit der Waffe, sondern durch Arbeit geleistet wird.

Der RAD. hat eine erzieherische und eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

1. Die Erziehung geht in geschlossenen Lagern außerhalb der Städte in soldatischer Form vor sich. Ihr Hauptziel ist die Erziehung zu einer nationalsozialistischen Arbeitsgesinnung und zur Volksgemeinschaft.

Dadurch, daß der Arbeitsmann innerhalb einer Gemeinschaft Arbeit für Deutschland leistet, ohne dafür Lohn zu erhalten, wird er zu der Erkenntnis geführt, daß der eigentliche Sinn der Arbeit nicht in dem Verdienst liegt, den sie einbringt, sondern in der Gesinnung, mit der sie geleistet wird. Die Erhebung der Arbeit zum Dienst lehrt ihn, daß Arbeit kein Fluch ist, sondern eine Ehre. Damit erkennt er auch, daß kein Gegensatz zwischen Kopf- und Handarbeitern vorliegt, daß der Wert jeder Arbeit vielmehr durch die innere Einstellung, mit der sie geleistet wird, bestimmt ist. Somit bilden soldatische Haltung, Bodenverbunden-

Weiblicher Arbeitsdienst
Arbeitsmaid

heit, Arbeitsgesinnung und der Gemeinschaftsgeist die Hauptmerkmale der Arbeitsdiensterziehung.

2. Der Reichsarbeitsdienst arbeitet an der Urbarmachung und Verbesserung des deutschen Bodens. Deutschland ist verpflichtet, seinen Raum aufs äußerste zu nützen und muß darum die brachliegenden Flächen, Ödland und Moore zu fruchtbarem Boden umwandeln. Die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft kann durch Meliorationen bedeutend gesteigert werden.

Der RAD. steht im Dienst dieser wichtigen Aufgabe der Sicherstellung der Ernährung des Volkes aus dem eigenen Boden.

Organisation:

1. Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Ihm untersteht außerdem der Frauenarbeitsdienst.

Zur Reichsleitung des Arbeitsdienstes gehören folgende Ämter:

Dienstamt,
Personalamt,
Verwaltungs- und Wirtschaftsamt,
Planungsamt,
Heildienstamt,
Rechtshof,
Erziehungs- und Ausbildungsamt,
Pressechef beim Reichsarbeitsführer.

2. Gebietlich unterteilt sich der Reichsarbeitsdienst in Arbeitsgaue, der Gau zu je 4—8 AD.-Gruppen.

3. Die Arbeitsdienstgruppe unterteilt sich in 5—10 AD.-Abteilungen.

4. Die Arbeitsdienstabteilung umfaßt 152 Mann einschließlich Führer.

Hauptmelde- und Meldeämter sind für die Erfassung der Dienstpflichtigen eingerichtet.

In den Arbeitsgauen und Arbeitsdienstgruppen sind, soweit als notwendig, Dienststellen analog der Reichsleitung vorhanden.

Bestimmungen über die Führerlaufbahn:

Im Arbeitsdienst gibt es eine untere Führerlaufbahn, welche die Dienstgrade: Truppführer — Obertruppführer — Unterfeldmeister einschließt und eine mittlere und obere Führerlaufbahn, welcher die Führer vom

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsarbeitsdienst

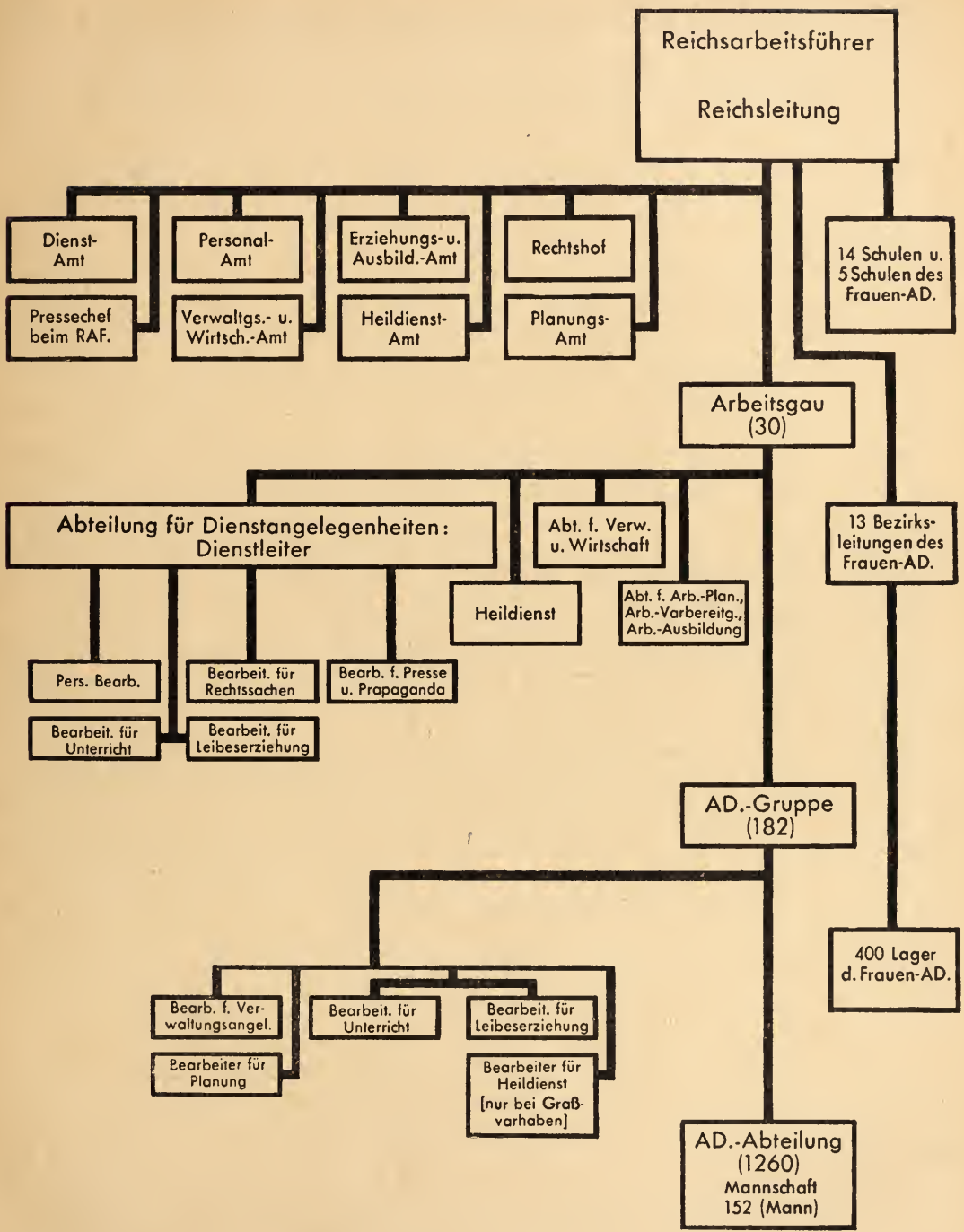

Feldmeister an aufwärts angehören. Zwischen diesen Laufbahnen besteht keine starre und für den einzelnen endgültige Trennung.

Vorbedingungen für die Annahme eines Antrages für Anwärter für die Führerlaufbahn sind:

1. Das vollendete 17. Lebensjahr und die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.
2. Nachweise über die arische Abstammung.
3. Unbescholtenheit, welche durch Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und Strafregisterauszuges nachzuweisen ist.

Bewerbungsanträge um Einstellung als „Führeranwärter" sind mittels eines schriftlichen Gesuches an den Gauarbeitsführer zu richten.

Die endgültige Annahme als „Führeranwärter" geschieht erst, allgemeine Eignung vorausgesetzt, am Ende einer sechsmonatigen Dienstzeit als Arbeitsmann. Hieran schließt sich für alle Führeranwärter eine Probedienstzeit, 2 Jahre Wehrdienst einbegriffen, an. Während dieser Ausbildungszeit besteht kein Unterschied zwischen Anwärtern für die untere und solchen für die mittlere und obere Führerlaufbahn.

Am Ende des Probedienstes werden aus den Anwärtern die Bestgeeigneten als Führeranwärter für die mittlere Laufbahn ausgewählt, während die übrigen bei entsprechender Eignung nach Eingehen einer zehnjährigen Verpflichtung in der unteren Laufbahn verbleiben und nach Maßgabe freier Stellen als planmäßige Truppführer endgültig in den Reichsarbeitsdienst übernommen werden.

Befähigten Führern der unteren Laufbahn ist später noch die Möglichkeit gegeben, nach Ablegung einer Prüfung in die mittlere Laufbahn aufzurücken.

Entsprechend den hohen Anforderungen, welche an die Führer der mittleren Laufbahn gestellt werden, wird nach Abschluß des Probedienstes bei der Auswahl der Anwärter für die mittlere Laufbahn ein strenger Maßstab angelegt. Neben dem besonderen Persönlichkeitswert müssen bei Führeranwärtern für die mittlere und damit unter Umständen auch für die obere Führerlaufbahn eine angemessene geistige Veranlagung und eine Bildungshöhe gefordert werden, die der durchschnittlichen Bildungshöhe der Absolventen einer höheren Schule im allgemeinen entspricht. Der Nachweis kann nicht nur durch das Abgangszeugnis einer höheren Schule, sondern auch durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erbracht werden.

Begabten Führeranwärtern, die nicht das Abgangszeugnis einer höheren Schule besitzen, sich aber ihrem Persönlichkeitswert nach für die mittlere Führerlaufbahn eignen, wird die Möglichkeit geboten, sich auf diese Prüfung vorzubereiten.

Die „Führeranwärter für die mittlere Laufbahn" haben ein weiteres Ausbildungsjahr abzuleisten, das nach erfolgreichem Besuch der Feldmeisterschule und Bewährung im Außendienst mit der Ernennung zum Feldmeister abgeschlossen wird.

Die weitere Fortbildung der Arbeitsdienstführer geschieht in den Bezirksschulen und in der Reichsschule des Arbeitsdienstes sowie unter Umständen in besonderen Fachlehrgängen.

Die ausscheidenden Führer und ihre Hinterbliebenen sind auf Grund des Paragraphen 24 des Reichsarbeitsdienstgesetzes versorgungsberechtigt.

Außer dem Eintritt in die vorbeschriebenen Führerlaufbahnen gibt es noch die Möglichkeit des Eintrittes als „Längerdienender Freiwilliger". Für ihre Aufrückungsmöglichkeiten bestehen besondere Bestimmungen.

Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes

Tafel 64

Das Symbol des Reichsarbeitsdienstes ist die Vereinigung von Spaten und Ähre. Der Spaten deutet auf die Bodenverbundenheit des Reichsarbeitsdienstes, der mit diesem Werkzeug Neuland für das deutsche Volk schafft, die Ähre bezeichnet den Ertrag der Arbeit, die Frucht, die auf dem neu geschaffenen Felde wächst.

Zwischen zwei gekreuzten, stilisierten Ähren steht das Spatenblatt — in Schwarz auf weißem, rundem Feld auf rotem Tuch. So kehrt das Symbol des Reichsarbeitsdienstes auf allen seinen Flaggen, Fahnen und Standarten wieder.

Keinen weiteren Schmuck und kein Zeichen außer diesem trägt die Hausflagge, während auf der Abteilungsfahne das Symbol auf dem spitzgestellten Hakenkreuz ruht. Die Standarte des Reichsarbeitsführers zeigt hierzu noch den Schmuck des goldenen Ährenkranzes. Schwarze Umrandung, schwarze Diagonalstreifen bezeichnen besondere Dienststellen, die ihre weitere Kennzeichnung durch ein System verschieden gearteter Zahlenzusammenstellungen erhalten.

Tragen des Parteiabzeichens:

Sofern Führer und Männer des Arbeitsdienstes Mitglieder der NSDAP. sind, tragen sie das Parteiabzeichen auf dem Binder.

Reichsarbeitsdienst-haumesser

Abschnitt 5

Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Verbänden der Partei und staatlichen Organisationen

---

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander

Zwischen dem Obersten Leiter der Deutschen Arbeitsfront, **Dr. Ley,** und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, **Dr. Goebbels,** in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer wurde ein Abkommen getroffen, in dem u. a. folgendes aufgeführt ist:

Die Reichskulturkammer ist korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront

Die in der Reichskulturkammer, ihren Einzelkammern und diesen angeschlossenen Organisationen und Fachverbänden zusammengefaßten schaffenden Deutschen brauchen deshalb nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisationen abzuführen.

12. 2. 1934.

Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront

Die im Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. zusammengeschlossenen Berufsverbände der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Drogisten, Heilpraktiker, Tierärzte, Zahnärzte und der Berufe im ärztlichen und sozialen Dienst (Schwestern, Krankenpflegern, Hebammen usw.) haben auf ihrer Arbeitstagung am 3. März 1934 als geschlossene Truppe unter Führung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit, **Dr. Wagner,** ihren Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront erklärt. Außerdem wird die Reichszentrale für Gesundheitsführung beim Reichsministerium des Innern, der alle für die Gesundheitsführung wichtigen Reichsarbeitsgemeinschaften angehören, der neuen Volksgesundheitsabteilung der Arbeitsfront zur praktischen Arbeit angegliedert.

Damit sind alle in und für die Volksgesundheit und die damit zusammenhängenden Gebiete tätigen Berufsverbände und sonstigen Organisationen in straffer Form in die Arbeitsfront eingebaut. Die bisher in der Arbeitsfront vorhanden gewesenen Verbände obiger Berufsguppen werden von der Arbeitsfront aufgelöst, Mitglieder derselben ebenso wie die bisherigen Einzelmitglieder dieser Berufsgruppen der Volksgesundheitsabteilung eingegliedert.

Die Abführung der Beiträge erfolgt zentral an die Arbeitsfront.

München, den 3. 3. 1934.

gez. Dr. Wagner. gez. Dr. Ley.

Verordnung des Führers über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung über die Deutsche Arbeitsfront

(Leipziger Vereinbarung)

Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten

nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront,
nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und
nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.

Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werke in ihn setze, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler:
Adolf Hitler.

(Siehe weiter die nächste Seite.)

Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichsarbeitsminister Seldte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete

1. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF. mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirkswalter (nach der Reichsreform: den Reichsgauwaltern der DAF.) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Zu den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen. **Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates** ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF., das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen. **Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates** entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt der DAF.

2. a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl fachlicher wie gebietlicher Art sind Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront Voraussetzung.

Bei der Auswahl der Betriebsführer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der DAF. zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen fachlichen und gebietlichen Gliederungen der DAF. berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge zu halten, die vor allem dem Zwecke dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die **Voraussetzun-**

gen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft zu schaffen. Den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks **Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs** die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAF. über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Waltern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den zur Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausschuß das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAF. berufen.

Berlin, 26. März 1935.

Beitritt
des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung

Berlin, den 22. Juli 1935.

Am 21. März 1935 hat der **Führer** und Reichskanzler in einem Erlaß ausdrücklich gebilligt und bestätigt, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich der Deutschen Arbeitsfront beischließt. Der Reichsbank-Präsident **Dr. Schacht** als der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers Beauftragte, hat den Gedanken **Dr. Ley's** folgend, mit diesem die bekannte Leipziger Vereinbarung abgeschlossen, der sich auch, wie wir damals bereits gemeldet, der Reichsarbeitsminister Franz Seldte angeschlossen hat. Im Zuge der Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit trat am gestrigen Tage der Reichsverkehrsminister **von Eltz-Rübenach** gemeinschaftlich handelnd mit Dr. Schacht und dem Reichsarbeitsminister Seldte in einer besonderen Vereinbarung mit **Dr. Ley,** dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, dem Leipziger Abkommen bei. Das zusätzliche Abkommen hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister tritt für die ihm unterstehenden Organisationen des Verkehrsgewerbes der zwischen dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister, dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront unter dem 21. März 1935 getroffenen Vereinbarungen (Leipziger Vereinbarung) bei.

II.

Zu den Sitzungen des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrats sind der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, der Reichs- und Preußische Arbeitsminister und der Reichs- und Preußische Verkehrsminister einzuladen.

III.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist auch in Angelegenheiten des Verkehrsgewerbes zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront und insoweit dem Reichs- und Preußischen Verkehrsminister unterstellt.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
gez. Freiherr v. Eltz

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
Reichsorganisationsleiter der NSDAP
gez. Dr. Robert Ley

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister
gez. Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
gez. Franz Seldte

Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände

Für die Rechtsbetreuung der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Unternehmen gelten folgende von dem Amt für Rechtsberatungsstellen aufgestellte Richtlinien:

1. Die Unternehmer, die Mitglieder der Reichskulturkammer oder des Reichsnährstandes sind, werden auch, ohne daß sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind, von uns beraten und vertreten, wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht in der Person des einzelnen Gründe vorhanden sind, die den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront ausschließen und demgemäß auch eine Vertretung durch uns unmöglich machen würden, z. B. Nichtarier und Ausländer.
2. Die Unternehmer, die Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und über diese korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen sind, erhalten grundsätzlich nur dann Rechtsschutz, wenn sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Fällen zulässig.

Berlin, den 27. September 1935.

Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer

Zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der DAF. und tritt an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft 14.
2. Die Sachbearbeiter für die sozialpolitische Betreuung werden vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Leiter der DAF. ernannt.
   Die Kosten für die Besoldung der Sachbearbeiter sowie die sachlichen Verwaltungsbedürfnisse trägt der Reichsnährstand.
3. Mitglieder des Reichsnährstandes, die in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder kommen wollen (Unterstützungseinrichtungen, Kraft durch Freude) zahlen ein besonderes Entgelt an die DAF., dessen Höhe noch festgesetzt wird.
4. Die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreis- und Ortsbauernführer) treten in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. bzw. des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und Wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer usw.) ein.
   Die Rechtsberatungsstellen der DAF. stehen den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Über die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird zum 1. 3. 1936 durch den Reichsbauernführer und den Leiter der DAF. eine Regelung erfolgen.
5. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Über die Überführung der Einrichtungen der bisherigen Betriebsgemeinschaft 14 auf den Reichsnährstand ergeht besondere Anweisung.

Bückeberg, am Erntedanktag 1935.

gez. Dr. R. Ley
Leiter der Deutschen Arbeitsfront

gez. R. Walther Darré
Reichsbauernführer

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, und der Reichsjuristenführer, Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, haben am 6. Oktober 1935 die nachstehende

gemeinsame Anordnung

herausgegeben, durch welche alle Einzelheiten der Abgrenzung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront

geregelt und die Richtlinien der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden:

I.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für die ständische und organisatorische Erfassung aller deutschen Rechtswahrer auf Grund der dem Reichsjuristenführer vom Führer und Reichskanzler erteilten Vollmacht die Zuständigkeit des BNSDJ. bzw. der Deutschen Rechtsfront begründet ist, während die soziale und berufliche Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder, die in den von deutschen Rechtswahrern geleiteten Unternehmungen, Betrieben und Kanzleien tätig sind, soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht auch für ihre Person die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, ausschließlich zum Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront gehört.

II.

Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsrechtler der BNSDJ. sowie der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände und der Reichsfachschaft der Buchführer in der Deutschen Arbeitsfront gelten als Angehörige korporativer Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und können demgemäß in die Vertrauensräte und andere Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront gewählt bzw. delegiert werden, auch mit Zustimmung der Deutschen Arbeitsfront zu Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden.

Für die nach dieser Vereinbarung als körperschaftliche Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront geltenden Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront zahlt die Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. an die Deutsche Arbeitsfront für die Zeit ab 1. Januar 1936 einen Beitrag von monatlich je 0.20 RM. als Gegenleistung für die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Im übrigen besteht für diese Mitglieder weder eine Beitragspflicht noch ein Anspruch auf weitere Sachleistungen gegenüber der Deutschen Arbeitsfront.

Allen übrigen Mitgliedern des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront wird freigestellt, ebenfalls durch Zahlung von monatlich 0.20 RM. zu Händen der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. den Anspruch auf die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zu erwerben.

III.

Die in der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. zusammengeschlossenen Rechtswahrer gliedern sich in:

a) Volkswirte:
Geschäftsführer, Referenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerbekam-

mern, Reichs- und Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Kartellen.

b) Volkswirte bei Behörden und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Wirtschaftstreuhänder:

Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgehilfen, Revisoren, Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater, Buchstellenleiter und Buchführer.

IV.

Die in Ziffer I bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder werden sämtlich, soweit sie nicht die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, beitragspflichtige und vollberechtigte Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront, und zwar der im Rahmen der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront zu bildenden Fachschaften „Anwalts- und Notariatskanzleien" und „Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens".

Amtswalter dieser beiden Fachschaften werden im Einvernehmen mit der Reichsführung des BNSDJ. von dem Reichswalter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und abberufen.

V.

Die **Berufserziehung** der gemäß Ziffer IV als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront angehörenden Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront" unter Mitwirkung des BNSDJ. Die Unterstützung in Notfällen und die Berufsberatung der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt des BNSDJ.

VI.

In den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in die Gauarbeitskammern der Deutschen Arbeitsfront werden je ein gemeinschaftlicher Vertreter der Fachgruppen Rechtsanwälte und Notare und je ein Vertreter der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. einberufen. Die Einberufung in den Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

VII.

Die in den Betrieben der Wirtschaft tätigen Rechtswahrer gehören als Einzelmitglieder grundsätzlich zu ihrer Betriebsgemeinschaft und damit zur Deutschen Arbeitsfront. Diese Rechtswahrer werden auf Grund des vorliegenden Abkommens auch als Mitglieder des BNSDJ. geführt und zwar beitragsfrei insoweit, als sie die sozialen und sachlichen Leistungen des BNSDJ. nicht in Anspruch nehmen.

VIII.

Die Bearbeitung der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Deutschen Rechtsstandes gehört nach der Weisung des Führers und Reichskanzlers zum Aufgabengebiet des BNSDJ.; soweit die Deutsche Arbeitsfront in Erfüllung der ihr vom Führer und Reichskanzler übertragenen Aufgaben rechtspolitische Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bildet, wird der BNSDJ. durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter herangezogen. Dasselbe gilt

umgekehrt für die vom BNSDJ. gebildeten rechtspolitischen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse insoweit, als Belange der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommen.

IX.

Die vorstehende Vereinbarung tritt an die Stelle der Ziffer 3 des Abkommens vom 2. Mai 1934.

Berlin, den 6. Oktober 1935.

Die Deutsche Arbeitsfront
gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter

Die Deutsche Rechtsfront
gez. Dr. Frank, Reichsleiter, Reichsminister

Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des Reichsbundes der Deutschen Beamten wird für die Mitglieder ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, den 1. Januar 1936.

Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der NS.-Lehrerbund ist ab 1. Juni 1936 korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des NS.-Lehrerbundes wird für jedes Mitglied ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des NS.-Lehrerbundes das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar.

Juni 1936.

Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Reichssportamt und der Reichsführung SS. wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Reichssportamt der Deutschen Arbeitsfront genehmigt, daß innerhalb der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" geschlossene SS.-Kurse durchgeführt werden, und zwar zunächst für die Gebiete Leichtathletik, Fechten, Schwimmen, Boxen, Jiu-Jitsu, allgemeine Körperschule.

2. Für die Einrichtung solcher Kurse sind die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zuständig. Die SS.-Einheiten vereinbaren Art, Ort, Zeit und Stärke des Kurses mit dem zuständigen Gauamt.

3. Die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" erhalten diesbezügliche Anweisungen durch das Reichssportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

4. Die Gebühren betragen für Leichtathletik und allgemeine Körperschule pro Übungsabend und Teilnehmer 0,10 RM. Für die übrigen Sportarten werden die Gebühren im Einvernehmen mit den Sportämtern festgesetzt. Es gelten die Deutschen-Arbeitsfront-Gebühren.
   Jeder Teilnehmer entrichtet außerdem den einmaligen Jahresversicherungsbeitrag von 0.30 RM.

5. Die Gauämter stellen für die SS.-Kurse Lehrer, Übungsstätten und Geräte.

6. In der Durchführungsart und Zielsetzung der SS.-Kurse werden die Wünsche der SS. nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die SS.-Einheiten haben eine enge Zusammenarbeit mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gemäß vorstehender Vereinbarung anzustreben.

Berlin, den 2. Juni 1936.

Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Betr.: Sportliche Betätigung der Politischen Leiter.

In Erkenntnis der hohen Bedeutung, die den Leibesübungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung unseres Volkes zukommt, ist auf die sportliche Erziehung und Ausbildung der Politischen Leiter fortan erhöhter Wert zu legen.

Um eine in jeder Hinsicht einwandfreie und vorbildliche Durchführung der körperlichen Erziehung der Politischen Leiter zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter wird durch das Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durchgeführt.
2. Die Sportämter der NSG. „Kraft durch Freude" stellen zu diesem Zweck ihre technischen Einrichtungen — Sportlehrer, Übungsstätten, sportärztliche Beratung usw. — zur Verfügung.
3. Der Übungsbetrieb umfaßt „Allgemeine Körperschulung". Ausgesprochene Wettkämpfe finden nicht statt, sofern es sich nicht um Übungen für den Erwerb des SA.-Sportabzeichens handelt.
4. Die Sportabende der Politischen Leiter werden jeweils sofort im Anschluß an den Ausbildungsdienst, also nicht mehr als monatlich zweimal, durchgeführt und in Vereinbarung mit dem örtlichen Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durch den Organisationsleiter bzw. in dessen Auftrag durch den Ausbildungsleiter festgesetzt.
5. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter soll möglichst in geschlossenen Übungsgruppen in Stärke von zirka 40 Mann vor sich gehen.
6. Den Politischen Leitern wird zum Zwecke des Nachweises ihrer körperlichen Ertüchtigung die Jahressportkarte der NSG. „Kraft durch Freude" kostenlos ausgehändigt.
7. Während der sportlichen Übungen hat der vom Sportamt beauftragte Sportlehrer das Kommando. Der Führer der Formation (Marschblockleiter, Bereitschaftsleiter) tritt in die Formation ein und nimmt an den Übungen aktiv teil.
8. Bei eventuellen Unfällen tritt die Hilfskasse der NSDAP. bzw. die Unfallversicherung des Sportamtes, die für jeden Inhaber der Jahressportkarte abgeschlossen ist, in Kraft. Der leitende Sportlehrer ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle der Partei und dem Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" umgehend Meldung von Unfällen zu erstatten.

München, 28. Mai 1936.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsleiter der DAF.
gez. Dr. Robert Ley

Vereinbarung zwischen NSDStB. und SA.
vom 15. April 1936

Erfahrungen haben gelehrt, daß eine Durchdringung der Studentenschaft und der Hoch- und Fachschulen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nur dann ermöglicht wird, wenn der NSDStB. über eine eigens für diese Arbeit geschulte Mannschaft verfügt. Somit wird der NSDStB. mit Beginn des Sommersemesters 1936 die Aufstellung von Stamm-Mannschaften in den Orten, in denen Hoch- und Fachschulen bestehen, vornehmen. Die Höchststärke jeder Stamm-Mannschaft beträgt 60 Mann. In die Stamm-Mannschaften werden besonders bewährte nationalsozialistische Studenten, d. h. Studenten, die ihre nationalsozialistische Einsatzbereitschaft in den Gliederungen der Partei schon unter Beweis gestellt haben, aufgenommen.

Aus dem Erfordernis enger Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. wird folgendes festgelegt:

1. Die Mitglieder der Stamm-Mannschaften der NSDStB., die der SA. angehören, bleiben weiterhin Angehörige der SA., werden jedoch für die Dauer des Studentendienstes in der Stamm-Mannschaft vom SA.-Dienst beurlaubt. Während der Dauer dieser Beurlaubung ist der Angehörige der Stamm-Mannschaft berechtigt, den SA.-Dienstanzug zu tragen.
2. Nach drei Semester Dienstleistung in der Stamm-Mannschaft tritt der Student in seine SA.-Einheit zurück. Der in der Stamm-Mannschaft geleistete Dienst wird als SA.-Dienst gewertet und angerechnet.
3. Der NSDStB. übernimmt seinerseits durch den Einsatz studierender SA.-Führer die Verpflichtung, die Ausbildung in den Stamm-Mannschaften dem Dienst in der SA. anzupassen, so daß die Gewähr vorhanden ist, daß der Student in körperlicher Ertüchtigung und weltanschaulicher Festigung nicht hinter dem SA.-Mann zurückbleibt.
4. Die Gaustudentenbundsführer treten gemäß besonderen Befehls in die Stäbe der SA.-Gruppen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. zu gewährleisten.
5. Der NSDStB. stellt in den Hoch- und Fachschulorten je einen studierenden SA.-Führer in den Stab der jeweils höchsten SA.-Dienststelle zur Regelung aller örtlichen gemeinsamen Fragen.
6. Der NSDStB. übernimmt die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß sämtliche deutschen Studierenden einer der Gliederungen der Partei, SA., SS., NSKK., HJ., angehören müssen. Die Erfassung aller Studenten erfolgt nach den neuen Richtlinien des NSDStB. in Kameradschaften von je 30 Mann, und zwar zusammengestellt auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Parteigliederungen.
7. Die von SA.-Angehörigen gebildeten Kameradschaften werden als Trupps den in den Hochschulorten gebietsmäßig zuständigen Stürmen angegliedert. Eine Aufstellung von geschlossenen Studenteneinheiten über Truppstärke hinaus erfolgt nicht. Studierende können jederzeit in die SA. aufgenommen werden, wenn sie den Voraussetzungen hierfür entsprechen.

Der Reichsstudentenbundsführer:	**Der Stabschef:**
gez. Derichsweiler	**gez. Lutze**

Sinngemäß gleiche Vereinbarungen wurden seitens des NSDStB. mit dem NSKK. und der HJ. getroffen.

Abschnitt 6

Partei und Staat

Partei und Staat

I. Der Staat

Der Staat ist aus der Notwendigkeit geboren, die Gemeinschaft eines Volkes nach bestimmten Gesetzen zu ordnen. Sein Kennzeichen ist die **Macht** gegenüber **jedem** Glied der Gemeinschaft. Der Staat hat das Recht, von jedem Volksgenossen zu verlangen, daß er sich nach den Gesetzen richtet. Wer den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt, wird bestraft. Zur Überwachung seiner Gesetze und Verordnungen hat der Staat seine Beamten. Die Verfassung des Staates ist die Grundlage seiner Gesetzgebung. **Der Staat verkörpert die Macht!** Im Staat **können** Menschen **verschiedener** Gesinnungen und verschiedener Anschauungen nebeneinander leben. Der Staat kann nicht verlangen, daß alle Menschen die gleiche Gesinnung haben. Er kann aber verlangen, daß alle Menschen seine Gesetze achten.

II. Die Partei

Zum Unterschied vom Staat ist die Partei die Gemeinschaft **gleichgesinnter** Menschen. Sie ist geboren aus dem Kampf um die Weltanschauung. Um diesen Kampf bestehen zu können, sammelte sie alle Menschen, die bereit waren, für diese Weltanschauung zu kämpfen. Die Weltanschauung ist die Grundlage der Ordnung, nach der die Menschen innerhalb der Partei leben. Während beim Staat die Gesetze für manchen Staatsbürger als Druck, Hindernis, Schwierigkeit empfunden werden, sind die Gesetze der Partei keine Last, sondern sie bedeuten das Wollen der Gemeinschaft. Beim Staat ist **das Muß** das Kennzeichen, bei der Partei das **„Ich will".**

III. Aufgaben von Partei und Staat

a) Es ist denkbar, daß Partei und Staat ein und dasselbe sind. Das ist dann der Fall, wenn alle Volksgenossen von der Weltanschauung der Partei überzeugt und die Gesetze des Staates der klare Willensausdruck der Weltanschauung sind. Dann ist der **Staat** die große Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen. Dieser Idealzustand wird nur selten in der Geschichte erreicht werden. Er ist überhaupt nur denkbar, wenn **diese** Weltanschauung die alleinige Grundlage der inneren Haltung ist und die Menschen voll erfaßt.

b) Hat die herrschende Partei überhaupt keine Weltanschauung, sondern ist sie lediglich eine künstliche Organisation zur Erreichung eines Zeitzieles, so sinken Partei und Staat zu einer technischen Einrichtung herab, die dem Volke keine seelischen Werte vermitteln kann und lediglich als Nachtwächter und Polizeistaat für Ruhe und Ordnung sorgt. Diesen Zustand hatten wir in den vergangenen Jahrzehnten.

c) Ist das Volk noch nicht in allen seinen Gliedern durch die Partei und deren Weltanschauung erfaßt, müssen Partei und Staat getrennt bleiben. Die

Partei wird dann ein Orden sein, in dem eine Führer- und Kämpferauslese stattfindet. Von diesen Kämpfern wird die Weltanschauung ins Volk getragen. Die Partei soll den gefühls- und willensmäßigen Zustand des Volkes für die Gesetzgebung vorbereiten, damit die seelische Verfassung des Volkes mit der tatsächlichen Gesetzgebung des Staates übereinstimmt.

Es genügt daher nicht, daß die Partei als eine Auslese, als eine Minderheit einheitlich zusammengefaßt ist. Die Partei hat vielmehr die Aufgabe, die politische Erziehung und den politischen Zusammenschluß des deutschen Volkes durchzuführen. Daher gebührt ihr auch die Führung der sogenannten angeschlossenen Verbände. Auf dem Wege über diese erfüllt die Partei ihre vornehmste Aufgabe: Die weltanschauliche Eroberung des deutschen Volkes und damit die Schaffung der **„Organisation des Volkes"**. Für diese Volksgemeinschaft ist der Staat dann ein technisches Hilfsmittel. Er ist das Instrument für die Durchsetzung der Weltanschauung. Die **Partei ist also das Primäre,** das der toten Materie immer wieder Leben und Lebenswillen eingibt.

Der staatliche Behördenapparat funktionierte vor dem Kriege und funktionierte auch nach dem Kriege. Trotzdem erlebte das deutsche Volk den schwarzen 9. November 1918, trotzdem erlebte es den furchtbaren Zusammenbruch auf allen Gebieten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Nachkriegszeit. Gerettet werden konnte Deutschland vor dem Versinken im kommunistischen Chaos nur durch Geist, Willen und Einsatzbereitschaft der deutschen Freiheitsbewegung. Ihre willensmäßigen und geistigen Kräfte machen allein den Aufbau möglich. Es ist das Recht und die Aufgabe der Partei, ihre geistigen und Willensströme immer wieder in den staatlichen Apparat hineinzupumpen.

Diese Funktion muß sich die Partei erhalten und darüber wachen, daß sie nicht zu sehr mit der Staatsverwaltungsmaschinerie verbunden wird. Tut sie das nicht, läuft sie Gefahr, von der Bürokratie des Staates aufgezehrt zu werden und selbst zu einer Parteibürokratie zu erstarren.

Wir sehen dieses Ringen um neue Staatsformen überall in der Welt. Jene seelenlose Zeit, wo Parteien lediglich ein Zeitprogramm vertraten, und der Staat eine tote Maschinerie war, ist vorüber. Wir nennen es das Zeitalter des Materialismus. Im 20. Jahrhundert ringen die Völker um ihre Seele und um neuen Lebensstil, der sich naturnotwendig auch in den Staatsformen ausdrücken muß. Wir sehen dieses Ringen, in Italien, Ungarn, Deutschland und anderen Staaten.

Nach jeder Revolution kämpfte die Bürokratie um ihre Stellung und siegte meistens. Bei der nationalsozialistischen Revolution kann man heute bereits wahrnehmen, daß der Kampf Bürokratie und Partei zugunsten der Partei entschieden ist. Daran ändern auch einige Nachhutgefechte nichts.

Nach dem Willen des Führers wird in Deutschland die Verbindung zwischen Partei und Staat wie folgt aussehen:

Mit der Berufung des Stellvertreters des Führers als Partei-Minister und selbstverständlich **durch den Führer als Führer der Partei und Reichskanzler** ist in der Spitze die Verbindung zwischen Partei und Staat gegeben. Die übrige Reichsleitung der Partei muß nicht mit dem Staate verschmolzen sein. Eine weitere Verbindung der Spitze von Partei und

Staat wird der für später vorgesehene große Senat sein. Der große Senat ist eine reine Parteiinstitution, die aber gleichzeitig die höchste Staatsstelle sein wird.

Die dritte Verbindung zwischen Partei und Staat liegt im nationalsozialistischen Deutschland in der Personalunion von Gauleiter und Reichsstatthalter.

Die Reichsreform wird diesem Wollen des Führers Rechnung tragen.

Eine weitere Verbindung der Partei zum Staat findet sich in der durch die Deutsche Gemeindeordnung geschaffenen Einrichtung des Parteibeauftragten in den Gemeinden, dem bestimmte Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens gegeben sind.

Der Staat wird in jeder Form immer etwas Starres an sich haben, dagegen **muß die Partei immer und zu allen Zeiten beweglich und lebendig bleiben.** Will sie das Gewissen des Volkes sein, so darf sie ihren Impuls allein aus ihrer Weltanschauung nehmen.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS., vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergän-

zung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung

Vom 27. Februar 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten sowie ihrer Gliederungen erhalten auf Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zum Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, oder ihren Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf frühere Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, und ihrer Gliederungen sowie der inzwischen aufgelösten nationalen Verbände und ihre Hinterbliebenen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Hilfskasse kann auch selbst den Antrag stellen.

§ 2

Die Rente eines Beschädigten beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Gesundheitsschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

30 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41, Abs. 2 Nr. 4, 45, 52 und 55, Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird wegen derselben Gesundheitsschädigung (§ 1) Versorgung oder Entschädigung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) oder nach dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) gewährt, so ruht diese Versorgung oder Entschädigung in Höhe der nach diesem Gesetz gewährten Versorgung.

§ 6

Die Vorschriften des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 und Abschnitt II § 10 in der Fassung des § 62 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1933 sowie der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 §§ 10 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 4 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 69) finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 112a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat von der Anrechnung ausgenommen ist.

§ 7

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

Für die nach diesem Gesetz im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung eines beim Hauptversorgungsamt

Bayern gebildeten Ausschusses angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar die Ärzte auf Vorschlag des Führers der deutschen Ärzteschaft, die übrigen Beisitzer auf Vorschlag der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 9

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder dem Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, ausgeschlossen ist oder wenn nach seinem Ausscheiden Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätten. Das gleiche gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der im § 1 Abs. 2 genannten nationalen Verbände. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 10

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1935 gestellt, so wird die nach diesem Gesetze zustehende Versorgung vom 1. Januar 1934 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er bestimmt, welche Verbände als nationale Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen sind.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 3. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung."

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 3. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

3. Ausführungsbestimmung zur 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

Vom 1. Oktober 1934

Auf Grund des § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, (Reichsgesetzbl. I, S. 1016) erlasse ich folgende 3. Ausführungsbestimmung:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei haben die **Pflicht,** alle, auch zeitlich beschränkte, Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb 3 Tagen zu erfolgen.

§ 3

1. Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe bzw. Stützpunkt vorzunehmen.
2. Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.
3. Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Mitglieder ist die Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Mitglieder, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe bzw. ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Mitglieder, die gegen vorstehende Ausführungsbestimmung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise verstoßen, haben **Strafeintrag** in das Mitgliedsbuch, gegebenenfalls Ausschluß aus der Partei zu gewärtigen.

Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am. 1. November 1934 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1934.

Schwarz

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung über die Deutsche Arbeitsfront

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 20. Dezember 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es

der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4

des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934

Vom 16. Januar 1935

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile.

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP., für SA. und SA.-Marine, für die SS., für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:

   Lange Braunhemden,
   kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
   Dienstbosen,
   Dienströcke,
   Dienstmäntel,
   Mützen der Politischen Organisation,
   SA.-Dienstmützen,
   SA.-Feldmützen,
   Mützen für SA.-Marine,

SS.-Dienstmützen (alte und neue Form),
SS.-Feldmützen,
Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Mützen der Hitler-Jugend,
Mützen des Deutschen Jungvolkes,
Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:

a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
Schulterriemen,
Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
Koppelschlösser,
Zweidornschnallen,
Dienstdolche für SA. und SS.,
Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Ärmelabzeichen,
Ärmelstreifen,
Armbinden,
Achselstücke,
Führerschnüre,
Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
Kragenspiegel,
Schwalbennester,
Braune Binder,
Totenkopfabzeichen für SS.,
Abzeichen für Fliegerstürme,
Abzeichen für Pionierstürme,
Abzeichen für Reiterstürme,
Abzeichen für Marinestürme,
Abzeichen für Nachrichtenstürme,
Abzeichen für Lehrstürme,
Kraftfahrerabzeichen,
Rangabzeichen für Politische Leiter,
Rangabzeichen für SA., SS. und Führer der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolkes,
Abzeichen für Zahnärzte,
Abzeichen für Verwaltungsführer,
Abzeichen für Apotheker,
Abzeichen für Ärzte,
Abzeichen für Veterinäre,
Metallknöpfe mit dem Hoheitszeichen der NSDAP.,
Steinnußknöpfe für die Deutsche Arbeitsfront,
Steinnußknöpfe für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Trommeladler;

b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt sind:
Tornister,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,
Feldflaschen,

Kochgeschirre,
Trinkbecher,
Spaten,
Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der Reichszeugmeisterei der NSDAP. wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

II. Gewebe.

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der Reichszeugmeisterei der NSDAP. eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP., München 2 SW, Schwanthalerstraße 53/55, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. und Generalbevollmächtigte des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP.
Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung

Vom 30. Januar 1935

§ 6

(1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürger-

schaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

§ 33

(1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters mit:

1. der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

(2) Versagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschließung schriftlich zu begründen, bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; anderenfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde.

§ 41

(1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen

1. bei Stellen von Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsminister des Innern,
2. bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter,
3. bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde der oberen Aufsichtsbehörde, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

§ 45

(1) Die nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Hierzu bedarf es im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 der Anhörung des Reichsstatthalters und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 3 des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 50

Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33 Abs. 1); er ist zu diesen Beratungen zu laden.

§ 51

(1) Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte. Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.

§ 54

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 117

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach den §§ 9—11, 15 dieses Gesetzes zustehen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Ist der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP., so ist in dem Falle des § 45 Abs. 1 neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Reichsstatthalter in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 54 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Gauleiter zu handeln; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern.

(3) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident wahr. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 118

Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne dieses Gesetzes ist.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 15. Februar 1935

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird verordnet:

I. Bei Zuwiderhandlungen, die nach § 8 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 strafbar sind, tritt in den Fällen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 6 an die Stelle des Stellvertreters des Führers, wenn durch die Tat der Reichsluftschutzbund oder der Deutsche Luftsportverband

verletzt ist, der Reichsminister der Luftfahrt und, wenn der Freiwillige Arbeitsdienst oder die Technische Nothilfe verletzt ist, der Reichsminister des Innern.

II. Eingezogene Gegenstände (§ 5 Abs. 5) sind, wenn es sich um Uniformen und Abzeichen des Reichsluftschutzbundes oder des Deutschen Luftsportverbandes handelt, dem Reichsminister der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stelle und solche des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder der Technischen Nothilfe dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 22. Februar 1935

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

I. Der Führer und Reichskanzler.

II. Leitende Persönlichkeiten des Staates:
1. Die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
2. die Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
3. die preußischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.

III. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP.:
1. Die Reichsleiter,
2. die Gauleiter.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 16. März 1935

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen:

SA.-Sportabzeichen,
Coburger Abzeichen,
Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen,
Feldzeichen,
Fahrzeugwimpel,
Kommandoflaggen,
der NSDAP. und ihrer Gliederungen. } einschließlich der Fahnenspitzen

Fahnen der Kriegsopferversorgung und der Deutschen Arbeitsfront } einschließlich der Fahnenspitzen

Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitsabzeichen,
NSBO.-Abzeichen,
NS.-Hago-Abzeichen,
SA.-Zivilabzeichen,
SS.-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS.-Frauenschaft,
NSKOV.-Abzeichen,
NSV.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Kornettbrustschilder,
SS.-Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. März 1935

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

§ 1

(1) Der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung e. V. sind im Vereinsregister zu löschen. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

(2) Die Grundbücher und sonstigen öffentlichen Bücher sind auf Antrag kostenfrei zu berichtigen.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die SA.,
die SS.,
das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
der NS.-Deutsche Studentenbund,
die NS.-Frauenschaft,
sind Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 3

Der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
der NS.-Lehrerbund e. V.,
die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
der NS.-Bund Deutscher Techniker,
die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände.

§ 4

(1) Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

(3) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

(1) Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

§ 6

Alle Behörden haben dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und seinen Beauftragten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten und den Ersuchen des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die auf Grund dieser Verordnung an sie ergehen, zu entsprechen.

§ 7

(1) Die erste Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 („Völkischer Beobachter", Münchener Ausgabe Nr. 86 vom 27. März 1934, und Berliner Ausgabe Nr. 87 vom 28. März 1934) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wird aufgehoben.

(2) Desgleichen werden alle der vorliegenden Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 entgegenstehenden bisherigen Anordnungen und Verfügungen aufgehoben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläßt der Stellvertreter des Führers. Im übrigen erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 15. April 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP. für:
1. die SA.,
2. die SS.,
3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
4. die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
5. den NS.-Deutschen Studentenbund,
6. die NS.-Frauenschaft,

(2) Die Vorschriften des § 1 gelten außerdem für:
1. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
2. die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
3. den Reichsluftschutzbund e. V.,
4. den Deutschen Luftsportverband e. V.,
5. den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdank e. V.,
6. die Technische Nothilfe e. V.,
7. den Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.

§ 3

(1) Grundbesitz, der im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt ist und von dieser Gebietskörperschaft seinem Hauptzweck gemäß unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

(2) Grundbesitz, der nicht im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, seinem Hauptzweck gemäß aber von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit:
1. wenn der Grundbesitz dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt ist, oder
2. wenn der Grundbesitz einem sonstigen Eigentümer gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist.

§ 4

Soweit der Grundbesitz Wohnzwecken dient, ist er nicht als für die Zwecke der NSDAP. oder der im § 2 genannten Gliederungen oder Verbände benutzt anzusehen. Das gilt nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern des NS.-Deutschen Studentenbundes.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden können für ihr Land die Bestimmungen treffen, die zum Vollzug des Gesetzes und der etwaigen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist auf die Grundsteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Gebäudeentschuldungsteuer ab 1. April 1935 anzuwenden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitraum für verbindlich erklären.

(3) Für entgeltlich überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, für die bisher eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung bestand, als sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben würde, treten die Vorschriften dieses Gesetzes erst ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 15. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

I. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder berühren.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gauschatzmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters:

a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a) bezeichneten Verfügung,
c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,
d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,
e) zu Versicherungsverträgen aller Art,
f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,
g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gauschatzmeisters:

a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,
b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gauschatzmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gauschatzmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gauschatzmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gauschatzmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichsschatzmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichsschatzmeister bevollmächtigt hiermit die Gauschatzmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gauschatzmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gauschatzmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters. Sie sind dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich.

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichsschatzmeister behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichsschatzmeisters

§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,

der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
der Leiter des Haushaltamtes,
der Leiter der Reichszeugmeisterei,
der Leiter der Hilfskasse,
der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertrauensangelegenheiten;
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
3. die Gauschatzmeister und deren Stellvertreter;
4. die Reichskässenverwalter der Gliederungen;
5. die Gaurevisoren.

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauschatzmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichsschatzmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.
(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.
(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP., Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP., Folge 68 S. 150).
(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 28. Juni 1935

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) und § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Beim Eintritt der Voraussetzungen gilt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem ihre Voraussetzungen entstanden sind. Lagen die Voraussetzungen bereits am 1. April 1935 vor, so tritt die Befreiung bereits ab 1. April 1935 ein.

(2) Beim Wegfall der Voraussetzungen endet die Befreiung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 2

(1) Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. März 1936 eingetreten sind, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. April 1936 eingeht.

(2) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so tritt die Befreiung mit Wirkung vom 1. des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Alle Änderungen in dem Eigentumsverhältnis, der Zweckbestimmung oder der Überlassungsvereinbarung des steuerbefreiten Grundstücks oder Grundstücksteils sind unverzüglich von dem Eigentümer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes an Stelle der Steuerbefreiung Steuererlaß im Verwaltungswege zu gewähren ist. Hiebei darf jedoch die Steuerbegünstigung bei der Grundsteuer und Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt nicht geringer sein als die durch die Steuerbefreiung für den Steuerpflichtigen bedingte Ersparnis. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 gelten alsdann entsprechend.

§ 5

Die der Partei angeschlossenen Verbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502), die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht aufgeführt sind, genießen für den von ihnen benutzten Grundbesitz keine Befreiung von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer. Soweit sie bisher nach Landesrecht steuerbegünstigt waren, verbleibt es hierbei bis zum 30. September 1935.

§ 6

Die Befreiung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundbesitz an die NSDAP. oder die im § 2 des Gesetzes genannten Gliederungen oder Verbände) erstreckt sich nicht auf unbebauten Grundbesitz (z. B. Bauland), wenn der Wert der bisherigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Grundbesitzes außer Verhältnis zu dem Steuerbetrag steht, der durch die Befreiung wegfallen würde.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 4. Juli 1935

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gauschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- oder Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündigung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Reichsflaggengesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.
(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.
(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.
(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.
(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).
(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246)* nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

---

* Die in Frage kommenden Punkte des Ehegesundheitsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erblichen Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.
(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Von Reichsminister Dr. Frick, Berlin*

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andersgearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

* Aus der „Deutschen Juristen-Zeitung" S. 1330 Nr. 23 vom 1. Dezember 1935.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgestellt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staats zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf...

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von dem auf dem Parteitag der Freiheit versammelten Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem „Staatsangehörigen" und dem „Reichsbürger". Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Blut bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Angehörigen verschiedener Rassen zusammen Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker gleichgestellt werden, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP., also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden.

Diese Absicht hat bereits ihren Niederschlag in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) gefunden. Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen müssen, da sie von der Erledigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die Möglichkeit einer besonderen Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts mußte vorgesehen werden, um insbesondere die heranwachsende Jugend und Neueingebürgerte in den Besitz des Reichsbürgerrechts bringen zu können.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. Jedoch kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten, um insbesondere Personen, die ihrem Lebensalter nach das Reichsbürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst, zu ermöglichen.

Da ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, war eine Vorschrift notwendig, die ein für allemal klarstellt, wer als Jude anzusehen ist. Dies ist im § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz geschehen.

Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

ausgeschlossen ist. Die im Amt befindlichen jüdischen Beamten müssen daher ausscheiden; sie treten mit Ablauf des 31. Dezembers 1935 in den Ruhestand. Dabei erhalten sie das erdiente Ruhegehalt; für Frontkämpfer unter ihnen ist eine Sonderregelung dahin getroffen, daß sie bis zur Erreichung der Altersgrenze das zuletzt bezogene Gehalt als Ruhegehalt beziehen.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Hiervon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum und verschiedenen anderen Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutszusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihrer Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Die Lebensmöglichkeit soll den Juden in Deutschland nicht abgeschnitten werden. Das deutsche Schicksal aber gestaltet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

Übersichtstafeln

zum **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 und zum **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** vom 15. September 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. November 1935

Nachfolgende Bildtafeln nach Entwürfen von Willi Hackenberger sind dem Heft 16 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin W 62, Einemstraße 11, entnommen

Mit Genehmigung des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

Tafel 1

Deutschblütiger

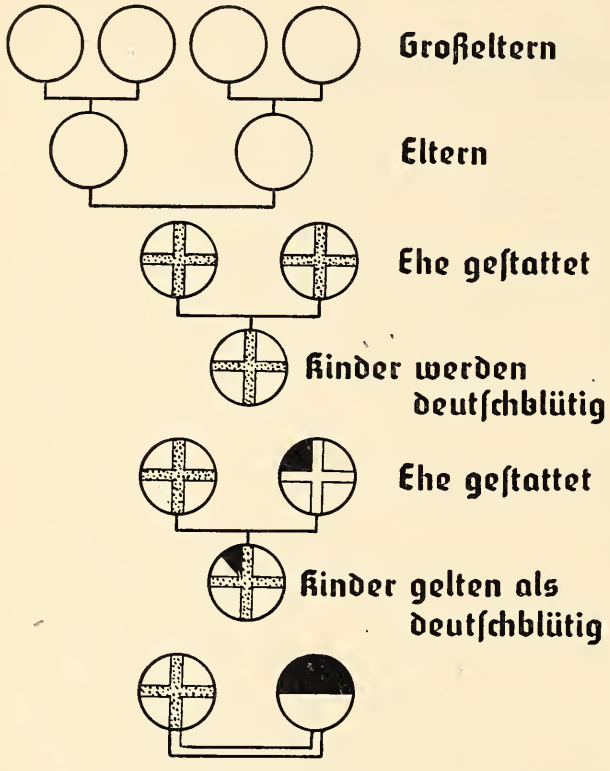

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichen-

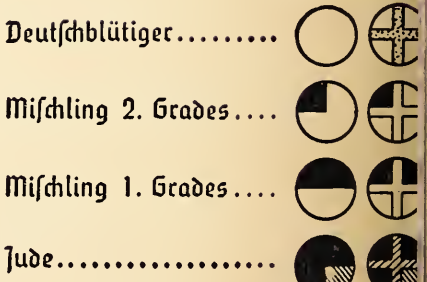

Beſtehende Ehen bleiben unberührt!

Miſchling 2. Grades

Erklärung

gehört der deutſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Mischling 1. Grades

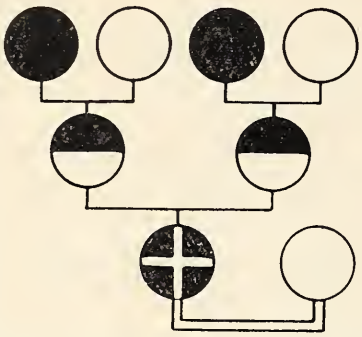

Großeltern

Eltern

Ehe nur mit Genehmigung zugelassen

Ehe nur mit Genehmigung zugelassen

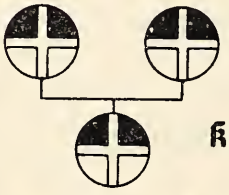

Ehe gestattet

Kinder werden Mischlinge

Ehe gestattet

Kinder werden Juden

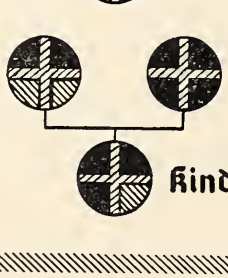

Ehe gestattet

Kinder werden Juden

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichen-

Deutschblütiger.....

Mischling 2. Grades....

Mischling 1. Grades....

Jude.....

Jude.....

Beſtehende Ehen
bleiben
unberührt

Miſchling 1. Grades

Sonderfälle

Miſchling
gilt als Jude, wenn er der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört

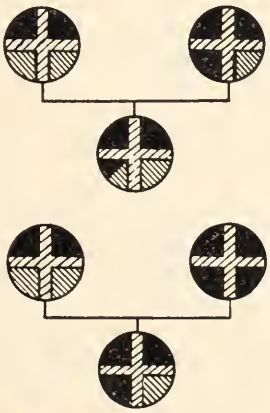

Miſchling
gilt als Jude,
wenn er
mit einem Juden
verheiratet iſt
Kinder
werden Juden

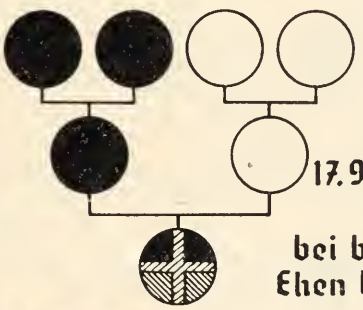

Miſchling
der aus einer Ehe
mit einem Juden
ſtammt,
die nach dem
17.9.1935 geſchloſſen iſt,
gilt als Jude,
bei bereits beſtehenden
Ehen bleibt er Miſchling

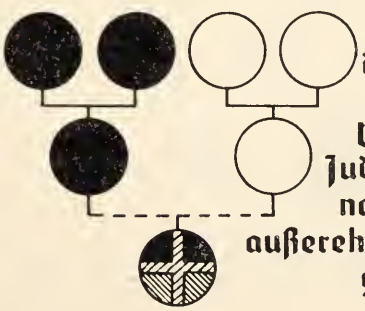

Miſchling
der aus verbotenem
außerehelichem
Verkehr mit einem
Juden ſtammt und der
nach dem 31. 7. 1936
außerehelich geboren wird,
gilt als Jude

Erklärung

gehört der deutſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Tafel 5

Jude

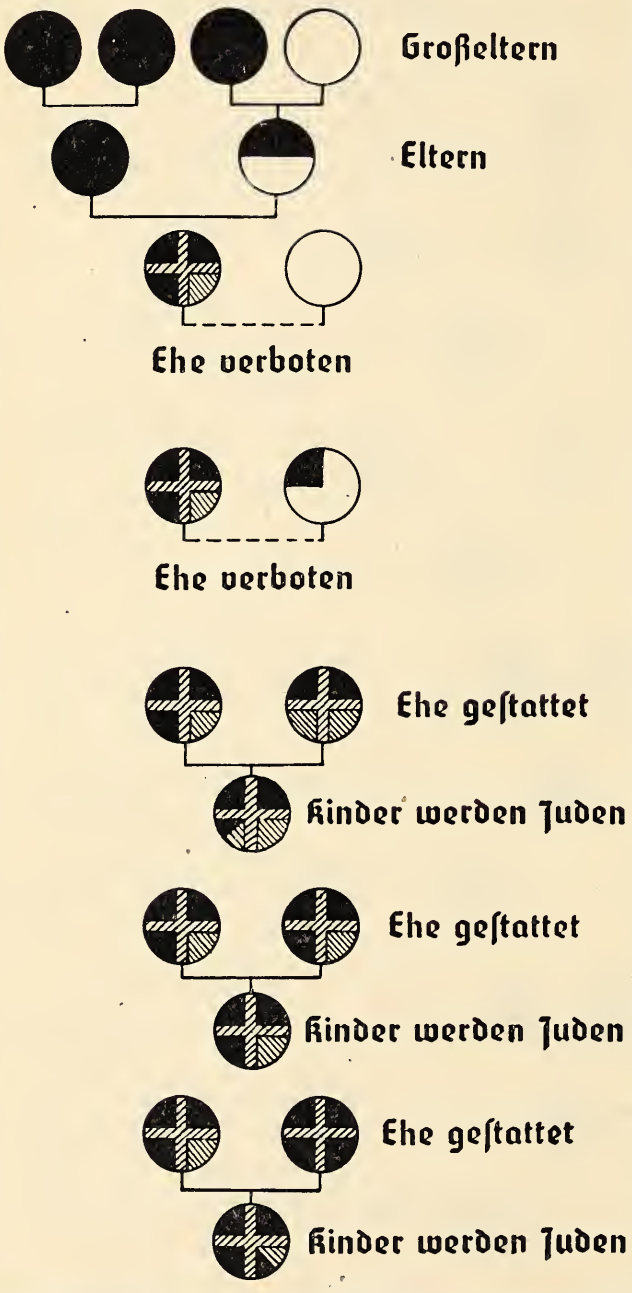

Juden können nicht Reichsbürger werden!

Zeichen-

Deutschblütiger.....

Mischling 2. Grades....

Mischling 1. Grades....

Jude.....

Jude.....

Beſtehende Ehen
bleiben
unberührt!

Erklärung

gehört der deutſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutſchen Volksgemeinſchaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdiſchen Bluts- und Volksgemeinſchaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Wen soll ich heiraten?

Suche Dir einen lebenstüchtigen Gefährten aus einer erbgesunden Familie deutschen Blutes.

Wen darf ich nicht heiraten?

Das Ehegesundheitsgesetz verbietet eine Ehe zwischen einem gesunden Verlobten ◯ und

a ● einem Verlobten, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt.

b ◔ einem Verlobten, der entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

c ◑ einem Verlobten, der, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.

d ◕ einem Verlobten, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

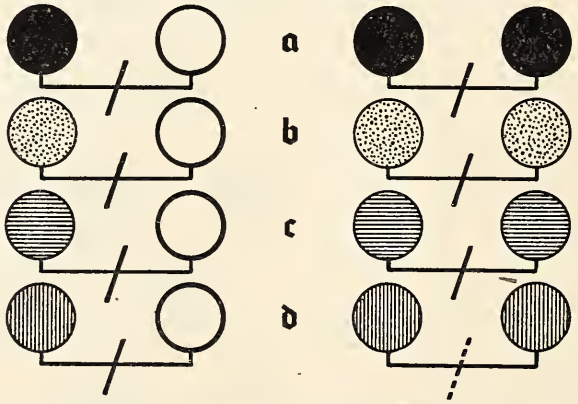

Das Gesetz verbietet ferner die Eheschließung der unter a-d Genannten untereinander.

Ausnahme § 1, Abs. 2: Ein Verlobter, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, Fall d kann einen unfruchtbaren Verlobten heiraten.

Erläuterung der Bildtafeln

Von Gerichtsassessor Hans-Joachim Lemme

Das Gesetz unterscheidet zwischen Juden, Mischlingen und Deutschblütigen. Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die völkische Zugehörigkeit der Großeltern.

Als Juden werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 3 oder 4 Volljuden haben.

Als Mischlinge werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 2 oder 1 Volljuden haben. Dabei ist ein Mischling ersten Grades derjenige, der zwei jüdische Großeltern hat, ein Mischling nur zweiten Grades derjenige, der einen jüdischen Großelternteil hat.

Deutschblütiger ist also nur der, der unter seinen 4 Großeltern keinen Juden hat.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Judentum ist naturgemäß nicht die Konfession, sondern die Volkszugehörigkeit. Es kann also ein Großelternteil auch dann Jude sein, wenn er einer christlichen oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört hat. Wenn ein Großelternteil allerdings der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so wird er ohne weiteres als volljüdisch angesehen. Das hat seine innere Berechtigung darin, daß es zwar schon zur Zeit der Großeltern der jetzigen Generation zu Austritten von Juden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gekommen ist, niemals aber umgekehrt zu Eintritten von nicht der jüdischen Volksgemeinschaft Angehörigen in die jüdische Religionsgemeinschaft. Die jüdische Religionsgemeinschaft bestand also immer nur aus auch der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft Angehörigen.

Wer als dem Deutschblütigen Artverwandter anzusehen ist, ist aus den Ausführungen des Reichsministers des Innern bereits bekannt. Es sind dies alle diejenigen, die einer der Rassen angehören, die die europäischen Völker ursprünglich geformt haben bzw. Mischlinge aus solchen Rassen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Eheschließungen werden nun im einzelnen im folgenden dargestellt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Voraussetzungen erörtert werden, die nach dem Blutsgesetz vorliegen — nicht berücksichtigt ist das Ehegesundheitsgesetz. Bei jeder beabsichtigten Ehe müssen die Partner also noch besonders prüfen, ob gegen die Eheschließung nicht gesundheitliche Bedenken nach dem Ehegesundheitsgesetz bestehen.

Tafel 1:

Deutschblütige und Artverwandte können untereinander ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 1). Kinder aus einer solchen Ehe gehören ohne weiteres der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an.

Deutschblütige können mit einem Mischling zweiten Grades ebenfalls ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 2). Die hieraus hervorgehenden Kinder sind ebenfalls der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft eingegliedert. Der jüdische Blutsanteil eines Kindes aus einer solchen Ehe ist verhältnismäßig so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt und deshalb dem Aufgehen des Kindes in der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades liegen die Dinge jedoch anders (Fall 3). Hier ist der jüdische Blutsanteil erheblich stärker

als im Fall 2. Es ist deshalb von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, ob reines deutsches Blut sich hier mit dem eines Mischlings vermischen darf. Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt und wie sich ihre Vertreter zum deutschen Volk gestellt haben, insbesondere also, ob sie für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus einer Ehe, die von einer Genehmigung abhängig ist, als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird bei allen diesen Ehen von Fall zu Fall bestimmt werden.

Eine Ehe zwischen einem Deutschen und einem Juden ist selbstverständlich verboten (Fall 4, 5). Eine solche Ehe ist nichtig, wenn sie trotz des Verbots geschlossen wird.

Tafel 2:

Einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen steht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne weiteres offen (Fall 1). Das wurde bereits bei Tafel 1 Fall 2 ausgeführt.

Mischlingen zweiten Grades untereinander ist die Ehe aber verboten (Fall 2). Der bei den Eltern verhältnismäßig nur geringe jüdische Blutsanteil würde bei den Kindern viel stärker sein und damit neue Mischlinge geschaffen werden können. Das Aufgehen der Mischlinge zweiten Grades in die deutsche Volksgemeinschaft würde hinausgezögert werden.

Die Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades und solchen ersten Grades ist gestattet (Fall 3). Sie ist jedoch von einer Genehmigung abhängig. Für diese sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie für die Genehmigung von Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen ersten Grades (s. Tafel 1 Fall 3).

Die Eheschließung zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ist verboten (Fall 4, 5).

Tafel 3:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind gestattet nur die Ehen untereinander und mit Juden (Fall 3, 4, 5).

Die Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind nur mit Genehmigung gestattet (Fall 1).

Das gleiche gilt für die Ehen zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades (Fall 2).

Die Eheschließung von Mischlingen ersten Grades untereinander konnte ohne weiteres gestattet werden, weil erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist. Durch die Eheschließung mit Juden (Fall 4, 5) bekennt sich der Mischling ersten Grades, dessen jüdischer Blutsanteil ja noch verhältnismäßig stark ist, zur jüdischen Volksgemeinschaft. Die Kinder aus solchen Ehen werden ohne weiteres Juden. Das Bekenntnis zur jüdischen Volksgemeinschaft sollte ihm zum Gegensatz zum Mischling nur zweiten Grades nicht verwehrt werden, gerade weil sein jüdischer Blutsanteil verhältnismäßig stark ist.

Tafel 4:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind eine Reihe von Sonderfällen vorgesehen, die alle ihre innere Begründung eben in dem Bekenntnis zum Juden-

tum finden. Ein solcher Mischling gilt nämlich ohne weiteres dann als Jude, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder wenn er mit einem Juden verheiratet ist. Einem solchen als Juden geltenden Mischling ist daher auch nur die Eheschließung mit Juden und Mischlingen ersten Grades gestattet. Die Kinder einer solchen Verbindung werden Juden. Als Juden gelten ferner solche Mischlinge, die aus einer Ehe stammen, die mit einem Juden nach dem 17. 9. 1935 geschlossen worden ist. Bei bereits bestehenden Ehen bleibt das Kind Mischling. Entsprechend gilt ein Mischling, der aus außerehelichem Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 geboren wird, als Jude.

Tafel 5 und 6:

Den Juden schließlich bleibt nur die Möglichkeit einer Eheschließung untereinander oder mit Mischlingen ersten Grades. Die Kinder werden auf alle Fälle Juden.

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes

Vom 24. Oktober 1935

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches

Vom 5. November 1935

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs

Vom 7. März 1936

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigefügten Muster maßgebend.

Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935

(Reichsgesetzbl. I, Nr. 127/35, S. 1341.)
I 2986/36 v. 7. 1. 36.

Auszug

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1
Grundsatz und Abgrenzung

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.
2. Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungsanerkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.
3. Das Recht zum Tragen der Abzeichen der freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2
Besitzzeugnis

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.
2. Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Ver-

leihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

3. Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

4. Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

   A. Für deutsche Kriegsauszeichnungen
      a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
      b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
      c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
      d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber in Berlin;

   B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen
      beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

5. Die als „Zweitausfertigung" zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

Das Coburger Abzeichen,
das Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929,
das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,
das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
der Blutorden vom 9. November 1923,
die Traditionsgauabzeichen und
das goldene HJ.-Abzeichen.

§ 4

Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges

(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

1. Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.
2. Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
3. Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemarckkreuz, die Regierungserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw., dürfen nicht getragen werden.
4. Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

§ 5

Ausländische Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.
2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. April 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt einer ausländischen Regierung

oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

§ 6

Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

§ 7

Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

1. Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.
2. Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

1. Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA.-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

   Das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
   das Reichsjugendsportabzeichen,
   das Jungfliegersportabzeichen,
   das HJ.-Leistungsabzeichen,
   das BDM.-Leistungsabzeichen,
   das Deutsche Reiterabzeichen,
   das Deutsche Fahrerabzeichen und
   das Deutsche Jugendreitabzeichen.

2. Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:
   Das NSKK.-Sportabzeichen,
   das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
   das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

3. Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9

Kolonialabzeichen

Das durch Erlaß des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

§ 10

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

1. Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.

2. Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

§ 14
Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

1. Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:
   1. Eisernes Kreuz,
   2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
   3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
   4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse,
      Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
   5. Bayer. Militär-Max-Joseph-Orden,
   6. Bayer. Militär-Sanitätsorden,
   7 Sächsischer Militär-St.-Heinrich-Orden,
   8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
   9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
   10 Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
   11 Bayer. goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
   12 Sächsische goldene Medaille des St.-Heinrich-Ordens,
   13 Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
   14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   15 Ehrenkreuz des Weltkrieges,
   16. Rettungsmedaille am Bande,
   17. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
   18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
   20. Kriegsdenkmünze 1864,
   21. Erinnerungskreuz 1866,
   22. Kriegsdenkmünze 1870/71,
   23. Südwestafrikadenkmünze,
   24. Kolonialdenkmünze,
   25. Chinadenkmünze,
   26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
   27. staatliche Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.
2. Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

3. Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.
4. Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockklappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.
5. Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 17

Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

§ 19

Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazugehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft bestraft.

Zusatz der Korpsführung:

Verordnungsblatt, Folge 8, Ziffer 1, Absatz 4 und sonstige in dieser Richtung ergangene Einzelbestimmungen sind damit als überholt anzusehen.

Anlage 2

I. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 137)
Vom 20. Dezember 1934

Auszug aus der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 35)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 5

1. Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der

Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

2. Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
3. Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.
6. Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4, Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

II. Auszug aus der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 1935)

§ 6

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen. Der Ablieferung und

Umfärbung bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen oder an Angehörige der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Verfügung des Führers:

„Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe"

München, den 1. September 1936.

Die Deutsche Arbeitskorrespondenz teilt nachstehende Verfügung des Führers mit:

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres, sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebs.

Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rand und goldenen Fransen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

gez.: **Adolf Hitler.**

USHMM LIBRARY
01 0001 0115 4309